



# Bericht

## **ÜBER DIE UNABHÄNGIGE SONDERUNTERSUCHUNG**

Wirecard AG,  
München

27. April 2020

Streng vertraulich

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Untersuchungsauftrag und Ergebniszusammenfassung</b>	<b>1</b>
1.1	Untersuchungsauftrag und Untersuchungsgegenstand	1
1.1.1	Untersuchungsauftrag	1
1.1.2	Untersuchungsgegenstand	1
1.2	Art und Umfang der Untersuchungsdurchführung	3
1.2.1	Übergreifende Untersuchungshandlungen	8
1.2.1.1	Analyse von Presseveröffentlichungen	8
1.2.1.2	Auswertung von Protokollen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen	8
1.2.1.3	Auswertung von Revisions- und ggf. weiteren Berichten von externen Dritten sowie ggf. Berichten an das Compliance Committee.	8
1.2.1.4	Erörterung mit dem Abschlussprüfer	8
1.2.1.5	Meldungen über das Interne Hinweisgebersystem während der Sonderuntersuchung	9
1.2.1.6	Hinweise an KPMG während der Sonderuntersuchung	9
1.2.1.7	Verzögerte Lieferung von Unterlagen	10
1.3	Ergebniszusammenfassung	10
1.3.1	Ergebniszusammenfassung Third-Party Acquiring	10
1.3.1.1	Höhe und Existenz der Erlöse	10
1.3.1.1.1	Vorwürfe	10
1.3.1.1.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	12
1.3.1.1.3	Umfang des Third Party Acquiring-Geschäftes mit TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 2016 bis 2019	14
1.3.1.1.4	Informationen zu den TPA-Partnern und den Treuhändern	16
1.3.1.1.5	Nachweise zu den Umsatzerlösen aus Abrechnungen der TPA-Partner, Zahlungen auf Escrow-Accounts und Datenanalysen	17
1.3.1.1.6	Zwischenergebnisse der erweiterten Untersuchungshandlungen im Third-Party Acquiring-Geschäft für den Monat Dezember 2019 (Auftragserweiterung)	25
1.3.1.2	Existenz bestimmter Kundenbeziehungen	27
1.3.1.2.1	Vorwürfe	27
1.3.1.2.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	28
1.3.1.3	Darstellungen zum Third Party Acquiring-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG	30
1.3.1.3.1	Vorwürfe	30
1.3.1.3.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	31
1.3.1.4	Bilanzierung des Third Party Acquiring-Geschäfts	31
1.3.1.4.1	Vorwürfe	31
1.3.1.4.2	Bilanzierung der Umsatzerlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit TPA-Partnern	32
1.3.1.4.3	Bilanzierung der Escrow Accounts	33
1.3.1.4.4	Abschlussprüfungen der Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland	35
1.3.2	Ergebniszusammenfassung Digital Lending Business	35
1.3.2.1	Wirecard-Definitionen	35
1.3.2.2	Veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei	36
1.3.2.2.1	Vorwürfe	36
1.3.2.2.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	37

1.3.2.3	Rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien	39
1.3.2.3.1	Vorwürfe	39
1.3.2.3.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	39
1.3.2.4	Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben	41
1.3.2.4.1	Vorwürfe	41
1.3.2.4.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	42
1.3.3	Ergebniszusammenfassung Singapur	43
1.3.3.1	Vorwürfe	43
1.3.3.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	45
1.3.3.2.1	Compliance Audit bzw. Internal Investigation der Rechtsanwaltskanzleien	45
1.3.3.2.2	Nachvollzug Vorwürfe Singapur	46
1.3.4	Ergebniszusammenfassung Indien	49
1.3.4.1	Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann“	49
1.3.4.1.1	Vorwürfe	49
1.3.4.1.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	50
1.3.4.2	„Roundtripping“ von Zahlungen	55
1.3.4.2.1	Vorwürfe	55
1.3.4.2.2	Ergebnisse der Untersuchungshandlungen	56
<b>2</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>59</b>
	<b>Anlagen</b>	

KPMG

# Anlagenverzeichnis

<b>Untersuchungsergebnisse unter Angabe von personenbezogenen und vertraulichen Informationen und weitergehenden Erläuterungen</b>	<b>1</b>
<b>Vollständigkeitserklärung „Escrow Accounts“</b>	<b>2</b>
<b>Übersicht Konzerngesellschaften Wirecard AG</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>4</b>

KPMG

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorwürfe in Bezug auf Höhe und Existenz von TPA-Umsatzerlösen .....	12
Tabelle 2: Erläuterungen zum „Digital lending business“ (Quelle: Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019).....	35
Tabelle 3: Vorwürfe in Bezug auf veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft .....	36
Tabelle 4: Vorwürfe in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien.....	39
Tabelle 5: Vorwürfe in Bezug auf den Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben .....	41
Tabelle 6: Pressezitate zu Geschäftsaktivitäten in Singapur.....	44
Tabelle 7: Pressezitate zur Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann“ .....	49
Tabelle 8: Pressezitate zu „Roundtripping“ von Zahlungen .....	56

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Darstellung Vorwurf „Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann““ .....	50
Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens	9 52
Abbildung 3: Grafische Darstellung Vorwurf „„Roundtripping“ von Zahlungen“ .....	56

KPMG

# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
<b>Bank 1</b>	Bank in Singapur
<b>Bank 2</b>	Bank auf den Philippinen
<b>Bank 3</b>	Bank auf den Philippinen
<b>Cardsystems Middle East</b>	Cardsystems Middle East FZ LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
<b>CEO</b>	Chief Executive Officer
<b>CFO</b>	Chief Financial Officer
<b>COO</b>	Chief Operating Officer
<b>DRS</b>	Deutscher Rechnungslegungsstandard
<b>EBITDA</b>	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
<b>EUR</b>	Euro
<b>EY Audit</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Audit
<b>EY FIS</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Forensic & Integrity Services
<b>EY iGAAP</b>	International GAAP, Ernst & Young LLP, 978-1119557760
<b>FAQ</b>	Frequently Asked Questions
<b>FT</b>	Financial Times
<b>GI Philippines</b>	GI Philippines Corp., Manila, Philippinen, Tochtergesellschaft von Hermes I Tickets Pte. Ltd.
<b>GI Technology</b>	GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
<b>Hermes</b>	Hermes I Tickets Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Sales International Holding GmbH
<b>IAS</b>	International Accounting Standards
<b>IFRIC</b>	International Financial Reporting Interpretations Committee
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>INR</b>	Indische Rupie
<b>KYC</b>	Know your customer
<b>MCA</b>	Merchant Cash Advance
<b>Mio</b>	Millionen
<b>Q</b>	Quartal (eines Jahres, beispielsweise Q1 für 1. Quartal)



Abkürzung	Erläuterung
<b>Rechtsanwaltskanzlei 1</b>	Rechtsanwaltskanzlei in Singapur
<b>Rechtsanwaltskanzlei 2</b>	Rechtsanwaltskanzlei in Großbritannien
<b>T</b>	Tausend (in Verbindung mit Währungskürzel)
<b>TPA</b>	Third Party Acquiring
<b>TPA-Partner 1</b>	Third Party Acquiring-Partner 1
<b>TPA-Partner 2</b>	Third Party Acquiring-Partner 2
<b>TPA-Partner 3</b>	Third Party Acquiring-Partner 3
<b>Treuhänder 1</b>	Treuhänder in Singapur
<b>Treuhänder 2</b>	Treuhänder auf den Philippinen
<b>USD</b>	US Dollar
<b>Website 1</b>	Website, die Vorwürfe gegen die Wirecard AG im Internet veröffentlicht
<b>Wirecard Acquiring &amp; Issuing</b>	Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
<b>Wirecard Bank</b>	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
<b>Wirecard Brasilien</b>	Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo, Brasilien, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
<b>Wirecard Sales</b>	Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
<b>Wirecard Technologies</b>	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
<b>Wirecard Türkei</b>	Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.S., Istanbul, Türkei
<b>Wirecard UK &amp; Ireland</b>	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
<b>Wirecard AG</b>	Wirecard AG, Aschheim

KPMG

# 1 Untersuchungsauftrag und Ergebniszusammenfassung

## 1.1 Untersuchungsauftrag und Untersuchungsgegenstand

### 1.1.1 Untersuchungsauftrag

Die

**Wirecard AG, München,**

(im Folgenden „Wirecard AG“ oder „Gesellschaft“), vertreten durch den Aufsichtsrat,

hat die **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin** (im Folgenden „KPMG“),

mit Auftragsbestätigung vom 31. Oktober 2019 beauftragt, eine unabhängige Sonderuntersuchung durchzuführen.

**Anlass der Untersuchung** waren in der Presse und im Internet veröffentlichte Vorwürfe gegen die Wirecard AG. Dabei wurden folgende Themengebiete wiederholt angesprochen, die Ausgangspunkte der nachfolgend dargestellten Untersuchung von KPMG waren:

- Angebliche Erhöhung des Umsatzes durch fiktive Kundenbeziehungen, insbesondere im Dritt-Acquiring mit einem Third Party Acquiring-Partner, (2016 bis 2018);
- Veröffentlichungen im Internet (Webseite 1) (2016 bis 2018);
- Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur (2015 bis 2018).

### 1.1.2 Untersuchungsgegenstand

**Gemäß Auftrag waren Gegenstand unserer Untersuchung** die in Presse- und Internet-Veröffentlichungen dargestellten Sachverhalte, insbesondere:

1. Angebliche Erhöhung des Umsatzes durch fiktive Kundenbeziehungen, insbesondere im Dritt-Acquiring mit einem Third Party Acquiring-Partner (2016 bis 2018)

Die „FINANCIAL TIMES“ (nachfolgend „FT“) veröffentlichte mehrere Artikel mit dem Vorwurf, die Wirecard AG habe aufgrund fiktiver Kundenumsätze einen erhöhten Konzernumsatz und damit ein erhöhtes Konzernergebnis ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Zusammenarbeit mit einem Third Party Acquiring-Partner (im Folgenden „TPA-Partner“), einem Geschäftspartner der Wirecard AG, thematisiert. Aus Transaktionen mit einem TPA-Partner und zwei weiteren Unter-

nehmen soll laut FT im Jahr 2016 etwa die Hälfte des Unternehmensgewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen erzielt worden sein. Die FT habe 34 Kunden, deren Zahlungen u. a. über einen TPA-Partner abgewickelt worden seien, kontaktiert und dabei potenzielle Unplausibilitäten festgestellt. Es bestehe laut FT insbesondere der Verdacht, dass es einen konzertierten Versuch des erhöhten Ausweises der Umsätze und Gewinne in Dubai und Irland gegeben habe.

Laut FT seien die von einem TPA-Partner generierten Erlöse über die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East FZ-LLC, Dubai, VAE („Cardsystems Middle East“), und die Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland („Wirecard UK & Ireland“), geflossen, deren Abschlüsse nicht durch den Konzernabschlussprüfer bzw. dessen Netzwerkgesellschaften geprüft worden seien.

## 2. Veröffentlichungen im Internet (Webseite 1) (2016 bis 2018)

Auf der Webseite 1 finden sich u. a. an verschiedene Organe und Berater der Wirecard AG adressierte Schreiben. Darin werden Vorwürfe im Hinblick auf das sogenannte „Merchant Cash Advance“-Geschäft erhoben. Insbesondere wird behauptet, dass das Kreditvolumen aus dem „Merchant Cash Advance“-Geschäft durch den Vorstand der Wirecard AG nicht korrekt und transparent dargestellt worden sein soll.

## 3. Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur (2015 bis 2018)

Die FT hat seit dem 30. Januar 2019 Vorwürfe zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Buchhaltung von Tochtergesellschaften in Singapur erhoben. Danach sollen Umsätze zu hoch ausgewiesen worden sein. Damit im Zusammenhang stehen u. a. Vorwürfe der Zurückdatierung von Verträgen und Kreislaufbuchungen.

## 4. Vorwürfe zu einer Unternehmenstransaktion in Indien

Im Verlauf der Untersuchung wurden auch Vorwürfe zu Geschäftsaktivitäten in Indien untersucht, die ursprünglich nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags waren. Hintergrund hierzu ist, dass aus den KPMG von der Wirecard AG übergebenen Dokumenten inhaltliche Verknüpfungen zu Vorwürfen in der Presse und im Internet zu Geschäftsaktivitäten der Wirecard AG in Indien identifiziert wurden. Diese Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion der Wirecard AG in Indien, bei der ein überhöhter Kaufpreis an den Verkäufer für den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der Unternehmen 9 bezahlt worden sein soll. Darüber hinaus wurden in der Presseberichterstattung Vorwürfe zum sogenannten „Roundtripping“ von Zahlungen veröffentlicht. Diese Vorwürfe wurden vom Konzernabschlussprüfer, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Audit, Stuttgart (im Folgenden „EY Audit“), im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen untersucht. Die Ergebnisse hierzu wurden im Rahmen der Sonderuntersuchung analog des Vorgehens zu Vorwürfen zu den Buchhaltungsthemen in Singapur nachvollzogen.

## 1.2 Art und Umfang der Untersuchungsdurchführung

KPMG hat die Untersuchung in den Räumen der Wirecard AG sowie in den Niederlassungen von KPMG in der Zeit vom 31. Oktober 2019 bis zum 24. April 2020 durchgeführt. Darüber hinaus hat KPMG in den Räumlichkeiten des Abschlussprüfers Einsicht in Unterlagen genommen und Befragungen von Geschäftspartnern der Wirecard in deren Räumen in Dubai, auf den Philippinen und in einem Fall mittels Videokonferenz vorgenommen.

Die nachstehenden Untersuchungsergebnisse basieren auf den bis einschließlich zum 24. April 2020, 08:30 Uhr, erhaltenen Dokumenten und erteilten Auskünften.

Den Umfang und die Art der diesbezüglichen Untersuchungshandlungen hat KPMG auftragsgemäß unabhängig und nach unserem eigenen Ermessen bestimmt.

KPMG hat eine eigene Presserecherche durchgeführt. Die Wirecard AG hat KPMG eine Auflistung mit gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfen zur Verfügung gestellt. KPMG hat die Auflistung der Vorwürfe zu den einzelnen Untersuchungsbereichen auf Vollständigkeit abgeglichen.

Im Auftragschreiben vom 31. Oktober 2019 wurde folgende **Vorgehensweise** vereinbart:

- 1) Durchführung von übergreifenden Untersuchungshandlungen für die ursprünglichen drei Untersuchungsgegenstände.**
- 2) Untersuchung des Dritt-Acquiring-Geschäftes mit einem TPA-Partner im Zeitraum 2016 bis 2018**

Zur Untersuchung der erhobenen Vorwürfe hat KPMG insbesondere folgende Untersuchungshandlungen vorgenommen:

1. Erlangung eines Verständnisses der Geschäftstätigkeit der Wirecard AG, insbesondere hinsichtlich des Dritt-Acquiring-Geschäftes („Third-Party Acquiring“, im Folgenden „TPA“), u. a. am Beispiel eines TPA-Partners.
2. Untersuchung des Zahlungsabwicklungsprozesses, insbesondere im TPA-Geschäft, u. a. am Beispiel eines TPA-Partners und – sofern es nach dem Ermessen von KPMG in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erforderlich war – auch im Issuing-Geschäft, unter Berücksichtigung der Rollen der Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies Aschheim („Wirecard Technologies“).
3. Untersuchung des Prozesses der Umsatzrealisierung und Provisionierung von Leistungen und deren Erfassung im Konzernabschluss, auch unter Berücksichtigung von Konsolidierungssachverhalten.
4. Weitere Untersuchungshandlungen

Analyse der Hintergründe des Vorwurfs, wonach Zahlungen von angeblich nicht mehr existenten Kunden über einen TPA-Partner abgewickelt und entsprechende Umsatzerlöse erzielt worden sein sollen, insbesondere mit Blick auf Behauptungen der FT zu 34 angeblichen Kunden eines TPA-Partners.

In verschiedenen FT-Artikeln enthaltene Behauptungen zu Einzelsachverhalten haben wir in die Untersuchungen einbezogen, soweit wir dies nach unserem eigenen Ermessen für die Beurteilung der Validität der erhobenen Vorwürfe für notwendig erachtet haben.

Im gegebenen Kontext publizierte „Hintergrundinformationen“ zu den in Rede stehenden Unternehmen Third Party Acquiring-Partner (im Folgenden „TPA-Partner 1“), Third Party Acquiring-Partner 2 (im Folgenden „TPA-Partner 2“) und Third Party Acquiring-Partner 3 (im Folgenden „TPA-Partner 3“) haben wir neben weiteren, im Verlauf der Untersuchung erlangten Informationen (z. B. aus an Organe der Wirecard AG oder an KPMG als Sonderuntersucher adressierten Schreiben) in unsere Untersuchungshandlungen einbezogen, soweit dies nach unserem eigenen Ermessen für die Zwecke der Untersuchung geboten erschien.

### **3) Untersuchung des Merchant Cash Advance-Geschäftes im Zeitraum 2016 bis 2018**

Zur Untersuchung der erhobenen Vorwürfe hat KPMG zunächst die Berichte des Konzernabschlussprüfers gesichtet und beurteilt, ob diese insoweit für Zwecke der Untersuchung dieses Untersuchungsgegenstands geeignet waren. Dazu wurde auch das Geschäftsmodell hinsichtlich des „Merchant Cash Advance“-Geschäftes (im Folgenden „MCA“) analysiert.

Sodann wurden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat folgende weitere Untersuchungshandlungen vorgenommen:

1. Untersuchung der aufsichtsrechtlichen Zulässigkeit des Geschäfts und des Merchant-Cash Advance-Prozesses an Händler, insbesondere in der Türkei und in Brasilien;
2. Untersuchung des Prozesses zur Erfassung der Erfolge aus dem MCA-Geschäft und deren Erfassung im Konzernabschluss, auch unter Berücksichtigung von Konsolidierungssachverhalten;
3. Untersuchung des Transaktionsvolumens im MCA-Geschäft im Untersuchungszeitraum, insbesondere vor dem Hintergrund der auf der Webseite 1 erhobenen Vorwürfe.

### **4) Nachvollzug der Ergebnisse der Prüfungshandlungen zum Untersuchungsgegenstand Singapur im Zeitraum 2015 bis 2018**

Der Abschlussprüfer der Wirecard AG hat im Rahmen der Jahres- und Konzernabschlussprüfung 2018 „extended audit procedures“ hinsichtlich der Vorwürfe zu Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung in Singapur vorgenommen.

KPMG hat zunächst auf Basis der Berichterstattung des Abschlussprüfers und den Ergebnissen von mit einem Compliance Audit bzw. einer Internal Investigation beauftragten Rechtsanwaltskanzleien sowie weiterer beauftragter Berater die Untersuchungsergebnisse nachvollzogen und beurteilt, ob diese insoweit für Zwecke der Untersuchung des durch KPMG festgelegten Untersuchungsgegenstands geeignet waren. Sofern es nach dem Ermessen von KPMG zur Untersuchung der in der Presse behaupteten Sachverhalte erforderlich war, hat KPMG in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entsprechende eigene Untersuchungshandlungen vorgenommen.

## 5) Nachvollzug der Vorwürfe zur Unternehmenstransaktion in Indien

Die FT hat im Dezember 2019 Vorwürfe im Zusammenhang mit einer von der Wirecard AG getätigten Transaktion im Jahr 2015 in Indien veröffentlicht, bei der ein überhöhter Kaufpreis an den Fund 1 gezahlt worden sei. Darüber hinaus wurden Vorwürfe gegenüber der Wirecard AG erhoben, welche im Zusammenhang mit „Roundtripping“ von Zahlungen stehen. Diese Vorwürfe wurden bereits in verschiedenen Artikeln vor dem Beginn unserer Sonderuntersuchung thematisiert. Die Vorwürfe werden teilweise in Darstellungen auf der Webseite 1 aufgegriffen. EY Audit ist diesen Vorwürfen im Rahmen der verschiedenen Konzernjahresabschlussprüfungen seit der Transaktion nachgegangen.

Der Auftraggeber hat KPMG im Projektverlauf gebeten, die seitens des Abschlussprüfers durchgeführten Prüfungshandlungen im Rahmen der unabhängigen Sonderuntersuchung analog des Vorgehens zu den Vorwürfen zu den „extended audit procedures“ in Singapur zusätzlich nachzuvollziehen.

### Auftragserweiterung

Hinsichtlich des TPA Geschäftes ergab sich im Rahmen unserer Untersuchung, dass die Transaktionsdaten und entsprechende Settlementnachweise für den Untersuchungszeitraum 2016-2018, Verträge zwischen den TPA-Partnern und den Händlern sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten (sog. Escrow-Accounts) für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt wurden. Zumindest für die Zeiträume 2016 und 2017 bedarf es hier für Zwecke der forensischen Sonderuntersuchung mangels Vorliegens eigener Datenbestände der Mitwirkung durch die TPA-Partner, die bislang ausgeblieben ist. Zwischenzeitlich haben jedoch zwei Geschäftspartner signalisiert, kooperationsbereit zu sein und Transaktionsdaten – zumindest für gewisse Zeiträume – zur Verfügung stellen zu wollen.

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher wurde KPMG gegen Ende der Untersuchung für den Zeitraum Dezember 2019 Transaktionsdaten zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Auftraggeber vereinbart, die gemäß Auftragschreiben vom 31. Oktober 2019 durchgeführte Untersuchung des Third Party Acquiring-Geschäfts in Teilbereichen auf den Monat Dezember 2019 auszuweiten. Ziel der erweiterten Untersuchungshandlungen ist es, die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse im Third-Party Acquiring-Geschäft unter forensischen Aspekten für den Monat Dezember 2019 nachzuvollziehen.

Über die Ergebnisse der erweiterten Untersuchungshandlungen wird KPMG nach Abschluss der erweiterten Untersuchungshandlungen gesondert berichten. KPMG weist darauf hin, dass die erweiterten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der vorstehend dargestellten Auftragserweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den erweiterten Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 sowie aufgrund des begrenzt-

ten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

### **Kommunikation mit dem Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat als Auftraggeber wurde regelmäßig mündlich und bei Bedarf schriftlich über den Stand der Untersuchung und den Untersuchungsfortschritt informiert. Außerdem wurde er mit zwei Zwischenberichterstattungen auf Grundlage einer Folienpräsentation über den Stand der Untersuchung zu den einzelnen Untersuchungsbereichen informiert. Darüber hinaus haben wir den Aufsichtsrat in einem Schreiben über eine erhebliche Verzögerung bei der Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen durch die Wirecard AG informiert.

### **Sonstige Informationen zu Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die **Aufdeckung und Untersuchung möglicher unzulässiger Handlungen außerhalb** der vorstehend näher beschriebenen Untersuchungsgegenstände war **nicht** Gegenstand des Auftrages von KPMG.

Die rechtliche und aufsichtsrechtliche Beurteilung der untersuchten Sachverhalte war gemäß Auftragsbestätigung vom 31. Oktober 2019 nicht Auftragsgegenstand. Sämtliche in diesem Bericht gemachten Ausführungen zu rechtlichen Fragestellungen sind als Hinweise zur juristischen Nachverfolgung zu verstehen. Sie stellen keine juristische Beurteilung dar. Zudem sind die Hinweise von KPMG stets auf Einzelaspekte beschränkt und ersetzen daher auch nicht eine umfassende Prüfung des Gesamtsachverhaltes unter Einbeziehung der relevanten ausländischen Rechtsordnungen und greifen einer Gesamtwürdigung auch nicht vor.

Die Beschränkung unserer Tätigkeit auf einzelne Aspekte bestimmter Sachverhalte oder Geschäftsfelder hat auch zur Folge, dass die Ergebnisse unserer Untersuchung keine Würdigung der Richtigkeit der veröffentlichten Jahres- bzw. Konzernabschlüsse als Ganzes beinhalten können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit unserer Feststellungen für diese Jahres- bzw. Konzernabschlüsse ist nicht Gegenstand unseres Auftrages. KPMG hat die eigenen Untersuchungshandlungen auf datenschutzrechtliche Zulässigkeit überprüft. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden von KPMG beachtet.

Der Vorstand der Wirecard AG hat KPMG die als Anlage 2 beigefügte Vollständigkeitserklärung vom 4. März 2020 (Anlage 2) im Zusammenhang mit dem Escrow-Account erteilt. Eine finale Vollständigkeitserklärung wurde von uns erbeten jedoch bis zum Ende unserer Untersuchung am 27. April 2020 durch den Vorstand nicht abgegeben.

Grundlage unserer Untersuchung und Auswertung waren die erhaltenen Unterlagen, empfangenen Dokumentationen und erteilten Auskünfte, ohne dass es uns möglich gewesen wäre, die Vollständigkeit und Echtheit der uns überlassenen Unterlagen und Dokumentationen zu überprüfen. Demzufolge können wir auch keine abschließende Aussage darüber treffen, ob diese Unterlagen und Informationen vollständig, richtig und widerspruchsfrei sind. Wir können ebenfalls nicht abschließend beurteilen, ob uns alle beurteilungsrelevanten Informationen und Nachweise zugänglich gemacht wurden. Insofern können wir auch nicht ausschließen, dass



wir bei Kenntnis weiterer Informationen und Dokumente zu einem anderen Ergebnis gekommen wären.

Im Zeitraum vom 17. April 2020 bis zum 24. April 2020 wurden einige der bislang nicht vorgelegten Unterlagen und Nachweise nunmehr von der Gesellschaft vorgelegt. Darüber hinaus wurden KPMG weitere Unterlagen am 23. April 2020 durch den Abschlussprüfer EY zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurde der Termin für die Berichterstattung verschoben.

KPMG weist darauf hin, dass KPMG insbesondere für die am bzw. ab dem 17. April 2020 gelieferten Unterlagen keine Untersuchung der Authentizität vorgenommen hat.

KPMG hat Fremdwährungsbeträge in Euro-Beträge umgerechnet und den Euro-Betrag gerundet. Als Stichtag für die Umrechnung wurde jeweils der Wechselkurs zum Datum des jeweiligen Dokuments – soweit vorhanden – verwendet. Alle in diesem Bericht aufgeführten Währungsumrechnungen sind ausschließlich zu Informationszwecken zu verstehen.

Bei den in der Einzelbetrachtung aufgeführten Beträgen im Untersuchungsbereich „Singapur“ und „Indien“ handelt es sich um Nettobeträge. Sofern Rechnungsbeträge mit einer Steuer (Bruttobeträge) angegeben werden, wird dies explizit aufgeführt.

Zahlreiche Unterlagen liegen KPMG nur in Form einer Kopie oder als Scan vor. KPMG kann nicht beurteilen, ob diese Versionen den Originalen entsprechen. Wir haben für unsere Arbeiten unterstellt, dass die vorgelegten Kopien den Originalen entsprechen.

KPMG weist darauf hin, dass, soweit öffentliche Informationsquellen zur Recherche genutzt wurden, eine Überprüfung der Richtigkeit der erhaltenen Informationen nicht durchgeführt werden konnte. Es besteht somit das Risiko, dass Informationen aus diesen Quellen falsch, unvollständig oder nicht mehr aktuell waren.

Die Art der Tätigkeit von KPMG unterscheidet sich sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung oder ähnlichen Tätigkeiten. Demzufolge erteilt KPMG kein Testat und gibt auch keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der von KPMG für die Arbeit gegebenenfalls herangezogenen Jahresabschlüsse oder des internen Kontrollsystems der Wirecard AG.

Die von uns durchgeführte forensische Untersuchung unterscheidet sich in Art und Umfang sowie der Detailtiefe wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung. Dies führt u. a. dazu, dass teilweise höhere Maßstäbe an die Untersuchungshandlungen sowie Nachweise angelegt werden, sodass beispielsweise Transaktionsketten vollständig und bis zum Ursprung zurückverfolgt werden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung KPMG vorstehend benannte Leistung für die Wirecard AG erbracht hat, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allge-

meinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu KPMG an.

## 1.2.1 Übergreifende Untersuchungshandlungen

KPMG hat entsprechend dem Untersuchungsauftrag zur Untersuchung der erhobenen Vorwürfe zusätzlich zu den unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Untersuchungshandlungen insbesondere folgende übergreifende Untersuchungshandlungen vorgenommen:

### 1.2.1.1 Analyse von Presseveröffentlichungen

Es wurden Presseveröffentlichungen seit dem 1. Januar 2016 in Verbindung mit Wirecard hinsichtlich etwaiger Vorwürfe in Bezug auf die unter Abschnitt 1.1.2 aufgeführten Untersuchungsgegenstände ausgewertet.

### 1.2.1.2 Auswertung von Protokollen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen

Nach Auskunft der Wirecard AG wurden keine Protokolle zu Vorstandssitzungen erstellt. Es wurde KPMG eine Übersicht der Vorstandsbeschlüsse für den Zeitraum 2015 bis 2018 vorgelegt. KPMG hat auf dieser Grundlage einzelne Vorstandsbeschlüsse angefordert.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung hat die Wirecard AG der KPMG einen Vorstandsbeschluss zur Verfügung gestellt, welcher nicht in der Übersicht der Vorstandsentscheidungen aufgeführt war. Die Vollständigkeit der uns übergebenen Übersicht der Vorstandsbeschlüsse können wir dementsprechend nicht beurteilen.

Zur Auswertung der Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen wurde zwischen der Wirecard AG und KPMG die folgende Vorgehensweise vereinbart: KPMG wurden die Tagesordnungen sämtlicher Aufsichtsratssitzungen seit dem 1. Januar 2016 zur Verfügung gestellt. KPMG hat auf Basis der Tagesordnungspunkte Protokollauszüge angefordert und erhalten.

### 1.2.1.3 Auswertung von Revisions- und ggf. weiteren Berichten von externen Dritten sowie ggf. Berichten an das Compliance Committee.

Grundlage für die Auswertung war der jeweilige „Multi Year Plan“ von „Group Internal Audit“ für die Zeiträume 2016 bis 2018, 2017 bis 2019 und 2018 bis 2020. Für vier Prüfungen wurde KPMG die jeweilige Management Summary zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der von KPMG durchgeführten Untersuchungshandlungen berücksichtigt worden sind.

### 1.2.1.4 Erörterung mit dem Abschlussprüfer

KPMG hat die in diesem Bericht dargestellten Bilanzierungsfragen mit dem Abschlussprüfer der Wirecard AG erörtert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer KPMG Auskünfte zu durch-

geführten Prüfungshandlungen und -ergebnissen im Rahmen seiner Abschlussprüfungen erteilt.

KPMG hat dem Abschlussprüfer keine Informationen über den Stand der Untersuchung von Wirecard AG erteilt. Unsere Berichterstattung richtet sich ausschließlich an den Aufsichtsrat der Wirecard AG.

#### 1.2.1.5 Meldungen über das Interne Hinweisgebersystem während der Sonderuntersuchung

Es sollten KPMG sämtliche vorliegende und während des Projektzeitraums eingehende Hinweise des internen Hinweisgebersystems der Wirecard AG zu den Untersuchungsgegenständen und zu in Presse- und Internet-Veröffentlichungen erwähnten Vorwürfen weitergeleitet werden.

Da keine Vollständigkeitserklärung abgegeben wurde, haben wir keine Bestätigung von Wirecard erhalten, dass während unserer Untersuchung keine Hinweise eingegangen sind, die einen thematischen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufweisen. Am Ende der Untersuchung wurde uns bestätigt, dass keine Hinweise über das Hinweisgebersystem eingegangen sind.

#### 1.2.1.6 Hinweise an KPMG während der Sonderuntersuchung

Während unserer Sonderuntersuchung wurden KPMG teilweise anonym von externen Dritten verschiedene Hinweise und Dokumente zur Verfügung gestellt. KPMG hat diese Hinweise und Dokumente auf Bezug zu den Untersuchungsbereichen geprüft und entsprechend berücksichtigt, sofern ein Bezug zu einem der Untersuchungsbereiche bestand. KPMG hat diese Hinweise und Dokumente in die Untersuchung einbezogen, soweit dies nach dem Ermessen von KPMG für Zwecke der Untersuchung geboten erschien.

KPMG hat den Auftraggeber stets über die Kontaktaufnahme informiert. In Einzelfällen wurde diese Information auch dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

### 1.2.1.7 Verzögerte Lieferung von Unterlagen

Zur Auftragsdurchführung sind folgende Umstände zu berichten:

- Die Wirecard AG hat von KPMG im Verlauf der Untersuchung angeforderte Dokumente teilweise nicht bzw. erst mehrere Monate nach Anforderung geliefert, wodurch sich die Untersuchung insgesamt verzögerte.
- Die Wirecard AG hat einzelne vereinbarte Interview-Termine mit wesentlichen Wirecard-internen Ansprechpartnern mehrfach verschoben, wodurch ebenfalls erhebliche Verzögerungen der Untersuchungshandlungen entstanden.
- Einzelne, im Rahmen der ursprünglichen, dem Auftraggeber zu Beginn der Untersuchung zur Kenntnis gebrachte Untersuchungshandlungen konnten mangels verfügbarer Dokumente bzw. IT-Systemzugänge nicht bzw. nicht in der ursprünglich vorgesehenen Weise durchgeführt werden.
- Bei den KPMG vorgelegten Dokumenten handelte es sich nahezu ausschließlich um elektronische Kopien, deren Authentizität nicht überprüft werden konnte.
- Für die Übergabe von Transaktionsdaten zumindest für die Jahre 2016 und 2017 bedurfte es der Unterstützung durch die TPA-Partner, die jedoch bisher ausblieb.
- Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich konkreter, für die Auftragsdurchführung relevanter Aspekte auf die in den entsprechenden Abschnitten zu den einzelnen Untersuchungsfeldern enthaltenen Inhalte.

## 1.3 Ergebniszusammenfassung

Im Folgenden stellt KPMG die Untersuchungsergebnisse in zusammengefasster Form dar. KPMG hat zum Schutz von personenbezogenen Informationen und vertraulichen Geschäftsgeheimnissen weitergehende Ausführungen zu allen untersuchten Themenkomplexen in die Anlagen des Berichtes aufgenommen.

### 1.3.1 Ergebniszusammenfassung Third-Party Acquiring

#### 1.3.1.1 Höhe und Existenz der Erlöse

##### 1.3.1.1.1 Vorwürfe

In Bezug auf das TPA-Geschäft mit TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 wurde in den veröffentlichten FT-Artikeln die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse in Frage gestellt, insbesondere mit Verweis auf angeblich fragwürdige Kundenbeziehungen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Vorwurf mangelnder Transparenz erhoben.

Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
„Half of the worldwide revenue and almost all of the reported profits of Wirecard, the German payments group that is battling an accounting scandal, have come from only three opaque partner companies in recent years, according to documents seen by the Financial Times.“	FT-Artikel vom 24. April 2019, Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ <sup>1</sup>
„In 2016 (...) [...], [...] and [...] together contributed earnings before interest, tax, depreciation and amortisation of €290m on revenues of €541m, according to a spreadsheet created in July 2017 by a member of Wirecard’s Munich accounting team. The total was equivalent to 95 per cent of the ebitda and just over half the revenues reported by the group for 2016.“	FT-Artikel vom 24. April 2019, Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ <sup>1</sup>
„An internal Wirecard spreadsheet shows that three partner companies contributed half the sales and more than 90 per cent of the profits to the scandal-hit German payments group in 2016 and early 2017.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>
„In the past five years CardSystems has contributed €600m of ebitda, much of it from third-party partners. That has made up more than a third of the worldwide total ebitda reported by Wirecard in that period, according to information provided by whistleblowers. One whistleblower said the substantial business recorded for CardSystems in Wirecard’s books did not appear to be matched by flows of cash. The person said CardSystems had accounts at Wirecard Bank as well as institutions in the Middle East, but said ‘he revenues never passed through these accounts‘.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>
„According to documents seen by the FT, CardSystems chalked up €58m of commission due from [...] in 2017, equivalent to 4.4 per cent of the €1.3bn of payments processed by the Dubai-based partner. Such lucrative commissions (...) raise questions about where Wirecard finds merchants willing to pay such fees.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>
„A focal point of the FT’s inquiries into Wirecard is one of these partner companies, a Dubai-based intermediary called [...], which documents indicate contributed half of the German company’s worldwide profits in 2016. (...) Internal financial reports from 2016 and 2017 (...), detail the business which has supposedly flowed through [...]. The documents record about €350m of payments from 34 key clients as passing through [...], on behalf of Wirecard, each month during the period.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Link: <https://www.ft.com/content/a7b43142-6675-11e9-9adc-98bf1d35a056>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

<sup>2</sup> Link: <https://www.ft.com/content/7d394c4e-77c4-11e9-be7d-6d846537acab>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Zitat	Quelle
<p>„According to one of the spreadsheets, shared between executives in July 2017 and titled ‘Übersicht Dritt-Acquirer’ (overview of third-party acquirers), [...] was responsible for €265m of revenues in 2016 and an ‘ebitda-effekt’ of €173m. That is equivalent to a quarter of Wirecard’s worldwide sales that year and more than half of its earnings before interest, tax depreciation and amortisation. Somehow, the €4.2bn of payments routed through [...] in 2016 produced more profit for Wirecard than the rest of the €62bn worth of transactions it processed that year, if the figures in the overview are taken at face value.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„The group’s Munich finance team appears to have prepared documents (...) which said CardSystems earned €69m of profit from €1.6bn of payments processed by [...] in 2017.“</p>	<p>FT-Artikel vom 15. Oktober 2015, Titel „Wirecard suspect accounting practices revealed“<sup>3</sup></p>
<p>„At the end of March 2017, [...] owed €123m to a German subsidiary of Wirecard. [...] owed €27m to Wirecard units in Dubai and Gibraltar. [...] owed €37m to Wirecard units in Ireland and Dubai. The biggest total in the document was €334m ascribed to [...] in two items under the heading ‘trustee account’.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„Internal Wirecard documents (...) suggest [...] was also important to the group’s balance sheet, which held €1.45bn of cash and equivalents at the end of March 2017. Correspondence indicates [...] was associated with €334m held in ‘trustee accounts’ as of that date.“</p>	<p>FT-Artikel vom 9. Dezember 2019, Titel „Wirecard’s singular approach to counting cash“<sup>4</sup></p>
<p>„For the first quarter of 2017, (...) 33 clients of [...] (...) generated €36.8m of commission, equivalent to 45 per cent of the earnings before interest, tax, depreciation and amortisation reported by Wirecard in the period.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>

Tabelle 1: Vorwürfe in Bezug auf Höhe und Existenz von TPA-Umsatzerlösen

#### 1.3.1.1.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Hinsichtlich der Höhe und Existenz der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern kann KPMG als Ergebnis der durchgeführten forensisch geprägten Untersuchungshandlungen in Bezug auf den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 weder eine Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse existieren und der Höhe nach korrekt sind noch die Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse nicht existent und in der Höhe nicht korrekt sind. Insoweit liegt ein Untersuchungshemmnis vor.**

<sup>3</sup> Link: <https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

<sup>4</sup> Link: <https://www.ft.com/content/845b0dce-1836-11ea-9ee4-11f260415385>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Ursächlich sind neben Mängeln in der internen Organisation insbesondere die fehlende Bereitschaft der Third Party Acquirer umfassend und transparent an dieser Sonderuntersuchung mitzuwirken. So konnten für Zwecke der von KPMG unter forensischen Aspekten durchgeführten Untersuchung Transaktionsdaten und entsprechende Settlement-Nachweise für den Untersuchungszeitraum 2016-2018, Verträge zwischen den TPA-Partnern und den Händlern sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten (sog. Escrow-Accounts) für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglich bereitgestellten Nachweise, d. h. insbesondere die Saldenbestätigungen der TPA-Partner gegenüber dem Abschlussprüfer, die Abrechnungen der TPA-Partner, die Verträge mit den TPA-Partnern sowie entsprechende Pricing-Schedules, die Screenshots über Transaktionsvolumina u. a. aus den Systemen der TPA-Partner und Protokolle zu vierteljährlichen Gesprächen mit den TPA-Partnern, die die Abstimmung relevanter Abrechnungsparameter dokumentieren, stellen keine für unsere forensische Untersuchung ausreichende Nachweise dar, da sie nur die Beziehung zum TPA-Partner und nicht die gesamte Transaktionskette betrachten. Insoweit war es KPMG nicht hinreichend möglich die Existenz der Transaktionsvolumina im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 forensisch nachzuvollziehen.

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher hat KPMG über 200 Mio. Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit analysiert werden. KPMG weist darauf hin, dass die diesbezüglichen auch im Rahmen einer Auftragerweiterung vorgesehenen Untersuchungshandlungen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.2. dieses Berichtes) im Zusammenhang mit dem Third-Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind.

Nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen hat KPMG in diesem Teilbereich bisher keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 ausgewiesenen Transaktionsvolumina in wesentlichen Belangen von den durch KPMG auf Basis des KPMG zur Verfügung gestellten Datenbestandes ermittelten Transaktionsvolumina abweichen. KPMG weist darauf hin, dass eine inhaltliche Untersuchung der Vertragskonformität und Richtigkeit dieser Abrechnungen bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Darüber hinaus sind KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen bisher keine Sachverhalte bekannt geworden, die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität, der für Dezember 2019 bereitgestellten Daten geben. KPMG weist darauf hin, dass weder die KPMG - Datenanalysen (u. a. auch die Untersuchung des Datenextraktionsprozesses) noch die weiteren Untersuchungshandlungen durch KPMG für den Monat Dezember 2019 abgeschlossen sind und dass sich die dargestellten Ergebnisse mit dem weiteren Fortgang der Untersuchung ändern können. Ferner weist KPMG darauf hin, dass KPMG aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ für Zwecke unserer forensischen Untersuchung keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

**Darüber hinaus hat KPMG Bankbestätigungen der Bank 2 und der Bank 3 zum Stichtag 31. Dezember 2019 gegenüber dem Abschlussprüfer von Wirecard mit Datum vom 16. März 2020 bzw. vom 17. März 2020 erhalten, die Gesellschaften von Wirecard als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder ausweisen. Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnte KPMG bisher die Verlässlichkeit der Bankbestätigungen nicht abschließend beurteilen.**

**Hinsichtlich der Ergebnisse der weiteren Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Auftragserweiterung für den Monat Dezember 2019 wird KPMG berichten, sobald die Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der im Abschnitt 1.2 dargestellten Auftragserweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft abgeschlossen sind. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den zusätzlichen Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 ziehen wird.**

Bei der Untersuchung haben wir zunächst die von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften implementierten Abläufe und Verfahren und die entsprechenden Vorkehrungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem untersucht, die der Erfassung der Umsatzerlöse aus dem Third Party Acquiring-Geschäft zugrunde lagen. Darauf aufbauend haben wir Detail-Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Höhe und die Existenz der Umsatzerlöse geplant und soweit möglich durchgeführt.

#### 1.3.1.1.3 Umfang des Third Party Acquiring-Geschäftes mit TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 2016 bis 2018

Die zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern geschlossenen, im Untersuchungszeitraum geltenden Verträge sahen im Wesentlichen vor, dass die TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 jeweils Kreditkartentransaktionen für an diese TPA-Partner durch Wirecard vermittelte Kunden abwickeln. Dabei wurden die von den jeweiligen Kunden gezahlten Abwicklungsgebühren von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften jeweils als (Brutto-) Umsatzerlöse vereinnahmt bzw. als solche ausgewiesen. Die TPA-Partner erhielten wiederum Provisionen für die von ihnen erbrachten Abwicklungsleistungen, die in den Wirecard-Gesellschaften als „Materialaufwände“ ausgewiesen wurden. Für die betreffenden Wirecard-Gesellschaften ergaben sich somit aus den Quartals-Abrechnungen jeweils Forderungen an die TPA-Partner, die der Höhe nach den um die „Materialaufwände“ (bzw. Provisionsansprüche der TPA-Partner) verminderten (Brutto-)Umsatzerlösen entsprachen.

Die folgenden Zahlenangaben haben wir rechnerisch aus den Konzernabschlüssen der Wirecard AG und den in diesen verarbeiteten, für die relevanten Gesellschaften erstellten „Reporting Packages“ sowie aus Buchungsjournalen abgeleitet. Diese fassen insoweit lediglich in den „Reporting Packages“ verarbeitete Zahlen zusammen.



Die Umsatzerlöse der Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies waren im Untersuchungszeitraum im Wesentlichen durch die über die TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 generierten Umsatzerlöse geprägt. Im Untersuchungszeitraum resultierte der weit überwiegende Anteil der Umsatzerlöse dieser drei Wirecard-Gesellschaften aus der Zusammenarbeit mit den genannten TPA-Partnern. Ausweislich der jeweiligen für die relevanten Gesellschaften erstellten „Reporting Packages“, den Buchungsjournalen und den erteilten Auskünften umfassten die über diese Wirecard-Gesellschaften erzielten EBIT im Untersuchungszeitraum den überwiegenden Anteil am Konzern-EBIT. Nach den uns erteilten Auskünften werden Aussagen zum EBIT auf der Ebene einzelner Konzerngesellschaften durch die Verrechnung von Kostenumlagen beeinflusst. Wir weisen darauf hin, dass der Anteil der für das TPA-Geschäft relevanten Wirecard-Gesellschaften am Konzern-EBIT daher von der Schlüsselung und Allokation von Kostenumlagen im Konzern abhängig ist.

Ausweislich der zwischen den Beteiligten im Untersuchungszeitraum geschlossenen Verträge verpflichteten sich die Wirecard-Gesellschaften dazu, den jeweiligen TPA-Partner von Vermögensverlusten aus der Geschäftsbeziehung schadlos zu halten. Diese Haftungsübernahme sollte insbesondere etwaige Schäden der TPA-Partner aus der Rückabwicklung von Zahlungsvorgängen sowie gegebenenfalls von Kartennetzwerkorganisationen verhängte Strafzahlungen umfassen.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte erfolgte die Besicherung dieser vereinbarten Haftungen in den Jahren 2016 bis 2018 über die Stellung treuhänderisch verwalteter Barsicherheiten durch die jeweiligen Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East bzw. Wirecard UK & Ireland. Im Untersuchungszeitraum wurden die für Rechnung von Cardsystems Middle East bzw. Wirecard UK & Ireland hierzu geführten Escrow Accounts durch den Treuhänder 1 verwaltet. Die Besicherung der von Wirecard Technologies zugunsten von TPA-Partner 3 übernommenen Haftungen erfolgte in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 durch Einbehalte von Zahlungen durch TPA-Partner 3, die an Wirecard Technologies zu leisten waren. Seit dem Jahr 2018 erfolgte die Stellung der Sicherheiten für TPA-Partner 3 auch über Einlagen auf Escrow Accounts, die ebenfalls von dem Treuhänder 1 verwaltet wurden.

Die Entwicklung der Sicherheitsleistungen zugunsten der jeweiligen TPA-Partner auf den Escrow Accounts korrespondiert relativ stark mit der Entwicklung der im Untersuchungszeitraum über die TPA-Partner generierten Umsatzerlöse.

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen auf Zahlenangaben basieren, die ausschließlich aus der Buchhaltung der Wirecard resultieren.

Die in der externen Rechnungslegung im Untersuchungszeitraum abgebildeten Bestände auf Treuhandkonten konnten im Rahmen der Untersuchung durch Saldenbestätigungen des Treuhänders 1 belegt werden. Bankbestätigungen und Kontoauszüge der die Treuhandkonten führenden Bank wurden uns nicht übermittelt, da der Treuhänder 1 auskunftsgemäß das Vertragsverhältnis mit den Wirecard-Gesellschaften beendet hat und auf Anfragen seitens Wirecard nicht mehr reagiert. Daher konnten die auskunftsgemäß erfolgten einzelnen Einzahlungen der TPA-Partner auf die Treuhandkonten durch KPMG nicht anhand von Kontoauszügen

gen nachvollzogen werden. Insoweit konnte auch nicht hinreichend belegt werden, dass die Einzahlungen im Untersuchungszeitraum tatsächlich durch die TPA-Partner erfolgt sind.

Neben diesen nicht hinreichend nachgewiesenen Einzahlungen auf Treuhandkonten im Umfang von rund EUR einer Mrd. sind im Untersuchungszeitraum ausweislich der Buchungsjournale Einzahlungen auf Bankkonten, die für die Wirecard Technologies und die Cardsystems Middle East bei der Wirecard Bank geführt werden, i. H. v. EUR 85 Mio durch die TPA-Partner 1 und TPA-Partner 3 erfolgt. Diese Einzahlungen wurden anhand der vorgelegten Kontoauszüge der Wirecard Bank nachgewiesen.

Insoweit sind nach den internen Buchungsjournalen Zahlungen seitens der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum, die insbesondere die Ergebnisse der Abrechnungen und damit Erlöse von Wirecard-Gesellschaften betreffen, zu einem wesentlichen Anteil auf Treuhandkonten bei dem Treuhänder 1 erfolgt und nur zu einem kleineren Anteil auf Konten von Wirecard-Gesellschaften bei der Wirecard Bank erfolgt.

#### 1.3.1.1.4 Informationen zu den TPA-Partnern und den Treuhändern

Bei den TPA-Partnern handelt es sich ausweislich eigener Angaben dieser Unternehmen auf deren Internet-Seiten um Anbieter von Zahlungsabwicklungslösungen. Treuhänder 1 und Treuhänder 2 verwalteten im gegebenen Kontext als Treuhänder auf Escrow Accounts hinterlegte Sicherheiten für die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland sowie Wirecard Technologies.

Im Folgenden fassen wir die im Rahmen unserer Untersuchung zu diesen Unternehmen erlangten Informationen zusammen.

#### **TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3**

Im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen konnten wir die betreffenden TPA-Partner in den Unternehmensregistern der jeweiligen Länder identifizieren.

Die im Rahmen von Gesprächen im März 2020 mit Vertretern von zwei TPA-Partnern erteilten Auskünfte zur Ausgestaltung der TPA-Partnerschaft entsprachen sinngemäß den uns bereits anderweitig erteilten Auskünften.

Im Rahmen der Untersuchung wurde uns von Wirecard ein testierter Jahresabschluss des TPA-Partners 1 zum 31. Dezember 2018 sowie testierte Jahresabschlüsse des TPA-Partners 3 zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 vorgelegt. Wirecard hat uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung keine Jahresabschlüsse des TPA-Partners 2 vorgelegt, obwohl ein entsprechendes Auskunftsrecht ausweislich der vertraglichen Vereinbarungen ab 2018 bestand. Im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen konnten wir aus öffentlichen Quellen insbesondere eine Kopie eines Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des TPA-Partners 2 erlangen.

## Treuhänder 1

Für Treuhänder 1 lagen Wirecard auskunftsgemäß für den Untersuchungszeitraum keine Jahresabschlüsse vor.

Nachweise über während des Untersuchungszeitraums erfolgte Beurteilungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Zuverlässigkeit von Treuhänder 1 als Treuhänder wurden uns nicht vorgelegt.

Nachweise über eine vor der Mandatierung von Treuhänder 1 vorgenommene Zuverlässigkeitsbeurteilung dieses Unternehmens, auch unter Berücksichtigung von Abhängigkeitsverhältnissen und entsprechenden Abwägungen, insbesondere zu etwaigen Interessenkonflikten, wurden uns nicht vorgelegt.

Im Laufe der Untersuchung wurde KPMG mitgeteilt, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und Treuhänder 1 im Q4 2019 durch Treuhänder 1 beendet worden seien. Daraufhin sei auf Empfehlung von Treuhänder 1 im Dezember 2019 Treuhänder 2 für die Verwaltung der Treuhandkonten mandatiert worden.

## Treuhänder 2

Auch in Bezug auf den neuen Treuhänder, einer Anwaltskanzlei, hatten wir um Vorlage der vor der Beauftragung vorgenommenen Zuverlässigkeitsbeurteilung dieser Kanzlei unter Berücksichtigung von Unabhängigkeitsüberlegungen und entsprechenden Abwägungen gebeten.

Nachweise über hierzu erfolgte Beurteilungen wurden uns nicht vorgelegt.

Ein von uns in diesem Zusammenhang angeforderter Beschluss des Vorstands der Wirecard AG, mit dem die Anwaltskanzlei als neuer Treuhänder benannt und die Geschäftsführer der betreffenden Wirecard-Gesellschaften angewiesen wurden, diesen Beschluss vertraglich umzusetzen, datiert vom 20. Februar 2020. Das Treuhandverhältnis wurde allerdings bereits im November 2019 übertragen. Aus dem Beschlussprotokoll ist nicht ersichtlich, dass Alternativen zu der Beauftragung von Treuhänder 2 erwogen und die Zuverlässigkeit von Treuhänder 2 im Vorfeld der Entscheidung geprüft worden sind.

### 1.3.1.1.5 Nachweise zu den Umsatzerlösen aus Abrechnungen der TPA-Partner, Zahlungen auf Escrow-Accounts und Datenanalysen

Als Nachweise für die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern im Untersuchungszeitraum wurden KPMG insbesondere Verträge mit den jeweiligen TPA-Partnern, Abrechnungen der jeweiligen TPA-Partner (TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3), Saldenbestätigungen dieser TPA-Partner über die aus den Abrechnungen resultierenden Forderungsbestände zum Ende der jeweiligen Geschäftsjahre im Untersuchungszeitraum und Saldenbestätigungen des Treuhänders 1 vorgelegt. Darüber hinaus wurden uns Bankkonto-

auszüge vorgelegt, die Zahlungseingänge auf Forderungen gegenüber TPA-Partnern von insgesamt EUR 85 Mio im Untersuchungszeitraum auf bei der Wirecard Bank geführten Konten von Konzerngesellschaften belegen. Bankkontoauszüge, die Zahlungseingänge in Höhe von rd. EUR einer Mrd. auf Treuhandkonten bei dem Treuhänder 1 belegen, wurden uns nicht übermittelt. Diesbezüglich liegen nur die o.a. Saldenbestätigungen des Treuhänders 1 vor.

Als Grundlage für die Abrechnungen mit den TPA-Partnern lagen Verträge mit den TPA-Partnern sowie entsprechende Pricing-Schedules mit den jeweiligen Partnern vor. Hinsichtlich der den Abrechnungen zugrunde liegenden Transaktionsvolumina lagen Screenshots über Transaktionsvolumina u. a. aus den Systemen der TPA-Partner und Protokolle zu vierteljährlichen Gesprächen mit den TPA-Partnern vor, die die Abstimmung relevanter Abrechnungsparameter dokumentieren.

Diese Nachweise sind aus unserer Sicht aufgrund der - durch die in der Presse erhobenen Vorwürfe - bestehenden Zweifel an der Höhe und Existenz der Umsatzerlöse für Zwecke unserer forensisch geprägten Untersuchung nicht hinreichend.

Daher haben wir unter forensischen Aspekten weitere Untersuchungshandlungen zur Höhe und Existenz der Umsatzerlöse durchgeführt.

Im Untersuchungszeitraum wurden den Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland Wirecard Technologies jeweils vierteljährlich von dem TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 bzw. TPA-Partner 3 erstellte Abrechnungen über in den entsprechenden Zeiträumen abgewickelte Kreditkartentransaktionen und hierfür nachträglich fällige Provisionen in elektronischer Form (E-Mail) übermittelt.

Aus den von TPA-Partner 1 und TPA-Partner 2 erstellten Abrechnungen waren jeweils Angaben zur Anzahl und zum Volumen der abgewickelten Kreditkartentransaktionen und der hierfür fälligen Provisionen – jeweils heruntergebrochen auf „Account Name“-Bezeichnungen für Kunden der TPA-Partner – ersichtlich. In den von TPA-Partner 3 erstellten Abrechnungen waren die Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen nicht auf der Ebene einzelner „Account Name“-Bezeichnungen, sondern lediglich summarisch dargestellt.

TPA-Partner 1 und TPA-Partner 2 stellten neben den Abrechnungen jeweils zusätzlich eine in Microsoft Excel verarbeitbare Datei zur Verfügung, die Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen auf der Ebene einzelner „Account Name“-Bezeichnungen enthielt. Diese Microsoft Excel-Dateien bildeten für die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland die Grundlage für entsprechende Buchungen von Umsatzerlösen und Materialaufwendungen, wobei zuvor gegebenenfalls Umrechnungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgten. Die von TPA-Partner 3 erstellten Abrechnungen dienten unmittelbar als Grundlage für die Buchungen von Umsatzerlösen und Materialaufwendungen der Wirecard Technologies.

Wesentliche Parameter für die konkrete Höhe der Provisionsansprüche waren ausweislich der im Untersuchungszeitraum jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen die

im jeweiligen Zeitraum abgewickelten Transaktionsvolumina, die Anzahl abgewickelter Transaktionen und teilweise einheitlich bzw. teilweise auf der Ebene einzelner „Account Names“ festgelegte, spezifische Provisionsätze.

Mit der Zielsetzung, die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse zu untersuchen, haben wir zunächst das diesbezüglich implementierte interne Kontrollsystem der betreffenden Wirecard-Gesellschaften untersucht. Der Bereich Accounting der Wirecard AG stützte sich auskunftsgemäß auf von den Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies durchgeführte Kontrollen der in Abrechnungen des TPA-Partners 1, TPA-Partners 2 und TPA-Partners 3 enthaltenen Zahlenangaben. Auskunftsgemäß beschränkten sich die von der Wirecard AG selbst durchgeführten Kontrollhandlungen auf Plausibilitätsbeurteilungen, aufgrund derer gegebenenfalls nachträgliche Sachverhaltsklärungen veranlasst worden seien. Diese nachträglichen Sachverhaltsaufklärungen seien durch Mitarbeiter der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland bzw. der Wirecard Technologies durchgeführt worden.

Zu den von den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften durchgeführten Kontrollhandlungen wurde uns mitgeteilt, dass Abstimmungen der in den jeweiligen Abrechnungen der TPA-Partner ausgewiesenen Transaktionsvolumina und Transaktionsanzahlen mit den originären Transaktionsdaten aus den jeweiligen „Payment Platforms“ der TPA-Partner erfolgt seien. Hierbei gegebenenfalls auftretende Abweichungen seien bis zu einer Höhe von 5 % toleriert worden. Etwaige Differenzen seien im Rahmen der Quartalsmeetings mit den TPA-Partnern besprochen und die Ergebnisse dieser Meetings mittels Screenshots in den Protokollen dokumentiert worden. Hierzu wurden uns Protokolle von vierteljährlichen Meetings mit den TPA-Partnern vorgelegt, die jeweils Screenshots zu im jeweiligen Quartal abgewickelten Transaktionsvolumina enthielten.

Darüber hinaus fanden regelmäßig Abgleiche von Zahlenangaben in Abrechnungen der TPA-Partner mit „Sales forecasts“ der für die entsprechenden Kunden zuständigen Wirecard-Vertriebseinheiten statt, die ebenfalls in den o.a. Protokollen dokumentiert wurden.

Neben diesen Kontrollhandlungen seien nach den uns erteilten Auskünften jedenfalls von Mitarbeitern der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften keine wesentlichen weiteren Kontrollhandlungen durchgeführt worden. Auf Basis der uns erteilten Auskünfte und der vorgelegten Abrechnungen, Buchungsgrundlagen und der Protokolle der Quartalsmeetings mit den TPA-Partnern stellen wir Folgendes fest:

- Protokolle für die Quartalsmeetings in den Jahren 2016 und 2017, die Nachweise für eine wesentliche Kontrolle darstellen, wurden uns am 23. April 2020 von EY als Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Wirecard hatte uns zuvor über die Anforderungsliste folgendes mitgeteilt: „Der Prozess hat sich über die Jahre weiterentwickelt und wurde dann ab 2018 formal in Minutes übernommen. In den Jahren davor wurden mit den Partnern am Screen die Zahlen überprüft, allerdings liegen hierzu keine formalen Protokolle vor.“
- Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen im Hinblick auf durchzuführende Kontrollhandlungen wurden KPMG nicht vorgelegt.

- Eine Überprüfung der Vertragskonformität der erhaltenen Abrechnungen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Provisionssätze je „Account Name“, erfolgte im Untersuchungszeitraum, nach den uns erteilten Auskünften, nicht.
- Die Durchführung der Fremdwährungsumrechnungen sowie der Buchungen in den bestandsführenden Systemen erfolgten nicht in einer durch ein dokumentiertes 4-Augen-Prinzip gesicherten Form.
- Eine inhaltliche Analyse und Überprüfung der, der Abrechnung zugrunde liegenden Transaktionsdaten u. a. auf Einzeltransaktionsebene ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund sind die eingerichteten internen Kontrollen aus Sicht von KPMG nicht vollumfänglich ausreichend, um die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse im Untersuchungszeitraum vollumfänglich sicherzustellen. Dementsprechend konnten wir die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse, insbesondere für Zwecke unserer unter forensischen Aspekten durchgeführten Sonderuntersuchung nicht hinreichend aus Kontrolldokumentationen ableiten.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Abrechnungen der TPA-Partner und daraus abgeleitete Buchungsgrundlagen in den Jahren 2016 bis 2018 im Hinblick auf deren rechnerische Richtigkeit und Vertragskonformität der mit den TPA-Partnern geschlossenen Verträge untersucht.

Nachdem die vorgelegten Verträge mit den TPA-Partnern in weiten Teilen zunächst keine Anlagen zu den Konditionsvereinbarungen enthielten, wurden uns am 22. April 2020 einige weitere Konditionsvereinbarungen zwischen den einzelnen TPA-Partnern und den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften vorgelegt, die jedoch teilweise nicht auf zwischen den Parteien bestehende Verträge Bezug nahmen und teilweise nicht unterzeichnet waren. Da uns die entsprechenden Unterlagen erst am 22. April 2020 zugingen, konnten wir keine Untersuchungshandlungen im Hinblick auf deren Authentizität durchführen.

Auf dieser Basis konnten im Ergebnis im Untersuchungszeitraum hinsichtlich der Höhe der vereinnahmten Umsatzerlöse die den Abrechnungen zugrunde liegenden (spezifischen) Provisionssätze nur teilweise mit den zugehörigen Verträgen und Konditionsvereinbarungen abgestimmt werden, da insbesondere

- die für die Jahre 2016 und 2017 jeweils vorgelegten Verträge keine Konditionsvereinbarungen enthielten,
- bei den stattdessen erstmals am 22 April 2020 vorgelegten Konditionsvereinbarungen eine eindeutige Zuordnung der enthaltenen Konditionen zu den entsprechenden Account-Bezeichnungen nicht in allen Fällen möglich war, und
- die Abrechnungen in den Jahren 2016 bis 2018 zum Teil keine Aufgliederung der Transaktionsvolumina bzw. -anzahlen und Provisionssätze enthielten.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Einschränkungen ergaben unsere Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit und die Vertragskonformität der Umsatzerlöse Abweichungen in Höhe von EUR 5 Mio und im Hinblick auf die Materialaufwendungen Abweichungen in Höhe von EUR 9 Mio. Diese Abweichungen in Höhe von netto EUR 14 Mio wurden insoweit von Wirecard nicht ergebniswirksam vereinnahmt.

Unsere Untersuchungshandlungen ergaben im Hinblick auf die **rechnerische Richtigkeit** und **Vertragskonformität** der Abrechnungen, dass die Überprüfung für ca. 75 % der Umsatzerlöse der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum möglich war. Darüber hinaus konnten wir für weitere 12 % der Umsatzerlöse eine Plausibilisierung vornehmen. Unsere Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Vertragskonformität gliedern sich dabei wie folgt auf:

- Für ca. 40 % der Umsatzerlöse der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum war uns in Bezug auf die einzelnen Abrechnungen eine Überprüfung der Vertragskonformität nahezu vollständig möglich.
- Für weitere ca. 35 % war eine Überprüfung der Vertragskonformität aufgrund der nicht für alle Account-Name-Bezeichnungen eindeutig zuzuordnenden Konditionen nur teilweise möglich.
- Da die Abrechnungen zum Teil keine Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen auf der Ebene einzelner Account Name-Bezeichnungen enthalten, konnten wir für weitere ca. 12 % lediglich eine Plausibilisierung der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen vornehmen, indem wir den durchschnittlichen Provisionssatz auf das gesamte Transaktionsvolumen angewendet haben. Der durch uns hierbei gebildete Erwartungswert weicht von gebuchten Umsatzerlösen und Materialaufwendungen um ca. 6 % bzw. ca. 10 % ab.
- Für die verbleibenden 13 % der Umsatzerlöse konnte KPMG aufgrund der oben genannten Einschränkungen keine Überprüfung im Hinblick auf die Vertragskonformität im Untersuchungszeitraum durchführen.

Im Hinblick auf die identifizierten Abweichungen zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und den tatsächlichen Abrechnungen wurde KPMG die Auskunft erteilt, dass die Verträge jeweils lediglich den Charakter von „Rahmenvereinbarungen“ gehabt hätten, von denen „aus operativen Gründen“ teilweise abgewichen worden sei. Schriftliche Dokumentationen zu Abweichungen oder Anpassungen existierten auskunftsgemäß nicht, vielmehr sei das kaufmännische Einverständnis der betreffenden Vertragspartner in allen Fällen durch konkludentes Handeln hergestellt worden. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der jeweils gültigen Konditionen durch Dritte entspricht diese Vorgehensweise nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation insbesondere der jeweils relevanten vertraglichen Vereinbarungen.

Die im Rahmen der Untersuchung angeforderten Verträge und Konditionsvereinbarungen wurden KPMG teilweise nicht oder nur mit Verzögerungen von teilweise mehreren Monaten vorgelegt. Auf den KPMG im Rahmen der Untersuchung vorgelegten Vertragskopien fehlten teilweise Unterschriften der Vertragspartner. Die KPMG vorliegenden Vertragskopien enthalten Vereinbarungen, die zum Teil nicht eingehalten wurden bzw. vertraglich vereinbarte Rechte, die nicht nachweislich eingefordert wurden. So erfolgten zum Beispiel die Abrechnungen des TPA-Partners 1, TPA-Partners 2 und TPA-Partners 3 im Untersuchungszeitraum regelmäßig vierteljährlich, obwohl vertraglich eine monatliche Abrechnung vereinbart war.

Die Vollständigkeit der buchhaltungsrelevanten Unterlagen sowie deren korrekte Abbildung im externen Rechnungswesen sind ohne ein angemessenes Vertragsarchiv bzw. Vertragsmanagement nicht sichergestellt. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des TPA-

Geschäfts sowie der insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen herzuleitenden Bilanzierungsvorgaben und Kontrollmaßnahmen hält KPMG die Verfügbarkeit eines alle getroffenen Nebenabreden umfassenden, auch in formaler Hinsicht vollständigen und konsistenten Vertragswerks (zu jedem Zeitpunkt) für zwingend erforderlich.

Zur Verifikation der in den Abrechnungen des TPA-Partners 1, TPA-Partners 2 und TPA-Partners 3 ausgewiesenen Transaktionsvolumina und Transaktionsanzahlen hatte KPMG im Rahmen der Untersuchung geplant, auf Basis der originären (Kreditkarten)-Transaktionen aus den „Payment Platforms“ forensische Datenanalysen durchzuführen und die tatsächliche Abwicklung von Transaktionen anhand von Zahlungen im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 auf Basis von Settlement-Daten nachzuvollziehen.

Dies erwies sich als unmöglich, da uns ein Zugriff auf die entsprechenden Datenbestände für den Untersuchungszeitraum nicht ermöglicht wurde bzw. uns die entsprechenden Datenbestände nicht zur Verfügung gestellt wurden. Nach den uns erteilten Auskünften sei zumindest für die Geschäftsjahre 2016–2017 dafür die Mitwirkung der TPA-Partner erforderlich gewesen, die jedoch bislang nicht erfolgt sei.

Zur Verifikation der Existenz der Transaktionen und der den Transaktionen zugrunde liegenden Kundenbeziehungen hatten wir darüber hinaus Verträge der TPA-Partner mit deren Vertragspartnern, die den aus den jeweiligen Abrechnungen ersichtlichen „Account Name“-Bezeichnungen zugeordnet waren, angefordert. Entsprechende Verträge wurden KPMG nicht vorgelegt.

Weiterhin hatten wir geplant, die Höhe und Existenz von Umsatzerlösen über die tatsächlichen Zahlungseingänge auf Konten der Wirecard-Gesellschaften zu verifizieren. Aus den hierzu im Rahmen unserer Untersuchung analysierten Buchungsjournalen der betreffenden Wirecard-Gesellschaften war ersichtlich, dass aufgrund der Abrechnungen der TPA-Partner gebuchte Forderungen überwiegend durch Zahlungen zugunsten der Escrow Accounts erfüllt worden sein sollen. Die Analyse der Buchungsjournale ergab, dass die Buchungen zugunsten der Escrow Accounts nicht auf Basis einzelner von Wirecard nachvollzogener Geld- bzw. Kontobewegungen erfolgten. Vielmehr waren die jeweils vierteljährlich von Treuhänder 1 erstellten Saldenbestätigungen über die auf den Escrow Accounts geführten Guthabenbestände Grundlage für diese Buchungen. Die Saldenbestätigungen der Treuhänders 1 zeigten jeweils nur einen Saldo zugunsten der begünstigten Gesellschaft. Kontobewegungen waren nicht angegeben. Die Buchungen erfolgten jeweils in einer Summe auf den neuen, von Treuhänder 1 bestätigten Saldo. Abstimmungen einzelner Bewegungen auf dem Escrow Account mit einzelnen, aus Abrechnungen der TPA-Partner ersichtlichen Forderungen gegen die TPA-Partner waren damit nicht möglich.

Zwischen den gebuchten Beträgen und den von Treuhänder 1 gegenüber dem Konzernabschlussprüfer bestätigten Salden haben wir keine Abweichungen festgestellt.

Auskunftsgemäß erfolgte die treuhänderische Verwaltung der Bar-Sicherheiten durch Treuhänder 1 (ausschließlich) auf Konten der Bank 1. Im Verlauf der Untersuchung haben wir Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen der Bank 1 in Bezug auf die Escrow Accounts angefordert, die wir für die Untersuchung der Zahlungsflüsse und als Nachweis für die Existenz der



Gelder und damit der Umsatzerlöse im Untersuchungszeitraum als zwingend notwendig erachten. Kontoauszüge und Bankbestätigungen für den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 wurden uns jedoch nicht vorgelegt. Auskunftsgemäß reagiere der Treuhänder 1 nicht mehr auf entsprechende Anfragen. Es war daher auch nicht möglich, die Salden der Escrow Accounts zu den auskunftsgemäß dahinter liegenden Kontoauszügen der Konten der Bank 1 abzustimmen.

Auskunftsgemäß seien die Geschäftsbeziehungen zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und Treuhänder 1 im Q4 2019 durch Treuhänder 1 beendet worden. Auf Empfehlung von Treuhänder 1 sei bereits im Dezember 2019 eine asiatische Rechtsanwalts-gesellschaft, Treuhänder 2, für die Verwaltung der Treuhandkonten mandatiert worden. Treuhänder 2 führe die Geschäfte auf der Basis der ursprünglich mit Treuhänder 1 getroffenen Vereinbarungen, ausweislich einer zwischen den Treuhändlern geschlossenen Übernahmevereinbarung weiter. Neue schriftliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Parteien hierzu lägen noch nicht vor.

Ferner wurde uns in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Kontoguthaben seit der Übernahme der Verwaltung dieser Treuhandkonten durch den Treuhänder 2 im Dezember 2019 nunmehr auf Konten von zwei anderen Banken (im Folgenden „Bank 2“ und „Bank 3“) übertragen worden seien.

Scans der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestätigungen der Bank 2 und der Bank 3 mit Datum vom 16. März 2020 bzw. vom 17. März 2020, die KPMG vom Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurden, weisen Gesellschaften von Wirecard als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder aus. Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus bisher nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnten wir die Verlässlichkeit der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestätigungen bisher nicht abschließend beurteilen.

In chronologischer Hinsicht stellen wir unsere Untersuchungsergebnisse wie folgt dar:

Ausweislich in Form elektronischer Kopien vorgelegter Kontoauszüge der Bank 2 zu zwei jeweils auf Treuhänder 2 lautenden Konten vom 10. Februar 2020 wurden

- auf eines der beiden Konten am 1. Dezember 2019 EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 EUR (...) sowie
- auf das andere Konto am 1. Dezember 2019 EUR 1.000,00 sowie am 16. Dezember 2019 EUR (...).

übertragen.

Aus den uns am 19. Februar 2020 in Form elektronischer Kopien übermittelten Kontoauszügen der Bank 2 sind keine Hinweise auf Wirecard bzw. Wirecard-Gesellschaften ersichtlich.

Aus uns am 5. März 2020 ebenfalls in Form elektronischer Kopien vorgelegten Kontoauszügen der Bank 3 zu zwei jeweils auf Treuhänder 2 lautenden Konten ist ersichtlich, dass

- auf eines dieser Konten erstmals am 9. Dezember 2019 eine Einzahlung i. H. v. EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 eine Einzahlung i. H. v. EUR (...) erfolgten und das Konto im Zeitraum vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 einen während dieses Zeitraums unveränderten Bestand von EUR (...) aufwies,
- auf das andere Konto erstmals am 9. Dezember 2019 eine Einzahlung i. H. v. EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 eine Einzahlung i. H. v. EUR (...) erfolgten und das Konto im Zeitraum vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 einen während dieses Zeitraums unveränderten Bestand von EUR (...) aufwies.

Auch aus den uns am 5. März 2020 vorgelegten Kontoauszügen der Bank 3 sind keine Hinweise auf Wirecard bzw. Wirecard-Gesellschaften bzw. vom Kontoinhaber Treuhänder 2 abweichende wirtschaftliche Berechtigte ersichtlich.

Auf Basis dieser Kontoauszüge konnten wir keine Verbindungen zwischen den Bankkonten und den auskunftsgemäß von TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 durch Zahlung auf das Escrow Account beglichene Forderungen und damit den erzielten Umsatzerlösen herstellen. Somit konnten wir auch auf Basis der Auszüge der Bankkonten weder für den Untersuchungszeitraum (2016 bis 2018) noch für 2019 gesicherte Aussagen zur Herkunft der Gelder auf den Konten treffen. Insoweit haben diese Untersuchungshandlungen nicht zu einem positiven Nachweis zu der Existenz der Umsatzerlöse durch Zahlungseingänge von dem jeweiligen TPA-Partner im Untersuchungszeitraum geführt.

Im Rahmen unseres Besuches der Banken vor Ort wurde uns am 4. März 2020 von einer Mitarbeiterin der Bankfiliale der Bank 2 mündlich mitgeteilt, dass die entsprechenden Kontoguthaben für Rechnung von Wirecard gehalten werden.

Nunmehr vorgelegte Scans der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestätigungen der Bank 2 und der Bank 3 mit Datum vom 16. März 2020 bzw. vom 17. März 2020, die KPMG vom Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurden, weisen Gesellschaften von Wirecard als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder aus.

Ein von KPMG durchgeführter Vergleich der zum 31. Dezember 2019 bestätigten Kontostände bei beiden bei der Bank 3 geführten Konten führte jedoch zu dem Ergebnis, dass diese jeweils um EUR 1.000,00 niedriger bestätigt wurden, als dies aufgrund der uns vorgelegten, jeweils für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 9. Januar 2020 übermittelten Kontoauszüge zu erwarten gewesen wäre. Hintergrund ist nach den uns erteilten Auskünften, dass von Treuhänder 2 im Rahmen der Kontoeröffnung ein Betrag von EUR 1.000,00 jeweils auf die Bankkonten initial eingezahlt wurde. Der Saldo des Kontoauszuges zum 31. Dezember 2019 umfasst diesen initial eingezahlten Betrag und die im Nachgang der Eröffnung auf die Bankkonten jeweils auf die Konten transferierten Beträge. Der in der Saldenbestätigung zum 31. Dezember 2019 bestätigte Betrag umfasst jedoch nur die transferierten Beträge und nicht den initial eingezahlten Betrag von EUR 1.000,00. Auskunftsgemäß berücksichtige die Bank in der Saldenbestätigung abweichend vom Kontoauszug jeweils die unterschiedlichen wirtschaftlichen Berechtigten für die Kontosalde und weist in der Bankbestätigung nicht den initial

eingezahlten Betrag (wirtschaftlich Berechtigter Treuhänder 2), sondern nur die auf die Konten transferierte Beträge (wirtschaftlich Berechtigter Wirecard-Gesellschaften) aus.

Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnten wir bisher die Verlässlichkeit der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestätigungen nicht beurteilen.

#### 1.3.1.1.6 Zwischenergebnisse der erweiterten Untersuchungshandlungen im Third-Party Acquiring-Geschäft für den Monat Dezember 2019 (Auftragserweiterung)

##### **Hintergrund**

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher hat KPMG am 15. April 2020 entsprechend dem dafür originär vereinbarten Terminplan über 200 Mio. Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit analysiert werden. KPMG weist darauf hin, dass die diesbezüglichen auch im Rahmen einer Auftragserweiterung vorgesehenen Untersuchungshandlungen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.2. dieses Berichtes) im Zusammenhang mit dem Third-Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind.

##### **Ergebnisse der Datenanalysen und erweiterten Untersuchungshandlungen**

Für Zwecke der Durchführung der erweiterten Untersuchungshandlungen für den Monat Dezember 2019 hat KPMG entsprechend dem vereinbarten Zeitplan für die Auftragserweiterung am 15. April 2020 die Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 für die über TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 abgewickelten Transaktionen entgegengenommen, die derzeit in der Hochsicherheitsumgebung von KPMG analysiert und nach Abschluss der Analysen final gelöscht werden. Der KPMG übermittelte Datenbestand umfasste ausschließlich genehmigte Transaktionen von insgesamt 863 Merchants Accounts. Die enthaltenen Transaktionsdaten haben Transaktionen für die Währungen JPY, USD und EUR umfasst.

Hinsichtlich dieses Datenbestandes hat KPMG Datenanalysen auf KPMG Servern durchgeführt und die Summen der Transaktionsvolumina je TPA-Partner auf Basis der Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 mit der jeweiligen Abrechnung von dem jeweiligen TPA-Partner (TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3) für den Monat Dezember verglichen. Im Rahmen dieses Abgleichs der Transaktionsdaten mit den Abrechnungen hat KPMG für zwei TPA-Partner zusätzlich auf Ebene der einzelnen Merchant Accounts einen Abgleich der Transaktionsvolumina in Originalwährung mit den entsprechenden Abrechnungen vorgenommen. Zusätzlich konnte KPMG für einen dieser beiden TPA-Partner auch die Anzahl der Trans-

aktionen auf Ebene der Merchant Accounts mit der Abrechnung abgleichen. Bei dem dritten TPA-Partner erfolgte ein Abgleich zwischen den bereitgestellten Transaktionsdaten und der Abrechnung für die Transaktionsvolumina nach Währungen und die Anzahl der Transaktion in Summe, da die Abrechnung keine Angaben zu den einzelnen Merchant Accounts enthielt.

Weitere Inhalte unserer Datenanalysen waren u. a. die Analyse Häufigkeitsverteilung von den Transaktionsbeträgen, die Identifizierung von besonders hohen Transaktionsbeträgen sowie die Ermittlung der minimalen, maximalen und durchschnittlichen Transaktionsbeträgen je Merchant Account. Weiterhin hat KPMG je Merchant Account untersucht, welche Felder vollständig, teilweise oder gar nicht befüllt sind. Darüber hinaus hat KPMG die Buchung der Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 in der Buchhaltung der relevanten Wirecard-Gesellschaften untersucht.

Der Abgleich der erhaltenen Transaktionsdaten mit den Abrechnungen für den Monat „Dezember 2019“ für die drei TPA-Partner (TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3) hat zu nicht wesentlichen Abweichungen geführt. Diese betragen bei den Transaktionsvolumina und der Anzahl der Transaktionen zwischen 0 % und 0,017 %. Die Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 konnte KPMG zu den Buchungssätzen in der Rechnungslegung abstimmen.

Damit hat KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen in diesem Teilbereich bisher keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 ausgewiesenen Transaktionsvolumina in wesentlichen Belangen von den durch KPMG auf Basis des KPMG zur Verfügung gestellten Datenbestandes ermittelten Transaktionsvolumina abweichen. KPMG weist darauf hin, dass eine inhaltliche Untersuchung der Vertragskonformität und Richtigkeit dieser Abrechnungen bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Die im Rahmen der o.a. weiteren Datenanalysen identifizierten Sachverhalte und gestellten Fragen konnten KPMG durch Wirecard nachvollziehbar erläutert und beantwortet werden.

Nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen sind KPMG insoweit bisher keine Sachverhalte bekannt geworden, die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität der bereitgestellten Daten geben. KPMG weist darauf hin, dass weder die KPMG - Datenanalysen (u. a. auch die Untersuchung des Datenextraktionsprozesses) noch die weiteren Untersuchungshandlungen durch KPMG für den Monat Dezember 2019 abgeschlossen sind und dass sich die dargestellten Ergebnisse mit dem weiteren Fortgang der Untersuchung ändern können.

Ferner weist KPMG darauf hin, dass KPMG aus den zusätzlichen Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 sowie aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

Im Rahmen des Weiteren Fortgangs der Untersuchung werden wir weitere Datenanalysen durchführen und die Ergebnisse der Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 mit entsprechenden Zahlungseingängen auf den Treuhandkonten abstimmen. Weiterhin werden wir

für eine bewusste Auswahl und eine zufallsbasierte Stichprobe aus den zur Verfügung gestellten Transaktionsdaten Transaktionsbestätigungen von den jeweiligen Händlern einholen.

Hinsichtlich der finalen Ergebnisse der weiteren Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Auftragsweiterung für den Monat Dezember 2019 wird KPMG gesondert berichten.

### 1.3.1.2 Existenz bestimmter Kundenbeziehungen

#### 1.3.1.2.1 Vorwürfe

Ein am 15. Oktober 2019 erschienener FT-Artikel „Wirecard’s suspect accounting practices revealed“ enthält unter anderem verschiedene Behauptungen in Bezug auf (angeblich) fragwürdige Kundenbeziehungen im TPA-Geschäft mit einem TPA-Partner, die in einem weiteren FT-Artikel „Wirecard: the unanswered questions“ vom 18. Oktober 2019 erneut aufgegriffen wurden:

*„At the heart of the matter are the names of 34 companies. Internal financial reports appeared to attribute substantial profits to payments processed for these companies on behalf of Wirecard by a third-party: [...]. (...)“*

*Wirecard’s statement said ‘the 34 company names mentioned by the Financial Times refer to labels of customer clusters created for reporting and reconciliation purposes, each containing hundreds of individual genuine merchants. The conclusions drawn by the Financial Times are therefore not correct.’*

*Whistleblowers with experience of Wirecard operations in multiple countries said they were unaware of any practice of using aliases to mask client identities in financial reports.“*

Bei der in dem FT-Artikel erwähnten Firma handelt es sich offensichtlich um einen TPA-Partner, zu der die zur Wirecard Gruppe gehörigen Gesellschaften Cardsystems Middle East FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate („Cardsystems Middle East“) sowie die Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland („Wirecard UK & Ireland“), im Untersuchungszeitraum 2016-2018 Geschäftsbeziehungen unterhielten.

Der FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 enthält einen Link, der den Download eines ZIP-Archivs ermöglicht, welches (angeblich) Wirecard-interne Dokumente enthält. Hierzu veröffentlichte die FT am 15. Oktober 2019 einen weiteren Artikel mit dem Titel „The Wirecard documents, explained“, in dem insbesondere auf eine in dem ZIP-Archiv enthaltene Microsoft Excel-Datei „Übersicht Dritt-Acquirer 2017-06-30 Stand 20-07-2017 V1.xlsx“ Bezug genommen wird. Das Tabellenblatt „Q1 2017 [...] Card Systems“ dieser Microsoft Excel-Datei soll gemäß der FT Angaben zu Transaktionen enthalten, die für die 34 aufgeführten „companies“ über abgewickelt worden seien.

Im Hinblick auf die angebliche Fragwürdigkeit der von den Wirecard-Gesellschaften in Kooperation mit einem TPA-Partner unterhaltenen Kundenbeziehungen enthält der FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 insbesondere folgende Aussagen:

*"The FT found that eight of the 34 companies had shut down by the time their names appeared next to monthly financial data for transactions and sales in 2017. (...)  
"A further 15 of the 34 told the FT they had never heard of [...]."*

Somit wurde in den zitierten FT-Artikeln letztlich die Authentizität von aus der Geschäftsbeziehung zu einem TPA-Partner erzielten Umsatzerlösen in Frage gestellt.

#### 1.3.1.2.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Bei den in der Presse angegebenen Namen handelte es sich auskunftsgemäß um „Account Name“-Bezeichnungen bzw. Alias-Namen, unter denen seinerzeit die Umsätze von an einen TPA-Partner vermittelte Kunden erfasst worden seien. Da uns die hinter den 34 in der Presse zitierten angeblichen Kunden (Alias-Namen) stehenden tatsächlichen Kundennamen nicht vorgelegt werden konnten, konnte die Existenz dieser Kundenbeziehungen für den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 durch KPMG nicht verifiziert werden.**

**Im Verlauf der Untersuchung wurden uns jedoch Listen der auskunftsgemäß in den Abrechnungen eines TPA-Partners im Jahr 2019 verwendeten (Kurz-)Bezeichnungen mit diesen zugeordneten tatsächlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Unsere Recherchen zu den in den Listen für das Jahr 2019 enthaltenen 33 Unternehmen führten für 2019 zu dem Ergebnis, dass 32 der insgesamt 33 angegebenen Unternehmen in den Unternehmensregistern der entsprechenden Länder recherchiert werden konnten.**

Bei den von Wirecard an die TPA-Partner vermittelten Kunden handelte es sich zum Teil auskunftsgemäß um Unternehmen, die als sogenannte „Aggregator Merchants“ bzw. „Payment Facilitators“ agierten, wobei Letztere bestimmte Zahlungsverkehrsdienstleistungen für ihnen angeschlossene, „dahinterliegende“ sogenannte „Sub-Merchants“ erbrachten bzw. in deren Auftrag organisierten. Die originären Kreditkartentransaktionen fanden auskunftsgemäß auf der Ebene von (Händler-)Unternehmen (Sub-Merchants) statt, die keine Vertragsbeziehungen zu den TPA-Partnern unterhielten, sondern in Vertragsbeziehungen zu den „Aggregator Merchants“ bzw. „Payment Facilitators“ standen. Daher waren die originären (Händler-) Unternehmen (Sub-Merchants) weder mit Wirecard-Gesellschaften vertraglich verbunden noch (auskunftsgemäß mit Ausnahme einiger bedeutender Kunden) der gruppenweit agierenden Sales-Organisation der Wirecard bekannt.

Bei den in dem FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 angegebenen Namen handelte es sich auskunftsgemäß um „Account Name“-Bezeichnungen, unter denen seinerzeit die Umsätze von an einen TPA-Partner vermittelten Kunden ausgewiesen worden seien. Diese Bezeichnungen seien auskunftsgemäß nicht in allen Fällen (im gesamten Untersuchungszeitraum) Kurzbezeichnungen von Unternehmen gewesen, deren Umsätze tatsächlich in den Abrech-

nungen ausgewiesen wurden. Vielmehr seien die Bezeichnungen auch in den Fällen beibehalten worden, in denen die einer bestimmten Bezeichnung ursprünglich zugeordneten und für die Wahl der Bezeichnung insoweit ursprünglich „prägenden“ Kundenbeziehung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bestand. Vor diesem Hintergrund seien insbesondere im Q1 2017 über einen TPA-Partner abgewickelte Umsätze teilweise unter ursprünglichen „Account Name“-Bezeichnungen zusammengefasst worden, die tatsächlich mit anderen Unternehmen erzielt worden seien. Die Wirecard AG gab als Begründung für die Beibehaltung ursprünglich gewählter Bezeichnungen in denjenigen Fällen an, in denen die ursprüngliche „namensgebende“ Kundenbeziehung später nicht mehr bestand, dass der mit der Änderung der Bezeichnungen verbundene Anpassungsaufwand vermieden werden sollte.

Unabhängig davon haben wir zu den im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019, Titel „Wirecard suspect accounting practices revealed“<sup>5</sup> enthaltenen Bezeichnungen für die 34 (angeblichen) Kunden von einem TPA-Partner Hintergrundrecherchen durchgeführt.

Unsere Hintergrundrecherchen waren dabei auf die Identifikation derjenigen acht der 34 Unternehmen fokussiert, die gemäß dem FT-Artikel im Q1 2017 nicht mehr existent bzw. aktiv gewesen sein sollen. In sieben von acht Fällen könnten auf der Basis der in den Abrechnungen eines TPA-Partners enthaltenen Kurzbezeichnungen (Account Name) identifizierte Unternehmen im Jahr 2017 tatsächlich nicht mehr existiert bzw. keine relevanten Geschäftsaktivitäten mehr betrieben haben. In einem Fall ergaben unsere Hintergrundrecherchen, dass eine Übernahme durch eine andere Gesellschaft erst Ende 2017 erfolgte.

Da nach den uns erteilten Auskünften die unter den (Kurz-)Bezeichnungen („Account Names“) zugeordneten Umsätze jedenfalls teilweise aus Transaktionen mit anderen Unternehmen resultierten, haben wir Übersichten der für die Jahre 2016 bis 2018 geltenden Zuordnungen der verwendeten Kurzbezeichnungen zu den tatsächlichen Kunden angefordert. Da uns diese Übersichten für die Jahre 2016 bis 2018 nicht vorgelegt wurden, konnten wir insoweit für den Untersuchungszeitraum die Existenz dieser Unternehmen durch Überprüfungen bzw. Hintergrundrecherchen nicht verifizieren.

Nachdem die angeforderten Übersichten für den Untersuchungszeitraum nicht vorgelegt wurden, wurden uns im Verlauf der Untersuchung jedoch Listen der ausweislich der von Wirecard verwendeten Tabellenbezeichnungen in den Abrechnungen eines TPA-Partners im Jahr 2019 verwendeten (Kurz-)Bezeichnungen mit diesen zugeordneten Unternehmensbezeichnungen zur Verfügung gestellt. Einige der in diesen Listen aufgeführten Unternehmen sind (gleichzeitig) verschiedenen (Kurz-)Bezeichnungen zugeordnet. Das heißt, die Zuordnungen sind nicht eindeutig. Aus der für die Cardsystems erstellten Liste sind 20 (Kurz)Bezeichnungen mit insgesamt 17 zugeordneten Unternehmen, aus der Liste für die Wirecard UK & Ireland erstellten Liste sind 20 (Kurz)Bezeichnungen mit insgesamt 16 zugeordneten Unternehmen ersichtlich.

---

<sup>5</sup> Link: <https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Für diese insgesamt 33 Unternehmen haben wir entsprechende Hintergrundrecherchen durchgeführt. Im Ergebnis unserer Hintergrundrecherchen zu den 33 Unternehmen in den von Wirecard zur Verfügung gestellten Listen ist festzuhalten, dass

- unter der in der für die Cardsystems erstellten Liste angegebenen Firmenadresse nicht das aufgeführte Unternehmen 1, sondern ein Unternehmen 2 registriert ist, welches kosmetische Produkte importiert; dabei weisen Unternehmen 1 und Unternehmen 2 weitgehende Namensübereinstimmung auf;
- die übrigen 32 der insgesamt 33 in den genannten Listen angegebenen Unternehmen in den Unternehmensregistern der entsprechenden Länder registriert waren,
- die Geschäftsprofile dieser Unternehmen sehr unterschiedlich sind und teilweise Zahlungsabwicklungsleistungen bzw. IT-Dienstleistungen im Zahlungsverkehr umfassen, wobei für eines der Unternehmen (Unternehmen 3) keine näheren Informationen zu dessen Gegenstand erlangt werden konnten.

Nach den uns erteilten Auskünften würden entsprechende Kontrollen zur Existenz der Kunden von den TPA-Partnern im Rahmen der Compliance-Prüfungen (KYC) im Zuge des Onboardings der jeweiligen Kunden vorgenommen. Wirecard-Gesellschaften würden diese auskunftsgemäß von den TPA-Partnern durchgeführten unter anderem auf die Existenz der Kunden ausgerichteten KYC-Compliance-Prüfungen im Rahmen des Onboardings der Kunden jedoch nach den uns erteilten Auskünften weder nachvollziehen, überwachen noch entsprechende Nachweise hierzu anfordern, da hierfür der jeweilige TPA-Partner verantwortlich ist.

### 1.3.1.3 Darstellungen zum Third Party Acquiring-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG

#### 1.3.1.3.1 Vorwürfe

In der Presse wurde auch der Vorwurf angeblich nicht sachgerechter Darstellungen zum TPA-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG erhoben.

In einem am 24. April 2019 veröffentlichten FT-Artikel mit dem Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ findet sich hierzu Folgendes:

*„(...) the revelations suggest Wirecard’s executive leadership in Munich (...) have for years failed to disclose fundamental information about the nature and structure of the business.“*

Aus dem Kontext ergibt sich, dass sich dieser Vorwurf insbesondere auf das mit den Geschäftspartnern TPA-Partner 1, TPA-Partner 2 und TPA-Partner 3 betriebene TPA-Geschäft bezieht.



### 1.3.1.3.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Aus der im Lagebericht vorgenommenen Darstellung des Debitorenrisikos und des Bestandskundenrisikos ergeben sich Zweifel daran, dass die Reichweite dieser Risiken in Bezug auf das TPA-Geschäft für den Abschlussadressaten ausreichend erkennbar ist.**

In Bezug auf das Debitorenrisiko könnte sich aus der vorgenommenen Darstellung im Lagebericht der Eindruck ergeben, dass das Risiko aus Rückbelastungen (Chargebacks) ausschließlich im Zusammenhang mit den Forderungen aus dem Acquiring-Bereich steht. Tatsächlich betrifft das Rückbelastungsrisiko nach den gewonnenen Erkenntnissen aber bei dem TPA-Geschäft von Wirecard einen erheblichen Teil der als Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesenen Escrow Accounts, da diese als Sicherheit für die von den TPA-Partnern und mittelbar damit auch von den Acquiring-Banken übernommen Adressenausfallrisiken in Charge-Back-Fällen dienen. Somit ergeben sich Zweifel daran, dass der Adressat der externen Berichterstattung die Höhe des Rückbelastungsrisikos richtig einschätzen kann, da nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass und in welchem Umfang die Escrow-Beträge zur Abdeckung des Rückbelastungsrisikos als Barsicherheit hinterlegt wurden.

In Bezug auf das Bestandskundenrisiko ergeben sich aus unserer Sicht Zweifel daran, ob die Berichterstattung über die Risiken aus dem Wegfall von Bestandskunden ausreichend ist. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die Risikoberichterstattung nicht auch die Risiken aus einem möglichen Wegfall der zwischengeschalteten TPA-Partner und gegebenenfalls diesbezügliche risikomindernde Maßnahmen umfassen sollte.

Fraglich ist, ob beim Wegfall eines TPA-Partners ohne Weiteres (z. B. ohne wesentliche zeitliche Verzögerungen), die Vertragsbeziehungen zu den Merchants fortgesetzt werden könnten. Es wäre also für Zwecke der Risikobeschreibung im Lagebericht zumindest zu erwägen, ob eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem der TPA-Partner nicht ebenfalls ein erhebliches finanzielles Risiko zur Folge haben könnte. Insofern wäre unseres Erachtens zu hinterfragen, ob zum einen in der Risikoberichterstattung im Lagebericht dieser spezifische Risikoaspekt in angemessener Weise im Risikomanagementsystem Beachtung findet und zum anderen mögliche risikokompensierende Effekte zu berücksichtigen sind, über die das TPA-Konzentrationsrisiko abgemildert werden könnte.

### 1.3.1.4 Bilanzierung des Third Party Acquiring-Geschäfts

#### 1.3.1.4.1 Vorwürfe

In einem FT-Artikel „Wirecard’s problem partners“ vom 29. März 2019 wird unter anderem die Bilanzierungspraxis des von Unternehmen der Wirecard Gruppe betriebenen Third-Party-Accounting-Geschäfts in Frage gestellt. Der Artikel enthält hierzu unter anderem die nachstehende Formulierung, die im Gesamtkontext des Artikels letztlich in Frage gestellt wird:

*“For the purpose of its accounts, Wirecard argues it is sufficiently involved in some transactions to treat the revenues and costs of several third parties as its own.”*

In diesem Kontext wird in dem Artikel unter anderem Folgendes ausgeführt:

*“Much of these profits from the three partners were booked through Wirecard’s largest business, Cardsystems Middle East, in Dubai in 2016 and 2017, according to whistleblowers who said accounts for the unit were not audited in those years.”*

Ferner wurde in einem unter dem Titel „Wirecard’s singular approach to counting cash“ veröffentlichten FT-Artikel vom 9. Dezember 2019 der folgende Vorwurf erhoben:

*“Wirecard boosted its cash reserves in 2017 by including money held in ‘trust accounts’ used in its payments processing operations, raising fresh questions about the opacity and integrity of financial statements published by the German fintech.(...) Internal Wirecard documents (...) suggest [...] was also important to the group’s balance sheet, which held €1.45bn of cash and equivalents at the end of March 2017. Correspondence indicates [...] was associated with €334m held in ‘trustee accounts’ as of that date. It is not clear if that particular sum was included in Wirecard’s calculation of cash reserves; nevertheless other internal documents show an attempt to justify the general principle that money held in ‘trust accounts’ used in its payments processing operations, raising fresh questions about the opacity and integrity of financial statements published by the German fintech.(...)”*

*Asked by the FT to identify the nominated trustees for [...] accounts, Wirecard said: ‘All funds are held with reputable financial institutions. (...) Trust accounts are only used to segregate our own cash from the operating cash of partner acquirers. Such trust accounts are held in the name of Wirecard and the funds can be accessed at any time.’*

Insoweit wurde in den Presseveröffentlichungen die Bilanzierungspraxis der Wirecard bzw. deren Tochtergesellschaften in Bezug auf

- die Bilanzierung der über die TPA-Partner generierten Umsatzerlöse,
- die Bilanzierung der Escrow Accounts,

in Frage gestellt. Ferner wurde die Frage aufgebracht, warum die Abschlüsse der Cardsystems Middle East sowie die Wirecard UK & Ireland angeblich nicht durch den Konzernabschlussprüfer geprüft worden seien.

#### 1.3.1.4.2 Bilanzierung der Umsatzerlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit TPA-Partnern

**Auf Basis der erhaltenen Nachweise und Auskünfte und unserer auf dieser Basis durchgeführten Untersuchungshandlungen konnten wir die Angemessenheit der von Wirecard gewählten „Brutto-Bilanzierung“ der mit den TPA-Partnern erzielten Umsatzerlöse mangels ausreichender Nachweise u. a. zu den jeweiligen Vertragsbeziehungen nicht vollständig nachvollziehen.**

Wirecard bilanzierte die Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäften brutto, da sich Wirecard im Sinne der IFRS als Prinzipal für die in der Transaktionskette identifizierten Leistungsverpflichtungen einstuft. Dies sei der Fall, da Wirecard die Verfügungsgewalt über die Transaktionen und somit die Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Händler gehabt habe. Somit wurde trotz fehlender direkter vertraglicher Beziehung zwischen Wirecard und dem jeweiligen Merchant eben dieser in bilanzieller Hinsicht nach den IFRS trotzdem als Kunde angesehen. Der TPA-Partner wurde lediglich als für die Leistungserbringung an den Händler benötigter Dienstleister und somit als Agent eingestuft. Entsprechend wurden sämtliche vom Merchant getragenen Transaktionsgebühren als Umsatzerlöse erfasst. TPA-Partnern zustehenden Anteile an den obigen Transaktionsgebühren wurden als Materialaufwand erfasst.

Um dies auf Basis von vertraglichen Rechten beurteilen zu können, wären unseres Erachtens insbesondere die

- zwischen dem jeweiligen TPA-Partner und den mit diesem TPA-Partner verbundenen Acquiring-Banken geschlossenen Verträge,
- die Vorgaben der betreffenden Wirecard-Gesellschaften an die jeweiligen TPA-Partner in Bezug auf die Akzeptanz einzelner Kundenbeziehungen bzw. Transaktionen (sogenannte Payment Strategy),
- sowie die Verträge zwischen den jeweiligen Händlern und den TPA-Partnern

erforderlich.

Entsprechende Unterlagen bzw. Verträge wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt.

Über vertragliche Durchgriffsrechte hinaus könnte sich eine „Beherrschung der Kundenbeziehung“ im Sinne der IFRS auch aus tatsächlichen Geschäftsgepflogenheiten ableiten. In diesem Zusammenhang wurden von Wirecard die Bedeutung der Payment Strategy sowie die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb der Payment Plattform angeführt.

Entsprechende Unterlagen oder Zugriffsmöglichkeiten auf die Payment Plattformen im Untersuchungszeitraum, aus denen sich eine „Beherrschung der Kundenbeziehung“ im Sinne der IFRS aus den tatsächlichen Gepflogenheiten ableiten ließen, wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt.

KPMG war daher nicht in der Lage, die eigene Einstufung der Wirecard als Prinzipal und damit die vorgenommene „Bruttobilanzierung“ der Umsatzerlöse vollständig nachzuvollziehen.

#### 1.3.1.4.3 Bilanzierung der Escrow Accounts

**Zusammenfassend kommt KPMG auf der Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Dokumente und der KPMG erteilten ergänzenden Auskünfte zu dem Ergebnis, dass Argumente gegen die von Wirecard vorgenommene Bilanzierung der Escrow Accounts als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente im Untersuchungszeitraum 2016-**

**2018 sprechen. Aus Sicht von KPMG liegen Argumente vor, nach denen es sich bei den Beständen auf den Escrow Accounts um sonstige finanzielle Vermögenswerte handeln könnte. Es bestehen jedoch in den betroffenen Regelungsbereichen der IFRS Auslegungs- und Ermessensspielräume, die Wirecard entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme nutzt.**

**Wirecard hat KPMG zum Ende der Untersuchung mit Datum vom 17. April 2020 einen Entwurf einer gutachtlichen Stellungnahme (unvollständiger Entwurf, für interne Diskussionszwecke) einer auf Rechnungslegung spezialisierten Beratungsgesellschaft zum Ausweis von als Sicherheit für Vertragspartner dienenden Zahlungsmitteln in den Konzernabschlüssen der Jahre 2016 bis 2018 vorgelegt. Gemäß dieser gutachtlichen Stellungnahme ist die Bilanzierung der Escrow Accounts als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente in den Konzernabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 nicht zu beanstanden.**

**Die in der gutachtlichen Stellungnahme getroffenen Annahmen zum Sachverhalt sowie die unter Bezugnahme auf die IFRS und die dazu bestehende Fachliteratur gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Bilanzierung der Escrow Accounts unterscheiden sich in zentralen Punkten, von den Annahmen, die unserer Argumentation zugrunde liegen, und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen.**

Ein Ausweis als **Zahlungsmittel** ist aus Sicht von KPMG zu hinterfragen. Nach unserer Einschätzung sprechen Argumente gegen die Einhaltung der Voraussetzungen zur Klassifizierung der Gelder auf den Escrow Accounts als Zahlungsmittel, da Zweifel bestehen, ob die in den IFRS verankerten Voraussetzungen einer „jederzeitigen Verfügbarkeit ohne Strafe“ erfüllt waren. Im Einzelnen bestehen insbesondere folgende Argumente, die für die jeweiligen Geschäftsjahre unterschiedliche Relevanz haben:

- Beim Abruf der Guthaben hätte Wirecard ökonomische Nachteile im Sinne einer Strafe (Penalty) erlitten.
- Wirecard hätte bei Abruf der Guthaben auf den Escrow Accounts unterhalb einer vereinbarten Mindesthöhe alternative Sicherheiten hinterlegen müssen. Es ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass Wirecard über diese Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Umfang verfügte.
- Wirecard hätte (im Jahr 2016) zum Abruf der Guthaben der Zustimmung des TPA-Partners bedurft.

Gegen die Klassifizierung als **Zahlungsmitteläquivalente** bestehen Argumente darin, dass die auf den Treuhandkonten hinterlegten Mittel Sicherungszwecken dienen und entsprechend den KPMG schriftlich vorliegenden Aussagen nicht zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen verwendet werden sollten. Die vorgesehene Verwendung der Mittel der Treuhandkonten zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen ist jedoch eine nach den IFRS erforderliche Voraussetzung für den Ausweis als Zahlungsmitteläquivalent.

Hinsichtlich der zuvor dargestellten Aspekte bestehen Auslegungs- und Ermessensspielräume die Wirecard entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme nutzt.

#### 1.3.1.4.4 Abschlussprüfungen der Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Abschlüsse der Cardsystems Middle East sowie die Wirecard UK & Ireland angeblich nicht durch den Konzernabschlussprüfer geprüft worden seien, ergaben die diesbezüglichen Untersuchungen von KPMG Folgendes:

Die Rechnungslegungsinformationen der Cardsystems Middle East sowie der Wirecard UK & Ireland wurden ausweislich der entsprechenden Konzernabschlussprüfungsberichte von EY Audit in den Jahren 2016 bis 2018 in die Prüfung des Konzernabschlusses unter Berücksichtigung einer Teilbereichswesentlichkeit einbezogen („full scope“).

### 1.3.2 Ergebniszusammenfassung Digital Lending Business

#### 1.3.2.1 Wirecard-Definitionen

Unter der Bezeichnung „Digital Lending Business“<sup>6</sup> fasst die Wirecard AG folgende Produkte zusammen:

Produkt	Erläuterung
Fintech Loan	<ul style="list-style-type: none"><li>– Support Fintechs with liquidity for their own products</li><li>– Offered as service in addition to WD platform, banking license, etc.</li></ul>
Digital Credit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Access to liquidity and working capital for merchants</li><li>– Customized credit based on historical and future expected transactions, as well as other scoring models</li></ul>
Merchant Cash Advance („MCA“)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Early settlement to the merchant to improve liquidity</li><li>– Scoring based on historic transactions and other scoring models</li></ul>

Tabelle 2: Erläuterungen zum „Digital lending business“ (Quelle: Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019)

Das MCA-Produkt ist nach Darstellung von Wirecard dadurch charakterisiert, dass ein Acquirer den an einen Händler auszahlenden Betrag früher zur Verfügung stellt, als dies üblicherweise im Rahmen des Settlements der Kartentransaktion der Fall wäre („Early settlement“). Die Auszahlung des Betrags an den Händler erfolgt nach der Kreditkartenzahlung durch dessen Kunden und teilweise gegen den Einbehalt einer zusätzlichen, neben sonstigen Gebühren vom ursprünglichen Zahlungsbetrag abzuziehenden Gebühr.

<sup>6</sup> Definition „Digital Lending Business“ gemäß der „Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019“, veröffentlicht unter <https://ir.wirecard.com/websites/wc/English/500/overview.html>

### 1.3.2.2 Veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei

#### 1.3.2.2.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit veröffentlichten Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei wurden folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<p>„The issues regarding Wirecard’s Merchant Cash Advance product are in two distinct areas:</p> <p>1. The Management Board has been inconsistent in explaining the size of this lending, as well as where and how it is taking place. Conflicting information has been offered during company announcements and in meetings/calls with investment analysts.</p> <p>2. [Webseite 1] has compelling evidence demonstrating that the two countries in which Management has claimed MCA lending is most significant – Brazil and Turkey – cannot possibly be offering any meaningful programme of this type.</p> <p>In combination, these inconsistencies strongly suggest that the Management Board is attempting to hide the truth of its MCA-lending programme and disguise a significant hole in the balance sheet.”</p>	Webseite 1, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board <sup>7</sup>
<p>„Inconsistent disclosures</p> <p>The MCA programme was first disclosed to investors in November 2018 at which time the balance was announced as €200M of lending. Management described this programme as a reason for Cashflow being weaker than otherwise expected. Over the following quarters, the size of the programme grew, peaking at the end of Q1 with lending of €400M.</p> <p>During the recent results announcement at the end of Q2, the Management Board claimed the total amount had shrunk to €370M. On multiple occasions, analysts have been told that most or at least 33 % (or €133M) was being lent in Brazil and Turkey, but this was backtracked in August 2019 when the firm claimed that ‘Brazil and Turkey was a little bit under 1/3.’“</p>	Webseite 1, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board <sup>8</sup>

Tabelle 3: Vorwürfe in Bezug auf veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft

Demnach wurde zusammenfassend die Höhe und Zusammensetzung des Merchant Cash Advance Geschäfts im Rahmen der Veröffentlichungen der Gesellschaft in Frage gestellt.

<sup>7</sup> Webseite 1, abgerufen am 5. November 2019

<sup>8</sup> Webseite 1, abgerufen am 5. November 2019

### 1.3.2.2.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Nach einem KPMG vorgelegten internen Aktenvermerk sollten die veröffentlichten Angaben zum Volumen von Merchant Cash Advance der Erläuterung von Business Modellen dienen. Es handle sich nicht um ein definiertes Produkt, sondern um eine Mehrwertleistung, die teilweise integraler Bestandteil der Dienstleistungen von Wirecard sei. Daher sei dieses Volumen eine Management-Schätzung, die auf verschiedenen Annahmen und Kalkulationen beruht. Diese wurden grob gerundet und spiegeln daher eher eine strategische Richtungsweisung wider. Demzufolge sei zu keiner Zeit geplant gewesen, diese im Geschäftsbericht aufzuführen. Vor diesem Hintergrund konnten uns keine Übersichten zu Kunden zur Verfügung gestellt werden, die zu den jeweiligen Stichtagen Merchant Cash Advance erhalten haben sollen. Wirecard hat die Vorgehensweise im Rahmen der Schätzung der Merchant Cash Advance Volumina und die jeweils verwendeten Parameter in einem für Zwecke dieser Untersuchung erstellten Aktenvermerk dokumentiert. Die Schätzungsgrundlagen basieren teilweise auf Expertenschätzungen des Managements lokaler Wirecard-Gesellschaften (u. a. zur Dauer der Vorfinanzierungen).**

**Das Merchant Cash Advance-Volumen, insbesondere im Hinblick auf Brasilien und die Türkei sei nicht aus den jeweiligen Jahresabschlüssen der betreffenden Wirecard-Gesellschaften ersichtlich, da die betreffenden Wirecard-Gesellschaften lediglich Zahlungen an ihre (Händler-)Kunden weiterleiteten, nachdem sie selbst die entsprechende Liquidität von den jeweiligen Acquiring-Banken erhalten hätten.**

Die Wirecard AG hat das Merchant Cash Advance-Geschäftsvolumen in der Unterlage „Investor Presentation Q3/9M results, 6 November 2019“ (im Folgenden „Investorenpräsentation“) zur Vorstellung der Q3-Ergebnisse 2019 in folgendem Umfang angegeben:

- Q4 2018: EUR 285 Mio
- Q1 2019: EUR 400 Mio
- Q2 2019: EUR 370 Mio
- Q3 2019: EUR 320 Mio

Nach den KPMG erteilten Auskünften wurden die MCA-Volumina einerseits

- 1) durch Addition der dem TPA-Partner 1 und TPA-Partner 3 eingeräumten und gezogenen Kreditlinien und andererseits
- 2) durch Schätzungen der MCA-Volumina übriger Wirecard-Gesellschaften auf der Grundlage von verschiedenen Schätzungsgrundlagen (u. a. Dauer der Vorfinanzierung) ermittelt.

#### **Zu 1) Kreditlinien an TPA-Partner 1 sowie TPA-Partner 3:**

Das auf diese TPA-Partner entfallende MCA-Volumen soll dabei jeweils dem bilanziellen Forderungsbestand der Wirecard AG gegenüber diesen TPA-Partnern entsprochen haben, das heißt den von diesen TPA-Partnern gezogenen Kreditlinien. Im Geschäftsjahr 2018 wurde

TPA-Partner 1 von der Wirecard AG eine unbesicherte Kreditlinie i. H. v. EUR 150 Mio sowie TPA-Partner 3 eine unbesicherte Kreditlinie i. H. v. EUR 100 Mio zur Verfügung gestellt. Aus den Kreditverträgen ergibt sich als Verwendungszweck jeweils „Merchant Cash Advance“.

KPMG wurde keine Übersicht über die Kunden, denen diese Mittel in Form Merchant Cash-Advance gewährt wurden, vorgelegt.

In einer entsprechenden Dokumentation zusammengefasste und durch Wirecard bewertete Nachweise über eine Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der TPA-Partner durch Wirecard bestanden im Untersuchungszeitraum nicht. Insbesondere wurden uns keine in einem strukturierten Prozess vorgenommenen Analysen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer (TPA-Partner) vorgelegt (z. B. inhaltliche Auswertungen von Jahresabschlüssen etc.).

**Zu 2) Wirecard Brazil S.A., Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş., Hermes I Tickets Pte Ltd, Wirecard Bank AG:**

Die MCA-Volumina wurden nach den KPMG erteilten Auskünften unter Verwendung von Schätzparametern zum Umfang von „Early settlements“ u. a. auf Basis von Transaktionsdaten und der Dauer von Vorfinanzierungen geschätzt. Nach einem KPMG vorliegenden Aktenvermerk seien diese Schätzungen erfolgt, da es sich nicht um ein definiertes Produkt handele, sondern um eine Mehrwertleistung, die teilweise integraler Bestandteil der Dienstleistungen von Wirecard sei. Daher sei dieses Volumen eine Management-Schätzung, die auf verschiedenen Annahmen und Kalkulationen beruht. Diese seien grob gerundet worden und spiegeln daher eher eine strategische Richtungsweisung wider.



### 1.3.2.3 Rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien

#### 1.3.2.3.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäftes in der Türkei und Brasilien wurden die folgenden Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<i>„Deloitte audited accounts for Wirecard Turkey show just €2.3M in revenue for 2018, and no net lending to merchants is shown. In addition, an opinion from a respected and experienced Turkish lawyer states that MCA as described by Wirecard is illegal in Turkey.“</i>	Webseite 1, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board <sup>9</sup>
<i>“The lack of lending in Brazil was also highlighted given Wirecard Brazil did not have the necessary acquiring license, so could not lend from its balance sheet“.</i>	Webseite 1, 15. Januar 2020: Letter to the Supervisory Board <sup>10</sup>

Tabelle 4: Vorwürfe in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien

Demnach wurde die rechtliche Zulässigkeit der Geschäftsaktivitäten der Wirecard in der Türkei und Brasilien in Zusammenhang mit dem Merchant Cash Advance-Produkt in Frage gestellt.

#### 1.3.2.3.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Im Rahmen der Untersuchung der Zulässigkeit des MCA-Geschäfts in der Türkei hat KPMG die im Memorandum einer von Wirecard beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft zusammengefassten Ergebnisse nachvollzogen. KPMG kam im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgestaltung des Merchant Cash Advance-Geschäfts mit internationalen Kunden („International merchants“) unter Einbeziehung der Wirecard Bank ebenfalls zu der Einschätzung, dass die Geschäfte mit internationalen Kunden in der Türkei rechtlich zulässig waren.**

**Vor dem Hintergrund der erteilten Auskünfte zur Ausgestaltung des „Merchant Cash Advance“ Geschäfts der Wirecard-Gesellschaften in der Türkei und in Brasilien ergaben sich nach dem Ergebnis unserer Untersuchung keine Hinweise auf die rechtliche Unzulässigkeit der diesbezüglichen Geschäftsaktivitäten.**

<sup>9</sup> Webseite 1, abgerufen am 5. November 2019

<sup>10</sup> Webseite 1, abgerufen am 18. April 2020

Die Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S., Istanbul, Türkei („Wirecard Türkei“), war im Untersuchungszeitraum in der Türkei als Payment Service Provider tätig. Die Wirecard Türkei war zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch die Banking and Supervision Agency (BRSA) in der Türkei lizenziert, jedoch nicht zur Übernahme von Garantien oder zur Gewährung von Krediten.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Gesetzeslage im Juni 2013 (Law on Payment and Security Settlement Systems, Payment Services and Electronic Money Institutions, No. 6493 vom 27. Juni 2013) beauftragte die Wirecard AG in 2015 eine Anwaltskanzlei mit der Erarbeitung von Handlungsalternativen zur möglichen Ausgestaltung des Merchant Cash Advance-Geschäfts im Einklang mit der nunmehr geltenden Gesetzeslage.

Ausweislich des Memorandums vom 6. Dezember 2019, das die Ergebnisse der Beratung durch die Anwaltskanzlei im Jahre 2015 zusammenfasst, waren vorzeitige Auszahlungen nur an Kunden mit Sitz außerhalb der Türkei („International merchants“) vorgesehen. Für diese Kunden sollte die Wirecard Bank als Acquirer eingebunden werden und das MCA-Geschäft mit den „International merchants“ ausschließlich in dieser Rollenkonstellation betrieben werden. Für die in der Türkei ansässigen Kunden („Domestic merchants“) sollte durch die lokale Wirecard-Gesellschaft jeweils nur eine Weiterleitung von Acquiring-Banken bereits erhaltener Zahlungen erfolgen, was mit der vorliegenden Lizenz vereinbar sei.

Im Rahmen der Untersuchung hat KPMG die im Memorandum der von Wirecard beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zusammengefassten Ergebnisse nachvollzogen. KPMG kam im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgestaltung des Merchant Cash Advance-Geschäfts mit internationalen Kunden („International merchants“) unter Einbeziehung der Wirecard Bank zu keiner von der Beurteilung der von der Wirecard AG beauftragten Kanzlei abweichenden Einschätzung.

Für in der Türkei ansässige Kunden der Wirecard Türkei wurden im Untersuchungszeitraum nach den KPMG von Mitarbeitern der Wirecard Türkei erteilten Auskünften Zahlungen stets – auch im Falle eines „Early settlement“ im Sinne des MCA-Produkts – erst dann an ihre (Händler-)Kunden weitergeleitet, nachdem die Wirecard Türkei selbst die entsprechende Liquidität von den entsprechenden Acquiring-Banken erhalten hatte.

In Brasilien wurde das MCA-Produkt von der als Payment Service Providers lizenzierten Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo auskunftsgemäß nur denjenigen Händlern angeboten, für welche die jeweiligen Acquiring-Partner entsprechende Zahlungen an die Wirecard Brazil weitergeleitet haben. Damit liegt nach den uns erteilten Auskünften nur eine Weiterleitung erhaltener Zahlungen und keine Kreditvergabe vor.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgestaltung sind vorzeitige Settlements im Sinne des Merchant Cash Advance-Geschäfts der Wirecard nicht als Differenz zwischen den Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Acquiring-Geschäft in den Abschlüssen der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften ersichtlich.

### 1.3.2.4 Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben

#### 1.3.2.4.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit bestimmten Kreditvergaben wurden folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<p>„[...] has multiple close ties to Wirecard, making the timing of their MCA business launch interesting: [...] was formerly known as [...]. Wirecard lent €25M to [...], a related business, in May 2017. [...] was also widely reported as being a material driver of Wirecard revenues, EBITDA and receivables. (...)</p> <p>The FT has previously reported that [...] (now [...]) had significant unpaid receivables at Wirecard and that a substantial portion of their revenues and EBITDA come from [...]. It seems reasonable to conclude that Wirecard was the 3rd party that lent the €115M to [...]. If any of this money has made it back to Wirecard to pay-off the receivables that are owed by [...]/[...] – that would be round-tripping.“</p>	<p>Webseite 1, 9. September 2019: Is Wirecard round tripping with Singapore entities?<sup>11</sup></p>
<p>„ (...) business purpose of the €115M loan made to [...], formerly [...], in Singapore in 4Q2018? (...)</p> <p>[...] claims to have originated \$100M of MCA lending in 2017. This seems unlikely, as [...] had assets of only \$25M in 4Q2017 and all revenues reported in their audited accounts came from 'Ship management services' with zero revenues from 'interest income'. For all of 2018, [...] produced \$6M in total revenue. We do not understand how it is then that [...] could be a responsible partner/counterparty for over €100M of loans. (...)</p> <p>(...) substantial loan to a related party with negligible revenues from financial services/payments and previously reported delinquent receivables? If any of the funds loaned to [...] returned to Wirecard to pay down receivables, that is the definition of 'round-trip' transactions and could constitute accounting fraud.“</p>	<p>Webseite 1, 9. September 2019: Letter to the Legal Advisor of the Supervisory Board<sup>12</sup></p>

Tabelle 5: Vorwürfe in Bezug auf den Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben

Insbesondere wird somit der Geschäftshintergrund von möglicherweise an Unternehmen 4 vergebenen Darlehen in Frage gestellt.

<sup>11</sup> Webseite 1, abgerufen am 5. November 2019

<sup>12</sup> Webseite 1, abgerufen am 5. November 2019

#### 1.3.2.4.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Die Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur, hat Unternehmen 4 im Jahr 2018 mehrere unbesicherte Kredite in einem Gesamtvolumen von EUR 115 Mio mit einjähriger Laufzeit zu Zwecken des „Merchant Cash Advance-Geschäfts“ gewährt.**

**Da KPMG im Rahmen der Untersuchung keine Informationen über die Kunden von Unternehmen 4 – insbesondere auch nicht zu den von Wirecard an Unternehmen 4 weitergeleiteten Kunden – erhalten hat, konnte KPMG nicht feststellen, welche Gesellschaften oder Personen in welchem Umfang an den Unternehmen 4 zu „Merchant Cash Advance-Zwecken“ gewährten Darlehen wirtschaftlich partizipiert haben.**

Bei Unternehmen 4 handelt es sich nach den Ergebnissen der Hintergrundrecherchen von KPMG um ein Unternehmen, das bis zum 9. Oktober 2017 unter Unternehmen 5, firmierte. Unternehmen 5 war bis zum Erwerb sämtlicher Anteile durch Unternehmen 7, eine 100%ige Tochtergesellschaft von Unternehmen 6, zu dem auch der TPA-Partner 2 der Wirecard gehörte. Auskunftsgemäß wurden die Anteile des Unternehmens 7. im November 2018 an Unternehmen 8, weiterveräußert. Nach den KPMG erteilten Auskünften ist ein registriertes Tochterunternehmen eines europäischen Versicherungskonzerns, Alleineigentümer des Unternehmens 8 und profitiere daher von der Geschäftsentwicklung von Unternehmen 4. Die von KPMG hierzu durchgeführten Hintergrundrecherchen konnten die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen 4 bestätigen, nicht aber die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen 8 anhand öffentlich verfügbarer Registerinformationen verifizieren. Ausweislich der KPMG als Kopie vorgelegten Selbstauskunft des corporate secretary von Unternehmen 8 sei ein Tochterunternehmen eines europäischen Versicherungskonzerns zu über 99 % an Unternehmen 8 beteiligt. Darüber hinaus weist der Jahresabschluss von Unternehmen 4 zum 31. Dezember 2018 dieses Tochterunternehmen eines europäischen Versicherungskonzerns als alleinigen Anteilseigner von Unternehmen 8 aus.

Bei den Kunden von Unternehmen 4 handelt es sich auskunftsgemäß zu ca. 60 % um Wirecard-Kunden in Asien. Auskunftsgemäß hat Wirecard Kunden an Unternehmen 4 verwiesen und in deren Folge habe Unternehmen 4 Vorfinanzierungsgeschäfte mit diesen Wirecard-Kunden abgeschlossen. Schriftliche vertragliche Vereinbarungen zur Vermittlung bzw. Weiterleitung von Kunden zwischen Wirecard und Unternehmen 4 bestünden im Untersuchungszeitraum nicht. Gemäß einer KPMG am 4. Februar 2020 von der Wirecard AG zur Verfügung gestellten schriftlichen Bestätigung resultierten aus der Weiterleitung von Kunden an Unternehmen 4 in den Jahren 2016 bis 2018 keine Umsatzerlöse. Eine Übersicht der im Untersuchungszeitraum an Unternehmen 4 weitergeleiteten Kunden bzw. Merchants lag KPMG nicht vor.

Die Wirecard Bank gewährte Unternehmen 4 in den Jahren 2017 und 2018 zwei teilweise durch Finanzgarantien der Wirecard AG besicherte Darlehen. Aus den KPMG vorgelegten Unterlagen ist als Verwendungszweck für diese Kredite jeweils die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit von Unternehmen 4 ersichtlich.

### 1.3.3 Ergebniszusammenfassung Singapur

#### 1.3.3.1 Vorwürfe

Die Compliance Abteilung der Wirecard AG hat im Frühjahr 2018 die Meldung eines Whistleblowers erhalten, wonach Anhaltspunkte auf betrügerische Handlungen bei Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur vorlägen. Dem Hinweis zufolge sollen Umsätze als zu hoch ausgewiesen worden sein. Damit im Zusammenhang stehen Vorwürfe der Zurückdatierung von Verträgen und Kreislaufbuchungen. Im Fokus der Anschuldigungen standen Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur. In Einzelfällen waren auch andere Länder betroffen.

Die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe wurden von einer Rechtsanwaltskanzlei 1 sowie anschließend durch eine Rechtsanwaltskanzlei 2 unter Einschaltung eines Beratungsunternehmens aus Großbritannien im Rahmen von einem Compliance Audits bzw. einer Internal Investigation untersucht. Entsprechende Ergebnisse aus dem Compliance Audit bzw. der Internal Investigation wurden an die Wirecard AG berichtet.

Im Jahr 2019 wurden die Vorwürfe im Rahmen von verschiedenen Presseberichterstattungen aufgegriffen. Zusätzlich wurden dem Abschlussprüfer EY Audit am 6. Februar 2019 in München anonym verschiedene Dokumente (z. B. Auszüge von E-Mail Korrespondenz) zugesandt.

Es wurden in der Presse insbesondere folgende Zitate veröffentlicht:

Zitat	Quelle
<i>„A senior Wirecard executive was last year suspected of using forged and backdated contracts in a string of suspicious transactions that raise questions about the integrity of the accounting [...].“</i>	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>13</sup>
<i>„The presentation also describes what appear to be so-called round-trip transactions – a fraudulent accounting technique. Money seems to have been routed from Wirecard businesses in Hong Kong and Singapore to those it owned in India – named Hermes and GI Technology– via external companies. Those transactions, apparently suspected to be fake, may have appeared to local auditors as legitimate business conducted with suppliers and customers.“</i>	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>13</sup>
<i>„Titled “Project Tiger Summary” and dated May 7 2018, the presentation outlined potential violations of Singapore law, including “falsification of accounts” and “money laundering”“</i>	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>13</sup>

<sup>13</sup> Link: <https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

Zitat	Quelle
<i>„Financial reports submitted by the company that controls the Australian business of payments processor Wirecard may have been intentionally altered by staff in Singapore before being sent on to head office in Germany [...].“</i>	The Australian-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard: worker blows the whistle“ <sup>14</sup>
<i>„The preliminary lawyers' report identified potential civil and criminal violations in at least five jurisdictions: Singapore, Hong Kong, India, Malaysia, and Germany.“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>15</sup>
<i>„The lawyers uncovered evidence that at least a dozen agreements for sums in the millions of euros appeared to have been falsified. While small relative to Wirecard's reported revenues, the agreements appear to have been used to enable businesses to hit profit targets and mislead regulators.“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>15</sup>
<i>„Documents backdated to 2017 purport to show \$3m of sales by Wirecard Hong Kong made when the entity was dormant. [...] According to the Project Tiger presentation, the general manager of Hong Kong was told the revenue was an "ebitda adjustment“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>15</sup>
<i>„Suspect transactions, while individually small in the context of Wirecard revenues, appear to have been designed to stop Wirecard entities missing profit targets, by filling holes after the end of a financial year with fake and backdated sales agreements according to the preliminary report and certain emails reviewed by the FT.“</i>	FT-Artikel vom 7. Februar 2019, Titel „Wirecard inside an accounting scandal“ <sup>16</sup>
<i>„preliminary report on the investigation by one of Asia's most eminent legal firms, indicated it was part of a pattern of book-padding across Wirecard's Asian operations over several years“</i>	FT-Artikel vom 7. Februar 2019, Titel „Wirecard inside an accounting scandal“ <sup>16</sup>

Tabelle 6: Pressezitate zu Geschäftsaktivitäten in Singapur

EY Audit hat gemeinsam mit Spezialisten aus dem Bereich Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Forensic & Integrity Services (im Folgenden „EY FIS“), die in der Presseberichterstattung enthaltenen Vorwürfe in der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“ im Rahmen von „extended audit procedures“ geprüft und die Ergebnisse zusammengestellt.

<sup>14</sup> Link: <https://www.pressreader.com/australia/the-australian/20190201/282557314438563>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

<sup>15</sup> Link: <https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

<sup>16</sup> Link: <https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

EY Audit hat im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 (Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG) das prüferische Vorgehen wie folgt dargestellt:

*„Zur Prüfung des Ansatzes von Umsatz- und Einkaufstransaktionen, der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Abbildung von Verträgen in der Finanzbuchhaltung und im konsolidierten Konzernabschluss haben wir uns mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften des Wirecard Konzerns eingerichteten Prozesse zur inhaltlichen Aufbereitung der Anschuldigungen auseinander gesetzt. Die daraus gewonnen Erkenntnisse haben wir mit den uns vorgelegten Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der internen Compliance Abteilung abgeglichen. Auf dieser Grundlage haben wir ausgewählte Prüfungshandlungen zu ähnlichen Sachverhalten vorgenommen. Zudem haben wir Vorgänge sowie die getroffenen Einschätzungen zu Sachverhalten in Gesprächen mit Funktionsträgern der betroffenen Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und einbezogenen Rechtsanwälten, auch unter Einbindung eigener forensischen Experten, gewürdigt.“*

Die von EY Audit untersuchten Vorwürfe im Rahmen der „extended audit procedures“ wurden von KPMG thematisch vier Clustern zugeordnet:

- Vorwurf der Manipulation von Buchhaltungsdaten im Rahmen der Berichterstattung aus Singapur nach Deutschland;
- Vorwurf der Manipulation von Finanzdaten;
- Vorwurf der Umleitungen von Zahlungen über mehrere Gesellschaften („Roundtripping“);
- Vorwurf der unklaren Vertragsgestaltung und Zahlungen auf Grundlage von „Scheinverträgen“.

### 1.3.3.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

#### 1.3.3.2.1 Compliance Audit bzw. Internal Investigation der Rechtsanwaltskanzleien

**Das Compliance Audit der Rechtsanwaltskanzlei 1 weist Schwächen auf.**

**Die Schwächen des Compliance Audits der Rechtsanwaltskanzlei 1 konnten durch Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 2 und die Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der „extended audit procedures“ nicht vollständig behoben werden.**

In Reaktion auf die Vorwürfe des Whistleblowers im Frühjahr 2018 hat die Wirecard AG ein Compliance Audit bei Rechtsanwaltskanzlei 1 und zu einem zeitlich späteren Zeitpunkt eine Internal Investigation bei Rechtsanwaltskanzlei 2 in Auftrag gegeben. Hintergrund war, dass das Compliance Audit der Rechtsanwaltskanzlei 1 Schwächen aufweist. So wurde u. a. die Datengrundlage, insbesondere bestehend aus Buchhaltungsdaten und E-Mailverkehr, nicht vollständig gesichert. Die Unvollständigkeit der Datengrundlage konnte im Verlauf der Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 2 nicht vollständig behoben werden. EY Audit hat einzelne Ergebnisse des Compliance Audit bzw. der Internal Investigation der Rechtsan-

waltskanzleien 1 und 2 durch eigene Prüfungshandlungen – auch unter Einsatz von EY FIS – ergänzt.

Dies führte dazu, dass die Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 2 und die Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der „extended audit procedures“ nicht auf Grundlage einer vollständigen Daten- und Informationsbasis durchgeführt wurden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die durchgeführten Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 1 und 2 sowie die Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen von der „extended audit procedures“ zu einem anderen Ergebnis gekommen wären, wenn eine vollständige Datenbasis vorgelegen hätte. EY Audit hat auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis Prüfungshandlungen in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe durchgeführt.

#### 1.3.3.2.2 Nachvollzug Vorwürfe Singapur

**EY Audit ist den Vorwürfen aus der Presseberichterstattung in den „extended audit procedures“ nachgegangen. Sofern sich die Vorwürfe bestätigt haben, wurden sie in der Rechnungslegung durch EY Audit berücksichtigt. Die „extended audit procedures“ wurden von KPMG nachvollzogen.**

**Eine weitergehende Untersuchung der von EY Audit im Rahmen der „extended audit procedures“ und der beteiligten Rechtsanwaltskanzleien 1 und 2 untersuchten Sachverhalte ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.**

**Bei den von KPMG untersuchten Sachverhalten ist eine Häufung von Software-Verträgen ohne wirtschaftliche Substanz erkennbar, die nicht oder nicht korrekt in der Buchhaltung der jeweiligen Gesellschaft erfasst wurden. Die von KPMG in Bezug auf diese Transaktionen erlangten Kenntnisse entsprechen den bereits von EY Audit und den Rechtsanwaltskanzleien gewonnenen Erkenntnissen. Die Vorwürfe sind in Singapur noch Gegenstand einer behördlichen Untersuchung.**

**Ein für die Geschäftsaktivitäten der Wirecard AG übliches Internes Kontrollsystem war in den Sachverhalten, die den Vorwürfen zugrunde lagen, nicht eingerichtet. So hat KPMG Schwächen in den Bereichen Forderungsmanagement und Mahnwesen, Vertragsmanagement und -kontrolle sowie in der Berichterstattung identifiziert. Diese wurden ebenfalls von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 angemerkt.**

Durch die von EY Audit untersuchten und von KPMG nachvollzogenen Sachverhalte ließen sich einzelne Vorwürfe im Rahmen der „extended audit procedures“ bestätigen. Um ein vollständiges Bild über einzelne Vorwürfe zu erlangen, wäre eine Ausweitung der Prüfungshandlungen von EY Audit auf Drittparteien außerhalb des Wirecard-Konzerns notwendig gewesen. Die von EY Audit durchgeführten „extended audit procedures“ zur Prüfung der Vorwürfe aus den einzelnen Sachverhalten waren unseres Erachtens sachgerecht.



Bei den von KPMG untersuchten Sachverhalten, die den Vorwürfen im Untersuchungsbereich Singapur zugrunde liegen, ist eine Häufung von Software-Verträgen ohne wirtschaftliche Substanz erkennbar. Wirecard hat gegenüber KPMG bestätigt, dass in diesen Fällen zu keiner Zeit ein Kauf oder Verkauf von Software stattgefunden habe.

Die KPMG vorliegenden Software-Verträge waren zu einem großen Teil nicht korrekt geschlossen, da diese bspw. nicht beidseitig unterschrieben waren oder Berechtigungen zur Unterzeichnung solcher Verträge fehlten. Auf Grundlage dieser Verträge wurden zu einem großen Teil auch keine Buchungen in der Buchhaltung vorgenommen. In Einzelfällen erfolgte eine nicht korrekte Buchung der jeweiligen Gesellschaft, die – sofern sie nicht im gleichen Finanzjahr ausgebucht worden sind – im Rahmen der Jahresabschlusserstellung von der Wirecard AG korrigiert wurden.

Im Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG werden die Korrekturen nach IAS 8 wie folgt erläutert:

*„Im Zusammenhang mit den Untersuchungen in Asien wurden Fehler bei der Umsatzabgrenzung für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt, die retrospektiv korrigiert wurden. Die Umsatzerlöse wurden insgesamt um 1,5 Mio. EUR reduziert.“*

*Grund hierfür war zum einen, dass Software-Geschäfte (Einkauf und Veräußerung von Software) zunächst in den falschen Geschäftseinheiten des Konzerns mit dem Vermittler als Vertragspartner erfasst wurden. Hierbei wurde in Höhe von rund 10,0 Mio. EUR ein immaterieller Vermögenswert (Einkauf von Software) und Umsatzerlöse in korrespondierender Höhe (Veräußerung von Software) eingebucht. Nach Korrektur wurde das gesamte Software-Geschäft in der richtigen Geschäftseinheit erfasst. Hierbei wurden Umsatzerlöse um 1,0 Mio. erhöht, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden in Höhe von 11,0 Mio. EUR sowie eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Software-Lieferanten in Höhe von 10,0 Mio. EUR eingebucht.“*

Der Hintergrund sowie die Motivation, warum Buchungen getätigt wurden, die die Umsatzerlöse erhöhten, obwohl nachweislich keine wirtschaftliche Substanz bestand, konnten durch die Rechtsanwaltskanzleien und in den „extended audit procedures“ dokumentierten Prüfungshandlungen nicht aufgeklärt werden. Die Begründung für die Buchung dieser Transaktionen ließ sich auch durch KPMG nicht ermitteln.

Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 hat EY Audit zu den Vorwürfen in Singapur Folgendes ausgeführt:

*„Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“*

Die Vorwürfe sind in Singapur noch Gegenstand einer behördlichen Untersuchung. Im Zuge dieser Ermittlungen waren Dokumente teilweise beschlagnahmt worden, sodass der Wirecard Singapore das Testat für den Jahresabschluss 2017 durch den lokalen Abschlussprüfer nicht erteilt wurde, da ein Prüfungshemmnis festgestellt wurde.

Das Fehlen eines für die betroffenen Geschäftsaktivitäten üblichen Internen Kontrollsystems hat nach unserer Einschätzung dazu beigetragen, dass in den Vorwürfen zugrunde liegenden Geschäftsprozessen Schwächen nicht identifiziert wurden. EY Audit hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ebenfalls weitreichende Kontroll- und Prozessschwächen angemerkt.

Im Bereich Forderungsmanagement hat KPMG bei einzelnen Sachverhalten festgestellt, dass Forderungen über einen sehr langen Zeitraum nicht beglichen wurden. Daneben war für KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht ersichtlich, dass ein ausreichendes Mahnwesen bei den beteiligten Wirecard-Konzerngesellschaften bestand. Da KPMG nur eine eingeschränkte Anzahl an Transaktionen nachvollzogen hat, kann KPMG keine Aussagen treffen, ob darüber hinaus weitere Beträge lange überfällig sind.

In einzelnen Sachverhalten hat KPMG festgestellt, dass Wirecard-Gesellschaften Verbindlichkeiten von anderen Wirecard-Gesellschaften beglichen haben und Intercompany-Verbindlichkeiten über lange Zeiträume nicht ausgeglichen wurden.

Insbesondere in Bezug auf die Infrastruktur der internen Finanzberichterstattung wurden in den Sachverhalten, die den Vorwürfen zugrunde lagen, eine Vielzahl an Prozessschwächen und Risiken identifiziert.

Die Wirecard AG hat in Reaktion auf die Untersuchungsergebnisse der Rechtsanwaltskanzleien 1 und 2 sowie den „extended audit procedures“ von EY Audit ein internes Compliance-Projekt für „Wirecard in Singapore“ aufgesetzt. Die inhaltliche Bewertung, wie z. B. der Scope, der Stand der Implementierung sowie die Maßnahmenwirksamkeit des Projektes, war nicht Bestandteil der Beauftragung von KPMG und wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

## 1.3.4 Ergebniszusammenfassung Indien

### 1.3.4.1 Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann“

#### 1.3.4.1.1 Vorwürfe

Hinsichtlich des Vorwurfs der Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann“, bei dem Erwerb des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 wurden insbesondere folgende Zitate in der Presse veröffentlicht:

Zitat	Quelle
„In 2015 Wirecard agreed to pay up to €340m for a collection of Indian payments businesses, [...]. Yet a year before the acquisition the founders of that business failed to raise funding in a process which would have valued the key asset at just €46m.“	FT-Artikel vom 25. Januar 2018, Titel: „Revisiting Wirecard’s big Indian deal“ <sup>17</sup>
„Wirecard said it “is not in a position to disclose the ultimate beneficial owner of [...]“.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>18</sup>
„[...] why did the German company agree to pay around €300m for an Indian business only weeks after it changed hands for €37m?“ Wirecard said it “is not in a position to disclose the ultimate beneficial owner of [...]“.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>18</sup>
„The buyer was a Mauritius entity called [...] - effectively a middleman - which bundled Hermes together with an unrelated Bangalore chain of currency exchange kiosks, then sold the package straight on to Wirecard for €326m.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>18</sup>

Tabelle 7: Pressezitate zur Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann“

<sup>17</sup> Link: <https://ftalphaville.ft.com/2018/01/25/2197959/revisiting-wirecards-big-indian-deal/>, zuletzt eingesehen am 20. April 2020

<sup>18</sup> Link: <https://www.ft.com/content/b3672388-200a-11ea-b8a1-584213ee7b2b>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

Der Vorwurf lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

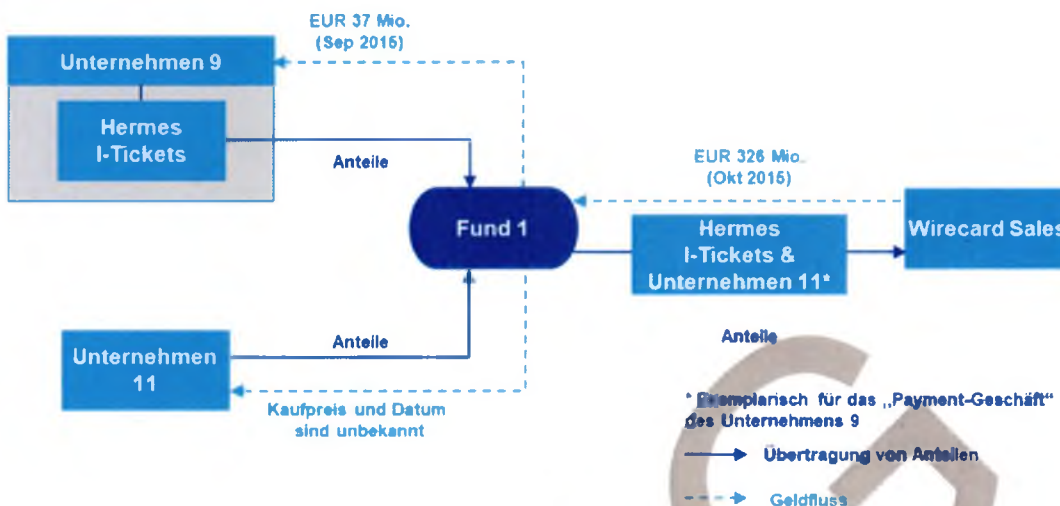


Abbildung 1: Grafische Darstellung Vorwurf „Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an den Fund 1 als „Mittelsmann““

#### 1.3.4.1.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

Der Abschlussprüfer konnte den wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 nicht identifizieren. Durch die Hintergrundrecherchen von KPMG konnte der wirtschaftlich Berechtigte des Fund 1 ebenfalls nicht ermittelt werden. Somit ist der Vorwurf, dass Fund 1 ein Mittelsmann ist, nicht abschließend zu klären. Da die Kenntnis des wirtschaftlich Berechtigten von wesentlicher Bedeutung für die Frage ist, wer von dem Kaufpreis profitiert hat, sind darüber hinausgehende Untersuchungshandlungen zum jetzigen Zeitpunkt, solange die Identität nicht geklärt ist, nicht sinnvoll.

Der Wirecard AG ist der wirtschaftlich Berechtigte des Fund 1 nach Auskünften gegenüber KPMG nicht bekannt. Die einzelnen Gesprächspartner der Wirecard AG haben gegenüber KPMG angegeben, dass sie keine Anteile an Fund 1 halten. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Der Preis, den Fund 1 für Hermes vor der Transaktion bezahlt hat, war der Wirecard AG auskunftsgemäß und nach einem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei 2 erst nach Signing Date des Vertrages zwischen dem Fund 1 und der Wirecard Sales im Oktober 2015 bekannt geworden. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

**Der Markteintritt in Indien ist nach Auskunft der Wirecard AG von großer strategischer Relevanz gewesen. Der Kaufpreis wurde laut der Wirecard AG von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie etwa Unternehmenstransaktionen von Dritten, Vermeidung von Minderheitsgesellschaftern. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.**

**Die Käufergesellschaft hat alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ von dem Unternehmen 9 ausschließlich an den Fund 1 geleistet.**

Nach Auskünften eines damaligen Vorstandsmitglieds wollte die Wirecard AG durch eine gezielte Unternehmenstransaktion den Markteintritt in Indien erreichen. Ein organisches Wachstum sei zum damaligen Zeitpunkt keine Option gewesen. Die Wirecard AG hat sich dazu entschieden, einen strategischen Partner zu suchen, um damit vorhandene lokale Anschlüsse und Strukturen zu nutzen. Der Wirecard AG sei es darüber hinaus wichtig gewesen, dass ein gutes Händlernetzwerk und ein Zugang zum Bankensystem ermöglicht werden kann. Die Wirecard AG gab an, dass das Ziel gewesen sei, sich als „Global Player“ aufzustellen.

Infolgedessen hat die Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Sales“), das „Payment-Geschäft“ der Great India Retail von dem Fund 1 zu einem Kaufpreis i. H. v. EUR 216 Mio zuzüglich möglicher maximaler Earn-Out Zahlungen i. H. v. EUR 110 Mio erworben. Die letzte Earn-Out Zahlung für das Jahr 2017 ist noch nicht erfolgt. In dieser Transaktion wurde u. a. die Hermes I-Tickets Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „Hermes“), erworben.

Das erste Share Sale Agreement zum Kauf des „Payment-Geschäft“ des Unternehmens 9 zwischen Wirecard Sales und Fund 1 wurde am 27. Oktober 2015 geschlossen. Die Ergebnisse der Legal, Financial and Tax Due Diligence wurden mit Datum vom 17. und 24. November 2015 an die Wirecard Sales bzw. die Wirecard AG berichtet. Das Closing Date war der 1. März 2016. Der zeitliche Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

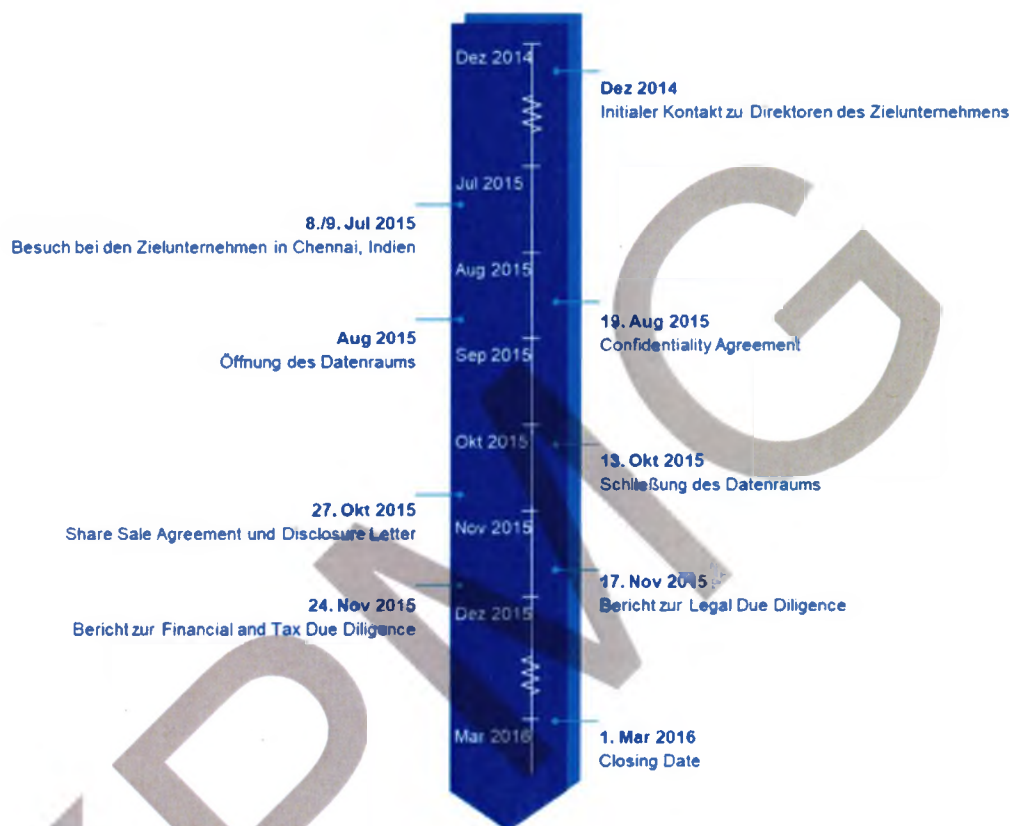


Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9

EY Audit konnte den wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht identifizieren. KPMG war es ebenfalls nicht möglich, den wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 im Rahmen von Hintergrundrecherchen zu ermitteln.

In Bezug auf den Vorwurf, dass Wirecard nicht in der Lage sei, den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer von dem Fund 1 offenzulegen, hat KPMG im Rahmen der Untersuchung zahlreiche Gespräche geführt. Keiner der Gesprächspartner konnte KPMG den wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 nennen. Daneben haben die Gesprächspartner der Wirecard AG gegenüber KPMG angegeben, dass sie keine Anteile an dem Fund 1 halten. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied hat KPMG mitgeteilt, dass im Rahmen der Legal Due Diligence die Frage nach dem wirtschaftlichen Berechtigten des Fund 1 nicht gestellt wurde.

KPMG wurde die Legal Due Diligence zu Hermes, durchgeführt von einer indischen Rechtsanwaltskanzlei mit Datum vom 17. November 2015, zur Verfügung gestellt. Diese liegt demnach zeitlich nach dem Signing Date des Vertrages zwischen dem Fund 1 und der Wirecard Sales am 27. Oktober 2015 und vor dem Closing Date am 1. März 2016. Auf Seite 27 im „Main Report“ der Legal Due Diligence ist aufgeführt, dass Hermes in einer „board resolutions for authorizing transfer of shares to Emerging Markets Investment Fund 1A“ am 18. September 2015 u. a. folgenden Beschluss gefasst hat:

*„74,997 shares transferred from [...] to [...] @ Rs.35,067 per share totaling Rs. 262 crores (approx) pursuant to SPA dated September 7,2015“.*

Demzufolge hat der Fund 1 für 74.997 Aktien einen Gesamtpreis von INR 2.629.919.799 an Unternehmen 9 bezahlt. Dies entsprach zum Zeitpunkt des Beschlusses etwa EUR 35.066.600. Für den Kauf von 3.422 Aktien mit Beschluss vom 26. Mai 2015 sind in der Legal Due Diligence keine Preise hinterlegt.

Weiterführend geht aus der von Wirecard Sales beauftragten Legal Due Diligence der indischen Rechtsanwaltskanzlei hervor, dass der Fund 1 am 18. September 2015 99,99 % der Aktien von Hermes besaß. Die restlichen 0,01 % der Aktien (eine Aktie) verblieben im Besitz des Unternehmens 9.

In Bezug auf die dem Vorwurf zugrunde liegende Frage, weshalb die Wirecard AG zugestimmt habe, rund EUR 300 Mio für ein „Indian business“ zu zahlen, welches kurz zuvor den Eigentümer für ca. EUR 37 Mio gewechselt hat, lässt sich hinsichtlich der Kenntnis des Kaufpreises i. H. v. ca. EUR 37 Mio Folgendes feststellen:

Im Rahmen der durchgeführten Gespräche wurde KPMG von allen Gesprächspartnern der Wirecard AG mitgeteilt, dass der Kaufpreis von dem Fund 1 an das Unternehmen 9 zum Zeitpunkt des Signing Dates nicht bekannt war. Der vorherige Kaufpreis hätte allerdings dem Leser der vollständigen Legal Due Diligence vom 17. November 2015 nach Signing Date und vor dem Closing Date bekannt werden können.

Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat untersucht, ob zum Zeitpunkt des Kaufs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 durch die Wirecard AG der Kaufpreis i. H. v. ca. EUR 37 Mio bekannt gewesen ist. Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat dazu Unterlagen und E-Mails ausgewertet sowie Gespräche geführt. Hierbei ist die Rechtsanwaltskanzlei 2 zu folgendem Ergebnis gekommen:

*„We found nothing suspicious in relation to Wirecard's acquisition of the Hermes shares from [...]“*

*„Wirecard was not privy to [...] negotiations with the former Hermes shareholders at all, and was never shown the relevant share purchase agreements.“*

Hinsichtlich der Erwähnung des Kaufpreises in der Legal Due Diligence vom 17. November 2015 führt Rechtsanwaltskanzlei 2 aus:

*„[indische Rechtsanwaltskanzlei] finalised its due diligence on 17 November 2015 and that report did refer to the share price of [...] to [...] but it was not flagged – it was a minor detail in a 155 page report.“*

Rechtsanwaltskanzlei 2 führt in einem Schreiben an die Wirecard AG weiter aus, dass nach indischem Recht ein „pricing of shares“ nicht typischerweise von der Legal Due Diligence umfasst ist, da sich eine solche eher auf die Validität der Eigentumsübertragung fokussiert.

Mitarbeiter der Wirecard AG haben KPMG in Gesprächen mitgeteilt, dass der Kaufpreis für das „Payment-Geschäft“ des Unternehmens 9 gerechtfertigt gewesen sei, da der Markteintritt in Indien von großer strategischer Relevanz gewesen sei. Die Wirecard AG hatte das Ziel, eine Gesellschaft zu 100 % zu übernehmen, um Minderheitsgesellschafter zu vermeiden. Dies habe nach Einschätzung des Vorstandes den Kaufpreis ebenfalls beeinflusst.

Der Vorstand der Wirecard AG hat KPMG mitgeteilt, dass selbst wenn der vorherige Preis bekannt gewesen wäre, dies keinen Einfluss auf das Kaufpreisangebot gehabt hätte. Die Kaufpreisfindung ist somit nach Angabe des Vorstands nicht von einer möglichen vorherigen Kenntnis abhängig gewesen.

In diesem Zusammenhang wurde KPMG erläutert, dass zur Realisierung des Markteintritts in Indien die Wirecard AG drei Unternehmen als „potenzielle Targets“ betrachtet habe, bevor letztendlich die unternehmerische Entscheidung getroffen wurde, das „Payment-Geschäft“ des Unternehmens 9 zu erwerben. Bei einem der anderen beiden Unternehmen, die in der engeren Auswahl standen, hat das Unternehmen 10 laut Presseberichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition i. H. v. ca. USD 680 Mio<sup>19</sup> getätigt. Dieser Kauf habe laut einem ehemaligen Vorstand der Wirecard AG auch die Preise für weitere Unternehmenstransaktionen erhöht.

KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Nach KPMG vorliegenden SWIFT-Belegen hat die Wirecard Sales alle vertraglich vereinbarten Zahlungen, bestehend aus Upfront Payment, Closing Payment und Earn-Outs, ausschließlich an den Fund 1 geleistet.

---

<sup>19</sup> entspricht ca. EUR 611 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)



In der Presse wird zudem über eine Kapitalerhöhung i. H. v. EUR 14 Mio durch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“), bei der GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „GI Technology“), berichtet. Diese Information wurde von der Wirecard AG schon im Geschäftsbericht 2015 bestätigt:

*„Die GI Technology Pte. Ltd. wird erst zum 1. März 2016 zu 60 Prozent übernommen, da zu dem Zeitpunkt die letzten Schritte des Closings abgeschlossen waren, die Voraussetzung für die Übernahme der Anteile gewesen sind. In diesem Zuge wurde im Wege einer Kapitalerhöhung ein Betrag in Höhe von TEUR 14.000 geleistet.“*

Zudem war der Wirecard AG aus der Financial and Tax Due Diligence bekannt, dass Unternehmen 11 in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ein negatives EBITDA ausgewiesen hat. Der Wirecard AG hätte dies bei der unternehmerischen Entscheidung des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 bekannt sein können.

Der im FT-Artikel erhobene Vorwurf, dass aufgrund der dem Kauf vorausgehenden Transaktion über einen Kaufpreis i. H. v. ca. EUR 37 Mio ein überhöhter Kaufpreis für den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 durch Wirecard Sales an den Fund 1 als „Mittelsmann“ gezahlt worden sei, kann auf Basis der vorliegenden Informationen nicht bestätigt werden. Um den Vorwurf abschließend zu klären, müsste die Identität des wirtschaftlich Berechtigten des Fund 1 geklärt und dessen Nähebeziehung zu den beteiligten Parteien bzw. zur Transaktion untersucht werden. Der wirtschaftlich Berechtigte des Fund 1 konnte jedoch nicht identifiziert werden.

#### 1.3.4.2 „Roundtripping“ von Zahlungen

##### 1.3.4.2.1 Vorwürfe

Hinsichtlich des Vorwurfs des „Roundtripping“ von Zahlungen wurden insbesondere folgende Zitate in der Presse veröffentlicht:

Zitat	Quelle
<i>„Wirecard is suspected of “round-tripping”, where sales and profits are faked by sending money to a third party, who then uses it to buy goods and services from the sender in a pretence of real commerce.“</i>	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>20</sup>

<sup>20</sup> Link: <https://www.ft.com/content/b3672388-200a-11ea-b8a1-584213ee7b2b>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

Zitat	Quelle
„Investors should also be aware that some of the proceeds paid to [...] appear to have flowed back to Hermes through multiple software deals – transactions that look like revenue roundtripping on the part of Wirecard and [...]“	Webseite 1, Artikel: „Part 1: The Indian Round-trip – Was Wirecard’s Indian acquisition deliberately structured to generate round-trip profits through [...]?“ <sup>21</sup>

Tabelle 8: Pressezitate zu „Roundtripping“ von Zahlungen

Der Vorwurf lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

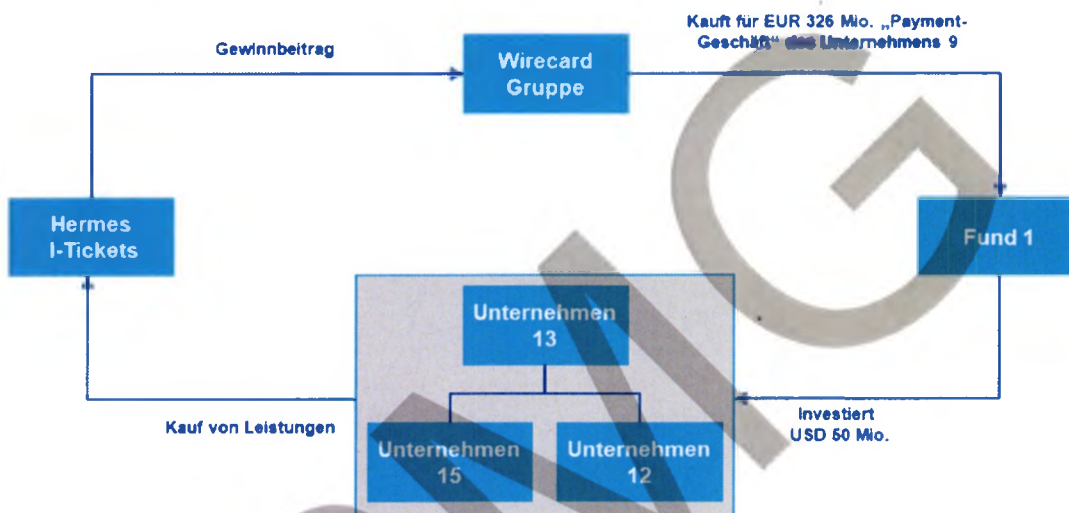


Abbildung 3: Grafische Darstellung Vorwurf „Roundtripping“ von Zahlungen“

#### 1.3.4.2.2 Ergebnisse der Untersuchungshandlungen

**Aus den KPMG vorgelegten Unterlagen ließen sich Zahlungen zwischen den einzelnen in der Presse und im Internet aufgeführten Gesellschaften identifizieren.**

**Im Rahmen des Nachvollzuges der Vorwürfe durch KPMG kann festgestellt werden, dass zumindest seit dem Jahr 2015 eine Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Unternehmen 12 (später Unternehmen 13), besteht.**

**Der Vorstand der Wirecard AG hat KPMG bestätigt, dass Unternehmen 13 ein wesentlicher Geschäftspartner ist.**

<sup>21</sup> Link: Webseite 1, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

**KPMG hat den Verkauf von einzelnen Vermögensgegenständen von Hermes an Unternehmen 12 nachvollzogen. Die Verkäufe ließen sich vertraglich und hinsichtlich der Abwicklung vollständig nachvollziehen. Die Kaufpreisfindung zu diesen einzelnen Vermögensgegenständen konnte KPMG jedoch nicht nachvollziehen.**

**Nach den KPMG vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte auf „Roundtripping“.**

Im Rahmen der Presse- und Internetberichterstattung wurden Vorwürfe gegenüber Wirecard erhoben, welche in Zusammenhang mit „Roundtripping“ von Zahlungen stehen. Es werden insbesondere Zahlungen zwischen Unternehmen 12 und Hermes, welche im Zuge des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 durch Wirecard Sales von Fund 1 geleistet wurden, in Frage gestellt.

Der Vorstand der Wirecard AG hat gegenüber KPMG erklärt, dass die Wirecard AG durch eine gezielte Unternehmenstransaktion den Markteintritt in Indien erreichen wollte. Ein organisches Wachstum sei zum damaligen Zeitpunkt keine Option gewesen. Die Wirecard AG habe sich dazu entschieden einen strategischen Partner zu suchen, um damit vorhandene lokale Anschlüsse und Strukturen zu nutzen. Der Wirecard AG sei es darüber hinaus wichtig gewesen, dass ein gutes Händlernetzwerk und ein Zugang zum Bankensystem ermöglicht werden kann.

In den Verhandlungen zum Erwerb des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 wurde zu Beginn der Verhandlungen laut Auskunft eines damaligen Vorstandsmitglieds der Wirecard AG aus geschäftspolitischen Erwägungen entschieden, dass das „travel business“ nicht einbezogen werden sollte („carve-out“). Das „travel business“ beinhaltete u. a. die Entwicklung und Bereitstellung von Reiselösungen und -dienstleistungen für Kunden und Reisevermittler, welches die Wirecard AG mit der Begründung „kein Reisegeschäft betreiben zu wollen“ im Rahmen der Transaktion ausgegliedert hat. Basierend auf der KPMG vorliegenden Dokumentation sowie Gesprächen mit Vertretern der Wirecard AG ist diese geschäftspolitische Entscheidung nachvollziehbar.

Im Zuge des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9 wurden zumindest zwei Verkäufe von Vermögensgegenständen mit Bezug zum „travel business“ von Hermes an Unternehmen 12 getätigt (Web-Domains und IT-Infrastruktur). Daneben hat Unternehmen 12 mit Hermes ein Service Agreement für Unterstützungen im „travel business“ geschlossen (monatliche Hosting-Gebühr). Entsprechende Vertragsunterlagen wurden KPMG vorgelegt. Unterlagen zur Kaufpreisfindung bzw. zur Ermittlung der monatlichen Gebühr wurden KPMG nicht vorgelegt.

Aus den KPMG vorliegenden Dokumenten geht hervor, dass die Wirecard Gesellschaften in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils Umsätze im einstelligen Millionenbereich (EUR) mit Unternehmen 14 sowie Unternehmen 13 realisiert haben.

Die Umsätze mit Unternehmen 14 im Jahr 2016 umfassen die oben aufgeführte monatliche Hosting-Gebühr. Daneben nutze Unternehmen 14 ein Multi-Channel-Reisebüro von Hermes und entsprechende Buchungsdienste. Im Jahr 2016 wurde diese Software auf Anforderung und Kosten von Unternehmen 14 geändert. In den Umsätzen im Zeitraum 2017 bis 2019 sind monatliche Hosting-Gebühren enthalten. In 2017 und 2018 hat Hermes Dienstleistungen für Call-Center und Helpdesks erbracht. Der weitere Umsatz in den Jahren 2017 bis 2019 wurde durch Provisionen und Incentives beim Verkauf von Reisetickets erzielt.

Die Umsätze mit dem Unternehmen 13 sind durch Software-Verkäufe, Unterstützung im Support-Service und des Verkaufs des Travel Agents Business von Hermes entstanden.

Im Rahmen der von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen wurde Fund 1 als alleiniger Gesellschafter des Unternehmens 13 und Besitzer von 50,2 % der Gesellschaftsanteile von Unternehmen 14 identifiziert. Darüber hinaus soll Unternehmen 13 gemäß einer Presseveröffentlichung ein Darlehen i. H. v. USD 50 Mio<sup>22</sup> von Fund 1 erhalten haben. Die Geschäftsbeziehung und mögliche Darlehensvergabe von dem Fund 1 an das Unternehmen 13 konnte KPMG nicht verifizieren, da es sich um Dritte – nicht mit der Wirecard AG verbundene – Unternehmen handelt und damit keine Einsichtnahme in Unterlagen dieser Unternehmen möglich war.

Die Wirecard AG unterhält zu dem Unternehmen 13 eine enge geschäftliche Beziehung. Daneben ist der Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ des Unternehmens 9, der Fund 1, Gesellschafter des Unternehmens 13.

Auf Basis der KPMG vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte auf „Roundtripping“.

---

<sup>22</sup> entspricht ca. EUR 44,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 =USD 1.1249 vom 5. Juni 2017 (Quelle: EZB)

## 2 Schlussbemerkung

KPMG erstattet diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der KPMG vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und eigenen Untersuchungshandlungen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze.

München, den 27. April 2020  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven-Olaf L. [REDACTED]  
Wirtschaftsprüfer

Alexander G. [REDACTED]

KPMG

Anlagen

KPMG

KPMG



## Anlage 1

Untersuchungsergebnisse unter Angabe von personenbezogenen und vertraulichen Informationen und weitergehenden Erläuterungen

KPMG

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Detailuntersuchungsergebnisse Third-Party Acquiring</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation	1
1.1.1	TPA-Geschäftsbeziehungen	1
1.1.2	Presseberichterstattung und systematische Aggregation der Vorwürfe	3
1.1.3	Hinweise von Dritten	5
1.2	Höhe und Existenz der Erlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions 2016 bis 2018	6
1.2.1	Vorwurf und Behauptungen	6
1.2.2	Untersuchungshandlungen	8
1.2.3	Untersuchungsergebnisse	11
1.2.3.1	Umfang des Third Party-Acquiring Geschäfts mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions	11
1.2.3.2	Informationen zu Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia, PayEasy Solutions und zu den Treuhändern	18
1.2.3.2.1	Al Alam Solution Provider	18
1.2.3.2.2	Senjo Payments Asia	21
1.2.3.2.3	PayEasy Solutions	24
1.2.3.2.4	Citadelle Corporate Services	27
1.2.3.2.5	M.K. T. Law Firm	30
1.2.3.3	Abrechnungen der TPA-Partner und Wirecard-Buchungen	31
1.2.3.4	Einlagen auf Escrow Accounts	42
1.2.3.5	Verifikation der Umsatzerlöse durch Datenanalysen	46
1.2.3.6	Erweiterte Untersuchungshandlungen im Third-Party Acquiring-Geschäft für den Monat Dezember 2019 (Zwischenstand Auftragsweiterung)	47
1.2.3.7	Zusammenfassende Beurteilung	55
1.3	Existenz bestimmter Kundenbeziehungen	56
1.3.1	Vorwurf	57
1.3.2	Untersuchungshandlungen	58
1.3.3	Untersuchungsergebnisse	59
1.4	Darstellungen zum Third Party Acquiring-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG	68
1.4.1	Vorwurf	68
1.4.2	Untersuchungshandlungen	69
1.4.3	Untersuchungsergebnisse	69
1.5	Bilanzierung des Third Party Acquiring-Geschäfts	72
1.5.1	Vorwürfe	72
1.5.2	Untersuchungshandlungen	73
1.5.3	Untersuchungsergebnisse	74
1.5.3.1	Bilanzierung der Umsatzerlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions	74
1.5.3.2	Bilanzierung der Escrow Accounts	76
1.5.3.3	Abschlussprüfungen der Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland	97
<b>2</b>	<b>Detailuntersuchungsergebnisse Digital Lending Business/Merchant Cash Advance</b>	<b>98</b>
2.1	Ausgangssituation	98

2.1.1	Wirecard-Definitionen	98
2.1.2	Veröffentlichungen im Internet und Presseberichterstattung und systematische Aggregation der Vorwürfe	99
2.1.3	Hinweise von Dritten	99
2.2	Veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei	100
2.2.1	Vorwürfe	100
2.2.2	Untersuchungshandlungen	101
2.2.3	Untersuchungsergebnisse	102
2.3	Rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien	105
2.3.1	Vorwürfe	105
2.3.2	Untersuchungshandlungen	106
2.3.3	Untersuchungsergebnisse	107
2.4	Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben	108
2.4.1	Vorwürfe	108
2.4.2	Untersuchungshandlungen	109
2.4.3	Untersuchungsergebnisse	110
2.4.3.1	Strategisches Kreditportfolio	110
2.4.3.2	Darlehen an oCap	111
<b>3</b>	<b>Detailuntersuchungsergebnisse Nachvollzug der Ergebnisse der Prüfungshandlungen zum Untersuchungsgegenstand Singapur im Zeitraum 2015 bis 2018</b>	<b>114</b>
3.1	Ausgangssituation	114
3.1.1	Whistleblower-Meldung	114
3.1.2	Presseberichterstattung	114
3.1.3	„extended audit procedures“	117
3.2	Systematische Aggregation der Vorwürfe	118
3.3	Untersuchungshandlungen	119
3.3.1	Übergreifende Unterlagen	119
3.3.2	Gespräch mit Stephan [REDACTED] E [REDACTED]	120
3.3.3	Einsichtnahme Berichterstattungen Rechtsanwaltskanzleien	120
3.3.4	Untersuchung der Vollständigkeit der geprüften Vorwürfe	121
3.3.4.1	Auswertung Presseberichterstattung	121
3.3.4.2	Auswertung anonymes Print Package	121
3.3.5	Informationspapier EY Audit	122
3.3.5.1	Informationspapier 22. November 2019	122
3.3.5.2	Einsichtnahme in das vollständige Informationspapier	122
3.3.6	Aufbereitung der einzelnen (SIN) Issues	123
3.4	Nachvollzug Compliance Audit, Internal Investigation und „extended audit procedures“	123
3.4.1	Compliance Audit Rajah & Tann	123
3.4.2	Internal Investigation Rechtsanwaltskanzlei 2	125
3.4.3	Prüfung durch EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	127
3.4.3.1	„Shadow Investigation“	127
3.4.3.2	„extended audit procedures“	128
3.4.4	Gesamteinschätzung	129
3.5	Vorwurf der Manipulation von Buchhaltungsdaten im Rahmen der Berichterstattung aus Singapur nach Deutschland	130
3.5.1	(SIN) Issue #1 – Figures Adjustment – Wirecard New Zealand	130
3.5.1.1	Vorwurf	130
3.5.1.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	130
3.5.1.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #1	131
3.5.2	(SIN) Issue #2 – Local Statutory Financial Statement Adjustments Wirecard	

	Singapore	132
3.5.2.1	Vorwurf	132
3.5.2.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	132
3.5.2.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #2	132
3.6	Vorwurf der Manipulation von Finanzdaten	133
3.6.1	(SIN) Issue #3 – Rendering of Services – International Techno Solutions	133
3.6.1.1	Vorwurf	133
3.6.1.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	133
3.6.1.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #3	134
3.6.2	(SIN) Issue #20 – Customized Software for Sale of Travel Products in B2B Platform – Froehlich Tours	135
3.6.2.1	Vorwurf	135
3.6.2.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	135
3.6.2.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #20	136
3.6.3	(SIN) Issue #21 – Funds Transfer for Tax Payments – Software Purchase Agreement between Wirecard Singapore and GI Philippines	137
3.6.3.1	Vorwurf	137
3.6.3.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	138
3.6.3.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #21	138
3.6.4	(SIN) Issue #25 – Skype Conversation dated February 2018 on unidentified Consulting Fees Amounting to EUR 3 Million – Wirecard Payment Solution Hong Kong	140
3.6.4.1	Vorwurf	140
3.6.4.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	140
3.6.4.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #25	141
3.7	Vorwurf der Umleitungen von Zahlungen über mehrere Gesellschaften („Roundtripping“)	142
3.7.1	(SIN) Issue #4 – Capital Increase/Software Purchase – Wirecard Hong Kong/Inventures Technology Online	142
3.7.1.1	Vorwurf	142
3.7.1.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	142
3.7.1.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #4	143
3.7.2	(SIN) Issue #5a – Rendering of Services – Beroe	145
3.7.2.1	Vorwurf	145
3.7.2.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	145
3.7.2.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #5a	145
3.7.3	(SIN) Issue #5b - Rendering of Services – Mindlogicx	148
3.7.3.1	Vorwurf	148
3.7.3.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	148
3.7.3.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #5b	149
3.7.4	(SIN) Issue #8 – Sales and Purchase Agreement – Skilworth	152
3.7.4.1	Vorwurf	152
3.7.4.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	152
3.7.4.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #8	152
3.7.5	(SIN) Issue #24 – Subsequent use of money from capital increase – Testro – Wirecard Hong Kong and Hermes	153
3.7.5.1	Vorwurf	153
3.7.5.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	154
3.7.5.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #24	154
3.8	Vorwurf der unklaren Vertragsgestaltungen und Zahlungen auf Grundlage von „Scheinverträgen“	155
3.8.1	(SIN) Issue #6 – Centurion Commissions	155
3.8.1.1	Vorwurf	155
3.8.1.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	155
3.8.1.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #6	155

3.8.2	(SIN) Issue #7 – Third-Acquiring – Maxcone/Conepay	157
3.8.2.1	Vorwurf	157
3.8.2.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	158
3.8.2.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #7	158
3.8.3	(SIN) Issue #9 – Software Sale – Mile & Associates	160
3.8.3.1	Vorwurf	160
3.8.3.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	160
3.8.3.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #9	161
3.8.4	(SIN) Issue #10 – Sales – Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd.	163
3.8.4.1	Vorwurf	163
3.8.4.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	163
3.8.4.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #10	164
3.8.5	(SIN) Issue #11 – Software Purchase 3D Secure Tokenization (Flexi Flex)	165
3.8.5.1	Vorwurf	165
3.8.5.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	165
3.8.6	(SIN) Issue #12 – Sales – Right Momentum	168
3.8.6.1	Vorwurf	168
3.8.6.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	168
3.8.6.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #12	168
3.8.7	(SIN) Issue #13 – Issuing Platform Consultation Services (Flexi Flex)	170
3.8.7.1	Vorwurf	170
3.8.7.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	170
3.8.7.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #13	170
3.8.8	(SIN) Issue #14 – Software Sale Issuing Advisory Platform (Flexi Flex)	172
3.8.8.1	Vorwurf	172
3.8.8.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	172
3.8.8.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #14	173
3.8.9	(SIN) Issue #15 – Purchase – Right Momentum	174
3.8.9.1	Vorwurf	174
3.8.9.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	174
3.8.9.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #15	174
3.8.10	(SIN) Issue #16 – Consultancy Agreement Managed Services (Flexi Flex)	175
3.8.10.1	Vorwurf	175
3.8.10.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	176
3.8.10.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #16	176
3.8.11	(SIN) Issue #17 – Purchase – Right Momentum	177
3.8.11.1	Vorwurf	177
3.8.11.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	177
3.8.11.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #17	178
3.8.12	(SIN) Issue #18 – Orbit Service Provider Agreement	179
3.8.12.1	Vorwurf	179
3.8.12.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	179
3.8.12.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #18	180
3.8.13	(SIN) Issue #19 – Rendering of Services – Matrimonial Global	181
3.8.13.1	Vorwurf	181
3.8.13.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	181
3.8.13.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #19	181
3.8.14	(SIN) Issue #22 – Mandiri Project – Mandiri	182
3.8.14.1	Vorwurf	182
3.8.14.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	182
3.8.14.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #22	182
3.8.15	(SIN) Issue #23 – Development of Software für Sale of Products in Travel Industry – RFT	183
3.8.15.1	Vorwurf	183
3.8.15.2	Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente	183

3.8.15.3	Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #23	184
3.9	Zusammenfassung der Sonderuntersuchung zu den (SIN) Issues	186
3.9.1	Compliance Audit bzw. Internal Investigation	186
3.9.2	Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	187
3.9.3	Nachvollzug (SIN) Issues	188
3.10	Kontroll- und Prozessschwächen	189
3.10.1	Übergeordnete Mängel in der Corporate Governance	189
3.10.2	Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	189
3.10.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	190
3.10.4	Finanzberichterstattung	190
3.10.5	Kontrolle durch die Interne Revision der Wirecard AG	190
3.10.6	Compliance-Projekt Wirecard AG	191
3.10.7	Vorstellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2018	191
3.10.8	Memorandum for the Supervisory Board of Wirecard AG	191
<b>4</b>	<b>Detailuntersuchungsergebnisse Vorwürfe Indien</b>	<b>192</b>
4.1	Ausgangssituation	192
4.1.1	Markteintritt der Wirecard AG in Indien	192
4.1.2	Veröffentlichte Vorwürfe zu Geschäftsaktivitäten in Indien	194
4.1.3	Berücksichtigung der Vorwürfe in der Jahresabschlussprüfung	197
4.2	Untersuchungshandlungen	197
4.2.1	Unterlagen	197
4.2.2	Hintergrundrecherchen	199
4.2.3	Gespräche mit dem Vorstand der Wirecard AG	199
4.2.3.1	Gespräch mit dem ehemaligen CFO	199
4.2.3.2	Gespräche mit dem COO	199
4.2.4	Gespräche mit Mitarbeitern der Wirecard AG	199
4.2.4.1	Gespräche mit dem Head of Accounting	199
4.2.4.3	Gespräch mit dem General Counsel	200
4.2.5	Gespräche mit dem Abschlussprüfer	200
4.2.6	Gespräch mit Henry O' [REDACTED]	200
4.2.7	Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer	201
4.3	Nachvollzug Vorwurf: Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“	201
4.3.1	Hintergrundrecherche zu EMIF 1A	202
4.3.2	Wirtschaftlich Berechtigter	202
4.3.3	Zeitlicher Ablauf des Erwerbs	204
4.3.4	Kaufpreis von Hermes bei Kauf durch EMIF 1A	206
4.3.5	Vorstandsbeschluss im Rahmen des Unternehmenserwerbs	209
4.3.6	Kaufpreisermittlung	210
4.3.7	Zusammenfassende Beurteilung Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“	213
4.4	Nachvollzug Vorwurf: „Roundtripping“ von Zahlungen	216
4.4.1	Hintergrundrecherchen zu Orbit (Goomo)	216
4.4.2	Darlehen von EMIF 1A an Orbit (Goomo)	217
4.4.3	Geschäftsbeziehungen Wirecard AG mit Orbit (Goomo)	217
4.4.3.1	Geschäftsmodell in Indien	218
4.4.3.2	Goomo – wichtiger Geschäftspartner der Wirecard AG	218
4.4.3.3	Bürgschaft der Wirecard AG	219
4.4.3.4	Umsätze mit Goomo	220
4.4.4	Carve-out travel business	222
4.4.4.1	Grundsätzliche Entscheidung zum carve-out	222
4.4.4.2	Verkauf Web-Domains	222
4.4.4.2.1	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	223
4.4.4.2.2	Feststellungen von KPMG	224

4.4.4.2.3	Einschätzung Verkauf Web-Domains	225
4.4.4.3	Verkauf IT-Infrastruktur	226
4.4.4.3.1	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	226
4.4.4.3.2	Nachvollzug der Prüfungshandlungen durch KPMG	227
4.4.4.3.3	Einschätzung Verkauf IT Infrastruktur	229
4.4.4.4	Hosting-Gebühren	229
4.4.4.4.1	Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	230
4.4.4.4.2	Prüfungshandlungen durch KPMG	230
4.4.4.4.3	Einschätzung Hosting-Gebühren	232
4.4.5	Zusammenfassende Beurteilung „Roundtripping“ von Zahlungen	232

KPMG



# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorwürfe in Bezug auf Höhe und Existenz von TPA-Umsatzerlösen.....	8
Tabelle 2: Umsatzerlöse Konzern und Umsatzerlöse Cardsystems, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies 2016 bis 2018 .....	12
Tabelle 3: Umsatzerlöse Cardsystems Middle East 2016 bis 2018 .....	12
Tabelle 4: Umsatzerlöse Wirecard UK & Ireland 2016 bis 2018.....	12
Tabelle 5: Umsatzerlöse Wirecard Technologies 2016 bis 2018.....	13
Tabelle 6: Anteile Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies am Konzern-EBIT 2016 bis 2018 .....	13
Tabelle 7: Einlagenbestände Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies auf Escrow Accounts 2016 bis 2018 ausweislich der Buchhaltung....	14
Tabelle 8: TPA-Forderungen Cardsystems Middle East gegenüber Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia 2016 bis 2018.....	15
Tabelle 9: TPA-Forderungen Wirecard UK & Ireland gegen Al Alam Solution Provider 2016 bis 2018 .....	16
Tabelle 10: TPA-Forderungen Wirecard Technologies gegen PayEasy Solutions 2016 bis 2018 .....	17
Tabelle 11: Gegenüberstellung von Bilanz- und GuV-Positionen von Senjo Payments Asia und Cardsystems für 2016 und 2017 .....	23
Tabelle 12: Gegenüberstellung von Bilanz- und GuV-Positionen von PayEasy Solutions und Cardsystems für 2017 und 2018 .....	27
Tabelle 13: Erfolgswirksame Auswirkung der Feststellungen aus der Überprüfung der TPA-Abrechnungen.....	35
Tabelle 14: Escrow Account-Bestände zum 31. Dezember 2019 gemäß Bankbestätigungen von BDO und BPI .....	45
Tabelle 15: Überblick Datenbestand Dezember 2019.....	48
Tabelle 16: Überblick Datenfelder Datenbestand Dezember 2019.....	49

Tabelle 17: Häufigkeitsverteilung Transaktionsbeträge Datenbestand Dezember 2019 .....	51
Tabelle 18: Überblick Befüllung der Datenfelder Datenbestand Dezember 2019 .....	53
Tabelle 19: Ergebnisse von Hintergrundrecherchen zu im Financial-Times-Artikel vom 15. Oktober 2019 unter „Out of business by 2017“ kategorisierten „Account Names“ .....	60
Tabelle 20: Ergebnisse von Hintergrundrecherchen zu Al Alam-Kunden 2019 .....	65
Tabelle 21: Erläuterungen zum „Digital lending business“ (Quelle: „Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019“) .....	98
Tabelle 22: Vorwürfe in Bezug auf veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft .....	100
Tabelle 23: Detaillierung der Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft (Wirecard-Übersicht).....	103
Tabelle 24: Vorwürfe in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien.....	105
Tabelle 25: Vorwürfe in Bezug auf den Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben, insbesondere an oCap Management .....	108
Tabelle 26: Pressezitate zu Geschäftsaktivitäten in Singapur .....	116
Tabelle 27: Pressezitate zur Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“ .....	195
Tabelle 28: Vorwürfe zu „Roundtripping“ von Zahlungen .....	196
Tabelle 29 Amendment Agreements zum Share Sale Agreement vom 27. Oktober 2015....	205
Tabelle 30 „Enterprise value multiples“ in Indien.....	211
Tabelle 31: Umsätze von Wirecard-Gesellschaften mit Goomo Orbit und Goomo Holdings .	221

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Darstellung Vorwurf „Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann““ .....	196
Abbildung 2. Grafische Darstellung Vorwurf „„Roundtripping“ von Zahlungen“ .....	197
Abbildung 3 Flow Chart EMIF 1A .....	202
Abbildung 4 Zeitlicher Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group ..	206

# Pseudonymisierungsverzeichnis zum Bericht

Pseudonym	Erläuterung
Fund 1	Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius
TPA-Partner 1	Al Alam Solution Provider FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
TPA-Partner 2	Senjō Payments Asia Pte. Ltd., Singapur
TPA-Partner 3	PayEasy Solutions Inc., Manila, Philippinen
Treuhänder 1	Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., Singapur
Treuhänder 2	M.K. T. Law Firm, Philippinen
Unternehmen 1	Plus Five Co. Ltd., Fukuoka, Japan
Unternehmen 2	Plus 5 Inc., Fukuoka, Japan
Unternehmen 3	Thrive Consulting and Research Inc., Victoria, Mahe, Seychellen
Unternehmen 4	oCap Management Pte. Ltd., Singapur
Unternehmen 5	Senjo Trading Pte. Ltd, Singapur
Unternehmen 6	Senjo Group Pte. Ltd., Singapur
Unternehmen 7	Lora Ltd., Douglas, Isle of Man
Unternehmen 8	Delphinium Capital Plc., Isle of Man
Unternehmen 9	Great Indian Retail Group, Chennai, Indien
Unternehmen 10	Alibaba Group Holding Limited, Hangzhou, China
Unternehmen 11	Star Global Currency Exchange Pte. Ltd., Bangalore, Indien
Unternehmen 12	Orbit Corporate Leisure Travels I Pte. Ltd., Mumbai, Indien
Unternehmen 13	Goomo Holdings Pte. Ltd., Singapur
Unternehmen 14	Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels   Pvt. Ltd., Mumbai, Indien
Unternehmen 15	Goomo Holdings Services India Pvt. Ltd., Mumbai, Indien
Webseite 1	<a href="http://www.mca-mathematik.com">www.mca-mathematik.com</a>

# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
<b>AI Alam Solution Provider</b>	AI Alam Solution Provider FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
<b>BDO</b>	Banco de Oro Universal Bank (BDO Unibank), Makati, Philippinen
<b>BPI</b>	Bank of the Philippine Islands, Makati City, Philippinen
<b>Cardsystems Middle East</b>	Cardsystems Middle East FZ LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
<b>CEO</b>	Chief Executive Officer
<b>CFO</b>	Chief Financial Officer
<b>Citadelle Corporate Services</b>	Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., Singapur
<b>COO</b>	Chief Operating Officer
<b>DRS</b>	Deutscher Rechnungslegungsstandard
<b>EBITDA</b>	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
<b>EMIF 1A</b>	Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius
<b>EUR</b>	Euro
<b>EY Audit</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Audit
<b>EY FIS</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Forensic & Integrity Services
<b>EY iGAAP</b>	International GAAP, Ernst & Young LLP, 978-1119557760
<b>FAQ</b>	Frequently Asked Questions
<b>FT</b>	Financial Times
<b>GI Philippines</b>	GI Philippines Corp., Manila, Philippinen, Tochtergesellschaft von Hermes I Tickets Pte. Ltd.
<b>GI Retail Group</b>	Great Indian Retail Group, Chennai, Indien
<b>GI Technology</b>	GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
<b>Goomo Holdings</b>	Goomo Holdings Pte. Ltd., Singapur
<b>Goomo Orbit</b>	Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels   Pvt. Ltd., Mumbai, Indien
<b>Hermes</b>	Hermes I Tickets Pte. Ltd., Chennai, Indien, Tochtergesellschaft von Wirecard Sales International Holding GmbH

Abkürzung	Erläuterung
IAS	International Accounting Standards
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
INR	Indische Rupie
KYC	Know your customer
M.K. Tolentino Law Firm	M.K. Tolentino Law Firm, Philippinen
MCA	Merchant Cash Advance
Mio	Millionen
oCap	oCap Management Pte. Ltd., Singapur
OCBC	Oversea-Chinese Banking Corporation, Singapur
Orbit	Orbit Corporate Leisure Travels I Pte. Ltd., Mumbai, Indien
PayEasy Solutions	PayEasy Solutions Inc., Manila, Philippinen
PwC MoA 2019	Manual of accounting – IFRS, PricewaterhouseCoopers
Q	Quartal (eines Jahres, beispielsweise Q1 für 1. Quartal)
Rajah & Tann	Rajah & Tann Singapore LLP, Singapur, im Bericht als „Rechtsanwaltskanzlei 1“ bezeichnet
Rechtsanwaltskanzlei 1	Rechtsanwaltskanzlei in Singapur
Rechtsanwaltskanzlei 2	Rechtsanwaltskanzlei in Großbritannien
Senjö Group	Senjö Group Pte. Ltd., Singapur
Senjo Payments Asia	Senjö Payments Asia Pte. Ltd., Singapur
Senjo Trading	Senjo Trading Pte. Ltd.
Skilworth	Skilworth Technologies Pte. Ltd., Chennai, Indien
Star Global	Star Global Currency Exchange Pte. Ltd., Bangalore, Indien
T	Tausend (in Verbindung mit Währungskürzel)
TPA	Third Party Acquiring
USD	US Dollar
Wirecard Acquiring & Issuing	Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard Asia Holding	Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur, Tochtergesellschaft von Wirecard Sales International Holding GmbH
Wirecard Bank	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
Wirecard Brasilien	Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo, Brasilien, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
Wirecard Sales	Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG

Abkürzung	Erläuterung
<b>Wirecard Singapore</b>	Wirecard Singapore Pte. Ltd., Singapur, Tochtergesellschaft von Wirecard Sales International Holding GmbH
<b>Wirecard Technologies</b>	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
<b>Wirecard Türkei</b>	Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.S., Istanbul, Türkei
<b>Wirecard UK &amp; Ireland</b>	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
<b>Wirecard AG</b>	Wirecard AG, Aschheim

KPMG

KPMG



# 1 Detailuntersuchungsergebnisse

## Third-Party Acquiring

### 1.1 Ausgangssituation

#### 1.1.1 TPA-Geschäftsbeziehungen

Die Unternehmen der Wirecard Gruppe bieten verschiedene Lösungen für den elektronischen Zahlungsverkehr an, die in unterschiedlichen (Geschäftspartner-)Konstellationen miteinander kombiniert werden. Insbesondere bieten Unternehmen der Wirecard-Gruppe sogenannte Payment-Service-Provider- und Acquiring-Dienstleistungen im Kreditkartengeschäft an.

Eine Acquiring-Bank schließt mit einem Händler (auch „Merchant“) einen Vertrag über die Kartenakzeptanz und wickelt für den Händler auf dieser Basis Kreditkartenzahlungen ab. Die Acquiring-Bank verfügt dazu über entsprechende Vertragsbeziehungen zu einer oder mehreren Kartennetzwerkorganisationen (wie beispielsweise VISA oder MasterCard).

Payment Service Provider (PSP) stellen die für die Abwicklung von Kartenzahlungen notwendigen (technischen) Verbindungen zwischen einem Händler und weiteren Abwicklungspartnern, insbesondere zu Acquirern her und leiten gegebenenfalls Zahlungen von Acquiring-Banken an Händler weiter.

Forderungen einer Acquiring-Bank gegenüber einem Händler können entstehen, sofern Transaktionen rückabzuwickeln sind („Chargebacks“) und die daraus resultierenden Rückbelastungen an den Händler nicht mit ausreichenden (neuen) Transaktionsvolumina verrechnet werden können. Das Ausfallrisiko in Bezug auf mögliche Chargeback-Forderungen trägt gemäß den Regelungen der Kartennetzwerkorganisationen die Acquiring-Bank. Entsprechende Ausfallrisiken können (jeweils bezogen auf eine konkrete Transaktion) auch über längere Zeiträume bestehen, beispielsweise bei Abonnement-Verträgen („Recurring transactions“).

Im Rahmen von mit Jan M. [REDACTED] COO der Wirecard AG, und Oliver B. [REDACTED], einem Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, geführten Gesprächen wurde KPMG erläutert, dass von Acquiring-Banken Maßnahmen zur Einhaltung der von den Kartennetzwerkorganisationen in Bezug auf Chargeback-Volumina getroffene Vorgaben getroffen würden. Solche Maßnahmen betreffen sowohl Portfolios von Acquiring-Banken als auch einzelner Händler und dienen einerseits der Begrenzung der von einer Acquiring-Bank übernommenen, händlerbezogenen Risiken sowie andererseits der Vermeidung monetärer Sanktionen der Kartennetzwerkorganisationen bei Nichteinhaltung entsprechender Vorgaben. Bei Nichteinhaltung von Chargeback-Quoten-Vorgaben der Kartennetzwerkorganisationen drohten Vertragsstrafen. Neben Volumenbegrenzungen auf Portfolio- und Einzelhändler-Ebene würden zur Reduzierung von Chargeback-Quoten von Marktteilnehmern auch sogenannte „Friendly issuing“-Trans-

aktionen durchgeführt. Hierbei würden von Händlern beispielsweise eigene Prepaid Kreditkarten für auf eigene Rechnung getätigte Transaktionen eingesetzt, um die für die Ermittlung von Chargeback-Quoten maßgebliche Anzahl und das Volumen von Transaktionen zu erhöhen und die jeweilige Chargeback-Quote somit zu reduzieren.

Während die Wirecard Bank AG, an der die Wirecard AG 100 % der Anteile hält, im Untersuchungszeitraum unter Nutzung ihrer deutschen Vollbanklizenz (primär) im Acquiring-Geschäft in Deutschland tätig war, verfügten nach Auskunft von Wirecard AG weder die Wirecard Bank AG noch andere Unternehmen der Wirecard Gruppe in anderen Ländern außerhalb der Europäischen Union über eine erforderliche eigene Lizenz für das Betreiben des Acquiring-Geschäfts. In solchen Ländern betrieben Unternehmen der Wirecard Gruppe das Acquiring-Geschäft im Rahmen sogenannter BIN-Sponsoring-Kooperationen unter Nutzung von Acquiring-Lizenzen anderer Banken („BIN“ steht hierbei für „Bank Identifikation Number“). In anderen Ländern der Europäischen Union würde im Rahmen des sogenannten „EU Passporting“ die Lizenz der Wirecard Bank AG genutzt.

Wirecard-Gesellschaften vermittelten im Rahmen der untersuchungsgegenständlichen Ausgestaltung des sogenannten Third Party Acquiring-Geschäfts („TPA-Geschäfts“) Kunden an Geschäftspartner („TPA-Partner“), die Kreditkartentransaktionen als Payment Service Provider mit Verbindungen zu verschiedenen Acquiring-Banken abwickelten. Die betreffenden Wirecard-Gesellschaften waren an der eigentlichen Abwicklung dieser Transaktionen selbst nicht beteiligt. Die betreffenden Wirecard-Gesellschaften hatten Garantien gegenüber den TPA-Partnern für etwaige finanzielle Schäden übernommen, die den TPA-Partnern aus Transaktionen entstehen könnten, die für die vermittelten Kunden abgewickelt werden. Die Garantien sollen insbesondere Ausfälle von Händlern (bei der Rückabwicklung von Kartenzahlungen) und von Kartennetzwerkorganisationen verhängte Strafzahlungen absichern. Zur Besicherung dieser Garantien behielten TPA-Partner auskunftsgemäß im Untersuchungszeitraum an Wirecard-Gesellschaften fällige Zahlungen ein bzw. sollen diese Zahlungen auf von einem Treuhänder verwaltete Konten („Escrow Accounts“) geleistet haben.

Ausweislich der für den Untersuchungszeitraum geschlossenen Verträge waren jeweils Sicherheitsleistungen i. H. v. ca. 33 % des sogenannten „Recurring volume“ vorgesehen, welches sich nach Auskunft von Oliver B. [REDACTED], Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, jeweils auf ca. 40 % des insgesamt des über TPA-Partner abgewickelten Transaktionsvolumens belief. Als „Recurring volume“ würde derjenige Anteil des Transaktionsvolumens bezeichnet, bei dem das Chargeback-Risiko für die entsprechenden Transaktionen über einen längeren Zeitraum, beispielsweise für 180 oder sogar bis zu 560 Tage bestehe (etwa bei Abonnement-Verträgen und längerfristigen Reise- bzw. Flugbuchungen).

Nach Auskunft von Jan M. [REDACTED], COO der Wirecard AG, vom 21. November 2019 und von Daniel S. [REDACTED] Group Head of Compliance der Wirecard AG, vom 16. Januar 2020 wurden die im Rahmen unserer Untersuchung betrachteten TPA-Geschäftsbeziehungen insbesondere – neben der vorstehend bereits dargestellten Lizenz-Thematik – vor folgendem geschäftspolitischen Hintergrund eingegangen:

Mit bestimmten Händlern gehe Wirecard keine direkten Vertragsbeziehungen ein – stattdessen würden die eingeschalteten TPA-Partner entsprechende (Payment Service Provider) Verträge mit diesen Händlern schließen. In einem mit dem geschäftsführenden Gesellschafter von PayEasy Solutions, Christopher B. am 5. März 2020 geführten Gespräch wurde KPMG erläutert, dass es sich hierbei um sogenannte „Hochrisikokunden“ handle, die den Branchen „Erwachsenenunterhaltung“, „Krypto“, „Gaming“ oder „Gambling“ zuzurechnen seien. Oliver B. Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, erläuterte KPMG am 29. Januar 2020, dass neben den vorstehend genannten Branchen auch Händler der Branche „Health & Beauty“ (mit Produkten wie bspw. Haarwuchsmitteln- und Diätpillen) als „Hochrisikokunden“ betrachtet würden. Die Kategorisierung als „Hochrisikokunden“ erfolge wegen des für solche Händler erfahrungsgemäß erhöhten Chargeback-Risikos.

Die TPA-Partner verfügten – anders als Wirecard – in den betreffenden Regionen über Beziehungen zu Acquiring-Banken, wobei „Beziehungen“ sowohl die insbesondere in asiatischen Ländern wichtigen persönlichen Kontakte als auch entsprechende technische Anbindungen umfasse. Dementsprechend standen die TPA-Partner in vertraglichen Beziehungen zu Acquiring-Banken, nicht jedoch die betreffenden Wirecard-Gesellschaften. Aus diesem Grund seien Wirecard die von den jeweiligen TPA-Partnern genutzten Acquiring-Banken auch grundsätzlich nicht bekannt.

Wirecard hätte die für direkte Anbindungen an Acquiring-Banken notwendigen technischen Voraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt vor dem Hintergrund einer Vielzahl anderweitiger IT-Vorhaben nicht bewältigen können.

Wirecard profitierte, da die TPA-Partner neben Transaktionen der von Wirecard vermittelten Kunden auch Transaktionen anderer Kunden abwickelten, von Skaleneffekten.

Nach Auskunft von Oliver B. Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, am 29. Januar 2020 hätten die TPA-Partner – anders als Wirecard-Gesellschaften – ihren Kunden bzw. über ihre Kunden auch „Friendly issuing“-Leistungen (Erläuterung hierzu siehe oben) zur Reduzierung des Chargeback-Risikos angeboten.

### **1.1.2 Presseberichterstattung und systematische Aggregation der Vorwürfe**

Im Verlauf des Jahres 2019 wurden verschiedene Presseartikel veröffentlicht, in denen Vorwürfe in Bezug auf TPA-Geschäftsbeziehungen verschiedener Wirecard-Gesellschaften erhoben worden sind. In diesem Kontext wurden auch Vorwürfe in Bezug auf bestimmte, angebliche fragwürdige Kundenbeziehungen erhoben. Im Hinblick auf die Presseberichterstattung zum TPA-Geschäft sind insbesondere folgende Artikel von Bedeutung:

- „Wirecards’s problem partners“, The Financial Times vom 29. März 2019;
- „Wirecard relied on three opaque partners“, The Financial Times vom 24. April 2019;
- „Wirecard document points to reliance on 3 partners“, The Financial Times vom 20. Mai 2019;

- „Wirecard client settled US charges of helping fraudsters“, The Financial Times vom 7. Juni 2019;
- „Wirecard’s suspect accounting practices revealed“, The Financial Times vom 15. Oktober 2019;
- „The Wirecard documents, explained“, The Financial Times vom 15. Oktober 2019;
- „Wirecard faces calls from analysts for information“, The Financial Times vom 16. Oktober 2019;
- „Wirecard - the unanswered questions“, The Financial Times vom 16. Oktober 2019;
- „Größtmögliche Verwirrung“, Süddeutsche Zeitung vom 5. Dezember 2019;
- „Wirecard’s singular approach to counting cash“, The Financial Times vom 9. Dezember 2019;
- „Finanzaufsicht prüft Kommunikation“, Handelsblatt vom 9. Dezember 2019;
- „Tausend und ein Zweifel“, Wirtschaftswoche vom 13. Dezember 2019;
- „Allein gegen Spekulanten“, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 23. Februar 2020.

Verschiedene in den vorstehenden Artikeln aufgeführte Vorwürfe und Behauptungen wurden darüber hinaus auch in Darstellungen auf der Internet-Seite [www.mca-mathematik.com](http://www.mca-mathematik.com) aufgegriffen.

In dem am 29. März 2019 erschienen FT-Artikel „Wirecard’s problem partners“ ist zum sogenannten „Third-Party Acquiring-Geschäft“ („TPA-Geschäft“) folgendes ausgeführt:

*„Wirecard often encounters online businesses for which it does not wish to process payments due to network payment rules, because it lacks the appropriate licences or other potential risks. The clients are referred instead to so-called ‘third-party acquirers’, which share processing fees with the German group as commission. Known internally as ‘referring’, it is by some distance Wirecard’s largest business line. (...) Critics and supporters of the company alike acknowledge that its business model is opaque and financial disclosure limited.“*

Am 24. April 2019 wurde ein FT-Artikel mit dem Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ veröffentlicht, in dem insbesondere die Authentizität bestimmter Kundenbeziehungen und mit bestimmten Geschäftspartnern im Rahmen von TPA-Geschäften erzielte Umsatzerlöse in Frage gestellt werden. Dabei wurde auch auf (angebliche) „Whistleblower“-Informationen sowie (angeblich) auch auf Daten aus internen Dokumenten von Unternehmen der Wirecard-Gruppe Bezug genommen.

Die Vorwürfe beziehen sich auf die Geschäftsbeziehungen der Wirecard-Gesellschaften

- Cardsystems Middle East FZ-LLC, Dubai („Cardsystems Middle East“)
- Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin („Wirecard UK & Ireland“)
- Wirecard Technologies GmbH, Aschheim („Wirecard Technologies“)

mit den TPA-Geschäftspartnern

- Al Alam Solution Provider FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate („Al Alam Solution Provider“),
- Senjō Payments Asia Pte. Ltd., Singapore („Senjō Payments Asia“) und
- PayEasy Solutions Inc., Manila, Philippinen („PayEasy Solutions“).

Neben der in Frage gestellten Authentizität der mit den genannten TPA-Geschäftspartnern erzielten Umsatzerlösen enthalten die FT-Artikel verschiedene weitere Hintergrundinformationen zu den TPA-Partnern, beispielsweise zur angeblichen Mitarbeiterzahl der Firma Al Alam Solution Provider.

Die aus den FT-Artikeln ersichtlichen Vorwürfe lassen sich wie folgt systematisch aggregieren:

- Fragwürdigkeit der Höhe und Existenz der Erlöse aus über Al Alam Solution Provider, Senjō Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelten Third Party Acquiring-Geschäften (Details hierzu siehe Abschnitt 1.2);
- Fragwürdigkeit der Existenz bestimmter Kundenbeziehungen in Bezug auf über Al Alam Solution Provider, Senjō Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelte Third Party Acquiring-Geschäfte (Details hierzu siehe Abschnitt 1.3);
- Darstellungen zum Third Party Acquiring-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG nicht sachgerecht (Details hierzu siehe Abschnitt 1.3);
- Fragwürdigkeit der Bilanzierung der Umsatzerlöse des über Al Alam Solution Provider, Senjō Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelten Third Party Acquiring-Geschäfts (Details hierzu siehe Abschnitt 1.5).

### 1.1.3 Hinweise von Dritten

In zwei an den Aufsichtsrat der Wirecard AG sowie KPMG adressierten Schreiben von Vertretern der TCI Fund Management Limited vom 4. Februar 2020 und vom 9. März 2020 wurden verschiedene, u. a. bereits in der Presse formulierte Vorwürfe und Behauptungen aufgegriffen.

KPMG hat diese Schreiben ebenso wie weitere Schreiben anonymer Absender im Rahmen der Untersuchungshandlungen berücksichtigt, soweit wir dies unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstandes und des Untersuchungszeitraumes des Auftrages nach unserem eigenen Ermessen für geboten hielten.

## 1.2 Höhe und Existenz der Erlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions 2016 bis 2018

### 1.2.1 Vorwurf und Behauptungen

In Bezug auf das TPA-Geschäft mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions wurde in den veröffentlichten FT-Artikeln sinngemäß die Höhe der Umsatzerlöse in Frage gestellt, insbesondere mit Verweis auf angeblich fragwürdige Kundenbeziehungen, und in diesem Zusammenhang der Vorwurf mangelnder Transparenz erhoben

Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
„Half of the worldwide revenue and almost all of the reported profits of Wirecard, the German payments group that is battling an accounting scandal, have come from only three opaque partner companies in recent years, according to documents seen by the Financial Times.“	FT-Artikel vom 24. April 2019, Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ <sup>1</sup>
„In 2016 (...) Senjo, PayEasy and Al Alam together contributed earnings before interest, tax, depreciation and amortisation of €290m on revenues of €541m, according to a spreadsheet created in July 2017 by a member of Wirecard's Munich accounting team. The total was equivalent to 95 per cent of the ebitda and just over half the revenues reported by the group for 2016.“	FT-Artikel vom 24. April 2019, Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ <sup>1</sup>
„An internal Wirecard spreadsheet shows that three partner companies contributed half the sales and more than 90 per cent of the profits to the scandal-hit German payments group in 2016 and early 2017.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>
„In the past five years CardSystems has contributed €600m of ebitda, much of it from third-party partners. That has made up more than a third of the worldwide total ebitda reported by Wirecard in that period, according to information provided by whistleblowers. One whistleblower said the substantial business recorded for CardSystems in Wirecard's books did not appear to be matched by flows of cash. The person said CardSystems had accounts at Wirecard Bank as well as institutions in the Middle East, but said 'he revenues never passed through these accounts'.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Link: <https://www.ft.com/content/a7b43142-6675-11e9-9adc-98bf1d35a056>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

<sup>2</sup> Link: <https://www.ft.com/content/7d394c4e-77c4-11e9-be7d-6d846537acab>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Zitat	Quelle
<p>„According to documents seen by the FT, CardSystems chalked up €58m of commission due from Al Alam in 2017, equivalent to 4.4 per cent of the €1.3bn of payments processed by the Dubai-based partner. Such lucrative commissions (...) raise questions about where Wirecard finds merchants willing to pay such fees.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„A focal point of the FT’s inquiries into Wirecard is one of these partner companies, a Dubai-based intermediary called Alam Solutions, which documents indicate contributed half of the German company’s worldwide profits in 2016. (...) Internal financial reports from 2016 and 2017 (...), detail the business which has supposedly flowed through Al Alam. The documents record about €350m of payments from 34 key clients as passing through Al Alam, on behalf of Wirecard, each month during the period.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„According to one of the spreadsheets, shared between executives in July 2017 and titled ‘Übersicht Dritt-Acquirer’ (overview of third-party acquirers), Al Alam was responsible for €265m of revenues in 2016 and an ‘ebitda-effekt’ of €173m. That is equivalent to a quarter of Wirecard’s worldwide sales that year and more than half of its earnings before interest, tax depreciation and amortisation. Somehow, the €4.2bn of payments routed through Al Alam in 2016 produced more profit for Wirecard than the rest of the €62bn worth of transactions it processed that year, if the figures in the overview are taken at face value.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„The group’s Munich finance team appears to have prepared documents (...) which said CardSystems earned €69m of profit from €1.6bn of payments processed by Al Alam in 2017.“</p>	<p>FT-Artikel vom 15. Oktober 2015, Titel „Wirecard suspect accounting practices revealed“<sup>3</sup></p>
<p>„At the end of March 2017, PayEasy owed €123m to a German subsidiary of Wirecard. Senjo owed €27m to Wirecard units in Dubai and Gibraltar. Al Alam owed €37m to Wirecard units in Ireland and Dubai. The biggest total in the document was €334m ascribed to Al Alam in two items under the heading ‘trustee account’.“</p>	<p>FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“<sup>2</sup></p>
<p>„Internal Wirecard documents (...) suggest Al Alam was also important to the group’s balance sheet, which held €1.45bn of cash and equivalents at the end of March 2017. Correspondence indicates Al Alam was associated with €334m held in ‘trustee accounts’ as of that date.“</p>	<p>FT-Artikel vom 9. Dezember 2019, Titel „Wirecard’s singular approach to counting cash“<sup>4</sup></p>

<sup>3</sup> Link: <https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

<sup>4</sup> Link: <https://www.ft.com/content/845b0dce-1836-11ea-9ee4-11f260415385>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Zitat	Quelle
„For the first quarter of 2017, (...) 33 clients of Al Alam (...) generated €36.8m of commission, equivalent to 45 per cent of the earnings before interest, tax, depreciation and amortisation reported by Wirecard in the period.“	FT-Artikel vom 20. Mai 2019, Titel „Wirecard document points to reliance on 3 partners“ <sup>2</sup>

Tabelle 1: Vorwürfe in Bezug auf Höhe und Existenz von TPA-Umsatzerlösen

## 1.2.2 Untersuchungshandlungen

Gegenstand der Untersuchung von KPMG waren die in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 der Wirecard AG enthaltenen Umsatzerlöse aus mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia bzw. PayEasy Solutions abgewickelten TPA-Geschäften und die mit diesen Umsatzerlösen in Zusammenhang stehenden Zahlungen.

Die Untersuchungshandlungen erstreckten sich jeweils auf den auftragsgemäß vereinbarten Untersuchungszeitraum (1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018).

Hierzu hat KPMG sich zunächst ein Verständnis von den relevanten Geschäftsprozessen im TPA-Geschäft verschafft. Dies umfasste die von der Wirecard-Gruppe implementierten Verfahren und Prozesse in Bezug auf

- die Abwicklung von Kreditkarten-Zahlungstransaktionen in Zusammenarbeit mit den TPA-Partnern
- die Provisionierung und Abrechnung von über TPA-Partner abgewickelten Transaktionen, sowie
- die Umsatzrealisierung und Konsolidierung in den bestandsführenden Systemen der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften.

In diesem Zusammenhang hat KPMG insbesondere Befragungen von

- dem CEO der Wirecard AG, Dr. Markus B [REDACTED]
- dem CFO der Wirecard AG, Alexander [REDACTED] K [REDACTED],
- dem COO der Wirecard AG, Jan M [REDACTED],
- dem Global Head of Compliance der Wirecard AG, Daniel S [REDACTED]
- dem Head of Accounting der Wirecard AG, Stephan [REDACTED] E [REDACTED],
- einem Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, Oliver B [REDACTED],
- einem Mitarbeiter des Bereichs Treasury der Wirecard AG, Thorsten H [REDACTED],
- einem Mitglied der Geschäftsführung der Wirecard Global Sales GmbH, Brigitte H [REDACTED] A [REDACTED],
- einem Geschäftsführer der PayEasy Solution, Christopher B [REDACTED]



- einem Geschäftsführer der Al Alam Solutions, David Gabriel Y [REDACTED], sowie einem leitenden Mitarbeiter (Brian S [REDACTED] der Al Alam Solutions, sowie
- Konzernabschlussprüfern von EY Audit

durchgeführt.

Aufbauend auf die im Rahmen der Verschaffung des Prozessverständnisses erlangten Erkenntnisse haben wir neben der geschäftspolitischen Einordnung der TPA-Geschäftsbeziehungen zu Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions weitere Detailuntersuchungshandlungen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang hat KPMG insbesondere

- die zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften (Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies) und deren TPA-Partnern (Al Alam Solutions, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions) sowie mit der jeweils als Treuhänderin agierenden Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., Singapur („Citadelle Corporate Services“) für den Untersuchungszeitraum geltenden Verträge durchgesehen,
- die mit diesen Verträgen korrespondierenden Bilanzierungsvorgaben von Wirecard und deren buchhalterische Umsetzung analysiert,
- Einzelfallprüfungen der von den jeweiligen TPA-Partnern erstellten Abrechnungen im Hinblick auf die Vertragskonformität der ausgewiesenen Provisionen und deren rechnerische Richtigkeit durchgeführt, und
- die in den Jahresabschlüssen der betreffenden Wirecard-Gesellschaften sowie in den Konzernabschlüssen ausgewiesenen Umsatzerlöse anhand von Buchungsunterlagen und der von den TPA-Partnern erstellten Abrechnungen nachvollzogen.

Zu den Ergebnissen unserer die Abrechnungen der TPA-Partner und entsprechende Buchungsvorgänge betreffenden Untersuchungen fanden weitere Gespräche mit Stephan E [REDACTED] Head of Accounting der Wirecard AG, sowie Vertretern von EY Audit, u. a. am 5., 13. und 26. Februar 2020, statt.

- Darüber hinaus hat KPMG Hintergrundrecherchen zu den TPA-Partnern Al Alam Solution, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions sowie zu der Treuhänderin Citadelle Corporate Solutions durchgeführt. Diese umfassten jeweils auch Recherchen zu den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren im Umfeld dieser Unternehmen agierenden Personen.
- Ferner wurden Hintergrundrecherchen zu den im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 aufgeführten 34 (angeblichen) Kunden von Al Alam Solution Provider sowie zu den in einer uns von Wirecard zur Verfügung gestellten Liste aufgeführten 33 Unternehmen durchgeführt, aus der im Jahr 2019 geltende Zuordnungen von bereits im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 aufgeführten (Kurz-)Bezeichnungen zu diesen Unternehmen ersichtlich waren.

- In diesem Zusammenhang wurden am 5. März 2020 mit Christopher B. [REDACTED] geschäftsführender Gesellschafter von PayEasy Solutions, am 13. März 2020 mit David Gabriel Y. [REDACTED] geschäftsführender Gesellschafter von AI Alam Solution Provider, sowie am 4. März 2020 mit Mark Kristopher T. [REDACTED], Gründer des seit Ende 2019 anstelle von Citadelle Corporate Services eingeschalteten Treuhänders M.K. T. [REDACTED] Law Firm, Gespräche geführt (siehe hierzu Abschnitte 1.2.3.2.3 und 1.2.3.2.5).

Zur Plausibilisierung ausgewählter Zahlenangaben in den Jahresabschlüssen der betreffenden Wirecard-Gesellschaften wurden diese Angaben in Jahresabschlüssen von TPA-Partnern gegenübergestellt, soweit KPMG diese von Wirecard vorgelegt bzw. diese im Rahmen durchgeführter Hintergrundrecherchen zu den TPA-Partnern AI Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia bzw. PayEasy Solutions erlangen konnte (siehe hierzu **Abschnitt 1.2.3.2**).

KPMG hat darüber hinaus die auf der Basis von Citadelle Corporate Services für die verwalteten Treuhandkonten im Untersuchungszeitraum erstellten Saldenbestätigungen vorgenommenen Buchungen nachvollzogen.

Ferner wurden Gespräche u. a. am 25. November 2019 mit dem Konzernabschlussprüfer EY Audit, am 10. Dezember 2019, 29. Januar 2020, 10. Februar 2020 und 14. Februar 2020 mit Oliver B. [REDACTED], einem Geschäftsführer der CardSystems Middle East, sowie am 4. März 2020 mit Manoj S. [REDACTED] Vice President Technology bei Wirecard Payment Solution, zu technischen Möglichkeiten für eine im Rahmen unserer Untersuchungsplanung vorgesehene Verifikation von Umsatzerlösen durch Datenanalysen geführt, wir verweisen hierzu auf den Abschnitt 1.2.3.5).

Im Rahmen der geführten Gespräche erhaltene, für die Untersuchung relevante Informationen wurden ebenso wie Erkenntnisse aus durchgeführten Hintergrundrecherchen bei der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse berücksichtigt.

### **Auftragserweiterung**

Hinsichtlich des TPA Geschäftes ergab sich im Rahmen unserer Untersuchung, dass die Transaktionsdaten und entsprechende Settlementnachweise für den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018, Verträge zwischen den TPA-Partnern und den Händlern sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten (sog. Escrow-Accounts) für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt wurden. Zumindest für die Zeiträume 2016 und 2017 bedarf es hier für Zwecke der forensischen Sonderuntersuchung mangels Vorliegens eigener Datenbestände der Mitwirkung durch die TPA-Partner, die bislang ausgeblieben ist. Zwischenzeitlich haben jedoch zwei Geschäftspartner signalisiert, kooperationsbereit zu sein und Transaktionsdaten – zumindest für gewisse Zeiträume – zur Verfügung stellen zu wollen.

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher wurde KPMG gegen Ende der Untersuchung für den Zeitraum Dezember

2019 Transaktionsdaten zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Auftraggeber vereinbart, die gemäß Auftragsschreiben vom 31. Oktober 2019 durchgeführte Untersuchung des Third Party Acquiring-Geschäfts in Teilbereichen auf den Monat Dezember 2019 auszuweiten. Ziel der erweiterten Untersuchungshandlungen ist es, die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse im Third-Party Acquiring-Geschäft unter forensischen Aspekten für den Monat Dezember 2019 nachzuvollziehen.

Über die Ergebnisse der erweiterten Untersuchungshandlungen wird KPMG nach Abschluss der erweiterten Untersuchungshandlungen gesondert berichten. KPMG weist darauf hin, dass die erweiterten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der vorstehend dargestellten Auftragserweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den erweiterten Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 sowie aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

### 1.2.3 Untersuchungsergebnisse

#### 1.2.3.1 Umfang des Third Party-Acquiring Geschäfts mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions

Die zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern geschlossenen, im Untersuchungszeitraum geltenden Verträge sahen im Wesentlichen vor, dass die TPA-Partner Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions jeweils Kreditkartentransaktionen für an diese TPA-Partner vermittelte Kunden abwickeln. Dabei wurden die von den jeweiligen Kunden zu zahlenden Abwicklungsgebühren von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften jeweils als (Brutto-)Umsatzerlöse ausgewiesen. Die TPA-Partner erhielten wiederum Provisionen für die von ihnen erbrachten Abwicklungsleistungen, die in den Wirecard-Gesellschaften als „Materialaufwände“ ausgewiesen wurden. Für die betreffenden Wirecard-Gesellschaften ergaben sich somit aus den Quartals-Abrechnungen jeweils Forderungen an die TPA-Partner, die der Höhe nach den um die „Materialaufwände“ (bzw. Provisionsansprüche der TPA-Partner) verminderten (Brutto-)Umsatzerlösen entsprachen.

Die nachstehenden Tabellen enthalten Informationen zur (relativen) Bedeutung des im Untersuchungszeitraum mit den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions betriebenen TPA-Geschäfts für den Wirecard Konzern. Das TPA-Geschäft wurde über die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies abgewickelt.

Die Zahlenangaben in diesen Tabellen haben wir rechnerisch aus den Konzernabschlüssen der Wirecard AG und den in diesen verarbeiteten, für die relevanten Gesellschaften erstellten „Reporting Packages“ sowie aus Buchungsjournalen abgeleitet. Diese fassen insoweit lediglich in den „Reporting Packages“ verarbeitete Zahlen zusammen; die hiervon ausgehend durchgeführten Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse sind in den Abschnitten 1.2.3.3 f. dargestellt.

Der Anteil der über die TPA-Partner Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions generierten Umsatzerlöse entwickelte sich im Untersuchungszeitraum wie folgt:

	Jahr 2016	Anteil	Jahr 2017	Anteil	Jahr 2018	Anteil
konsolidierte Zahlen						
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Konzern-Umsatzerlöse	1.028.358		1.489.954		2.016.161	
Umsatzerlöse Cardsystems Middle East	244.281	23,75%	378.458	25,40%	632.043	31,35%
Umsatzerlöse Wirecard UK & Ireland	190.575	18,53%	170.920	11,47%	152.905	7,58%
Umsatzerlöse Wirecard Technologies	129.408	12,58%	216.629	14,54%	307.563	15,25%
<b>Summe Cardsystem, Wirecard UK &amp; Ireland, Wirecard Technologies</b>	<b>564.264</b>	<b>54,87%</b>	<b>766.007</b>	<b>51,41%</b>	<b>1.092.511</b>	<b>54,19%</b>

Tabelle 2: Umsatzerlöse Konzern und Umsatzerlöse Cardsystems, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies 2016 bis 2018

Demnach belief sich der Anteil der über die TPA-Partner Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions generierten Umsatzerlöse im Untersuchungszeitraum jeweils auf mehr als die Hälfte der gesamten, konsolidierten Umsatzerlöse der Wirecard-Gruppe. Auf der Ebene der betreffenden Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies ergibt sich jeweils das folgende Bild:

Cardsystems Middle East	Jahr 2016	Anteil	Jahr 2017	Anteil	Jahr 2018	Anteil
konsolidierte Zahlen						
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>244.281</b>		<b>378.458</b>		<b>632.043</b>	
davon (über) Al Alam Solution Provider	79.140	32,40%	108.455	28,66%	232.605	36,80%
davon (über) Senjo Payments Asia	165.074	67,58%	267.624	70,71%	383.745	60,72%
<b>Summe (über) Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia</b>	<b>244.214</b>	<b>99,97%</b>	<b>376.079</b>	<b>99,37%</b>	<b>616.350</b>	<b>97,52%</b>
Sonstige	67	0,03%	2.379	0,63%	15.693	2,48%

Tabelle 3: Umsatzerlöse Cardsystems Middle East 2016 bis 2018

Wirecard UK & Ireland	Jahr 2016	Anteil	Jahr 2017	Anteil	Jahr 2018	Anteil
konsolidierte Zahlen						
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>190.575</b>		<b>170.920</b>		<b>152.905</b>	
davon (über) Al Alam Solution Provider	185.531	97,35%	165.011	96,54%	149.629	97,86%
Sonstige	5.044	2,65%	5.909	3,46%	3.276	2,14%

Tabelle 4: Umsatzerlöse Wirecard UK & Ireland 2016 bis 2018

Wirecard Technologies	Jahr 2016	Anteil	Jahr 2017	Anteil	Jahr 2018	Anteil
	konsolidierte Zahlen					
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>129.408</b>		<b>216.629</b>		<b>307.563</b>	
davon (über) PayEasy Solutions	111.223	85,95%	185.474	85,62%	291.443	94,76%
Sonstige	18.185	14,05%	31.155	14,38%	16.120	5,24%

Tabelle 5: Umsatzerlöse Wirecard Technologies 2016 bis 2018

Die Umsatzerlöse der Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies waren im Untersuchungszeitraum im Wesentlichen durch die über die TPA-Partner Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions generierten Umsatzerlöse geprägt. Im Untersuchungszeitraum resultierten jeweils mehr als 85 % der Umsatzerlöse dieser drei Wirecard-Gesellschaften aus der Zusammenarbeit mit den genannten TPA-Partnern.

Die nachstehende, aus den Buchungsjournalen abgeleitete Tabelle stellt näherungsweise den relativen Anteil der über die Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies im Untersuchungszeitraum erzielten EBIT im Verhältnis zum Konzern-EBIT dar:

EBIT	Jahr 2016	Anteil	Jahr 2017	Anteil	Jahr 2018	Anteil
	konsolidierte Zahlen					
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Konzern EBIT</b>	<b>235.188</b>		<b>314.699</b>		<b>438.487</b>	
davon EBIT Cardsystems Middle East	109.177	46,42%	188.358	59,85%	330.034	75,27%
davon EBIT Wirecard UK & Ireland	117.772	50,08%	87.969	27,95%	81.851	18,67%
davon EBIT Wirecard Technologies	-11.371	-4,83%	41.239	13,10%	100.746	22,98%
<b>Summe Cardsystems Middle East, Wirecard UK &amp; Ireland und Wirecard Technologies</b>	<b>215.578</b>	<b>91,66%</b>	<b>317.566</b>	<b>100,91%</b>	<b>512.631</b>	<b>116,91%</b>

Tabelle 6: Anteile Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies am Konzern-EBIT 2016 bis 2018

Demnach trugen die über diese Wirecard-Gesellschaften erzielten EBIT im Geschäftsjahr 2016 insgesamt mehr als 90 % zum Konzern-EBIT bei. In den Jahren 2017 und 2018 betrug der Anteil der betreffenden Wirecard-Gesellschaften am Konzern-EBIT jeweils mehr als 100 %.

Die Tatsache, dass die EBIT-Beiträge der genannten Gesellschaften in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt mehr als 100 % des ausgewiesenen Konzern-EBIT ausmachten, ist dadurch zu erklären, dass im Konzernabschluss Verluste aus anderen Geschäftsaktivitäten zu verarbeiten waren.

Nach den uns erteilten Auskünften werden Aussagen zum EBIT auf der Ebene einzelner Konzerngesellschaften durch die Verrechnung von Kostenumlagen beeinflusst. Wir weisen darauf hin, dass der Anteil der für das TPA-Geschäft relevanten Wirecard-Gesellschaften am Konzern-EBIT von der Schlüsselung und Allokation von Kostenumlagen im Konzern abhängig ist.

Ausweislich der zwischen den Beteiligten im Untersuchungszeitraum geschlossenen Verträge verpflichteten sich die Wirecard-Gesellschaften dazu, den jeweiligen TPA-Partner von Vermögensverlusten aus der Geschäftsbeziehung schadlos zu halten. Diese Haftungsübernahme sollte insbesondere etwaige Schäden der TPA-Partner aus der Rückabwicklung von Zahlungsvorgängen sowie gegebenenfalls von Kartennetzwerkorganisationen verhängte Strafzahlungen umfassen.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte erfolgte die Besicherung dieser vereinbarten Haftungen in den Jahren 2016 bis 2018 über die Stellung treuhänderisch verwalteter Barsicherheiten durch die jeweiligen Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East bzw. Wirecard UK & Ireland. Im Untersuchungszeitraum seien die für Rechnung von Cardsystems Middle East bzw. Wirecard UK & Ireland hierzu **geführten** Escrow Accounts durch den Treuhänder Citadelle Corporate Solutions verwaltet worden. Die Besicherung der von Wirecard Technologies zugunsten PayEasy Solutions übernommenen Haftungen erfolgte in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 durch Einbehalte von Zahlungen durch PayEasy Solutions, die an Wirecard Technologies zu leisten waren. Seit dem Jahr 2018 erfolgte die Stellung der Sicherheiten für PayEasy Solutions ebenfalls über Escrow Accounts, die ebenfalls von dem Treuhänder Citadelle Corporate Solutions verwaltet wurden.

Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die im Rahmen unserer Untersuchung aus den Buchungsjournalen abgeleiteten stichtagsbezogenen Bestände auf den Escrow Accounts:

	31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Summe Escrow-Accounts Konzern</b>	<b>437.645</b>	<b>100,0</b>	<b>774.317</b>	<b>100,0</b>	<b>1.085.941</b>	<b>100,0</b>
davon <b>CardSystems Middle East</b>	175.393	40,1	340.393	44,0	570.770	52,6
davon Al Alam Solution Provider	86.383	19,7	141.383	18,3	248.582	22,9
davon Senjo Payments Asia	84.010	19,2	194.010	25,1	317.188	29,2
davon Sonstige	5.000	1,1	5.000	0,6	5.000	0,5
davon <b>Wirecard UK &amp; Ireland</b>	177.533	40,6	327.533	42,3	305.451	28,1
davon Al Alam Solution Provider	177.533	40,6	327.533	42,3	305.451	28,1
davon <b>Wirecard Technologies</b>	0	0,0	0	0,0	105.000	9,7
davon PayEasy Solutions	0	0,0	0	0,0	105.000	9,7
<b>Summe Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia, PayEasy Solutions</b>	<b>347.926</b>	<b>79,5</b>	<b>662.926</b>	<b>85,6</b>	<b>976.221</b>	<b>89,9</b>

Tabelle 7: Einlagenbestände Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies auf Escrow Accounts 2016 bis 2018 ausweislich der Buchhaltung<sup>5</sup>

<sup>5</sup> hierzu liegen Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services vor, jedoch keine Kontoauszüge

Der Bestand an Sicherheitsleistungen zugunsten der jeweiligen TPA-Partner auf den Escrow Accounts entwickelte sich demzufolge von EUR 348 Mio zum 31. Dezember 2016 auf EUR 976 Mio zum 31. Dezember 2018 und korrespondiert nahezu vollständig mit dem Anstieg der im Untersuchungszeitraum über die TPA-Partner generierten Umsatzerlöse.

Die folgenden Tabellen stellen die im Rahmen unserer Untersuchung aus den Buchungsjournalen abgeleiteten Entwicklungen und stichtagsbezogenen Forderungsbestände der betreffenden Wirecard-Gesellschaften gegenüber den jeweiligen Partnern aus dem TPA-Geschäft im Überblick dar:

Cardsystems Middle East	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Summe
TPA-Geschäft	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Al Alam Solution Provider</b>				
Bestand der Forderungen 1.1.	24.540.152	404.818	6.082.481	n/a
Umsatzerlöse des Jahres	79.139.825	108.454.828	232.605.151	420.199.804
Materialaufwand des Jahres	-27.275.158	-33.896.984	-84.946.537	-146.118.679
Einzahlungen Treuhandkonto <sup>6</sup>	-76.000.000	-80.295.596	-97.198.985	-233.494.581
Einzahlungen übrige Bankkonten	0	-8.584.585	0	-8.584.585
<b>Bestand der Forderungen 31.12.</b>	<b>404.818</b>	<b>6.082.481</b>	<b>56.842.110</b>	<b>n/a</b>
<b>TPA-Geschäft</b>				
<b>Senjo Payments Asia</b>				
Bestand der Forderungen 1.1.	12.028.655	38.029.949	33.377.983	n/a
Umsatzerlöse des Jahres	165.074.242	267.624.097	383.744.749	816.443.088
Materialaufwand des Jahres	-102.697.265	-146.110.831	-196.209.404	-445.017.500
Einzahlungen Treuhandkonto <sup>7</sup>	-36.375.683	-126.165.232	-219.178.135	-381.719.050
Einzahlungen übrige Bankkonten	0	0	0	0
<b>Bestand der Forderungen 31.12.</b>	<b>38.029.949</b>	<b>33.377.983</b>	<b>1.735.194</b>	<b>n/a</b>

Tabelle 8: TPA-Forderungen Cardsystems Middle East gegenüber Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia 2016 bis 2018

Die von der Cardsystems Middle East über Al Alam Solution Provider generierten Umsatzerlöse sind demnach von EUR 79 Mio im Jahr 2016 auf EUR 233 Mio im Jahr 2018 und damit im Untersuchungszeitraum um 194 % angestiegen. Die Umsatzerlöse mit Senjo Payments Asia sind im Untersuchungszeitraum um 132 % angestiegen. Ursächlich für diese Anstiege waren nach den uns unter anderem von Jan M. [REDACTED] und Oliver B. [REDACTED] am 29. Januar 2020 erteilten Auskünften das allgemein positive Marktumfeld für digitale Dienstleistungen, in dessen Folge auch die abzuwickelnden Transaktionsvolumina deutlich angestiegen seien.

<sup>6</sup> Wirecard-Buchungen, auf der Basis von Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services

<sup>7</sup> Wirecard-Buchungen, auf der Basis von Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services

Die aus diesen Umsatzerlösen nach Abzug der zugehörigen Materialaufwendungen in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt resultierenden Zahlungsansprüche der Cardsystems Middle East beliefen sich mithin auf EUR 646 Mio. In dem betreffenden Zeitraum sollen ausweislich der Buchungsjournale von den TPA-Partnern insgesamt EUR 615 Mio auf die Treuhandkonten eingezahlt worden sein, die den oben beschriebenen Sicherungszwecken dienen sollten.

Wirecard UK & Ireland	2016	2017	2018	Summe
TPA-Geschäft	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Al Alam Solution Provider</b>				
Bestand der Forderungen 1.1.	105.389.315	78.191.016	8.267.414	n/a
Umsatzerlöse des Jahres	185.531.497	165.011.306	149.629.130	500.171.933
Materialaufwand des Jahres	-63.888.935	-70.313.204	-62.344.005	-196.546.144
Einzahlungen Treuhandkonto <sup>8</sup>	-121.500.000	-164.267.218	-27.918.361	-313.685.579
Einzahlungen übrige Bankkonten	-27.500.000	0	0	-27.500.000
Umbuchung (Erläuterung siehe unten)	0	0	-64.000.000	-64.000.000
Differenzen	159.139	-354.486	-110.124	-305.471
<b>Bestand der Forderungen 31.12.</b>	<b>78.191.016</b>	<b>8.267.414</b>	<b>3.524.054</b>	<b>n/a</b>

Tabelle 9: TPA-Forderungen Wirecard UK & Ireland gegen Al Alam Solution Provider 2016 bis 2018

Die von der Wirecard UK & Ireland über Al Alam Solution Provider generierten Umsatzerlöse sind demnach von EUR 186 Mio im Jahr 2016 auf EUR 150 Mio im Jahr 2018 und damit im Untersuchungszeitraum um 19 % gesunken. Die aus diesen Umsatzerlösen nach Abzug der zugehörigen Materialaufwendungen in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt resultierenden Zahlungsansprüche der Wirecard UK & Ireland beliefen sich mithin auf EUR 304 Mio. In dem betreffenden Zeitraum sollen von Al Alam Solution Provider ausweislich der Buchungsjournale insgesamt EUR 314 Mio auf Treuhandkonten gezahlt worden sein, sodass sich die Forderungen gegenüber Al Alam Solution Provider im Untersuchungszeitraum entsprechend reduzierten.

Weiterhin reduzierten sich ausweislich der Buchungsjournale die Forderungen aus dem TPA-Geschäft der Wirecard UK & Ireland gegenüber Al Alam Solution Provider um EUR 64 Mio. Ursächlich hierfür ist eine Umbuchung eines ursprünglich gegenüber Al Alam Solution Provider bestehenden Forderungsbetrags der Wirecard UK & Ireland in eine Forderung gegenüber der Cardsystems Middle East infolge der Gewährung einer Kreditlinie durch die Cardsystems Middle East gegenüber Al Alam Solution Provider (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2).

Die Forderungsbestände gegenüber Senjo Payments Asia zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 sowie 31. Dezember 2018 stimmten mit den von an den Abschlussprüfer adressierten Saldenbestätigungen überein.

\* Wirecard-Buchungen, auf der Basis von Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services



Die Forderungsbestände gegenüber Al Alam Solution Provider zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 sowie 31. Dezember 2018 weichen von den Beständen gemäß den Saldenbestätigungen, die der Konzernabschlussprüfer erhalten hat, jeweils um Beträge bis zu rd. TEUR 135 ab. Bis zum Abschluss unserer Untersuchung wurden uns keine Unterlagen zur Verfügung gestellt, die die Ursachen und die Klärung dieser Differenzen belegen. Nach den uns mündlich erteilten Auskünften handelt es sich um Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung, die in Besprechungsterminen mit Al Alam Solution Provider geklärt wurden.

Wirecard Technologies	2016	2017	2018	Summe
TPA-Geschäft	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>PayEasy Solutions</b>				
Bestand der Forderungen 1.1.	81.388.470	102.340.156	207.101.372	n/a
Umsatzerlöse des Jahres	111.223.045	185.473.834	291.443.361	588.140.240
Materialaufwand des Jahres	-56.577.359	-80.712.618	-114.079.515	-251.369.492
Einzahlungen Treuhandkonto <sup>9</sup>	0	0	-105.000.000	-105.000.000
Einzahlungen übrige Bankkonten	-33.694.000	0	-15.528.441	-49.222.441
<b>Bestand der Forderungen 31.12.</b>	<b>102.340.156</b>	<b>207.101.372</b>	<b>263.936.776</b>	<b>n/a</b>

Tabelle 10: TPA-Forderungen Wirecard Technologies gegen PayEasy Solutions 2016 bis 2018

Die Besicherung der von Wirecard Technologies zugunsten PayEasy Solutions übernommenen Haftungen erfolgte nach den uns erteilten Auskünften in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 über Einbehalte durch PayEasy Solutions von an Wirecard Technologies zu leistenden Zahlungen. Auch aufgrund dieser Einbehalte erhöhten sich die Forderungsbestände gegenüber PayEasy Solutions von EUR 102 Mio zum 31. Dezember 2016 auf EUR 264 Mio zum 31. Dezember 2018 und somit im Untersuchungszeitraum um 158 %. Im Geschäftsjahr 2018 sollen von PayEasy Solutions (erstmalig) auch Einzahlungen in Höhe von EUR 105 Mio auf ein Treuhandkonto geleistet worden sein. Hinsichtlich der Zweckbestimmung der Forderungseinbehalte und der Einlagen auf den Treuhandkonten verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu den TPA-Geschäftsbeziehungen der Cardsystems Middle East.

Die Forderungsbestände gegenüber PayEasy Solutions zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 sowie 31. Dezember 2018 stimmten mit den von an den Abschlussprüfer adressierten Saldenbestätigungen überein.

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen und Zahlenangaben ausschließlich Informationen aus der Buchhaltung der Wirecard zusammenfassen.

Die in der externen Rechnungslegung im Untersuchungszeitraum abgebildeten Bestände auf Treuhandkonten konnten im Rahmen der Untersuchung durch Saldenbestätigungen des Treuhänders Citadelle Corporate Services belegt werden. Bankbestätigungen und Kontoauszüge der die Treuhandkonten führenden Bank für den Untersuchungszeitraum wurden uns nicht übermittelt, da Citadelle Corporate Services auskunftsgemäß das Vertragsverhältnis mit

<sup>9</sup> Wirecard-Buchungen, auf der Basis von Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services

den Wirecard-Gesellschaften beendet hat und auskunftsgemäß auf Anfragen seitens Wirecard nicht mehr reagiert. Daher konnten die auskunftsgemäß erfolgten, einzelnen Einzahlungen der TPA-Partner auf die Treuhandkonten durch KPMG nicht anhand von Kontoauszügen nachvollzogen werden. Insoweit konnte auch nicht hinreichend belegt werden, dass die Einzahlungen im Untersuchungszeitraum tatsächlich durch die TPA-Partner erfolgt sind.

Neben diesen nicht hinreichend nachgewiesenen Einzahlungen auf Treuhandkonten im Umfang von rd. EUR 1,0 Mrd sind im Untersuchungszeitraum ausweislich der Buchungsjournale Einzahlungen auf Bankkonten die für die Wirecard Technologies und die Cardsystems Middle East bei der Wirecard Bank geführt werden in Höhe von EUR 85 Mio durch die TPA-Partner Al Alam Solution Provider und PayEasy Solutions erfolgt. Diese Einzahlungen wurden anhand der vorgelegten Kontoauszüge der Wirecard Bank nachgewiesen.

Für weitere Ausführungen zu den Untersuchungsergebnissen zur Existenz der Einlagen auf den Treuhandkonten wird auf Abschnitt 1.2.3.4 verwiesen.

Insoweit sind nach den internen Buchungsjournalen Zahlungen seitens der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum, die insbesondere die Ergebnisse der Abrechnungen und damit Erlöse von Wirecard-Gesellschaften betreffen, zu einem wesentlichen Anteil auf Treuhandkonten bei Citadelle Corporate Services erfolgt und nur zu einem kleineren Anteil auf Konten von Wirecard-Gesellschaften bei der Wirecard Bank erfolgt.

#### 1.2.3.2 Informationen zu Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia, PayEasy Solutions und zu den Treuhändern

Bei Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions handelt es sich ausweislich eigener Angaben dieser Unternehmen auf deren Internet-Seiten um Anbieter von Zahlungsabwicklungslösungen. Citadelle Corporate Services und M.K. T [REDACTED] Law Firm verwalteten im gegebenen Kontext als Treuhänder auf sogenannten Escrow Accounts hinterlegte Sicherheiten für die Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland sowie Wirecard Technologies.

Im Folgenden fassen wir die im Rahmen unserer Untersuchung zu diesen Unternehmen erlangten Informationen zusammen.

##### 1.2.3.2.1 Al Alam Solution Provider

Nach den Ergebnissen unserer Hintergrundrecherchen handelt es sich um eine seit dem 7. April 2013 von der Dubai Development Authority registrierte Gesellschaft, welche ausweislich der Internet-Seite und des LinkedIn-Profiles der Gesellschaft neben ihrem Standort in Dubai über weitere Büros in Jordanien, Hong Kong und Ägypten verfügt. Der Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, Oliver B [REDACTED] hatte uns am 10. Dezember 2019 mitgeteilt, dass das Unternehmen über Niederlassungen in UAE (Dubai), Serbien sowie Hongkong verfüge. Im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen konnten diese Aussagen nicht verifiziert werden.

Nachdem wir erstmals am 26. November 2019 um ein Gespräch mit Vertretern von Al Alam Solution gebeten hatten, konnte uns am 13. März 2020 ein Vor-Ort-Termin ermöglicht werden. Das Gespräch mit dem geschäftsführenden Gesellschafter von Al Alam Solution Provider, David Gabriel Y [REDACTED], sowie dessen auskunftsgemäß für den Bereich „Group Strategy“ zuständigen Mitarbeiters Brian S [REDACTED] fand in den Geschäftsräumen des Unternehmens in Dubai Internet City, [REDACTED], [REDACTED] Business Center Towers A, Sheikh Zayed Road statt.

Im Rahmen des am 13. März 2020 geführten Gesprächs wurde uns mitgeteilt, dass das Unternehmen aufgrund der negativen Pressemeldungen ein Rebranding durchgeführt und den Unternehmenssitz in Dubai verlegt habe – Alam Solution Provider sei im Jahr 2020 in „Symtric Payment Solutions LLC“ umfirmiert und der Unternehmenssitz in die Emirates Towers verlegt worden.<sup>10</sup>

Symtric Payment Solutions LLC verfüge über eine Lizenz und unterliege der Aufsicht durch die Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate. Auf der Basis dieser Lizenz könne das Unternehmen künftig Zahlungen für Händler unmittelbar, ohne Einschaltung weiterer Partner abwickeln.

Ferner wurde uns in dem am 13. März 2020 geführten Gespräch mitgeteilt, dass die Geschäftsbeziehung zu Wirecard bereits seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit von Al Alam Solution Provider im Jahr 2012 bestehe. Der Anteil der mit Wirecard-Gesellschaften erzielten Umsatzerlöse betrage ca. 40 % der Gesamtumsätze. Das mit Wirecard-Gesellschaften durchgeführte Geschäft sei relativ margenschwach, die Transaktionsvolumina jedoch hoch.

Im Rahmen des TPA-Geschäfts habe Wirecard Haftungen für gegebenenfalls aus Chargebacks oder von den Kartennetzwerkorganisationen verhängte Strafzahlungen für den Fall, dass die betreffenden Händler entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkämen, übernommen. Al Alam Solution Provider habe wiederum die jeweiligen Acquiring-Banken von der diesbezüglichen Haftung freigestellt. Wirecard sei für die Kundenbeziehung zu dem jeweiligen Händler verantwortlich; die Kunden würden von Wirecard an Al Alam Solution Provider vermittelt und seien Wirecard wirtschaftlich zuzurechnen.

Al Alam Solution Provider übernehme die technische Anbindung der Händler und verfüge über Kontakte sowie technische Schnittstellen zu Acquiring-Banken. Weiterhin sei Al Alam Solutions Provider für die eigentliche Zahlungsabwicklung („Settlement“), das Chargeback Management sowie das Händler-Controlling verantwortlich. Darüber hinaus stelle Wirecard Al Alam Solution Provider die für das sogenannte „Merchant Cash Advance“-Geschäft notwendige Liquidität zur Verfügung (Näheres hierzu unter 2.).

---

<sup>10</sup> Sheikh Zayed Rd - Dubai - Vereinigte Arabische Emirate

Vor der Annahme der Wirecard-Kunden erfolge durch Al Alam Solution Provider jeweils eine Due-Diligence-Prüfung dieser Kunden. Al Alam Solution Provider entscheide jeweils, über welche Acquiring-Banken Kunden abgewickelt würden – anschließend erfolgten Vertragsabschlüsse der Kunden mit Al Alam Solution Provider und den jeweiligen Acquiring-Banken. Al Alam Solution Provider schließe dabei mit jedem Händler einen Vertrag über die technische Abwicklung von Kreditkartentransaktionen ab („Technical service agreement“). Die zwischen Al Alam Solution Provider und Händlern geschlossenen Verträge würden von Al Alam Solution Provider verhandelt, wobei sich die von Al Alam Solution Provider verhandelten Konditionen jeweils innerhalb eines von Wirecard vorgegebenen Rahmens bewegten.

Unter Verweis auf das Geschäftsgeheimnis wurde uns mitgeteilt, dass weder Auskünfte zu den Acquiring-Banken erteilt noch mit Acquiring-Banken geschlossene Verträge zur Verfügung gestellt werden könnten. Es handele sich hierbei um das Geschäftsgeheimnis von Al Alam Solution Provider.

Im Übrigen entsprachen die im Rahmen des Gesprächs am 13. März 2020 erteilten Auskünfte zur Ausgestaltung der TPA-Partnerschaft sinngemäß den uns bereits anderweitig erteilten Auskünften.

Im Rahmen der Untersuchung haben wir Jahresabschlüsse der Al Alam Solution Provider zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 angefordert.

Bis zum Abschluss unserer Untersuchung wurde KPMG von Wirecard der Jahresabschluss von Al Alam Solution Provider zum 31. Dezember 2018 vorgelegt. Ausweislich der im Untersuchungszeitraum vereinbarten Verträge bestand ein entsprechendes Auskunftsrecht erst ab dem Jahr 2018.

Ausweislich des vorgelegten Jahresabschlusses überstiegen die Verbindlichkeiten von Al Alam Solution Provider zum 31. Dezember 2018 die Forderungen der Cardsystems Middle East und der Wirecard UK & Ireland an diesem Stichtag. Darüber hinaus überstiegen die von Al Alam Solution Provider im Geschäftsjahr 2018 ausgewiesenen Umsatzerlöse die jeweiligen Materialaufwendungen der Cardsystems Middle East und der Wirecard UK & Ireland. Insoweit ergaben sich im Hinblick auf die uns erteilte Auskunft, wonach Al Alam Solution Provider im Untersuchungszeitraum neben den aus der Geschäftsbeziehung zu Wirecard-Gesellschaften erzielten Umsätzen weitere Umsätze erzielt habe, keine Widersprüche.

Am 23. April 2020 wurden uns Präsentationsunterlagen von Al Alam Solutions Provider mit vorläufigen Finanzkennzahlen-Angaben für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 vorgelegt. Darüber hinaus wurde KPMG mitgeteilt, dass aufgrund von Dauer, Art und Umfang der Geschäftsbeziehung sowie regelmäßige Site Visits eine Vertrauensbasis geschaffen wurde. Darüber hinausgehende in einem strukturierten Prozess erhobene und in einer entsprechenden Dokumentation zusammengefasste und durch Wirecard bewertete Nachweise über eine Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Al Alam Solution Provider durch Wirecard bestanden laut Auskunft von Wirecard im Untersuchungszeitraum nicht.

#### 1.2.3.2.2 Senjo Payments Asia

Senjo Payments Asia ist gemäß dem im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen ausgewerteten Eintrag in dem von der Accounting and Corporate Regulatory Authority Singapur („ACRA“) geführten Unternehmensregister ein mittelbarer Rechtsnachfolger des am 25. Januar 2008 registrierten Unternehmens MATX Singapore Pte. Ltd. Am 28. Februar 2008 erfolgte laut dem Registereintrag eine Umfirmierung in Manboo Singapore Pte. Ltd., am 10. April 2015 eine weitere Umfirmierung in Senjo Payments Asia Singapore Pte. Ltd. und schließlich am 30. November 2015 eine Umfirmierung in Senjo Payments Asia Pte. Ltd. Die Firmenadresse lautet gemäß dem Unternehmensregister [REDACTED], Singapore [REDACTED] und hat sich demnach zuletzt am 13. März 2019 geändert. Als Geschäftszwecke sind im ACRA-Register „Development of e-commerce applications (...) online credit card settlement“ und „Development of other software and programming activities N.E.C. (62019) Software solution & internet content development“ angegeben. Das eingezahlte Stammkapital ist im Register mit SGD 6,747 Mio, als Einziger Aktionär ist „Senjō Group Pte. Ltd., Singapore“ („Senjō Group“) angegeben, die im ACRA-Register unter der gleichen, ebenfalls zuletzt am 13. März 2019 geänderten Firmenadresse) geführt wird.

Bei der Senjō Group handelt es sich gemäß dem ACRA-Register um eine am 16. September 2015 gegründete Firma, deren Geschäftszwecke im Register mit „Information technology consultancy (except cybersecurity) (...) e-commerce“ und „Business and management consultancy services N.E.C.“ angegeben sind. Das gezeichnete Kapital der Senjō Group ist im Register mit SGD 20 Mio und als Einziger Aktionär die YO54 Holdings Pte. Ltd., Singapore („YO54 Holdings“) angegeben. Die Firma YO54 Holdings bietet gemäß dem ACRA-Registereintrag Management-Beratungsdienstleistungen an. Ausweislich der entsprechenden ACRA-Registereinträge werden sämtliche Anteile an der YO54 Holdings von Surajpa S [REDACTED] und Richard Harry W [REDACTED] gehalten, die seit 2016 auch als „Directors“ der Senjō Group fungieren. Richard Harry W [REDACTED] nutzt gemäß dem ACRA-Registereintrag die E-Mail-Adresse [REDACTED]@citadelle.com.sg; wir verweisen insoweit auf die Darstellung zu Citadelle Corporate Services unter 2.2.3.2.4.

Ausweislich eines im Ergebnis unserer Hintergrundrecherchen aus ACRA-Informationen erlangten Jahresabschlusses der Muttergesellschaft von Senjo Payments Asia, der Senjō Group Pte. Ltd., Singapur, zum 31. Dezember 2016 wies diese auf konsolidierter Ebene Aktiva i. H. v. insgesamt ca. USD 52,2 Mio und Eigenkapital i. H. v. ca. USD 3,1 Mio, allerdings vor Berücksichtigung eines Verlusts von ca. USD 4,1 Mio aus. Die Umsatzerlöse der Senjō Group beliefen sich im Zeitraum vom 16. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 demnach auf ca. USD 81,7 Mio, wobei für diesen Zeitraum ein Verlust vor Steuern i. H. v. ca. USD 3,6 Mio realisiert wurde.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> In den Jahresabschlüssen von Senjo Group und Senjo sind sämtliche Positionen in USD angegeben. Zur Umrechnung der Bilanzpositionen in EUR wären zum 31. Dezember 2016 der EZB-Kurs 1 USD = 0,9487 EUR bzw. zum 31. Dezember 2017 1 USD = 10,8334 EUR, für GuV-Positionen der für den Zeitraum 16. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2016 anzuwendende EZB-Durchschnittskurs 1 USD = 0,9333 EUR bzw. für das Jahr 2017 der EZB-Durchschnittskurs 1 USD = 0,8852 EUR anzuwenden.

Die Firmenadressen von Senjo Payments Asia, Senjō Group und YO54 Holdings sind mit der Firmenadresse von oCap Management Pte. Ltd. identisch; wir verweisen bezüglich oCap hierzu auf den Abschnitt 3.4. Im Rahmen unserer Vor-Ort-Recherchen wurde uns auf Anfrage mitgeteilt, dass es sich bei der Firmenadresse um einen „co-working space“ handle. Ein Senjo-Firmenschild war weder an der Rezeption des betreffenden Gebäudes noch auf den entsprechenden Etagen angebracht.

Im Übrigen ergaben unsere Hintergrundrecherchen zu Senjo Payments Asia und Senjō Group, auch in Bezug auf deren im Unternehmensregister verzeichnete gesetzliche Vertreter, keine weiteren nennenswerten Erkenntnisse.

Ein im Rahmen unserer Untersuchungsplanung vorgesehenes Gespräch mit Vertretern von Senjo Payments Asia konnte bis zum Abschluss unserer Untersuchungshandlungen nicht ermöglicht werden. Nach den uns erteilten Auskünften wurde ein entsprechendes Gespräch von Wirecard mehrfach angefragt jedoch aufgrund der nach den uns erteilten Auskünften fehlenden Kooperationsbereitschaft aufgrund der negativen Presseberichterstattung über Wirecard seitens Senjo Payments Asia nicht ermöglicht.

Im Rahmen der Untersuchung haben wir Jahresabschlüsse der Senjo Payments Asia zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 angefordert.

Wirecard hat uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung keine Jahresabschlüsse des TPA-Partners vorgelegt, obwohl ein entsprechendes Auskunftsrecht ausweislich der vertraglichen Vereinbarungen ab 2018 bestand.

Aus einer uns vorgelegten Kopie einer Aktennotiz vom 8. März 2016 ergibt sich, dass vor dem Hintergrund der im Jahr 2015 erfolgten Neu-Strukturierung der Senjō Group eine erneute geschäftspolitische Beurteilung der Geschäftsbeziehung vorgenommen worden ist, wobei sich die in Bezug genommenen Finanzinformationen auf Umsätze im Bereich Zahlungsverkehr und Forderungsmanagement und das Vorsteuerergebnis auf Gruppen-Ebene beschränkten und auf entsprechende Auskünfte des Managements der Senjō Group stützten.

Am 23. April 2020 wurde uns eine Präsentationsunterlage der Senjō Group mit Finanzkennzahlen-Angaben für das Jahr 2017 vorgelegt, die keine Zahlen auf der Ebene der Senjo Payments Asia enthalten und insoweit keinen Nachweis über von Wirecard-Gesellschaften vorgenommene Überprüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Für die Jahre 2016 und 2018 wurden uns keine solchen Präsentationsunterlagen vorgelegt

Darüber hinausgehende in einem strukturierten Prozess erhobene und in einer entsprechenden Dokumentation zusammengefasste und durch Wirecard bewertete Nachweise über eine Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Senjo Payments Asia durch Wirecard bestanden laut Auskunft von Wirecard im Untersuchungszeitraum nicht.

Im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen konnten wir aus ACRA-Informationen insbesondere eine Kopie eines Jahresabschlusses von Senjo Payments Asia zum 31. Dezember 2017 erlangen. Demnach wies die Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 Aktiva i. H. v. insgesamt ca. USD 7,9 Mio und ein Eigenkapital i. H. v. ca. USD 571.000 (nach Abzug des im Geschäfts-

jahr 2017 realisierten bilanziellen Verlusts i. H. v. ca. USD 4,5 Mio) aus. Die von Senjo Payments Asia für das Geschäftsjahr 2017 ausgewiesenen Umsatzerlöse beliefen sich demnach auf ca. USD 1,5 Mio.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen der Cardsystems Middle East und Verbindlichkeiten der Senjo Payment Asia sowie zugehöriger Umsatzerlöse und Materialaufwendungen lieferte folgende Ergebnisse (Zusammenfassung sämtlicher ausgewiesener Verbindlichkeiten von Senjo Payments Asia zu einem Gesamtbetrag):

Senjo Payments Asia			Cardsystems Middle East (Wirecard)		
(ca. EUR)	2017	2016	(ca. EUR)	2017	2016
<b>Liabilities</b>	6.129.395	12.876.028	<b>Forderungen per 31.12.</b>	33.377.984	38.029.949
<b>Revenue</b>	1.294.964	1.392.139	<b>Materialaufwand</b>	146.110.831	102.697.265

Tabelle 11: Gegenüberstellung von Bilanz- und GuV-Positionen von Senjo Payments Asia und Cardsystems für 2016 und 2017

Demnach ergaben der Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen zum 31. Dezember 2017 wie auch der Abgleich der Umsatzerlöse und Provisionszahlungen für die Jahre 2016 und 2017 Unplausibilitäten. Die von Senjo Payments Asia zum 31. Dezember 2017 (insgesamt) ausgewiesenen Verbindlichkeiten waren erheblich niedriger als die zu diesem Bilanzstichtag von Cardsystems Middle East ausgewiesenen Forderungen. Die von Senjo Payments Asia für die Jahre 2016 und 2017 ausgewiesenen Umsatzerlöse waren erheblich niedriger als die von Cardsystems Middle East an Senjo Payments Asia gezahlten Provisionen („Materialaufwände“).

Nachdem wir durch unsere Hintergrundrecherchen auch einen (Konzern-)Jahresabschluss von Senjō Group Pte. Ltd., Singapur, der Muttergesellschaft des TPA-Vertragspartners Senjō Payments Asia Pte. Ltd., zum 31. Dezember 2016 erlangen konnten, haben wir diesen im gegebenen Zusammenhang ebenfalls analysiert. Zum 31. Dezember 2016 wurden auf der (konsolidierten) Ebene der Senjō Group Verbindlichkeiten von insgesamt (umgerechnet) ca. EUR 50.507.263 und für den Zeitraum vom 15. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 Umsatzerlöse i. H. v. (umgerechnet) ca. EUR 77.653.090 ausgewiesen. Demnach waren auch die auf der Ebene der Senjō Group für den Zeitraum vom 15. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Umsatzerlöse geringer als die von Cardsystems Middle East im Jahr 2016 ausgewiesenen Provisionszahlungen an Senjo Payments Asia.

Hinsichtlich dieser vorliegenden Unplausibilitäten haben wir das Management von Wirecard (u. a. den CFO Alexander K. am 21. Januar 2020, den COO Jan M. sowie den Geschäftsführer der Cardsystems Middle East am 29. Januar 2020 und den Head of Accounting Stephan E. am 5. Februar 2020) befragt.

Am 21. April 2020 wurde uns eine E-Mail-Nachricht mit einer diesbezüglichen Erläuterung von Senjo Payments Asia vorgelegt, wonach Umsatzerlöse auf Nettobasis, das heißt nach entsprechenden Aufwänden ausgewiesen wurden. Am 22. April 2020 wurde uns eine weitere E-Mail-Nachricht von Senjo Payments Asia vorgelegt, mit der Senjo Payments Asia zum 31. Dezember 2017 Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 33.377.983,50 gegenüber Cardsystems Middle East und somit in Höhe der von der Cardsystems Middle East zu diesem Stich-

tag ausgewiesenen Forderungen bestätigt. Hierzu wurde ergänzend ausgeführt, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Cardsystems Middle East nicht aus dem Abschluss der Senjo Payments Asia ersichtlich seien, da „die meisten Verbindlichkeiten und Forderungen mit anderen Konzernunternehmen saldiert wurden“ („...„we have offset most payables and receivables with other group companies“). Bis zum Abschluss unserer Untersuchung hatten wir keine Möglichkeit weitere Rückfragen zu stellen. Da uns im Rahmen unserer Untersuchung kein Gespräch mit Vertretern von Senjo Payments Asia ermöglicht wurde, konnten wir den Sachverhalt nicht abschließend beurteilen.

#### 1.2.3.2.3 PayEasy Solutions

PayEasy Solutions wurde von der Securities and Exchange Commission MetroManila, Philippinen am 26. Februar 2009 registriert. Im Unternehmensregister ist als Firmenadresse Unit [REDACTED] Burgundy Corporate Tower, [REDACTED] Makati City angegeben, die aktuelle Adresse ist Unit 410-B Five E-Com Center Building, Pacific Drive Extension, Mall of Asia Complex, [REDACTED] Manila.

Das gezeichnete Kapital beläuft sich nach dem Unternehmensregister auf PHP 1 Mio<sup>12</sup>. Gemäß der eigenen Internet-Seite bietet das Unternehmen Zahlungsverkehrsdienstleistungen, insbesondere im Online-Zahlungsverkehr, an.

Im Übrigen lieferten unsere Hintergrundrecherchen zu PayEasy Solutions sowie zu deren gesetzlichen Vertretern und Eigentümern keine weiteren nennenswerten Erkenntnisse.

Wir haben am 5. März 2020 ein Gespräch mit dem geschäftsführenden Gesellschafter von PayEasy Solutions, Christopher B [REDACTED], in Manila geführt. An dem Gespräch nahmen neben Christopher B [REDACTED] der COO der Wirecard AG, Jan M [REDACTED], der Global Head of Compliance der Wirecard AG, Daniel S [REDACTED], die Wirecard Mitarbeiterin Dagmar S [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, ein Vertreter der Konzernabschlussprüfer von EY Audit sowie telefonisch eine Rechtsberaterin des Aufsichtsrats. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden uns insbesondere folgende allgemeine Auskünfte erteilt:

- Das Unternehmen sei durch den heutigen Gesellschafterkreis vor ca. zwölf Jahren erworben worden. Zuvor sei PayEasy Solutions ebenfalls in der Zahlungsindustrie tätig gewesen und Christopher B [REDACTED] sei zuvor Angestellter der Wirecard gewesen.
- Insbesondere biete PayEasy Solutions auch Zahlungsabwicklungslösungen für sogenannte „Hochrisikokunden“ an, die in den Branchen „Erwachsenenunterhaltung“, Gaming und Gambling tätig sind.
- Die Geschäftsbeziehung zwischen PayEasy Solutions und Wirecard habe sich entwickelt, nachdem Wirecard bestrebt war, Zahlungen von „Hochrisikokunden“ nicht mehr direkt über Wirecard-Gesellschaften abzuwickeln. Vor diesem Hintergrund habe sich die Geschäftsbeziehung im Zeitverlauf zunehmend intensiviert.

---

<sup>12</sup> EZB-Wechselkurs 1 PHP= 0,0176 EUR per 5. März 2020



- Gesellschafter von PayEasy Solutions seien Christopher B■■■■, dessen Ehefrau, seine zwei Schwägerinnen und ein Schwager.
- PayEasy Solutions verfüge über eine Compliance Abteilung, die die Legalität des Geschäfts der Händler-Kunden prüfe. Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung würden von Händlern im Rahmen des Onboarding Prozesses jeweils Unterlagen zum Nachweis der Legalität der Geschäftstätigkeit angefordert. Es erfolge für jeden Händler eine entsprechende Prüfung nach vorgegebenen internen Richtlinien, die in den vergangenen Jahren auf der Basis entsprechender Vorgaben der Kartennetzwerkorganisationen, entsprechender Regelungen der mit PayEasy Solutions kooperierenden Acquiring-Banken sowie von Wirecard-Regelungen entwickelt worden seien. Die Prüfungen für Kunden der Wirecard unterschieden sich nicht von den für andere Kunden von PayEasy Solutions durchgeführten Prüfungen.
- Auch ohne die Wirecard-Kunden sei die Existenz von PayEasy Solutions nicht gefährdet. Wirecard sei ein wichtiger Geschäftspartner, jedoch könne PayEasy Solutions auch ohne die Geschäftsbeziehung zu Wirecard profitabel bleiben, zumal das Wirecard-Geschäft vergleichsweise margenschwach sei. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung zu Wirecard wäre im Übrigen die Begründung neuer Geschäftsbeziehungen möglich.
- In den Jahren 2016 bis 2018 wurden die vertraglichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung mit Wirecard insbesondere auf Anregung von Compliance aktualisiert bzw. geändert, jedoch hätten sich die Leistungsbeziehungen selbst in diesem Zeitraum nicht signifikant geändert.
- Die Besicherung der von Wirecard (bzw. dem Vertragspartner Wirecard Technologies) übernommenen Haftung sei in den Jahren 2016 und 2017 über den Einbehalt von an Wirecard Technologies zu leistenden Zahlungen erfolgt, woraus entsprechende Verbindlichkeiten in der PayEasy Solutions-Bilanz resultierten. Seit dem Jahr 2018 würden Einzahlungen der Sicherheitsleistungen auf ein Treuhandkonto erfolgen.

In Bezug auf die Rollenverteilung zwischen Wirecard und PayEasy Solutions sowie den Beziehungen zu Acquiring-Banken äußerte sich Christopher B■■■■ sinngemäß wie folgt:

- Kunden der Wirecard würden von Wirecard an PayEasy Solutions vermittelt. Es handle sich insoweit um Kunden, deren Zahlungen jederzeit auch über einen anderen Partner oder über Wirecard-Gesellschaften selbst abgewickelt werden könnten, was von PayEasy Solutions gegebenenfalls nicht beeinflusst bzw. verhindert werden könnte. Somit seien die Wirecard-Kunden wirtschaftlich Wirecard zuzurechnen.
- Grundsätzlich sei es PayEasy Solutions möglich, Geschäftsbeziehungen zu Wirecard-Kunden abzulehnen, sofern diese gemäß den von PayEasy Solutions getroffenen internen Regelungen abzulehnen wären. Dies sei in der Vergangenheit nicht erfolgt, da es diesbezüglich laufende Abstimmungen zwischen Wirecard Sales und PayEasy Solutions Sales gebe.
- Verträge mit Händlern würden von PayEasy Solutions verhandelt und abgeschlossen. Es gebe einen Mustervertrag, der jeweils unter Berücksichtigung spezifischer Einzelfallkonstellationen, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Restriktionen in den jeweiligen Sitzländern der Händler, modifiziert wird.
- Die Konditionen würden von PayEasy Solutions jeweils innerhalb eines von Wirecard vorgegebenen Rahmens mit den Händlern verhandelt.

- PayEasy Solutions sei für die technische Abwicklung der Zahlungen verantwortlich und verfüge hierzu über direkte technische Verbindungen zu Acquiring-Banken.
- Es erfolge eine kontinuierliche Überprüfung der Händler im Rahmen vierteljährlicher Meetings mit einem Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, Oliver B. In diesem Rahmen würden Leitlinien für die Akzeptanzprüfung besprochen, unter anderem zu Transaktionsvolumina je Händler einschließlich anteiliger haftungsrelevanter Volumina sowie zu Chargeback-Quoten.
- An die sogenannte „Payment Platform“ von PayEasy Solutions seien ca. 75 Acquiring-Banken angeschlossen. Die Wirecard-Kunden würden über ca. 20 bis 25 Acquiring-Banken abgewickelt. Um welche Kreditinstitute es sich dabei handelt könne wegen des zu wahren Geschäftsgeheimnisses nicht mitgeteilt werden.

Insofern entsprachen die im Rahmen des Gesprächs erteilten Auskünfte zur Ausgestaltung der TPA-Partnerschaft sinngemäß den uns bereits anderweitig erteilten Auskünften.

Die im Rahmen des Termins besprochene Übersicht mit den im Untersuchungszeitraum für Wirecard abgewickelten Kunden sowie zugehörige Verträge wurde uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung durch Wirecard nicht vorgelegt.

Im Rahmen der Untersuchung wurden uns Kopien der testierten Jahresabschlüsse der PayEasy Solution zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 vorgelegt.

Am 23. April 2020 wurden uns Präsentationsunterlagen von PayEasy Solutions mit Finanzkennzahlen-Angaben für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie eine Präsentationsunterlage des Abschlussprüfers von PayEasy Solutions mit Finanzkennzahlen-Angaben für die Geschäftsjahre 2018 vorgelegt, die jedoch insoweit keine Nachweise über von Wirecard-Gesellschaften vorgenommene Überprüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. In einem strukturierten Prozess erhobene und in einer entsprechenden Dokumentation zusammengefasste und durch Wirecard bewertete Nachweise über eine Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von PayEasy Solutions bestanden laut Auskunft von Wirecard im Untersuchungszeitraum nicht. Nach den uns erteilten Auskünften sei aufgrund von Dauer, Art und Umfang der Geschäftsbeziehung eine Vertrauensbasis geschaffen worden.

Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wies PayEasy Solutions zu diesem Stichtag Aktiva i. H. v. (umgerechnet) ca. EUR 517 Mio und Eigenkapital i. H. v. ca. EUR 41 Mio aus. Die von PayEasy Solutions im Jahr 2018 erzielten Umsatzerlöse beliefen sich auf ca. EUR 475 Mio, das Ergebnis vor Steuern auf ca. EUR 635.000.

Wir haben die in dem Jahresabschluss von PayEasy Solutions unter „Current Liabilities/Trade payable and accrued expenses“ zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Verbindlichkeiten den stichtagsbezogenen Forderungsbeständen der Wirecard Technologies sowie die von PayEasy Solutions für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 ausgewiesenen Umsatzerlöse den entsprechenden Provisionsaufwänden („Materialaufwänden“) der Wirecard Technologies (jeweils in EUR umgerechnet) gegenübergestellt:<sup>13</sup>

PayEasy Solutions				Wirecard Technologies			
(ca. EUR)	2016	2017	2018	(ca. EUR)	2016	2017	2018
<b>Trade payables and accrued expenses</b>	229.509.394	208.643.465	475.357.138	<b>Forderungen per 31.12.</b>	102.340.156	207.101.372	263.936.776
<b>Sales</b>	441.707.676	509.321.086	643.696.812	<b>Materialaufwand</b>	56.577.359	80.712.618	114.079.615

Tabelle 12: Gegenüberstellung von Bilanz- und GuV-Positionen von PayEasy Solutions und Cardsystems für 2017 und 2018

Demnach überstiegen die Verbindlichkeiten von PayEasy zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2017 und auch zum 31. Dezember 2018 jeweils die Forderungen von Wirecard Technologies an diesen Stichtagen. Darüber hinaus überstiegen die von PayEasy zu den Stichtagen ausgewiesenen Umsatzerlöse die jeweiligen Materialaufwendungen der Wirecard Technologies. Insoweit ergaben sich im Hinblick auf die uns erteilte Auskunft, wonach PayEasy im Untersuchungszeitraum neben den aus der Geschäftsbeziehung zu Wirecard bzw. zu Wirecard Technologies erzielten Umsätzen weitere Umsätze erzielt habe, keine Widersprüche.

#### 1.2.3.2.4 Citadelle Corporate Services

Citadelle Corporate Services war im Untersuchungszeitraum als Treuhänder für die Verwaltung der zugunsten von Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia sowie ab dem Geschäftsjahr 2018 auch zugunsten von PayEasy Solutions auf Escrow Accounts hinterlegten Bar-Sicherheiten tätig. Citadelle Corporate Services ist seit dem 3. Mai 2006 im ACRA-Register erfasst. Als Geschäftszweck ist im Register „Accounting and auditing services (including taxation advisory services“ angegeben. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich nach dem Registereintrag auf SGD 150.000<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> für die Umrechnungen der Bilanzpositionen von PayEasy wurden EZB-Stichtagskurse (zum 31. Dezember 2016 0,0191 EUR/PHP, zum 31. Dezember 2017 0,0167 EUR/PHP, zum 31. Dezember 2018 0,0166 EUR/PHP), für die periodenbezogenen Positionen EZB-Durchschnittskurse (für 2016 0,0190, für 2017 0,0176 EUR/PHP, für 2018 0,0161 EUR/PHP verwendet)

<sup>14</sup> EZB-Wechselkurs: 1 SGD = 0,6454 EUR per 5. März 2020

Für Citadelle Corporate Services lagen Wirecard auskunftsgemäß für den Untersuchungszeitraum keine Jahresabschlüsse vor. Nachweise über während des Untersuchungszeitraums erfolgte Beurteilungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Zuverlässigkeit von Citadelle Corporate Services als Treuhänder wurden uns nicht vorgelegt.

Unsere Hintergrundrecherchen ergaben, dass gesetzliche Vertreter („Directors“) von Citadelle Corporate Services im Untersuchungszeitraum auch in weiteren Funktionen für die TPA-Partner bzw. anderen Geschäftspartnern von Wirecard tätig waren. Im Ergebnis unserer Hintergrundrecherchen haben wir festgestellt, dass Rajaratnam Shan [REDACTED], im Untersuchungszeitraum Director von Citadelle Corporate Services, auch in Verbindung mit anderen Geschäftspartnern von Wirecard-Gesellschaften stand, nämlich

- als Director der Senjo Group Pte Ltd., Singapur, vom 16. September 2015 bis zum 14. November 2016;
- als Director der oCap Management Pte Ltd., Singapur, ebenfalls vom 16. September 2015 bis zum 14. November 2016 sowie
- als Secretary der Senjo Payment Asia Pte Ltd., Singapur, seit dem 1. März 2016

tätig war. Ferner fungierte Rajatnam Shan [REDACTED] als Anteilseigner, Director und Secretary der Bijlipay Asia Pte Ltd., Singapur, sowie als Secretary der Goomo Holdings Pte Ltd., Singapur. Auch bei Bijlipay und Goomo handelt es sich um Geschäftspartner von Wirecard-Gesellschaften. Yong Kheng B [REDACTED] Secretary der Citadelle Corporate Services, war darüber hinaus als Secretary für die Senjo Group Pte Ltd., Singapur, tätig. In Bezug auf Richard Harry W [REDACTED], Director der Senjo Group Pte Ltd., Singapur, und Gesellschafter der YO54 Holdings Pte. Ltd., Singapur, ergaben unsere Hintergrundrecherchen mit Ausnahme des unter 2.2.3.2.2. erwähnten Hinweises auf die von ihm verwendete E-Mail-Adresse [REDACTED]@citadelle.com.sg keine weiteren Erkenntnisse.

Vom Geschäftsführer der Cardsystems Middle East Oliver B [REDACTED] wurde uns am 29. Januar 2020 mitgeteilt, dass diese Rollen von Vertretern der Citadelle Corporate Services teilweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Citadelle Corporate Services bei der Gründung bzw. dem Erwerb der jeweiligen Gesellschaften (z. B. bei der Vorbereitung entsprechender Mantelgesellschaften) stehen würden. Vor dem Hintergrund der Anzahl der in Registern aufgeführten Mandate konnten wir diese Aussage nachvollziehen.

Nachweise über eine vor der Mandatierung von Citadelle Corporate Services vorgenommene Zuverlässigkeitsbeurteilung des Unternehmens, auch unter Berücksichtigung von Abhängigkeitsverhältnissen und entsprechenden Abwägungen, insbesondere zu etwaigen Interessenkonflikten, wurden uns ebenso nicht vorgelegt.

Ein im Rahmen unserer Untersuchungsplanung vorgesehenes Gespräch mit Vertretern von Citadelle wurde uns nicht ermöglicht. Nach den uns erteilten Auskünften war Citadelle zu einem Gespräch nicht bereit.

Im Rahmen unserer Hintergrundrecherchen konnten wir aus dem von der ACRA geführten Unternehmensregister auch ungeprüfte Jahresabschlüsse der Citadelle Corporate Services zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2015 erlangen. Aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ist ersichtlich, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 Umsatzerlöse i. H. v. ca. SGD 2,026 Mio (2014: ca. SGD 0,998 Mio) und ein Nettogewinn nach Steuern i. H. v. ca. SDG 259.000 (2014: ca. SGD 12.000) erzielt wurden. Zum 31. Dezember 2015 wies die Gesellschaft demnach Eigenkapital i. H. v. ca. SGD 1,101 Mio aus.<sup>15</sup> Aus der Auswertung dieser Jahresabschlüsse ergaben sich keine nennenswerten Erkenntnisse.

Im Verlauf der Untersuchung haben wir unter anderem Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen für die Escrow Accounts im Untersuchungszeitraum, die wir für die Untersuchung der Zahlungsflüsse für notwendig erachteten, angefordert. Diese wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht vorgelegt.

Aufgrund der Bedeutung dieser Unterlagen für den Fortschritt und das Ergebnis der Untersuchung haben wir Dr. Markus B. den CEO der Wirecard AG, in einem Gespräch um die Vorlage dieser Unterlagen gebeten. Da diese Unterlagen kurzfristig nicht vorlagen, haben wir sie nochmals bei Alexander K. dem CFO der Wirecard AG, angefordert..

Danach wurde uns in einem Gespräch mit Jan M. (COO Wirecard AG) mitgeteilt, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und Citadelle Corporate Services bereits im Q4 2019 durch Citadelle Corporate Services beendet worden seien. Daraufhin sei auf Empfehlung von Citadelle Corporate Services bereits im Dezember 2019 eine philippinische Rechtsanwalts-gesellschaft für die Verwaltung der Treuhandkonten mandatiert worden.

Ferner wurde uns in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Kontoguthaben seit der Übernahme der Verwaltung dieser Treuhandkonten durch die philippinische Rechtsanwalts-gesellschaft im Dezember 2019 nunmehr auf Konten der BDO Unibank, Inc., Makati City, Philippinen (im Folgenden „BDO“) und der Bank of the Philippine Islands, Makati City, Philippinen (BPI) übertragen worden seien. Auf Nachfrage teilte uns Jan M. mit, dass die nunmehr als Treuhänder agierende Anwalts-gesellschaft, die M.K. T. Law Firm, Makati City, die Geschäfte auf der Basis der ursprünglich mit Citadelle Corporate Services getroffenen Vereinbarungen, ausweislich einer zwischen den Treuhändern geschlossenen Übernahmevereinbarung weiterführe. Neue schriftliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen TPA-Partnern, Wirecard-Gesellschaften und M.K. T. Law hierzu lägen noch nicht vor.

Die für den Untersuchungszeitraum benötigten Kontoauszüge und Bankbestätigungen wurden uns von Wirecard nicht vorgelegt. Als Ersatz wurde uns ein Gespräch mit dem neuen Treuhänder angeboten.

---

<sup>15</sup> EZB-Wechselkurse: 1 SGD = 0,6227 EUR per 31. Dezember 2014, 1 SGD = 0,6486 EUR per 31. Dezember 2015

#### 1.2.3.2.5 M.K. T [REDACTED] Law Firm

Wir haben am 4. März 2020 in den Geschäftsräumen der M.K. T [REDACTED] Law Firm ([REDACTED], Zeta Building, [REDACTED], Makati City) ein Gespräch mit dem Gründer der Anwalts-gesellschaft, Mark Kristopher T [REDACTED], geführt. Mark Kristopher T [REDACTED] teilte uns mit, dass er Rechtsanwalt und Sohn eines ehemaligen Gouverneurs sei. Vor der Gründung der Anwalts-gesellschaft sei er Deputy Minister of Transportation und Professor an einer Universität in Manila gewesen. Seine Kanzlei biete unter anderem Treuhandverwaltungen an. Die Geschäftsbeziehung mit Wirecard sei durch den vorherigen Treuhänder der Citadelle Corporate Services initiiert worden. Ein Director von Citadelle, Rajaratnam Shan [REDACTED] sei ein langjähriger Geschäftspartner von Mark Kristopher T [REDACTED].

Im November 2019 sei zwischen Citadelle und Mark Kristopher T [REDACTED] ein Vertrag geschlossen worden, mit dem die Treuhänderverpflichtung auf M.K. T [REDACTED] Law Firm übertragen worden sei. Im Zuge der Übertragung seien ihm die zwischen Citadelle Corporate Services, den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia bzw. PayEasy Solutions bestehenden Verträge ausgehändigt worden. Frühere Verträge und weitere unseren Untersuchungszeitraum betreffende Unterlagen lägen M.K. T [REDACTED] Law nicht vor.

Im Dezember 2019 seien von M.K. Tolentino Law Firm Treuhandkonten bei zwei philippinischen Banken eröffnet worden. Die Konten würden laut Auskunft von Mark Kristopher Tolentino auf seinen Namen jedoch für Rechnung der betreffenden Wirecard-Gesellschaften geführt. Citadelle Corporate Services habe die entsprechenden Beträge im Dezember 2019 auf diese neuen Treuhandkonten überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Übergabe wurden uns im März 2020 Kopien von Schreiben von Citadelle Corporate Services an M.K. T [REDACTED] Law Firm vom 26. November 2019 zu der Übergabe der Treuhandverwaltung an M.K. T [REDACTED] Law Firm vorgelegt, die jeweils von M.K. T [REDACTED] Law Firm, den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften und deren TPA-Partnern zur Bekundung der Kenntnisaufnahme und Akzeptanz – soweit anhand uns vorgelegter Unterlagen ersichtlich kompetenzgerecht – gegengezeichnet wurden. Es existiere derzeit allerdings kein schriftlich fixierter Vertrag zwischen M.K. T [REDACTED] Law Firm, den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften und deren TPA-Partnern, in welchem die Zusammenarbeit der Parteien geregelt ist. In den nächsten Wochen oder Monaten solle ein entsprechender Vertrag schriftlich fixiert werden. Als wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen, mit Citadelle Corporate Services geschlossenen Verträgen sei eine Änderung des Gerichtsstandes vorgesehen – anstelle des bisherigen Gerichtsstandes Singapur solle künftig ein Gerichtsstand auf den Philippinen vereinbart werden.

Im Anschluss an das mit Mark Kristopher T [REDACTED] geführte Gespräch haben wir Filialen der genannten philippinischen Banken besucht. Durch Mitarbeiter beider Banken wurde mündlich bestätigt, dass Konten für Mark Kristopher T [REDACTED] geführt werden (siehe hierzu Abschnitt 1.2.3.4).

Im Rahmen unseres Besuches der Banken vor Ort wurde uns am 4. März 2020 von einer Mitarbeiterin der Bankfiliale der BDO mündlich mitgeteilt, dass die entsprechenden Kontoguthaben für Rechnung von Wirecard gehalten werden.

Auch in Bezug auf den neuen Treuhänder hatten wir um Vorlage der vor der Beauftragung vorgenommenen Zuverlässigkeitsbeurteilung dieser Firma unter Berücksichtigung von Unabhängigkeitsüberlegungen und entsprechenden Abwägungen gebeten. Nachweise über hierzu erfolgte Beurteilungen wurden uns nicht vorgelegt.

Ein von uns in diesem Zusammenhang angeforderter Beschluss des Vorstands der Wirecard AG, mit dem die Anwaltskanzlei als neuer Treuhänder benannt und die Geschäftsführer der betreffenden Wirecard-Gesellschaften angewiesen wurden, diesen Beschluss vertraglich umzusetzen, datiert vom 20. Februar 2020, obwohl das Treuhandverhältnis bereits im November 2019 übertragen wurde. Aus dem Beschlussprotokoll ist nicht ersichtlich, dass Alternativen zu der Beauftragung von M.K. T [REDACTED] Law Firm erwogen und die Zuverlässigkeit von M.K. T [REDACTED] Law Firm im Vorfeld der Entscheidung geprüft worden sind.

#### 1.2.3.3 Abrechnungen der TPA-Partner und Wirecard-Buchungen

Im Untersuchungszeitraum wurden den Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland bzw. Wirecard Technologies jeweils vierteljährlich von den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia bzw. PayEasy Solutions erstellte Abrechnungen über in den entsprechenden Zeiträumen abgewickelte Kreditkartentransaktionen und hierfür fällige Provisionen in elektronischer Form (E-Mail) übermittelt.

Aus den von Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia erstellten Abrechnungen waren jeweils Angaben zur Anzahl und zu den Volumina der abgewickelten Kreditkartentransaktionen und der hierfür fälligen Provisionen – jeweils heruntergebrochen auf „Account Name“-Bezeichnungen für Kunden der TPA-Partner – ersichtlich. Auskunftsgemäß kann dabei ein Account Name einen Händler, eine Gruppe von Händlern oder einen weiteren Payment Solution Provider darstellen. In den von PayEasy Solutions erstellten Abrechnungen waren die Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen nicht auf der Ebene einzelner „Account Name“-Bezeichnungen, sondern lediglich in Summe dargestellt.

Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia stellten neben den Abrechnungen jeweils eine in Microsoft Excel verarbeitbare Datei zur Verfügung, die Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen auf der Ebene einzelner „Account Name“-Bezeichnungen enthielt. Diese Microsoft Excel-Dateien bildeten für die Gesellschaften Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland die Grundlage für entsprechende Buchungen von Umsatzerlösen und Materialaufwendungen, wobei zuvor gegebenenfalls Umrechnungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgten. Die von PayEasy erstellten Abrechnungen dienten unmittelbar als Grundlage der Buchungen von Umsatzerlösen und Materialaufwendungen der Wirecard Technologies.

Nach den vorliegenden Buchungsjournalen erfolgten Buchungen der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen jeweils vierteljährlich nach Erhalt der Abrechnungen bzw. Abschluss der gegebenenfalls notwendigen Weiterverarbeitungen.

Wesentliche Parameter für die konkrete Höhe der Provisionsansprüche waren ausweislich der im Untersuchungszeitraum jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen die im jeweiligen Zeitraum abgewickelten Transaktionsvolumina, die Anzahl abgewickelter Transaktionen und teilweise einheitlich sowie teilweise auf der Ebene einzelner „Account Names“ festgelegte, spezifische Provisionssätze.

Vor diesem Hintergrund haben wir zunächst das diesbezüglich implementierte interne Kontrollsystem der betreffenden Wirecard-Gesellschaften untersucht. Hierzu angeforderte Organisationsrichtlinien oder Arbeitsanweisungen wurden uns im Verlauf der Untersuchung jedoch nicht vorgelegt.

Am 5. Februar 2020 teilte uns Stephan E mit, dass die ggf. notwendigen Fremdwährungsumrechnungen und Buchungen der in diesem Zusammenhang betroffenen Wirecard-Gesellschaften durch Mitarbeiter des Bereichs Accounting der Wirecard AG erfolgten. Auskunftsgemäß beschränkten sich die von diesen Mitarbeitern durchgeführten Kontrollhandlungen auf Plausibilitätsbeurteilungen, aufgrund derer gegebenenfalls nachträgliche Klärungen durch Mitarbeiter der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland bzw. der Wirecard Technologies veranlasst worden seien. Im Übrigen stütze sich der Bereich Accounting der Wirecard AG auf die von den Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland und Wirecard Technologies durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf das Transaktionsvolumen und herbeigeführten Klärungen mit den jeweiligen TPA-Partnern. Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen oder Dokumentationen über durchzuführende Kontrolltätigkeiten im Accounting-Bereich wurden uns nicht vorgelegt.

Zu den von den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften ggf. durchgeführten Kontrollhandlungen teilte uns Oliver B u. a. in Gesprächen am 10. Dezember 2019, 29. Januar 2020 und 10. Februar 2020 mit, dass eine Abstimmung der in den jeweiligen Abrechnungen der TPA-Partner ausgewiesenen Transaktionsvolumina und Transaktionsanzahl mit den originären Transaktionsdaten aus den jeweiligen Payment Plattformen erfolgt sei. Hierbei gegebenenfalls auftretende Abweichungen seien bis zu einer Höhe von 5 % toleriert worden. Etwaige Differenzen seien im Rahmen der Quartalsmeetings mit den TPA-Partnern besprochen und die Ergebnisse dieser Meetings mittels Screenshots in den Protokollen dokumentiert worden. Hierzu wurden uns Protokolle der Quartalsmeetings mit den TPA-Partnern vorgelegt, die jeweils Screenshots zu in den jeweiligen Quartalen abgewickelte Transaktionsvolumina, zur Anzahl der Transaktionen und zur Anzahl der Chargebacks enthielten. Die Protokolle der Quartalsmeetings für die Jahre 2016 und 2017 wurden uns am 23. April 2020 vorgelegt, nachdem uns am 26. Februar 2020 zunächst mitgeteilt worden war, dass sich der entsprechende Prozess über die Jahre weiterentwickelt habe und formale Protokollierungen erst ab dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt seien.

Darüber hinaus fanden regelmäßig Abgleiche von Zahlenangaben in Abrechnungen der TPA-Partner mit „Sales forecasts“ der für die entsprechenden Kunden zuständigen Wirecard-Vertriebseinheiten statt, die ebenfalls in den o. a. Protokollen dokumentiert wurden.



Neben diesen Kontrollhandlungen seien nach den uns erteilten Auskünften jedenfalls von Mitarbeitern der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften keine wesentlichen weiteren Kontrollhandlungen durchgeführt worden.

Auf Basis der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Abrechnungen, Buchungsgrundlagen und Protokolle der Quartalsmeetings mit den TPA-Partnern stellen wir Folgendes fest:

- Protokolle für die Quartalsmeetings in den Jahren 2016 und 2017, die Nachweise für eine wesentliche Kontrolle darstellen, wurden uns am 23. April 2020 von EY als Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Wirecard hatte uns zuvor über die Anforderungsliste folgendes mitgeteilt: „Der Prozess hat sich über die Jahre weiterentwickelt und wurde dann ab 2018 formal in Minutes übernommen. In den Jahren davor wurden mit den Partnern am Screen die Zahlen überprüft, allerdings liegen hierzu keine formalen Protokolle vor.“
- Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen im Hinblick auf durchzuführende Kontrollhandlungen wurden KPMG nicht vorgelegt.
- Eine Überprüfung der Vertragskonformität der erhaltenen Abrechnungen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Provisionssätze je „Account Name“, erfolgte im Untersuchungszeitraum nach den uns erteilten Auskünften nicht.
- Die Durchführung der Fremdwährungsumrechnungen sowie der Buchungen in den bestandsführenden Systemen erfolgten nicht in einer durch ein dokumentiertes 4-Augen-Prinzip gesicherten Form.
- Eine inhaltliche Analyse und Überprüfung der den Abrechnungen zugrunde liegenden Transaktionsdaten u. a. auf Einzeltransaktionsebene ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund sind die eingerichteten internen Kontrollen aus Sicht von KPMG nicht vollumfänglich ausreichend, um die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse im Untersuchungszeitraum vollumfänglich sicherzustellen. Dementsprechend konnten wir die Höhe und Existenz der Umsatzerlöse, insbesondere für Zwecke unserer unter forensischen Aspekten durchgeführten Sonderuntersuchung nicht hinreichend aus Kontrolldokumentationen ableiten.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen zur Ausgestaltung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir die Abrechnungen der TPA-Partner und daraus abgeleitete Buchungsgrundlagen in den Jahren 2016 bis 2018 auf deren rechnerische Richtigkeit und Vertragskonformität im Hinblick auf die mit den TPA-Partnern geschlossenen Verträge untersucht.

Nachdem die vorgelegten Verträge mit den TPA-Partnern in weiten Teilen zunächst keine Anlagen zu den Konditionsvereinbarungen enthielten, wurden uns am 22. April 2020 einige weitere Konditionsvereinbarungen zwischen den einzelnen TPA-Partnern und den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften vorgelegt, die jedoch teilweise nicht auf zwischen den Parteien bestehende Verträge Bezug nahmen und teilweise nicht unterzeichnet waren. Da uns die entsprechenden Unterlagen erst am 22. April 2020 zuzugingen, konnten wir keine Untersuchungshandlungen im Hinblick auf deren Authentizität durchführen.

Auf dieser Basis konnten im Ergebnis im Untersuchungszeitraum hinsichtlich der Höhe der vereinnahmten Umsatzerlöse die den Abrechnungen zugrunde liegenden (spezifischen) Provisionsätze nur teilweise mit den zugehörigen Verträgen und Konditionsvereinbarungen abgestimmt werden, da insbesondere

- die für die Jahre 2016 und 2017 jeweils vorgelegten Verträge keine Konditionsvereinbarungen enthielten,
- bei den stattdessen vorgelegten Konditionsvereinbarungen eine eindeutige Zuordnung der enthaltenen Konditionen zu den entsprechenden Account-Bezeichnungen nicht in allen Fällen möglich war, und
- die Abrechnungen in den Jahren 2016 bis 2018 zum Teil keine Aufgliederung der Transaktionsvolumina bzw. -anzahlen und Provisionsätze enthielten.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Einschränkungen ergaben unsere Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit und die Vertragskonformität der Umsatzerlöse Abweichungen in Höhe von EUR 5 Mio und im Hinblick auf die Materialaufwendungen Abweichungen in Höhe von EUR 9 Mio. Diese Abweichungen in Höhe von netto EUR 14 Mio wurden insoweit von Wirecard nicht ergebniswirksam vereinnahmt.

Unsere Untersuchungshandlungen ergaben im Hinblick auf die **rechnerische Richtigkeit** und **Vertragskonformität** der Abrechnungen, dass die Überprüfung für ca. 75 % der Umsatzerlöse der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum möglich war. Darüber hinaus konnten wir für weitere 12 % der Umsatzerlöse eine Plausibilisierung vornehmen. Unsere Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Vertragskonformität gliedern sich wie folgt auf:

- Für ca. 40 % der Umsatzerlöse der TPA-Partner im Untersuchungszeitraum war uns in Bezug auf die einzelnen Abrechnungen eine Überprüfung der Vertragskonformität nahezu vollständig möglich.
- Für weitere ca. 35 % war eine Überprüfung der Vertragskonformität aufgrund der nicht für alle Account-Name-Bezeichnungen eindeutig zuzuordnenden Konditionen nur teilweise möglich.
- Da die Abrechnungen zum Teil keine Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen auf der Ebene einzelner Account Name-Bezeichnungen enthalten, konnten wir für weitere ca. 12 % lediglich eine Plausibilisierung der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen vornehmen, indem wir den durchschnittlichen Provisionsatz auf das gesamte Transaktionsvolumen angewendet haben. Der durch uns hierbei gebildete Erwartungswert weicht von gebuchten Umsatzerlösen und Materialaufwendungen um ca. 6 % bzw. ca. 10 % ab.
- Für die verbleibenden 13 % der Umsatzerlöse konnte KPMG aufgrund der oben genannten Einschränkungen keine Überprüfung im Hinblick auf die Vertragskonformität im Untersuchungszeitraum durchführen.

Am 22. April 2020 erfolgte die Vorlage von zwei beidseitig unterzeichneten Konditionsvereinbarungen zwischen Wirecard Technologies und PayEasy Solutions bzw. Cardsystems Middle East und Senjo Payments Asia, die ab dem 1. Januar 2018 Gültigkeit hatten. Weiterhin wurden am gleichen Tag Konditionsvereinbarungen zwischen Cardsystems Middle East bzw.

Wirecard UK & Ireland und dem TPA-Partner Al Alam Solution Provider für die Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung gestellt, die jedoch weder auf zwischen den Parteien bestehende Verträge Bezug nahmen noch unterzeichnet waren. Ähnliche Konditionsvereinbarungen zwischen Cardsystems Middle East und Senjo Payments Asia für die Jahre 2016 und 2017 wurden uns ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine eindeutige Zuordnung der in den Konditionsvereinbarungen zwischen Cardsystems Middle East und Senjo Payments Asia enthaltenen Konditionen zu den entsprechenden Account-Bezeichnungen war daher nicht vollumfänglich möglich.

Da die uns die entsprechenden Unterlagen erst am 22. April 2020 zuzingen, konnten wir keine Untersuchungshandlungen im Hinblick auf deren Authentizität durchführen.

In den von PayEasy Solutions erstellten Abrechnungen waren die Angaben zu Transaktionsanzahlen und -volumina sowie zu fälligen Provisionen nicht auf der Ebene einzelner „Account Name“-Bezeichnungen, sondern lediglich in Summe dargestellt.

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen ergaben unsere Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit und die Vertragskonformität folgende Abweichungen hinsichtlich der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen gegenüber den testierten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 sowie 31. Dezember 2018:

	2016	2017	2018	
	TEUR	TEUR	TEUR	
<b>Umsatzerlöse gemäß testiertem Konzernabschluss</b>	1.028.358	1.489.954	2.016.161	4.534.473
Abweichungen aufgrund fehlerhafter Berechnungen	511	-1.748	3.326	2.089
Abweichungen zu den Verträgen	-21	989	1.745	2.713
<b>Zwischensumme Abweichungen</b>	<b>490</b>	<b>-759</b>	<b>5.071</b>	<b>4.802</b>
<b>Umsatzerlöse nach Korrektur</b>	<b>1.028.848</b>	<b>1.489.195</b>	<b>2.021.232</b>	<b>4.539.275</b>
<b>Materialaufwendungen gemäß testiertem Konzernabschluss</b>	-530.761	-788.755	-1.090.013	-2.409.529
Abweichungen aufgrund fehlerhafter Berechnungen	14	675	5.856	6.545
Abweichungen zu den Verträgen	5.244	-11.535	8.789	2.498
<b>Zwischensumme Abweichungen</b>	<b>5.258</b>	<b>-10.860</b>	<b>14.645</b>	<b>9.043</b>
<b>Materialaufwendungen nach Korrektur</b>	<b>-525.503</b>	<b>-799.615</b>	<b>-1.075.368</b>	<b>-2.400.486</b>
<b>Nettoauswirkungen der Korrekturen</b>	<b>5.748</b>	<b>-11.619</b>	<b>19.716</b>	<b>13.845</b>

Tabelle 13: Erfolgswirksame Auswirkung der Feststellungen aus der Überprüfung der TPA-Abrechnungen

Unsere Untersuchungen zur rechnerischen Richtigkeit der von den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions erstellten Abrechnungen lieferten folgende Ergebnisse:

Für Q1 2016 wurde KPMG die Buchungsgrundlage zur Abrechnung von Al Alam Solution Provider für Wirecard UK & Ireland vorgelegt, jedoch nicht die Abrechnung von Al Alam Solution Provider selbst.

Die in den Abrechnungen enthaltenen Fremdwährungsbeträge wurden anhand vertraglich vereinbarter (fixierter) Wechselkurse in EUR umgerechnet, um eine Buchung in der Berichtswährung EUR vorzunehmen. In der Abrechnung Q3 2018 von Al Alam Solution Provider an Cardsystems Middle East enthaltene Fremdwährungsbeträge wurden mit einem abweichenden Wechselkurs umgerechnet. Dadurch wurden die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 78.883 geringer ausgewiesen als die rechnerisch unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Wechselkurse ermittelten Umsatzerlöse. Im Rahmen unserer Befragung am 5. Februar 2020 hat uns der Head of Accounting Stephan E. bestätigt, dass dieser Fehler in der Vergangenheit nicht erkannt wurde, jedoch nach Ansicht von Wirecard unwesentlich sei. Eine dokumentierte Wesentlichkeitsgrenze für den Konzernabschluss wurde uns nicht vorgelegt. Weiterhin wurde dieser Fehler auch nicht von Al Alam Solution Provider identifiziert, denn im Rahmen der Saldenbestätigung, die der Konzernabschlussprüfer im Rahmen der Konzernabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 angefordert hat, erfolgte die vollständige und genaue Bestätigung des Forderungsbestandes der Wirecard AG zum 31. Dezember 2018 durch Al Alam Solution Provider. Somit haben die Wirecard AG und Al Alam Solution Provider die Fremdwährungsumrechnung unabhängig voneinander in gleicher Weise fehlerhaft durchgeführt.

Die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der von PayEasy Solutions für Wirecard Technologies erstellten Abrechnungen war auf der Basis der uns zugänglichen Informationen nicht möglich. Einerseits enthielten die uns vorgelegten Abrechnungen keine für die Höhe der Provisionen relevanten Parameter, wie die abgewickelten Transaktionsvolumina oder Provisionsätze. Zum anderen fehlten in den im Untersuchungszeitraum geschlossenen Verträgen Regelungen bzw. Informationen hinsichtlich der Konditionenvereinbarungen.

Unsere Untersuchungen in Bezug auf die Vertragskonformität der von Al Alam Solution Provider für Cardsystems Middle East erstellten Abrechnungen ergaben Folgendes:

Für die Jahre 2016 und 2017 war es uns zunächst nicht möglich, die Abrechnungen anhand schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen zu überprüfen, da uns die Anlage zu den Konditionenvereinbarungen, auf die in dem maßgeblichen Vertrag (unter 8.1) verwiesen wird, nicht vorgelegt wurde.<sup>16</sup> Am 22. April 2020 erfolgte die Vorlage von schriftlichen Konditionsvereinbarungen für die Jahre 2016 und 2017, die jedoch weder auf zwischen den Parteien bestehende schriftliche Verträge Bezug nahmen noch unterzeichnet waren. Aus diesen schriftlichen

---

<sup>16</sup> Im Vertrag wird unter 8.1 auf Annex A verwiesen, Annex A fehlt.

Konditionsvereinbarungen ist nicht ersichtlich in welcher Währung die jeweiligen Provisionsbestandteile abgerechnet werden sollen.

Die Abrechnungen für Q2 2016, Q3 2016 und Q4 2016 enthalten vier Account-Bezeichnungen (GD2WIJD, DHN9JDF, LS5SGFB, KW4EJFJF), zu welchen uns keine schriftliche Konditionenvereinbarung vorgelegt wurden. Demzufolge konnten wir im Falle dieser Account-Bezeichnungen die Zahlenangaben nicht nachvollziehen. Weiterhin konnten wir für eine weitere Account-Bezeichnung (TC1LYDYC) die Zahlenangaben hinsichtlich Vertragskonformität nicht nachvollziehen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

Die Abrechnungen für Q2 2017, Q3 2017 und Q4 2017 enthalten eine Account-Bezeichnungen (TC2LYDYC), zu welcher uns keine schriftliche Konditionsvereinbarung vorgelegt wurde. Weiterhin konnten wir für eine weitere Account-Bezeichnung (TC1LYDYC) die Zahlenangaben hinsichtlich Vertragskonformität nicht nachvollziehen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

Nach den schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen für das Geschäftsjahr 2018 ist eine monatliche Erstellung der Abrechnung durch Cardsystems Middle East vorgesehen. Allerdings erfolgte die Abrechnung tatsächlich vierteljährlich durch Al Alam Solution Provider und nicht wie vorgesehen durch Cardsystems Middle East. In den Abrechnungen war allerdings jeweils eine Aufschlüsselung der Angaben nach Monaten des jeweiligen Quartals enthalten. Ferner war vertraglich eine Abrechnung in EUR vereinbart, während die Abrechnungen tatsächlich je nach Rechnungsposten in EUR, USD und JPY erfolgten.

Die Abrechnungen für Q2 2018, Q3 2018 und Q4 2018 enthalten eine Account-Bezeichnung „Peak2Peak“, zu der uns keine Konditionenvereinbarung vorgelegt wurde. Im Falle dieser Accountbezeichnung „Peak2Peak“ konnten wir demzufolge die Zahlenangaben nicht nachvollziehen.

Die für das Jahr 2018 gültigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen enthielten eine sogenannte „Transaction Fee“, die Cardsystems Middle East jedoch nicht vereinnahmt hat. Gemäß schriftlicher Bestätigung war diese Gebühr – abweichend vom Vertragswortlaut – für von Al Alam Solution Provider akquirierte, über die Cardsystems Middle East-Plattform prozessierte Transaktionen vorgesehen, die es im Jahr 2018 nicht gegeben habe.

Unsere Untersuchungen in Bezug auf die Vertragskonformität der von Al Alam Solution Provider für Wirecard UK & Ireland erstellten Abrechnungen ergaben Folgendes:

Für die Jahre 2016 und 2017 war es uns zunächst nicht möglich, die Umsatzerlöse in den Abrechnungen anhand schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen nachzuvollziehen, da uns die Vertragsanlage zu den Konditionenvereinbarungen, auf die dem maßgeblichen Vertrag verwiesen wird<sup>17</sup>, nicht vorgelegt wurde. Am 22. April 2020 erfolgte die Vorlage von schriftlichen Konditionsvereinbarungen für die Jahre 2016 und 2017, die jedoch weder auf zwischen den

---

<sup>17</sup> Unter 8.1 wird auf Annex A verwiesen.

Parteien bestehende Verträge Bezug nahmen noch unterzeichnet waren. Aus diesen Konditionsvereinbarungen ist nicht ersichtlich in welcher Währung die jeweiligen Provisionsbestandteile abgerechnet werden sollen.

Nach den schriftlichen vertraglichen Grundlagen beläuft sich die Vergütung, die Wirecard UK & Ireland an Alam Solution Provider zu entrichten hat auf 2,0 %. Eine Unterscheidung nach Account-Bezeichnungen erfolgt hierbei nicht. Die Abrechnungen für das Geschäftsjahr 2016 enthalten für einige Account-Bezeichnungen eine erhöhte Vergütung. Dadurch waren die Materialaufwendungen für Wirecard UK & Ireland um EUR 8.741.017 überhöht. Entgegen der schriftlichen vertraglichen Grundlagen enthält die am 22. April 2020 zur Verfügung gestellte Konditionsvereinbarung für die Account-Bezeichnungen unterschiedliche Vergütungen. Auch aus dem Abgleich der Vergütung nach diesen Konditionsvereinbarungen mit den Abrechnungen ergeben sich Abweichungen, wodurch die gebuchten Materialaufwendungen um EUR 3.207.131,22 niedriger sind als die rechnerisch ermittelten.

In den Abrechnungen für Q1 2017, Q2 2017, Q3 2017 und Q4 2017 entsprechen die Transaktionsgebühren für sechs Account-Bezeichnungen nicht den schriftlichen Konditionsvereinbarungen. Im Ergebnis sind die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 967.288,82 und die Materialaufwendungen um EUR 1.474.375,03 höher als die rechnerisch ermittelten Umsatzerlöse bzw. Materialaufwendungen.

Die Abrechnungen für Q1 2018 enthalten nicht vertraglich geregelte Transaktionsgebühren („Transaction charges“), wodurch die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 228.044 niedriger als die vertraglich vereinbarten ausfielen.

Für fünf Account-Bezeichnungen (Merchants T1M, MEDLINE, Online Enterpayment, BODY-PURE, Functionlab Merchant) wurden von Al Alam Solution Provider höhere als die vertraglich vereinbarten Provisionen in Rechnung gestellt. Dadurch waren die Aufwendungen für Wirecard UK & Ireland um insgesamt EUR 10.042.571 höher als die rechnerisch unter Berücksichtigung des nach dem schriftlichen Vertrag vereinbarten Provisionssatzes ermittelten Materialaufwendungen.

Die für das Geschäftsjahr 2018 gültigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen enthielten eine sogenannte „Transaction Fee“ die Wirecard UK & Ireland jedoch nicht vereinnahmt hat. Gemäß schriftlicher Bestätigung erteilten Auskünften war diese Gebühr – abweichend vom Vertragswortlaut – für von Al Alam Solution Provider akquirierte, über die Wirecard UK & Ireland-Plattform prozessierte Transaktionen vorgesehen, die es nach den uns erteilten Auskünften im Jahr 2018 nicht gegeben habe.

Unsere Untersuchungen in Bezug auf die Vertragskonformität der von Senjo Payments Asia für Cardsystems Middle East erstellten Abrechnungen ergaben Folgendes:

Für die Jahre 2016 und 2017 war es uns nicht möglich, die Abrechnungen anhand vertraglicher Vereinbarungen zu überprüfen, da uns die Vertragsanlage zu den Konditionsvereinbarungen, auf welche in dem maßgeblichen Vertrag verwiesen wird, nicht vorgelegt wurde. Am 22. April 2020 erfolgte die Vorlage von schriftlichen Konditionsvereinbarungen für die Jahre 2016 und 2017, die jedoch weder auf zwischen den Parteien bestehende Verträge Bezug

nahmen noch unterzeichnet waren. Eine eindeutige Zuordnung der in diesen Konditionsvereinbarungen enthaltenen Konditionen zu den entsprechenden Account-Bezeichnungen war jedoch nur teilweise möglich.

Die Abrechnungen für das Geschäftsjahr 2016 enthalten 49 Account-Bezeichnungen, zu denen uns keine Konditionenvereinbarung vorgelegt wurde. Im Falle dieser Account-Bezeichnungen konnten wir demzufolge die Zahlenangaben nicht nachvollziehen. Weiterhin konnten wir die Zahlenangaben für 223 der insgesamt 395 Account-Bezeichnungen hinsichtlich Vertragskonformität nicht nachvollziehen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

Im Geschäftsjahr 2016 entsprechen die Transaktionsgebühren für 14 der 123 eindeutig zugeordneten Account-Bezeichnungen nicht den schriftlichen Konditionenvereinbarungen. Im Ergebnis sind die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 21.445,22 höher als die rechnerisch ermittelten Umsatzerlöse. Ferner sind die gebuchten Materialaufwendungen um EUR 3.497.476,20 niedriger als die rechnerisch auf Basis der vorgelegten schriftlichen Konditionenvereinbarungen ermittelten Umsatzerlöse und Materialaufwendungen.

Die Abrechnungen für das Geschäftsjahr 2017 enthalten 90 Account-Bezeichnungen, zu der uns keine Konditionenvereinbarung vorgelegt wurde. Im Falle dieser Accountbezeichnungen konnten wir demzufolge die Zahlenangaben nicht nachvollziehen. Weiterhin konnten wir die Zahlenangaben für 205 der insgesamt 395 Account-Bezeichnungen hinsichtlich Vertragskonformität nicht nachvollziehen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

In den Abrechnungen für das Geschäftsjahr 2017 entsprechen die Transaktionsgebühren für eine Vielzahl der 100 eindeutig zugeordneten Account-Bezeichnungen nicht den Konditionenvereinbarungen. Im Ergebnis sind die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 1.956.149,28 und die gebuchten Materialaufwendungen um EUR 13.009.157,99 niedriger als die rechnerisch auf Basis der Konditionenvereinbarungen ermittelten Umsatzerlöse und Materialaufwendungen.

Die Abrechnungen für das Geschäftsjahr 2018 enthalten 92 Account-Bezeichnungen, zu welchen uns keine Konditionenvereinbarungen vorgelegt wurden. Im Falle dieser Account-Bezeichnungen konnten wir demzufolge die Zahlenangaben nicht nachvollziehen. Weiterhin konnten wir die Zahlenangaben für 201 der insgesamt 395 Account-Bezeichnungen hinsichtlich Vertragskonformität nicht nachvollziehen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

Im Geschäftsjahr 2018 entsprechen die Transaktionsgebühren für neun der 102 eindeutig zugeordneten Account-Bezeichnungen nicht den vertraglichen Grundlagen. Im Ergebnis sind die gebuchten Umsatzerlöse um EUR 1.516.656,15 und die gebuchten Materialaufwendungen um EUR 1.253.675,15 niedriger als die rechnerisch auf Basis der schriftlichen Konditionenvereinbarungen ermittelten Umsatzerlöse und Materialaufwendungen.

Die für das Jahr 2018 gültigen vertraglichen Vereinbarungen enthielten eine sogenannte „Transaction Fee“, die Cardsystems Middle East jedoch nicht vereinnahmt hat. Gemäß schriftlicher Bestätigung war diese Gebühr – abweichend vom Vertragswortlaut – für von Senjo Payments Asia akquirierte, über die Cardsystems Middle East-Plattform prozessierte

Transaktionen vorgesehen, die es nach den uns erteilten Auskünften im Jahr 2018 nicht gegeben habe.

Unsere Untersuchungen in Bezug auf die Vertragskonformität der von PayEasy Solutions für Wirecard Technologies erstellten Abrechnungen ergaben Folgendes:

Für die Jahre 2016 bis 2017 war es uns nicht möglich, die Abrechnungen anhand vertraglicher Vereinbarungen zu überprüfen, da uns die Vertragsanlage zu den Konditionenvereinbarungen, auf welche in dem maßgeblichen Vertrag verwiesen wird, nicht vorgelegt wurde.

Die Abrechnungen in den Jahren 2016 bis 2018 enthalten eine sogenannte „Other fee“, die entweder als Umsatzerlöse oder als „Materialaufwendungen“ erfasst wurden, wobei uns die entsprechende vertragliche Grundlage nicht vorgelegt wurde. Nach den von Stephan [REDACTED] E [REDACTED] am 5. Februar 2020 erteilten Auskünften handle es sich um Gebühren der Kartenorganisationen, die weiterbelastet wurden.

Die für das Jahr 2018 gültigen vertraglichen Vereinbarungen enthielten eine sogenannte „Transaction Fee“, die Wirecard Technologies jedoch nicht vereinnahmt hat. Gemäß schriftlicher Bestätigung war diese Gebühr – abweichend vom Vertragswortlaut – für von PayEasy Solutions akquirierte, über die Wirecard Technologies-Plattform prozessierte Transaktionen vorgesehen, die es nach den uns erteilten Auskünften im Jahr 2018 nicht gegeben habe.

Unsere Untersuchungen in Bezug auf die Buchung der von den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions erstellten Abrechnungen ergaben Folgendes:

Für das Geschäftsjahr 2018 wurden ausgehend von in Al Alam Solution Provider-Abrechnungen enthaltenen Angaben zu Chargeback-Erlösen für elf Kunden<sup>18</sup> Umrechnungen von (vermeintlichen) USD-Beträgen in die Berichtswährung EUR vorgenommen, obwohl die entsprechenden Beträge in der Abrechnung bereits in EUR ausgewiesen waren. Rechnerisch minderten sich durch diese Buchungsfehler die gebuchten Umsatzerlöse von Wirecard UK & Ireland um insgesamt EUR 7.453.514 und von Cardsystems Middle East um EUR 1.675.063. Hierzu wurde uns vom Head of Accounting der Wirecard AG, Stephan [REDACTED] E [REDACTED], am 20. Februar 2020 mitgeteilt, dass diese und weitere Buchungsabweichungen mit einer Netto-Umsatzerlösminderung um insgesamt ca. EUR 5 Mio seinerzeit noch vor der Aufstellung des Konzern-Jahresabschlusses festgestellt worden seien. Man habe sich mit Al Alam Solution Provider allerdings darauf verständigt, die Abrechnungen und auf dieser Basis vorgenommene Buchungen nicht (rückwirkend) zu korrigieren.

Ferner hat uns Stephan [REDACTED] E [REDACTED] am 20. Februar 2020 mitgeteilt, dass ein solcher Fehler in den Jahren 2016 und 2017 nicht identifiziert wurde. Im Rahmen der Untersuchung der Abrechnungen des Q2 bis Q4 2016 sowie Q1 bis Q4 2017 haben wir jedoch weitere Differenzen festgestellt, die ebenfalls auf die fehlerhafte Fremdwährungsumrechnung zurückzuführen waren. Hierdurch waren die gebuchten Umsatzerlöse von Cardsystems Middle East für das

---

<sup>18</sup> Axxis Customer Support, SouthvaleBilling, Procedal Net, CCSS, Shimatomo, Cymix Prepaid, T1M, MEDLINE, Online Enterpayment, BODYPURE, Functionlab



Geschäftsjahr 2016 um EUR 498.294 und für das Geschäftsjahr 2017 um EUR 439.593 geringer als die rechnerisch ermittelten Umsätze.

Für Q2 2016 erfolgte eine um EUR 32.962 niedrigere Buchung der Umsatzerlöse gegenüber der Abrechnung von Al Alam Solution Provider, die auf eine Abweichung der Anzahl der Transaktionen sowie Transaktionsvolumina zwischen der Buchungsgrundlage und der Abrechnung zurückzuführen ist.

In Q1 2017 erfolgte eine um EUR 219.994 niedrigere Buchung der Materialaufwendungen gegenüber der Abrechnung von Al Alam Solution Provider, die auf eine Abweichung der Provisionssätze zwischen der Buchungsgrundlage und der Abrechnung zurückzuführen ist.

In Q2 2017 erfolgte seitens der Cardsystems Middle East eine um EUR 500.226,61 erhöhte Buchung der Umsatzerlöse gegenüber der Abrechnung von Al Alam Solution Provider, die auf eine nicht sachgerechte Rundung der Vergütungsparameter in der Buchungsgrundlage zurückzuführen ist.

Für Q2 2018 erfolgte eine um EUR 5.856.088 höhere Buchung der Umsatzerlöse gegenüber der Abrechnung von Senjo Payments Asia, die auf eine Abweichung der Provisionssätze und Transaktionsvolumina zurückzuführen ist. Korrespondierend hierzu erfolgte eine um EUR 5.856.088 höhere Buchung der Materialaufwendungen.

In Q3 2017 erfolgte eine um EUR 1.687.083 höhere Buchung der Umsatzerlöse gegenüber der Abrechnung von Senjo Payments Asia, die auf eine fehlerhafte Übertragung der Provisionssätze sowie Transaktionsvolumina zurückzuführen ist. Korrespondierend hierzu wurden die Materialaufwendungen in Höhe von EUR 894.757 erhöht erfasst.

Für Q3 und Q4 2016 erfolgte eine um EUR 19.981 höhere Buchung der Umsatzerlöse gegenüber den Abrechnungen von Senjo Payments Asia, die ebenfalls auf eine Abweichung der Provisionssätze und Transaktionsvolumina zurückzuführen ist. Korrespondierend hierzu erfolgte eine um EUR 13.613 höhere Buchung der Materialaufwendungen.

Im Rahmen eines Gesprächs am 5. Februar 2020 wurden uns weitere Unterlagen avisiert, die eine Aufklärung der Differenzen ermöglichen sollten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchungshandlungen nicht vorgelegt.

Im Hinblick auf die in den Abrechnungen identifizierten Abweichungen zu den zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy geschlossenen schriftlichen Verträgen wurde uns mitgeteilt, dass die Verträge jeweils lediglich den Charakter von „Rahmenvereinbarungen“ gehabt hätten, von denen „aus operativen Gründen“ teilweise abgewichen worden sei. Allerdings sahen die im Untersuchungszeitraum gültigen Verträge zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und den TPA-Partnern jeweils vor, dass abweichende Vereinbarungen in schriftlicher Form zu dokumentieren sind. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen wurden uns nicht vorgelegt. Hierzu wurde uns sinngemäß mitgeteilt, dass bei Vertragsabweichungen „keine expliziten schriftlichen Vereinbarungen“ getroffen worden seien, sondern das kaufmännische Ein-

vernehmen der betreffenden Vertragspartner in allen Fällen durch konkludentes Handeln hergestellt worden sei. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der jeweils gültigen Konditionen durch Dritte entspricht diese Vorgehensweise nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation insbesondere der jeweils relevanten vertraglichen Vereinbarungen.

Die im Rahmen der Untersuchung angeforderten Verträge und Konditionsvereinbarungen wurden KPMG teilweise nicht oder nur mit Verzögerungen von teilweise mehreren Monaten vorgelegt. Auf den KPMG im Rahmen der Untersuchung vorgelegten Vertragskopien fehlten teilweise Unterschriften der Vertragspartner. Die KPMG vorliegenden Vertragskopien enthalten Vereinbarungen, die zum Teil nicht eingehalten wurden bzw. vertraglich vereinbarte Rechte, die nicht nachweislich eingefordert wurden. Abrechnungen der TPA-Partner Al Alam Solutions Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions erfolgten im Untersuchungszeitraum regelmäßig vierteljährlich, während vertraglich monatliche Abrechnungen vereinbart wurden. Ferner war vertraglich vereinbart, dass die betreffenden Wirecard-Gesellschaften geprüfte Jahresabschlüsse der TPA-Partner einfordern können. Im Rahmen der Untersuchung wurde lediglich ein Abschluss von PayEasy Solutions zum 31. Dezember 2018 vorgelegt.

Die Vollständigkeit der buchhaltungsrelevanten Unterlagen sowie deren korrekte Abbildung im externen Rechnungswesen sind ohne ein angemessenes Vertragsarchiv bzw. Vertragsmanagement nicht nachvollziehbar. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des TPA-Geschäfts sowie der insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen herzuleitenden Bilanzierungsvorgaben und Kontrollmaßnahmen hält KPMG die Verfügbarkeit eines alle getroffenen Nebenabreden umfassenden, auch in formaler Hinsicht vollständigen und konsistenten Vertragswerks (zu jedem Zeitpunkt) für erforderlich.

#### 1.2.3.4 Einlagen auf Escrow Accounts

Zwischen

- Cardsystems Middle East, Al Alam Solution Provider und Citadelle Corporate Services,
- Cardsystems Middle East, Senjo Payments Asia und Citadelle Corporate Services sowie
- Wirecard UK & Ireland, Al Alam Solution Provider und Citadelle Corporate Services sowie
- Wirecard Technologies, PayEasy Solutions und Citadelle Corporate Services

wurden vor und während des Untersuchungszeitraums sogenannte Escrow Agreements vereinbart. Danach sollte Citadelle Corporate Services zur Besicherung der von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften gegenüber den TPA-Partnern übernommenen Haftungen hinterlegte Sicherheitsleistungen treuhänderisch verwalten. Insbesondere sollten Guthaben auf von Citadelle Corporate Services verwalteten Konten, sogenannten „Escrow Accounts“, als Sicherheiten dienen.

Diese Bar-Sicherheitsleistungen sollen im Untersuchungszeitraum regelmäßig dadurch erbracht worden sein, dass die gegenüber den TPA-Partnern auf Basis der Provisionsabrechnungen entstandenen Forderungen durch die TPA-Partner stets unmittelbar und im überwiegenden Umfang durch Zahlungen auf die Escrow Accounts ausgeglichen werden sollten.

Aus den im Rahmen unserer Untersuchung analysierten Buchungsjournalen der betreffenden Wirecard-Gesellschaften war ersichtlich, dass aufgrund der Abrechnungen der TPA-Partner gebuchte Forderungen durch Buchungen zugunsten der Escrow Accounts erfüllt worden sein sollten.

Grundlage für diese Buchungen waren im Untersuchungszeitraum die jeweils vierteljährlich von Citadelle Corporate Services erstellten Saldenbestätigungen über die auf den Escrow Accounts geführten Guthaben-Bestände.

Die Buchungen erfolgten jeweils in einer Summe auf den neuen, von Citadelle Corporate Services bestätigten Saldo, Abstimmungen mit einzelnen, aus Abrechnungen der TPA-Partner ersichtlichen Forderungen waren damit nicht möglich.

Zwischen den gebuchten Beträgen und den von Citadelle Corporate Services gegenüber dem Konzernabschlussprüfer bestätigten Salden haben wir keine Abweichungen festgestellt.

Auskunftsgemäß erfolgte die treuhänderische Verwaltung der Bar-Sicherheiten durch Citadelle Corporate Services (ausschließlich) auf Konten der Oversea-Chinese Banking Corporation, Singapur (OCBC).

Im Verlauf der Untersuchung haben wir Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen der Oversea-Chinese Banking Corporation in Bezug auf die Escrow Accounts angefordert, die wir für die Untersuchung der Zahlungsflüsse und als Nachweis für die Existenz der Gelder als notwendig erachteten.

Bis zum Abschluss unserer Untersuchung wurden uns keine Kontoauszüge oder von uns angeforderte Bankbestätigungen der kontoführenden Bank im Untersuchungszeitraum vorgelegt. Auskunftsgemäß reagiere Citadelle Corporate Services nicht mehr auf entsprechende Anfragen. Demzufolge konnten wir keine angemessenen und ausreichenden Nachweise zur Existenz der auf den Treuhandkonten verwalteten Guthaben im Untersuchungszeitraum erhalten.

Da die Geschäftsbeziehung mit Citadelle Corporate Services im vierten Quartal 2019 beendet wurde und keine ausreichenden Nachweise für den Untersuchungszeitraum vorgelegt wurden, sollten entsprechende Nachweise zur Existenz der auf den Escrow-Accounts verwalteten Gelder durch den neuen Treuhänder M.K. T. [REDACTED] vorgelegt werden.

Ausweislich in Form elektronischer Kopien vorgelegter Kontoauszüge der BDO zu zwei jeweils auf „MK T [REDACTED] Law Office“ lautenden Konten vom 10. Februar 2020 wurden

- auf eines der beiden Konten am 1. Dezember 2019 EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 EUR 522.081.968,81 sowie
- auf das andere Konto am 1. Dezember 2019 EUR 1.000,00 sowie am 16. Dezember 2019 EUR 571.687.838,80.

übertragen.

Aus den BDO-Kontoauszügen sind keine Hinweise auf Wirecard bzw. Wirecard-Gesellschaften bzw. ersichtlich.

Im Rahmen unseres Besuches der Banken vor Ort wurde uns am 4. März 2020 von einer Mitarbeiterin der Bankfiliale der BDO mündlich mitgeteilt, dass die entsprechenden Kontoguthaben für Rechnung von Wirecard gehalten werden.

Aus ebenfalls in Form elektronischer Kopien vorgelegten Kontoauszügen der BPI zu zwei jeweils auf „Mark Christopher G T [REDACTED] DBA – M.K. T [REDACTED] Law Office“ lautenden Konten ist ersichtlich, dass

- auf eines dieser Konten erstmals am 9. Dezember 2019 eine Einzahlung in Höhe von EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 eine Einzahlung in Höhe von EUR 393.451.395,97 erfolgten und das Konto im Zeitraum vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 einen während dieses Zeitraums unveränderten Bestand von EUR 393.452.395,97 aufwies,
- auf das andere Konto erstmals am 9. Dezember 2019 eine Einzahlung in Höhe von EUR 1.000,00 und am 16. Dezember 2019 eine Einzahlung in Höhe von EUR 400.500.000,00 erfolgten und das Konto im Zeitraum vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 einen während dieses Zeitraums unveränderten Bestand von EUR 400.501.000,00 aufwies.

Auch aus den BPI-Kontoauszügen sind keine Hinweise auf Wirecard bzw. Wirecard-Gesellschaften bzw. vom Kontoinhaber T [REDACTED] abweichende wirtschaftliche Berechtigte ersichtlich.

Somit konnten wir anhand dieser Kontoauszüge keine Verbindungen zu den ursprünglich von Citadelle Corporate Services verwalteten Escrow Accounts und den von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften auf der Basis von Saldenbestätigungen von Citadelle Corporate Services vorgenommenen Buchungen herstellen.

Aus Bankbestätigungen der BDO vom 16. März 2020 und der BPI vom 17. März 2020, die KPMG vom Abschlussprüfer EY zur Verfügung gestellt wurden, sind folgende Kontostände zum 31. Dezember 2019 und ergänzende Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigten ersichtlich:

Konto	Wirtschaftlich Berechtigter	Saldo (EUR)
BDO Konto1	Cardsystems Middle East	571.687.838,80
BDO Konto 2	Wirecard AG	30.000.000,00
BDO Konto 3	Cardsystems Middle East	522.081.968,81
BPI Konto1	Wirecard UK & Ireland	393.451.395,97
BPI Konto 2	Wirecard Technology GmbH	400.500.000,00
BPI Konto 3	Wirecard Sales International Holding GmbH	20.000.000,00

Tabelle 14: Escrow Account-Bestände zum 31. Dezember 2019 gemäß Bankbestätigungen von BDO und BPI

Aus den uns vorliegenden Unterlagen zu Beteiligungsverhältnissen der Wirecard AG ergibt sich, dass mit „Wirecard Technology GmbH“ wahrscheinlich die Wirecard Technologies GmbH, Aschheim gemeint ist, da eine „Wirecard Technology GmbH“ nicht existiert. Unter dieser Annahme ergibt sich aus den Bankbestätigungen, dass die zugunsten der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies geführte Konten zum 31. Dezember 2019 insgesamt Bestände in Höhe von EUR 1.887.721.203,58 aufwiesen. Insoweit werden nunmehr Wirecard-Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder angegeben.

Ein von KPMG durchgeführter Vergleich der zum 31. Dezember 2019 bestätigten Kontostände bei beiden bei der BPI geführten Konten führte jedoch zu dem Ergebnis, dass diese jeweils um EUR 1.000,00 niedriger bestätigt wurden, als dies aufgrund der uns vorgelegten, jeweils für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 9. Januar 2020 übermittelten Kontoauszüge zu erwarten gewesen wäre. Hintergrund ist nach den uns erteilten Auskünften, dass von M.K. T [REDACTED] Law Firm im Rahmen der Kontoeröffnung ein Betrag von EUR 1.000,00 jeweils auf die Bankkonten initial eingezahlt wurde. Der Saldo des Kontoauszuges zum 31. Dezember 2019 umfasst diesen initial eingezahlten Betrag und die im Nachgang der Eröffnung auf die Bankkonten jeweils auf die Konten transferierten Beträge. Der in der Saldenbestätigung zum 31. Dezember 2019 bestätigte Betrag umfasst jedoch nur die transferierten Beträge und nicht den initial eingezahlten Betrag von EUR 1.000,00. Auskunftsgemäß berücksichtige die Bank in der Saldenbestätigung abweichend vom Kontoauszug jeweils die unterschiedlichen wirtschaftlichen Berechtigten für die Kontosalde und weist in der Bankbestätigung nicht den initial eingezahlten Betrag (wirtschaftlich Berechtigter M.K. T [REDACTED] Law Firm), sondern nur die auf die Konten transferierte Beträge (wirtschaftlich Berechtigter Wirecard-Gesellschaften) aus.

Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnte KPMG bisher die Verlässlichkeit der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestäti-

gungen bisher nicht abschließend beurteilen. Darüber hinaus weist KPMG darauf hin, dass aus den Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2019 keine Rückschlüsse auf die Existenz der Kontosalde n im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 vorgenommen werden können.

Da uns für den Untersuchungszeitraum keine Kontoauszüge für die seinerzeit von Citadelle Corporate Services verwalteten Escrow Accounts vorgelegt wurden und die uns zu den nunmehr von der BDO und von der BPI geführten Konten vorgelegten Kontounterlagen keine Hinweise auf ursprünglich von der OCBC im Auftrag von Citadelle Corporate Services geführte Konten enthalten, können wir keine Verbindungen zwischen den bestätigten Kontosalde n und den über die TPA-Partner Al Alam Solutions Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions erzielten Umsatzerlösen herstellen und somit keine gesicherten Aussagen zur Herkunft der bestätigten Mittel treffen. Insoweit wären gesicherte Aussagen nur auf der Basis von Kontoauszügen und Bankbestätigungen von OCBC für den Untersuchungszeitraum möglich, die uns nicht vorgelegt wurden.

#### 1.2.3.5 Verifikation der Umsatzerlöse durch Datenanalysen

Zur Verifikation der in den Abrechnungen der TPA-Partner Al Alam Solutions, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions ausgewiesenen Transaktionsvolumina und Transaktionsanzahlen hatte KPMG im Rahmen der Untersuchung geplant, auf Basis der originären (Kreditkarten)-Transaktionen aus den „Payment Platforms“ der TPA-Partner forensische Datenanalysen durchzuführen und die tatsächliche Abwicklung von Transaktionen anhand von Zahlungen im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 auf Basis von Settlement-Daten nachzuvollziehen.

Dies erwies sich als unmöglich, da die betreffenden Wirecard-Gesellschaften auskunftsgemäß selbst nicht über entsprechende Daten verfügten und uns ein Zugriff auf die in den „Payment Systems“ der TPA-Partner geführten Datenbestände beziehungsweise auf die „Payment Platforms“ selbst bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht ermöglicht wurde bzw. KPMG die entsprechenden Datenbestände nicht zur Verfügung gestellt wurden. Nach den KPMG erteilten Auskünften sei zumindest für die Geschäftsjahre 2016-2017 dafür die Mitwirkung der TPA-Partner erforderlich gewesen, die jedoch nach den uns erteilten Auskünften bislang nicht erfolgt sei.

In Bezug auf Kontrollhandlungen hinsichtlich der von den TPA-Partnern Al Alam Solution, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions erstellten Abrechnungen wurde im Rahmen unserer Untersuchung mehrfach auf die diesbezügliche Zuständigkeit und fachliche Kompetenz des Geschäftsführers der Cardsystems Middle East, Oliver B. [REDACTED] verwiesen. Herr B. [REDACTED] teilte uns mit, dass in den Jahren 2016 bis 2018 sukzessive Kontrollen auf der Basis von Auswertungen auf einer HADOOP-Transaktionsdatenbank (unter Nutzung des Reporting-Tools TABLEAU) entwickelt worden seien. Eine Prüfung der Vollständigkeit der in den Abrechnungen der TPA-Partner enthaltenen Transaktionen sei ab dem Geschäftsjahr 2018 durch einen Abgleich mit in einer als „Datawarehouse 2018“ bezeichneten Datenbank-Lösung gespeicherten Informationen möglich. Daten für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 seien im „Datawarehouse 2018“ allerdings nicht gespeichert. Das Datawarehouse 2018 enthalte zwar die für die Überprüfung der Abrechnungen notwendigen Transaktionsdaten, nicht jedoch Informationen zu Kreditkarteninhabern und Händlern. Diese Informationen würden jeweils

unmittelbar nach deren Übernahme aus von den TPA-Partnern übermittelten Daten-Files ebenso wie diese Daten-Files selbst aus Datenschutzgründen gelöscht.

Ein Zugang bzw. Leserechte auf die dem „Datawarehouse 2018“ zugrunde liegenden Datenbanken oder entsprechende Datenbestände wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht ermöglicht bzw. bereitgestellt.

Bis zum Abschluss unserer Untersuchung war es uns somit nicht möglich, Transaktionsdaten bzw. Zugriffe auf entsprechende Datenbestände zu erhalten und durch Analysen solcher Daten, die von den betreffenden Wirecard-Gesellschaften für den Untersuchungszeitraum ausgewiesenen Umsatzerlöse nachvollziehen.

Als weitere Untersuchungshandlungen zur Untersuchung der Höhe und der Existenz der Umsatzerlöse hatten wir die Einsichtnahme in die entsprechenden Verträge mit Händlern vorgesehen. Dazu verweisen wir auf Abschnitt 1.3. Zu der im Rahmen unserer Untersuchungsplanung vorgesehenen Überprüfung der Zahlungseingänge der aus den Transaktionen resultierenden Provisionen auf den von Citadelle Corporate Services verwalteten Treuhandkonten verweisen wir auf den Abschnitt 1.2.3.4.

#### 1.2.3.6 Erweiterte Untersuchungshandlungen im Third-Party Acquiring-Geschäft für den Monat Dezember 2019 (Zwischenstand Auftragsweiterung)

##### **Hintergrund**

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher hat KPMG am 15. April 2020 entsprechend dem dafür originär vereinbarten Terminplan über 200 Mio Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit analysiert werden. KPMG weist darauf hin, dass die diesbezüglichen auch im Rahmen einer Auftragsweiterung vorgesehenen Untersuchungshandlungen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.2. des Berichtes über die unabhängige Sonderuntersuchung) im Zusammenhang mit dem Third-Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dieser Auftragsweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind. Die Auftragsweiterung umfasst insbesondere eine Ausweitung bestimmter Untersuchungshandlungen zur Höhe und Existenz der Umsatzerlöse um den Monat Dezember 2019.

## Daten sowie Datenexport und -import

In diesem Zusammenhang hat KPMG am 15. April 2020 Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit in der Hochsicherheitsumgebung von KPMG analysiert und nach Abschluss der Analysen final gelöscht werden. Der übermittelte Datenbestand umfasst 200.628.859 genehmigte Transaktionsdatensätze, die insgesamt 863 Merchants-ID betreffen.

	Anzahl der Transaktionen	Anzahl der Merchants Ids	Requested Amount	CCY
PayEasy Solutions	47.652.756	432	1.373.811.620,63	EUR
Senjo Payments Asia	34.994.322	392	126.703.928.732,00	JPY
Al Alam Solution Provider	117.981.781 <sup>19</sup>	39	1.990.140.961,17	USD
			403.263.100,31	EUR
			157.058.098.882,00	JPY

Tabelle 15: Überblick Datenbestand Dezember 2019

Die bereitgestellten Transaktionsdaten umfassten die nachfolgenden Felder:

Field	Cardinality	Description
<b>completed-on</b>	mandatory	The date and time that a Transaction's Transaction State became either 'success' or 'failed', in UTC.
<b>merchant-account-id</b>	mandatory	A unique identifier assigned for every Merchant Account.
<b>payment-method-id</b>	mandatory	The name of the Payment Method. Example: creditcard
<b>requested-amount</b>	mandatory	The amount that accompanies the Transaction when it is created and/or requested.
<b>requested-amount-currency</b>	mandatory	This is the ISO currency in which a transaction is received and processed.
<b>status-code</b>	mandatory	The status of a Transaction. This is primarily used in conjunction with the Transaction State to determine the exact details of the status of the Transaction.
<b>status-description</b>	mandatory	Text used to describe the Transaction Status.
<b>transaction-id</b>	mandatory	This References a transaction-id of a Transaction.

<sup>19</sup> Die Transaktionsabwicklung bei Al Alam Solution Provider erfolgt über zwei separate Transaktionen, die zu einem Vorgang zusammengefasst werden (58.990.897 authorization und 58.990.884 capture-authorization).



Field	Cardinality	Description
<b>transaction-state-id</b>	mandatory	The status of a Transaction. Typically, a Transaction will start from an "in-progress" state, and then finish in either the "success" or "failed" state.
<b>transaction-type-id</b>	mandatory	The type of Transaction that determines its behavior in Transaction Processing and Merchant Settlement. For example: authorization, purchase, capture-authorization, creditvoid-purchase.
<b>card-type</b>	optional	A card scheme accepted by the Processing System. visa, mastercard
<b>city</b>	optional	The city of the address of the Account Holder.
<b>country</b>	optional	The Country Id portion of the address of the Account Holder.
<b>email</b>	optional	The email of the account holder
<b>expiration-month</b>	optional	Representation of the expiration month of the account-number
<b>expiration-year</b>	optional	Representation of the expiration year of the account-number
<b>first-name</b>	optional	The first name of the Account Holder
<b>ip-address</b>	optional	The IP address of the account holder or system that submitted the transaction.
<b>last-name</b>	optional	The last name of the Account Holder.
<b>masked-card-number</b>	optional	The masked Account Number.
<b>parent-transaction-id</b>	optional	This References a transaction-id of a previous Transaction.
<b>Phone</b>	optional	The phone number of the Account Holder
<b>postal-code</b>	optional	The postal code or ZIP of the address of the Account Holder.
<b>State</b>	optional	The state or province portion of the address of the Account Holder.
<b>street1</b>	optional	The first line of the street address of the Account Holder
<b>street2</b>	optional	The second line of the street address of the Account Holder.

Tabelle 16: Überblick Datenfelder Datenbestand Dezember 2019

Der Datenexport aus der Elastic Engine Plattform erfolgte eigenständig durch Wirecard und die Daten (drei CSV Dateien) wurden KPMG über einen gesicherten sFTP Server bereitgestellt. Im Rahmen des Datenexports wurden von Wirecard auskunftsgemäß die folgenden Datenqualitätschecks durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Daten vollständig und richtig exportiert wurden:

– **Count**

Die Anzahl der Transaktionen in der Exportdatei wurde auskunftsgemäß mit der Anzahl der Transaktionen in der Datenbank verglichen.

– **Checksum**

Mithilfe der „Checksum“ wurde sichergestellt werden, dass der Betrag in der CSV Datei mit den Transaktionen in der Elastic Engine Plattform übereinstimmt. Die „Checksum“ wurde als die Summe aller Transaktionsbeträge auskunftsgemäß jeweils auf Merchant Account Ebene berechnet.

– **Sampling**

In diesem Prozessschritt wurden für die einzelnen Accounts auskunftsgemäß Stichproben gezogen, um die nicht numerischen Felder abzustimmen.

– **File Integrity**

Für alle Dateien wurde auskunftsgemäß jeweils ein Hash-Wert (MD5) berechnet und zusammen mit der Datei auf einen sFTP gespeichert.

KPMG hat die bereitgestellten CSV Dateien am 15. und 16. April 2020 über den bereitgestellten sFTP Server heruntergeladen. Die Integrität der CSV Dateien wurde von KPMG über den von Wirecard bereitgestellten Hash Wert (MD5) überprüft. Der vollständige und richtige Import der CSV Dateien durch KPMG wurde über einen Abgleich der Anzahl der Zeilen je CSV Datei und der zugehörigen Datentabelle in der Datenbank überprüft.

### **Durchgeführte Datenanalysen**

Auf Basis der bereitgestellten Transaktionsdaten hat KPMG u. a. die nachfolgenden Analysen und Abgleiche durchgeführt:

KPMG hat die Summen der Transaktionsvolumina je TPA – Partner auf Basis der Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 mit der jeweiligen Abrechnung von dem jeweiligen TPA-Partner für den Monat Dezember verglichen.

Im Rahmen dieses Abgleichs der Transaktionsdaten mit den Abrechnungen hat KPMG für Senjo Payments Asia und AI Alam Solution Provider zusätzlich auf Ebene der einzelnen Merchant Accounts einen Abgleich der Transaktionsvolumina in Originalwährung mit den entsprechenden Abrechnungen vorgenommen. Zusätzlich konnte KPMG für AI Alam Solution Provider auch die Anzahl der Transaktionen auf Ebene der Merchant Accounts mit der Abrechnung abgleichen. Bei PayEasy Solutions erfolgte ein Abgleich zwischen den bereitgestellten Transaktionsdaten und der Abrechnung für die Transaktionsvolumina in Originalwährung und die

Anzahl der Transaktion in Summe, da die Abrechnung keine Angaben zu den einzelnen Merchant Accounts enthielt. Für alle drei TPA-Partner lagen die ermittelten Abweichungen hinsichtlich des Transaktionsvolumens und der Anzahl der Transaktionen auf Ebene der einzelnen TPA-Partner zwischen 0 % und 0,017 %.

Darüber hinaus hat KPMG die Buchung der Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 in der Buchhaltung der relevanten Wirecard-Gesellschaften untersucht.

Für jeden der drei TPA-Partner hat KPMG die Transaktionen mit den jeweils größten „requested-amount“ identifiziert.

Bei PayEasy Solutions lagen mit Ausnahme von zwei Transaktionen alle Transaktionen unter EUR 1.055. Bei diesen zwei Transaktionen handelt es sich auskunftsgemäß um (Cross-Border) Ausschüttungen von Affiliate-Provisionen und/oder der Bezahlung von Affiliate-Traffic. Dieses Verfahren als solches soll in dieser Branche ein gängiges Verfahren sein. Beide Transaktionen werden wir im Rahmen unserer geplanten Einholung von Transaktions-Bestätigungen im weiteren Fortgang der Untersuchung weiter untersuchen.

- Bei Senjo Payments Asia lagen mit Ausnahme von 44 Transaktionen alle Transaktionen unter 100.000 JPY<sup>20</sup>. 44 Transaktionen lagen zwischen 110.015,00 JPY und 2.341.217,00 JPY und alle Transaktion unter EUR 21.000
- Bei Al Alam Solution Provider lag der „requested-amount“ bei keiner Transaktion in USD und JPY über EUR 5.000 und bei EUR Transaktionen nicht über EUR 20.000

Weiterhin hat KPMG mithilfe einer Häufigkeitsverteilung untersucht, wie häufig jeder „requested-amount“ pro TPA-Partner und Währung in den Transaktionsdaten vorkommt. Hierbei hat KPMG keine Auffälligkeiten identifiziert.

	PayEasy Solutions		Senjo Payments Asia		Al Alam Solution Provider					
	EUR	JPY	EUR	JPY	EUR	USD	JPY	EUR	USD	JPY
1	9,00 €	3,68% ¥ 7.799,00	1,42%	0,10 €	7,31% \$ 10,00	4,46% ¥ 10,00	2,25%			
2	14,00 €	3,65% ¥ 8.529,00	1,35%	19,50 €	4,90% \$ 25,00	4,15% ¥ 2.925,00	1,63%			
3	8,00 €	3,56% ¥ 6.644,00	1,14%	15,50 €	4,25% \$ 20,00	2,87% ¥ 4.500,00	0,48%			
4	13,00 €	3,54% ¥ 8.028,00	0,84%	10,00 €	2,50% \$ 50,00	2,28% ¥ 1.170,00	0,47%			
5	6,00 €	3,53% ¥ 7.051,00	0,68%	20,00 €	1,65% \$ 9,99	1,83% ¥ 10.000,00	0,39%			
6	12,00 €	3,49% ¥ 7.536,00	0,61%	50,00 €	1,53% \$ 15,00	1,63% ¥ 2.275,00	0,37%			
7	20,00 €	3,47% ¥ 7.288,00	0,60%	30,00 €	0,80% \$ 5,00	1,26% ¥ 1.705,00	0,31%			
8	5,00 €	3,36% ¥ 7.858,00	0,54%	25,00 €	0,79% \$ 4,99	1,15% ¥ 3.416,00	0,27%			
9	16,00 €	3,30% ¥ 7.792,00	0,46%	19,00 €	0,79% \$ 19,99	1,00% ¥ 1.135,00	0,27%			
10	2,00 €	3,26% ¥ 8.182,00	0,46%	39,95 €	0,76% \$ 23,00	0,98% ¥ 3.772,00	0,22%			
11	3,00 €	3,24% ¥ 7.504,00	0,44%	19,40 €	0,75% \$ 30,00	0,68% ¥ 3.415,00	0,22%			
12	1,00 €	3,14% ¥ 7.357,00	0,43%	15,00 €	0,66% \$ 24,99	0,61% ¥ 360,00	0,21%			
13	11,00 €	3,04% ¥ 7.558,00	0,43%	8,95 €	0,65% \$ 29,99	0,59% ¥ 2.340,00	0,20%			
14	15,00 €	2,98% ¥ 8.219,00	0,40%	12,95 €	0,54% \$ 100,00	0,59% ¥ 50,00	0,20%			
15	17,00 €	2,83% ¥ 10.109,00	0,38%	22,80 €	0,52% \$ 39,99	0,57% ¥ 1.136,00	0,19%			
16	4,00 €	2,83% ¥ 6.776,00	0,36%	40,00 €	0,52% \$ 12,00	0,54% ¥ 1.171,00	0,19%			
17	19,00 €	2,77% ¥ 9.628,00	0,36%	9,99 €	0,47% \$ 6,00	0,49% ¥ 3.420,00	0,18%			
18	18,00 €	2,76% ¥ 7.771,00	0,34%	5,00 €	0,43% \$ 29,95	0,46% ¥ 1.225,00	0,17%			
19	7,00 €	2,74% ¥ 10,00	0,33%	100,00 €	0,43% \$ 4,00	0,37% ¥ 2.278,00	0,16%			
20	22,00 €	2,59% ¥ 7.306,00	0,33%	7,95 €	0,43% \$ 14,99	0,36% ¥ 1.720,00	0,16%			

Tabelle 17: Häufigkeitsverteilung Transaktionsbeträge Datenbestand Dezember 2019

<sup>20</sup> 100.000 JPY entsprechen 819,94 EUR bei einem Kurs von 121,96

Für alle drei TPA-Partner hat KPMG zusätzlich je Merchant den durchschnittlichen, minimalen und maximalen „requested- amount“ ermittelt. Im Rahmen dieser Analyse haben sich keine wesentlichen Auffälligkeiten ergeben. Anzumerken ist, dass bei PayEasy Solutions eine hohe Anzahl von Merchant Accounts den fast identischen maximalen „requested- amount“ aufwies. Auskunftsgemäß wurden von Wirecard keine systemseitigen Beschränkungen der Transaktionsgrößen für bestimmte Merchant Accounts standardmäßig implementiert. Die EE Plattform bietet aber bei Bedarf die Möglichkeit, derartige Filter auf Wunsch des Händlers zu konfigurieren. Es kommt aber auskunftsgemäß häufig vor, dass vorgeschaltete Dienstleister, die sich auf die Abwicklung von Transaktionen einzelner Branchen spezialisiert haben, hereinkommende Transaktionen im Auftrag des Händlers aktiv filtern, um Einzelkunden-Risiken zu minimieren. Die Zielsetzung sei es, den maximalen Schaden durch den Ausfall eines einzelnen Konsumenten zu begrenzen.

Weiterhin hat KPMG die bereitgestellten Daten auf die Vollständigkeit der Befüllung der Datenfelder untersucht. In der nachfolgenden Tabelle ist jeweils der Prozentsatz aufgeführt, der angibt, in wie weit das jeweilige Feld bei dem TPA-Partner in den bereitgestellten Transaktionsdaten befüllt war.

	PayEasy Solutions	Senjo Payments Asia	Al Alam Solution Provider
merchant-account-id	100,0%	100,0%	100,0%
transaction-id	100,0%	100,0%	100,0%
transaction-type-id	100,0%	100,0%	100,0%
transaction-state-id	100,0%	100,0%	100,0%
completed-on	100,0%	100,0%	100,0%
status-code	100,0%	100,0%	100,0%
status-description	100,0%	100,0%	100,0%
requested-amount	100,0%	100,0%	100,0%
requested-amount-currency	100,0%	100,0%	100,0%
parent-transaction-id	0,0%	0,0%	50,0%
expiration-month	100,0%	100,0%	100,0%
expiration-year	100,0%	100,0%	100,0%
card-type	100,0%	100,0%	100,0%
masked-card-cardnumber	100,0%	100,0%	100,0%
payment-method-id	100,0%	100,0%	100,0%
ip-address	100,0%	100,0%	100,0%
first-name	8,1%	0,0%	6,0%
last-name	8,5%	0,0%	6,4%
E-Mail	7,5%	0,0%	3,2%
Phone	4,5%	0,0%	1,5%
street1	7,3%	0,0%	3,1%
street2	0,0%	0,0%	0,0%

	PayEasy Solutions	Senjo Payments Asia	Al Alam Solution Provider
City	7,3%	0,0%	3,0%
State	0,1%	0,0%	1,1%
country	11,0%	0,0%	4,4%
postal-code	7,2%	0,0%	10,7%

Tabelle 18: Überblick Befüllung der Datenfelder Datenbestand Dezember 2019

Aufbauend auf den obigen Erkenntnissen hat KPMG zusätzlich je Merchant Account für die personenbezogenen Datenfelder untersucht, ob die Felder befüllt sind. Von 863 Merchant Accounts sind bei 17 Merchant Accounts die betroffenen Felder befüllt. Für die anderen Merchants Accounts wurden für diese Felder keine Daten oder sehr wenige Daten geliefert. Anzumerken ist hier, dass hinter den 17 Merchant Accounts insgesamt 6 Unternehmen stehen, d. h. das einzelne Unternehmen über mehrere Merchant-Accounts verfügen.

Auskunftsgemäß erlauben die Schnittstellen der EE Plattform die Übergabe von personenbezogenen Daten. Allerdings sind diese für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen im Regelfall nicht erforderlich und werden daher selten übergeben. Im Rahmen der Transaktionsabwicklung erfolgt auch keinerlei inhaltliche Validierung der übergebenen Daten durch Wirecard. Wirecard erhält im Regelfall nur dann personenbezogene Daten, wenn Wirecard die sog. Payment Page stellt; d. h. die Website, in welche der Konsument selbst die Bezahltdaten eingibt. Allerdings ist dies nur bei einem geringen Prozentsatz der Wirecard Kunden der Fall und trifft nicht auf das untersuchte Händler-Portfolio zu. Über

### Ergebnisse der Datenanalysen und erweiterten Untersuchungshandlungen

Für Zwecke der Durchführung der erweiterten Untersuchungshandlungen für den Monat Dezember 2019 hat KPMG am 15. April 2020 Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 für die über Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelten Transaktionen erhalten, die derzeit analysiert werden. Der KPMG übermittelte Datenbestand umfasste ausschließlich genehmigte Transaktionen von insgesamt 863 Merchants Accounts. Die in dem Datenbestand enthaltenen Transaktionsdaten umfassten Transaktionen für die Währungen JPY, USD und EUR.

Hinsichtlich dieses Datenbestandes hat KPMG Datenanalysen auf KPMG Servern durchgeführt und die Summen der Transaktionsvolumina je TPA-Partner auf Basis der Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 mit der jeweiligen Abrechnung von dem jeweiligen TPA-Partner (Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions) für den Monat Dezember verglichen. Im Rahmen dieses Abgleichs der Transaktionsdaten mit den Abrechnungen hat KPMG für Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia zusätzlich auf Ebene der einzelnen Merchant Accounts einen Abgleich der Transaktionsvolumina in Originalwährung mit den entsprechenden Abrechnungen vorgenommen. Zusätzlich konnte KPMG für den TPA-Partner Alam Solution Provider auch die Anzahl der Transaktionen auf Ebene der Merchant Accounts mit der Abrechnung abgleichen. Bei PayEasy Solutions erfolgte ein Abgleich zwischen den bereitgestellten Transaktionsdaten und der Abrechnung für die

Transaktionsvolumina in Originalwährung und die Anzahl der Transaktion in Summe, da die Abrechnung keine Angaben zu den einzelnen Merchant Accounts enthielt.

Weitere Inhalte unserer Datenanalysen waren u. a. die Analyse der Häufigkeitsverteilung von den Transaktionsbeträgen, die Identifizierung von besonders hohen Transaktionsbeträgen sowie die Ermittlung der minimalen, maximalen und durchschnittlichen Transaktionsbeträgen je Merchant Account. Weiterhin hat KPMG je Merchant Account untersucht, welche Felder vollständig, teilweise oder gar nicht befüllt sind. Darüber hinaus hat KPMG die Buchung der Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 in der Buchhaltung der relevanten Wirecard-Gesellschaften untersucht.

Der Abgleich der erhaltenen Transaktionsdaten mit den Abrechnungen für den Monat „Dezember 2019“ für die drei TPA-Partner (Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions) hat zu nicht wesentlichen Abweichungen geführt. Diese betragen bei den Transaktionsvolumina und der Anzahl der Transaktionen zwischen 0 % und 0,017 %. Die Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 konnte KPMG zu den Buchungssätzen in der Rechnungslegung abstimmen.

Damit hat KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Untersuchung in diesem Teilbereich bisher keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 ausgewiesenen Transaktionsvolumina in wesentlichen Belangen von den durch KPMG auf Basis des KPMG zur Verfügung gestellten Datenbestandes ermittelten Transaktionsvolumina abweichen. KPMG weist darauf hin, dass eine inhaltliche Untersuchung der Vertragskonformität und Richtigkeit dieser Abrechnungen bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Die im Rahmen der o.a. weiteren Datenanalysen identifizierten Sachverhalte und gestellten Fragen konnten KPMG durch Wirecard nachvollziehbar erläutert und beantwortet werden. Die Analyse der befüllten Felder je Transaktion durch KPMG hat aufgezeigt, dass bei ansonsten überwiegend vollständiger Datenfeldfüllung bei 98 % der Merchant-Accounts die Datenfelder für die Identifikation der Konsumenten nicht befüllt waren. Auskunftsgemäß erlauben die Schnittstellen der Elastic Engine- Plattform die Übergabe von Daten für die Identifikation der Konsumenten. Allerdings sind diese für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen im Regelfall nicht erforderlich und werden daher nach den KPMG erteilten Auskünften selten übergeben. Im Rahmen der Transaktionsabwicklung erfolgt keine inhaltliche Validierung der übergebenen Daten durch Wirecard. Diese Aussage deckt sich auch mit bisherigen Erkenntnissen von KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung.

Nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen sind KPMG insoweit bisher keine Sachverhalte bekannt geworden, die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität der bereitgestellten Daten geben. KPMG weist darauf hin, dass weder die die KPMG - Datenanalysen (u. a. auch die Untersuchung des Datenextraktionsprozesses) noch die weiteren Untersuchungshandlungen durch KPMG für den Monat Dezember 2019 abgeschlossen sind und dass sich die dargestellten Ergebnisse mit dem weiteren Fortgang der Untersuchung ändern können. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den zusätzlichen Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 sowie aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

Im Rahmen des Weiteren Fortgangs der Untersuchung werden wir weitere Datenanalysen durchführen und die Ergebnisse der Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 mit entsprechenden Zahlungseingängen auf den Treuhandkonten abstimmen. Weiterhin haben wir geplant, für eine bewusste Auswahl und eine zufallsbasierte Stichprobe aus den zur Verfügung gestellten Transaktionsdaten Transaktionsbestätigungen von den jeweiligen Händlern einzuholen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der weiteren Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Auftragserweiterung für den Monat Dezember 2019 wird KPMG zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

#### 1.2.3.7 Zusammenfassende Beurteilung

Hinsichtlich der Höhe und Existenz der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäftsbeziehungen zwischen der Cardsystems Middle East, der Wirecard UK & Ireland sowie der Wirecard Technologies und den jeweils relevanten TPA-Partnern (Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions) kann KPMG als Ergebnis der durchgeführten forensisch geprägten Untersuchungshandlungen in Bezug auf den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 weder eine Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse existieren und der Höhe nach korrekt sind noch die Aussage treffen, dass die Umsatzerlöse nicht existent und in der Höhe nicht korrekt sind. Insoweit liegt ein Untersuchungshemmnis vor.

Ursächlich sind neben Mängeln in der internen Organisation insbesondere die fehlende Bereitschaft der Third Party Acquirer umfassend und transparent an dieser Sonderuntersuchung mitzuwirken. So konnten für Zwecke der von KPMG unter forensischen Aspekten durchgeführten Untersuchung Transaktionsdaten und entsprechende Settlement-Nachweise für den Untersuchungszeitraum 2016–2018, Verträge zwischen den TPA-Partnern und den Händlern sowie Kontoauszüge und Bankbestätigungen für Treuhandkonten (sog. Escrow-Accounts) für den Untersuchungszeitraum bislang nicht zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglich bereitgestellten Nachweise, d. h. insbesondere die Saldenbestätigungen der TPA-Partner gegenüber dem Abschlussprüfer, die Abrechnungen der TPA-Partner, die Verträge mit den TPA-Partnern sowie entsprechende Pricing-Schedules, die Screenshots über Transaktionsvolumina u. a. aus den Systemen der TPA-Partner und Protokolle zu vierteljährlichen Gesprächen mit den TPA-Partnern, die die Abstimmung relevanter Abrechnungsparameter dokumentieren, stellten keine für unsere forensische Untersuchung ausreichenden Nachweise dar, da sie nur die Beziehung zum TPA-Partner und nicht die gesamte Transaktionskette betrachten. Insoweit war es KPMG nicht hinreichend möglich die Existenz der Transaktionsvolumina im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 forensisch nachzuvollziehen.

Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Umstellung der Transaktionsabwicklung auf eine nunmehr auch für das TPA-Geschäft eingerichtete Plattform von Wirecard (sog. Elastic Engine für das TPA-Geschäft) statt. Insoweit liegen nunmehr seit der Umstellung eigene Datenbestände über die Transaktionen vor. Dies ermöglicht die Bereitstellung von Transaktionsdaten ohne Mitwirkung Dritter. Daher hat KPMG über 200 Mio. Datensätze mit Transaktionsdaten für den Monat Dezember 2019 entgegengenommen, die derzeit analysiert werden. KPMG weist darauf hin, dass die diesbezüglichen auch im Rahmen einer Auftragserweiterung vorgesehenen Untersu-

chungshandlungen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.2. des Berichtes) im Zusammenhang mit dem Third-Party Acquiring-Geschäft noch nicht abgeschlossen sind.

Nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen hat KPMG in diesem Teilbereich bisher keine Anhaltspunkte, dass die in den Abrechnungen für den Monat Dezember 2019 ausgewiesenen Transaktionsvolumina in wesentlichen Belangen von den durch KPMG auf Basis des KPMG zur Verfügung gestellten Datenbestandes ermittelten Transaktionsvolumina abweichen. KPMG weist darauf hin, dass eine inhaltliche Untersuchung der Vertragskonformität und Richtigkeit dieser Abrechnungen bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Darüber hinaus sind KPMG nach dem aktuellen Zwischenstand der Datenanalysen bisher keine Sachverhalte bekannt geworden, die Anlass zu wesentlichen Zweifeln an der Authentizität, der für Dezember 2019 bereitgestellten Daten geben. KPMG weist darauf hin, dass weder die KPMG - Datenanalysen (u. a. auch die Untersuchung des Datenextraktionsprozesses) noch die weiteren Untersuchungshandlungen durch KPMG für den Monat Dezember 2019 abgeschlossen sind und dass sich die dargestellten Ergebnisse mit dem weiteren Fortgang der Untersuchung ändern können. Ferner weist KPMG darauf hin, dass KPMG aufgrund des begrenzten Betrachtungszeitraums „Dezember 2019“ für Zwecke unserer forensischen Untersuchung keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Umsatzerlöse des gesamten Jahres 2019 ziehen wird.

Darüber hinaus hat KPMG Bankbestätigungen der BDO Unibank, Inc., Makati City, Philippinen und der Bank of the Philippine Islands, Makati City, Philippinen zum Stichtag 31. Dezember 2019 gegenüber dem Abschlussprüfer von Wirecard mit Datum vom 16. März 2020 bzw. vom 17. März 2020 erhalten, die Gesellschaften von Wirecard als wirtschaftlich Berechtigte der Gelder in Höhe von rd. EUR 1,9 Mrd ausweisen. Entsprechende unmittelbare Bankbestätigungen gegenüber KPMG, die vor dem Hintergrund der forensischen Aspekte der Untersuchung durch die jeweils neutralen für entsprechende Anfragen zuständigen Stellen der jeweiligen Banken erfolgen sollen, konnten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht zeitgerecht bereitgestellt werden. Insoweit konnte KPMG bisher die Verlässlichkeit der an den Abschlussprüfer gerichteten Bankbestätigungen nicht abschließend beurteilen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der weiteren Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Auftragsweiterung für den Monat Dezember 2019 wird KPMG berichten, sobald die Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der im Abschnitt 1.2 dargestellten Auftragsweiterung für das Third Party Acquiring-Geschäft abgeschlossen sind. KPMG weist darauf hin, dass KPMG aus den zusätzlichen Untersuchungshandlungen keine Rückschlüsse auf den Untersuchungszeitraum 2016-2018 ziehen wird.

### 1.3 Existenz bestimmter Kundenbeziehungen

Anlass unserer Untersuchung zu angeblich fragwürdigen Kundenbeziehungen waren in der FT erschienene Artikel, in denen die Existenz bestimmter Kundenbeziehungen in Bezug auf über Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelte Third Party Acquiring-Geschäfte in Frage gestellt wurde.



### 1.3.1 Vorwurf

Ein am 15. Oktober 2019 erschienener FT-Artikel „Wirecard’s suspect accounting practices revealed“ enthält unter anderem verschiedene Behauptungen in Bezug auf (angeblich) fragwürdige Kundenbeziehungen im TPA-Geschäft mit Al Alam Solution Provider, die in einem weiteren FT-Artikel „Wirecard: the unanswered questions“ vom 18. Oktober 2019 erneut aufgegriffen wurden:

*„At the heart of the matter are the names of 34 companies. Internal financial reports appeared to attribute substantial profits to payments processed for these companies on behalf of Wirecard by a third-party: a Dubai business called Al Alam Solution Provider Solutions. (...)*

*Wirecard’s statement said ‘the 34 company names mentioned by the Financial Times refer to labels of customer clusters created for reporting and reconciliation purposes, each containing hundreds of individual genuine merchants. The conclusions drawn by the Financial Times are therefore not correct.’*

*Whistleblowers with experience of Wirecard operations in multiple countries said they were unaware of any practice of using aliases to mask client identities in financial reports.”*

Bei der in dem FT-Artikel erwähnten Firma „Al Alam Solution Provider“ handelt es sich offensichtlich um die Al Alam Solution Provider FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate („Al Alam Solution Provider“), zu der die zur Wirecard Gruppe gehörigen Gesellschaften Cardsystems Middle East FZ-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate („Cardsystems Middle East“) sowie die Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland („Wirecard UK & Ireland“), im Untersuchungszeitraum 2016–2018 Geschäftsbeziehungen unterhielten.

Der FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 enthält einen Link, der den Download eines ZIP-Archivs ermöglicht, welches (angeblich) Wirecard-interne Dokumente enthält. Hierzu veröffentlichte die FT am 15. Oktober 2019 einen weiteren Artikel mit dem Titel „The Wirecard documents, explained“, in dem insbesondere auf eine in dem ZIP-Archiv enthaltene Microsoft Excel-Datei „Übersicht Dritt-Acquirer 2017-06-30 Stand 20-07-2017 V1.xlsx“ Bezug genommen wird. Das Tabellenblatt „Q1 2017 Al Alam Solution Provider Card Systems“ dieser Microsoft Excel-Datei soll gemäß der FT Angaben zu Transaktionen enthalten, die für die 34 aufgeführten „companies“ über Al Alam Solution Provider abgewickelt worden seien.

Im Hinblick auf die angebliche Fragwürdigkeit der von den Wirecard-Gesellschaften in Kooperation mit Al Alam Solution Provider unterhaltenen Kundenbeziehungen enthält der FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 insbesondere folgende Aussagen:

*“The FT found that eight of the 34 companies had shut down by the time their names appeared next to monthly financial data for transactions and sales in 2017. (...)*

*“A further 15 of the 34 told the FT they had never heard of Al Alam Solution Provider.”*

Somit wurde in den zitierten FT-Artikeln letztlich die Authentizität von aus der Geschäftsbeziehung zu Al Alam Solution Provider erzielten Umsatzerlösen in Frage gestellt.

### 1.3.2 Untersuchungshandlungen

Im Fokus unserer Untersuchungshandlungen zur Existenz der Kundenbeziehungen standen Sachverhaltsklärungen in Bezug auf die im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 aufgeführten 34 Bezeichnungen für angebliche Kunden von Al Alam Solution Provider, insbesondere im Hinblick auf im ersten Quartal 2017 (angeblich) bereits nicht mehr existente Unternehmen und mögliche Gründe für (angebliche) Aussagen von im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 aufgeführten Vertretern von Firmen, die eine Geschäftsbeziehung zu Al Alam Solution Provider in Abrede gestellt haben sollen.

Zur Klärung der Sachverhalte bezüglich der Kundenbeziehungen einschließlich der betreffenden Vertragskonstellationen im Rahmen der TPA-Kooperation mit Al Alam Solution Provider wurden Übersichten zu den im Untersuchungszeitraum bestehenden Kundenbeziehungen zwischen Al Alam Solutions Provider und von Wirecard an Al Alam Solutions Provider vermittelten Kunden angefordert.

Wir haben Hintergrundrecherchen auf der Basis uns zur Verfügung gestellter Informationen über im Jahr 2019 bestehende Kundenbeziehungen von Al Alam Solutions Provider sowie auf der Basis der im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 aufgeführten 34 (Kurz-) Bezeichnungen für angebliche Kunden angestellt.

Ferner wurden Befragungen, u. a.

- des CEO der Wirecard AG, Dr. Markus B [REDACTED],
- des CFO der Wirecard AG, Alexander [REDACTED] K [REDACTED]
- des Chief Operating Officer der Wirecard AG, Jan M [REDACTED],
- des Head of Accounting der Wirecard AG, Stephan [REDACTED] E [REDACTED], sowie mit
- eines Geschäftsführers der Cardsystems Middle East, Oliver B [REDACTED], sowie
- eines Mitglieds der Geschäftsführung der Wirecard Global Sales GmbH, Brigitte H [REDACTED] A [REDACTED]

durchgeführt.

Im Rahmen der Gespräche haben wir uns auch den Vertriebsprozess der Wirecard und bei der Annahme von Kunden vorzunehmende Kontrollen erläutern lassen.

Darüber hinaus haben wir uns anhand von nach sogenannten Merchant Category Codes („MCC“) geordneten, durch Abfragen auf der „Datawarehouse 2018“-Datenbank generierten Umsatz-Übersichten einen Überblick über die Geschäftshintergründe der von den TPA-Partnern Al Alam Solutions Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions im Geschäftsjahr 2018 abgewickelten Zahlungen verschafft.

### 1.3.3 Untersuchungsergebnisse

Bei den von Wirecard an die TPA-Partner Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions vermittelten Kunden handelte es sich in einer Reihe von Fällen auskunftsgemäß – insbesondere im Rahmen der TPA-Beziehung zu Al Alam Solution Provider – um Unternehmen, die als sogenannte „Aggregator Merchants“ bzw. „Payment Facilitators“ agierten, wobei Letztere bestimmte Zahlungsverkehrsdienstleistungen für ihnen angeschlossene, „dahinterliegende“ sogenannte „Sub-Merchants“ erbringen bzw. in deren Auftrag organisierten. Die originären Kreditkartentransaktionen fanden auskunftsgemäß auf der Ebene von (Händler-)Unternehmen statt, die keine Vertragsbeziehungen zu den TPA-Partnern unterhielten, sondern in Vertragsbeziehungen zu den „Payment Facilitators“ standen. Daher waren die originären (Händler-)Unternehmen weder mit Wirecard-Gesellschaften vertraglich verbunden noch (auskunftsgemäß mit Ausnahme einiger bedeutender Kunden) der gruppenweit agierenden Sales-Organisation der Wirecard bekannt.

Bei den in dem FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 angegebenen Namen handelte es sich auskunftsgemäß um „Account Name“-Bezeichnungen bzw. Alias-Namen, unter denen seinerzeit die Umsätze von Wirecard an Al Alam Solution Provider vermittelten Kunden ausgewiesen worden seien. Diese Bezeichnungen seien gemäß einer von Oliver B. ██████ in Gegenwart von Jan M. ██████ am 10. Dezember 2019 erteilten Auskunft allerdings nicht in allen Fällen (im gesamten Untersuchungszeitraum) Kurzbezeichnungen von Unternehmen gewesen, deren Umsätze tatsächlich in den Abrechnungen ausgewiesen wurden. Vielmehr seien die Bezeichnungen auch in den Fällen beibehalten worden, in denen die einer bestimmten Bezeichnung ursprünglich zugeordneten und für die Wahl der Bezeichnung insoweit ursprünglich „prägenden“ Kundenbeziehung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bestand. Vor diesem Hintergrund seien insbesondere im Q1 2017 über Al Alam Solution Provider abgewickelte Umsätze teilweise unter „Account Name“-Bezeichnungen zusammengefasst worden, die - ungeachtet der in diesem Zeitraum in bestimmten Fällen nicht mehr existenten ursprünglichen Kundenkonstellationen - beibehalten worden seien. Oliver B. ██████ und Stephan E. ██████ gaben als Begründung für die Beibehaltung ursprünglich gewählter Bezeichnungen in denjenigen Fällen an, in denen die ursprüngliche „namensgebende“ Kundenbeziehung später nicht mehr bestand, dass der mit der Änderung der Bezeichnungen verbundene Anpassungsaufwand vermieden werden sollte.

Angeforderte Listen der für die Jahre 2016 bis 2018 geltenden Zuordnungen von „Account Name“-Bezeichnungen (Kurz-Bezeichnungen) zu „dahinter liegenden Unternehmen“ wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung jedoch nicht vorgelegt. Da KPMG die hinten den 34 in der Presse zitierten angeblichen Kunden (Alias-Namen) stehenden tatsächlichen Kundennamen nicht vorgelegt werden konnten, konnte die Existenz dieser Kundenbeziehungen für den Untersuchungszeitraum 2016-2018 durch KPMG nicht verifiziert werden.

In den von Senjo Payments Asia erstellten Abrechnungen wurden nach Auskunft von Oliver B. ██████, Geschäftsführer, Cardsystems Middle East, im Gegensatz zu den von Al Alam Solution Provider erstellten Abrechnungen jeweils aggregierte Umsätze auf Einzelhändlerebene aufgeführt.

Wir haben zu den im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019, Titel „Wirecard suspect accounting practices revealed“<sup>21</sup> enthaltenen Bezeichnungen für die 34 (angeblichen) Kunden von Al Alam Solution Provider Hintergrundrecherchen durchgeführt.

Dies vorausgeschickt haben wir unsere Hintergrundrecherchen auf die Identifikation derjenigen acht der 34 Unternehmen fokussiert, die gemäß dem FT-Artikel zu Beginn des Jahres 2017 nicht mehr existiert bzw. aktiv gewesen sein sollen. In sieben Fällen könnten auf der Basis der in den Abrechnungen von Al Alam Solution Provider enthaltenen Kurzbezeichnungen identifizierte Unternehmen, die mit diesen Bezeichnungen in Verbindung gebracht werden könnten, im Jahr 2017 tatsächlich nicht mehr existiert bzw. keine relevanten Geschäftsaktivitäten (unter der ursprünglichen Firmierung) mehr betrieben haben. In einem Fall (PIKU) ergaben unsere Hintergrundrecherchen, dass eine Übernahme durch eine andere Gesellschaft erst Ende 2017 erfolgte.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse unserer Hintergrundrecherchen in Bezug auf die im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 unter „Out of business by 2017“ kategorisierten Bezeichnungen zusammen:

Bezeichner	Ergebnis Hintergrundrecherche
<b>Sharee</b>	SHAREE, INC., Tokio, Japan: Erwerb von 70 % durch RAKUTEN, INC. Tokio, Japan im Jahr 2012; am 22. Oktober 2013 Bekanntgabe einer Umfirmierung von SHAREE in RAKUTEN COUPON, INC. durch RAKUTEN, INC.
<b>Piku</b>	PIKU MEDIA K.K., Tokio, Japan: Erwerb durch DIT PARTNERS K.K., Minato-Ku, Japan, am 28. Dezember 2017.
<b>Mobilmat</b>	Eine Gesellschaft mit der Firmierung MOBILMAT ISTITUTO DI MONETA ELETTRONICA SPA, Mailand, Italien: im November 2014 wurde durch das Wirtschafts- und Finanzministerium der Republik Italien die Zwangsliquidation veranlasst.
<b>Banc de Binary</b>	BANC DE BINARY, Limassol, Zypern: seit 15. Januar 2017 inaktiv.
<b>Molotok</b>	MOLOTOK.ru, Moskau, Russland: in Liquidation seit 20. August 2015.
<b>AXXIS Customer Support</b>	AXXIS CUSTOMER SUPPORT AND OPERATIONS CENTRE LTD., Cork, Irland: aufgelöst am 22. Februar 2013.
<b>Cymix Prepaid</b>	CYMIX PREPAID SERVICES LTD., Killarney, Irland: aufgelöst am 7.12.2012.
<b>Enterpay Corporation</b>	THE ENTERPAY CORPORATION, LLC, Clermont, USA: Auflösung im September 2015 beantragt.

Tabelle 19: Ergebnisse von Hintergrundrecherchen zu im Financial-Times-Artikel vom 15. Oktober 2019 unter „Out of business by 2017“ kategorisierten „Account Names“

<sup>21</sup> Link: <https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>, zuletzt eingesehen am 20. März 2020

Unsere Hintergrundrecherchen zu den im FT-Artikel vom 15. Oktober 2019 unter „Never heard of Al Alam Solution Provider“ kategorisierten Bezeichnungen ergaben keine nennenswerten Erkenntnisse. Nach den von Jan M [REDACTED], COO der Wirecard AG und Daniel S [REDACTED], Global Head of Compliance erhaltenen Auskünften seien Zahlungsabwickler grundsätzlich wenig geneigt, Informationen zu Vertragsbeziehungen offenzulegen, insbesondere gegenüber Medienvertretern. Aus den im betreffenden Zeitraum (Q1 2017) geltenden Verträgen zwischen Al Alam Solution Provider und der Cardsystems Middle East sowie der Wirecard UK & Ireland ergibt sich jedoch, dass in den Fällen, in denen Umsätze über Al Alam Solution Provider abgewickelt wurden, diesbezügliche Verträge zwischen Al Alam Solution Provider und den entsprechenden Händlern bzw. anderen „Aggregatoren“ abgeschlossen worden sein sollten.

Im Verlauf der Untersuchung wurden uns Listen übermittelt, die ausweislich der von Wirecard verwendeten Tabellenbezeichnungen Zuordnungen der im Jahr 2019 in den Abrechnungen des TPA-Partners Al Alam Solution Provider enthaltenen (Kurz-)Bezeichnungen zu Unternehmen enthalten. In diesen Listen sind den verwendeten (Kurz-)Bezeichnungen jeweils Unternehmensbezeichnungen mit Angabe der jeweiligen Firmensitze zugeordnet. Einige der in diesen Listen aufgeführten Unternehmen sind (gleichzeitig) verschiedenen (Kurz-)Bezeichnungen zugeordnet, das heißt, die Zuordnungen sind nicht eindeutig. Aus der für die Cardsystems erstellten Liste sind 20 (Kurz)Bezeichnungen mit insgesamt 17 zugeordneten Unternehmen, aus der Liste für die Wirecard UK & Ireland erstellten Liste 20 (Kurz)Bezeichnungen mit insgesamt 16 zugeordneten Unternehmen ersichtlich. Die nachstehende Tabelle fasst wesentliche Ergebnisse unserer Hintergrundrecherchen zu diesen Unternehmen zusammen. Die Informationen stammen bis auf die an den entsprechenden Stellen ergänzend angegebenen Quellen aus Unternehmensregistern.

Unternehmen	Ergebnis Hintergrundrecherche
nChain Holdings Ltd, St. Johns, Antigua and Barbuda	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Firmierte bis zum 3. November 2016 unter EITC Holdings Limited.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Forschung und Entwicklung von offenen Blockketten-Technologien an.</li> </ul>
TRAXX Payments Pte Ltd, Singapore	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Firmierte bis 30. März 2014 unter Innovate Payments Pte Ltd.</li> <li>- Ein Vor-Ort-Besuch ergab, dass sich der Sitz der Gesellschaft in einem Industriegebäude befindet, gegenüber hat die Gesellschaft Traxx Motor Company ihren Sitz.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Informationstechnologie-Beratung (außer Cybersicherheit) und Transaktions-/Zahlungsverarbeitungsdienste an.</li> </ul>
Maxconnect Co, Ltd. Tokyo, Japan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 6. Juli 2017.</li> <li>- Das Unternehmen bietet u. a. verschiedene Arten von Zahlungsdienstleistungen an, wie z. B. WEB-Zahlungen, mobile Zahlungen, Zahlungen mit Kartenlesegeräten und e-Payment-Dienstleistungen.</li> </ul>

Unternehmen	Ergebnis Hintergrundrecherche
Plus Five Co. Ltd., Fukuoka, Japan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter der uns von Wirecard mitgeteilten Adresse hat das Unternehmen Plus 5 Inc. das am 7. Oktober 2009 registriert wurde, seinen Sitz.</li> <li>- Dieses Unternehmen importiert kosmetische Produkte.</li> </ul>
Star Payment Co., Ltd. Tokyo, Japan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 25. April 2007.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Finanztechnologie und Beratungsdienste an.</li> </ul>
EXMO Exchange Ltd, London, Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 1. November 2018</li> <li>- Das Unternehmen betreibt eine Online-Börse und eine Handelsplattform für Krypto-Währungen.</li> <li>- Alleingesellschafterin der EXMO Exchange Ltd ist die Exmo Enterprise Ltd., Floriana, Malta.</li> </ul>
OTC Supply DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 1. Februar 2018.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Handel auf eigene Rechnung an regulierten Handelsplätzen an.</li> </ul>
Speedpay Payment Services Provider LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 26. Juni 2014.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Zahlungsdienstleistungen und Zahlungsabwicklungslösungen an.</li> </ul>
Chek-Online LLC, Moskau, Russland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 3 Oktober 2017.</li> <li>- Das Unternehmen vermietet u. a. Online-Kassensysteme für Online-Shops, Verkaufsautomaten und Unternehmen, die Onlinezahlungen abwickeln.</li> <li>- Das Unternehmen gehört zu der in Panama ansässigen Comepay Group.</li> </ul>
Bifur International Inc., Road Town Tortola, Britische Jungferninseln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Auskunft aus dem „Companies Register“ der Britischen Jungferninseln ist die Gesellschaft unter der Registernummer 1803298 registriert.</li> </ul>
OOO IPT, Moskau, Russland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 17. Juli 2014.</li> <li>- Das Unternehmen ist ein Zahlungsdienstleister.</li> <li>- Es handelt sich um eine Tochtergesellschaft der in Luxemburg ansässigen Paymo Investments S.A.</li> </ul>
Payture Payments LLC, Moskau, Russland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 29. März 2010.</li> <li>- Das Unternehmen ist ein e-Payment-Anbieter in Russland.</li> <li>- Es ist eine Tochtergesellschaft der auf Zypern ansässigen Payture Group Limited, die der auf den Britischen Jungferninseln ansässigen Payture Limited gehört.</li> </ul>

Unternehmen	Ergebnis Hintergrundrecherche
Paymob Limited, Ayawaso, Accra, Ghana	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft ist im Ghana Corporate Registry registriert.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Lösungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr an.</li> <li>- Gemäß einer Wirtschaftsauskunftei gibt es Schwester-gesellschaften im Vereinigten Königreich, in Russland und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.</li> </ul>
1xCorp N.V., Curacao	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 16. August 2013.</li> <li>- Das Unternehmen verwaltet Netzwerke, die Sportwetten und Kasinospiele anbietet. Weiterhin wird Software und Kundenbetreuung angeboten.</li> </ul>
Williams Carter Ltd., Southampton, Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 30. August 2013</li> <li>- Das Unternehmen bietet natürlichen Personen Online-Dienstleistungen wie z. B. Budgetplanung und Generierung von Zusatzeinkommen an.</li> </ul>
Hotrate Business Inc., Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Auskunft aus dem „Companies Register“ der Britischen Jungferninseln ist die Gesellschaft unter der Registernummer 1988847 registriert.</li> <li>- Das Unternehmen betreibt gemäß der nicht mehr aktiven Unternehmenswebseite ein Online-Zahlungssystem namens „ENFINS“, das für den Empfang, den Austausch und die Speicherung von Geldern in beliebigen Währungen verwendet werden kann.</li> </ul>
IntellForce S.A., Montevideo, Uruguay	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Unternehmenswebseite Gründung im Jahr 2015.</li> <li>- Gemäß Unternehmenswebseite entwickelt, betreibt und verwaltet das Unternehmen Online-Produkte bzw. Online-Dienstleistungen.</li> </ul>
MG Billing Ltd, Nicosia, Zypern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 14. Mai 2010.</li> <li>- Das Unternehmen bietet investitionsbezogene Dienstleistungen an.</li> </ul>
Quantum Solutions, Inc., Calabasas, Kalifornien, USA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 23. Dezember 2013.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Online-Marketing- und Beratungsdienste einschließlich Grafikdesign, Programmierung, Analyse, Tracking-Lösungen, Anwendungsentwicklung und andere verwandte Dienstleistungen an.</li> </ul>
Shimatomo UK Limited, London, Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 15 Juni 2009.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Informationstechnologie-Dienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen an.</li> </ul>

Unternehmen	Ergebnis Hintergrundrecherche
Allied Wallet, Inc, Beverly Hills, Kalifornien, USA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft wurde am 9. Juni 2006 im Register von Delaware, USA, eingetragen.</li> <li>- Die Gesellschaft wurde darüber hinaus am 14. Juli 2006 als ausländische Gesellschaft in das Register von Kalifornien eingetragen.</li> <li>- Das Unternehmen ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das Zahlungslösungen für Unternehmen und Verbraucher anbietet.</li> <li>- Der CEO der Gesellschaft wurde (neben anderen) im Mai 2019 wegen Finanzbetrugs verurteilt.</li> </ul>
Meadway, Quebec, Kanada	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft konnte nicht im Register von Quebec identifiziert werden. Allerdings wurde uns von der Wirecard AG eine Kopie einer der Meadway Leisure Ltd., Kahnawake Mohawk Territory (Quebec), Kanada von der Khanawake Gaming Commission im Juli 2015 ausgestellten Urkunde über eine „Client Provider Authorization“ für eine „Interactive Gaming License“ vorgelegt.</li> </ul>
Eterna DWC LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 13. März 2019.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Managementberatung und Marketingrecherchen an.</li> <li>- Es bestehen gesellschaftsrechtliche Verbindungen zurzeitgeist Holding s.r.o., Bratislava, Slowakei (siehe unten).</li> </ul>
BMT Hong Kong Limited, Hong Kong	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 5. Dezember 1991</li> <li>- Das Unternehmen bietet Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Risiko und Schifffahrt an, und unterstützt bei der Planung, Gestaltung und dem Betrieb von Projekten im asiatisch-pazifischen Raum.</li> </ul>
Mia Online Marketing FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 3. Oktober 2017.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Marketingberatung und die Durchführung entsprechender Studien an.</li> </ul>
Cerebrim Marketing Ltd, John's, Antigua und Barbuda	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 29. Januar 2020.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit Medienplanung, Affiliate-Marketing und Öffentlichkeitsarbeit an.</li> </ul>
Zeitgeist Holding s.r.o., Bratislava, Slowakei	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 21. Dezember 2016.</li> <li>- Das Unternehmen bietet Beratungsdienstleistungen an.</li> <li>- Es bestehen gesellschaftsrechtliche Verbindungen zur Eterna DWC LLC, Dubai, VAE (siehe oben).</li> </ul>
Together Networks Limited, Lija, Malta	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung am 1. Juli 2013.</li> <li>- Das Unternehmen betreibt eine Online-Dating-Plattform.</li> </ul>



Unternehmen	Ergebnis Hintergrundrecherche
2000 Charge Inc., Pasadena, Kalifornien, USA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung am 21. Februar 2001.</li> <li>– Das Unternehmen bietet Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungsgateways und End-to-end-Lösungen für Kreditkartenzahlungen an.</li> </ul>
Webclicks Ltd., Hong Kong	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung am 12. März 2014.</li> <li>– Webclicks Ltd., Hong Kong, ist ein Performance-Marketing-Unternehmen, das seinen Tochterunternehmen und Werbekunden Tools und Instrumente sowie analytische Lösungen zur Verfügung stellt.</li> </ul>
SUEX OTC s.r.o., Prag, Tschechische Republik	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung am 25. September 2018.</li> <li>– Das Unternehmen ist ein Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Kryptowährungen.</li> </ul>
Thrive Consulting and Research Inc, Victoria Mahe, Seychellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung am 20. August 2014.</li> </ul>
Unity Global DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung am 14. Oktober 2014.</li> <li>– Das Unternehmen betreibt Handel mit Lebensmitteln und Getränken, Nahrungsergänzungsmitteln, Parfums und Kosmetika, Säften und Snacks.</li> </ul>

Tabelle 20: Ergebnisse von Hintergrundrecherchen zu AJ Alam-Kunden 2019

Im Ergebnis unserer Hintergrundrecherchen zu den 33 in den von Wirecard zur Verfügung gestellten Listen zu den Kunden im Geschäftsjahr 2019 ist festzuhalten, dass

- unter der in der für die Cardsystems erstellten Liste angegebenen Firmenadresse<sup>22</sup> nicht das aufgeführte Unternehmen Plus Five Co. Ltd., sondern ein Unternehmen Plus 5 Inc. registriert ist, welches kosmetische Produkte importiert;
- die übrigen 32 der insgesamt 33 in den genannten Listen angegebenen Unternehmen in den Unternehmensregistern der entsprechenden Länder registriert waren,
- die Geschäftsprofile dieser Unternehmen sehr unterschiedlich sind und teilweise Zahlungsabwicklungsleistungen und bzw. IT-Dienstleistungen im Zahlungsverkehr umfassen, wobei für eines der Unternehmen (Thrive Consulting and Research Inc) keine näheren Informationen zu dessen Gegenstand erlangt werden konnten.

<sup>22</sup> [REDACTED], Fukuoka 806-0022, Japan

Da uns keine Übersichten über die in den Abrechnungen von Al Alam Solution Provider für die Jahre 2016 bis 2018 unter den Kurzbezeichnungen ausgewiesenen tatsächlichen Kunden zur Verfügung gestellt wurden, waren wir nicht in der Lage, in diesem Zeitraum die tatsächlichen Kunden zu identifizieren.

Wie bereits im Abschnitt 1.2.3.5 ausgeführt, konnten wir die in den von den TPA-Partnern im Untersuchungszeitraum vorgelegten Abrechnungen ausgewiesenen Zahlenangaben zu Transaktionszahl und Transaktionsvolumina nicht auf der Basis originärer (Kreditkarten-)Transaktionsdaten bzw. damit verbundener Zahlungen verifizieren.

Um einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Händler zu gewinnen, haben wir Auswertungen aus „Datawarehouse 2018“-Datenbanken für das Geschäftsjahr 2018 angefordert. Hierzu wurden am 14. Februar 2020 von Oliver B. [REDACTED] im Rahmen einer Videokonferenz nach unseren Vorgaben Auswertungen von Transaktionsdaten auf der Basis des „Datawarehouse 2018“ nach sogenannten „Master Merchant Codes“ („MCC“) hinsichtlich für im Geschäftsjahr 2018 über Cardsystems Middle East, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions abgewickelte Transaktionen erstellt. Die Abfragen aus dieser Datenbank wurden mittels eines Reporting-Tools „Tableau“ visualisiert, Screenshots der mittels dieser Abfragen erzeugten Reports wurden gespeichert und die Inhalte der Reports in Microsoft Excel-Dateien exportiert. Die erzeugten Dateien (Screenshots und Microsoft Excel-Dateien) wurden unmittelbar danach in einer ZIP-Archivdatei gespeichert. Die ZIP-Archivdatei wurde uns unmittelbar danach als Anhang zu einer E-Mail-Nachricht übersandt.

Die Authentizität der zugrunde liegenden Daten und somit die Verlässlichkeit der Auswertungen konnten wir mangels Verfügbarkeit der originären Daten-Files der TPA-Partner aufgrund deren nach den uns erteilten Auskünften mangelnden Kooperationsbereitschaft und fehlender Zugriffsmöglichkeiten auf die originären Zahlungsabwicklungsplattformen der TPA-Partner jedoch nicht beurteilen.

Die Auswertung der nach MCC-Codes aufgeschlüsselten Reports ergab, dass im Geschäftsjahr 2018 auf den MCC 7995, der die Händlerbranche „Gambling Transactions, Betting (Sportsbook, fantasy, social gaming; when regulated and not covered by other MCCs)“ beschreibt<sup>23</sup>, folgende Transaktionsanteile entfielen:

- ca. 4 % der von Al Alam Solution Provider im Rahmen der TPA-Kooperation mit Cardsystem Middle East abgewickelten Transaktionen;
- ca. 39 % der von Al Alam Solution Provider im Rahmen der TPA-Kooperation mit Wirecard UK & Ireland abgewickelten Transaktionen sowie
- ca. 14 % der von PayEasy Solutions im Rahmen der TPA-Kooperation mit Wirecard Technologies abgewickelten Transaktionen.

---

<sup>23</sup> Bezeichnung zitiert aus <https://www.citibank.com/tts/solutions/commercial-cards/assets/docs/govt/Merchant-Category-Codes.pdf>

Über die genannten TPA-Partner wurden auskunftsgemäß Transaktionen von Kunden („Aggregators“ bzw. „Payment Facilitators“) abgewickelt, die von Wirecard an die TPA-Partner vermittelt worden sind. Der geschäftsführende Gesellschafter von PayEasy bezeichnete diese Kunden in dem mit ihm geführten Gespräch ausdrücklich als Wirecard-Kunden (siehe hierzu Abschnitt 1.2.3.2.3).

Oliver B. [REDACTED], Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, erläuterte uns in einem unter Beteiligung des COO der Wirecard AG, Jan M. [REDACTED] geführten Gespräch, dass über die TPA-Partner im Wesentlichen Transaktionen sogenannter „Hochrisikokunden“ abgewickelt würden. Hinsichtlich der Branchenzuordnung dieser Händler wurden neben Gaming, Gambling u. a. auch Adult Entertainment, Krypto und Health & Beauty genannt. Insbesondere würden in diesen Bereichen Zahlungen für unterschiedliche Internetportale abgewickelt. Die Kategorisierung als „Hochrisikokunden“ erfolge wegen des in diesen Branchen erfahrungsgemäß höheren Chargeback-Risikos. Dieses sei in diesen Bereichen deutlich höher, da einerseits Zahlungen für sogenannte Abonnements abwickelt werden würden, die längere Zeiträume umfassten und im Falle einer Stornierung zu Chargebacks führen würden sowie aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen Ansprüche gegen die Nutzer bzw. Kunden der Händler durch die Händler häufig nicht umfassend rechtlich durchsetzbar sind. Darüber hinaus bestehe auf der Seite der Händler/Internetportale gerade bei kleineren Portalen eine hohe Fluktuation. Die zeitliche Aktivität entsprechender Unternehmen sei häufig nur von kurzer Dauer. Dadurch würden Forderungen aus Chargebacks hohen Adressenausfallrisiken unterliegen. Hochrisikokunden würden von Wirecard an Partner vermittelt und führten ihr Geschäft auch aus regulierungsbedingten Gründen über beispielsweise in Dubai ansässige Firmen, bei denen es sich auch um „Briefkastenadressen“ handeln könne – bestimmte Geschäfte (darunter „Gambling“) seien in Deutschland strenger reguliert als beispielsweise in Asien.

Weiter wurde sinngemäß ausgeführt, dass die Durchführung von Compliance-Checks und somit die Zulässigkeitsprüfung der Geschäftstätigkeit für jeden Kunden dem jeweiligen TPA-Partner obliege, wobei im Interesse aller beteiligten Transaktionsabwickler, insbesondere auch der Acquiring-Banken, Compliance-Anforderungen der Kartennetzwerkorganisationen zu beachten seien. Auskunftsgemäß würden Wirecard-Gesellschaften von den TPA-Partnern durchgeführte unter anderem auf die Existenz der Kunden ausgerichtete KYC-Compliance-Prüfungen weder nachvollziehen, überwachen noch Nachweise hierzu anfordern, da hierfür in erster Linie der jeweilige TPA-Partner verantwortlich sei.

Entsprechende Organisationsrichtlinien zur Regelung dieser Prozesse wurden uns auch auf Anforderung nicht vorgelegt. Darüber hinaus wurden uns auf Nachfrage auch keine Nachweise über Kontrollen seitens Wirecard vorgelegt, die sicherstellen, dass über die Plattformen von Wirecard mithilfe der eingeschalteten sogenannten „Aggregators“ bzw. „Payment Facilitators“ keine Händler angebunden werden, die über die Plattformen von Wirecard die Zahlungsabwicklung für rechtlich unzulässige Geschäfte vornehmen. Nachweise über Kontrollen und Organisationsrichtlinien, insbesondere zu Geldwäsche-Risikoanalysen und -Präventionsmaßnahmen, die ausschließen, dass Wirecard-Gesellschaften entsprechende rechtlich unzulässige Geschäfte durch die Zahlungsabwicklung ermöglichen oder dazu beitragen, wurden uns ebenfalls nicht vorgelegt.

Im Rahmen unserer Untersuchung wurde uns keine Liste der Endkunden bzw. der Händler und Internetportale vorgelegt, für die die Zahlungsabwicklung im Rahmen des Third Party Acquiring-Geschäfts durchgeführt wird. Auch entsprechende Verträge mit Händlern wurden uns im Rahmen der Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt. Nach den uns von Oliver B. [REDACTED] und Jan M. [REDACTED] erteilten Auskünften würden Wirecard-Gesellschaften auch nicht über entsprechende Informationen über die von den Kunden von Wirecard (u. a. „Aggregator Merchants“ bzw. „Payment Facilitators“) für die Zahlungsabwicklung angebotenen Händlern und Internetportalen verfügen. Die Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit des Geschäftes des jeweiligen Händlers/Internet Portals sowie die Durchführung entsprechender KYC-Kontrollen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen sei Aufgabe der Third Party Acquiring-Partner bzw. der von diesen eingeschalteten Acquiring-Banken. In dem am 5. März 2020 mit dem Geschäftsführer von PayEasy, Christopher B. [REDACTED] geführten Gespräch wurde uns dazu mitgeteilt, dass PayEasy entsprechende Kontrollhandlungen im Rahmen des Onboarding-Prozesses von Kunden durchführt. (siehe dazu Abschnitt 1.2.3.2.3)

Da weder die Untersuchung der Einhaltung rechtlicher Anforderungen, u. a. des Geldwäschegesetzes noch die Überprüfung entsprechender strafrechtlicher Sachverhalte Gegenstand unseres Auftrages ist, haben wir diesbezüglich auf weitere Untersuchungshandlungen verzichtet.

## **1.4 Darstellungen zum Third Party Acquiring-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG**

### **1.4.1 Vorwurf**

In der Presse wurde auch der Vorwurf angeblich nicht sachgerechter Darstellungen zum TPA-Geschäft in Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen der Wirecard AG erhoben.

In einem am 24. April 2019 veröffentlichten FT-Artikel mit dem Titel „Wirecard relied on three opaque partners“ findet sich hierzu Folgendes:

*„(...) the revelations suggest Wirecard’s executive leadership in Munich (...) have for years failed to disclose fundamental information about the nature and structure of the business.“*

Aus dem Kontext ergibt sich, dass sich dieser Vorwurf insbesondere auf das mit den Geschäftspartnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions betriebene TPA-Geschäft bezieht.

## 1.4.2 Untersuchungshandlungen

Vor dem Hintergrund des in dem FT-Artikel vom 24. April 2019 erhobenen Vorwurfs haben wir untersucht, inwieweit die von der Wirecard AG im Untersuchungszeitraum 2016–2018 veröffentlichten Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie weitere, an Investoren gerichtete Veröffentlichungen der Wirecard AG sachgerecht strukturierte und hinreichend differenzierte Informationen zum TPA-Geschäft beinhalten.

Hierzu wurden von der Internet-Seite <https://ir.wirecard.com/websites/wc/English/500/overview.html> der Wirecard AG heruntergeladene

- Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre, 2016, 2017 und 2018,
- zu den Hauptversammlungen in den Jahren 2016 und 2018 erstattete und veröffentlichte Berichte des Vorstands sowie
- im Verlauf der Jahre 2016, 2017, und 2018 veröffentlichte Investoren-Präsentationen

durchgesehen und vor dem Hintergrund der im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse zum TPA-Geschäft beurteilt.

Darüber hinaus haben wir untersucht, ob die Darstellungen zum TPA-Geschäft in den Konzernlageberichten den Anforderungen nach DRS 20 entsprechen.

## 1.4.3 Untersuchungsergebnisse

Aus der im Lagebericht vorgenommenen Darstellung des Debitorenrisikos und des Bestandskundenrisikos ergeben sich Zweifel daran, dass die Reichweite dieser Risiken in Bezug auf das TPA-Geschäft für den Abschlussadressaten ausreichend erkennbar ist.

### **Debitorenrisiken:**

Die im Risikobericht dargestellten Aspekte hinsichtlich des Debitorenrisikos umfassen zum einen das Ausfallrisiko bestehender Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner, zum anderen wird in diesem Zusammenhang auch das Risiko aus Rückbelastungen im Falle einer Händlerinsolvenz oder eines Fehlverhaltens des Händlers beschrieben (S. 108 Geschäftsbericht 2018, wortgleich auch im Geschäftsbericht 2016 und 2017 enthalten).

Inhaltlich unterscheiden sich beide Aspekte dahingehend, als dass das Forderungsausfallrisiko in erster Linie das originäre Bonitätsrisiko, welches einer bestehenden Forderung anhaftet, beschreibt. Das Risiko aus Rückbelastungen ist jedoch nicht notwendigerweise an das Bestehen einer Forderung geknüpft. Vielmehr handelt es sich hierbei um das Haftungsrisiko aus dem Acquiring-Geschäft, welches aussagegemäß das wesentliche Geschäftsrisiko aus dem Acquiring-Geschäft ist. Im Fall des in Rede stehenden TPA-Geschäfts stellt Wirecard die TPA-Partner vollständig von der Haftung frei und übernimmt damit letztendlich die Haftung, indem Wirecard entsprechende Sicherheiten über die Escrow Accounts stellt.

Fraglich ist vor dem Hintergrund, da es sich beim Rückbelastungsrisiko um das wesentliche Geschäftsrisiko aus dem Acquiring-Business und damit auch dem TPA-Geschäft handelt, inwieweit die Anforderungen des DRS 20.149 und DRS 20.150 erfüllt sind. Demnach sind die wesentlichen Risiken grundsätzlich einzeln darzustellen und die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. Dazu ist die Bedeutung für den Konzern oder für wesentliche Konzerngesellschaften darzustellen.

Ungeachtet der Abbildung in der internen Berichterstattung ergibt sich aus den nachfolgenden Überlegungen die Frage, ob die Tatsache, dass die Risiken aus Rückbelastungen nicht nur die Forderungen betreffen, sondern – entsprechend der von Wirecard gewählten Bilanzierung – auch die auf den Escrow Accounts hinterlegten Beträge betreffen können, nicht dazu führen müsste, dass die Berichterstattung über die Risiken aus Rückbelastungen differenzierter erfolgen muss, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass sich das Rückbelastungsrisiko – wie das Ausfallrisiko – allein auf die Forderungen bezieht.

Wie im vorliegenden Risikobericht dargestellt, werden branchenüblich zur Absicherung der Transaktionen und der damit zusammenhängenden Chargeback-Risiken Sicherheiten von den Acquiring-Partnern verlangt und einbehalten. Sicherheiten können auf unterschiedliche Art und Weise bestellt werden. Entsprechend der Darstellung im Lagebericht erfolgt dies regelmäßig durch Auszahlungsverzögerungen und Sicherheitseinbehalte der Acquiring Partner. Hierunter versteht Wirecard auskunftsgemäß regelmäßig Forderungen aus dem Acquiringbereich (vgl. S. 171 des Geschäftsberichtes 2018).

Da die Darstellung im Lagebericht in dieser Weise vorgenommen wurde, könnte sich daraus jedoch der Eindruck ergeben, dass das Risiko aus Rückbelastungen ausschließlich im Zusammenhang mit den Forderungen aus dem Acquiring-Bereich steht. Tatsächlich betrifft das Rückbelastungsrisiko nach den gewonnenen Erkenntnissen aber bei dem TPA-Geschäft von Wirecard einen erheblichen Teil der ausgewiesenen Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente. Gegenüber den TPA-Partnern werden Sicherheiten dadurch bestellt, dass der TPA-Partner die Provisionszahlungen nicht einbehält, sondern diese auf Escrow Accounts einzahlt. Die Beträge auf den Escrow Accounts sind als Barsicherheit zugunsten der TPA-Partner zur Abdeckung der Rückbelastungsrisiken ausgestaltet. Die Beträge auf den Escrow Accounts weist Wirecard in den vorliegenden Konzernabschlüssen als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente aus. Aus der im Lagebericht vorgenommenen Darstellung, die sich in Bezug auf das Rückbelastungsrisiko ausschließlich auf die Forderungen gegen die TPA-Partner bezieht, ergeben sich daher Zweifel daran, dass die Reichweite des Risikos ausreichend erkennbar ist, da die Einbeziehung der Beträge auf dem Escrow Account in den Risikobereich nicht klar erkennbar ist.

Darüber hinaus besteht neben dem im Lagebericht dargestellten Rückbelastungsrisiko noch ein weiteres Risiko. Die Escrow Accounts werden von einem externen Treuhänder auskunftsgemäß für Rechnung von Wirecard verwaltet. Insoweit ergibt sich hieraus zusätzlich zum Rückbelastungsrisiko ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den externen Treuhänder sowie in Bezug auf die im Untersuchungszeitraum kontoführende Bank, der Oversea-Chinese Banking Corporation, Singapur (OCBC).

Weiterhin erscheint in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass sich die Bedeutung des Rückbelastungsrisikos in Bezug auf die Gelder auf den Escrow Accounts nach unserer Einschätzung nicht allein aus der passivierten und mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzgarantie (EUR 14 Mio in 2018) erkennen lässt. Ausgehend von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Wirecard und den TPA-Partnern sowie unter Berücksichtigung der erhaltenen Auskünfte sollen die auf den Escrow Accounts hinterlegten Sicherheiten in Höhe von EUR 976 Mio in 2018 (bzw. EUR 348 Mio in 2016 und EUR 663 Mio in 2017) das maximale Risiko aus potenziellen Rückbelastungen abbilden. Im Hinblick auf die im Lagebericht vorgenommene Risikoclusterung (siehe S. 95 im Geschäftsbericht 2018) würde sich hieraus mindestens ein mittleres Risiko ergeben, da insoweit die finanziellen Auswirkungen nach der von Wirecard definierten Klassifizierung der Kategorie „schwerwiegend“ zugeordnet werden würden.

Als Zwischenfazit halten wir daher fest, dass sich in Bezug auf die Rückbelastungsrisiken, die über die Einlagen auf den Escrow Accounts gegenüber den TPA-Partnern gesichert sind, Zweifel daran ergeben, dass der Abschlussadressat die Höhe des Rückbelastungsrisikos richtig einschätzen kann, da nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass und in welchem Umfang die Escrow Beträge zur Abdeckung des Rückbelastungsrisikos als Barsicherheit hinterlegt wurden.

#### **Bestandskundenrisiko:**

Im Hinblick auf die Darstellung und Analyse des Bestandskundenrisikos (S. 100 Geschäftsbericht 2018 sowie analoge Ausführungen im Geschäftsbericht 2016 und 2017) erscheint es beachtlich, dass ein etwaiges Konzentrationsrisiko in Bezug auf die TPA-Partner keinen Eingang in die Analyse, zumindest als ein für das TPA-Geschäft spezifischer Risikoaspekt, findet. Berichtet wird ausschließlich vom Risiko, dass sich eine „signifikante Anzahl an Bestandskunden entscheiden, die Geschäftsbeziehung mit Wirecard nicht fortzusetzen, (...)“ und sich daraus negative Einflüsse auf den Geschäftsverlauf in Form eines Umsatzausfalls ergeben könnten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Untersuchungszeitraum jeweils mehr als 50 % der Umsatzerlöse und der weit überwiegende Teil des EBIT mit den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payment Asia und Pay Easy Solution erzielt wurden.

Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass ein Risiko (nur) dann besteht, wenn eine „signifikante“ Anzahl an Bestandskunden gleichzeitig die Entscheidung trifft, die Geschäftsbeziehung nicht fortzusetzen. Ein ähnlich gelagertes Risiko könnte sich jedoch auch daraus ergeben, dass ein erheblicher Teil des Umsatzes und des EBITDA mit Kunden gemacht wird, die von einer sehr geringen Zahl von Vertragspartnern, d. h. den hier in Rede stehenden drei TPA-Partnern betreut werden. Nach dem von uns gewonnenen Verständnis halten die TPA-Partner zumindest rechtlich die vertraglichen Beziehungen zu den Endkunden und zu den Acquiring Banken. Hinzu kommt, dass Wirecard nach eigenem Bekunden die hinter den sogenannten Master Merchants stehenden „echten“ Merchants zum Teil gar nicht kennt. Fraglich ist, ob beim Wegfall eines TPA-Partners ohne Weiteres (z. B. ohne wesentliche zeitliche Verzögerungen), die Vertragsbeziehungen zu den Merchants fortgesetzt werden könnten. Es wäre also für Zwecke der Risikobeschreibung im Lagebericht zumindest zu erwä-

gen, ob eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem der TPA-Partner nicht ebenfalls ein erhebliches finanzielles Risiko zur Folge haben könnte. Insofern wäre unseres Erachtens zu hinterfragen, ob zum einen in der Risikoberichterstattung im Lagebericht dieser spezifische Risikoaspekt in angemessener Weise im Risikomanagementsystem Beachtung findet und zum anderen mögliche risikokompensierende Effekte zu berücksichtigen sind, über die das TPA-Konzentrationsrisiko abgemildert werden könnte.

Als weiteres Zwischenfazit halten wir daher fest, dass sich Zweifel daran ergeben, ob die Berichterstattung über die Risiken aus dem Wegfall von Bestandskunden ausreichend ist. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die Risikoberichterstattung nicht auch die Risiken aus einem möglichen Wegfall der zwischengeschalteten TPA-Partner und gegebenenfalls diesbezügliche risikomindernde Maßnahmen umfassen sollte.

## 1.5 Bilanzierung des Third Party Acquiring-Geschäfts

### 1.5.1 Vorwürfe

In einem FT-Artikel „Wirecard’s problem partners“ vom 29. März 2019 wird unter anderem die Bilanzierungspraxis des von Unternehmen der Wirecard Gruppe betriebenen Third-Party-Accounting-Geschäfts in Frage gestellt. Der Artikel enthält hierzu unter anderem die nachstehende Formulierung, die im Gesamtkontext des Artikels letztlich in Frage gestellt wird:

*“For the purpose of its accounts, Wirecard argues it is sufficiently involved in some transactions to treat the revenues and costs of several third parties as its own.”*

In diesem Kontext wird in dem Artikel unter anderem Folgendes ausgeführt:

*“Much of these profits from the three partners were booked through Wirecard’s largest business, Cardsystems Middle East, in Dubai in 2016 and 2017, according to whistleblowers who said accounts for the unit were not audited in those years.”*

Ferner wurde in einem unter dem Titel „Wirecard’s singular approach to counting cash“ veröffentlichten FT-Artikel vom 9. Dezember 2019 der folgende Vorwurf erhoben:

*“Wirecard boosted its cash reserves in 2017 by including money held in ‘trust accounts’ used in its payments processing operations, raising fresh questions about the opacity and integrity of financial statements published by the German fintech.(...) Internal Wirecard documents (...) suggest Al Alam Solution Provider was also important to the group’s balance sheet, which held €1.45bn of cash and equivalents at the end of March 2017. Correspondence indicates Al Alam Solution Provider was associated with €334m held in ‘trustee accounts’ as of that date. It is not clear if that particular sum was included in Wirecard’s calculation of cash reserves; nevertheless other internal documents show an attempt to justify the gen-*



*eral principle that money held in 'trust accounts' used in its payments processing operations, raising fresh questions about the opacity and integrity of financial statements published by the German fintech.(...)*

*Asked by the FT to identify the nominated trustees for Al Alam Solution Provider accounts, Wirecard said: 'All funds are held with reputable financial institutions. (...) Trust accounts are only used to segregate our own cash from the operating cash of partner acquirers. Such trust accounts are held in the name of Wirecard and the funds can be accessed at any time.'*

Insoweit wurde in den Presseveröffentlichungen die Bilanzierungspraxis der Wirecard bzw. deren Tochtergesellschaften in Bezug auf

- die Bilanzierung der über die TPA-Partner generierten Umsatzerlöse,
- die Bilanzierung der Escrow Accounts

in Frage gestellt. Ferner wurde die Frage aufgebracht, warum die Abschlüsse der Cardsystems Middle East sowie die Wirecard UK & Ireland angeblich nicht durch den Konzernabschlussprüfer geprüft worden seien.

## **1.5.2 Untersuchungshandlungen**

Vor dem Hintergrund der in den verschiedenen Presseartikeln erhobenen Vorwürfe haben wir die Angemessenheit der für den Untersuchungszeitraum 2016 bis 2018 geltenden (Wirecard-internen) Bilanzierungsvorgaben in Bezug auf

1. die Bilanzierung der Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäften mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions, sowie
2. die Bilanzierung der auf den Escrow Accounts gebuchten Cash-Bestände

untersucht.

Im Fokus unserer Untersuchungshandlungen standen dabei:

- die vertraglichen Beziehungen zwischen den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften und den TPA-Partnern in Bezug auf die gegenüber den (Händler-)Kunden eingegangenen Leistungsverpflichtungen
- die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten zwischen den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften und den TPA-Partnern zur Erfüllung dieser Leistungsverpflichtungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zuordnung der (Händler-)Kunden und der Kontrollmöglichkeiten von Wirecard
- die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien zur Hinterlegung von Bar-Sicherheiten und die diesbezüglichen Verfügungsmöglichkeiten der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften über die auf Escrow-Accounts verwalteten Gelder

Zur Klärung der Sachverhalte und Eruiierung der im Hinblick auf die Bilanzierung getroffenen Entscheidungen haben wir Gespräche, insbesondere mit

- dem Chief Financial Officer der Wirecard AG, Alexander K [REDACTED]
- dem Chief Operating Officer der Wirecard AG, Jan M [REDACTED]
- dem Head of Accounting der Wirecard AG, Stephan E [REDACTED]
- dem Head of Treasury der Wirecard AG, Thorsten H [REDACTED], sowie mit
- einem Geschäftsführer der Cardsystems Middle East, Oliver B [REDACTED], sowie
- Vertretern des Abschlussprüfers EY

geführt.

Ferner haben wir auftragsgemäß untersucht, ob die Cardsystems Middle East sowie die Wirecard UK & Ireland im Untersuchungszeitraum in die Konzernabschlussprüfung einbezogen wurden.

Darüber hinaus haben wir die uns vorgelegte Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft Freshfield Bruckhaus Deringer LLP, München, datiert vom 16. April 2020 zu rechtlichen Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Escrow-Account und den Entwurf einer gutachterlichen Stellungnahme der KLS Accounting & Valuation GmbH, Köln vom 17. April 2020 zur Bilanzierung des Escrow-Accounts durchgesehen.

### 1.5.3 Untersuchungsergebnisse

#### 1.5.3.1 Bilanzierung der Umsatzerlöse aus Third Party Acquiring-Geschäften mit Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions

##### **Betrachtung für das Geschäftsjahr 2018 nach IFRS 15:**

Wirecard bilanziert die Umsatzerlöse aus den TPA-Geschäften brutto, da sie sich als Prinzipal für die in der Transaktionskette identifizierten Leistungsverpflichtungen einstuft. Dies sei der Fall, da Wirecard die Verfügungsgewalt über die Transaktionen und somit der Erfüllung der Leistungsverpflichtung an den jeweiligen Merchant habe. Somit wird trotz fehlender direkter vertraglicher Beziehung zwischen Wirecard und dem jeweiligen Merchant eben dieser als Kunde angesehen. Der TPA-Partner wird lediglich als für die Leistungserbringung an den Merchant benötigter Dienstleister eingestuft und agiert somit als Agent. Entsprechend werden sämtliche vom Merchant getragenen Transaktionsgebühren als Umsatzerlöse erfasst. TPA-Partnern zustehenden Anteile an den obigen Transaktionsgebühren werden demzufolge als Materialaufwand erfasst.

Auf Basis der erhaltenen Nachweise und Auskünfte und unserer auf dieser Basis durchgeführten Untersuchungshandlungen konnten wir die Angemessenheit der von Wirecard gewählten „Brutto-Bilanzierung“ der mit den TPA-Partnern erzielten Umsatzerlöse nicht abschließend beurteilen.

Nach Ansicht von Wirecard handelten die betreffenden Wirecard-Gesellschaften im Rahmen der TPA-Konstellationen in einer „Prinzipal“-Rolle und hätten demnach die Kontrolle über die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Kunden ausgeübt. Um dies auf Basis von vertraglichen Rechten beurteilen zu können wären unseres Erachtens insbesondere die

- zwischen dem jeweiligen TPA-Partner und den mit diesem TPA-Partner verbundenen Acquiring-Banken geschlossenen Verträge,
- die Vorgaben der betreffenden Wirecard-Gesellschaften an die jeweiligen TPA-Partner in Bezug auf die Akzeptanz einzelner Kundenbeziehungen bzw. Transaktionen (sogenannte Payment Strategy),
- sowie die Verträge zwischen den jeweiligen Händlern und den TPA-Partnern

erforderlich.

Über vertragliche Durchgriffsrechte hinaus könnte sich Beherrschung auch aus tatsächlichen Geschäftsgepflogenheiten ableiten. In diesem Zusammenhang wurden von Wirecard die Bedeutung der Payment Strategy sowie die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb der Payment Platform angeführt.

Entsprechende Unterlagen, die eine Beherrschung aus den tatsächlichen Gepflogenheiten ableiten lassen, wurden uns bis zum Abschluss unserer Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Nachvollzugs einzelner Transaktionen in der Payment Platform zur Beurteilung der tatsächlichen Kontrolle verweisen wir auf 2.2.3.5.

### **Betrachtung für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 nach IAS 18**

Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 war eine weitere Untersuchung in Bezug auf die Angemessenheit der Umsatzlegung notwendig, da sich sowohl die Vertragslage zwischen den betreffenden Wirecard-Gesellschaften und den TPA-Partnern als auch der für die Umsatzlegung anzuwendende Rechnungslegungsstandard im Jahr 2018 wesentlich geändert haben.

Nach Maßgabe der in den „Business Referral & Commission Agreements“ zwischen Wirecard und den jeweiligen TPA-Partnern vereinbarten Vertragsinhalte besteht die von Wirecard erbrachte Leistung in der Vermittlung von Händlern an die TPA-Partner sowie der Haftungsübernahme im Falle eines Händlerausfalls. Für die Vermittlungstätigkeiten erhält Wirecard eine Vergütung in Form einer Provision. Die eigentlichen Acquiring-Leistungen gegenüber den Merchants erbringt ausweislich der jeweiligen „Business Referral & Commission Agreements“ der TPA-Partner. Aus der vertraglichen Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung ist somit eine Prinzipalstellung für die Acquiring Leistungen nicht ableitbar.

Jedoch haben sowohl Wirecard als auch EY Audit als Abschlussprüfer für die relevanten Jahre uns gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass der vertraglich vereinbarte Leistungsgegenstand nicht der gewollten bzw. der tatsächlich durchgeführten Zusammenarbeit zwischen Wirecard und den jeweiligen TPA-Partnern entspreche.

Aufgrund der Aussage, dass die tatsächliche Geschäftspraxis nicht der dokumentierten Vertragslage entspricht, und somit die Bilanzierung abweichend von den Verträgen erfolgt, wäre es aber erforderlich, die behaupteten Vorgänge und die Zusammenarbeit zwischen den Wirecard-Gesellschaften und den jeweiligen TPA-Partnern durch umfassende, hinreichende Nachweise zu belegen, um abschließende Schlüsse ziehen zu können. Eine Würdigung würde somit entsprechende Dokumentationen in Form von Protokollierungen und objektiv nachvollziehbaren Prozessschritten und Kontrollen, wie

- die Dokumentationen zur Festlegung der für die einzelnen Kundenbeziehungen relevanten Steuerungsparameter im Sinne von „Leitplanken“ (Payment Strategy),
- die vertraglichen Beziehungen zwischen TPA-Partnern, den Händlern und der Acquiring Bank, sowie
- die implementierten Steuerungs- und Kontrollmechanismen in der Payment Platform erfordern.

Auf diese Weise wäre es – entgegen dem Vertragswortlaut – möglich, nachzuvollziehen, wie Wirecard die Leistungserbringung der gesamten vorgelagerten Kette von Intermediären steuert und im Gegenzug das Ausfallrisiko übernimmt. Solche Nachweise über das tatsächliche Vorgehen und die tatsächlichen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten wurden jedoch nicht vorgelegt.

Auf Basis der erhaltenen Nachweise und Auskünfte und unserer auf dieser Basis durchgeführten Untersuchungshandlungen konnten wir die Angemessenheit der von Wirecard gewählten „Brutto-Bilanzierung“ der mit den TPA-Partnern erzielten Umsatzerlöse nicht abschließend beurteilen.

#### 1.5.3.2 Bilanzierung der Escrow Accounts

Zusammenfassend kommt KPMG auf der Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Dokumente und der KPMG erteilten ergänzenden Auskünfte zu dem Ergebnis, dass Argumente gegen die von Wirecard vorgenommene Bilanzierung der Escrow Accounts als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente im Untersuchungszeitraum 2016-2018 sprechen. Aus Sicht von KPMG liegen Argumente vor, nach denen es sich bei den Beständen auf den Escrow Accounts um sonstige finanzielle Vermögenswerte handeln könnte. Es bestehen jedoch in den betroffenen Regelungsbereichen der IFRS Auslegungs- und Ermessensspielräume die Wirecard entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme nutzt.

Die unserer Untersuchung zugrunde gelegten allgemeinen Voraussetzungen für die Bilanzierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie die jeweils gewonnenen Erkenntnisse für die einzelnen Geschäftsjahre finden sich im weiteren Verlauf dieses Abschnittes.

Zum Ende unserer Sonderuntersuchung, am 17. April 2020, hat Wirecard uns den Entwurf einer gutachtlichen Stellungnahme der KLS Accounting & Valuation GmbH, Köln, zur Verfügung gestellt (im Folgenden **„Bilanzielle Stellungnahme“**). Die Bilanzielle Stellungnahme ist ausdrücklich als „unvollständiger Entwurf – nur für interne Diskussionszwecke“ gekennzeichnet. In der Bilanziellen Stellungnahme wird beurteilt, ob die Beträge, die sich zu den Abschlussstichtagen auf den Treuhandkonten befanden, in den Konzern-Bilanzen und in den Konzern-Kapitalflussrechnungen als Teil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen werden durften. Die Bilanzielle Stellungnahme nimmt dabei nur Bezug auf die Geschäftsjahre 2017 und 2018 und kommt zu dem Ergebnis, dass für diese Jahre der von Wirecard vorgenommene Ausweis der auf den Escrow Accounts hinterlegten Geldern als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalenten zutreffend war; Aussagen zu 2016 und Ausführungen zum Auftrag fehlen indes.

Zudem wurde uns am selben Tag eine rechtliche Analyse der Freshfield Bruckhaus Deringer LLP, München, datiert vom 16. April 2020, zur Verfügung gestellt (im Folgenden **„Rechtliche Stellungnahme“**). In der Rechtlichen Stellungnahme wird nicht beurteilt, ob die Bilanzierung den IFRS entsprechend erfolgte, sondern es wird beurteilt, welche vertraglichen Rechte Wirecard zum Abheben der Gelder zustehen, welche vertraglichen Beschränkungen bestehen und unter welchen Umständen eine Premium Fee erhoben wird. Darüber hinaus wurde untersucht, inwieweit und auf Basis welcher Vorschriften die Beurteilung entsprechender Bilanzierungsfragen Gegenstand unserer Untersuchung sein darf. Die Rechtliche Stellungnahme betrachtet hinsichtlich der rechtlichen Verfügungsbeschränkungen auftragsgemäß (nur) das Escrow Agreement 2017 und das RCA 2018. Es wird dabei auftragsgemäß unterstellt, dass die relevanten Verträge dem deutschen Recht unterliegen. Tatsächlich unterliegen die Verträge dem Recht des Staates Singapur bzw. dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate.

Wir haben die vorgenannten Stellungnahmen vor Beendigung unserer Untersuchung hinsichtlich der darin getroffenen wesentlichen Aussagen durchgesehen und die darin enthaltenen Darstellungen zum Sachverhalt und der argumentativen Herleitung der Stellungnahmen mit unserem Kenntnisstand abgeglichen.

In der im Folgenden unter der Überschrift „Zusammenfassende Ergebnisse unserer Untersuchung der Bilanzierung der Escrow Accounts“ dargestellten Zusammenfassung der Erkenntnisse und Argumente in Bezug auf die Bilanzierung der Escrow Accounts haben wir Argumente und Schlussfolgerungen aus den Stellungnahmen unseren Argumenten gegenübergestellt, sofern wir dies für relevant halten. Die Darstellung stellt keine vollständige Analyse der den vorgelegten Stellungnahmen zugrunde liegenden Annahmen und den darin getroffenen Schlussfolgerungen dar.

Die in der Bilanziellen Stellungnahme getroffenen Annahmen zum Sachverhalt sowie die unter Bezugnahme auf die IFRS und die dazu bestehende Fachliteratur gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Bilanzierung der Escrow Accounts in den Geschäftsberichten 2016 bis 2018 unterscheiden sich in zentralen Punkten von den Annahmen, die unserer Argumentation zugrunde liegen, und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Einzelne Unterschiede haben wir in dem nachfolgenden Abschnitt „Zusammenfassende Ergebnisse unserer Untersuchung der Bilanzierung der Escrow Accounts“ aufgezeigt.

Wir weisen darauf hin, dass zur abschließenden Beurteilung und zur Sicherstellung einer sachgerechten Bilanzierung die Möglichkeit besteht, in der Zukunft eine Klärung dieses Sachverhalts mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mittels einer fallbezogenen Voranfrage (Pre-Clearance) vorzunehmen.

### **Sachverhalt und erhaltene Auskünfte**

Nach den Erkenntnissen unserer Untersuchung erfolgte die Besicherung der von den Wirecard-Gesellschaften Cardsystems Middle East, Wirecard UK & Ireland bzw. Wirecard Technologies im Rahmen der TPA-Geschäftskonstellationen zugunsten Al Alam Solution Provider bzw. Senjo Payments Asia vertraglich vereinbarten Haftungen in den Jahren 2016 bis 2018 über Escrow Accounts. Die Verwaltung der Escrow Accounts erfolgte durch den Treuhänder Citadelle Corporate Solutions, für Rechnung von Cardsystems Middle East bzw. Wirecard UK & Ireland. Einzahlungen auf die Escrow Accounts erfolgten nach den uns erteilten Auskünften insbesondere dadurch, dass die TPA-Partner Al Alam Solution Provider bzw. Senjo Payments Asia Verbindlichkeiten gegenüber Wirecard durch entsprechende Zahlungen auf die jeweiligen Escrow Accounts ausgeglichen haben.

Im Zusammenhang mit den Escrow Accounts wurden uns folgende Auskünfte erteilt:

- Die Escrow Accounts wurden auf Betreiben der Wirecard AG eingerichtet, um den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider, Senjo Payments Asia und PayEasy Solutions keinen unmittelbaren Zugriff auf Bar-Sicherheiten zu ermöglichen. (Auskunft von Stephan E (Head of Accounting, Wirecard AG.)
- Während des Untersuchungszeitraums dienten ausschließlich Einlagen auf den Escrow Accounts als Sicherheiten; Ersatzsicherheiten in Form von Bankgarantien wurden von den betroffenen Wirecard-Gesellschaften auskunftsgemäß im Untersuchungszeitraum nicht gestellt.<sup>24</sup> Nach den Angaben in den von EY Audit geprüften Konzernabschlüssen für 2016 und 2017 bestanden in 2017 keine freien Avalkreditlinien<sup>25</sup> und in 2016 freie Avalkreditlinien von EUR 10 Mio<sup>26</sup>.
- Während des Untersuchungszeitraums gab es auskunftsgemäß keine von den TPA-Partnern Al Alam Solution Provider und Senjo Payments Asia veranlasste Blockierungen von Verfügungen über Teilbeträge der auf den Escrow Account als Sicherheiten hinterlegten Einlagen.
- In den vom Treasury der Wirecard AG sowohl auf der Ebene der einzelnen Wirecard-Gesellschaften als auch auf aggregierter Ebene erstellten Liquiditätsplanungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden die auf den Escrow-Accounts hinterlegten Sicherheitsleistungen nicht als dispositive, zur Deckung operativer Liquiditätsbedarfe einsetzbare liquide Mittel berücksichtigt. Hierzu hat uns Wirecard im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung

<sup>24</sup> Schriftliche Auskunft gemäß Dokument ID02165.

<sup>25</sup> Prüfungsbericht Konzernabschluss und Konzernanlagebericht 31. Dezember 2017, Wirtschaftsbericht, Ertragsfinanz- und Vermögenslage, S. 274

<sup>26</sup> Prüfungsbericht Konzernabschluss und Konzernanlagebericht 31. Dezember 2016, Wirtschaftsbericht, Ertragsfinanz- und Vermögenslage, S. 223

mitgeteilt, dass aufgrund der Verwendung als Sicherheit die auf den Escrow Accounts gehaltenen Gelder nicht zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen vorgesehen waren, wenngleich sie jederzeit kurzfristig abrufbar wären. Dementsprechend ist aus den uns vorgelegten Liquiditätsplanungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ersichtlich, dass operative, kurzfristige Liquiditätsbedarfe auf aggregierter Ebene (der Gruppe) im Wesentlichen durch Fremdkapital, das der Wirecard AG über Kreditlinien von verschiedenen Banken zur Verfügung gestellt wurde, gedeckt worden sind. Die Einzahlungen auf den Escrow Accounts dienen somit nicht der Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen der Wirecard Gesellschaften.

Wirecard weist in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018 die stichtagsbezogenen Bestände auf den Escrow Accounts vollständig unter den Zahlungsmitteln aus, da angabegemäß keine Ansprüche der Partner gestellt wurden und diese liquiden Mittel somit kurzfristig verfügbar wären. Der Anteil, über den Wirecard nicht kurzfristig verfügen kann, wird unter den Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Forderungen ausgewiesen. Hierzu ist beispielsweise im Geschäftsbericht 2018 auf der Seite 142 Folgendes ausgeführt:

*„Als Zahlungsmittel werden Barmittel und Sichteinlagen klassifiziert, während als Zahlungsmitteläquivalente kurzfristige, liquide Finanzinvestitionen (insbesondere Termineinlagen) bezeichnet werden, die jederzeit in Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Hierbei wird der eigentlichen Absicht des Cash-Managements Rechnung getragen und es werden nur Posten erfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Liquiditätsbereitstellung für kurzfristige operative Zahlungsverpflichtungen stehen. Auch Konten aus dem Acquiringbereich, die zum Teil nicht direkt, aber auf Rechnung von Wirecard gehalten werden, werden unter den Zahlungsmitteln ausgewiesen, wenn die Wirecard über diese Gelder kurzfristig verfügen kann. Dagegen wird der Anteil, über den die Wirecard nicht kurzfristig verfügen kann, unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen ausgewiesen.“*

Ungeachtet der Tatsache, dass die uns vorliegenden Verträge und Zusatzvereinbarungen Inkonsistenzen sowie ins Leere gehende Bezüge zwischen Verträgen und Zusatzvereinbarungen aufweisen, wodurch das Zusammenwirken vertraglicher Regelungen stark auslegungsbedürftig ist, haben wir unsere Beurteilung mangels verfügbarer sonstiger Dokumente auf diese Verträge gestützt. Der Vorstand der Wirecard AG hat uns die Vollständigkeit der Verträge mit der als Anlage beigefügten Vollständigkeitserklärung „Vollständigkeitserklärung „Escrow Accounts“ schriftlich bestätigt. In dieser Bestätigung wurde auch die Existenz weiterer Verträge verneint.

### **Zusammenfassende Ergebnisse unserer Untersuchung der Bilanzierung der Escrow Accounts**

Auf Basis der Würdigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen kommen wir für das Geschäftsjahr 2016 zu dem Ergebnis, dass es Argumente gibt, die gegen den von Wirecard vorgenommenen Ausweis der Escrow Accounts als Teil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sprechen.

Zusammenfassend sind dies im Wesentlichen die Folgenden:

Aus dem für 2016 geltenden Escrow Agreement 2015 ergab sich die Anforderung, dass Wirecard und der TPA eine gemeinsame Anweisung an den Treuhänder hätten erteilen müssen, um die Gelder von den Treuhandkonten freizugeben. Das damit gegebene Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des TPA zu dem Abruf würde der Anforderung an ein Zahlungsmittel, dass es jederzeit und ohne Strafe abzurufen sein muss, entgegenstehen. Die damaligen Verträge (BRCA 2015 und Escrow Agreement 2015) sahen zudem vor, dass Wirecard bei Gestellung bestimmter Sicherheiten in Form von bspw. Bankgarantien die auf den Treuhandkonten liegenden Gelder hätte abrufen können. Ungeachtet der Frage, ob auch bei der Stellung solcher Sicherheiten die Zustimmung der TPAs zum Abruf erforderlich gewesen wäre, ergibt sich bereits aus dem Geschäftsbericht von Wirecard für das Geschäftsjahr 2016, dass entsprechende nicht genutzte Avallinien nur bis zur Höhe von EUR 10 Mio vorgelegen hätten. Wir sehen daher Argumente, die gegen die Klassifizierung der Gelder auf den Escrow Accounts als Zahlungsmittel sprechen. Dieser Aspekt wird in keiner der oben genannten Stellungnahmen angesprochen.

Wir sehen zudem Gründe, die der Klassifizierung der Treuhandkonten als Zahlungsmitteläquivalente entgegenstehen. Eine zentrale Anforderung an Zahlungsmitteläquivalente besteht darin, dass sie zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen vorgehalten werden (sog. purpose test). Diese Anforderung ist anhand der vom Management beabsichtigten Zweckbestimmung der Gelder zu würdigen. Vom Vorstand der Wirecard wurde uns schriftlich bestätigt, dass die auf den Escrow Accounts gehaltenen Gelder nicht zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen vorgesehen waren. Damit ist der übergeordnete purpose test nicht erfüllt. Die Bilanzielle Stellungnahme adressiert diesen Punkt nicht.

Auf Basis der Würdigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen kommen wir auch für das Geschäftsjahr 2017 zu dem Ergebnis, dass es Argumente gibt, die gegen den Ausweis der Escrow Accounts als Teil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sprechen. Zusammenfassend sind dies im Wesentlichen die Folgenden:

Unter der Annahme, dass Wirecard aus den Regelungen des Escrow Agreements 2017 das Recht hatte, die Auszahlung der Treuhandguthaben zu verlangen, hätte sich aus den genannten Verträgen aber auch für 2017 das Erfordernis ergeben, dass Wirecard bei Unterschreiten der vereinbarten Sicherungshöhe den TPAs entsprechende Sicherheiten hätte zur Verfügung stellen müssen. Ausweislich des Geschäftsberichtes von Wirecard verfügte Wirecard zum 31. Dezember 2017 über freie Avallinien in Höhe von EUR Mio Null. Insofern wäre eine Auszahlung der Guthaben auf den Escrow Accounts bereits an der fehlenden Verfügbarkeit von Sicherheiten gescheitert.

Die Bilanzielle Stellungnahme unterstellt dagegen in einem ersten Schritt, dass die explizit mit Datum 1. Januar 2018 abgeschlossenen RCAs auch bereits zum Ende des Geschäftsjahres 2017 gegolten hätten und sich dadurch die gleichen Rechtsfolgen wie nachfolgend für das Geschäftsjahr 2018 eingestellt hätten. Die uns vorliegenden Kopien des RCAs sind teilweise nicht mit Datum unterschrieben, teilweise mit Daten im Januar 2018. Wir folgen in unserer Argumentation insofern nicht der Auffassung, dass die ausweislich des Deckblatts ab Januar 2018 geltenden Verträge bereits im Geschäftsjahr 2017 Gültigkeit hatten. Weiterhin argumen-



tiert die Bilanzielle Stellungnahme, dass auch wenn man die Gültigkeit der RCAs für 2017 verneinte, Wirecard durch die Gestellung von Sicherheiten die Gelder von den Escrow Accounts hätte abrufen können. Dem steht nach dem Ergebnis unserer Untersuchung die vorgenannte fehlende Verfügbarkeit entsprechender freier Sicherheiten entgegen.

Entsprechend unserer Ausführungen zum Geschäftsjahr 2016 sehen wir auch für das Geschäftsjahr 2017 die gleichen Gründe wie oben bezüglich 2016 dargestellt, die der Klassifizierung der Treuhandkonten als Zahlungsmitteläquivalente entgegenstehen.

Auf Basis der Würdigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen kommen wir auch für das Geschäftsjahr **2018** zu dem Ergebnis, dass es Argumente gibt, die gegen den Ausweis der Escrow Accounts als Teil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sprechen. Zusammenfassend sind dies im Wesentlichen die Folgenden:

Nach unserer Auffassung – vor dem Hintergrund stark auslegungsbedürftiger vertraglicher Regelungen (gemeint ist damit die unklare rechtliche Situation, ob das Escrow Agreement 2017 mit dem BRCA 2016 oder mit dem RCA 2018 zusammen zu betrachten ist) – sprechen Gründe dafür, dass Wirecard nicht das Recht hatte, sich die Beträge auszahlen zu lassen, soweit dadurch eine vereinbarte Mindestsicherungshöhe unterschritten würde. Damit wäre die jederzeitige Abrufbarkeit, eine zentrale Voraussetzung für Zahlungsmittel, nicht gegeben. Die oben genannte Rechtliche Stellungnahme kommt bei anderer Auslegung der Wechselwirkung zwischen Escrow Agreement 2017 und dem BRCA 2016 bzw. RCA 2018 zu einem anderen Ergebnis.

Selbst wenn man unserer Auffassung nicht folgt, könnte die Möglichkeit, dass Beträge nach dem Abschlussstichtag vom TPA-Partner in Ausübung eines Blocking Rights gesperrt werden können, den Anforderungen an Zahlungsmittel entgegenstehen. Die Rechtliche Stellungnahme kommt dazu zu der Schlussfolgerung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Beträge zum Abschlussstichtag nicht gesperrt waren, diese Rechte der jederzeitigen Verfügbarkeit der Treuhandguthaben nicht entgegenstanden. Dem könnte im Hinblick auf die Bilanzierung entgegengehalten werden, dass die Möglichkeit der TPAs, die Beträge auch nach dem Stichtag zu blockieren, dem Charakter einer Sichteinlage hinsichtlich der jederzeitigen Verfügbarkeit der angelegten Gelder entgegensteht.

Zudem gibt es neben diesen rein rechtlichen Verfügungsbeschränkungen auch wirtschaftliche Konsequenzen, die mit einem Abzug der Gelder einhergehen würden. Die beiden folgenden Aspekte stellen nach unserer Auffassung eine Strafe (penalty) dar, deren Existenz der jederzeitigen Verfügbarkeit der Treuhandguthaben entgegenstehen könnte:

Zum einen hätten sich für den Fall, dass man entgegen unserer vorgenannten Auffassung annimmt, dass Wirecard rechtlich in der Position gewesen wäre, Gelder unterhalb der vereinbarten Mindestsicherungshöhe abzuziehen, durch eine Premium Fee und die damit verbundene Margenverminderung für Wirecard Anreize ergeben, die Gelder nicht abzurufen. Diese Premium Fee lebt nach dem RCA 2018 dann und insoweit mit Wirkung für künftige Transaktionen auf, als die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Gelder eine vereinbarte Mindestsicherungshöhe unterschreiten. Die Rechtliche Stellungnahme kommt im Ergebnis dazu, dass es sich bei der Premium Fee nicht um eine Vertragsstrafe für zurückliegendes Handeln handelt,

sondern um eine Gebühr, die mit der Ausübung des Acquiring Geschäftes zusammenhängt. Dem halten wir entgegen, dass die Premium Fee unmittelbar mit dem Abruf der Treuhandguthaben verknüpft ist und daher wirtschaftlich Wirecard davon abhalten könnte, die Gelder von den Treuhandkonten abziehen. Dies stünde der Klassifizierung der Gelder als Zahlungsmittel entgegen.

Zum anderen wurde uns von Wirecard schriftlich bestätigt, dass die Auszahlung der Guthaben aus dem Treuhandkonto ohne Bereitstellung alternativer Sicherheiten die Geschäftsbeziehung zum TPA-Partner belasten würde und ggf. zur Beendigung der Zusammenarbeit führen würde. Auch dies könnte Wirecard ökonomisch daran hindern, über die Mittel frei zu verfügen, und somit eine Strafe im oben genannten Sinne darstellen. Dieser Aspekt wurde in den Stellungnahmen nicht gewürdigt.

Der Argumentation in der Bilanziellen Stellungnahme, die unter Bezugnahme auf ein Staff Paper des IASB, das anschließend nie zur Umsetzung gekommen ist, schlussfolgert, dass Verfügungsbeschränkungen nur zu Angabepflichten führen können, nicht aber relevant sind für die Frage des Ausweises, folgen wir nicht. Erstens handelt es sich bei dem Staff Paper um eine Auffassung des IASB Staff, die nie zur Umsetzung in die IFRS gekommen ist, und zweitens wurden in dem Staff Paper andere Situationen als die hier vorliegende Fragestellung diskutiert. Die seinerzeit diskutierten Situationen betrafen Restriktionen beim Transfer oder bei der Verwendung von Geldern innerhalb eines Konzerns, wobei bereits vorausgesetzt wurde, dass diese Gelder aus Sicht eines einzelnen Unternehmens des Konzerns Zahlungsmittel darstellten. Diese Situation ist hier nicht einschlägig.

Entsprechend unserer Ausführungen für das Geschäftsjahr 2016 sehen wir auch für das Geschäftsjahr 2018 Gründe, die der Klassifizierung der Treuhandkonten als Zahlungsmittel-äquivalente entgegenstehen.

Für alle untersuchten Geschäftsjahre weisen wir schließlich auf folgende zusammenfassenden Aspekte unserer Analyse hin:

Hinsichtlich der zuvor dargestellten Aspekte und der der Bilanzierung im Untersuchungszeitraum 2016-2018 zugrunde liegenden Annahmen bestehen Auslegungs- und Ermessensspielräume die Wirecard entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme nutzt.

Insoweit als die Gesellschaft die Guthaben auf den Escrow Accounts durch die TPA-Partner nicht als Zahlungsmittel klassifiziert hätte, würden Zahlungen durch die TPA-Partner auf die Escrow Accounts auch nicht zu Zahlungsmittelzuflüssen führen und wären folglich in der Kapitalflussrechnung nicht als Zahlungsmittelzufluss im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Die Begleichung der Provisionsforderungen durch Einzahlung auf die Escrow Accounts würde in diesem Falle einen nicht zahlungswirksamen Vorgang darstellen, der gemäß IAS 7.43 im Anhang anzugeben wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bilanzierung der untersuchten Gelder auf den Escrow Accounts grundlegende Annahmen und Ermessensentscheidungen erforderte, von denen ausgegangen werden kann, dass die für das Verständnis eines Bilanzlesers entscheidungserheblich sein können, sehen wir Gründe für das Erfordernis einer angemessenen Darstellung der

diesbezüglichen Überlegungen einschließlich der Ermessensspielräume und der dazu von Wirecard getroffenen Entscheidungen nach IAS 1.122. Eine solche Darstellung findet sich nicht in der jeweiligen Berichterstattung von Wirecard für die untersuchten Geschäftsjahre. Die Bilanzierende Stellungnahme geht auf diesen Aspekt nicht ein.

## **Detailergebnisse unserer Untersuchung der Bilanzierung der Escrow Accounts**

### **Voraussetzungen der Bilanzierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten**

Gemäß IAS 1.54 (i) sind in der Bilanz Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auszuweisen. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind in IAS 1 nicht definiert, sodass für Zwecke des Bilanzausweises mit Verweis auf IAS 8.11(a) die Definition nach IAS 7.6f heranzuziehen ist.

#### **a) Klassifizierung als Zahlungsmittel**

Gemäß IAS 7.6 umfassen Zahlungsmittel neben Barmitteln auch Sichteinlagen („demand deposits“). Im Hinblick auf die Zuordnung von Sichteinlagen zu den Zahlungsmitteln gibt es keine eindeutige Definition des Standards von „Sichteinlagen“. In der Kommentarliteratur wird übereinstimmend für das Vorliegen einer Sichteinlage gefordert, dass es sich um Gelder handeln muss, die jederzeit ohne Strafe (penalty) abgehoben werden können.

„Jederzeit“ wird dabei so verstanden, dass das Unternehmen ohne vorherige Ankündigung Gelder einzahlen und abheben kann, so wie das bei einem Bankgirokonto gegeben ist. Alle Vertragsbedingungen oder faktischen Umstände, die dem Abheben des Geldes von dem Konto durch einfache Erklärung des Inhabers entgegenstehen und damit von einem üblichen Bankgirokonto abweichen, gehen somit über das Verständnis von „jederzeit“ hinaus und stehen damit einer Klassifizierung als „demand deposit“ entgegen. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn vor dem Abheben des Geldes noch Sicherheiten beigebracht werden müssen, oder eine andere Partei informiert werden oder gar zustimmen muss.

Was als Strafe (penalty) zu verstehen ist, wird wiederum nur anhand von Beispielen illustriert. So kann eine Strafe der Verlust von in der Vergangenheit verdienten Zinsansprüchen oder zusätzlich zu zahlenden Gebühren sein. Gleichwohl gibt es in der weiteren Kommentarliteratur keine klare Abgrenzung des Begriffs „Strafe“ im Zusammenhang mit IAS 7. Daher ist fraglich, ob es nur um „penalties“ geht, die unmittelbar durch den Abzug des Geldes anfallen (enge Auslegung) oder ob auch mittelbare penalties in Form von ökonomischen Nachteilen/Disincentives zu berücksichtigen sind, die in Zukunft entstehen werden (weite Auslegung).

Für die weite Auslegung spricht, dass etwaige ökonomische Nachteile die Verfügbarkeit der Gelder zwar nicht rechtlich, aber de facto einschränken. Das heißt, mittelbar oder unmittelbar durch den Abruf von Geldern auftretende wirtschaftliche Nachteile werden ein Unternehmen davon zögern lassen, Gelder abzurufen bzw. auszahlen zu lassen.

Auch in anderen Fällen, wie z. B. im Kontext des IFRS 15 und des IFRS 16 sind mittelbare wirtschaftliche Folgen als „penalty“ zu verstehen: In diesem Zusammenhang hat das IFRIC im November 2019 klargestellt, dass Strafzahlungen nicht nur vertragliche Zahlungen umfassen, sondern insoweit eine weitere Auslegung im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geboten ist. So können beispielsweise wirtschaftliche Anreize, einen Vertrag nicht zu kündigen und daraus resultierende wirtschaftliche Nachteile, wenn ein Vertrag entgegen des wirtschaftlichen Anreizes doch gekündigt wird, als Strafzahlungen angesehen werden.<sup>27</sup>

Nur dann also, wenn Einlagen beide Kriterien erfüllen, d. h. jederzeit im oben genannten Sinne und ohne Strafe in Bargeld umgewandelt werden können, liegt ein demand deposit im Sinne des IAS 7.6 vor. Unter Berücksichtigung der oben genannten Argumente sehen wir dabei Gründe, dass eine penalty im Zusammenhang mit einem demand deposit weit auszulegen ist.

#### b) Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalente

Sofern Einlagen keine Zahlungsmittel im vorgenannten Sinne darstellen, handelt es sich jedoch möglicherweise um Zahlungsmitteläquivalente (KPMG Insights into IFRS Vol 16, Tz. 2.3.10.20), die im Ergebnis in der gleichen Weise bilanziert werden wie Zahlungsmittel.

Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen (IAS 7.6).

Nach IAS 7.7 werden Zahlungsmitteläquivalente gehalten, um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Zusammenhang hat das IFRIC in einer Entscheidung im Juli 2009<sup>28</sup> festgestellt, dass die Anforderungen „in bekannte Barmittelbeträge konvertierbar“ sowie „einem nur unbedeutenden Risiko von Wertveränderungen unterliegend“ kritisch, d. h. für die Beurteilung relevant sind.

#### i) Purpose Test

Vor diesem Hintergrund ist zunächst der Zweck, zu dem die Finanzmittel vorgehalten werden, zu analysieren. Dazu sind Finanzmittelbestände im Hinblick auf ihre Einordnung als Zahlungsmitteläquivalente dem sog. „purpose test“ zu unterziehen. Dieser stellt nach Auffassung der Literatur einen übergeordneten Test (overriding test) dar<sup>29</sup>.

Die Frage beim purpose test ist, ob die Einlagen zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen gehalten werden, oder im Gegensatz dazu für andere Zwecke wie zum Beispiel Investitionszwecke. Mit dieser Zweckbestimmung der Finanzmittel soll letztlich vorgegeben werden, dass Zahlungsmitteläquivalente die Funktion einer Liquiditätsreserve erfüllen

<sup>27</sup> IFRIC Final Agenda Decision, November 2019, abrufbar unter <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/agenda-decisions/ifrs-16-ias-16-lease-term-and-useful-life-of-leasehold-improvements.pdf>

<sup>28</sup> IFRIC Final Agenda Decision, Juli 2009, abrufbar unter <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/agenda-decisions/ias-7-july-2009.pdf>

<sup>29</sup> Vgl. Insights into IFRS Vol 16, Tz. 2.3.10.35

müssen (Kassendisposition)<sup>30</sup>. Sofern eine Einlage die Kriterien des IAS 7.6 grundsätzlich erfüllt, aber der Zweck, zu dem die Finanzmittel gehalten werden, nicht darin besteht, kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu bedienen, ist von einem Ausweis als Zahlungsmitteläquivalent abzusehen (vgl. KPMG Insights into IFRS Vol 16 Tz. 2.3.10.38; EY iGAAP Chapter 40 S. 3005), mithin handelt es sich dann um sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, die als solche nicht in den Zahlungsmittelfonds nach IAS 7.6ff einzubeziehen sind.

Die Zweckbestimmung ist eine innere Tatsache (Absicht), die jedoch in möglichst hohem Maß an äußeren Umständen objektiviert werden muss. Dabei ist zum einen die Liquiditätsplanung inkl. vor- und nachgelagerten Erstellungs- und Kommunikationsprozessen zu beurteilen. Neben der Liquiditätsplanung ist auch die Verwendung der Mittel zu beurteilen, insbesondere ist hierbei die Absicht des Managements, wie entsprechende Finanzmittel **verwendet** werden sollen, maßgeblich (vgl. PwC MoA 2019, FAQ 7.3.3).

Da Zahlungsmitteläquivalente das Zweckerfordernis erfüllen müssen, kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu bedienen, hat ein Unternehmen darzulegen, aus welchen Liquiditätsquellen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden. Sofern ein Unternehmen nachweisen kann, dass es abgerufene Finanzmittel verwendet, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, ist dies ein Hinweis darauf, dass der „purpose“ als Zahlungsmitteläquivalent erfüllt ist. Sofern jedoch ein Unternehmen Finanzmittel aus anderen Liquiditätsquellen verwendet, bspw. aus der Inanspruchnahme anderer Kreditlinien oder aus der Ausgabe von (verzinslichen) Bankdarlehen, anstatt auf Einlagekonten vorhandene Finanzmittel abzurufen, weist dies darauf hin, dass die Einlagen insoweit nicht dem Zweckerfordernis des IAS 7.7 genügen, also keine Zahlungsmitteläquivalente vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem **purpose test** ist die Vorgabe des IAS 7.7 zu verstehen, dass regelmäßig nur solche Einlagen oder Anlagen überhaupt zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen dienen können, die gerechnet ab dem Erwerbzeitpunkt einen Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten haben.

Die Regelvermutung kann aber nur in seltenen Fällen widerlegt werden, und nur dann, wenn Fakten und Umstände darauf hinweisen, dass die Anlage zur Erfüllung kurzfristiger Barverpflichtungen gehalten wird, und wenn das Instrument ansonsten die Definition eines Zahlungsmitteläquivalents erfüllt (vgl. KPMG Insights into IFRS Vol 16 Tz. 2.3.10.40). Bei längeren Laufzeiten kommt **dagegen** ggf. die Zuordnung zum Investitionsbereich in Frage.

## ii) Significant penalty

Wenn der übergeordnete „purpose test“ dazu führt, dass die entsprechenden Finanzmittel in der Liquiditätsplanung Berücksichtigung finden und zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen verwendet werden, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Finanzmittel jederzeit in einen bekannten Cash-Betrag umgewandelt werden können und daher nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Das Erfordernis der jederzeitigen Umwand-

---

<sup>30</sup> Vgl. Meyer in Thiele/von Keitz/Bruchs, Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS zu IAS 7, Tz. 121

lung in Zahlungsmittel („readily convertible into a known amount of cash“) impliziert, dass Finanzmittel jederzeit, ohne eine unangemessene Kündigungsfrist und ohne eine erhebliche Strafe in Bargeld umgewandelt werden können (vgl. PwC MoA 2019, FAQ 7.3.3). Derartige Strafzahlungen führen möglicherweise dazu, dass die zugrunde liegenden Finanzmittel nicht mehr in einen bekannten Cash-Betrag umgewandelt werden können und daher auch nicht mehr nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Letztlich kann sich bei dem Vorliegen einer solchen penalty auch eine Wechselwirkung mit dem zuvor beschriebenen purpose test ergeben, da die Verwendung der mit einer signifikanten penalty belegten Beträge zum Ausgleich kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt sein könnte.

Im Unterschied zur Beurteilung von „demand deposits“, bei der das Vorhandensein einer Bedingung, die einem Abziehen des Betrages innerhalb kurzer Frist entgegensteht, regelmäßig zum Ergebnis führen wird, dass es sich allein deshalb nicht um ein demand deposit handeln kann (vgl. PwC MoA FAQ 7.3.1: „... funds [can be] withdrawn at any time without prior notice“, so auch EY iGAAP Chapter 36 Tz. 3.2.1 „...withdrawn on demand, without prior notice being required or a penalty being charged“), ist bei der Frage, ob Einlagen Zahlungsmitteläquivalente darstellen, auch die materielle Bedeutung einer Strafe mit zu berücksichtigen. D.h. eine Strafe, die bei der Umwandlung von Finanzmitteln in Zahlungsmittel anfällt, steht der Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalent dann entgegen, wenn sie im Ergebnis dazu führt, dass Finanzmittel möglicherweise signifikanten Wertschwankungen ausgesetzt sind und insoweit eine jederzeitige Umwandlung in einen bekannten Cash-Betrag nicht mehr möglich ist.

Die Beurteilung, inwieweit eine Strafzahlung in diesem Sinne „significant“ ist, erfordert die Ausübung von Ermessen unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Wesentlichkeitsaspekte. Die Wesentlichkeit bemisst sich dabei nach der Höhe der Strafzahlungen selbst, sowie nach ihren Auswirkungen auf die Wertschwankungen, denen die Finanzmittel hierdurch unterliegen. So wird in der Kommentarliteratur bspw. angeführt, dass der Verlust bisher realisierter Zinserträge auf Einlagen bei vorzeitigem Abruf zwar den (ursprünglichen) Einlagebetrag selbst nicht beeinflusst, jedoch der Zinsverlust Wertschwankungen des Investments insgesamt, d. h. Zins und Tilgung, hervorruft (vgl. PwC MoA 2019, FAQ 7.3.3).

Die Wesentlichkeit einer Strafzahlung ist unseres Erachtens an der Entscheidungserheblichkeit für das bilanzierende Unternehmen zu messen, Finanzmittel zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen abzurufen oder nicht. Dabei sind nicht nur tatsächliche Strafzahlungen in Form von unmittelbar zu zahlenden zusätzlichen Gebühren oder dem Verlust von Zinsen zu beachten. Vielmehr sind auch ökonomische Entscheidungen des Unternehmens, ob Finanzmittel abgerufen werden, zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die hinter einer ökonomischen Entscheidung stehende Motivation sowie die Konsequenzen, die sich aus einer unternehmerischen Entscheidung ergeben, abzuleiten. Beispielsweise hat ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Anreiz, Finanzmittel nicht abzurufen, wenn ein Abruf erhebliche ökonomische Nachteile für das Unternehmen zur Folge hätte. Die Nutzung von Zahlungsmitteln für andere Zwecke führt z. B. möglicherweise zum Aufleben weiterer Verpflichtungen gegenüber einem Vertragspartner, zum Beispiel der Verpflichtung zur Bestellung entsprechender Sicherheiten oder Surrogate, bei deren Bestellung weitere Gebühren oder Zinsen anfallen. Weitere Nachteile könnten sich auch aus der Kündigung von

Verträgen und Geschäftsbeziehungen ergeben, wenn ein Abziehen von finanziellen Mitteln nicht den vorherrschenden Branchenusancen entspricht.

### iii) Verfügungsbeschränkungen

Sofern Finanzmittel ohne einen signifikanten Wertverlust, die zum Beispiel durch eine Strafzahlung hervorgerufen werden, jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob Finanzmittelbestände weiteren Beschränkungen (restrictions) unterliegen. Hierbei ist die Art und Höhe sowie der rechtliche und der wirtschaftliche Gehalt der jeweiligen Beschränkung entscheidend<sup>31</sup>. Zu unterscheiden ist dabei insbesondere, ob es sich um eine rein formelle Beschränkung handelt, oder ob die Beschränkung materieller Natur ist. Von einer formellen Verwendungsbeschränkung spricht man, wenn es sich um Finanzmittel handelt, die zwar formell verwendungsbeschränkt sind, aber dennoch materiell zur Verfügung stehen. Materiell verwendungsbeschränkte Finanzmittel sind dagegen solche Finanzmittel, die dem Konzern zur Bedienung von Verbindlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, da der Konzern die Mittel de facto nicht ohne Zustimmung eines anderen einsetzen kann.

Die Abgrenzung zwischen beiden Kategorien kann im Einzelfall stark ermessensbehaftet sein. Über kritische Ermessensentscheidungen ist im Anhang zu berichten (IAS 1.122).

### c) Notes Angaben

In Abhängigkeit davon, ob die in Rede stehenden Finanzmittelbestände nach IAS 7 unter den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten auszuweisen sind oder sonstigen finanzielle Vermögenswerte darstellen, ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Berichterstattung im Anhang.

Sofern ein Ausweis der Finanzmittel innerhalb der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt, sieht IAS 7.46 angesichts der Vielfalt der weltweiten Praktiken zur Zahlungsmitteldisposition und der Konditionen von Kreditinstituten sowie zur Erfüllung des IAS 1 vor, dass ein Unternehmen die gewählte Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente angibt.

Im Einzelfall kann auch eine Angabe nach IAS 1.122 erforderlich sein, nach der ein Unternehmen zusammen mit der Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen anzugeben hat, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen. Wenn und soweit also die Zuordnung von Beträgen auf einem (Escrow-) Account zu Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten von ermessensbehafteten Entscheidungen abhängig ist, können Erläuterungen zu diesen Ermessensspielräumen und der tatsächlichen Ausübung des Ermessens erforderlich sein.

---

<sup>31</sup> Vgl. PwC MoA 2019 FAQ 7.46.1

## Beurteilung der Cash-Bilanzierung zum 31. Dezember 2016

### a) Zahlungsmittel

Wir haben zunächst untersucht, ob die liquiden Mittel auf den Escrow Accounts ein „demand deposit“ im Sinne des IAS 7.6 darstellen. Dies bedürfte einer jederzeitigen Möglichkeit des Abrufs von Geldern ohne Strafe.

Die jeweiligen zwischen den Wirecard-Gesellschaften, den TPA-Partnern und der Citadelle Corporate Service geschlossenen Treuhandvereinbarungen regeln die Möglichkeiten des Abrufs von Finanzmitteln von den Escrow Accounts. Demnach ist ein Abruf zugunsten der jeweiligen TPA-Partner oder den jeweiligen Wirecard Gesellschaften möglich, wenn die TPA-Partner und die Wirecard Gesellschaften eine übereinstimmende oder gemeinsame Anweisung („corresponding or joint written instruction“) hierzu erteilen. Somit kann die Wirecard aus dieser Klausel heraus nicht allein, d. h. nicht ohne vorherige Ankündigung an und nach Abstimmung mit den jeweiligen TPA-Partnern über das Geld verfügen, sondern benötigt vielmehr die Zustimmung der jeweiligen TPA-Partner als dritte Partei. Dies würde den Anforderungen an ein demand deposit im Sinne des IAS 7.6. widersprechen (vgl. auch PwC MoA 2019 FAQ 7.46.2).

Ein Abruf von Finanzmitteln zugunsten von Wirecard ist ausweislich der Treuhandvereinbarungen jedoch auch dann möglich, wenn Wirecard entsprechende Sicherheiten in Form von beispielsweise Bankgarantien hinterlegt („Adequate security collateral instrument“).

Ungeachtet der Frage, ob diese Verfügungsmöglichkeit nur im Zusammenhang mit einer übereinstimmenden Erklärung der jeweiligen TPA-Partner und den Wirecard Gesellschaften möglich wäre, mangelt es an den Voraussetzungen für ein demand deposit schon allein deshalb, weil die Regelung selbst, dass ein Abruf nur bei Ersatz entsprechender Sicherheiten möglich ist, eine vor Abruf zu erfüllende Voraussetzung darstellt, ohne die ein jederzeitiger Abruf nicht möglich ist. Eine „jederzeitige Verfügbarkeit“ ist somit nicht gegeben.

In einem Gespräch mit dem Konzernabschlussprüfer am 9. März 2020 wurde von diesem vorgebracht, dass freie „Banklinien“ in ausreichendem Maße und in genügender Qualität bestanden haben, um diese Anforderungen zu erfüllen und damit eine jederzeitige Verfügbarkeit gegeben sei.

Eine Übersicht über freie Kredit- und Avalkreditlinien hatte uns der Bereich Treasury der Wirecard bereits zur Verfügung gestellt. Ausweislich des Geschäftsberichtes und der vorstehend dargestellten insoweit übereinstimmenden uns vorgelegten Übersicht über „unused bank guarantees“ aus dem Treasury der Wirecard AG betragen die freien Avale lediglich rund EUR 10 Mio.

Gemäß dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2016 (Seite 107) bestanden „freie Kreditlinien“ in Höhe von EUR 395 Mio und „freie Avale“ in Höhe EUR 10 Mio.



Freie Kreditlinien sind nicht geeignet, das Vorhandensein eines demand deposits zu unterlegen, da durch die aufgenommenen Gelder aus einer Kreditlinie nur „cash gegen cash“ getauscht würde und insoweit ein Argument, dass es sich bei den Geldern auf dem Escrow Account um ein demand deposit handelt, entgegensteht.

Auch unter der Annahme, dass eine Bank eine Zusage zur Bankgarantie in ausreichendem Umfang erteilt hätte und die TPA-Partner diese Bank und die Zusage dem Grunde nach bereits im Voraus akzeptiert hätte, müssten bei Inanspruchnahme der Garantie, d. h. ab dem Zeitpunkt ihrer konkreten Erklärung gegenüber den jeweiligen TPA-Partnern, ggf. erhöhte Kosten durch die Wirecard Gesellschaften aus der Inanspruchnahme getragen werden, sodass diese erhöhten Kosten als „penalty“ zu verstehen wären und damit das zweite notwendige Kriterium für ein demand deposit („without penalty“) nicht erfüllt wäre.

Wir sehen daher im Ergebnis Argumente, die gegen die Klassifizierung der Gelder auf den Escrow Accounts als Zahlungsmittel sprechen, da die Anforderungen an ein demand deposit im Sinne des IAS 7.6 nicht erfüllt sind.

#### b) Zahlungsmitteläquivalente

##### Purpose Test

Auskunftsgemäß haben die Wirecard Gesellschaften im Geschäftsjahr 2016 keine Beträge von den Escrow-Accounts abgerufen. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend für die Einschätzung. Es kommt vielmehr auf die Intention des Managements an, ob, und wie die Finanzmittel auf den Escrow Accounts verwendet werden sollen, um kurzfristige Verpflichtungen begleichen zu können (vgl. PwC MoA 2019 FAQ 7.3.3).

Nach den uns vom Chief Financial Officer Alexander K am 21. Januar 2020 und vom Head of Treasury Thorsten H am 6. Februar 2020 erteilten Auskünften werden die Finanzmittel auf dem Escrow Account nicht in der Liquiditätsplanung des Konzerns berücksichtigt. Um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ruft die Wirecard vielmehr regelmäßig Finanzmittel aus zur Verfügung stehenden revolving Kreditlinien ab. Darüber hinaus stehen Wirecard liquide Mittel aus dem Engagement strategischer Investoren zur Verfügung, sodass die auf den Escrow Accounts vorhandenen Finanzmittel weder in die Liquiditätsplanung des Unternehmens einbezogen noch tatsächlich zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen herangezogen wurden. Diese Faktoren sprechen unseres Erachtens gegen das Vorhalten der betreffenden Einlagen zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen. Jedoch würde sich selbst dann, wenn die Einlagen in einer operativen Liquiditätsplanung enthalten wären, die Frage stellen, weshalb Wirecard sie tatsächlich (bis auf kleinere Teilbeträge) in der Vergangenheit nicht abzog.

Es wäre denkbar, dass für die Eigenschaft der Einlagen als Zahlungsmitteläquivalente argumentiert wird, dass das Belassen der Beträge auf dem Escrow Account als Stellung einer Sicherheit aus dem Geschäftsmodell im weitesten Sinne selbst eine „Erfüllung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen“ darstellen könnte. Zumindest der vertragliche „Verpflichtungscharakter“ könnte gegeben sein.

In der vorliegenden Situation halten wir dies aber für fraglich. Denn entweder müsste man zu dem Schluss kommen, dass die Hinterlegung von Geldbeträgen eben nicht der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung dient, zumal es offenbar zu einer Inanspruchnahme von hinterlegten Beträgen bislang nicht gekommen ist. Oder, wollte man die Gegenposition einnehmen, müsste man zu dem Schluss kommen, dass die Hinterlegung die Erfüllung der Verpflichtung selbst darstellt. Dann könnte es sich jedoch nicht mehr um Vermögenswerte der Wirecard handeln, da sie dann bereits zur Erfüllung einer Schuld eingesetzt und auf eine andere Partei übertragen worden sein müssten.

Schließlich ist auch der Zeitraum der Hinterlegung unseres Erachtens beachtlich. Denn ausweislich der zwischen den jeweiligen Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können auf dem Escrow Account eingezahlte Provisionen, die als Sicherheiten hinterlegt sind, erst nach einer Laufzeit von zwölf Monaten an die jeweiligen Wirecard Gesellschaften ausbezahlt werden. Auskunftsgemäß handelt es sich bei den auf dem Escrow Account befindlichen Finanzmitteln ausschließlich um Provisionen, die Wirecard für seine Leistungen von den TPA-Partnern erhält. Insoweit sind die eingezahlten Finanzmittel, die als Sicherheit auf dem Escrow Account hinterlegt wurden, für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten gebunden. Die uns erteilten Auskünfte des CFO und des Head of Treasury lassen zudem erkennen, dass das Abziehen der Mittel von den jeweiligen Escrow Accounts auch gar nicht beabsichtigt war, wenn es auch für 2016 möglich gewesen wäre, eine Ersatzsicherheit zu stellen (die jedoch allein praktisch schon gar nicht zur Verfügung gestanden hat). Die damit einhergehende Bindung der Mittel auf dem Escrow Account widerspricht damit aber gerade einer Intention, kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu begleichen. Wie in den allgemeinen Überlegungen dargestellt, gilt hier eine (widerlegbare) Vermutung, dass Mittel, die zur Begleichung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen verwendet werden, ab dem erstmaligen Anlagezeitpunkt eine Dauer von etwa drei Monaten nicht überschreiten. Dies ist hier ganz offenbar nicht der Fall, und selbst nach Ablauf der zwölf Monate sind die Mittel auf dem Konto angelegt geblieben.

Entsprechend findet sich in der Literatur für die Fälle, in denen solche Sicherungsbeträge langfristig hinterlegt werden, die Schlussfolgerung, dass es sich eben nicht um Zahlungsmitteläquivalente handelt, da der „purpose“ dieser Einlage eben ein anderer ist<sup>32</sup>. Zu den vorgenannten Überlegungen haben der CEO und CFO am 4. März 2020 in einer Erklärung schriftlich bestätigt, dass „aufgrund der Verwendung als Sicherheit“ „die Gelder nicht zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen vorgesehen“ sind, „wenngleich sie für Wirecard jederzeit kurzfristig abrufbar sind“. Allein daraus kann abgeleitet werden, dass der purpose test nicht erfüllt ist.

Unter Abwägung der vorgenannten Überlegungen sehen wir daher für das Geschäftsjahr 2016 Gründe, die gegen die Klassifizierung der auf den Escrow Accounts hinterlegten Gelder als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sprechen. Die gewonnenen Erkenntnisse sprechen gegen eine jederzeitige Abrufbarkeit bzw. gegen eine „straffreie“ Auszahlung, mithin den Voraussetzungen für ein demand deposit. Die Prüfung des Vorliegens von Zah-

---

<sup>32</sup> Vgl. KPMG Insights into IFRS Vol 16, Tz. 2.3.10.37 Example 1

lungsmitteläquivalenten scheidert bereits an dem (übergreifenden) purpose test. Die detaillierte Prüfung weiterer Kriterien für das Vorliegen eines Zahlungsmitteläquivalents kann dahingestellt bleiben, da der purpose test als „overriding test“ zu verstehen ist.

Zusammenfassend sehen wir Argumente, die gegen die Klassifizierung der auf den Escrow Accounts hinterlegten Geldern als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sprechen und für den Ausweis als sonstiger finanzieller Vermögenswert sprechen.

#### a) Notes Angaben

Die vorstehenden Überlegungen zu der Klassifizierung der in Rede stehenden Einlagen zeigen, dass die dazu getroffenen Bilanzierungsentscheidungen erklärungsbedürftig sind, so zum Beispiel die Bedeutung der Regelungen und Bedingungen zur Auskehrung der Beträge, die Regelungen zur Bestimmung und zur Zweckbindung der hinterlegten Beträge, das Vorliegen etwaiger Strafen etc. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dabei von Wirecard angestellten Überlegungen und installierten Policies für das Verständnis eines Bilanzlesers bezüglich des Ausweises der Einlagen entscheidungserheblich sein kann, zumal die in Rede stehenden Beträge ohne Zweifel materiell sind.

Daher würden wir eine angemessene Darstellung der diesbezüglichen Überlegungen einschließlich der Ermessensspielräume und von Wirecard getroffenen Entscheidungen gemäß IAS 1.122 vorliegend erwarten.

### **Beurteilung der Cash-Bilanzierung zum 31. Dezember 2017**

#### a) Zahlungsmittel

Gemäß der in 2017 zwischen den Parteien geschlossenen Treuhandvereinbarungen können Beträge nach alleiniger schriftlicher Anweisung von Wirecard abgerufen werden („in accordance with written instruction from Wirecard“); insofern unterscheidet sich das Escrow Agreement 2017 also von der Regelung des Escrow Agreement 2015, jedenfalls bzgl. solcher Beträge, für die jeweiligen TPA-Partner keinen Payment Claim geltend gemacht haben. Die Gesellschaft hat uns schriftlich bestätigt, dass solche Claims zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden sind.

Allein in dem Erfordernis einer schriftlichen Anweisung wäre kein Grund gegeben, der einem jederzeitigen Abruf von Finanzmitteln ohne vorherige Ankündigung entgegenstünde.

Es mag dahingestellt bleiben, ob sich aus dem interpretationsbedürftigen Zusammenwirken der Verträge (Escrow Agreement 2017 und BRCA 2016) überhaupt ein rechtlicher Anspruch von Wirecard ableiten ließe, die Guthaben von den Escrow Accounts abzuziehen. Denn es bestand aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen weiterhin die Anforderung, bei Abrufen von den Escrow Accounts eine angemessene Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Insoweit ergeben sich in der kumulierten Würdigung beider Verträge die gleichen Voraussetzungen für einen Abruf wie in der Würdigung für das GJ 2016. Wir verweisen daher auf unsere Ausführungen oben, wonach die Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheiten eine Bedingung darstellt, unter der nicht jederzeit Finanzmittel abgerufen werden können.

Gemäß dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2017, S. 115 betragen die freien Kreditlinien EUR 278 Mio und die freien Avale EUR 0 Mio.

Insofern haben, selbst wenn man einer Sichtweise folgen wollte, dass freie Avallinien den „jederzeitigen Abruf“ der Mittel von dem Escrow Account ermöglichen könnten, solche jedenfalls nicht zur Verfügung gestanden. Zudem verweisen wir auf die obenstehenden Überlegungen, dass die bei konkreter Vereinbarung der Besicherung entstehenden Gebühren einen Strafe (Penalty) darstellen könnten.

Es sind daher auch hier Gründe zu sehen, dass die Einlagen auf dem Escrow Account unter Berücksichtigung der kumulierten Voraussetzungen der vertraglichen Vereinbarungen für einen Abruf die Anforderungen an ein Demand Deposit im Sinne des IAS 7.6 nicht erfüllt haben und es sich insoweit nicht um Zahlungsmittel im Sinne des IAS 7 handelte.

#### b) Zahlungsmitteläquivalente

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zum Geschäftsjahr 2016.

Im Ergebnis sehen wir daher vorliegend den „purpose test“ auch für 2017 als nicht erfüllt an.

Wir kommen damit auch für das Geschäftsjahr 2017 insgesamt zu dem Ergebnis, dass Argumente vorliegen, die gegen eine Klassifizierung der Einlagen auf dem Escrow Account als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sprechen.

#### c) Notes Angaben

Wir verweisen auf unsere Ausführungen für das Geschäftsjahr 2016.

### **Beurteilung der Cash-Bilanzierung zum 31. Dezember 2018**

#### a) Zahlungsmittel

Ausweislich der zwischen den Parteien geschlossen Vereinbarungen können Beträge zwar grundsätzlich nach alleiniger schriftlicher Anweisung von den jeweiligen Wirecard-Gesellschaften abgerufen werden.

Allerdings ergeben sich aus dem Zusammenwirken der RCA 2018 und dem Escrow Agreement 2017 Gründe, die gegen die Klassifizierung der Escrow Accounts als Zahlungsmittel sprechen: Wir sehen Anhaltspunkte dafür, dass Nr. 16.7. und Nr. 16.8 des RCA 2018 eine bindende Verpflichtung der Parteien im Hinblick auf die Höhe der jeweils vorzuhaltenden Sicherheiten statuieren, und dass Nr. 16.9 des RCA 2018 nicht dahingehend zu verstehen ist, dass die Mindesthöhe der unter dem RCA 2018 zu stellender Sicherheiten gegen Zahlung einer Gebühr auf das zukünftige Transaktionsvolumen durch Auszahlung an Wirecard unterschritten werden darf. Nach unserem Verständnis wäre das Anweisungsrecht in Nr. 3.1(i) des Escrow Agreements 2017 vielmehr vor dem Hintergrund der im RCA 2018 getroffenen Sicherungsabrede auszulegen. Demnach käme eine Freigabe nur in Betracht, sofern und soweit die Summe der gestellten Barsicherheiten die Mindesthöhe der Besicherung überschreitet.

Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgt, so ist ein Abruf jedenfalls insoweit nicht möglich, wie Finanzmittel mit einem Claim seitens der TPA-Partner belegt sind (siehe Abschnitt 3.2 des Escrow Agreements 2017; „Blocking Rights“). Teil-Beträge des Escrow Accounts werden insofern gesperrt und stehen gerade nicht zur Auszahlung zur Verfügung. Zwar ist festzuhalten, dass die Beträge, die zum Abschlussstichtag in den Escrow Accounts enthalten waren, (auskunftsgemäß) nicht gesperrt waren. Allerdings stellt die Tatsache, dass es eine jederzeitige Sperre dieser Beträge in der Zukunft nach dem Abschlussstichtag anlässlich eines Ereignisses, das nicht in der Kontrolle von Wirecard liegt, geben kann, einen Grund dar, der gegen die Voraussetzung der jederzeitigen Verfügbarkeit einer Sichteinlage und damit gegen die Klassifizierung als Zahlungsmittel spricht. Die Möglichkeit einer Sperrung gegen den jederzeitigen vollständigen Abzug der Gelder durch Wirecard entspricht auch dem grundlegenden Charakter eines Escrow Accounts, das ansonsten nicht hätte eingerichtet werden müssen. Nichtsdestotrotz kann sich eine Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalente ergeben, sofern die dafür einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind (so auch EY, International GAAP 2020, Chapter 40, Abschnitt 3.4, dritter Absatz; KPMG Insights, 2.3.10.20.).

Im Hinblick auf die Beurteilung der Escrow Accounts als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist zudem auch die zu stellende Sicherheit sowie die bei Unterschreiten einer Mindestsicherungshöhe zu zahlende „Premium Fee“ mit einzubeziehen. Hierdurch sollen die TPA-Partner gegen Risiken aus financial losses, insbesondere aus einem Ausfall eines Kunden, abgesichert werden.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst für die Klassifizierung als Zahlungsmittel zu beurteilen, ob und inwieweit sich aus den o. g. Tatsachen „Penalties“ ergeben.

Unter Anwendung der unseres Erachtens sachgerechten weiten Auslegung des Begriffs der „Penalty“ kommen, sofern keine alternativen Sicherheiten bei Abzug der Gelder gestellt werden, als (mittelbare) Penalties im vorliegenden Sachverhalt, in Betracht:

- die „Premium Fee“, die vertragsgemäß auf zukünftige Transaktionen mit dem jeweiligen TPA erhoben werden soll und
- mögliche Belastungen der Geschäftsbeziehungen zu den jeweiligen TPA-Partnern bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit.

Sofern bei Abzug der Gelder alternative Sicherheiten gestellt werden, sind die zusätzlichen Kosten für die Inanspruchnahme der Sicherheit nach unserer Auffassung bereits als (unmittelbare) Penalty zu verstehen, da sie nicht mehr von einem zukünftigen Handeln abhängen.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirecard-Gesellschaften bei Abrufen finanzieller Mittel aus den Escrow Accounts eine Penalty zu zahlen haben, sehen wir Gründe, dass die Anforderungen an ein Demand Deposit iSd IAS 7.6 nicht erfüllt sind. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Finanzmittel auf den Escrow Accounts den Zahlungsmitteläquivalenten zuzuordnen sind.

Der Konzernabschlussprüfer argumentierte im Rahmen der Besprechung am 9. März 2020 dagegen wie folgt:

- die Anforderung, dass auch mittelbare, in die Zukunft gerichtete Penalties den Tatbestand des (ohnehin nicht im Standard verwendeten) Begriffs der „Penalties“ erfüllen, ergebe sich weder aus dem Standard selbst noch aus der einschlägigen Kommentarliteratur.
- Mit Verweis auf EY international GAAP 2020, Chapter 40, Abschnitt 3.4 wird wie folgt argumentiert: Absatz 3 und Absatz 6 des Abschnitts machten klar, dass (mittelbare) Penalties lediglich zu einer Anhangangabe führen, statt die Eignung als Cash und Cash Equivalent in Frage zu stellen. Dabei wird explizit auf die Ausführungen in Absatz 6 Bezug genommen. Dort wird folgender Aspekt aus ED/2014/6 dargestellt: Wenn Gelder, die bei einem Tochterunternehmen frei verfügbar sind und deshalb im Konzernabschluss Cash und Cash Equivalent darstellen, an die Muttergesellschaft transferiert werden (Repatriation) und dabei steuerliche Folgen entstehen, dann sollten diese steuerlichen Folgen als „Disincentives“ angegeben werden.
- Daraus schließt das Engagement Team von EY, dass mittelbare Folgen, wie im Beispiel des EDs die steuerlichen Folgen, nur angaberelevant, aber nicht klassifizierungsrelevant sein sollen.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Selbst wenn wir diesem Verständnis des Beispiels im ED folgen würden, was wir nicht tun, dann muss konstatiert werden, dass es sich um einen ED aus 2014 handelt, dessen diesbezüglicher Inhalt nicht umgesetzt wurde: IAS 7.BC 25: „However, in the light of the responses, the Board decided that further work is needed before it can determine whether and how to finalise requirements from that proposal.“

Aus unserer Sicht sprechen folgende Argumente gegen die vorgenannte Argumentation des Konzernabschlussprüfers.

- Das Beispiel führt aus, dass es für den Adressaten nützlich sein kann, mittelbare Folgen (wie etwa steuerliche Belastungen), die bei Rückführung der Gelder innerhalb des Konzerns von einem Land in ein anderes Land anfallen, zu kennen.
- IAS 7.50A wie in ED/2014/6 proposed: „Additional information may be relevant to an understanding of the liquidity of an entity. An entity shall consider matters such as restrictions that affect the decisions of an entity to use cash and cash equivalent balances, including tax liabilities that would arise on the repatriation of foreign cash and cash equivalent balances. If these, or similar, matters are relevant to an understanding of the liquidity of the entity, those matters shall be disclosed.“
- Es ging in dem Beispiel nach unserem Verständnis um vorgeschlagene zusätzliche Anhangangaben für einen Sachverhalt, in dem die Gelder die Klassifizierung als Cash und Cash Equivalent erfüllen (weil die Gelder von der Tochter im Ausland frei verfügbar sind), aber mittelbare Folgen für den Fall der Rückführung in ein anderes Land entstehen. Diese Folgen schränken die Eignung als Cash und Cash Equivalent aber nicht ein. Im vorliegenden Sachverhalt geht es davon abweichend aber um die Frage, ob die Gelder als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu qualifizieren sind. Insofern kann die vorgeschlagene zusätzliche Anhangangabe nicht verwendet werden, um zu argumentieren, dass

mittelbare Folgen immer nur zu Anhangangaben führen, nicht aber die Klassifizierung als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschränken können.

- Die anderen Absätze im EY International GAAP, 2020, Chapter 40, Abschnitt 3.4, also Absatz 4 und 5, die uns der Konzernabschlussprüfung per E-Mail vom 9. März 2020 nicht sendete, zeigen zudem gerade Beispiele, in denen Gelder für bestimmte Risiken reserviert sind und daher gerade nicht als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen werden, sondern als „other financial asset“. Sie können also als Unterstützung unserer Auffassung verstanden werden. Da allerdings die dem jeweiligen Sachverhalt zugrunde liegenden Details nicht vollständig klar werden, sind diese Beispiele auch nicht allein entscheidend für eine Würdigung.
- Wir weisen auf die Ausführung im Absatz 3 des Abschnitts 3.4 hin: Dort wird im Hinblick auf Gelder, die auf einem Escrow Account liegen, deutlich gemacht, dass „in such circumstances, it is necessary to consider the terms and conditions relating to the account and the conditions relating to both the entity's and the counterparty's access to the funds within it to determine whether it is appropriate for the deposit to be classified in cash equivalents“. Man geht daher offenbar davon aus, dass Gelder auf einem Escrow account die Kriterien für demand deposits gar nicht erfüllen, weshalb hier gleich gefordert wird, die Kriterien eines Zahlungsmitteläquivalents zu prüfen. Auch an anderer Stelle im EY iGAAP 2020 Chapter 40, Tz. 3.2.1 wird geschlussfolgert, dass die Unterscheidung zwischen demand deposits und Zahlungsmitteläquivalenten „largely irrelevant“ ist, „because amounts not classified as demand deposits may qualify as cash equivalents and end up being treated in the same way. Thus, whether or not an amount meets the definition of a cash equivalent may become the more important determination.“

Die vorstehenden Überlegungen sind im Zusammenhang mit den in den allgemeinen Überlegungen zu dem Abgrenzungsbereich einer Strafe („Penalty“) im Sinne der Definition eines demand deposits zu sehen. Wie bereits ausgeführt sehen wir Gründe dafür, dass der Begriff penalty weit auszulegen ist.

Als Zwischenergebnis sehen wir damit auch für 2018 Gründe, die gegen eine Klassifizierung der auf den Escrow Accounts hinterlegten Gelder als Zahlungsmittel sprechen, da die Finanzmittel insoweit die Anforderungen an ein demand deposit iSd IAS 7.6 nicht erfüllten.

#### b) Zahlungsmitteläquivalente

##### Purpose Test

Da die Treuhandvereinbarungen Auszahlungen nur dann nicht zulassen, sofern Beträge durch einen Claim seitens der TPA-Partner nicht geblockt sind, können die jeweiligen Wirecard Gesellschaften mangels solcher Claims grundsätzlich über die finanziellen Mittel auf den Escrow Accounts verfügen. Tatsächlich ist jedoch auch unabhängig von vertraglichen Regelungen für die Beurteilung der Zweckbestimmung auf die Intention des Managements abzustellen. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu den Geschäftsjahren 2016 und 2017.

Entscheidend wird daher auch hier die Intention von Wirecard sein, die auf dem Escrow Account hinterlegten Einlagen zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen zu verwenden. Entsprechend der uns im Rahmen einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung erteilten Auskünfte besteht jedoch keine Absicht, die Gelder auszahlen zu lassen, sodass vor dem Hintergrund Argumente dagegen sprechen, dass die Kriterien für das Vorliegen von Zahlungsmitteläquivalenten nicht erfüllt sind, da diesbezüglich der Purpose Test des IAS 7 nicht erfüllt wird. Dieser verlangt, dass die Gelder gehalten werden, um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, statt Investitionszwecke oder andere Zwecke zu erfüllen.

Zwar hat der Konzernabschlussprüfer argumentiert, dass die Gelder nicht zu Investitionszwecken auf dem Escrow Account gehalten werden. Diese Argumentation verkennt unseres Erachtens, dass es nicht ausreicht, dass das Geld nicht für Investitionszwecke gehalten wird, es muss vielmehr im positiven Sinne gerade deshalb gehalten werden, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu begleichen. Die Tatsache, dass im Untersuchungszeitraum (mit Ausnahme geringfügiger Teilbeträge) keine Gelder ausgezahlt wurden, dies auch nicht vorgesehen war oder ist, und dies auch entsprechend schriftlich von CEO und CFO erklärt wurde, spricht dafür, dass der notwendige Purpose Test nicht erfüllt ist.

Auf Basis der dargestellten Argumentation sehen wir auch für das Geschäftsjahr 2018 Argumente, die gegen eine Klassifizierung der auf den Escrow Account hinterlegten Gelder als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sprechen, da die Einlagen keine Demand Deposits darstellten und auch hier der Purpose Test einer Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalent entgegensteht.

#### a) Notes Angaben

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Bilanzierung zum 31. Dezember 2016.

#### **Kapitalflussrechnungen**

Sofern die Gesellschaft die Zahlungen auf Escrow Accounts durch die TPA-Partner den vorstehenden Argumenten folgend nicht als Zahlungsmittel klassifiziert hätten, würden erfolgte Zahlungen auf Escrow Accounts durch die TPA-Partner auch nicht zu Zahlungsmittelzuflüssen führen und wären folglich somit auch nicht in der Kapitalflussrechnung als Zahlungsmittelzufluss im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Die Begleichung der Provisionsforderungen durch Einzahlung auf dem Escrow Account stellte einen nicht zahlungswirksamen Vorgang da, der gemäß IAS 7.43 im Anhang anzugeben wäre.



### 1.5.3.3 Abschlussprüfungen der Cardsystems Middle East und Wirecard UK & Ireland

Hinsichtlich der Frage, warum die Abschlüsse der Cardsystems Middle East sowie die Wirecard UK & Ireland angeblich nicht durch den Konzernabschlussprüfer geprüft worden seien, ergaben unsere diesbezüglichen Untersuchungen Folgendes:

Die Rechnungslegungsinformationen der Cardsystems Middle East sowie der Wirecard UK & Ireland wurden ausweislich der entsprechenden Konzernabschlussprüfungsberichte von EY Audit in den Jahren 2016 bis 2018 in die Prüfung des Konzernabschlusses unter Berücksichtigung einer Teilbereichswesentlichkeit einbezogen („full scope“).

KPMG

# 2 Detailuntersuchungsergebnisse Digital Lending Business/Merchant Cash Advance

## 2.1 Ausgangssituation

### 2.1.1 Wirecard-Definitionen

Unter der Bezeichnung „Digital Lending Business<sup>33</sup>“ fasst die Wirecard AG folgende Produkte zusammen:

Produkt	Erläuterung
Fintech Loan	<ul style="list-style-type: none"><li>– Support Fintechs with liquidity for their own products</li><li>– Offered as service in addition to WD platform, banking license, etc.</li></ul>
Digital Credit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Access to liquidity and working capital for merchants</li><li>– Customized credit based on historical and future expected transactions, as well as other scoring models</li></ul>
Merchant Cash Advance („MCA“)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Early settlement to the merchant to improve liquidity</li><li>– Scoring based on historic transactions and other scoring models</li></ul>

Tabelle 21: Erläuterungen zum „Digital lending business“ (Quelle: „Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019“)

Das MCA-Produkt ist nach Darstellung von Wirecard dadurch charakterisiert, dass ein Acquirer den an einen Händler auszahlenden Betrag früher zur Verfügung stellt als dies üblicherweise im Rahmen des Settlements der Kartentransaktion der Fall wäre („Early settlement“). Die Auszahlung des Betrags an den Händler erfolgt nach der Kreditkartenzahlung durch dessen Kunden und teilweise gegen den Einbehalt einer zusätzlichen, neben sonstigen Gebühren vom ursprünglichen Zahlungsbetrag abzuziehenden Gebühr.

<sup>33</sup> Definition „Digital Lending Business“ gemäß der „Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019“, veröffentlicht unter <https://ir.wirecard.com/websites/wc/English/500/overview.html>

## 2.1.2 Veröffentlichungen im Internet und Presseberichterstattung und systematische Aggregation der Vorwürfe

Im Verlauf des Jahres 2019 wurden auf der Internet-Seite [www.mca-mathematik.com](http://www.mca-mathematik.com) verschiedene Dokumente veröffentlicht, in denen Vorwürfe in Bezug auf von der Wirecard zusammenfassend als „Digital Lending Business“ bezeichnete Geschäftsaktivitäten erhoben worden sind.

Diese Vorwürfe lassen sich wie folgt systematisch aggregieren:

- Angebliche Fragwürdigkeit der in den Geschäftsberichten und Investoren-Präsentationen ausgewiesenen Zahlenangaben zum „Digital Lending“, insbesondere bezüglich des sogenannten „Merchant Cash Advance“-Geschäfts (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2)
- Angebliche Fragwürdigkeit der rechtlichen Zulässigkeit des „Merchant Cash Advance“-Geschäfts in der Türkei und Brasilien (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3)
- Angeblich fragwürdiger Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.4)

## 2.1.3 Hinweise von Dritten

In zwei an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirecard AG gerichteten Schreiben von Vertretern von TCI Fund Management Limited vom 4. Februar und vom 9. März 2020 wurden verschiedene, u. a bereits auf der Internet-Seite [www.mca-mathematik.com](http://www.mca-mathematik.com) formulierte Vorwürfe und Behauptungen aufgegriffen. Kopien dieser Schreiben wurden auch an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an KPMG gerichtet.

KPMG hat diese Hinweise und Dokumente in die Untersuchung einbezogen, soweit dies nach dem Ermessen von KPMG für Zwecke der Untersuchung geboten erschien.

## 2.2 Veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei

### 2.2.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit veröffentlichten Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft, u. a. in Brasilien und der Türkei wurden folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<p>„The issues regarding Wirecard’s Merchant Cash Advance product are in two distinct areas:</p> <p>1. The Management Board has been inconsistent in explaining the size of this lending, as well as where and how it is taking place. Conflicting information has been offered during company announcements and in meetings/calls with investment analysts.</p> <p>2. MCA-Mathematik. com has compelling evidence demonstrating that the two countries in which Management has claimed MCA lending is most significant – Brazil and Turkey – cannot possibly be offering any meaningful programme of this type.</p> <p>In combination, these inconsistencies strongly suggest that the Management Board is attempting to hide the truth of its MCA-lending programme and disguise a significant hole in the balance sheet.”</p>	<p>mca-mathematik. com, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board<sup>34</sup></p>
<p>„Inconsistent disclosures</p> <p>The MCA programme was first disclosed to investors in November 2018 at which time the balance was announced as €200M of lending. Management described this programme as a reason for Cashflow being weaker than otherwise expected. Over the following quarters, the size of the programme grew, peaking at the end of Q1 with lending of €400M.</p> <p>During the recent results announcement at the end of Q2, the Management Board claimed the total amount had shrunk to €370M. On multiple occasions, analysts have been told that most or at least 33 % (or €133M) was being lent in Brazil and Turkey, but this was backtracked in August 2019 when the firm claimed that ‘Brazil and Turkey was a little bit under 1/3.’”</p>	<p>mca-mathematik. com, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board<sup>35</sup></p>

Tabelle 22: Vorwürfe in Bezug auf veröffentlichte Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft

Demnach wurde zusammenfassend die Höhe und Zusammensetzung des Merchant Cash Advance Geschäfts im Rahmen der Veröffentlichungen der Gesellschaft in Frage gestellt.

<sup>34</sup> <https://www.mca-mathematik.com/static/pdf/letter-230819.7997da22.pdf>, abgerufen 5. November 2019

<sup>35</sup> <https://www.mca-mathematik.com/static/pdf/letter-230819.7997da22.pdf>, abgerufen 5. November 2019

## 2.2.2 Untersuchungshandlungen

Zur Untersuchung der Vorwürfe wurden KPMG folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Von der Wirecard erstellte Microsoft Excel-Datei, welche die Zusammensetzung der Zahlenangaben innerhalb der Investorenpräsentation Q3 2019 darstellt;
- Darlehensvertrag (Merchant Cash Advance Financing Agreement) zwischen der Cardsystems Middle East und Al Alam Solution Provider vom 6. September 2018;
- Darlehensvertrag (Merchant Cash Advance Financing Agreement) zwischen Wirecard Technologies und PayEasy Solutions vom 6. Juni 2018;
- Abzüge aus Transaktionsdatenbanken der Wirecard Türkei, Wirecard Brasilien und Hermes I Tickets, welche u. a. die Transaktionsvolumina von für Kunden der genannten Gesellschaften transferierten Zahlungen über einen beispielhaften Zeitraum darstellen;
- Nachweise über beispielhafte Zahlungsein- und -ausgänge der Wirecard Bank AG für die im Zusammenhang mit dem MCA-Geschäft stehenden originären Zahlungsverpflichtungen der Wirecard Türkei in Form von SWIFT-Nachrichtensätzen;
- Schriftliche Erläuterungen der Wirecard AG über das Vorgehen in Bezug auf die Herleitung bzw. Aufbereitung der Zahlenangaben für die in den Vorwürfen genannten Investorenpräsentationen.

Zur Untersuchung der Vorwürfe hat KPMG folgende Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht der von der Wirecard AG im Untersuchungszeitraum erstellten Vorstandsbeschlüsse sowie Aufsichtsratsprotokolle und Beschlüsse im Hinblick auf Merchant Cash Advance-bezogene Inhalte;
- Nachvollzug der Prozessschritte der Wirecard zur Herleitung von veröffentlichten Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft;
- Untersuchung der von der Wirecard AG veröffentlichten Geschäftsberichte und weiteren Publikationen im Hinblick auf Merchant Cash Advance-bezogene Inhalte;
- Abstimmung der veröffentlichten Zahlenangaben mit den entsprechenden Ermittlungsgrundlagen;
- Einsichtnahme in Benutzeroberflächen von lokalen Datenbanken der Hermes I Tickets Pte Ltd, Chennai (Indien), Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo (Brasilien) sowie der Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş., Istanbul (Türkei).

Im Rahmen der Untersuchung wurden Gespräche mit den folgenden Personen geführt:

- Jan M. [REDACTED], Chief Operating Officer, Wirecard AG, am 21. November 2019,
- Stephan [REDACTED] E. [REDACTED], Head of Accounting, Wirecard AG, am 25. November 2019, 8. Januar 2020, 27. Januar 2020, 5. Februar 2020, 7. Februar 2020 und 11. Februar 2020,
- Martin D. [REDACTED] und Gregor F. [REDACTED], Vertreter des Abschlussprüfers EY Audit, am 25. November 2019,

- Krishnan V. und Harish D [REDACTED], Hermes I Tickets Pte Ltd, Chennai (Indien), am 7. Februar 2020,
- Marcelo S [REDACTED], David V [REDACTED] und Gustavo R [REDACTED], Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo (Brasilien), am 11. Februar 2020,
- Yigit K [REDACTED] und Yalgin H [REDACTED], Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş., Istanbul (Türkei), am 11. Februar 2020.

### 2.2.3 Untersuchungsergebnisse

In der Unterlage „Investor Presentation Q3/9M results, 6 November 2019“ (im Folgenden „Investorenpräsentation“) zur Vorstellung der Q3-Ergebnisse 2019 hat die Wirecard das Merchant Cash Advance-Geschäftsvolumen in folgendem Umfang angegeben:

- Q4 2018: EUR 285 Mio
- Q1 2019: EUR 400 Mio
- Q2 2019: EUR 370 Mio
- Q3 2019: EUR 320 Mio

Auf Anfrage von KPMG am 19. November 2019 zur Zusammensetzung dieses Volumens wurde KPMG am 20. Dezember 2019 eine Microsoft Excel-Datei zur Verfügung gestellt, welche die Grundlage für die in der Investorenpräsentation veröffentlichten Zahlen enthalten sollte. Die Datei enthielt jedoch keine Details in Bezug auf die Ermittlung und den Ursprung der in der Investorenpräsentation dargestellten Angaben, sondern lediglich eine nochmalige Wiedergabe der Zahlenangaben der Investorenpräsentation. Auf erneute Anfrage erhielt KPMG am 17. Januar 2020 eine weitere Microsoft Excel-Datei, welche einen höheren Detaillierungsgrad aufwies. Diese Microsoft Excel-Datei wurde nach den von Dagmar S [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, am 17. Januar 2020 erteilten Auskünften ausschließlich für Zwecke der Untersuchung durch KPMG von der Wirecard AG erstellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zahlenangaben durch die Wirecard lag demnach keine weitere Dokumentation zu den Zahlenangaben vor, die eine Herleitung untermauern kann. Im Rahmen der Untersuchung wurden KPMG weder Organisationsrichtlinien zur Definition noch zur Ermittlung der MCA-Volumina vorgelegt.

Darüber hinaus wurde KPMG ein interner Aktenvermerk zur Erläuterung der Zahlenangaben vorgelegt. Danach sollten die veröffentlichten Angaben zum Volumen von Merchant Cash Advance der Erläuterung von Business Modellen dienen. Es handle sich nicht um ein definiertes Produkt, sondern um eine Mehrwertleistung die teilweise integraler Bestandteil der Dienstleistungen von Wirecard ist. Daher sei dieses Volumen eine Management-Schätzung, die auf verschiedenen Annahmen und Kalkulationen beruht. Diese wurden grob gerundet und spiegeln daher eher eine strategische Richtungsweisung wider. Demzufolge sei zu keiner Zeit geplant gewesen, diese im Geschäftsbericht aufzuführen.

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht über die Zusammensetzung der in der Investorenpräsentation veröffentlichten MCA-Geschäftsvolumina auf Basis der hierzu erhaltenen Microsoft Excel-Datei und der hierzu erteilten Auskünfte dar:

Herkunft	Q4 2018	Q1 2019	Q2 2019	Q3 2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Kreditlinien an Al Alam Solution Provider sowie PayEasy Solutions (TPA-Partner)</b>	250.000	250.000	230.000	200.000
<b>Wirecard Brazil S.A.</b>	0	85.000	85.000	85.000
<b>Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş.</b>	5.000	5.000	5.000	5.000
<b>Hermes I Tickets Pte Ltd</b>	15.000	20.000	20.000	15.000
<b>Wirecard Bank AG</b>	15.000	30.000	30.000	15.000
<b>davon: Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş.</b>	6.000	7.000	8.000	12.000
<b>Summe</b>	<b>285.000</b>	<b>390.000</b>	<b>370.000</b>	<b>320.000</b>

Tabelle 23: Detaillierung der Zahlenangaben zum Merchant Cash Advance-Geschäft (Wirecard-Übersicht)

Nach den KPMG von Stephan E., Head of Accounting der Wirecard AG der Wirecard AG, am 27. Januar 2020 erteilten Auskünften wurden die MCA-Volumina

1. einerseits durch Addition der den Unternehmen Al Alam Solution Provider und PayEasy Solutions eingeräumten und gezogenen Kreditlinien und andererseits
2. durch Schätzungen der MCA-Volumina der übrigen in der vorstehenden Übersicht genannten Wirecard-Gesellschaften auf der Grundlage von verschiedenen Schätzungsgrundlagen (u. a. Dauer der Vorfinanzierung)

ermittelt.

#### **Zu 1) Kreditlinien an Al Alam Solution Provider sowie PayEasy Solutions (TPA-Partner):**

Das auf diese TPA-Partner entfallende MCA-Volumen soll dabei jeweils dem bilanziellen Forderungsbestand der Wirecard AG gegenüber diesen TPA-Partnern entsprochen haben, das heißt den von diesen TPA-Partnern gezogenen Kreditlinien. Im Geschäftsjahr 2018 wurden Al Alam Solution Provider von der Wirecard AG eine unbesicherte Kreditlinie i. H. v. EUR 150 Mio sowie PayEasy Solutions eine unbesicherte Kreditlinie i. H. v. EUR 100 Mio zur Verfügung gestellt. Aus den Kreditverträgen ergibt sich als Verwendungszweck jeweils „Merchant Cash Advance“.

KPMG wurde keine Übersicht über die Kunden, denen diese Mittel in Form von Merchant Cash-Advance durch den jeweiligen TPA-Partner gewährt wurden, vorgelegt.

In einer entsprechenden Dokumentation zusammengefasste und durch Wirecard bewertete Nachweise über eine Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der TPA-Partner durch Wirecard lagen für den Untersuchungszeitraum nicht vor. Insbesondere wurden

uns keine in einem strukturierten Prozess vorgenommenen Analysen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer (TPA-Partner) vorgelegt (z. B. inhaltliche Auswertungen von Jahresabschlüssen etc.).

## **Zu 2) Wirecard Brazil S.A., Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş, Hermes I Tickets Pte Ltd, Wirecard Bank AG**

Die auf der Basis von Schätzungen ermittelten MCA-Volumina der übrigen in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Wirecard-Gesellschaften wurden nach den KPMG vom Head of Accounting der Wirecard AG, Stephan [REDACTED] E[REDACTED], am 27. Januar 2020 erteilten Auskünften von den in den Ländern Brasilien, Türkei und Indien tätigen Wirecard-Gesellschaften per E-Mail an die Wirecard AG übermittelt. Die übermittelten Zahlen stammten nach den KPMG von Stephan von Erffa am 27. Januar 2020 erteilten Auskünften aus Auswertungen von Transaktionsdaten dieser Wirecard-Gesellschaften, die insoweit auf der Ebene der Wirecard AG nicht verifiziert worden seien. Die MCA-Volumina wurden nach den KPMG von Stephan von Erffa am 27. Januar 2020 erteilten Auskünften unter Verwendung von Schätzparametern zum Umfang von „Early settlements“ u. a. auf Basis von Transaktionsdaten und der Dauer von Vorfinanzierungen geschätzt.

Nach den KPMG von Stephan [REDACTED] E[REDACTED] erteilten Auskünften waren entsprechende Schätzungen zur Ermittlung der MCA-Volumina erforderlich, da das Merchant Cash Advance-Volumen weder aus den Aufzeichnungen der Buchhaltung noch aus den verwendeten, jeweiligen „Payment Platforms“ ersichtlich gewesen sei. Nach einem KPMG vorliegenden Aktenvermerk seien diese Schätzungen erfolgt, da es sich nicht um ein definiertes Produkt handle, sondern um eine Mehrwertleistung, die teilweise integraler Bestandteil der Dienstleistungen von Wirecard sei. Daher sei dieses Volumen eine Management-Schätzung, die auf verschiedenen Annahmen und Kalkulationen beruhe. Diese wurden grob gerundet und würden daher eher eine strategische Richtungsweisung widerspiegeln.

Ursächlich hierfür sei insbesondere, dass die betreffenden Wirecard-Gesellschaften lediglich Zahlungen an ihre (Händler-)Kunden weiterleiteten, nachdem sie selbst die entsprechende Liquidität von den jeweiligen Acquiring-Banken erhalten hätten.

Aus diesem Grund ist das Merchant Cash Advance-Volumen insbesondere im Hinblick auf Brasilien und die Türkei auch nicht als Differenz zwischen den Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Acquiring-Geschäft aus den jeweiligen Jahresabschlüssen dieser Wirecard-Gesellschaften ersichtlich.

Zur Verifikation der erhaltenen Aussagen und zur Überprüfung der Angemessenheit der verwendeten Schätzparameter hat KPMG am 5., 7. und 11. Februar 2020 Befragungen von Mitarbeitern der Wirecard Brazil S.A., Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş, Hermes I Tickets Pte Ltd und Wirecard Bank AG durchgeführt. Nach den uns erteilten Auskünften basieren die Schätzungsgrundlagen teilweise auf Expertenschätzungen des Managements lokaler Wirecard-Gesellschaften (u. a. zur Dauer der Vorfinanzierungen).



Am 19. April haben wir weitere Unterlagen erhalten, welche Nachweise einer detaillierteren Validierung der angenommenen Schätzparameter darstellen sollen. Aufgrund des genannten Charakters einer Schätzung der Zahlenangaben haben wir für diese am 19. April 2020 erhaltenen Unterlagen keine weiteren Untersuchungshandlungen durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund konnten uns keine Übersichten zu Kunden zur Verfügung gestellt werden, die zu den jeweiligen Stichtagen Merchant Cash Advance erhalten haben. Daher ist eine detaillierte Beurteilung der Angemessenheit und Richtigkeit der im Rahmen der „Investor Presentation Q3/9M results, 6. November 2019“ veröffentlichten Merchant Cash Advance-Volumina nicht möglich.

Das in der Investorenpräsentation für Q1 2019 ausgewiesene Merchant Cash Advance-Volumen (i. H. v. „~ EUR 400 Mio.“) weicht um EUR 10 Mio von der Microsoft Excel-Datei zur Zusammensetzung des Merchant Cash Advance Volumens , in welcher für das betreffende Quartal ein Wert von EUR 390 Mio ausgewiesen ist, ab. Dieses sei nach den uns erteilten Auskünften darauf zurückzuführen, dass die veröffentlichten Merchant-Cash Advance Volumina lediglich grob gerundet wurden.

## 2.3 Rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien

### 2.3.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäftes in der Türkei und Brasilien wurde die folgenden Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<i>„Deloitte audited accounts for Wirecard Turkey show just €2.3M in revenue for 2018, and no net lending to merchants is shown. In addition, an opinion from a respected and experienced Turkish lawyer states that MCA as described by Wirecard is illegal in Turkey.“</i>	mca-mathematik. com, 23. August 2019: Letter to the Supervisory Board <sup>36</sup>
<i>“The lack of lending in Brazil was also highlighted given Wirecard Brazil did not have the necessary acquiring license, so could not lend from its balance sheet“.</i>	mca-mathematik. com, 15. Januar 2020: Letter to the Supervisory Board <sup>37</sup>

Tabelle 24: Vorwürfe in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit des Merchant Cash Advance-Geschäfts in der Türkei und Brasilien

Demnach wurde die rechtliche Zulässigkeit der Geschäftsaktivitäten der Wirecard in der Türkei und Brasilien in Zusammenhang mit dem Merchant Cash Advance-Produkt in Frage gestellt.

<sup>36</sup> <https://www.mca-mathematik.com/static/pdf/letter-230819.7997da22.pdf>, abgerufen am 5. November 2019

<sup>37</sup> <https://www.mca-mathematik.com/static/pdf/brazil-update.64690516.pdf>, abgerufen am 18. April 2020

## 2.3.2 Untersuchungshandlungen

Zur Untersuchung der Vorwürfe wurden KPMG folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Screenshots für die Abwicklung einer beispielhaft ausgewählten Kreditkartentransaktion durch die Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş., Istanbul (Türkei),
- Nachweise über beispielhafte Zahlungsein- und -ausgänge der Wirecard Bank AG für die im Zusammenhang mit dem MCA-Geschäft stehenden originären Zahlungsverpflichtungen der Wirecard Türkei in Form von SWIFT-Nachrichtensätzen sowie zusammenfassendes Memorandum einer Rechtsanwaltsgesellschaft vom 6. Dezember 2019 mit den wesentlichen Ergebnissen einer im Zeitraum Juli bis September 2015 erfolgten anwaltlichen Beratung in Bezug auf die Zulässigkeit des von der Wirecard in der Türkei betriebenen Geschäfts mit „MCA-Bezug“.

Zur Untersuchung des Vorwurfs hat KPMG folgende Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Untersuchung der von der Wirecard AG im Untersuchungszeitraum veröffentlichten Geschäftsberichte und weiterer Publikationen im Hinblick auf Merchant Cash Advance-bezogene Inhalte,
- Durchsicht der von der Wirecard AG im Untersuchungszeitraum erstellten Vorstandsbeschlüsse sowie Aufsichtsratsprotokolle und -beschlüsse im Hinblick auf Merchant Cash Advance-bezogene Inhalte,
- Durchsicht des zusammenfassenden Memorandums einer Rechtsanwaltsgesellschaft vom 6. Dezember 2019 mit den wesentlichen Ergebnissen einer im Zeitraum Juli bis September 2015 erfolgten anwaltlichen Beratung in Bezug auf die Zulässigkeit des von der Wirecard in der Türkei betriebenen Geschäfts mit „MCA-Bezug sowie
- Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der in Bezug auf die Zulässigkeit der Merchant Cash Advance-Geschäftsaktivitäten der Wirecard in der Türkei eingeholten anwaltlichen Beratung.

Im Rahmen der Untersuchung wurden ferner insbesondere Gespräche mit:

- Jan M. [REDACTED], Chief Operating Officer der Wirecard AG, am 21. November 2019,
- Stefan [REDACTED] E. [REDACTED], Head of Accounting der Wirecard AG, am 25. November 2019, am 27. Januar 2020 sowie am 5. Februar 2020,
- Martin D. [REDACTED] und Gregor F. [REDACTED], Vertreter des Abschlussprüfers EY Audit, am 25. November 2019 sowie
- Yigit K. [REDACTED] und Yalgin H. [REDACTED], Mitarbeiter der Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.Ş., Istanbul (Türkei), am 11. Februar 2020 geführt.

Im Rahmen dieser Gespräche erhaltene, für die Untersuchung relevante Informationen wurden bei der zusammenfassenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse berücksichtigt.

### 2.3.3 Untersuchungsergebnisse

Die Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S., Istanbul, Türkei („Wirecard Türkei“), war im Untersuchungszeitraum in der Türkei als Payment Service Provider tätig. Die Wirecard Türkei war zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch die Banking and Supervision Agency (BRSA) in der Türkei lizenziert, jedoch nicht zur Übernahme von Garantien oder zur Gewährung von Krediten.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Gesetzeslage im Juni 2013 (Law on Payment and Security Settlement Systems, Payment Services and Electronic Money Institutions, No. 6493 vom 27. Juni 2013) beauftragte die Wirecard eine Anwaltskanzlei mit der Erarbeitung von Handlungsalternativen zur möglichen Ausgestaltung des Merchant Cash Advance -Geschäfts im Einklang mit der nunmehr geltenden Gesetzeslage.

Ausweislich des Memorandums vom 6. Dezember 2019, das die Ergebnisse der Beratung durch die Anwaltskanzlei im Jahre 2015 zusammenfasst, waren vorzeitige Auszahlungen nur an Kunden mit Sitz außerhalb der Türkei („International merchants“) vorgesehen. Für diese Kunden sollte die Wirecard Bank als Acquirer eingebunden werden und das MCA-Geschäft mit den „International merchants“ ausschließlich in dieser Rollenkonstellation betrieben werden. Für die in der Türkei ansässigen Kunden („Domestic merchants“) sollte durch die lokale Wirecard-Gesellschaft jeweils nur eine Weiterleitung bereits erhaltener Zahlungen von Acquiring-Banken erfolgen, was mit der vorliegenden Lizenz vereinbar sei.

Im Rahmen der Untersuchung hat KPMG die Nachvollziehbarkeit der im Memorandum der von Wirecard beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zusammengefassten Ergebnisse beurteilt. KPMG kam im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgestaltung des Merchant Cash Advance-Geschäfts mit internationalen Kunden („International merchants“) unter Einbeziehung der Wirecard Bank zu der Einschätzung, dass die Geschäfte mit internationalen Kunden in der Türkei rechtlich zulässig waren.

Für in der Türkei ansässige Kunden der Wirecard Türkei wurden im Untersuchungszeitraum nach den KPMG durch Mitarbeiter der Wirecard Türkei erteilten Auskünften Zahlungen stets – auch im Falle eines „Early settlement“ im Sinne des MCA-Produkts – erst dann an ihre (Händler-)Kunden weitergeleitet, nachdem die Wirecard Türkei selbst die entsprechende Liquidität von den entsprechenden Acquiring-Banken erhalten hatte. Zur Überprüfung dieser Aussage hat KPMG im Rahmen einer am 5. Februar 2020 mit Yigit K. und Yalgin H. Mitarbeiter der Wirecard Türkei, geführten Videokonferenz Einsicht in die Benutzeroberfläche der entsprechenden „Payment Platform“ genommen und sich anhand ausgewählter Transaktionen davon überzeugt, dass eine Auszahlung ausweislich der Daten der „Payment Platform“ erst nach Erhalt der entsprechenden Zahlungen durch die jeweiligen Acquiring-Banken erfolgte.

In Brasilien wurde das MCA-Produkt von der als Payment Service Providers lizenzierten Wirecard Brazil S.A., Sao Paulo auskunftsgemäß nur denjenigen Händlern angeboten, für welche die jeweiligen Acquiring-Partner entsprechende Zahlungen an die Wirecard Brazil weitergeleitet haben. Damit liegt nach den uns erteilten Auskünften nur eine Weiterleitung erhaltener Zahlungen und keine Kreditvergabe vor.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgestaltung sind vorzeitige Settlements im Sinne des Merchant Cash Advance-Geschäfts der Wirecard nicht als Differenz zwischen den Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Acquiring-Geschäft in den Abschlüssen der jeweiligen Wirecard-Gesellschaften ersichtlich.

Zusammenfassend ergab die Untersuchung von KPMG keine Hinweise auf die rechtliche Unzulässigkeit der diesbezüglichen Geschäftsaktivitäten.

## 2.4 Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben

### 2.4.1 Vorwürfe

Im Zusammenhang mit bestimmten Kreditvergaben wurden folgende Vorwürfe erhoben:

Zitat	Quelle
<p><i>„oCap has multiple close ties to Wirecard, making the timing of their MCA business launch interesting: oCap was formerly known as Senjo Trading. Wirecard lent €25M to Senjo Group, a related business, in May 2017. Senjo was also widely reported as being a material driver of Wirecard revenues, EBITDA and receivables. (...)</i></p> <p><i>The FT has previously reported that Senjo (now oCap) had significant unpaid receivables at Wirecard and that a substantial portion of their revenues and EBITDA come from Senjo. It seems reasonable to conclude that Wirecard was the 3rd party that lent the €115M to Senjo. If any of this money has made it back to Wirecard to pay-off the receivables that are owed by Senjo/oCap – that would be round-tripping.“</i></p>	<p>mca-mathematik.com, 9. September 2019: Is Wirecard round tripping with Singapore entities?<sup>38</sup></p>
<p><i>„ (...) business purpose of the €115M loan made to oCap Management Pte, formerly Senjo Trading, in Singapore in 4Q2018? (...)</i></p> <p><i>oCap claims to have originated \$100M of MCA lending in 2017. This seems unlikely, as oCap had assets of only \$25M in 4Q2017 and all revenues reported in their audited accounts came from 'Ship management services' with zero revenues from 'interest income'. For all of 2018, oCap produced \$6M in total revenue. We do not understand how it is then that oCap could be a responsible partner/counterparty for over €100M of loans. (...)</i></p> <p><i>(...) substantial loan to a related party with negligible revenues from financial services/payments and previously reported delinquent receivables? If any of the funds loaned to oCap returned to Wirecard to pay down receivables, that is the definition of 'round-trip' transactions and could constitute accounting fraud.“</i></p>	<p>mca-mathematik.com, 9. September 2019: Letter to the Legal Advisor of the Supervisory Board<sup>39</sup></p>

Tabelle 25: Vorwürfe in Bezug auf den Geschäftshintergrund bestimmter Kreditvergaben, insbesondere an oCap Management

<sup>38</sup> <https://www.mca-mathematik.com/ocap-senjo/>, abgerufen am 5. November 2019

<sup>39</sup> <https://www.mca-mathematik.com/static/pdf/letter-090919.e72b9439.pdf>, abgerufen am 5. November 2019

Insbesondere wird somit der Geschäftshintergrund von möglicherweise an oCap Management Pte. Ltd, Singapur vergebenen Darlehen in Frage gestellt.

## 2.4.2 Untersuchungshandlungen

Zur Untersuchung der Vorwürfe wurden KPMG folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Darlehensvertrag zwischen der Wirecard Bank und Senjo Trading vom 15. Dezember 2016,
- Darlehensvertrag zwischen der Wirecard Bank und oCap Management vom 31. Januar 2018,
- Vorstands- sowie Aufsichtsratsbeschlüsse der Wirecard Bank AG,
- Kreditvorlagen und -beschlüsse sowie diesen zugrunde liegende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern im Zusammenhang mit Darlehen, die dem sogenannten „strategischen Kreditportfolio“ der Wirecard Bank AG zugeordnet worden sind,
- Berichte der Jahresabschlussprüfer der Wirecard Bank AG über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018,
- Vorstandsbeschlüsse sowie Aufsichtsratsprotokolle der Wirecard AG,
- Darlehensverträge zwischen der Wirecard Asia Holding und oCap Management sowie
- geprüfte Jahresabschlüsse der oCap Management.

Zur Untersuchung der Vorwürfe hat KPMG folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Durchsicht der Vorstandsbeschlüsse sowie Aufsichtsratsprotokolle und -beschlüsse im Hinblick auf Merchant Cash Advance-bezogene Inhalte;
- Durchsicht der Berichte der Jahresabschlussprüfer der Wirecard Bank AG über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018;
- Durchsicht der zwischen der Wirecard Bank AG bzw. der Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. und relevanten Kreditnehmern (insbesondere oCap Management) geschlossene, im Untersuchungszeitraum geltenden Kreditverträge sowie
- Analyse der entsprechenden Beschlussvorlagen der Wirecard Bank AG.

Im Rahmen der Untersuchung wurden ferner insbesondere Gespräche mit:

- Rainer W██████, ehemaliger Chief Financial Officer der Wirecard Bank, am 5. Dezember 2019;
- Alexander ████████ K██████, Chief Financial Officer, und Daniel H██████, Chief Executive Officer der Wirecard Bank, am 9. Januar 2020;

- Carlos-Dieter H[REDACTED], Chief Executive Officer, Lilian Teo, Chief Financial Officer, und Jan S[REDACTED], Chief Risk Officer von oCap Management, am 22. Januar 2020 sowie
- Jan M[REDACTED], Chief Operating Officer der Wirecard AG, am 17. Februar 2020;

geführt.

Im Rahmen dieser Gespräche erhaltene, für die Untersuchung relevante Informationen wurden ebenso wie Erkenntnisse aus durchgeführten Hintergrundrecherchen bei der zusammenfassenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse berücksichtigt.

## 2.4.3 Untersuchungsergebnisse

### 2.4.3.1 Strategisches Kreditportfolio

Die Wirecard AG hat nach den KPMG vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften im Untersuchungszeitraum mehrere Darlehen über ihre Tochtergesellschaften an Geschäftspartner vergeben, mit welchen sie wiederum über andere Tochtergesellschaften in aktiven Geschäftsbeziehungen steht. Die Vergabe erfolgte insbesondere über die Wirecard Bank AG sowie über die Wirecard Asia Holding.

Aus der Perspektive der Wirecard Bank AG entwickelte sich gemäß den KPMG vorgelegten Unterlagen im Zeitraum von 2015 bis 2018 ein einerseits diese Darlehen und andererseits Kredite an Kreditvermittlungsplattformen umfassendes, sogenanntes „strategisches Kreditportfolio“ mit einem Bruttokreditvolumen von ca. EUR 180 Mio (Stand: 31. Dezember 2018). Für in diesem Portfolio der Wirecard Bank AG enthaltene Darlehen stellte die Wirecard AG teilweise Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften, welche sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt ca. EUR 95 Mio beliefen.

Im Rahmen der Untersuchung hat KPMG nach eigenem Ermessen weitere wesentliche strategische Kreditvergaben der Wirecard Bank hinsichtlich ihres Geschäftszwecks anhand der KPMG zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen beurteilt. Diese umfassten die Darlehensvergaben an WPS MEA Holding Ltd. i. H. v. EUR 3 Mio, Aviatec Holding S.A. i. H. v. EUR 6 Mio, Bijlipay Pte. Ltd. i. H. v. EUR 11,25 Mio sowie an Senjo Group Pte. Ltd. i. H. v. EUR 25 Mio. Bei diesen Darlehensvergaben handelte es sich jeweils um Finanzierungen von im Zahlungsdienstleistungsgeschäft tätigen Holding-Gesellschaften.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse lagen der Wirecard Bank neben Jahresabschlüssen der Holding-Gesellschaften insbesondere Planungsrechnungen und Business Pläne hinsichtlich der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen vor. Die Besicherung erfolgte jeweils über Bürgschaften der Wirecard AG. Bei einzelnen durch Bürgschaften der Wirecard AG besicherten Engagements sind im Untersuchungszeitraum Leistungsstörungen aufgetreten. Eine zeitnahe Ziehung der als Sicherheit von der Wirecard AG gewährten Bürgschaften konnte KPMG aus den Kreditunterlagen nicht erkennen. Im Laufe der Untersuchungen durch KPMG wurde Ende 2019 in einem Fall die Ziehung einer Bürgschaft der Wirecard AG vorgenommen.

Das im folgenden Abschnitt behandelte, in verschiedenen Presseartikeln thematisierte Darlehen an die Firma oCap Management Pte. Ltd., Singapur, war im Untersuchungszeitraum Bestandteil des strategischen Kreditportfolios der Wirecard Bank AG.

#### 2.4.3.2 Darlehen an oCap

Bei oCap handelt es sich nach den Ergebnissen der Hintergrundrecherchen von KPMG um ein Unternehmen, das bis zum 9. Oktober 2017 unter Senjo Trading Pte. Ltd., Singapur, firmierte. Senjo Trading war bis zum Erwerb sämtlicher Anteile durch Lora Limited, Douglas, Isle of Man, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Senjō Group Pte Ltd., Singapur, zu der auch der TPA-Partner der Wirecard-Gruppe, die Senjō Payments Asia Pte. Ltd., gehörte. Laut Auskunft von Carlos-Dieter H., CEO oCap Management, am 22. Januar 2020 wurden die Anteile der Lora Ltd. im November 2018 an Delphinium Capital Plc, Isle of Man, weiterveräußert. Nach den KPMG durch Carlos-Dieter H. und Jan M. erteilten Auskünften ist die Swiss Life (Singapur) Pte. Ltd., Alleineigentümer der Delphinium Capital Plc und profitiere daher von der Geschäftsentwicklung von oCap. Die von KPMG hierzu durchgeführten Hintergrundrecherchen konnten die Eigentumsverhältnisse von oCap Management bestätigen, nicht aber die wirtschaftlich Berechtigten von Delphinium Capital anhand öffentlich verfügbarer Registerinformationen verifizieren. Ausweislich der KPMG als Kopie vorgelegten Selbstausskunft des corporate secretary von Delphinium Capital - First Names Ltd. sei die Swiss Life (Singapore) Pte. Ltd. zu über 99 % an Delphinium Capital beteiligt. Darüber hinaus weist der Jahresabschluss von oCap Management zum 31. Dezember 2018 die Swiss Life (Singapore) Pte. Ltd. als alleinigen Anteilseigner von Delphinium Capital aus.

Laut Auskunft von Carlos-Dieter H., CEO oCap Management, am 22. Januar 2020 betrieb oCap im Untersuchungszeitraum (im vorliegenden Fall im Zeitraum zwischen dem 1. November 2017 und dem 31. Dezember 2018) im Wesentlichen Geschäfte mit kurzlaufenden Vorfinanzierungen von Zahlungen aus Kreditkartentransaktionen. Ausweislich der KPMG vorliegenden Jahresabschlüsse hat oCap am 13. April 2018 die wesentliche Geschäftsausrichtung von „General wholesale trade of crude oil and other oil products“ hin zu „Data analytics, processing and related activities and other credit agencies“ geändert. Bei den Kunden von oCap handelt es sich gemäß Aussage von Jan M., COO der Wirecard AG, sowie gemäß den Vertretern von oCap zu ca. 60 % um Wirecard-Kunden in Asien. Nach den KPMG von Jan M. am 17. Februar 2020 erteilten Auskünften hat die Wirecard Kunden an oCap verwiesen und in deren Folge habe oCap Vorfinanzierungsgeschäfte mit diesen Wirecard-Kunden abgeschlossen. Vertragliche Vereinbarungen zur Vermittlung bzw. Weiterleitung von Kunden zwischen Wirecard und oCap beständen im Untersuchungszeitraum nicht. Gemäß einer KPMG am 4. Februar 2020 von der Wirecard AG zur Verfügung gestellten schriftlichen Bestätigung resultierten aus der Weiterleitung von Kunden an oCap Management in den Jahren 2016 bis 2018 keine Umsatzerlöse. Eine Übersicht der an oCap im Untersuchungszeitraum weitergeleiteten Kunden bzw. Merchants wurde KPMG nicht zur Verfügung gestellt.

Zu der Frage, weshalb Wirecard das von oCap betriebene Finanzierungsgeschäft im Untersuchungszeitraum (und darüber hinaus) nicht selbst betrieben habe, wurde KPMG von Jan M. [REDACTED], COO der Wirecard AG, am 17. Februar 2020 mitgeteilt, dass oCap (anders als Wirecard) über eine „intelligente IT-Plattform“ verfüge, mit deren Hilfe das MCA-Geschäft in Singapur sowie zukünftig auch in weiteren asiatischen Ländern effizient abgewickelt werden könne. Wirecard beabsichtigte gemäß Aussage von Jan M. [REDACTED] am 17. Februar 2020 in der Region nicht in einer Weise tätig zu werden, die zu einer (lokalen) regulatorischen Einstufung als Bank hätte führen können.

Auch die Durchsicht der Unterlagen zu einem im Dezember 2018 vom Aufsichtsrat der Wirecard AG gefassten Beschluss über eine sogenannte „Partner-Kreditlinie“ i. H. v. insgesamt EUR 500 Mio, in welchem die bestehende oCap-Kreditlinie Erwähnung findet, enthielt hierzu keine näheren Informationen bzw. Beweggründe.

Die Wirecard Bank AG gewährte oCap in den Jahren 2017 und 2018 zwei teilweise durch Finanzgarantien der Wirecard AG besicherte Darlehen mit vereinbarten Zinssätzen zwischen 3,5 % und 8,0 % i. H. v. insgesamt EUR 25 Mio. Aus den KPMG vorgelegten Unterlagen ist als Verwendungszweck für diese Kredite jeweils die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit von oCap ersichtlich. Ursprünglich war eines der Darlehen durch eine anteilige Verpfändung von Unternehmensanteilen der Kalixa Payment Group Ltd. teilbesichert, nachdem dieses Unternehmen im Jahr 2017 von der Senjö Group erworben worden war. Diese Übernahme wurde seinerzeit auch durch die Wirecard Bank AG finanziert.

In den Kreditbeschlüssen zur Darlehensvergabe an oCap wird darauf hingewiesen, dass die Kreditvergabe auch aus strategischen Überlegungen des Vorstands der Wirecard AG erfolgte. Die Wirecard Bank AG führt in den Kreditvorlagen diesbezüglich folgenden Grund für das Eingehen des Engagements aus:

*„Die WDB [Wirecard Bank AG] sieht sich auch als Dienstleister für nahestehende Personen und Unternehmen der Wirecard AG, die auf anderen Geschäftsfeldern erfolgreich mit dem Konzern zusammenarbeiten. In diesem Fall soll auf Empfehlung von Henry O' [REDACTED] die eben genannte Gesellschaft [oCap Management Pte. Ltd.] gefördert werden. Nach Auskunft von Henry O' [REDACTED] besteht eine hohe Nachfrage von Geschäften dieser Art in dieser Region und vor allem in dieser Größenordnung, da ortsansässige Banken nur wesentlich höhere Beträge finanzieren.“*

Henry O' [REDACTED] findet innerhalb der Kreditbeschlüsse auch in den Ausführungen über die Beurteilung des Engagements Erwähnung. Sinngemäß führt die Wirecard Bank AG aus, dass der Vorstand der Wirecard AG in den Bereichen Payment Service Provider-Dienstleistungen und Acquiring-Geschäft eng mit Henry O' [REDACTED] zusammenarbeitet. Henry O' [REDACTED] sei dem Vorstand der Wirecard AG persönlich bekannt und von zweifelsfreier Integrität.

Darüber hinaus hat die Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur, oCap im Jahr 2018 mehrere unbesicherte Kredite mit vereinbarten Zinssätzen zwischen 3,8 % und 6,0 % in einem Gesamtvolumen von EUR 115 Mio mit einjähriger Laufzeit zu Zwecken des „Merchant Cash Advance-Geschäfts“ gewährt. Bis zum 23. September 2019 waren fällige Zinsen i. H. v. EUR 2,375 Mio aufgelaufen, die bisher nicht gezahlt wurden. Sämtliche fällige Darlehensver-



einbarungen wurden im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses am 23. September 2019 dennoch um ein weiteres Jahr prolongiert. Unterlagen in Bezug auf eine Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers oCap Management, auf deren Basis das Darlehen der Wirecard Asia Holding ausgereicht bzw. verlängert wurde, wurden KPMG nicht zur Verfügung gestellt.

Ausweislich der Geschäftsberichte von oCap für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 stellten diese Darlehen wesentliche Refinanzierungsquellen für das operative Finanzierungsgeschäft der Gesellschaft dar.

Wir weisen darauf hin, dass nach den Ergebnissen der Hintergrundrecherchen von KPMG der amtierende CEO und Managing Director von oCap, Carlos-Dieter H., im Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 27. Januar 2018 als Managing Director der Wirecard Technologies funktionierte und mit Brigitte H.-A. verheiratet ist. Brigitte H.-A. ist Geschäftsführerin der Wirecard Global Sales GmbH sowie der Wirecard Sales International Holding GmbH und war nach eigener Aussage am 5. Februar 2020 im Zeitraum der Untersuchung durch KPMG für die Wirecard Asia Holding tätig. KPMG wurde ein interner Aktenvermerk vorgelegt, wonach klare Arbeitsanweisungen vorgelegen haben sollen, die den Umgang mit Interessenkonflikten behandeln, sodass Frau Brigitte H.-A. an keinen Vertragsverhandlungen oder Abstimmungsgesprächen zwischen oCap und der Wirecard teilgenommen habe. Darüber hinaus wurde gemäß des internen Aktenvermerks das o.g. Verwandtschaftsverhältnis als „potenzial conflict of interest“ klassifiziert.

Da KPMG im Rahmen der Untersuchung keine Informationen über die Kunden von oCap – insbesondere auch nicht zu den von Wirecard weitergeleiteten Kunden – erhalten hat, konnte KPMG nicht feststellen, welche Gesellschaften oder Personen in welchem Umfang an den oCap zu „Merchant Cash Advance-Zwecken“ gewährten Darlehen wirtschaftlich partizipierten.

# 3 Detailuntersuchungsergebnisse Nachvollzug der Ergebnisse der Prüfungshandlungen zum Untersuchungsgegenstand Singapur im Zeitraum 2015 bis 2018

## 3.1 Ausgangssituation

### 3.1.1 Whistleblower-Meldung

Die Wirecard AG führt im Geschäftsbericht 2018 aus, dass die Compliance Abteilung im Frühjahr 2018 die Meldung eines Whistleblowers erhalten habe, wonach Anhaltspunkte auf betrügerische Handlungen bei Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur vorliegen. Dem Hinweis zufolge sollen Umsätze als zu hoch ausgewiesen worden sein. Damit im Zusammenhang stehen Vorwürfe der Zurückdatierung von Verträgen und Kreislaufbuchungen. Im Fokus der Anschuldigungen standen Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur, insbesondere Wirecard Asia Holding Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Wirecard Asia Holding“), sowie Wirecard Singapore Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Wirecard Singapore“).

Die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe wurden durch Rajah & Tann Singapore LLP, Singapur (im Folgenden „Rajah & Tann“, im Bericht als „Rechtsanwaltskanzlei 1“ bezeichnet) sowie anschließend durch eine Rechtsanwaltskanzlei in Großbritannien (im Folgenden „Rechtsanwaltskanzlei 2“) unter Einschaltung eines Beratungsunternehmens aus Großbritannien (im Folgenden „Beratungsunternehmen 1“) im Rahmen eines Compliance Audits bzw. einer Internal Investigation untersucht. Es handelt sich sowohl bei dem Compliance Audit als auch bei der Internal Investigation um jeweils unabhängige externe Sonderuntersuchungen. Entsprechende Ergebnisse aus dem durchgeführten Compliance Audit bzw. der Internal Investigation wurden an die Wirecard AG berichtet.

### 3.1.2 Presseberichterstattung

Zu dem vorgenannten Hinweis aus April 2018 wurden im Jahr 2019 verschiedene Presseartikel veröffentlicht.

In Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit zum Konzernjahresabschluss 2018 der Wirecard AG vom 24. April 2019 (im Folgenden „Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit“) werden konkret folgende Presseberichte benannt:

- „Executive at payments giant suspected of using forged contracts“, The Financial Times, vom 30. Januar 2019;
- „Wirecard worker blows the whistle“, The Australian, vom 1. Februar 2019;
- „Wirecard: inside an accounting scandal“, The Financial Times, vom 7. Februar 2019;
- „Senior Wirecard executives approved transactions in fraud probe“, The Financial Times, vom 21. März 2019;
- „Wirecard’s problem partners“, The Financial Times, vom 29. März 2019;
- „Wirecard: a mobius strip & the tip of the iceberg“, Analyst Note, vom 19. März 2019.

Es wurden in der Presse insbesondere folgende Zitate geäußert:

Zitat	Quelle
„A senior Wirecard executive was last year suspected of using forged and backdated contracts in a string of suspicious transactions that raise questions about the integrity of the accounting.“	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>40</sup>
„The presentation also describes what appear to be so-called round-trip transactions – a fraudulent accounting technique. Money seems to have been routed from Wirecard businesses in Hong Kong and Singapore to those it owned in India – named Hermes and GI Technology – via external companies. Those transactions, apparently suspected to be fake, may have appeared to local auditors as legitimate business conducted with suppliers and customers.“	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>40</sup>
„Titled “Project Tiger Summary” and dated May 7 2018, the presentation outlined potential violations of Singapore law, including “falsification of accounts” and “money laundering”“	FT-Artikel vom 30. Januar 2019, Titel: „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ <sup>40</sup>
„Financial reports submitted by the company that controls the Australian business of payments processor Wirecard may have been intentionally altered by staff in Singapore before being sent on to head office in Germany [...]“	The Australian-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard: worker blows the whistle“ <sup>41</sup>

<sup>40</sup> Link: <https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

<sup>41</sup> Link: <https://www.pressreader.com/australia/the-australian/20190201/282557314438563>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

Zitat	Quelle
<i>„The preliminary lawyers’ report identified potential civil and criminal violations in at least five jurisdictions: Singapore, Hong Kong, India, Malaysia, and Germany.“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard’s law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>42</sup>
<i>„The lawyers uncovered evidence that at least a dozen agreements for sums in the millions of euros appeared to have been falsified. While small relative to Wirecard’s reported revenues, the agreements appear to have been used to enable businesses to hit profit targets and mislead regulators.“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard’s law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>42</sup>
<i>„Documents backdated to 2017 purport to show \$3m of sales by Wirecard Hong Kong made when the entity was dormant. [...] According to the Project Tiger presentation, the general manager of Hong Kong was told the revenue was an “ebitda adjustment“</i>	FT-Artikel vom 1. Februar 2019, Titel: „Wirecard’s law firm found evidence of forgery and false accounts“ <sup>42</sup>
<i>„Suspect transactions, while individually small in the context of Wirecard revenues, appear to have been designed to stop Wirecard entities missing profit targets, by filling holes after the end of a financial year with fake and backdated sales agreements according to the preliminary report and certain emails reviewed by the FT.“</i>	FT-Artikel vom 7. Februar 2019, Titel: „Wirecard inside an accounting scandal“ <sup>43</sup>
<i>„preliminary report on the investigation by one of Asia’s most eminent legal firms, indicated it was part of a pattern of book-padding across Wirecard’s Asian operations over several years“</i>	FT-Artikel vom 7. Februar 2019, Titel: „Wirecard inside an accounting scandal“ <sup>43</sup>

Tabelle 26: Pressezitate zu Geschäftsaktivitäten in Singapur

Zusätzlich hat EY Audit am 6. Februar 2019 in München ein „anonymes Print Package“ erhalten, in dem verschiedene Dokumente inkl. Auszüge von E-Mail Korrespondenz zum Hintergrund der Geschäftsaktivitäten von Wirecard-Gesellschaften in Asien zusammengestellt sind.

EY Audit hat gemeinsam mit Spezialisten aus dem Bereich Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Forensic & Integrity Services (im Folgenden „EY FIS“), die in der Presseberichterstattung und in dem anonymen Print Package enthaltenen Vorwürfe (im Folgenden „(SIN) Issue“) zusammengestellt und im Rahmen von „extended audit procedures“ geprüft. Die Ergebnisse der „extended audit procedures“ wurden in Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit berichtet.

Die „extended audit procedures“ wurden von KPMG nachvollzogen. Hierbei wurden die Vorwürfe nicht einer erneuten forensischen Sonderuntersuchung durch KPMG unterzogen.

<sup>42</sup> Link: <https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

<sup>43</sup> Link: <https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020

### 3.1.3 „extended audit procedures“

Im Prüfungsbericht von EY Audit zum Konzernjahresabschluss 2018 der Wirecard AG (im Folgenden „Prüfungsbericht zum Konzernjahresabschluss 2018“) vom 24. April 2019 führt EY Audit den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der erhobenen Vorwürfe wie folgt aus:

*„Am 30. Januar wurden in der Online-Version der Financial Times erstmals die o.g. Vorwürfe auf Basis der von einem Hinweisgeber erhaltenen Informationen veröffentlicht, die nachfolgend auch in anderen Medien sowie in Folgeartikeln der Financial Times aufgegriffen wurden; dies stellte auch den Zeitpunkt dar, zu dem wir als Abschlussprüfer erstmalig über die schon laufenden Untersuchungen durch [Rajah & Tann] und Wirecard selber unterrichtet wurden.“*

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat EY Audit die vorgenannten Vorwürfe aus der Presseberichterstattung und dem anonymen Print Package unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“ geprüft. Im „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ wird das prüferische Vorgehen von EY Audit wie folgt ausgeführt:

*„Zur Prüfung des Ansatzes von Umsatz- und Einkaufstransaktionen, der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Abbildung von Verträgen in der Finanzbuchhaltung und im konsolidierten Konzernabschluss haben wir uns mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften des Wirecard Konzerns eingerichteten Prozessen zur inhaltlichen Aufbereitung der Anschuldigungen auseinander gesetzt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir mit den uns vorgelegten Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der internen Compliance Abteilung abgeglichen. Auf dieser Grundlage haben wir Prüfungshandlungen zu ähnlichen Sachverhalten vorgenommen. Zudem haben wir Vorgänge sowie die getroffenen Einschätzungen in Gesprächen mit Funktionsträgern der betroffenen Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und einbezogenen Rechtsanwälten, auch unter Einbindung eigener forensischer Experten, gewürdigt.“*

EY Audit verweist im Prüfungsbericht zum Konzernjahresabschluss 2018 auf Anlage 8 des Prüfungsberichts, in dem die Ergebnisse der „extended audit procedures“ dargestellt werden.

*„Weitere Details zu diesen Anschuldigungen und die Ergebnisse Dritter und unsere eigenen erweiterten Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Erkenntnisse haben wir in Anlage 8 dargestellt.“*

Daneben wird im zusammengefassten Lagebericht 2018 unter III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht ebenfalls ausgeführt, dass einzelne Sachverhalte von Ermittlungsbehörden in Singapur untersucht werden:

*„Von den Behörden in Singapur werden derzeit noch Vorwürfe im Einzelnen untersucht. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Mitarbeiter sich strafbar gemacht haben.“*

Als Ergebnis zu den „extended audit procedures“ hat EY Audit im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 folgendes ausgeführt:

*„Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“*

### 3.2 Systematische Aggregation der Vorwürfe

Wie unter Absatz 3.1.1 beschrieben hat KPMG die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe zu Buchhaltungsthemen in Singapur für die Jahre 2015 bis 2018 untersucht. Ausgangspunkt des KPMG-Untersuchungsbereiches Singapur waren die in der Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit aufgeführten Vorwürfe. Insgesamt führt die Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit 25 Sachverhalte (im Folgenden auch „(SIN) Issues“ genannt) auf, wobei (SIN) Issue #5 in a) und b) unterteilt ist.

Aus Gründen der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses werden die einzelnen (SIN) Issues nachfolgend reduziert auf den Kernsachverhalt dargestellt. Darüber hinaus wird in dem jeweiligen Einzelsachverhalt unter dem Abschnitt „Vorwurf“ die auf den Kernsachverhalt begrenzte Auskunft des Whistleblowers wiedergegeben. Mögliche Unschärfen in den Darstellungen der Vorwürfe sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass KPMG die Vorwürfe des Whistleblowers zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vorgelegen haben und demzufolge die in Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit dargestellten Sachverhalte herangezogen wurden.

Die Sachverhalte beziehen sich zumeist auf Vorgänge in Singapur. In Einzelfällen sind auch andere Länder betroffen.

Insgesamt wurden von EY Audit die 25 (SIN) Issues im Rahmen der „extended audit procedures“ geprüft. KPMG hat diese 25 (SIN) Issues auf Grundlage der erhobenen Vorwürfe thematisch vier Clustern zugeordnet:

- Vorwurf der Manipulation von Buchhaltungsdaten im Rahmen der Berichterstattung aus Singapur nach Deutschland;
- Vorwurf der Manipulation von Finanzdaten;
- Vorwurf der Umleitungen von Zahlungen über mehrere Gesellschaften („Roundtripping“);
- Vorwurf der unklaren Vertragsgestaltung und Zahlungen auf Grundlage von „Scheinverträgen“.

## 3.3 Untersuchungshandlungen

### 3.3.1 Übergreifende Unterlagen

Im Rahmen des Nachvollzuges der Prüfungshandlungen wurden KPMG folgende wesentliche übergreifende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG vom 24. April 2019;
- Auszug des Prüfungsberichts von EY Audit zum Konzernjahresabschluss 2018 der Wirecard AG vom 24. April 2019 (S. 25 bis 27);
- Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit zum Konzernjahresabschluss 2018 der Wirecard AG vom 24. April 2019 mit der Beurteilung von 25 (SIN) Issues durch EY Audit;
- Internes Memorandum zum durch EY FIS durchgeführten Shadow Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 vom 22. November 2019;
- Re-Statement Liste für den Konzernjahresabschluss 2018 von EY Audit, nicht datiert;
- Engagement Letter für Rajah & Tann vom 18. Mai 2018 und Rechtsanwaltskanzlei 2 vom Januar 2019 und vom 25. April 2019 (unter einem Rahmenvertrag vom 21. September 2017);
- Untersuchungsbericht vom 5. April 2019 und Anlagen sowie „Preliminary Report“ vom 4. Mai 2018 von Rajah & Tann;
- „Singapore Organization Chart“, nicht datiert;
- „Organisation Chart Wirecard Group“ vom 1. Februar und 8. Oktober 2019;
- „Notes of Interview with James W. [REDACTED]“ vom 13. und 27. Juni 2018, geführt von Rajah & Tann, größtenteils geschwärzt;
- Wirecard Internal Compliance Review „Investigative Results and Conclusions“ vom 24. April 2019;
- Memorandum des Rechtsberaters des Aufsichtsrates zum Inhalt des anonymen Print Packages vom 7. März 2019;
- „Draft Investigation Plan“ von Rechtsanwaltskanzlei 2 vom 11. März 2019;
- „Project Methodology“ von Beratungsunternehmen 1, nicht datiert;
- „Memorandum for the Supervisory Board of Wirecard AG“ eines Beratungsunternehmens 2 aus Großbritannien (im Folgenden „Beratungsunternehmen 2“) vom 16. August 2019;
- „Summary of investigation findings sent to Singapore Commercial Affairs Department“ vom 20. Januar 2020, übergeben von der Wirecard AG, ohne Briefkopf, Verfasser unbekannt;
- Memorandum des Rechtsberaters des Aufsichtsrates „Approval of the Executive Board's Management (Entlastung)“ vom 29. April 2019;

- „Update on Remediation Project Group Compliance“ der Wirecard AG, nicht datiert;
- Präsentation „Prüfung des Jahres- und Konzernabschluss 31. Dezember 2018“ von EY Audit zur Aufsichtsratssitzung der Wirecard AG am 24. April 2018.

### 3.3.2 Gespräch mit Stephan von Erffa

Im Rahmen des Nachvollzuges durch KPMG wurde am 10. Januar 2020 durch KPMG ein Gespräch mit Stephan [REDACTED] E [REDACTED], Head of Accounting der Wirecard AG, geführt, da dieser EY Audit wesentliche Auskünfte zu einzelnen (SIN) Issues gegeben hat. Nach Auskunft von EY Audit liegt eine Dokumentation dieser Auskünfte nicht vor, obwohl auf Basis dieser Auskünfte auf die Anforderung einzelner, weiterer Unterlagen in einzelnen (SIN) Issues verzichtet wurde. Diese Auskünfte wurden daher durch KPMG im Rahmen des Gespräches, in dem Stephan [REDACTED] E [REDACTED] KPMG die gegenüber EY getätigten Aussagen bestätigte, nachträglich eingeholt und im Rahmen des Nachvollzuges der (SIN) Issues durch KPMG berücksichtigt.

### 3.3.3 Einsichtnahme Berichterstattungen Rechtsanwaltskanzleien

Die Wirecard AG hatte mit der Untersuchung der Vorwürfe in Singapur Rajah & Tann und Rechtsanwaltskanzlei 2 beauftragt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung durch KPMG existierte jeweils ein Ergebnisbericht von Rajah & Tann und Rechtsanwaltskanzlei 2. Der Ergebnisbericht von Rajah & Tann wurde KPMG zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung der Rechtsanwaltskanzlei 2 mit Datum vom 10. Mai 2019 wurde KPMG mit der Begründung des Prinzips des „Legal Privilege“ ausschließlich zur persönlichen Einsichtnahme, nicht aber in Kopie o. ä. zur Verfügung gestellt. KPMG hat entsprechend unter Beisein der Rechtsanwaltskanzlei 2 Einsicht in diese Berichterstattung genommen und Fragen gestellt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme hat KPMG die Struktur der Internal Investigation der Rechtsanwaltskanzlei 2 sowie dessen Scope, Durchführung und Ergebnisse, wie nachfolgend in Abschnitt 3.4.2 dargestellt, nachvollzogen.

Darüber hinaus hat Rechtsanwaltskanzlei 2 im Rahmen der Internal Investigation eine weitere Gesellschaft unterbeauftragt (Beratungsunternehmen 1), um Buchhaltungsdaten auszuwerten und die technische Umgebung für einen forensischen E-Mail Review bereitzustellen. Hierzu wurde KPMG die entsprechende „Project Methodology“ zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wurde KPMG im Rahmen von Gesprächen mit der Rechtsanwaltskanzlei 2 der Bericht von Rechtsanwaltskanzlei 2 erläutert. Darüber hinaus wurden die Vorgehensweisen sowie einzelne Fragestellungen erläutert. Ein Gespräch mit Rajah & Tann wurde nicht geführt, da die Untersuchungsergebnisse durch das Compliance-Audit der Rechtsanwaltskanzlei 2 aufgegriffen wurden. Ergänzend zu der Berichterstattung von Rajah & Tann konnte uns die Rechtsanwaltskanzlei 2 einen umfassenden Überblick über den Ablauf sowie die Durchführung der Untersuchungen des Compliance Audits bzw. der Internal Investigation geben. Ferner wurden uns die Ergebnisse des Compliance Audits bzw. der Internal Investigation erläutert.



### 3.3.4 Untersuchung der Vollständigkeit der geprüften Vorwürfe

#### 3.3.4.1 Auswertung Presseberichterstattung

KPMG hat die in der Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit aufgeführten Presseartikel auf bisher unberücksichtigte Vorwürfe untersucht. Hierbei wurden keine unberücksichtigten Vorwürfe von KPMG erkannt. Darüber hinaus hat KPMG eine fortlaufende eigene Presse-recherche durchgeführt, wobei in den KPMG vorliegenden Presseartikeln, über die bereits bekannten Vorwürfe hinaus, keine weiteren Vorwürfe durch KPMG identifiziert wurden. Die von KPMG erstellte Auflistung der Vorwürfe zum Untersuchungsgegenstand Singapur wurde mit einer von der Wirecard AG zur Verfügung gestellten Auflistung und mit den von EY Audit in Anlage 8 aufgeführten Vorwürfen auf Vollständigkeit abgeglichen. Im Ergebnis wurden keine weiteren Vorwürfe identifiziert.

#### 3.3.4.2 Auswertung anonymes Print Package

Am 6. Februar 2019 wurde nach Angaben von EY Audit an deren Niederlassung in München ein anonymes Print Package übermittelt. Das anonyme Print Package wurde laut EY Audit als zusätzliche Quelle genutzt. Darüber hinaus wurde durch EY Audit erläutert, dass Informationen des anonymen Print Packages mittels einer „Matching-Exercise“ den (SIN) Issues zugeordnet wurden. Sofern eine Zuordnung zu bestehenden (SIN) Issues nicht möglich war, hat EY Audit zusätzliche (SIN) Issues erstellt. Es wurden seitens EY Audit somit vier (SIN) Issues identifiziert und aufgenommen, sodass insgesamt 25 (SIN) Issues im Rahmen der erweiterten Prüfungshandlungen berücksichtigt und geprüft wurden, wobei (SIN) Issue #5 in a) und b) unterteilt ist.

EY Audit hat gegenüber KPMG erläutert, dass eine Plausibilisierung der Informationen aus dem anonymen Print Package stattgefunden habe. Es wurden dazu ausgewählte E-Mails des anonymen Print Packages in der von Rechtsanwaltskanzlei 2 zur Verfügung stehenden E-Mail-Population (vgl. Kapitel 3.4.1 und 3.4.2) gesucht und entsprechend gefunden.

Das anonyme Print Package wurde von KPMG gesichtet und dahingehend untersucht, ob über die bereits bekannten Vorwürfe hinaus weitere Vorwürfe enthalten sind, die im Rahmen der „extended audit procedures“ noch nicht geprüft wurden. Es wurden von KPMG keine weiteren Vorwürfe über die schon bekannten Vorwürfe hinaus in dem anonymen Print Package identifiziert, die in den „extended audit procedures“ hätten zusätzlich untersucht werden müssen.

### 3.3.5 Informationspapier EY Audit

#### 3.3.5.1 Informationspapier 22. November 2019

Am 22. November 2019 wurde KPMG von EY Audit ein für diesen Zweck erstelltes Informationspapier zu den von EY Audit mit Unterstützung von EY FIS geprüften (SIN) Issues zur Verfügung gestellt.

Das Informationspapier enthält zum Teil detaillierte Informationen zu den in Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit aufgeführten (SIN) Issues. Zudem sind in einem Kapitel des Informationspapiers („Reliance on the findings of investigations performed by the law firms [RA1] and [RA2]“) grundsätzliche Informationen und Feststellungen von EY Audit zu den Rahmenbedingungen sowie zur Durchführung des Compliance Audits bzw. der Internal Investigation durch Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 aufgeführt.

Im Rahmen der Untersuchung von KPMG wurden die von EY Audit vorgenommenen Prüfungshandlungen zunächst anhand der Ausführungen in Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit und des Informationspapiers vom 22. November 2019 nachvollzogen. In einem Gespräch mit EY Audit wurde KPMG mitgeteilt, dass es sich bei dem von EY Audit am 22. November 2019 zur Verfügung gestellten Informationspapier über die geprüften (SIN) Issues um eine von EY Audit bewusst gekürzte Version handelt, bei der insbesondere „Conclusions“ entfernt wurden. Es war für KPMG daher zunächst nicht ersichtlich, welche Teile aus dem Informationspapier gelöscht wurden. Aufgrund der Löschungen war es KPMG zunächst nicht möglich, die Ergebnisse von EY Audit zu den einzelnen (SIN) Issues nachzuvollziehen.

#### 3.3.5.2 Einsichtnahme in das vollständige Informationspapier

KPMG hat gegenüber der Wirecard AG wiederholt dargestellt, dass ein vollständiger Nachvollzug der Ergebnisse der einzelnen (SIN) Issues nur auf Grundlage der Vorlage des vollständigen Informationspapiers möglich ist. Diese Einsichtnahme wurde von EY Audit auf Anfrage der Wirecard AG gewährt.

Im Zeitraum vom 9. bis zum 12. Dezember 2019 hat KPMG in den Räumen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Eschborn, unter Anwesenheit des Abschlussprüfers (darunter auch Mitarbeiter von EY FIS) und des Rechtsberaters des Aufsichtsrates der Wirecard AG, Einsicht in das nunmehr vollständige Informationspapier zu den von EY Audit geprüften (SIN) Issues genommen, welches über Laptops von EY FIS ausschließlich in Lesefunktion bereitgestellt wurde. Das vollständige Informationspapier enthielt auch die Passagen, die in dem KPMG am 22. November 2019 übergebenen Informationspapier nicht enthalten waren. Das vollständige Informationspapier wurde KPMG nicht übergeben.

Darüber hinaus konnte KPMG während des Termins in Eschborn Einsicht in die zugrunde liegenden Primärdokumente nehmen, auf deren Basis EY Audit die Prüfung pro (SIN) Issue vorgenommen hat. Im Rahmen des Termins standen KPMG zudem Mitarbeiter von EY FIS zur Verfügung, die EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unterstützt haben. EY FIS hat KPMG jedes (SIN) Issue erläutert.

EY Audit hat bei der Einsichtnahme in das Informationspapier und bei der Erläuterung der einzelnen (SIN) Issues vollständig mit KPMG kooperiert.

### **3.3.6 Aufbereitung der einzelnen (SIN) Issues**

Im Nachgang zu der Einsichtnahme wurden relevante Primärdokumente, die zum Nachvollzug der einzelnen (SIN) Issues notwendig waren, von KPMG angefordert. Diese wurden seitens EY Audit über einen Austauschserver zur Verfügung gestellt und von KPMG im Rahmen des Nachvollzugs der (SIN) Issues berücksichtigt. In den folgenden Abschnitten werden die von EY Audit KPMG pro (SIN) Issue zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen aufgeführt.

Zusätzlich hat am 18. Dezember 2019 ein Gespräch mit EY Audit stattgefunden, in dem die Prüfungshandlungen pro (SIN) Issue im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung sowie die entsprechende Ergebnisableitung und Ergebnisberücksichtigung für den Konzernjahresabschluss 2018 besprochen wurden.

## **3.4 Nachvollzug Compliance Audit, Internal Investigation und „extended audit procedures“**

### **3.4.1 Compliance Audit Rajah & Tann**

Gemäß dem KPMG vorliegenden „Final Report“ von Rajah & Tann mit Datum vom 5. April 2019 wurde diese am 26. April 2018 mit der unabhängigen Aufnahme und Dokumentation der Vorwürfe des Whistleblowers aus April 2018 sowie einer Erstaufnahme der daraus resultierenden Risiken beauftragt. Ein Bericht zu dieser Erstaufnahme wurde mit Datum vom 4. Mai 2018 erstellt. Anschließend wurde Rajah & Tann zum 18. Mai 2018 mit der Prüfung und Bewertung der erhobenen Vorwürfe beauftragt. Daneben sollte Rajah & Tann auf Grundlage der durch die Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen für die Wirecard AG erarbeiten. Rajah & Tann hat mit Datum vom 17. August 2018 und 20. März 2019 Zwischenberichte erstellt.

Der finale Bericht von Rajah & Tann wurde unter Einbeziehung von Ergebnissen des Beratungsunternehmens 1, welches mit der Auswertung von Buchhaltungsdaten sowie der Bereitstellung der technischen Umgebung für einen forensischen E-Mail Review von der Rechtsanwaltskanzlei 2 beauftragt wurde, mit Datum vom 5. April 2019 erstellt.

Der Leistungsumfang für das Compliance Audit von Rajah & Tann wurde zum Zeitpunkt der Beauftragung durch die Wirecard AG auf Wirecard Singapore Pte. Ltd. und Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. beschränkt. Es wurden nach den KPMG vorliegenden Dokumenten Wirecard Hong Kong Ltd. (im Folgenden „Wirecard Hong Kong“), Wirecard E-Money Philippines Inc. (im Folgenden „Wirecard E-Money Philippines“), Wirecard India Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard India“), Wirecard New Zealand Ltd. (im Folgenden „Wirecard New Zealand“), Wirecard Payment Solutions Malaysia Sdn. Bhd. (im Folgenden „Wirecard Payment Solutions Malaysia“) und Wirecard Technologies GmbH (im Folgenden „Wirecard Technologies“), nicht in den Scope aufgenommen. Aus den KPMG vorliegenden Dokumenten geht nicht hervor, dass der Scope im Laufe der Untersuchung durch Rajah & Tann erweitert wurde. Ebenso wenig geht der Hintergrund dieser Auswahl aus den KPMG vorliegenden Unterlagen hervor.

Das Vorgehen von Rajah & Tann ist auf Basis der uns vorliegenden Erkenntnisse wie folgt zu beurteilen:

Um eine vollumfängliche Aufklärung der Vorwürfe sicherstellen zu können, wäre es nach der Einschätzung von KPMG angemessen gewesen, den Scope nicht auf bestimmte Gesellschaften zu beschränken, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung möglicher neuer Erkenntnisse im Verlauf der Untersuchung, die sich auf Gesellschaften beziehen, die nicht im Scope des ursprünglichen Vertrages aufgeführt werden.

Daneben war eine forensische Untersuchung von Buchhaltungsdaten nicht im beauftragten Leistungsumfang enthalten. Es handelt sich hierbei um einen Mangel im Compliance-Audit von Rajah & Tann. Alle erhobenen Vorwürfe umfassten Einzelsachverhalte mit Buchhaltungsbezug, sodass eine forensische Untersuchung von Buchhaltungsdaten unmittelbar Bestandteil des Compliance Audits hätte sein müssen.

Die E-Mail-Kommunikation wurde durch Rajah & Tann nicht vollständig gesichert. Die entsprechenden Microsoft Outlook-Daten wurden Rajah & Tann durch die Wirecard AG zur Verfügung gestellt. Zur Auswertung der elektronischen Daten standen Rajah & Tann laut dem Informationspapier pst-Dateien zur Verfügung. Daneben wurden keine weiteren elektronischen Daten gesichert, wie z. B. Laufwerke oder Festplatten, und für eine Auswertung herangezogen. Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob durch diese Sicherung weitere Daten überhaupt hätten zur Verfügung gestellt werden können.

Bei der ersten E-Mail-Sichtung von Rajah & Tann handelte es sich nach Auskunft von EY Audit ausschließlich um eine Durchsuchung von E-Mail-Postfächern mit einzelnen Suchwörtern, die lediglich aus sechs einzelnen Unternehmensnamen bestanden. Dies entspricht nicht einem in der Praxis anerkannten Vorgehen bei einer forensischen Sonderuntersuchung. Der Einsatz einer etablierten forensischen Review-Plattform, in welche die Daten vollständig eingespielt werden, ist wesentlich, um eine vollständige und zielgerichtete Auswertung von elektronischen Daten vornehmen zu können. Insbesondere hätten auch Ad-hoc-Maßnahmen zur Datensicherung und zur Verhinderung möglicher Datenmanipulationen getroffen werden können, da zu Beginn der Sonderuntersuchung der Umfang der Vorwürfe und die Auswirkungen auf die Buchhaltungsdaten noch nicht bekannt waren. Andernfalls birgt dies das Risiko, dass die zum Anfang einer forensischen Sonderuntersuchung nicht gesicherten Daten versehentlich oder beabsichtigt verändert werden könnten.

Die von Rajah & Tann geführten Interviews waren auf einen ausgewählten Personenkreis limitiert. Dies wurde von der Rechtsanwaltskanzlei 2 im weiteren Untersuchungsverlauf aufgegriffen. Rajah & Tann hat beispielsweise nicht mit allen in den einzelnen (SIN) Issues erwähnten Personen Interviews geführt. Es kann somit nicht sichergestellt werden, dass alle Informationen zur Beurteilung der Sachverhalte vorgelegen haben. Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten diese Interviewpartner ausgewählt wurden.

Ferner waren die von Rajah & Tann durchgeführten Hintergrundrecherchen unvollständig. Es wurden einzelne Unternehmen, die in den (SIN) Issues erwähnt werden, im Rahmen der Hintergrundrecherchen nicht berücksichtigt. KPMG hat im Rahmen der Untersuchung aus den vorliegenden Unterlagen keine Kenntnisse über die Kriterien der Auswahl der Unternehmen zu einer Hintergrundrecherche erlangt.

Der lokale Ansprechpartner für Rajah & Tann war nach späterem Kenntnisstand zumindest im Verlauf des Compliance Audits Gegenstand der Ermittlungen durch das Commercial Affairs Department, Singapur (im Folgenden „CAD“). Dies könnte Einfluss auf die Auskünfte des lokalen Ansprechpartners gehabt haben. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist jedoch nicht zu erkennen, ob und in welchen Sachverhalten der lokale Ansprechpartner Gegenstand der Ermittlungen der CAD ist. Dennoch war der lokale Ansprechpartner über alle Untersuchungshandlungen informiert, sodass er diese hätte beeinflussen können. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergeben sich hierfür jedoch keine Anhaltspunkte.

Zusammenfassend war nach der Einschätzung von KPMG das von Rajah & Tann durchgeführte Compliance Audit hinsichtlich des Aufbaus und der Durchführung nicht geeignet, die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe in Gänze unabhängig aufzuarbeiten. Insbesondere die Einschränkung der Untersuchung auf lediglich ausgewählte Wirecard-Gesellschaften in Singapur und die nicht durchgeführte forensische Untersuchung von Buchhaltungsdaten waren eine im Hinblick auf das Ziel der Untersuchung nicht angemessene Einschränkung des Scopes. Darüber hinaus stellen die nicht vollständig gesicherte E-Mail-Kommunikation, die unvollständigen Hintergrundrecherchen sowie die nicht vollständige Auswahl der Interviewpartner Schwächen in der Durchführung der Untersuchung dar.

### **3.4.2 Internal Investigation Rechtsanwaltskanzlei 2**

Im Januar 2019 beauftragte die Wirecard AG eine weitere Rechtsanwaltskanzlei aus Großbritannien (im Folgenden „Rechtsanwaltskanzlei 2“), um Rajah & Tann bei dem vorgenannten Compliance Audit zu unterstützen. Die Beauftragung erfolgte unter Verwendung des mit der Rechtsanwaltskanzlei 2 bestehenden Rahmenvertrages vom 21. September 2017. Das Auftragschreiben aus Januar 2019 wurde KPMG nicht übergeben. KPMG liegt eine Auftragsbestätigung für die Rechtsanwaltskanzlei 2, unterschrieben am 2. Mai 2019 von Andrea G., General Counsel der Wirecard AG, und Thorsten H., Head of Treasury der Wirecard AG, vor.

Gemäß den Ausführungen der Wirecard AG im Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG wurden von der Rechtsanwaltskanzlei 2 folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

*„Im Rahmen sämtlicher auch durch weitere Dritte durchgeführten Prüfungshandlungen wurden u. a. Interviews durchgeführt, Massendatenauswertungen vorgenommen, Postfächer von Mitarbeitern ausgewertet und Einzelfallanalysen durchgeführt. Diese Analyse umfasste insbesondere auch die detaillierte Prüfung der wesentlichen Geschäftsvorfälle der vergangenen Jahre, u. a. auch von angeschaffter bzw. verkaufter Software, inkl. Gespräche mit Dritten (z. B. Kunden/ Lieferanten), Prüfung der Abnahmeprotokolle und dergleichen mehr.“*

Am 22. Februar 2019 hat Rechtsanwaltskanzlei 2 das Beratungsunternehmen 1 aus Großbritannien unterbeauftragt. Gemäß den Informationen eines nicht datierten „Draft Investigation Plan“ von Beratungsunternehmen 1 war folgendes Vorgehen des Beratungsunternehmens 1 vorgesehen.

*„conduct a forensic review of the records for Wirecard to identify any anomalies in the account which support or undermine the findings of Reports 1 [Preliminary Report on Corporate Governance von Rajah & Tann] and 2 [Zwischenbericht vom 17. August 2018 von Rajah & Tann].“*

Mit Datum vom 10. Mai 2019 hat Rechtsanwaltskanzlei 2 einen finalen Ergebnisbericht sowie ein Addendum mit Datum vom 20. Januar 2020 zu dem Ergebnisbericht erstellt.

Das Vorgehen von Rechtsanwaltskanzlei 2 ist auf Basis der uns vorliegenden Erkenntnisse wie folgt zu beurteilen:

Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat unter Einbezug des Beratungsunternehmens 1 Buchhaltungsdaten der Jahre 2015 bis 2018 ausgewertet, welche von der Wirecard AG und/oder Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt wurden. Ein Abgleich der übermittelten Buchhaltungsdaten mit einem testierten Jahresabschluss hätte ermöglicht, die Vollständigkeit der Daten zu prüfen. Eine Prüfung der Vollständigkeit der Daten wurde nicht vorgenommen.

Gemäß dem Informationspapier von EY Audit hat die Rechtsanwaltskanzlei 2 eine nach gängiger forensischer Praxis angemessene E-Mail-Analyse durchgeführt. Die dabei verwendete Datenmenge von dem Beratungsunternehmen 1 war größer als die ursprünglich von Rajah & Tann zur Verfügung gestellte Datenmenge, da diese E-Mail-Daten und -Archive von weiteren Mitarbeitern enthielt. Jedoch wurde die E-Mail- und Dokumentenanalyse auf einer unvollständigen Gesamtdatenmenge durchgeführt, da vor der Datensicherung möglicherweise gelöschte und technisch wiederherstellbare Dateien während der ersten Datensicherung durch Rajah & Tann nicht wiederhergestellt wurden. Eine spätere Wiederherstellung der Daten durch die Rechtsanwaltskanzlei 2 hätte das ursprüngliche Versäumnis auch nicht mehr heilen können. Insbesondere bei Vorwürfen hinsichtlich potenzieller Absprachen, z. B. im Rahmen von Vorwürfen zu „Roundtripping“ oder bei Abschluss von „Scheinverträgen“, ist die Wiederherstellung von gelöschten Daten ein wesentlicher Bestandteil einer forensischen Sonderuntersuchung, da beispielsweise auch über Bearbeitungsstände oder Vorversionen von Dateien Erkenntnisse gewonnen werden könnten.

Nach den im Abschlussbericht von Rajah & Tann ausgeführten Empfehlungen zu weiteren Interviewpersonen sowie nach Angaben von Edo K██████ in Singapur hat Rechtsanwaltskanzlei 2 Interviews mit verschiedenen Personen von der Wirecard AG geführt. Mindestens eine Person stand während der Internal Investigation nicht zur Verfügung, da diese im Urlaub war. Nach den KPMG vorliegenden Informationen haben einzelne Interviewpartner aus uns nicht vorliegenden Gründen auf Anraten ihres rechtlichen Beistands ein Gespräch abgelehnt.

Inhaltlich wurden in der Internal Investigation die bereits von Rajah & Tann untersuchten Vorwürfe und einzelne Vorwürfe aus dem anonymen Print Package mit Datum vom 6. Februar 2019 von der Rechtsanwaltskanzlei 2 berücksichtigt (siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.4.2).

Durch die Untersuchungshandlungen von Rechtsanwaltskanzlei 2 konnten **vereinzelt** Schwachstellen des Compliance Audits von Rajah & Tann behoben werden. Hierzu zählen beispielsweise die Durchführung einer nach forensischer Praxis angemessenen E-Mail-Analyse oder die Durchführung von Interviews. Jedoch konnten **nicht alle Schwachstellen** aus dem Compliance Audit von Rajah & Tann behoben werden. Hierzu zählt beispielsweise die zuvor dargestellte unvollständige Datenbasis. Somit konnte nicht sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Unterlagen für die Aufklärung der durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe vorlagen bzw. alle wesentlichen Erkenntnisquellen herangezogen wurden.

### **3.4.3 Prüfung durch EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung**

Generell unterscheidet EY Audit bei der Aufarbeitung der (SIN) Issues zwischen der „Shadow Investigation“ und den „extended audit procedures“.

#### **3.4.3.1 „Shadow Investigation“**

Im Rahmen der „Shadow Investigation“ wurden die Untersuchungshandlungen von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 durch EY FIS nachvollzogen, die gemeinsam mit EY Audit in einem Team die „extended audit procedures“ durchgeführt haben. Es wurde der Scope des Compliance Audit bzw. der Internal Investigation von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 nachvollzogen und geprüft, ob die Untersuchungshandlungen der beiden Kanzleien **vollständig** waren. In der „Shadow Investigation“ wurden auch eigene Prüfungshandlungen durch EY FIS durchgeführt, um einzelne Schwachstellen auszugleichen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungshandlungen wurden bei den „extended audit procedures“ berücksichtigt.

Im Rahmen der „Shadow Investigation“ hatte das gemeinsame Team von EY Audit und EY FIS auf die von der Rechtsanwaltskanzlei 2 als „relevant“ bewerteten Ergebnisse beschränkten Zugang zur E-Mail Review Plattform „Relativity“ des Beratungsunternehmens 1. Die Auswertung der E-Mail-Kommunikation durch Rechtsanwaltskanzlei 2 wurde von EY Audit jedoch durch die Zulieferung von Suchwörtern unterstützt.

Bei Interviews der Rechtsanwaltskanzlei 2 im Rahmen der Internal Investigation war das gemeinsame Team EY Audit und EY FIS teilweise anwesend, konnte jedoch für alle Interviews den Fragenkatalog ergänzen. Somit konnte EY Audit offene Punkte zum Nachvollzug der (SIN) Issues adressieren.

Nach Auskunft von EY Audit wurde die Analyse der Buchhaltungsdaten auf Anfrage von EY Audit im Zeitablauf erweitert. Eine Vollständigkeitsprüfung der Buchhaltungsdaten hat das Beratungsunternehmen 1 jedoch nicht durchgeführt. Die Daten wurden aus mehreren ERP-Systemen zusammengestellt. Ein einheitliches Buchhaltungssystem in Form eines integrierten ERP-Systems existiert nicht. Somit konnten die Buchhaltungsdaten nicht direkt aus den Wirecard-Systemen durch das Beratungsunternehmen 1 gesichert werden. Stattdessen wurden seitens der Wirecard AG zahlreiche Dokumente mit unterschiedlichen Datei-Formaten zur Verfügung gestellt (bspw. Microsoft Excel-Dateien, pdf-Dateien, Text-Dateien und Bild-Dateien).

Die Vorwürfe haben einen Bezug zur Buchhaltung, sodass für den Nachvollzug die Vollständigkeit der Buchhaltungsdaten eine wesentliche Grundlage ist. Aufgrund der heterogenen Datenlieferung und der nicht erfolgten Vollständigkeitsprüfung, war nicht sichergestellt, dass die Datengrundlage an dieser Stelle vollständig war. Der Mangel konnte durch EY Audit nicht vollständig behoben werden.

EY Audit hat KPMG mitgeteilt, dass EY Audit in mehreren Gesprächen mit den Rechtsanwaltskanzleien auf notwendige Verbesserungen in Bezug auf die Vorgehensweise der Untersuchung hingewiesen hat. EY Audit hat die Ergebnisse des Compliance Audits bzw. der Internal Investigation von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 nach eigener Angabe durch eigene Prüfungshandlungen im Rahmen der „Shadow Investigation“ (im Folgenden „extended audit procedures“) ergänzt.

#### 3.4.3.2 „extended audit procedures“

Bei den „extended audit procedures“ wurden erweiterte Prüfungshandlungen durch EY Audit, unter Einbezug von Spezialisten von EY FIS und unter Anwendung des IDW PS 210 vorgenommen. Im Rahmen der „extended audit procedures“ konnten einzelne Schwachstellen aus den Untersuchungshandlungen von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2, wie z. B. Hintergrundrecherchen, durch eigene Prüfungshandlungen von EY Audit vollständig behoben werden. Jedoch konnten die Schwachstellen, insbesondere die Datensicherung und die unvollständige Auswahl der Interviewpartner, nicht vollständig behoben werden. Generell basierten die „extended audit procedures“ damit auf einer nicht vollständigen Erkenntnisbasis, die auch nicht mehr vervollständigt werden konnte.

Nach Auskunft von Gregor F. [REDACTED], Associate Partner EY, gegenüber KPMG hat EY Audit auf Grundlage der 25 geprüften (SIN) Issues ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Vollständigkeit und Genauigkeit werthaltiger Umsätze und tatsächlichem Softwarebestand identifiziert. Ausgangspunkt hierfür waren insbesondere die geprüften (SIN) Issues #10 bis #17. EY Audit hat KPMG in einem Gespräch am 18. Dezember 2019 mitgeteilt, dass in Reaktion hie-



rauf dieses Risiko im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung 2018, sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Bestandsseite, kontinuierlich berücksichtigt wurde.

Demnach hat EY Audit bei den Unternehmen, die im Rahmen der 25 (SIN) Issues beschuldigt wurden, zunächst die ökonomische sowie die vertragliche Substanz für alle bilanzierten Bestände mit Softwarebezug geprüft. Im Anschluss wurden für alle Konzernunternehmen die bilanzierten Bestände der Software Assets hinsichtlich der ökonomischen Substanz unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit geprüft. Zur Bewertung der Werthaltigkeit wurden nach Auskunft von EY Audit u. a. Verträge, Rechnungen, „Contract Confirmations“ und Screenshots der Software zugrunde gelegt. Zudem hat EY Audit Gespräche mit Dritten geführt, wie bspw. Entwicklern oder Softwarelieferanten.

Hinsichtlich der Erträge aus Softwareverkäufen wurde nach Auskunft von EY Audit in einem ersten Schritt ebenfalls für die in den einzelnen (SIN) Issues aufgeführten Unternehmen geprüft, ob Erträge aus Softwareverkäufen bilanziert wurden und wenn ja, ob diese eine ökonomische sowie vertragliche Substanz haben. Im Anschluss daran wurde auf Grundlage des Reportings der Forderungen gemäß IFRS 9, für alle im „Group Scope“ berücksichtigten Unternehmen, eine nach Auskunft von EY Audit „erhebliche“ Stichprobe gezogen. Sofern die Forderung gegenüber einem nicht bekannten Kunden bestand, wurde seitens EY Audit geprüft, ob die Grundlage der Forderung ein Softwareverkauf war. Wenn dies zutrifft, ist die wirtschaftliche Substanz analog des zuvor beschriebenen Prozesses für beschuldigte Unternehmen überprüft worden.

Abschließend wurden nach Auskunft von EY Audit alle lokalen Abschlussprüfer der Unternehmen im „Group-Scope“ schriftlich angewiesen, Softwarebestände und Umsätze mit Bezug zu Softwareverkäufen aktiv zu suchen und an EY Audit zu melden. Sofern ein lokaler Abschlussprüfer entsprechende Sachverhalte identifiziert und gemeldet hatte, wurden diese durch EY Audit zur Bearbeitung übernommen. Im Rahmen der Vorstellung dieser Vorgehensweise hat KPMG einen exemplarischen Sachverhalt auf Grundlage der eingesehenen Dokumentation im Detail nachvollzogen. Das Vorgehen war sachgerecht.

#### **3.4.4 Gesamteinschätzung**

Das von Rajah & Tann durchgeführte Compliance Audit war hinsichtlich des Aufbaus und der Durchführung nicht ausreichend, um die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe in Gänze aufzuarbeiten. Insbesondere die von der Wirecard AG vorgenommene Auswahl von Wirecard-Gesellschaften in Singapur und die nicht forensische Untersuchung von Buchhaltungs- und E-Mail-Daten stellen eine wesentliche Einschränkung dar.

Durch die Untersuchungshandlungen von Rechtsanwaltskanzlei 2, wie z. B. Durchführung einer nach forensischer Praxis angemessenen E-Mail-Analyse oder die Durchführung von Interviews, konnten Schwachstellen im Compliance Audit von Rajah & Tann ausgeglichen werden, jedoch konnten diese Schwachstellen, z. B. unvollständige Datensicherung, nicht vollständig behoben werden. Es kann nicht sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Unterlagen und Erkenntnisquellen für die Aufklärung der durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe zur Verfügung standen und genutzt wurden.

EY Audit hat die Ergebnisse des Compliance Audit bzw. der Internal Investigation von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 durch eigene Prüfungshandlungen im Rahmen einer „Shadow Investigation“ ergänzt. Insgesamt konnten die bereits bei der Untersuchung durch die beiden Rechtsanwaltskanzleien aufgetretenen Mängel durch die „Shadow Investigation“ und die „extended audit procedures“ von EY Audit (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4.3.1 und 3.4.3.2) nicht mehr vollständig behoben werden.

EY Audit hat auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis Prüfungshandlungen in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe durchgeführt.

## **3.5 Vorwurf der Manipulation von Buchhaltungsdaten im Rahmen der Berichterstattung aus Singapur nach Deutschland**

### **3.5.1 (SIN) Issue #1 – Figures Adjustment – Wirecard New Zealand**

#### **3.5.1.1 Vorwurf**

Mitarbeiter in Singapur sollen die interne IFRS Finanzberichterstattung der australischen Geschäfte der Wirecard AG bewusst und ohne entsprechende Grundlage abgeändert haben, bevor diese an die Wirecard AG weitergeleitet wurde. Zudem führte der Whistleblower aus, dass es zu erheblichen inhaltlichen Unterschieden zwischen der internen IFRS Finanzberichterstattung von Wirecard New Zealand Ltd. (im Folgenden „Wirecard New Zealand“) an die Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) und der nachfolgend von der Wirecard Singapore an die Wirecard AG konsolidiert weitergeleiteten internen IFRS Finanzberichterstattung gekommen sein soll. Ebenso soll es buchhalterische Unregelmäßigkeiten bei den aus Neuseeland, Hong Kong, Indonesien, Malaysia, Indien und den Philippinen an Deutschland gemeldeten Zahlen geben.

#### **3.5.1.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- IFRS Finanzberichterstattung bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (im Folgenden „GuV“) von GFG Group Ltd. (im Folgenden „GFG-Group“) vom 31. Dezember 2015;
- IFRS Finanzberichterstattung bestehend aus Bilanz und GuV von Wirecard New Zealand vom 31. Dezember 2016 sowie vom 31. Dezember 2017;
- IFRS Finanzberichterstattung des Teilkonzerns bestehend aus Bilanz und GuV von Wirecard Singapore vom 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016 sowie vom 31. Dezember 2017;

- Überleitungspapier der Wirecard AG zwischen der IFRS Finanzberichterstattung des Einzelunternehmens und der IFRS Finanzberichterstattung des Teilkonzerns vom 31. Dezember 2016 sowie vom 31. Dezember 2017.

### 3.5.1.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #1

Die Zahlen der Bilanz und der GuV aus der Finanzberichterstattung 2015 der GFG-Group wurden von EY Audit mit den entsprechenden Zahlen der Bilanz und GuV aus der Finanzberichterstattung des Teilkonzerns 2015 von Wirecard Singapore an die Wirecard AG abgestimmt. Hierbei wurden durch EY Audit keine Differenzen identifiziert. Wirecard New Zealand war 2015 eine Gesellschaft innerhalb der GFG-Group, sodass die Zahlen zwischen Wirecard New Zealand und Wirecard Singapore nicht unmittelbar miteinander abgestimmt werden konnten, sondern der Finanzberichterstattung 2015 der GFG-Group entnommen werden mussten.

Die Zahlen der Bilanz und der GuV aus der Finanzberichterstattung 2016 und 2017 von Wirecard New Zealand wurden durch EY Audit mit den Zahlen der Bilanz und der GuV aus der Finanzberichterstattung des Teilkonzerns 2016 und 2017 von Wirecard Singapore an die Wirecard AG abgestimmt. Hierfür wurde das Überleitungspapier zwischen der Finanzberichterstattung des Einzelunternehmens und der Finanzberichterstattung des Teilkonzerns abgeglichen. Es wurden durch EY Audit Differenzen identifiziert, welche unter der Wesentlichkeitsgrenze für den Konzernabschluss lagen und somit durch EY Audit als nicht wesentlich bewertet wurden. Für das Jahr 2016 wurden durch EY Audit Abweichungen innerhalb des Eigen- und Fremdkapitals identifiziert. Die Abweichung der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ i. H. v. NZD 662.800<sup>44</sup> konnte EY Audit durch Abweichungen in den Positionen „sonstige kurzfristige Rückstellungen“ und „IC unverzinsliche Verbindlichkeiten“ erklären. Die Abweichung in der Bilanzposition „Eigenkapital“ i. H. v. NZD 666.100<sup>45</sup> erklärte EY Audit teilweise durch die Differenz i. H. v. NZD 584.000<sup>46</sup> in dem Ergebnis der laufenden Periode.

Für das Jahr 2017 identifizierte EY Audit Abweichungen im Umlaufvermögen, die auf Abweichungen in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen waren. Die Abweichung in der Bilanzposition „Eigenkapital“ führte EY Audit größtenteils auf die Differenz i. H. v. NZD 320.000<sup>47</sup> in den Gewinnrücklagen zurück. Eine dritte Abweichung identifizierte EY Audit bei den Verbindlichkeiten, die auf Intercompany-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen waren.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #1 hat sich teilweise bestätigt. Die Abstimmung der Finanzberichterstattung für das Jahr 2015 hat keine Differenzen aufgezeigt. Für die Jahre 2016 sowie 2017 wurden Differenzen identifiziert, welche jedoch durch EY Audit als nicht wesentlich für den Konzernjahresabschluss bewertet wurden.

<sup>44</sup> entspricht ca. EUR 437.000, Wechselkurs EUR 1 = NZD 1,5158 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>45</sup> entspricht ca. EUR 439.000, Wechselkurs EUR 1 = NZD 1,5158 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>46</sup> entspricht ca. EUR 385.000, Wechselkurs EUR 1 = NZD 1,5158 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>47</sup> entspricht ca. EUR 190.000, Wechselkurs EUR 1 = NZD 1,685 vom 31. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

## 3.5.2 (SIN) Issue #2 – Local Statutory Financial Statement Adjustments Wirecard Singapore

### 3.5.2.1 Vorwurf

Die interne IFRS Finanzberichterstattung soll vor dem Versand an die Wirecard AG von Mitarbeitern in Singapur abgeändert worden sein. Dadurch soll sich eine Überbewertung des „revenue“ i. H. v. SGD 22 Mio<sup>48</sup> ergeben haben, da statt des „margin revenue“ das „gross revenue“ an die Wirecard AG berichtet worden sein soll, wobei weitere Details in dem Vorwurf, wie z. B. ein konkreter Bilanzposten, nicht genannt werden.

### 3.5.2.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- Konzernjahresabschluss 2016 von Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“);
- IFRS Reporting 2016 von Wirecard Singapore.

### 3.5.2.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #2

Der Abgleich der Zahlen zwischen dem Konzernjahresabschluss 2016 der Wirecard Singapore und dem Wirecard Singapore IFRS Reporting 2016 durch EY Audit ergab eine Abweichung i. H. v. EUR 15.934, die laut EY Audit aus der Verschmelzung der Unternehmen Trans Info-tech Pte. Ltd. und Card Techno Pte. Ltd. mit Wirecard Singapore entstanden sein soll. Die Höhe der Abweichung lag unter der Wesentlichkeitsgrenze von EY Audit. KPMG hat während des Gespräches mit EY Audit Einsicht in die Dokumentation zur Ermittlung der Abweichung genommen.

Eine erklärbare Abweichung i. H. v. EUR 15.934 wurde durch EY Audit identifiziert. Der vom Whistleblower erhobene Vorwurf einer Abweichung i. H. v. SGD 22 Mio<sup>49</sup> wurde durch EY Audit nicht bestätigt.

<sup>48</sup> entspricht ca. EUR 14,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>49</sup> entspricht ca. EUR 14,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

## 3.6 Vorwurf der Manipulation von Finanzdaten

### 3.6.1 (SIN) Issue #3 – Rendering of Services – International Techno Solutions

#### 3.6.1.1 Vorwurf

Die Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, soll eine Position in Verbindung mit dem IT-Beratungsunternehmen International Techno Solutions Pte. Ltd. (im Folgenden „International Techno“) aufgezeigt haben, obwohl die Geschäftsaktivitäten von PT Aprisma hauptsächlich auf Banken ausgelegt sind. International Techno soll Kunde von PT Aprisma gewesen sein und auf der Fälligkeitsliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erschienen sein. Der Whistleblower hat dies als verdächtig eingestuft.

#### 3.6.1.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Purchase Agreement PrismaGateway“ vom 26. August 2014 mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 1,1 Mio;
  - Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;
  - Anhang C: „Software and Services Delivery Sign Off“ vom 5. November 2014;
- „Purchase Agreement PrimeMobile“ vom 10. Oktober 2014 mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,1 Mio;
  - Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;
  - Anhang C: „Software Delivery Sign Off“ vom 17. November 2014;
- Drei Rechnungen von PT Aprisma an International Techno zum „Purchase Agreement PrimeMobile“ vom 17. und 28. November 2014 sowie zum „Purchase Agreement Prisma-Gateway“ vom 26. November 2014;
- Kontoauszüge der CIMB NIAGA Bank Tbk., Jakarta, Indonesien, von PT Aprisma vom 31. Dezember 2014;
- Hauptbücher von PT Aprisma für die Jahre 2014 bis 2018;
- Nebenbücher der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 30. November 2014, 31. Dezember 2014, 31. Januar 2015 sowie 28. Februar 2015;
- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma in Monatsscheiben von April 2015 bis Dezember 2018;

- „AR Write Off – WD IFRS – 9“ von PT Aprisma mit Stand vom 3. Februar 2019;
- Business Intelligence Dokumentation zu International Techno.

### 3.6.1.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #3

Das „Purchase Agreement PrismaGateway“ vom 26. August 2014 sowie das „Purchase Agreement PrimeMobile“ vom 10. Oktober 2014 sind von Susanto C. [REDACTED] als Director von PT Aprisma und Azlinda Binte D. [REDACTED] als Director von International Techno unterzeichnet und paraphiert. Als Anhänge zu den Verträgen ist jeweils ein undatiertes „Statement of Works“, die „Pricing, Payment and other Terms“ sowie ein beidseitig unterzeichnetes „Software and Services Delivery Sign Off“ bzw. ein beidseitig unterzeichnetes „Software Delivery Sign Off“ über die erfolgte Software-Lieferung von PT Aprisma an International Techno beigefügt. Die Vertragssumme wurde in beiden Verträgen in EUR festgehalten. Der Vertragswert des „Purchase Agreement PrismaGateway“ beläuft sich auf EUR 1,1 Mio, der des „Purchase Agreement PrimeMobile“ auf EUR 2,1 Mio. Die gesichteten Verträge und Anhänge ließen sich mit insgesamt drei von PT Aprisma an International Techno gestellten Rechnungen zum „Purchase Agreement PrimeMobile“ vom 17. November 2014 i. H. v. EUR 735.000 und 28. November 2014 i. H. v. EUR 1.365.000 sowie zum „Purchase Agreement PrismaGateway“ vom 26. November 2014 i. H. v. EUR 1,1 Mio abstimmen. PT Aprisma hat gemäß den gesichteten Kontoauszügen am 30. Dezember 2014 zwei Zahlungseingänge von International Techno über ein Konto der Deutsche Bank i. H. v. EUR 2,1 Mio sowie i. H. v. EUR 600.000 erhalten.

Den Kontoauszügen entsprechende Buchungen konnten im Haupt- und Nebenbuch von PT Aprisma identifiziert werden. Es blieb somit eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. EUR 500.000 bei PT Aprisma gegenüber International Techno bis zum Ende des Jahres 2018 bestehen.

International Techno stellte nach Auskunft von der durch EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherchen seine Geschäftsaktivitäten zum 7. März 2019 ein. Ein entsprechender Registerauszug mit dem Enddatum der Geschäftsaktivitäten von International Techno wurde KPMG durch EY Audit zur Verfügung gestellt. Nach der Auskunft von EY Audit soll die Forderung aus Lieferungen und Leistungen gegenüber International Techno von PT Aprisma selbst abgeschrieben worden sein. EY Audit hat die entsprechende Abschreibung nach eigener Auskunft eingesehen.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #3 wurde bestätigt. Zwischen PT Aprisma und International Techno bestand eine Vertragsbeziehung, aus der eine Forderung aus Lieferungen und Leistung i. H. v. EUR 500.000 gegenüber International Techno bis zum Ende des Jahres 2018 bestand. Nachdem PT Aprisma die Information erhalten hat, dass International Techno seine Geschäftsaktivitäten eingestellt hat, soll die Forderung laut EY Audit abgeschrieben worden sein. Aus den KPMG vorliegenden Dokumenten ist nicht ersichtlich, warum die Forderung nicht vor der Einstellung der Geschäftsaktivitäten des Schuldners eingetrieben wurde.

## 3.6.2 (SIN) Issue #20 – Customized Software for Sale of Travel Products in B2B Platform – Froehlich Tours

### 3.6.2.1 Vorwurf

Dem anonymen Print Package an EY Audit vom 6. Februar 2019 lag eine „Software Acceptance“ vom 25. Mai 2016 bei, die auf ein zugrunde liegendes „Software Development Agreement“ vom 22. Februar 2016 referenziert. Darüber hinaus enthielt das anonyme Print Package eine Rechnung vom 20. Mai 2016 über eine individualisierte Software an Froehlich Tours Inc. (im Folgenden „Froehlich Tours“) i. H. v. PHP 50 Mio<sup>50</sup>. Zusätzlich enthielt das anonyme Print Package eine von Atty Franco O, Assistant Corporate Secretary of GI Philippines Corporation (im Folgenden „GI Philippines“), ausgestellte Vollmacht, die Arun B Mitarbeiter GI Philippines, zur Durchführung von Geschäftsaktivitäten mit Froehlich Tours bevollmächtigt.

Aus dem Anhang zu einer E-Mail vom 28. November 2017 von [REDACTED]@gmail.com, die ebenfalls aus dem anonymen Print Package stammt, geht hervor, dass im geprüften Jahresabschluss (ohne Jahresangabe) von GI Philippines, ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, eine dem Vertrag entsprechende Forderung aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. PHP 50 Mio<sup>51</sup> gegenüber Froehlich Tours enthalten ist, die nicht im Jahresabschluss von Froehlich Tours ausgewiesen sein soll.

### 3.6.2.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Software Development Agreement“ vom 22. Februar 2016 zwischen GI Philippines und Froehlich Tours mit einem Vertragswert i. H. v. PHP 50 Mio<sup>51</sup>;
- Rechnung von GI Philippines an Froehlich Tours mit der Beschreibung „Customized Software to enable Froehlich Tours to sell travel products in B2B platform“ vom 20. Mai 2016;
- „Acceptance of the Software developed by GI Philippines“ vom 25. Mai 2016;
- Contract Confirmation zum „Software Development Agreement“ von Froehlich Tours vom 10. April 2019;
- „Secretary's Certificate“ vom 17. Februar 2016, das Arun B zu Geschäftsaktivitäten mit Froehlich Tours bevollmächtigte;
- Financial Statement von GI Philippines zum 31. Dezember 2016 sowie zum 31. Dezember 2017;
- Hauptbuch von GI Philippines für das Jahr 2017;
- Nebenbuch von GI Philippines zum Konto „Froehlich Tours“ für den Zeitraum 20. Mai 2016 bis zum 1. Dezember 2016;

<sup>50</sup> entspricht ca. EUR 953.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,477 vom 20. Mai 2016 (Quelle: EZB)

<sup>51</sup> entspricht ca. EUR 952.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,517 vom 22. Februar 2016 (Quelle: EZB)

- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von GI Philippines zum 31. Dezember 2018;
- Schuldnerverzeichnis von GI Philippines für die Jahre 2015 bis 2018;
- E-Mail-Korrespondenz zwischen Mitarbeitern von GI Tech, GI Philippines, Froehlich Tours und Hermes-IT Inkl. diverser Screenshots zur Software;
- Gesprächsnotizen von EY Audit zu einem Treffen mit Christopher B. am 11. April 2019;
- Business Intelligence Dokumentation zu Froehlich Tours.

### 3.6.2.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #20

Das „Software Development Agreement“ vom 22. Februar 2016 ist sowohl von Christopher B. für Froehlich Tours als auch von Arun B. für GI Philippines unterzeichnet und parafiert. Dem „Secretary’s Certificate“ nach bevollmächtigte Atty Franco O. Arun B. zur Durchführung von Geschäftsaktivitäten mit Froehlich Tours, der den entsprechenden Vertrag sowie die Software-Abnahme vom 25. Mai 2016 und die von GI Philippines an Froehlich Tours gestellte Rechnung zum „Software Development Agreement“ i. H. v. PHP 50 Mio<sup>52</sup> vom 20. Mai 2016 im Namen von GI Philippines gegenzeichnete. Aus der von Froehlich Tours an GI Philippines versandten Software-Abnahme vom 25. Mai 2016 geht hervor, dass die Software am 10. Mai 2016 von GI Philippines an Froehlich Tours übergeben wurde. Der Rechnungsbetrag ließ sich mit dem Vertragswert abstimmen. Ferner erhielt EY Audit eine von Belinda B. (President von Froehlich Tours) am 10. April 2019 unterzeichnete Vertragsbestätigung, welche die Substanz des zwischen GI Philippines und Froehlich Tours geschlossenen Vertrags mit einem Vertragswert i. bestätigt. Eine entsprechende E-Mail-Korrespondenz zur Ausgestaltung der Software sowie Screenshots der fertigen Software unterlegen dies.

Im Haupt- und Nebenbuch sowie den Financial Statements aus den Jahren 2016 und 2017 von GI Philippines wurden entsprechende Positionen i. H. v. PHP 50 Mio<sup>52</sup> identifiziert. Es besteht eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Froehlich Tours, die zum 20. Mai 2016 in das Nebenbuch mit der Bezeichnung „Froehlich Tours Inc.“ eingebucht wurde. Die Forderung von GI Philippines gegenüber Froehlich Tours ließ sich mit entsprechenden Positionen in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie dem Schuldnerverzeichnis abstimmen, demzufolge die Forderung noch zum Ende des Jahres 2018 bestand. Ein entsprechender Zahlungseingang von Froehlich Tours wurde durch EY Audit nicht identifiziert.

Zur Verifizierung der Forderung aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Froehlich Tours führte EY Audit ein Telefoninterview mit dem Geschäftsführer von Froehlich Tours Christopher B.. Aus diesem Interview ging hervor, dass die Forderung zum Ende der durch EY Audit durchgeführten Prüfungen weiterhin ausstehend war. Als möglichen Grund führte Christopher B. die ausgebliebene Mahnung seitens GI Philippines an. Inwiefern die Forde-

<sup>52</sup> entspricht ca. EUR 953.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,477 vom 20. Mai 2016 (Quelle: EZB)

<sup>53</sup> entspricht ca. EUR 953.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,469 vom 10. April 2016 (Quelle: EZB)



rung werthaltig ist und in den Büchern von GI Philippines berichtigt werden muss, soll nach Auskunft von EY Audit im Rahmen der Abschlussprüfungen geprüft werden.

Darüber hinaus hat KPMG eigene Open Source Hintergrundrecherchen zu Christopher B. von Froehlich Tours durchgeführt, der nach eigener Auskunft ein ehemaliger Angestellter der Wirecard in Manila ist. Aus den Hintergrundrecherchen geht hervor, dass Christopher B. sowohl Director und Anteilseigner von PayEasy Solutions Inc. als auch ein Vorstandsmitglied und Anteilseigner von Froehlich Tours ist, dessen „President“ und Vorsitzende seine Ehefrau Belinda B. ist. Diese Informationen stammen teilweise aus Presseartikeln. Des Weiteren ist Belinda B., gemäß den von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen, basierend auf Informationen aus dem Jahr 2013, „President“ von Centurion Online Payment International Inc.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #20 wurde nicht bestätigt. Christopher B. von Froehlich Tours hat in einem Telefoninterview mit EY Audit bestätigt, dass die in dem Jahresabschluss von GI Philippines erfasste Forderung gegenüber Froehlich Tours weiterhin ausstehend ist und zum Zeitpunkt der Prüfung durch EY Audit noch nicht beglichen wurde. Nach Auskunft der Wirecard AG vom 20. März 2020 ist eine Teilzahlung i. H. v. PHP 4,5 Mio<sup>54</sup> am 14. Mai 2019 erfolgt. Darüber hinaus liegt eine unterzeichnete Vertragsbestätigung vor, welche die wirtschaftliche Substanz der Transaktion bestätigt. Die Validität der von Christopher B. abgegebenen Drittbestätigung ist aufgrund seiner ehemaligen Nähebeziehung zu Wirecard infrage zu stellen. Zur weitergehenden Objektivierung des Sachverhaltes hätten weitere Prüfungshandlungen von EY Audit bspw. durch Bestätigungen unbeteiligter Dritter vorgenommen werden müssen, die über das im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfungen standardmäßige Vorgehen hinausgehen.

### **3.6.3 (SIN) Issue #21 – Funds Transfer for Tax Payments – Software Purchase Agreement between Wirecard Singapore and GI Philippines**

#### **3.6.3.1 Vorwurf**

GI Philippines Corporation (im Folgenden „GI Philippines“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, soll Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) gebeten haben Gelder i. H. v. PHP 38.285.148<sup>55</sup> auf das Konto von GI Philippines zu transferieren, damit GI Philippines seine Steuerlast zahlen kann. Demnach war GI Philippines nicht in der Lage, die Steuerlast aus den eigenen generierten Umsätzen zu begleichen, woraufhin der Whistleblower die Vermutung erhoben hat, dass die Umsätze von GI Philippines künstlich erhöht worden sein sollen (Vorwurf 1).

<sup>54</sup> entspricht ca. EUR 76.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 58,898 vom 14. Mai 2019 (Quelle: EZB)

<sup>55</sup> entspricht ca. EUR 665.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 57,542 vom 6. März 2020 (Quelle: EZB)

Darüber hinaus wurde von EY Audit ein Software-Vertrag untersucht. Hierbei handelt es sich um einen zwischen Wirecard Singapore und GI Philippines geschlossenen Vertrag über die Bereitstellung einer Software von GI Philippines an Wirecard Singapore, der im März 2018 ausgeführt worden sein soll, wobei der zugrunde liegende Vertrag bereits im Oktober 2017 notariell beurkundet wurde (Vorwurf 2). Hierzu lagen dem anonymen Print Package vom 6. Februar 2019 dem Vertrag entsprechende Rechnungen bei.

### 3.6.3.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- Agreement „Software Development Agreement“ zwischen GI Philippines und Wirecard Singapore vom 16. Oktober 2017;
- Rechnung von GI Philippines an Wirecard Singapore vom 16. Dezember 2017;
- „Software Delivery Letter“ von GI Philippines an Wirecard Singapore vom 29. November 2017;
- „Software Acceptance Letter“ von Wirecard Singapore an GI Philippines vom 15. Dezember 2017;
- Kontoauszug der Wirecard Bank von Wirecard Singapore vom 29. März 2019;
- Kontoauszug der Security Bank von GI Philippines vom April 2018;
- „Explanation of Business Purpose“ von Wirecard Singapore;
- „Tax Return Filing“ von GI Philippines vom 13. April 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Singapore für die Jahre 2013 bis 2018;
- Hauptbuch von GI Philippines für die Jahre 2017 und 2018;
- Financial Statements von GI Philippines für das Jahr 2017;
- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von GI Philippines für das Jahr 2018;
- Debitorenliste von GI Philippines für die Jahre 2015 bis 2018.

### 3.6.3.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #21

Hinsichtlich des Vorwurfs 1 aus dem (SIN) Issue #21 ergeben sich folgende Feststellungen.

Es lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch EY Audit ein Financial Statement von 2017 von GI Philippines vor, welches die Höhe des Nettoergebnisses („net income“) und die daraus resultierende Steuerlast von GI Philippines für das Jahr 2017 ausweist. Die Höhe der zu zahlenden Steuer ließ sich hinsichtlich des Betrages und des Datums mit dem Hauptbuch von 2018 von GI Philippines, mit dem Zahlungsausgang laut Kontoauszug von GI Philippines und mit der Bestätigung des Zahlungseingangs bei der Finanzbehörde abstimmen. Im Hauptbuch von 2018 von GI Philippines wurde durch EY Audit identifiziert, dass Wirecard E-Money Philippines Inc. (im Folgenden „Wirecard E-Money Philippines“) GI Philippines liquide Mittel zur Verfügung stellte.

Zu diesem Darlehen ließen sich entsprechende Buchungen im Hauptbuch von GI Philippines für 2018 identifizieren. Die Buchungen auf den Konten „Cash/Bank“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Wirecard E-Money Philippines“ ließen sich hinsichtlich des Betrages und des Datums mit dem Zahlungseingang laut Kontoauszug von GI Philippines abstimmen. Die Höhe der Steuerlast von GI Philippines entspricht der Darlehenshöhe von Wirecard E-Money Philippines an GI Philippines. Zwischen der Bereitstellung des Darlehens und der Bezahlung der Steuerlast lag eine zeitliche Differenz von einem Tag.

Hinsichtlich des Vorwurfs 2 aus dem (SIN) Issue #21 ergeben sich folgende Feststellungen.

Es lag zum Zeitpunkt der Untersuchung von KPMG ein Vertrag vom 16. Oktober 2017 mit dem Vertragswert i. H. v. PHP 161.446.500 Mio<sup>56</sup> vor, welcher von Wirecard Singapore und GI Philippines unterschrieben ist. Dem Vertrag liegt der Verkauf einer Software bzw. eines IT-Systems von GI Philippines an Wirecard Singapore zugrunde. Der Vertrag ließ sich mit der von GI Philippines an Wirecard Singapore gestellten Rechnung vom 16. Dezember 2017 hinsichtlich des Vertragswerts und des Verwendungszwecks abstimmen. Zudem war ein inhaltlicher Abgleich des Vertrags sowohl mit dem „Software Delivery Letter“ von GI Philippines vom 29. November 2017 als auch mit dem „Software Acceptance Letter“ von Wirecard Singapore vom 15. Dezember 2017 möglich.

Der Zahlungsausgang laut dem vorliegenden Kontoauszug von Wirecard Singapore entspricht nur knapp einem Fünftel (EUR 500.000) des Vertragswerts aus dem beidseitig unterschriebenen Vertrag und der Rechnung. Nach Auskunft von EY Audit soll es sich hierbei um eine Teilzahlung handeln, welche aufgrund des Vertrags vorgenommen wurde. Weitere Zahlungsausgänge wurden durch EY Audit nicht identifiziert.

Zu der gestellten Rechnung ließen sich entsprechende Ausführungen im Financial Statement von GI Philippines für 2017 identifizieren. Hierbei konnte der Verkauf der Software, sowohl innerhalb der Bilanz und GuV als auch innerhalb des Bilanzpostens der „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, identifiziert werden. Die Darstellung des Softwareverkaufs innerhalb des Financial Statements ließ sich hinsichtlich des Vertragswerts mit dem beidseitig unterschriebenen Vertrag abstimmen. Die Forderung aus Lieferungen und Leistungen in Höhe des Vertragswerts konnte sowohl in der Altersstrukturliste der Forderungen von GI Philippines für 2018 als auch in der Debitorenliste von GI Philippines für 2018 identifiziert werden. Dabei wurde die Forderung i. H. v. PHP 161.446.500<sup>57</sup> zum Ende des Jahres 2018 als länger als 90 Tage ausstehend ausgewiesen. Geringe wertmäßige Differenzen sind auf Wechselkursdifferenzen zurückzuführen.

In den Hauptbüchern von GI Philippines für die Jahre 2017 und 2018 konnten keine dem gesichteten Vertrag entsprechenden Positionen identifiziert werden, wohingegen im Hauptbuch für 2018 von Wirecard Singapore entsprechende Buchungen zum Erhalt der Software enthalten waren. Die Buchungen auf den Konten „Software Assets“ und „Verbindlichkeiten gegenüber GI Philippines“ ließen sich hinsichtlich des Vertragswerts mit dem beidseitig

<sup>56</sup> entspricht ca. EUR 2,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 60,499 vom 16. Oktober 2017 (Quelle: EZB)

<sup>57</sup> entspricht ca. EUR 2,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 60,113 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

unterschiedlichen Vertrag abstimmen. Zwischen den entsprechenden Buchungen und dem „Software Acceptance Letter“ lag eine zeitliche Differenz von drei Monaten.

Die Vorwürfe des (SIN) Issue #21 wurden zum Teil bestätigt. Der erste Vorwurf wurde bestätigt. GI Philippines hat zur Begleichung seiner Steuerlast Gelder von einer Wirecard-Gesellschaft erhalten. Hierbei handelt es sich zwar nicht um die im Vorwurf genannte Wirecard Singapore, sondern um Wirecard E-Money Philippines. KPMG hat im Rahmen des Nachvollzugs keine Begründung für die Übernahme der Steuerlast durch eine Wirecard-Gesellschaft erhalten. Der Vorwurf hinsichtlich der künstlich erhöhten Umsätze wurde aufgrund der Tatsache, dass der Whistleblower lediglich die Vermutung der künstlich erhöhten Umsätze erhoben hat, nicht durch EY Audit geprüft. Der zweite Vorwurf wurde nicht bestätigt. Es existierte eine schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Singapore und GI Philippines. EY Audit hat in Bezug auf die zeitliche Diskrepanz zwischen Vertragsunterzeichnung und Verbuchung in den Büchern von Wirecard Singapore keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt. Eine Klärung der zeitlichen Diskrepanz hätte nur anhand von Interviews mit den verantwortlichen Personen, die den Vertrag unterzeichnet haben, erfolgen können. Durch EY Audit wurde nicht verfolgt, ob es sich bei dem Sachverhalt des (SIN) Issues #21 letztlich um ein Intercompany-Darlehen handelte, das durch ein Software-Scheingeschäft getilgt wurde.

### **3.6.4 (SIN) Issue #25 – Skype Conversation dated February 2018 on unidentified Consulting Fees Amounting to EUR 3 Million – Wirecard Payment Solution Hong Kong**

#### **3.6.4.1 Vorwurf**

Dem anonymen Print Package liegt eine Skype-Konversation zwischen David L., damaliger General Manager von Wirecard Hong Kong, und Irene C., laut EY Audit damaliger Head of Finance Asia Pacific (im Folgenden „APAC“) der Wirecard Singapore, vom 1. Februar 2018 bei, in der David L. die Herkunft eines Ertrags aus Rechts- und Beratungsleistungen i. H. v. EUR 3 Mio („EUR 3 million Consulting fee income“ im „2017 Report“) hinterfragt. Diesen Ertrag wollte er mit dem Report der Wirecard Payment Solution Hong Kong Sdn. Bhd. (im Folgenden „Wirecard Payment Solution Hong Kong“) abstimmen, welchen er ebenfalls in der Skype-Konversation anfragte. Gemäß der Auskunft von Irene C. soll es sich bei dem Betrag i. H. v. EUR 3 Mio um eine Gruppenanpassung handeln.

Ein konkreter Vorwurf ließ sich auf Grundlage der Informationen des anonymen Print Packages nicht formulieren, sodass EY Audit letztendlich eine einseitige Ertragsbuchungen i. H. v. EUR 3 Mio zwischen Konzerngesellschaften untersucht hat.

#### **3.6.4.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- IFRS-Reporting Package von Wirecard Payment Solution Hong Kong von Dezember 2017 in HKD;
- Hauptbuch von Wirecard Payment Solution Hong Kong vom 31. Dezember 2017;

- Nebenbuch der „Trade and other Receivables“ von Wirecard Payment Solution Hong Kong vom 31. Dezember 2017;
- Antwortschreiben von der Wirecard AG an die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., (im Folgenden „DPR e.V.“) vom 22. Mai 2019.

#### 3.6.4.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #25

Der in der Sachverhaltsbeschreibung genannte Ertrag aus Rechts- und Beratungsleistungen i. H. v. EUR 3 Mio wurde durch EY Audit nicht im Haupt- oder Nebenbuch der Wirecard Payment Solution Hong Kong identifiziert. Das Hauptbuch der Wirecard Payment Solution Hong Kong enthält das Konto „Legal & Professional Fees“, auf dem am 31. Dezember 2017 eine Buchung i. H. v. HKD 12.599.405,09<sup>58</sup> mit der Beschreibung „WDAG – Legal consultancy fees for project Aslan 34/100“ vorgenommen wurde. Eine entsprechende Gegenbuchung wurde am 24. Januar 2018 vorgenommen. Der Betrag konnte mit den Rechts- und Beratungsleistungen aus der GuV, die Teil des IFRS-Reporting Packages 2017 der Wirecard Payment Solution Hong Kong war, abgestimmt werden. Hierbei wurde eine Differenz i. H. v. HKD 33.545<sup>59</sup> identifiziert. Aufgrund fehlender weiterer Spezifikationen im Vorwurf konnte der „2017 Report“ nicht abschließend von EY Audit identifiziert werden.

Die Feststellungen von EY Audit zu diesem Issue wurden von Dagmar S██████, Director Financial Processes der Wirecard AG, bestätigt. Ihrer Auskunft nach soll die Wirecard Payment Solution Hong Kong Rechts- und Beratungsleistungen nur in Verbindung mit Projekt „Aslan“ gehabt haben, die auf der Kostenseite angefallen sind. Die Inhalte des Projektes sollen sich nach Auskunft von EY Audit nicht auf den untersuchten Sachverhalt beziehen.

Aus der Anlage 2 „Unternehmenserwerbe“ zum Antwortschreiben von der Wirecard AG an den DPR e.V. vom 22. Mai 2019 geht hervor, dass es sich bei Projekt „Aslan“ um einen Unternehmenserwerb mit Closing-Date vom 15. Juni 2017 und 31. Januar 2018 handelt. In der Anlage 2 ist als Akquisitionsgegenstand „ASLAN über Töchter“ genannt. Aus dem „Group Audit Report“ zum Projekt Aslan vom 30. November 2018, erstellt von dem Group Audit der Wirecard Bank AG, geht hervor, dass die Wirecard AG im März 2017 das Kundenportfolio von „Citi’s merchant acquiring business in 11 markets in Asia Pacific (APAC)“ erworben hat. Der Kauf bezieht sich nach den KPMG vorliegenden Informationen auf die folgenden Länder: Singapur, Hong Kong, Macau, Malaysia, Taiwan, Indonesien, Philippinen, Thailand, Indien, Australien sowie Neuseeland.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #25 konnte nicht bestätigt werden. In den KPMG vorliegenden Buchhaltungsunterlagen konnte der im Print Package genannte Betrag i. H. v. EUR 3 Mio in Verbindung mit Erträgen aus Rechts- und Beratungsleistungen nicht identifiziert werden. Zum vollständigen Verständnis des Vorwurfs hätte bereits zum damaligen Zeitpunkt die Bedeutung des „Reports 2017“ durch ein persönliches Gespräch mit den Beteiligten geklärt werden

<sup>58</sup> entspricht ca. EUR 1,3 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,372 vom 31. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

<sup>59</sup> entspricht ca. EUR 4.000, Wechselkurs EUR 1 = HKD 8,6525 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

müssen. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

### **3.7 Vorwurf der Umleitungen von Zahlungen über mehrere Gesellschaften („Roundtripping“)**

#### **3.7.1 (SIN) Issue #4 – Capital Increase/Software Purchase – Wirecard Hong Kong/Inventures Technology Online**

##### **3.7.1.1 Vorwurf**

Für Wirecard Hong Kong Ltd. (im Folgenden „Wirecard Hong Kong“) soll aufgrund lokaler regulatorischer Anforderungen eine Kapitalerhöhung i. H. v. EUR 2 Mio veranlasst worden sein. Die Mittel der Kapitalerhöhung sollen am 10. März 2018 weiter an Inventures Technology Online Pte. Ltd. (im Folgenden „Inventures“) geflossen sein. Von dort sollten die Mittel wiederum an Hermes I Tickets Pte. Ltd. (im Folgenden „Hermes“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, sowie anschließend an GI Technology Pte. Ltd. (im Folgenden „GI Tech“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ ebenfalls mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, geflossen sein.

Der Vorwurf wurde als „Roundtripping“ bezeichnet. Hierbei soll Geld von Deutschland nach Indien transferiert worden sein.

##### **3.7.1.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- Vorstandsbeschluss der Wirecard AG zur Kapitalerhöhung der Wirecard Hong Kong vom 6. Februar 2018;
- Beschluss über die Aktienzuteilung vom 12. Februar 2018 an Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“);
- Kontoauszug der Wirecard Bank AG (im Folgenden „Wirecard Bank“) für Wirecard Hong Kong vom 28. Februar 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Hong Kong zum 31. Dezember 2018;
- Vertrag „Software Licensing and Professional Agreement“ zwischen Wirecard Hong Kong und Inventures vom 26. Februar 2018;
- Rechnung von Inventures an Wirecard Hong Kong vom 10. März 2018;
- Kontoauszüge der Wirecard Bank für Wirecard Hong Kong vom 28. März 2018;
- SWIFT-Statements für den 16./19./20./21. März 2018;
- Transfer Request Forms für den 14./15./16./19. März 2018;

- Contract Confirmation Letter von Wirecard Hong Kong an Inventures vom 25. März 2019;
- Memorandum zum Meeting mit Inventures vom 25. März 2019;
- Registerauszug von Inventures vom 25. Februar 2019.

### 3.7.1.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #4

Der Vorstandsbeschluss der Wirecard AG zur Kapitalerhöhung der Wirecard Hong Kong i. H. v. HKD 19,5 Mio<sup>60</sup> vom 6. Februar 2018 ist unterzeichnet von Dr. Markus B. (CEO), Jan M. (COO), Alexander K. (CFO) und Susanne S. (CPO). Aus dem Dokument geht hervor, dass die Wirecard Acquiring & Issuing alleinige Gesellschafterin der Wirecard Hong Kong ist. Dies entspricht dem Organigramm der Wirecard AG mit Stand vom 1. Februar 2019, woraus hervorgeht, dass Wirecard Hong Kong ein Tochterunternehmen der Wirecard Acquiring & Issuing ist. Zweck der Kapitalerhöhung ist gemäß Vorstandsbeschluss die angemessene Kapitalausstattung der Wirecard Hong Kong hinsichtlich der Beantragung einer „Stored Value Facility License“.

Der Beschluss zur Aktienzuteilung an Wirecard Acquiring & Issuing i. H. v. HKD 19,5 Mio<sup>61</sup> vom 12. Februar 2018 ist unterzeichnet von den Wirecard Hong Kong-Direktoren Daniel H., Jeffry Ho Kok H., Gunnar Götz B. und Thomas Michael Richard J.

Der Kontoauszug der Wirecard Hong Kong von der Wirecard Bank zeigt, dass ein Betrag i. H. v. HKD 19,5 Mio<sup>62</sup> mit dem Verwendungszweck „Capital Increase Wirecard Acquiring + Issuing“ am 26. Februar 2018 eingegangen war. Das Dokument ist auf den 28. Februar 2018 datiert.

Im Hauptbuch von Wirecard Hong Kong zum 31. Dezember 2018 wurden Einträge zur Kapitalerhöhung i. H. v. HKD 19,5 Mio<sup>63</sup> mit Datum 31. März 2018 identifiziert.

Der Registerauszug vom 25. Februar 2019 für Inventures weist die Personen Rajaratnam Shan. als Secretary sowie Raymond Sam W. als Director aus. Das Gründungsdatum lautet 26. April 2016.

Der Vertrag „Software Licensing and Professional Services Agreement“ vom 26. Februar 2018 weist Wirecard Hong Kong als Käufer („Customer“) und Inventures als Verkäufer („Provider“) für ein „Crypto Unified Payment system“ aus. Der Vertragswert wurde in EUR festgeschrieben und beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 2 Mio. Unterzeichnet ist der Vertrag von Raymond W. für Inventures und Brigitte H. A. für Wirecard Hong Kong. Der Vertrag beinhaltet einen Passus, demzufolge vier Teilbeträge à EUR 500.000 vorgesehen waren. Darüber hinaus sollten 80 % der Gesamtsumme bei Bestelleingang erfolgen und 20 %

<sup>60</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,6403 vom 6. Februar 2018 (Quelle: EZB)

<sup>61</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,6403 vom 6. Februar 2018 (Quelle: EZB)

<sup>62</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,6403 vom 6. Februar 2018 (Quelle: EZB)

<sup>63</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,6403 vom 6. Februar 2018 (Quelle: EZB)

nach Auslieferung. Zuzüglich wurde ein monatlicher Betrag i. H. v. EUR 45.000 für Betriebskosten vereinbart.

Eine Rechnung von Inventures an Wirecard Hong Kong über „Unionpay Issuing Switch Customization“ ist auf den 5. März 2018 datiert und beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 2 Mio.

Kontoauszüge der Wirecard Hong Kong von der Wirecard Bank vom 28. März 2018 zeigen auf, dass im Zeitraum vom 16. bis zum 21. März 2018 viermal EUR 500.000 von Wirecard Hong Kong an Inventures gezahlt wurden.

Den Zahlungen entsprechend liegen vier Transfer Request Forms und zugehörige abgezeichnete SWIFT-Belege im Zeitraum vom 14. bis zum 19. März 2018 vor.

Im Hauptbuch von Wirecard Hong Kong zum 31. Dezember 2018 wurden Einträge zum Kauf der Software mit Datum 31. März 2018 identifiziert.

Zusätzlich lag eine Contract Confirmation vom 25. März 2019 vor, die seitens Inventures von einer Person mit dem Titel „Head of Business Development“ namens „Nathan“ unterzeichnet ist.

Nach einem Memorandum von EY Audit vom 25. März 2019 wurde EY Audit in einer Live-Demonstration die Software von Inventures erläutert und ein Account „Oliver B. [REDACTED]“ vorgeführt. Die Integration in die Wirecard Systeme war zum Zeitpunkt der Live-Demonstration noch nicht abgeschlossen.

Es lässt sich feststellen, dass eine vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Hong Kong und Inventures bestand. Vier zugehörige Zahlungen mit einem Gesamtbetrag i. H. v. EUR 2 Mio wurden von Wirecard Hong Kong an Inventures ausgeführt. Dieser Gesamtbetrag entspricht dem Vertragswert. Die Buchung im Hauptbuch der Wirecard Hong Kong erfolgte zum 31. März 2018. Die vier Teilzahlungen entsprechen hierbei einem einzigen Eintrag im Hauptbuch, was nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Transaktionen zwischen Inventures und Hermes wurden durch EY Audit nicht identifiziert.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #4 wurde durch EY Audit nicht bestätigt. Das Geld der Kapitalerhöhung entspricht etwa der Höhe nach dem Kaufpreis einer Software bei Inventures. Die wirtschaftliche Substanz und die Existenz der Software wurden gegenüber EY Audit nachgewiesen.



## 3.7.2 (SIN) Issue #5a – Rendering of Services – Beroe

### 3.7.2.1 Vorwurf

Beroe und Wirecard Payment Solutions Malaysia sollen einen fiktiven Vertrag über die Erbringung von „Market Intelligence Support“ Services eingegangen sein. Die Vertragsbeziehung soll dazu genutzt worden sein, um konzerninterne Zahlungen zwischen verschiedenen Wirecard Einheiten vorzutäuschen. Beroe Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Beroe“) soll eine Rechnung an Wirecard Payment Solutions Malaysia Sdn. Bhd. (im Folgenden „Wirecard Payment Solutions Malaysia“) i. H. v. USD 500.000<sup>64</sup> für „Market Intelligence Support“ gestellt haben. Zur Begleichung der Rechnungssumme sollen Gelder der Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Asia Holding“) genutzt worden sein.

### 3.7.2.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Service Agreement“ vom 12. März 2018 zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Beroe mit einem Vertragswert i. H. v. USD 2 Mio<sup>65</sup>;
- Fünf Rechnungen von Beroe an Wirecard Payment Solutions Malaysia vom 30. September, 30. Oktober, 30. November, 31. Dezember 2017 und 31. Januar 2018;
- Hauptbücher von Wirecard Asia Holding für die Jahre 2013 bis 2018;
- Hauptbücher von Wirecard Payment Solutions Malaysia für die Jahre 2017 und 2018;
- Kontoauszüge der CIMB Bank Berhad (im Folgenden „CIMB“) von Wirecard Asia Holding für die Monate April und Juni 2018;
- Kontoauszug der Citibank von Wirecard Asia Holding für den Monat Mai 2018;
- Zusammenfassendes Dokument der Hintergrundrecherchen zu Beroe.

### 3.7.2.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #5a

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche existiert Beroe als Unternehmen. Das im Vorwurf genannte „Service Agreement“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Beroe vom 12. März 2018 mit einem Vertragswert i. H. v. USD 2 Mio<sup>66</sup> für die Bereitstellung von „Market Intelligence reports“ ist von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Die Unterschrift von Wirecard Payment Solutions Malaysia erfolgte allerdings von einer Person, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses laut EY Audit nicht für Wirecard Payment Solutions Malaysia zeichnungsberechtigt war. Des Weiteren wurde der schriftliche Vertrag am 12. März 2018 geschlossen, es liegen jedoch Rechnungen vom 30. September, 30. Oktober, 30. November, 31. Dezember 2017 und 31. Januar 2018 vor. Bei den ersten vier Rechnungen

<sup>64</sup> entspricht ca. EUR 450.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>65</sup> entspricht ca. EUR 1,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2302 vom 12. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>66</sup> entspricht ca. EUR 1,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2302 vom 12. März 2018 (Quelle: EZB)

lautet der Rechnungsbetrag jeweils USD 500.000<sup>67</sup>, bei der Rechnung vom 31. Januar 2018 lautet der Rechnungsbetrag USD 496.000<sup>68</sup>. Die Berechnungsgrundlage der häufig auf glatten Rechnungsbeträgen ausgestellten Vertragssummen lässt sich auf Grundlage der uns vorgelegten Dokumentation nicht nachvollziehen.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellungen von Beroe an Wirecard Payment Solutions Malaysia bestand nach Auskunft von Jan M. [REDACTED] gegenüber EY Audit am 5. April 2018 nur ein mündlicher Vertrag über die in den Rechnungen genannte Leistung, den „Market Intelligence Support“. Der schriftliche Vertrag zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Beroe wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt am 12. März 2018 geschlossen, demzufolge zeitlich gesehen nach Erhalt der fünf Rechnungen. Die Gesamtsumme der fünf Rechnungen i. H. v. USD 2.496.000<sup>69</sup> übersteigt den im „Service Agreement“ vom 12. März 2018 zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Beroe festgelegten Vertragswert i. H. v. USD 2 Mio<sup>70</sup> um USD 496.000<sup>71</sup>. Nach Auskunft von Jan M. [REDACTED] gegenüber EY Audit sind die identifizierten Mehraufwände i. H. v. USD 496.000<sup>71</sup> für die kundenspezifischen Anpassungen für Wirecard angefallen, wobei die kundenspezifischen Anpassungen nicht weiter ausgeführt wurden.

Die Zahlung der fünf Rechnungen i. H. v. USD 2.496.000<sup>69</sup> durch Wirecard Asia Holding erfolgte nach Auskunft von EY Audit mit der Begründung, dass für die Gruppe relevante Leistungen und Software in der Wirecard Asia Holding gebündelt werden sollten. Dies hat EY Audit im Rahmen eines Gesprächs von Dagmar S. [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, erfahren.

In den vorliegenden Kontoauszügen von Wirecard Asia Holding für die Monate April bis Juni 2018 konnten die folgenden ausgehenden Zahlungen an Beroe identifiziert werden:

- Zahlung vom 3. April 2018 i. H. v. SGD 656.200<sup>72</sup>;
- Zahlung vom 18. April 2018 i. H. v. SGD 656.050<sup>73</sup>;
- Zahlung vom 10. Mai 2018 i. H. v. USD 1 Mio<sup>74</sup>;
- Zahlung vom 28. Juni 2018 i. H. v. SGD 685.571,20<sup>75</sup>.

<sup>67</sup> entspricht ca. EUR 424.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1806 vom 30. September 2017 (Quelle: EZB)

<sup>68</sup> entspricht ca. EUR 401.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2457 vom 31. Januar 2018 (Quelle: EZB)

<sup>69</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2302 vom 12. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>70</sup> entspricht ca. EUR 1,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2302 vom 12. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>71</sup> entspricht ca. EUR 403.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2302 vom 12. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>72</sup> entspricht ca. EUR 407.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6114 vom 3. April 2018 (Quelle: EZB)

<sup>73</sup> entspricht ca. EUR 404.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6236 vom 18. April 2018 (Quelle: EZB)

<sup>74</sup> entspricht ca. EUR 842.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1878 vom 10. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>75</sup> entspricht ca. EUR 433.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5831 vom 28. Juni 2018 (Quelle: EZB)

Darüber hinaus wurde in den Kontoauszügen der CIMB von Wirecard Asia Holding am 10. Mai 2018 eine Überweisung i. H. v. USD 10.000<sup>76</sup> mit der Beschreibung „CBOL Transfer debit James A. W.“ identifiziert. EY Audit hat hierzu einen E-Mail-Verlauf eines Mitarbeiters von Wirecard in Asien vorgelegt, indem die Zahlung mit „Bankgebühren“ für die Überweisung der USD 1 Mio<sup>77</sup> an Beroe vom selben Tag, 10. Mai 2018, begründet wurde. Weitere Prüfungshandlungen von EY Audit hinsichtlich des Empfängers der Überweisung, die Angemessenheit der Höhe der Überweisung und der Verifizierung ob dies mit Bankgebühren im Zusammenhang stehen wurden nicht durchgeführt.

EY Audit ist im Rahmen einer Live-Demonstration durch Beroe zu der Einschätzung gekommen, dass für die im „Service Agreement“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Beroe beschriebenen „Market Intelligence reports“ ein Zugriff über eine Plattform besteht. Nach Auskunft von EY Audit wird diese Plattform bei Beroe gehostet (live-wirecard.beroeinc.com).

In den zur Verfügung gestellten Hauptbüchern von Wirecard Asia Holding waren Journaleinträge enthalten, deren Buchungstexte darauf hinweisen, dass die Zahlung an Beroe im Namen von Wirecard Payment Solutions Malaysia durchgeführt wurde. Im Hauptbuch von Wirecard Payment Solutions Malaysia konnten keine Einträge mit Bezug zu der in (SIN) Issue #5a geprüften Vertragsgrundlage festgestellt werden.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #5a wurde nicht bestätigt. Es liegt ein schriftlicher Vertrag vor, jedoch wurde dieser von einer nicht zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet. Daneben ist die letzte Rechnung für die kundenspezifischen Anpassungen der Software, um auf die „Market Intelligence reports“ zuzugreifen, nicht mit diesem Vertrag abgedeckt. Jan M. hat gegenüber EY Audit erläutert, dass für den Sachverhalt ein mündlicher Vertrag geschlossen wurde. Daneben hat er bestätigt, dass die kundenspezifische Anpassung vertraglich abgedeckt gewesen sei. EY Audit gab an, dass Ihnen die Existenz der Software, um auf die „Market Intelligence reports“ zuzugreifen, gegenüber nachgewiesen wurde. Aus den uns vorliegenden Unterlagen könnte im Rahmen der Untersuchung von KPMG nicht nachvollzogen werden, warum die Zahlung von Wirecard Asia Holding für die Mehraufwände i. H. v. USD 496.000<sup>78</sup> für die kundenspezifischen Anpassungen der Wirecard Payment Solutions ohne schriftlichen Vertrag erfolgte. Die kundenspezifischen Anpassungen wurden nicht weiter benannt.

<sup>76</sup> entspricht ca. EUR 8.400, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1878 vom 10. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>77</sup> entspricht ca. EUR 842.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1878 vom 10. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>78</sup> entspricht ca. EUR 446.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

### 3.7.3 (SIN) Issue #5b - Rendering of Services – Mindlogicx

#### 3.7.3.1 Vorwurf

Edo K██████, laut EY Audit ehemaliger Vice President International Finance and Finance Director APAC der Wirecard Asia Holding, soll nach Beratschlagung mit Irene C██████, die Umleitung von Geldern der Wirecard India Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard India“) vorgeschlagen haben. Hierzu sollten USD 1 Mio<sup>79</sup> folgendermaßen weitergeleitet worden sein:

- Mindlogicx Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Mindlogicx“),
- an Hermes I Tickets Pte. Ltd. (im Folgenden „Hermes“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen,
- an Wirecard India;
- an Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“);
- an Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Asia Holding“);
- an Beroe Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Beroe“);
- an Mindlogicx;
- an Hermes.

Die Umleitung von Geldern durch die verschiedenen Gesellschaften soll dazu genutzt worden sein, um das EBITDA von Hermes zu erhöhen.

#### 3.7.3.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Professional Services Agreement“ zwischen Hermes und Mindlogicx, ohne Datum, ohne Vertragswert;
- „Amendment Agreement“ zum „Professional Service Agreement“ zwischen Hermes und Mindlogicx vom 5. Juni 2017 mit einem Vertragswert i. H. v EUR 2 Mio;
- Rechnung über EUR 2 Mio für „Software Implementation“ von Hermes an Mindlogicx vom 31. Dezember 2017;
- „Management Summary“ von Hermes zu Mindlogicx, ohne Datum;
- „All ledger accounts“ für Hermes für die Jahre 2017 und 2018;
- „Development and Service Agreement“ zwischen Wirecard India und Hermes vom 2. Mai 2018 über einen Betrag i. H. v. USD 1 Mio<sup>80</sup>;

<sup>79</sup> entspricht ca. EUR 899.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>80</sup> entspricht ca. EUR 833.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2007 vom 2. Mai 2018 (Quelle: EZB)

- „Intercorporate Loan Agreement“ zwischen Wirecard India und Hermes vom 29. November 2018 über einen Betrag i. H. v. INR 410.000.000<sup>81</sup>;
- „All ledger accounts“ für Wirecard India für die Jahre 2016, 2017 und 2018;
- Kontoauszug von Wirecard India Mai 2018;
- „Intercompany Service Agreement“ zwischen Wirecard Singapore und Wirecard India vom 1. April 2015;
- „Service Agreement“ zwischen Wirecard Asia Holding und Wirecard Singapore vom 1. Januar 2015;
- Kontoauszug von Wirecard Singapore Mai 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Singapore für die Jahre 2013 bis 2018;
- Business Intelligence Bericht von EY FIS zu Mindlogicx.

### 3.7.3.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #5b

Nachfolgend wird die Beziehung zwischen Mindlogicx und Hermes dargestellt. Das „Professional Services Agreement“ ohne Datum und Vertragswert ist von Mindlogicx und Hermes unterzeichnet und paraphiert. Ergänzend hierzu liegt ein „Amendment Agreement“ vom 5. Juni 2017 über einen Betrag i. H. v. EUR 2 Mio für „Developing customised software solutions, leveraging the existing base solution for a cashless ecosystem for Educational Institutions/Universities [...]“ von Hermes für Mindlogicx vor. Die Berechnungsgrundlage der Vertragssumme lässt sich auf Grundlage der uns vorgelegten Dokumentation nicht nachvollziehen.

Die im Zusammenhang mit dem Vorwurf geprüfte Rechnung von Hermes an Mindlogicx vom 31. Dezember 2017 über EUR 2 Mio konnte dem „Amendment Agreement“ vom 5. Juni 2017 zugeordnet werden. Im Hauptbuch von Hermes für das Jahr 2017 wurde zudem ein Eintrag i. H. v. INR 153.211.000<sup>82</sup> im Zusammenhang mit Mindlogicx identifiziert.

Der vorliegenden „Management Summary“ ist zu entnehmen, dass die Software Lieferung im Jahr 2017 erfolgte. Da es bei Mindlogicx zu Verzögerungen gekommen sein soll, wurde die Software nicht in den Produktivbetrieb übernommen. Die Finanzabteilung von Hermes wurde angewiesen, die gebuchten Zahlungen i. H. v. INR 160 Mio<sup>83</sup> rückgängig zu machen.

<sup>81</sup> entspricht ca. EUR 5,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,537 vom 29. November 2018 (Quelle: EZB)

<sup>82</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,6055 vom 31. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

<sup>83</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,7298 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

Zu der Geschäftsbeziehung zwischen Hermes und Wirecard India liegt KPMG ein „Development and Service Agreement“ vom 2. Mai 2018 vor, welches von Hermes und Wirecard India unterzeichnet und paraphiert ist. Der Vertrag enthält ein „upfront advance for a project with Hermes“ i. H. v. USD 1 Mio<sup>84</sup>, zu zahlen von Hermes an Wirecard India.

Im Hauptbuch von Wirecard India wurde für das Jahr 2018 ein Eintrag vom 2. Mai 2018 i. H. v. INR 60,3 Mio<sup>85</sup> identifiziert. Der Buchungstext lautet „170000-JPPL“. In dem „Development and Service Agreement“ vom 2. Mai 2018 wird ausgeführt, dass Hermes und Jet Privilege Private Limited (JPPL) planen, ein alternatives Zahlungsinstrument in Indien zu etablieren. Ein Kontoauszug von Wirecard India enthält zudem einen Zahlungseingang von Hermes i. H. v. INR 60,3 Mio<sup>85</sup> vom 2. Mai 2018.

Darüber hinaus wurden zwei Einträge vom 1. Dezember 2018 über einen Betrag i. H. v. jeweils INR 90 Mio<sup>86</sup> und ein Eintrag vom 3. Dezember 2018 i. H. v. INR 87.551.440<sup>87</sup> im Hauptbuch von Wirecard India für das Jahr 2018 identifiziert. Der Buchungstext lautet „Inter-Company (HERMES) Loan“. Eine eindeutige Zuordnung der identifizierten Einträge im Hauptbuch von Wirecard India zu dem „Intercompany Loan Agreement“ vom 29. November 2018 über INR 410 Mio<sup>88</sup> war nicht möglich.

Nach Auskunft von EY Audit werden Zahlungen im Rahmen von Intercompany Agreements auf Konzernebene im Rahmen des Konzernjahresabschlusses eliminiert, weshalb diese durch EY Audit im Rahmen der Prüfungshandlungen nicht weiter geprüft wurden. Stephan [REDACTED] erklärte hierzu in einem von KPMG geführten Gespräch, dass Rechnungen aus Intercompany Agreements nicht zeitnah beglichen werden müssten.

Wirecard India und Wirecard Singapore haben ein „Intercompany Service Agreement“ vom 1. April 2015 unterzeichnet und in diesem geregelt, dass Wirecard India jederzeit „Serviceleistungen“ (u. a. „Network Monitoring and Trouble Shooting Services“, „Product and Development“, „Business Operations“, „Other Services“) bei Wirecard Singapore anfragen kann. Ein Vertragswert ist nicht enthalten. Nach Angaben von Dagmar S [REDACTED] handelt es sich bei den „Intercompany Service Agreements“ um Rahmenverträge zum Abruf von Dienstleistungen, welche jeweils in den Agreements geregelt werden.

Im Rahmen der Prüfung von EY wurden bei Wirecard Rechnungen angefordert. EY wurde mitgeteilt, dass keine Rechnungen mit Bezug zu dem „Intercompany Service Agreement“ vom 1. April 2015 erstellt wurden. Darüber hinaus konnte EY dem „Intercompany Service Agreement“ keine Zahlungen zuordnen.

<sup>84</sup> entspricht ca. EUR 833.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,2007 vom 2. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>85</sup> entspricht ca. EUR 753.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,0455 vom 2. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>86</sup> entspricht ca. EUR 1,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,0815 vom 1. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

<sup>87</sup> entspricht ca. EUR 1,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,791 vom 3. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

<sup>88</sup> entspricht ca. EUR 5,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,537 vom 29. November 2018 (Quelle: EZB)

Der folgende Abschnitt bezieht sich auf die Beziehung zwischen Wirecard Singapore und Wirecard Asia Holding. Das „Service Agreement“ vom 1. Januar 2015 ist von Wirecard Singapore und Wirecard Asia Holding unterzeichnet und regelt, dass Wirecard Singapore jederzeit „Servicedienstleistungen“ (u. a. „Management Consulting“, „Accounting and Financial Management Services“, „Marketing Advisory and Management Services“, „IT-services“) bei Wirecard Asia Holding anfragen kann. Ein Vertragswert ist nicht enthalten. Nach Angaben von Dagmar S. von Wirecard AG handelt es sich bei „Intercompany Service Agreements“ ohne Vertragswert um Rahmenverträge zum Abruf von Dienstleistungen, welche jeweils in den Agreements geregelt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Rechnungen mit Bezug zu dem „Service Agreement“ vom 1. Januar 2015 zwischen Wirecard Singapore und Wirecard Asia Holding vorgelegt. EY Audit lag im Rahmen der Untersuchung eine von der Wirecard AG zur Verfügung gestellte tabellarische Rechnungsübersicht als Bilddatei vor. Diese konnte im Rahmen des Informationsgesprächs von KPMG eingesehen werden. Zudem lag ein Kontoauszug mit einer Überweisung i. H. v. USD 1 Mio<sup>89</sup> von Wirecard Singapore an Wirecard Asia Holding sowie ein korrespondierender Eintrag mit der Bezeichnung „Interco Settlement - Internal Transfer Wirecard Singapore – Wirecard Asia Holding“ in dem Hauptbuch von 2018 von Wirecard Singapore vor. Ein Zusammenhang zwischen dem Kontoauszug und dem Hauptbucheintrag mit dem Agreement konnte nicht hergestellt werden. Nach Auskunft von EY Audit werden Zahlungen im Rahmen von Intercompany Agreements auf Konzernebene im Rahmen des Konzernjahresabschlusses eliminiert und wurden deshalb nicht weiter geprüft.

Die Beziehung zwischen Wirecard Asia Holding und Beroe in diesem Kontext wurde im (SIN) Issue #5a untersucht. Wirecard Asia Holding soll im Namen von Wirecard Payment Solutions Malaysia eine Zahlung an Beroe geleistet haben.

Darüber hinaus konnte EY Audit die Geschäftsbeziehung und mögliche Zahlungen zwischen Beroe und Mindlogicx nicht verifizieren, da es sich um Dritte – nicht mit Wirecard AG verbundene – Unternehmen handelt. In der KPMG vorliegenden Dokumentationen wurde im Hauptbuch von Hermes für das Jahr 2017 ein Eintrag i. H. v. INR 153.211.000<sup>90</sup> im Zusammenhang mit Mindlogicx identifiziert (siehe Beziehungen zwischen Mindlogicx und Hermes).

Der Vorwurf des (SIN) Issues #5b konnte nicht abschließend beurteilt werden. Die Intercompany-Zahlungen sind abschließend nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich hätte die Prüfung durch EY Audit, ob zusammenhängende Zahlungen zwischen den Wirecard-Gesellschaften im Rahmen von Intercompany-Verträgen bestanden, zur weiteren Klärung beitragen können. Daneben waren in dem „Roundtripping“-Vorwurf externe Unternehmen enthalten, bei denen die Zahlungsein- und -ausgänge nicht überprüft werden konnten, sodass keine lückenlose Zahlungskette nachvollzogen werden kann. Zahlungen von Mindlogicx an Hermes konnten festgestellt werden. Ein Zusammenhang mit dem Vorwurf des „Roundtrippings“ konnte aus den KPMG vorliegenden Dokumente nicht nachvollzogen werden.

<sup>89</sup> entspricht ca. EUR 842.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1879 vom 9. Mai 2018 (Quelle: EZB)

<sup>90</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,6055 vom 31. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

### 3.7.4 (SIN) Issue #8 – Sales and Purchase Agreement – Skilworth

#### 3.7.4.1 Vorwurf

Es bestand der Vorwurf des „Roundtripping“-Risikos via Singapur und Indien in Verbindung mit Bijlipay Asia Pte. Ltd. (im Folgenden „Bijlipay“) / Skilworth Technologies Pte. Ltd. (im Folgenden „Skilworth“) und PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen. Im Zusammenhang mit dem „Roundtripping“-Risiko bestanden zudem Zweifel an der Geschäftsbeziehung zwischen Skilworth/Bijlipay und PT Aprisma. Darüber hinaus führte der Whistleblower aus, dass der Mittelzufluss im Vergleich zum Mittelabfluss im Rahmen der Liquiditätsprognose von PT Aprisma zu niedrig gewesen sei.

#### 3.7.4.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- Agreement „Purchase Agreement PrismaGateway“ zwischen PT Aprisma und Skilworth vom 25. Juli 2015;
- Agreement „Purchase Agreement PrismaGateway“ zwischen PT Aprisma und Bijlipay vom 25. Juli 2015;
- Zwei Rechnungen von PT Aprisma an Bijlipay vom 3. und 29. Dezember 2015;
- CIMB NIAGA Kontoauszug von PT Aprisma vom 21. Dezember 2016;
- Hauptbuch von PT Aprisma für die Jahre 2015 und 2016;
- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma von Dezember 2015 bis Dezember 2016 in Monatsscheiben;
- Business Intelligence Dokumentation zu Skilworth und Bijlipay.

#### 3.7.4.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #8

Es lagen zum Zeitpunkt der Prüfung durch EY Audit zwei in EUR festgeschriebene Verträge zur „PrismaGateway Platform“ mit einem Vertragswert i. H. v. jeweils EUR 3.338.000 vor. Der erste gesichtete Vertrag zwischen PT Aprisma und Bijlipay ist lediglich von PT Aprisma unterschrieben. Als weiteres Dokument lag EY Audit eine von Bijlipay unterschriebene „Contract Confirmation“ vom 18. März 2019 vor, welche die Vertragsbeziehung zu PT Aprisma bestätigte. Dieses Dokument wurde durch KPMG im Rahmen der Informationsgespräche mit EY Audit in Eschborn eingesehen. Der Inhalt der Vertragsbestätigung ließ sich mit dem gesichteten Vertragsexemplar zwischen PT Aprisma und Bijlipay abstimmen. Darüber hinaus lagen zum Zeitpunkt der Untersuchung von KPMG zwei von PT Aprisma an Bijlipay gestellte Rechnungen vom 3. und vom 29. Dezember 2015 vor, die sich hinsichtlich des Vertragswertes und des Verwendungszwecks mit dem Vertragsexemplar abstimmen ließen. PT Aprisma hat gemäß dem gesichteten Kontoauszug am 21. Dezember 2016 eine Zahlung von Bijlipay erhalten, dessen Buchungstext sich mit den Rechnungsnummern abstimmen ließ.



Der zweite gesichtete Vertrag zwischen PT Aprisma und Skilworth ist von beiden Vertragsparteien unterschrieben. Das KPMG vorliegende Vertragsdokument zwischen PT Aprisma und Skilworth enthält lediglich die erste und die letzte Vertragsseite sowie die „Pricing, Payment and other Terms“.

Zu den gestellten Rechnungen und dem Zahlungseingang hat EY Audit entsprechende Buchungen in den Hauptbüchern von 2015 und 2016 von PT Aprisma identifiziert, deren Buchungstext jedoch immer auf Skilworth verweist. Die gestellten Rechnungen von PT Aprisma an Bijlipay vom 3. und vom 29. Dezember 2015 ließen sich hinsichtlich des Datums und des Vertragswerts mit den Buchungen auf dem Konto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ im Hauptbuch von 2015 von PT Aprisma abstimmen. Der Zahlungseingang ließ sich hinsichtlich des Datums und des Vertragswerts sowohl mit der Buchung auf dem Konto „Cash/Bank“ als auch mit der Gegenbuchung auf dem Konto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ im Hauptbuch von 2016 von PT Aprisma abstimmen. Die Forderung aus Lieferungen und Leistungen in Höhe des Vertragswerts wird von Januar 2015 bis Dezember 2016 in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistung von PT Aprisma als Forderung gegenüber Skilworth dargestellt. Nachdem PT Aprisma am 21. Dezember 2016 eine Zahlung von Bijlipay in Höhe der offenen Forderung erhalten hat, war die Forderung nicht weiter im Altersstrukturbericht der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Die Sichtung der erhaltenen Dokumente durch KPMG hat ergeben, dass sich der Vertrag, die Vertragsbestätigung, Rechnungen und der Kontoauszug auf Bijlipay beziehen, die entsprechenden Positionen im Hauptbuch von PT Aprisma jedoch nur in Verbindung mit Skilworth verbucht wurden. Nach Auskunft der Wirecard AG gegenüber EY Audit sind Bijlipay und Skilworth verbundene Unternehmen. Dies wird durch die von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherchen bestätigt. Ein im Vorwurf formuliertes Risiko des „Roundtrippings“ besteht somit. Anhaltspunkte für das Vorliegen des „Roundtrippings“ wurden im Rahmen der Aufarbeitung durch EY Audit nicht identifiziert.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #8 wurde durch EY Audit nicht bestätigt. Die Vertragsbeziehung zwischen PT Aprisma und Bijlipay wurde durch eine EY Audit vorliegende Vertragsbestätigung vom 18. März 2019 nachgewiesen.

### **3.7.5 (SIN) Issue #24 – Subsequent use of money from capital increase – Testro – Wirecard Hong Kong and Hermes**

#### **3.7.5.1 Vorwurf**

Aus dem anonymen Print Package sowie aus einem Presseartikel der FT ergab sich der Vorwurf des „Roundtripping“. Gelder einer Kapitalerhöhung der Wirecard Hong Kong Ltd. (im Folgenden „Wirecard Hong Kong“) durch die Wirecard AG i. H. v. EUR 2 Mio sollen von Deutschland nach Indien transferiert worden sein. Hierzu wurde folgender Verlauf der Zahlungen in einer E-Mail von Edo K. [REDACTED] an Thorsten H. [REDACTED] kommuniziert:

- Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“)

- an Wirecard Hong Kong
- an Testro Consulting Ltd. (im Folgenden „Testro“)
- an Hermes I Tickets Pte. Ltd. (im Folgenden „Hermes“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen.

### 3.7.5.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- Kontoauszug der Wirecard Bank AG (im Folgenden „Wirecard Bank“) für Wirecard Hong Kong vom 28. Februar 2018;
- Registerauszug „Annual Return“ von Testro vom 12. September 2018;
- Zusammenfassendes Dokument der Hintergrundrecherchen zu Testro.

### 3.7.5.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #24

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche existiert Testro als Unternehmen. Der Registerauszug „Annual Return“ zu Testro datiert auf den 12. September 2018 und führt Jongkolnee R. [REDACTED] als Eigentümer auf. Aus dem zusammenfassenden Dokument der Hintergrundrecherche von EY Audit geht als Gründungsdatum von Testro der 12. September 2014 hervor.

Der Kontoauszug der Wirecard Hong Kong von der Wirecard Bank zeigt, dass ein Betrag i. H. v. HKD 19,5 Mio<sup>91</sup> mit dem Verwendungszweck „Capital Increase Wirecard Acquiring + Issuing“ am 26. Februar 2018 eingegangen war. Das Dokument selbst ist auf den 28. Februar 2018 datiert. Im Hinblick auf die Kapitalerhöhung, die bereits im Rahmen des (SIN) Issues #4 thematisiert wurde, ergaben sich keine Auffälligkeiten.

In einem Gespräch mit Stephan [REDACTED] E. [REDACTED] bestätigte dieser KPMG, dass das Geld der Kapitalerhöhung der Wirecard Hong Kong zum Kauf einer Software von Inventures verwendet wurde (siehe hierzu auch (SIN) Issue #4). Testro sei ihm in diesem Zusammenhang unbekannt.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #24 auf „Roundtripping“ wurde nicht bestätigt. Eine Verbindung der Wirecard Hong Kong zu Testro wurde durch EY Audit nicht identifiziert. Eine Prüfung von Zahlungsausgängen auf Basis von Kontoauszügen der Wirecard Hong Kong wurde von EY Audit nicht durchgeführt. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

<sup>91</sup> entspricht ca. EUR 2,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = HKD 9,6387 vom 26. Februar 2018 (Quelle: EZB)

## 3.8 Vorwurf der unklaren Vertragsgestaltungen und Zahlungen auf Grundlage von „Scheinverträgen“

### 3.8.1 (SIN) Issue #6 – Centurion Commissions

#### 3.8.1.1 Vorwurf

Centurion Online Payment International Inc. (im Folgenden „Centurion“) soll der Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) über mehrere Jahre einen Betrag i. H. v. mehreren Millionen Dollar schuldig gewesen sein, der seitens Wirecard Singapore nicht eingefordert worden sein soll. Darüber hinaus wurden Zweifel an der vertraglichen Grundlage der Geschäftsbeziehung geäußert.

#### 3.8.1.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Platform Application Service Providing Agreement“ zwischen Wirecard Technologies GmbH (im Folgenden „Wirecard Technologies“) und Centurion vom 2. November 2013;
- Commercial Offer „White label Payment Gateway“ von Wirecard an Centurion vom 2. November 2013;
- „Loan Agreement“ zwischen Wirecard Technologies und Centurion vom 18. September 2012;
- Hauptbuch von Wirecard Singapore der Jahre 2013 bis 2018;
- „AVR Aged Trial Balance“ vom 15. November 2018;
- „Deed of Guarantee“ der Wirecard AG für Wirecard Singapore zum 31. Dezember 2016;
- Saldenbestätigung zum 31. Dezember 2016 von Centurion vom 4. April 2017;
- Saldenbestätigung zum 31. Dezember 2018 von Centurion vom 2. April 2019;
- Memorandum zum Gespräch von EY Audit mit Christopher B. vom 11. April 2019;
- E-Mail von Stephan E. an EY Audit vom 23. März 2019;
- Business Intelligence Report für Centurion vom 11. März 2019.

#### 3.8.1.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #6

Durch EY Audit wurden zunächst Altverträge zwischen der im Vorwurf nicht genannten Gesellschaft Wirecard Technologies und Centurion identifiziert. Von den Parteien wurde ein „Loan Agreement“ geschlossen, das auf den 18. September 2012 datiert ist. Seitens Centurion ist dieser Kreditvertrag von Vallary Ann A. unterzeichnet, seitens Wirecard Technologies von Andrea G. und Jan M. Gemäß dem gesichteten „Loan Agreement“ hätte

der Kredit innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt werden sollen, was in diesem Zeitraum nicht erfolgte.

Weiter liegt ein „Commercial Offer“ für ein „White Label Payment Gateway“ von Wirecard Technologies an Centurion vom 2. November 2013 vor. Auf Seiten von Centurion ist es von Vally Ann A. [REDACTED] unterzeichnet; auf Seiten von Wirecard Technologies von Stephan [REDACTED] E. [REDACTED] und Andrea G. [REDACTED].

Dem folgt ein „Platform Application Service Providing Agreement“ zwischen Wirecard Technologies und Centurion vom 2. November 2013. Dieses Agreement ist unterzeichnet von Andrea G. [REDACTED] und Stephan [REDACTED] E. [REDACTED] für Wirecard Technologies und Vally Ann A. [REDACTED] für Centurion.

Centurion wurde gemäß der Hintergrundrecherche von EY Audit am 8. Juli 2011 gegründet. Nach den Hintergrundrecherchen von KPMG ist Belinda B. [REDACTED] gemäß Angaben aus dem Jahr 2013 „President“ von Centurion. Darüber hinaus ist Belinda B. [REDACTED] President und Vorsitzende von Froehlich Tours Inc., bei dem ihr Ehemann Christopher B. [REDACTED] Vorstandsmitglied und Anteilseigner ist. Christopher B. [REDACTED] ist ebenfalls Director und Anteilseigner von PayEasy Solutions Inc. (im Folgenden „PayEasy Solutions“) und nach eigenen Angaben ein ehemaliger Angestellter der Wirecard in Manila.

Zwischen der im Vorwurf genannten Gesellschaft Wirecard Singapore und Centurion existierte kein schriftlicher Vertrag. Eine Bestätigung dessen ergab sich aus einem Gespräch, das EY Audit am 11. April 2019 mit Christopher B. [REDACTED] führte. Christopher B. [REDACTED] gab an, dass sich ein Vertragsentwurf seit 2018 in Abstimmung befand. Christopher B. [REDACTED] bestätigte darüber hinaus gegenüber EY Audit, dass der Betrag i. H. v. SGD 4,4 Mio<sup>92</sup> ausstehend war. Zahlungen seien laut Christopher B. [REDACTED] durch Wirecard von Centurion nie angefordert worden. In Bezug auf den Kredit von Wirecard Technologies an Centurion führte Christopher B. [REDACTED] aus, dass dieser als Verbindlichkeit in den Büchern von Centurion geführt werde. Ob dieser regelmäßig bedient werde, wisse er nicht.

Ergänzend wurde durch Stephan [REDACTED] E. [REDACTED] angegeben, dass es sich bei der Beziehung zu Centurion um ein für den Wirecard-Konzern risikofreies Provisionsgeschäft handle. Die gesamte Abwicklung und Compliance sei „voll extern“. Darüber hinaus gab Jan M. [REDACTED] an, dass Centurion historisches Portfolio des Wirecard-Konzerns verarbeite, die Hauptgeschäftsbeziehung bestehe zu PayEasy.

In den Hauptbüchern der Wirecard Singapore für die Jahre 2015 bis 2018 ließen sich ebenso Einträge zu Centurion identifizieren wie in der „A/R Aged Trial Balance“ der Wirecard Singapore für Centurion zum 15. November 2018. Insgesamt wurde durch EY Audit ein Gesamtbetrag i. H. v. SGD 8.074.002,84<sup>93</sup> zu dem „commission business“ mit Centurion in den Hauptbüchern der Wirecard Singapore für die Jahre 2015 bis 2018 ermittelt.

<sup>92</sup> entspricht ca. EUR 2,9 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5178 vom 2. April 2019 (Quelle: EZB)

<sup>93</sup> entspricht ca. EUR 5,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5591 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

Darüber hinaus führt ein „Deed of Guarantee“ der Wirecard AG für Wirecard Singapore zum 31. Dezember 2016 Centurion mit einem Betrag von i. H. v. SGD 1.129.713<sup>94</sup> als „receivables“ sowie einem Betrag i. H. v. SGD 3.150.000<sup>95</sup> als „accrued income“ auf.

Für die Jahre 2016 und 2018 liegen „Balance Confirmations“ vor, die jeweils von Belinda B. unterzeichnet sind. Zum 31. Dezember 2016 wurden von Belinda B. Forderungen von Wirecard Singapore gegenüber Centurion i. H. v. SGD 4.279.712,58<sup>96</sup> als ausstehend bestätigt. Zum 31. Dezember 2018 belief sich der von Belinda B. bestätigte Forderungsbetrag auf SGD 4.410.000<sup>97</sup>.

Nach Angaben der Wirecard AG in einem Schreiben an die CAD, dessen Zusammenfassung vom 20. Januar 2020 KPMG vorliegt, wurden von Centurion schließlich Zahlungen für offene Beträge an Wirecard Singapore geleistet. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Zahlungsbetrages oder des Zahlungszeitpunktes wurde nicht vorgenommen.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #6 wurde bestätigt. Eine schriftliche vertragliche Basis zwischen Wirecard Singapore und Centurion existierte nicht. Ein Vertragsentwurf befand sich nach Auskunft von Christopher B. in Abstimmung. Offene Forderungen gegenüber Centurion bestanden und wurden nicht eingefordert. Insoweit weist die Geschäftsbeziehung zu Centurion Auffälligkeiten auf. Darüber hinaus ist die Validität der von Christopher B. und seiner Ehefrau abgegebenen Drittbestätigung aufgrund seiner ehemaligen Nähebeziehung zu Wirecard zumindest infrage zu stellen. Zur weitergehenden Objektivierung des Sachverhaltes hätten weitere Prüfungshandlungen von EY Audit, bspw. durch Bestätigungen unbeteiligter Dritter, vorgenommen werden sollen, die über das im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfungen standardmäßige Vorgehen hinausgehen. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

### 3.8.2 (SIN) Issue #7 – Third-Acquiring – Maxcone/Conepay

#### 3.8.2.1 Vorwurf

Maxcone, eine genauere Bezeichnung ist in Anlage 8 des Prüfungsberichts von EY Audit nicht enthalten, soll der Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen Betrag i. H. v. mehreren Millionen Dollar geschuldet haben. Die ausstehenden Beträge sollen von Wirecard Singapore vermeintlich nicht eingefordert worden sein. Darüber hinaus wurden Zweifel an der vertraglichen Grundlage für die Geschäftsbeziehung von Conepay International Inc. (im Folgenden „Conepay“, ehemals Maxcone) und Wirecard Singapore geäußert.

<sup>94</sup> entspricht ca. EUR 742.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>95</sup> entspricht ca. EUR 2,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>96</sup> entspricht ca. EUR 2,8 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

<sup>97</sup> entspricht ca. EUR 2,8 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5591 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

### 3.8.2.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Commission Agreement“ zwischen Maxcone. com55397367, Inc. und E-Credit Plus Corp. vom 19. März 2009;
- „Compensation Guarantee Agreement in Amendment to Commission Agreement dated September 18th 2009“ zwischen Maxcone. com55397368, Inc. und E-Credit Plus Corp vom 8. Dezember 2009;
- „Independent Sales Organization Agreement“ zwischen Maxcone Inc. und WDSG vom 2. Januar 2015;
- „Addendum to Agreement Maxcone-WDSG-Agreement“ zwischen Maxcone Inc. und Wirecard Singapore vom 15. Januar 2016;
- „Deed of Guarantee“ von Wirecard AG zu offenen Forderungen von Wirecard Singapore zum 31. Dezember 2016;
- Rechnungen - „Credit Notes“ von Maxcone an Wirecard Asia Holding für 2015 (1. – 3. Quartal);
- Rechnungen - „Debit Notes“ von Wirecard Singapore an Conepay für 2015 (4. Quartal), 2016, 2017 und 2018;
- Zwei Saldenbestätigungen von Conepay zum 31. Dezember 2016;
- Saldenbestätigung von Conepay zum 31. Dezember 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Singapore für die Jahre 2013 bis 2018;
- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Wirecard Singapore für den Zeitraum Mai 2016 bis Dezember 2018;
- Memorandum zum Gespräch mit Conepay am 18. April 2019;
- Registerauszüge und Business Intelligence Berichte von EY FIS zu Conepay und Maxcone.

### 3.8.2.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #7

Zu dem im Vorwurf genannten Vertragspartner „Maxcone“ ist festzustellen, dass in den vorliegenden Dokumenten unterschiedliche Firmierungen verwendet werden. Diese lauten im Einzelnen: Maxcone. com55397367, Inc., Maxcone. com55397368, Inc., Maxcone Ltd., Maxcone Inc. Die von EY Audit durchgeführten Untersuchungshandlungen legen eine synonyme Verwendung zugrunde.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Conepay (ehemals Maxcone) und Wirecard Singapore existierte zum Zeitpunkt der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 keine schriftliche Vertragsgrundlage. Die Geschäftsbeziehung zwischen Conepay und Wirecard Singapore soll nach Auskunft von der Wirecard AG und Conepay auf einen älteren Vertrag, ein „Commission Agreement“ zwischen Maxcone und E-Credit Plus Corp. (im Folgenden „E-Credit“) vom 18. September 2009, zurückzuführen sein. E-Credit wurde später von Wirecard übernommen.

Das KPMG vorliegende „Compensation Guarantee Agreement in Amendment to Commission Agreement dated September 18th 2009“ vom 8. Dezember 2009 enthielt zum Zeitpunkt des Nachvollzuges durch KPMG Unterschriften von beiden Vertragsparteien, Maxcone.com55397368 und E-Credit. Das referenzierte „Commission Agreement“ zwischen Maxcone und E-Credit vom 18. September 2009 lag EY Audit nicht vor und wurde KPMG demnach im Rahmen des Nachvollzugs auch nicht zur Verfügung gestellt.

Das „Commission Agreement“ vom 19. März 2009 ist einseitig von Maxcone.com55397367, Inc. unterzeichnet. Auf Seiten von E-Credit ist keine Unterschrift vorhanden.

Das „Independent Sales Organization Agreement“ vom 2. Januar 2015 und das „Addendum to Agreement Maxcone-WDSG-Agreement“ vom 15. Januar 2016 ist jeweils einseitig von Maxcone Inc. unterzeichnet. Auf Seiten von Wirecard Singapore ist keine Unterschrift vorhanden.

Im Hauptbuch von Wirecard Singapore wurde für das Jahr 2015 ein Eintrag „Accrual Q1, Q2, & Q3 Maxcone comm (based on actual amount)“ i. H. v. USD 1.246.373,60<sup>98</sup> identifiziert. Der Eintrag i. H. v. USD 1.246.373,60 entspricht der Gesamtsumme der Rechnungen vom 8. Mai, 17. Juli und 8. November 2015. Die fälligen Provisionen für die ersten drei Quartale in 2015 ließen sich keinem Vertrag zuordnen. In den Rechnungen wird jedoch erläutert, dass diese in Übereinstimmung mit dem „contractual agreement between Maxcone und E-Credit dated September 18<sup>th</sup> 2009“ erstellt wurden.

Ein zweiter Eintrag „Accrual Q4 Maxcone commission“ im Hauptbuch von Wirecard Singapore für das Jahr 2015 ließ sich mit der vorliegenden Rechnung vom 16. Oktober 2017 über USD 450.000<sup>99</sup> für das vierte Quartal 2015 abstimmen. Auffällig ist hierbei, dass die Rechnung vom 16. Oktober 2017 erst zwei Jahre nach der Eintragung in das Hauptbuch gestellt wurde.

Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 enthält das Hauptbuch von Wirecard Singapore mehrere Einträge in Bezug auf eine „Maxcone commission“ über USD 150.000<sup>100</sup> pro Monat bzw. über USD 450.000<sup>101</sup> pro Quartal. Die Höhe der zuvor genannten Einträge in dem Hauptbuch von Wirecard Singapore stimmen mit den von Wirecard Singapore geforderten Rechnungsbeträgen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 sowie den Angaben der im Vertragsnachtrag zwischen Wirecard Singapore und Maxcone Inc. vom 15. Januar 2016 bezeichneten monatlichen Provisionsgebühr i. H. v. USD 150.000<sup>102</sup> überein.

<sup>98</sup> entspricht ca. EUR 1,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,0887 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>99</sup> entspricht ca. EUR 413.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,0887 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>100</sup> entspricht ca. EUR 135.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1.1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>101</sup> entspricht ca. EUR 405.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1.1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>102</sup> entspricht ca. EUR 137.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,0914 vom 15. Januar 2016 (Quelle: EZB)

Der Forderungsbetrag aus dem Altersstrukturbericht von Wirecard Singapore für Dezember 2016 i. H. v. SGD 5.052.959,13<sup>103</sup> deckt sich mit den Angaben in einer Saldenbestätigung von Conepay und dem „Deed of Guarantee“ von der Wirecard AG zu den offenen Forderungen von Wirecard Singapore – beide Dokumente zum Stichtag 31. Dezember 2016.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #7 wurde bestätigt, da ein schriftlicher Vertrag zwischen Conepay und Wirecard Singapore nicht vorgelegt werden konnte. Hinsichtlich der ausstehenden Beträge zum 31. Dezember 2018 liegt eine schriftliche Bestätigung von Conepay an EY Audit vor. Es bestanden über mehrere Jahre Forderungen von Wirecard Singapore gegenüber Conepay. Daneben wurde KPMG weder das „Commission Agreement“ vom 18. September 2009 noch eine aktualisierte Version dieses Vertrags vorgelegt.

### 3.8.3 (SIN) Issue #9 – Software Sale – Mile & Associates

#### 3.8.3.1 Vorwurf

Es soll ein Kaufvertrag über die Bereitstellung des Produkts „Prisma Digital Modular“ von PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, an Mile & Associates (im Folgenden „Mile & Associates“) zum 25. Juli 2017 existieren. Für das „Prisma Digital Modular“ soll eine Kaufpreiszahlung i. H. v. EUR 2,5 Mio fällig gewesen sein. Eine E-Mail Korrespondenz von Januar und Februar 2018, in der James A. W. [REDACTED], laut EY Audit damaliger International Finance Project Manager, Finance & Controlling APAC der Wirecard Singapore, bei Edo K. [REDACTED], laut EY Audit damaliger Vice President International Finance and Finance Director APAC der Wirecard Asia Holding, die Ausführung des an die E-Mail beigefügten Kaufvertrags forderte, ließ Zweifel aufkommen, ob es sich bei dem Kaufvertrag um einen wirksamen Vertrag handelte.

#### 3.8.3.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ vom 25. Juli 2017 zwischen PT Aprisma und Mile & Associates mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio;
- Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
- Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;

<sup>103</sup> entspricht ca. EUR 3,3 Mio, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,5234 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)



- „Purchase Software Agreement“ zum Produkt „3D secure tokenization“ vom 5. Februar 2018 zwischen Mile & Associates und PT Aprisma mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio;
  - Anhang A: „Intercompany Services“;
  - Anhang B: „User Acceptance Test Sign-Off“ zur „Aprisma 3D Secure Tokenization“ ohne Datum;
- „Statement of Work“ vom 5. Februar 2018 zum Vertrag „Purchase Software Agreement“ zwischen Mile & Associates und PT Aprisma;
- „Purchase License Agreement Prisma Mobile Platform“ vom 25. Oktober 2017 zwischen PT Aprisma und Right Momentum Consultancy Sd. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio;
  - Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;
- „Purchase License Agreement Prisma Mobile Platform“ vom 25. Oktober 2017 zwischen PT Aprisma und Right Momentum mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio;
  - Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;
  - Hauptbücher von PT Aprisma für das Jahr 2017 sowie für die Monate Dezember 2017, Januar und Februar 2018;
  - Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma in Monatsscheiben von März 2017 bis Dezember 2018;
  - Business Intelligence Dokumentation zu Mile & Associates.

### 3.8.3.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #9

Die folgenden Abschnitte beschreiben die vertragliche Beziehung und dazu vorliegende Dokumente zwischen PT Aprisma und Mile & Associates.

Das im Vorwurf genannte „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ zwischen PT Aprisma und Mile & Associates vom 25. Juli 2017 ist von keiner der beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Widhayati D [REDACTED] ist als Direktor von PT Aprisma genannt, wohingegen für Mile & Associates kein Name des Direktors auf dem Vertrag vermerkt ist. Das „Purchase Software Agreement“ zwischen Mile & Associates und PT Aprisma über das Produkt „3D Secure Tokenization“ vom 5. Februar 2018 ist ebenfalls von keiner Vertragspartei unterzeichnet.

Analog zum Vertrag über das „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ ist kein Name des Direktors von Mile & Associates auf dem Vertrag vermerkt und Widhayati D [REDACTED] als Direktor von PT Aprisma genannt. Bei beiden „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ ist der Vertragswert in EUR festgehalten und beläuft sich jeweils auf einen Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio. Dem „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ entsprechende

„Statements of Works“ sowie das „User Acceptance Testing“ zum „Purchase Software Agreement“ sind nicht unterzeichnet. Darüber hinaus lagen zum Zeitpunkt der Prüfung von KPMG keine den „Purchase Agreement Prisma Digital Modular“ entsprechenden Rechnungen vor.

Im Hauptbuch von PT Aprisma konnten keine den Verträgen entsprechenden Positionen im Zusammenhang mit Mile & Associates identifiziert werden. Die vorliegende Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma enthält zum Januar 2018 eine seit 31 bis 60 Tagen ausstehende Forderung gegenüber Mile & Associates i. H. v. IDR 38.630.320.621,59<sup>104</sup>. Eine entsprechende Position für eine bis zu 30 Tagen ausstehende Forderung aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Mile & Associates wurde im Dezember 2017 nicht identifiziert. Stattdessen ist in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma im Dezember 2017 eine bis zu 30 Tagen ausstehende Forderung gegenüber Skilworth Technologies Pte. Ltd. (im Folgenden „Skilworth“) sowie im Februar 2018 eine seit 61 Tagen bis 90 Tagen ausstehende Forderung gegenüber Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) in ähnlicher Höhe aufgeführt. Die Forderung aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Right Momentum i. H. v. IDR 39.211.963.929,95<sup>105</sup> war in den Folgemonaten länger als 91 Tage ausstehend und bestand gemäß den vorliegenden Buchhaltungsunterlagen bis Dezember 2018.

Der folgende Abschnitt beschreibt die vertragliche Verbindung und dazu vorliegende Dokumente zwischen PT Aprisma und Right Momentum. Die den von PT Aprisma gegenüber Right Momentum bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugrunde liegenden Vertragsexemplare vom 25. Oktober 2017 wurden gesichtet. Ein Vertragsexemplar ist von Right Momentum und von PT Aprisma unterzeichnet, ein weiteres Vertragsexemplar lediglich von PT Aprisma. In dem Hauptbuch von PT Aprisma wurde am 22. Dezember 2017 eine den Verträgen entsprechende Position i. H. v. IDR 39.953.950.000<sup>106</sup> mit der Beschreibung „Right Momentum Consultancy Sdn Bhd“ identifiziert. Dieser Eintrag ließ sich mit der entsprechenden Position in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Februar 2018 abstimmen, demzufolge die Forderung seit über 61 Tagen ausstehend war. Der Sachverhalt zwischen PT Aprisma und Right Momentum wurde durch EY Audit unter (SIN) Issue #10 weiter geprüft.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Bezug auf (SIN) Issue #9 keine gültige Vertragsgrundlage zwischen PT Aprisma und Mile & Associates bestand.

Die Forderung gemäß der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. IDR 38.630.320.621,59<sup>107</sup> von PT Aprisma gegenüber Mile & Associates konnte nicht eindeutig einem der gesichteten Vertragsexemplare zugeordnet werden. Stattdessen wurden weitere Vertragsexemplare zwischen PT Aprisma und Right Momentum, eine Position im Hauptbuch sowie eine entsprechende Position in der Altersstrukturliste der Forderungen aus

<sup>104</sup> entspricht ca. EUR 2,3 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16662,48 vom 31. Januar 2018 (Quelle: EZB)

<sup>105</sup> entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16500,0 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

<sup>106</sup> entspricht ca. EUR 2,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16070,5 vom 22. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

<sup>107</sup> entspricht ca. EUR 2,3 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16662,48 vom 31. Januar 2018 (Quelle: EZB)

Lieferungen und Leistungen identifiziert. Die abweichenden Debitorennamen in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten nicht abschließend durch EY Audit oder die Wirecard AG geklärt werden. EY Audit hat die Forderung gegenüber Right Momentum im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung 2018 berichtigen lassen. Weitere Informationen sind den „Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #10“ zu entnehmen.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #9 wurde bestätigt, da eine schriftliche vertragliche Basis zwischen PT Aprisma und Mile & Associates nicht existierte. Es wurden keine Buchungen in den gesichteten Haupt- bzw. Nebenbüchern identifiziert, sondern nur ein Eintrag in der Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

### **3.8.4 (SIN) Issue #10 – Sales – Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd.**

#### **3.8.4.1 Vorwurf**

Ein auf den 25. Oktober 2017 datiertes „Purchase License Agreement“ zwischen Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) und PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, soll nicht der Wahrheit entsprechen. Der Vertrag hat den Verkauf des Produktes „Prisma Mobile Platform“ von PT Aprisma an Right Momentum zum Gegenstand.

#### **3.8.4.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- „Purchase License Agreement Prisma Mobile Platform“ vom 25. Oktober 2017 zwischen PT Aprisma und Right Momentum mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio;
  - Anhang A: „Statement of works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, payment and other terms“ ohne Datum;
- „User Acceptance Test – Sign off“ ohne Datum, einseitig unterschrieben von PT Aprisma;
- Zwei Rechnungen von PT Aprisma an Right Momentum vom 5. und 29. Dezember 2017 über die Bereitstellung und Installation der „Prisma Mobile Platform License“;
- Hauptbücher von PT Aprisma für 2017 und 2018 sowie gesondert für die Monate Dezember 2017, Januar und Februar 2018;
- Altersstrukturliste der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma für den Zeitraum Februar 2017 bis Dezember 2018;
- „Account Receivable Confirmation Request“ von PT Aprisma an Right Momentum vom 9. März 2018, einseitig unterschrieben von PT Aprisma;
- Chan Chee P. Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Right Momentum.

### 3.8.4.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #10

Das in EUR festgeschriebene „Purchase License Agreement Prisma Mobile Platform“ zwischen PT Aprisma und Right Momentum vom 25. Oktober 2017 mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio wurde in zwei Versionen vorgelegt. Ein Vertrag enthält Unterschriften von PT Aprisma und Right Momentum. Der andere Vertrag ist einseitig von PT Aprisma unterzeichnet, eine Unterschrift von Right Momentum fehlt. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag eine zweite Seite des Annex A „Statement of works“, welche im beidseitig unterzeichneten Vertrag nicht enthalten ist.

Nach den von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherchen zu Right Momentum liegt das Vertragsdatum (25. Oktober 2017) vor dem offiziellen Gründungsdatum von Right Momentum (12. Februar 2018).

Im Hauptbuch von PT Aprisma für das Jahr 2017 und in der monatlichen Ansicht für Dezember 2017 wurde am 22. Dezember 2017 ein Eintrag einer Forderung gegenüber Right Momentum über einen Betrag i. H. v. umgerechnet ca. EUR 2,5 Mio (IDR 39.953.950.000<sup>108</sup>) identifiziert. Die Angaben zu den vereinbarten Zahlungsmodalitäten im Anhang des „Purchase License Agreement Prisma Mobile Platform“ zwischen PT Aprisma und Right Momentum vom 25. Oktober 2017 ließen sich zudem mit zwei Rechnungen von PT Aprisma an Right Momentum vom 5. und 29. Dezember 2017 abstimmen. Der Altersstrukturbericht der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von PT Aprisma beinhaltet im Zeitraum Februar bis Dezember 2018 Einträge in Verbindung mit Right Momentum. Im Februar 2018 waren die Forderungen im Zeitraum von 61 bis 90 Tage und von März bis Dezember 2018 länger als 91 Tage ausstehend. Die Forderungen gegenüber Right Momentum i. H. v. IDR 38.256.150.730,26<sup>109</sup> bis IDR 42.550.965.433,69<sup>110</sup> waren nicht wertbeständig und wurden daher wertberichtigt.

Stephan [REDACTED] E [REDACTED] hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass der betrachteten Vertragsbeziehung zwischen PT Aprisma und Right Momentum keine realen Softwarekäufe/verkäufe zugrunde liegen. Diese Auskunft hatte Stephan [REDACTED] E [REDACTED] auch gegenüber EY Audit getätigt, sodass EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchführte. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt. Zudem erfolgte hinsichtlich der ergebniswirksamen Korrekturen eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat der Wirecard AG.

<sup>108</sup> entspricht ca. EUR 2,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16070,5 vom 22. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

<sup>109</sup> entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16195,41 vom 1. Juni 2018 (Quelle: EZB)

<sup>110</sup> entspricht ca. EUR 2,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 17192,3 vom 1. November 2018 (Quelle: EZB)

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. In Bezug auf ein Software Purchase Agreement mit Wirecard in 2017 führte Chan Chee P aus:

*„Wirecard provided me with a contract reflecting the intended scope and commercials and invoiced me accordingly.“*

EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt. Die Re-Statement-Liste „WD KAP 2018 // Projekt Singapore - Re-Statements“ von EY Audit weist für PT Aprisma eine Ausbuchung i. H. v. EUR 2,5 Mio mit der Beschreibung „Right Momentum 2017“ auf. Demzufolge wurden identifizierte Fehlbuchungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung 2018 für (SIN) Issue #10 korrigiert und im Rahmen der Berichterstattung zum Konzernjahresabschluss aggregiert dargestellt.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #10 wurde bestätigt. Es liegt zwar ein beidseitig unterzeichneter Vertrag vor, jedoch liegt das Vertragsdatum vor der Gründung von Right Momentum. Darüber hinaus bestätigten Stephan E sowie Chan Chee P, dass der Vertrag nicht ausgeführt wurde.

### **3.8.5 (SIN) Issue #11 – Software Purchase 3D Secure Tokenization (Flexi Flex)**

#### **3.8.5.1 Vorwurf**

Ein auf den 5. Februar 2018 datierter Softwarekaufvertrag zwischen Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd. (im Folgenden „Flexi Flex“) und PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, über die Lieferung einer „3D Secure Tokenization“ soll nicht der Wahrheit entsprechen.

#### **3.8.5.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- Zwei Agreements „Software Purchase Agreement 3D secure Tokenization“ zwischen PT Aprisma und Flexi Flex vom 5. Februar 2018;
- Drei Rechnungen von Flexi Flex an PT Aprisma vom 5. Februar, 5. und 14. März 2018;
- Hauptbuch von PT Aprisma für das Jahr 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Asia Holding“) für das Jahr 2018;
- Kontoauszug von Wirecard Asia Holding von der Citibank Singapore Ltd. vom 6. April 2018;
- Chan Chee P Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Flexi Flex.

### 3.8.5.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #11

KPMG lagen zum Zeitpunkt der Untersuchung zwei in EUR formulierte Vertragsexemplare zwischen Flexi Flex („Company“) und PT Aprisma („Customer“) vom 5. Februar 2018 vor. Beide Verträge haben als Vertragsgegenstand den Kauf bzw. Verkauf des Produkts „3D Secure Tokenization“ aufgeführt. Der Leistungsgegenstand wird in den zwei Verträgen wie folgt beschrieben:

*“the Company may provide product 3D secure tokenization including incorporation to Customer’s Transactional Banking, management consulting services, technical consulting services, various marketing and customer care services, in addition to licensing certain intellectual properties owned or sublicensed by the Company.”*

Ein Vertrag mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio ist nur von PT Aprisma unterschrieben, wohingegen das zweite Vertragsexemplar mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 3 Mio von Flexi Flex und von PT Aprisma unterschrieben ist. Der Vertreter, der hierbei im Namen von PT Aprisma unterschrieben hat, wurde von EY Audit als nicht zeichnungsberechtigt identifiziert. Aus der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche zu Flexi Flex geht hervor, dass das Unternehmen am 21. Mai 2018 gegründet wurde und Chan Chee P. Direktor sowie Eigentümer von Right Momentum und Flexi Flex ist. Demzufolge liegt das Datum der beiden Vertragsexemplare (5. Februar 2018) vor der Unternehmensgründung von Flexi Flex.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch EY Audit lagen Rechnungen vom 5. Februar 2018 i. H. v. EUR 600.000 mit der Beschreibung „3D Secure Tokenization – Signing“, vom 5. März 2018 i. H. v. EUR 1,5 Mio mit der Beschreibung „3D Secure Tokenization – Integration“ sowie vom 14. März 2018 i. H. v. EUR 75.000 mit der Beschreibung „3D Secure Tokenization – O.P.E.“ vor. Diese ließen sich mit den vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten abstimmen. Die vierte Rechnung i. H. v. EUR 900.000, welche laut dem beidseitig unterschriebenen Vertragsexemplar nach dem UAT Testing gestellt werden sollte, lag EY Audit nicht vor und wurde KPMG demnach im Rahmen des Nachvollzugs auch nicht zur Verfügung gestellt. Zu dem einseitig unterschriebenen Vertrag mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio wurden keine Rechnungen identifiziert. Es wurden Zahlungsausgänge im vorliegenden Kontoauszug von Wirecard Asia Holding i. H. v. SGD 236.000<sup>111</sup> identifiziert. Diese Summe entspricht nicht den Vertragswerten aus den einseitig unterschriebenen Verträgen und den gestellten Rechnungen.

Zu dem unterzeichneten Vertragsexemplar zwischen PT Aprisma und Flexi Flex i. H. v. EUR 3 Mio ließen sich entsprechende Positionen in dem Hauptbuch für das Jahr 2018 von PT Aprisma auf den Konten „Fixed Assets“, „Account Payable EURO“, „Gain/loss fixed asset“, „Account Receivable EURO“ sowie „Current other Assets“ identifizieren. Die Positionen wurden jeweils i. H. v. IDR 50.866.830.000<sup>112</sup> verbucht. Innerhalb des Geschäftsjahres 2018 konnten entsprechende Gegenbuchungen in gleicher Höhe identifiziert werden. Den

<sup>111</sup> entspricht ca. EUR 146.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6138 vom 6. April 2018 (Quelle: EZB)

<sup>112</sup> entspricht ca. EUR 3,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = IDR 16933,98 vom 31. März 2018 (Quelle: EZB)

Buchungen entsprechende Geldeingänge oder Zahlungen zwischen Flexi Flex und PT Aprisma wurden nicht identifiziert.

Darüber hinaus wurden im Hauptbuch von Wirecard Asia Holding drei in Verbindung mit Flexi Flex stehende Positionen i. H. v. SGD 96.972<sup>113</sup> bzw. EUR 60.000 sowie eine Position i. H. v. SGD 121.215<sup>114</sup> bzw. EUR 75.000 auf den Konten „Amount due from Wirecard Hong Kong“ und „Bills Payables“ identifiziert, die Wirecard Asia Holding im Namen von Wirecard Hong Kong in sein Hauptbuch eingebucht hat. Ferner wurde eine Position i. H. v. SGD 4.941<sup>115</sup> auf dem Konto „Gain/Loss – Realised Exchange“ mit dem Buchungstext „Flexi Flex: Payment for PT API-4 & WDHK-4“ identifiziert. Eine entsprechende Gegenbuchung der drei Positionen i. H. v. EUR 75.000, EUR 60.000 sowie SGD 4.941<sup>116</sup> und Gesamthöhe von SGD 223.128<sup>117</sup> wurde am 22. März 2018 auf dem Konto „Bank- SGD, CIMB 2000379760“ vorgenommen. Nach Auskunft der Wirecard AG stellen die Positionen in Gesamthöhe von SGD 223.128<sup>117</sup> Zahlungen an Flexi Flex für Beratungsleistungen sowie Kostenerstattungen inkl. Reisekosten in Verbindung mit Geschäftsentwicklungsaktivitäten von Flexi Flex dar, die durch Chan Chee P. durchgeführt wurden.

Stephan E. hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass der betrachteten Vertragsbeziehung zwischen PT Aprisma und Flexi Flex keine realen Softwarekäufe/-verkäufe zugrunde liegen. Diese Auskunft hat Stephan E. auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee Pong aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P. erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte laut Chan Chee P. Wirecard als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P. aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issue #11 wurde bestätigt. Es liegt zwar ein beidseitig unterzeichneter Vertrag vor, jedoch liegt das Vertragsdatum vor Gründung von Right Momentum. Darüber hinaus bestätigten Stephan E. sowie Chan Chee P., dass der Vertrag nicht ausgeführt wurde. Die identifizierten Positionen in Gesamthöhe von SGD 223.128<sup>117</sup> stehen nach Auskunft der Wirecard AG in Zusammenhang mit Geschäftsentwicklungsaktivitäten von Flexi Flex, die von Chan Chee P. vorgenommen wurden.

<sup>113</sup> entspricht ca. EUR 60.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6193 vom 14. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>114</sup> entspricht ca. EUR 75.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>115</sup> entspricht ca. EUR 3.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>116</sup> entspricht ca. EUR 3.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>117</sup> entspricht ca. EUR 138.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

## 3.8.6 (SIN) Issue #12 – Sales – Right Momentum

### 3.8.6.1 Vorwurf

Der Umsatz von Wirecard Hong Kong Ltd. (im Folgenden „Wirecard Hong Kong“) soll um einen Betrag i. H. v. EUR 3 Mio künstlich erhöht worden sein. Hierzu soll Edo K. [REDACTED] eine Strategie erarbeitet haben, laut der Wirecard Hong Kong Rechnungen an Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) gestellt hat. Ziel sei es gewesen, die Wirecard AG durch ein künstlich erhöhtes Umsatzvolumen davon zu überzeugen, das Stammkapital von Wirecard Hong Kong um EUR 2 Mio zu erhöhen. Da es sich bei Wirecard Hong Kong gemäß dem Whistleblower um eine ruhende Gesellschaft gehandelt haben soll, seien die Umsätze i. H. v. EUR 3 Mio nicht nachvollziehbar.

### 3.8.6.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Issuing Advisory Support Agreement“ vom 28. August 2017 zwischen Wirecard Hong Kong und Right Momentum i. H. v. EUR 3 Mio;
  - Anhang A: „Statement of Works“ ohne Datum;
  - Anhang B: „Pricing, Payment and other Terms“;
- „User Acceptance Test Sign Off“ ohne Datum;
- Zwei Rechnungen von Wirecard Hong Kong an Right Momentum vom 29. August und 29. Dezember 2017;
- Hauptbuch von Wirecard Hong Kong für die Jahre 2016 bis 2018;
- Chan Chee P. [REDACTED] Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Right Momentum.

### 3.8.6.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #12

Das „Issuing Advisory Support Agreement“ zwischen Wirecard Hong Kong und Right Momentum vom 28. August 2017 sowie das undatierte „User Acceptance Test Sign Off“ ist lediglich von Wirecard Hong Kong unterzeichnet. Gegenstand des Vertrages ist das Wirecard Hong Kong Right Momentum Zugang zu den Produkten und Dienstleistungen der „Issuing Advisory Platform“ gewährt inkl. Customer Support, Online Training und Installation.

Edo K. [REDACTED] unterschrieb als Direktor im Namen von Wirecard Hong Kong, obwohl er laut EY Audit keine Zeichnungsberechtigung für Wirecard Hong Kong hatte. Der Vertragswert des in EUR festgeschriebenen „Issuing Advisory Support Agreements“ beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 3 Mio. Der gesichtete Vertrag ließ sich mit zwei Rechnungen von Wirecard Hong Kong an Right Momentum vom 29. Juli 2017 i. H. v. EUR 900.000 und vom 29. Dezember 2017 i. H. v. EUR 2,1 Mio gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten abstimmen.



Die Beträge i. H. v. EUR 900.000 und i. H. v. EUR 2,1 Mio aus dem Vertrag sowie der Rechnungen stimmen mit zwei Einträgen vom 29. August und 29. Dezember 2017 im Hauptbuch von Wirecard Hong Kong auf dem Konto „Retained Earnings“ überein, die zum 31. Dezember 2017 eingebucht wurden. Eine korrespondierende Gegenbuchung wurde am 31. Dezember 2017 auf demselben Konto vorgenommen.

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche wurde Right Momentum am 12. Februar 2018 gegründet und Chan Chee P. ist Direktor sowie Eigentümer von Right Momentum und Flexi Flex. Demzufolge liegt das Vertragsdatum des „Issuing Advisory Support Agreements“ (28. August 2017) vor dem Gründungsdatum von Right Momentum.

Stephan E. hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass der betrachteten Vertragsbeziehung zwischen Wirecard Hong Kong und Right Momentum keine realen Softwarekäufe/-verkäufe zugrunde liegen. Diese Auskunft hat Stephan E. auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P. aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P. erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte Wirecard laut Chan Chee P. als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P. aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

In Bezug auf Rechnungen führte Chan Chee P. aus:

*„Wirecard provided me with a contract reflecting the intended scope and commercials and invoiced me accordingly.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issue #12 wurde bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Hong Kong und Right Momentum existierte nicht. Darüber hinaus bestätigten Stephan E. sowie Chan Chee P., dass ein Vertrag nicht ausgeführt wurde, obwohl eine buchhalterische Erfassung identifiziert wurde. Eine entsprechende Gegenbuchung wurde am 31. Dezember 2017 vorgenommen.

### 3.8.7 (SIN) Issue #13 – Issuing Platform Consultation Services (Flexi Flex)

#### 3.8.7.1 Vorwurf

Der Vertrag zwischen Wirecard Hong Kong Ltd. (im Folgenden „Wirecard Hong Kong“) und Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd. (im Folgenden „Flexi Flex“) sowie damit verbundene Rechnungen sollen nicht der Wahrheit entsprechen, da es sich bei Wirecard Hong Kong gemäß der Auskunft des Whistleblowers um eine ruhende Gesellschaft gehandelt haben soll. Auskunftsgemäß soll Edo K. [REDACTED] einen Mitarbeiter angewiesen haben, eine von Flexi Flex an Wirecard Hong Kong gestellte Rechnung mit Geldern von Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Asia Holding“) zu begleichen.

#### 3.8.7.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- Zwei Vertragsexemplare „Consultancy Agreement“ vom 5. Januar 2018 zwischen Flexi Flex und Wirecard Hong Kong i. H. v. EUR 4 Mio;
  - Anhang A: „Services“;
- Vier Rechnungen von Flexi Flex an Wirecard Hong Kong vom 5. Februar und 5. März 2018 sowie zwei mit Rechnungsdatum 14. März 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Hong Kong für die Jahre 2016 bis 2018;
- Hauptbuch von Wirecard Asia Holding für die Jahre 2014 bis 2018;
- Chan Chee P. [REDACTED] Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Flexi Flex.

#### 3.8.7.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #13

Es liegen KPMG zwei „Consultancy Agreements“ vom 5. Januar 2018 zwischen Flexi Flex und Wirecard Hong Kong vor, wobei nur ein Vertrag einseitig von Wirecard Hong Kong unterzeichnet ist. Edo K. [REDACTED] unterschrieb als Direktor im Namen von Wirecard Hong Kong, obwohl er laut EY Audit keine Zeichnungsberechtigung für Wirecard Hong Kong hatte. In dem zweiten Vertrag ist Jeffry H. [REDACTED] als Direktor von Wirecard Hong Kong aufgeführt. Als Director von Flexi Flex ist in beiden Vertragsexemplaren Chan Chee P. [REDACTED] aufgeführt. Die Vertragssumme ist in beiden Verträgen in EUR festgeschrieben. Der Vertragswert beider Exemplare beläuft sich jeweils auf einen Betrag i. H. v. EUR 4 Mio. Die gesichteten Verträge vom 5. Januar 2018 sowie die vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten ließen sich nicht mit den vier von Flexi Flex an Wirecard Hong Kong gestellten Rechnungen vom 5. Februar und 5. März 2018 sowie zweimal mit Rechnungsdatum 14. März 2018 in Gesamthöhe von EUR 3,06 Mio abstimmen.

Im Hauptbuch von Wirecard Asia Holding aus dem Jahr 2018 wurde eine Sollbuchung vom 31. März 2018 auf dem Konto „Amount due from WDHK“ (Amount) i. H. v. SGD 104.202,77<sup>118</sup> mit der Beschreibung „Sales Invoices for Mar-18“ identifiziert. Wirecard Asia Holding buchte den Betrag noch am selben Tag in mehreren Teilbeträgen aus, wobei bei einer Buchung i. H. v. SGD 99.168<sup>119</sup> die Beschreibung „Wirecard Hong Kong #1803-1005 Flexi Flex Abrasives – Platform Consultation“ aufgeführt ist. Im Hauptbuch von Wirecard Hong Kong wurde eine der Sollbuchung korrespondierende Habenbuchung vom 31. März 2018 i. H. v. SGD 104.202,77<sup>118</sup> auf dem Konto „Amount due to Wirecard Asia Holding“ identifiziert. Der Betrag wurde bis zum Ende des Jahres 2018 nicht durch Wirecard Hong Kong ausgebucht.

Wie bereits bei (SIN) Issue #11 dargestellt, wurden im Hauptbuch von Wirecard Asia Holding drei in Verbindung mit Flexi Flex stehende Positionen i. H. v. SGD 96.972<sup>120</sup> bzw. EUR 60.000 sowie eine Position i. H. v. SGD 121.215<sup>121</sup> bzw. EUR 75.000 auf den Konten „Amount due from Wirecard Hong Kong“ und „Bills Payables“ identifiziert, die Wirecard Asia Holding im Namen von Wirecard Hong Kong in sein Hauptbuch eingebucht hat. Ferner wurde eine Position i. H. v. SGD 4.941<sup>122</sup> auf dem Konto „Gain/Loss – Realised Exchange“ mit dem Buchungstext „Flexi Flex: Payment for PT API-4 & WDHK-4“ identifiziert. Eine entsprechende Gegenbuchung der drei Positionen i. H. v. EUR 75.000, EUR 60.000 sowie SGD 4.941<sup>122</sup> und Gesamthöhe von SGD 223.128<sup>123</sup> wurde am 22. März 2018 auf dem Konto „Bank- SGD, CIMB 2000379760“ vorgenommen. Nach Auskunft der Wirecard AG stellen die Positionen in Gesamthöhe von SGD 223.128<sup>123</sup> Zahlungen für Beratungsleistungen sowie Kostenerstattungen inkl. Reisekosten in Verbindung mit Flexi Flex' Geschäftsentwicklungsaktivitäten dar, die durch Chan Chee P. durchgeführt wurden.

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche wurde Flexi Flex am 21. Mai 2018 gegründet und Chan Chee P. ist Direktor sowie Eigentümer von Right Momentum und Flexi Flex. Demzufolge liegt das Datum der beiden Consulting Agreements (5. Januar 2018) vor dem Gründungsdatum von Flexi Flex.

Stephan E. hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass der betrachteten Vertragsbeziehung zwischen Flexi Flex und Wirecard Hong Kong keine realen Softwarekäufe/-verkäufe zugrunde liegen. Diese Auskunft hat Stephan E. auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

<sup>118</sup> entspricht ca. EUR 64.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6158 vom 29. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>119</sup> entspricht ca. EUR 61.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6158 vom 29. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>120</sup> entspricht ca. EUR 60.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6193 vom 14. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>121</sup> entspricht ca. EUR 75.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>122</sup> entspricht ca. EUR 3.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

<sup>123</sup> entspricht ca. EUR 138.000, Wechselkurs EUR 1 = SGD 1,6207 vom 22. März 2018 (Quelle: EZB)

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte laut Chan Chee P Wirecard als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issue #13 wurde bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Flexi Flex und Wirecard Hong Kong existierte nicht. Darüber hinaus bestätigten Stephan E sowie Chan Chee P, dass ein Vertrag nicht durchgeführt wurde. Inwieweit die identifizierten Positionen im Hauptbuch von Wirecard Asia, welche im Namen von Wirecard Hong Kong gebucht wurden, auf sich ausgleichende Intercompany-Zahlungen zurückzuführen sind, wurde nicht abschließend durch EY Audit geprüft.

### **3.8.8 (SIN) Issue #14 – Software Sale Issuing Advisory Platform (Flexi Flex)**

#### **3.8.8.1 Vorwurf**

Ein auf den 17. August 2017 datiertes „Issuing Advisory Support Agreement“ zwischen Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) und Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd. (im Folgenden „Flexi Flex“) soll nicht der Wahrheit entsprechen. In dem Vertrag vereinbarten die Vertragsparteien, dass Wirecard Singapore eine „Issuing Platform“ für die „mobile payment platform“ von Flexi Flex liefert.

#### **3.8.8.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- „Issuing Advisory Support Agreement“ zwischen Wirecard Singapore und Flexi Flex vom 17. August 2017;
- Zwei Rechnungen von Wirecard Singapore an Flexi Flex vom 28. August und 29. Dezember 2017;
- „User Acceptance Testing“ ohne Datum;
- Hauptbuch von Wirecard Singapore für die Jahre 2015 bis 2018;
- Transaktionsliste von Wirecard Singapore für das Jahr 2017;
- Chan Chee P Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Flexi Flex.

### 3.8.8.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #14

Es lag zum Zeitpunkt der Untersuchung von KPMG ein „Issuing Advisory Support Agreement“ zwischen Wirecard Singapore und Flexi Flex vom 17. August 2017 vor. Der Wert des Vertrags ist in EUR festgehalten und beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 3 Mio. Der gesichtete Vertrag ist lediglich einseitig von Wirecard Singapore unterschrieben. Der Vertreter, welcher im Namen von Wirecard Singapore unterschrieben hat, wurde von EY Audit als nicht zeichnungsberechtigt identifiziert. Seitens Flexi Flex ist der Vertrag nicht unterschrieben.

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche wurde Flexi Flex am 21. Mai 2018 gegründet und Chan Chee P. ist Direktor sowie Eigentümer von Right Momentum und Flexi Flex. Demzufolge liegt das Vertragsdatum des Issuing Advisory Support Agreements (17. August 2017) vor dem Gründungsdatum von Flexi Flex.

Der einseitig unterschriebene Vertrag mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 3 Mio ließ sich mit den zwei gestellten Rechnungen vom 28. August und 29. Dezember 2017 hinsichtlich des Vertragswertes, der Zahlungsmodalitäten und des Verwendungszwecks abstimmen. Das „User Acceptance Testing“ ist nur von Wirecard Singapore unterschrieben und undatiert. Hinsichtlich des Verwendungszwecks ließ sich das „User Acceptance Testing“ mit dem einseitig unterschriebenen Vertrag abstimmen.

Zu dem einseitig unterschriebenen Vertrag wurden keine entsprechenden Buchungen in den Hauptbüchern von 2015 bis 2018 und in der Transaktionsliste von 2017 von Wirecard Singapore identifiziert.

Stephan E. hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass der betrachteten Vertragsbeziehung zwischen Wirecard Singapore und Flexi Flex keine realen Softwarekäufe/-verkäufe zugrunde liegen. Diese Auskunft hat Stephan E. auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P. aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P. erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte laut Chan Chee P. Wirecard als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P. aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

In Bezug auf Rechnungen führte Chan Chee P. aus:

*„Wirecard provided me with a contract reflecting the intended scope and commercials and invoiced me accordingly.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issue #14 wurde bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Singapore und Flexi Flex existierte nicht.

### 3.8.9 (SIN) Issue #15 – Purchase – Right Momentum

#### 3.8.9.1 Vorwurf

In Bezug auf das „Software Purchase Agreement“ vom 5. Februar 2018 zwischen Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) und Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) bestanden Zweifel an der vertraglichen Grundlage für die Geschäftsbeziehung. Der Vertrag hat die Bereitstellung des Produktes „3D secure tokenization“ von Right Momentum an Wirecard Singapore zum Gegenstand.

#### 3.8.9.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Software Purchase Agreement“ vom 5. Februar 2018 zwischen Right Momentum und Wirecard Singapore mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 2,5 Mio zzgl. weiterzuberechnender Kosten i. H. v. EUR 60.000
  - Anhang A: „Services“;
- Drei Rechnungen von Right Momentum an Wirecard Singapore vom 5. Februar bzw. 5. März 2018;
- „Journal Entries“ von Wirecard Singapore für 2018;
- Chan Chee Pong Affidavit vom 25. März 2019;
- Registerauszüge zu Right Momentum.

#### 3.8.9.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #15

Das „Software Purchase Agreement“ zwischen Right Momentum („Company“) und Wirecard Singapore („Customer“) vom 5. Februar 2018 liegt KPMG vor. Der vereinbarte Preis für das Produkt „3D Secure Tokenisation“ ist in EUR festgeschrieben und beträgt EUR 2,5 Mio zzgl. weiterzuberechnender Kosten für Wirecard Singapore i. H. v. EUR 60.000. Der Vertrag ist einseitig von Wirecard Singapore unterzeichnet, eine Unterschrift von Right Momentum fehlt. Der Leistungsgegenstand wird in dem Vertrag wie folgt beschrieben:

*“the Company may provide product 3D secure tokenization including incorporation to Customer’s Transactional Banking, management consulting services, technical consulting services, various marketing and customer care services, in addition to licensing certain intellectual properties owned or sublicensed by the Company.”*

Nach den von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherchen liegt das Vertragsdatum des Software Purchase Agreements (5. Februar 2018) vor dem Gründungsdatum von Right Momentum (12. Februar 2018).

Die im Software Purchase Agreement enthaltenen Software-Entwicklungsgebühren für Wirecard Singapore i. H. v. EUR 500.000 bei Vertragsunterzeichnung und einem weiteren Betrag i. H. v. EUR 2 Mio bei Abschluss des „User Acceptance Test“ ließen sich mit den Beträgen in den von Right Momentum an Wirecard Singapore gestellten Rechnungen vom Februar bzw. März 2018 abstimmen. Ein „User Acceptance Test“ lag EY Audit nicht vor und wurde KPMG demnach im Rahmen des Nachvollzugs auch nicht zur Verfügung gestellt, sodass ein Abgleich mit den im Software Purchase Agreement vom 5. Februar 2018 enthaltenen Zahlungsmodalitäten nicht möglich war.

Es konnten keine mit dem Vertrag in Bezug stehenden Journaleinträge im Hauptbuch von Wirecard Singapore für 2018 identifiziert werden.

Stephan [REDACTED] hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass es keine echten Softwarekäufe und -verkäufe mit Right Momentum gab. Diese Auskunft hat Stephan [REDACTED] auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P [REDACTED] aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P [REDACTED] erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte laut Chan Chee P [REDACTED] Wirecard als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P [REDACTED] aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issue #15 wurde somit bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Singapore und Right Momentum existierte nicht.

### **3.8.10 (SIN) Issue #16 – Consultancy Agreement Managed Services (Flexi Flex)**

#### **3.8.10.1 Vorwurf**

Es bestanden Zweifel an der vertraglichen Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia Sdn. Bhd. (im Folgenden „Wirecard Payment Solutions Malaysia“) und Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd. (im Folgenden „Flexi Flex“). Die „Consultancy Agreement Managed Services“ führten als Leistungsgegenstand Wartungs-, Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für die mobile Plattform von Flexi Flex auf.

### 3.8.10.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Consultancy Agreement Managed Services“ vom 14. Dezember 2017 zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Flexi Flex, nicht unterzeichnet (Chan Chun F.);
- „Consultancy Agreement Managed Services“ vom 14. Dezember 2017 zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Flexi Flex, nicht unterzeichnet (Chew Bee H.);
- „Consultancy Agreement Managed Services“ vom 14. Dezember 2017 zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Flexi Flex, einseitig unterzeichnet (Edo K.);
- Chan Chee P. Affidavit vom 25. März 2019;
- Transaktionsliste der Wirecard Payment Solutions Malaysia für 2017;
- Registerauszug von „Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd.“ vom 21. Februar 2019;
- Certificate of Incorporation of Private Company von „Flexi Flex Abrasives Sdn. Bhd.“ vom 21. Februar 2019.

### 3.8.10.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #16

Nach der von EY Audit durchgeführten Hintergrundrecherche ist Chan Chee P. Director von Flexi Flex. Der Registerauszug belegt, dass Flexi Flex am 21. Mai 2018 gegründet wurde.

Nach Auskunft von EY Audit hat Edo K., Jan M. und Chan Chee P./Fred P. vorgestellt. Es ließ sich nicht abschließend klären, ob es sich bei Chan Chee P./Fred P. um ein und dieselbe Person handelt.

Im Rahmen der Prüfung des (SIN) Issue #16 wurden durch EY Audit drei, jeweils in EUR festgeschriebene, Vertragsentwürfe identifiziert:

Ein „Consultancy Agreement Managed Services“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia, vertreten durch Chan Chun F. und Flexi Flex, vertreten durch Fred P. datiert auf den 14. Dezember 2017, ist von keiner der beiden Parteien unterschrieben. Der Vertragswert beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 4 Mio.

Ein „Consultancy Agreement Managed Services“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia, vertreten durch Chew Bee H. und Flexi Flex, vertreten durch Fred P., datiert auf den 14. Dezember 2017, ist von keiner der beiden Parteien unterschrieben. Der Vertragswert beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 4 Mio.

Ein „Consultancy Agreement Managed Services“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia, vertreten durch Edo K., und Flexi Flex, vertreten durch Fred P. datiert auf den 14. Dezember 2017, ist einseitig von Edo K. unterzeichnet, obwohl dieser laut EY Audit nicht zeichnungsberechtigt war. Der Vertragswert beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. EUR 4 Mio.

Die Datierungen der Consultancy Agreements (14. Dezember 2017) liegen zeitlich vor Gründung von Flexi Flex (21. Mai 2018).



In einer eidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte Wirecard laut Chan Chee P als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

Eine Auflistung sämtlicher Transaktionen des Jahres 2017 von Wirecard Payment Solutions Malaysia enthält keine mit (SIN) Issue #16 zusammenhängenden Eintragungen.

Stephan E hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass den betreffenden Verträgen um Flexi Flex keine realen Softwarekäufe/-verkäufe zugrunde lagen. Diese Auskunft hat Stephan E auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #16 hat sich demnach bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Flexi Flex existierte nicht.

### **3.8.11 (SIN) Issue #17 – Purchase – Right Momentum**

#### **3.8.11.1 Vorwurf**

In Bezug auf das „Software Purchase Agreement“ vom 5. Februar 2018 wurden Zweifel an der vertraglichen Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia Sdn. Bhd. (im Folgenden „Wirecard Payment Solutions Malaysia“) und Right Momentum Consultancy Sdn. Bhd. (im Folgenden „Right Momentum“) geäußert. Der Vertrag hat eine „3D secure tokenization“ mit einem vereinbarten Kaufpreis i. H. v. EUR 3 Mio zum Gegenstand.

#### **3.8.11.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente**

- Drei „Software Purchase Agreements“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Right Momentum vom 5. Februar 2018;
- Eine Rechnung von Right Momentum an Wirecard Payment Solutions Malaysia vom 14. März 2018 über EUR 80.000 (ohne Steuern);
- „User Acceptance Test (UAT)“ ohne Datum;
- Chan Chee P Affidavit vom 25. März 2019.

### 3.8.11.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #17

Es lagen KPMG zum Zeitpunkt der Untersuchung drei, in EUR festgeschriebene Software Purchase Agreements zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia („Customer“) und Right Momentum („Company“) mit Datum vom 5. Februar 2018 mit jeweils einem Vertragswert i. H. v. EUR 3 Mio vor. In den Verträgen ist jeweils ein Kauf bzw. Verkauf des Produktes „3D secure tokenization“ angegeben. Der Leistungsgegenstand wird wie folgt beschrieben:

*“the Company may provide product 3D secure tokenization including incorporation to Customer’s Transactional Banking, management consulting services, technical consulting services, various marketing and customer care services, in addition to licensing certain intellectual properties owned or sublicensed by the Company.”*

Ein Vertrag ist einseitig von Wirecard Payment Solutions Malaysia unterschrieben, jedoch nicht von Right Momentum. Der Vertreter, welcher im Namen von Wirecard Payment Solutions Malaysia unterzeichnet hat, wurde von EY Audit als nicht zeichnungsberechtigt identifiziert. Zwei weitere Verträge sind von keiner der Vertragsparteien unterzeichnet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurde KPMG kein zweiseitig unterschriebener Kaufvertrag für das Produkt „3D secure tokenization“ zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Right Momentum vorgelegt. Der einseitig unterschriebene Vertrag mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 3 Mio ließ sich mit einer Rechnung vom 14. März 2018 hinsichtlich des Verwendungszwecks abstimmen.

Der „User Acceptance Test“ ist weder von Wirecard Payment Solutions Malaysia noch von Right Momentum unterzeichnet. Dieser ließ sich hinsichtlich des Verwendungszwecks mit dem einseitig von Wirecard Payment Solutions Malaysia unterschriebenen Vertrag vom 5. Februar 2018 abstimmen.

Stephan [REDACTED] E [REDACTED] hat in einem Gespräch gegenüber KPMG bestätigt, dass es keine Vertragsbeziehung zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Right Momentum zu dem Produkt „3D secure tokenization“ gab. Diese Auskunft hat Stephan [REDACTED] E [REDACTED] auch gegenüber EY Audit getätigt, woraufhin EY Audit keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt hat. EY Audit hat die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 berücksichtigt.

In einer bidesstattlichen Erklärung vom 25. März 2019 führte Chan Chee P [REDACTED] aus, welche konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Wirecard angedacht waren, aber nicht realisiert wurden. So sollte Wirecard als Business Partner Zahlungssoftware und softwarebezogene Services für die Kunden von Chan Chee P [REDACTED] erbringen. Unter Einbeziehung von „third-party software“ sollte Wirecard laut Chan Chee P [REDACTED] als „delivery partner“ agieren. Weiter führt Chan Chee P [REDACTED] aus:

*„we mutually agreed that this would not be a viable scenario and Wirecard reverted to contracting directly with the third-party suppliers when necessary.“*

Der Vorwurf des (SIN) Issues #17 hat sich demnach bestätigt. Eine beidseitig unterschriebene schriftliche vertragliche Grundlage zwischen Wirecard Payment Solutions Malaysia und Right Momentum lag nicht vor.

### 3.8.12 (SIN) Issue #18 – Orbit Service Provider Agreement

#### 3.8.12.1 Vorwurf

In Bezug auf das Service Agreement vom 20. Januar 2017 zwischen Orbit Corporate Leisure Travels I Pte. Ltd. (im Folgenden „Orbit“<sup>124</sup>) und Hermes I Tickets Pte. Ltd. (im Folgenden „Hermes“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, bestanden Zweifel an der vertraglichen Grundlage für die Geschäftsbeziehung. Der Vertrag hat zum Gegenstand, dass Orbit für das gesamte Reisegeschäft ausschließlich Zahlungsdienste von Hermes nutzt und für den Verkauf von Reiseprodukten über das Netzwerk von Hermes eine Provision bezahlt.

#### 3.8.12.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Services Agreement“ vom 20. Januar 2017 zwischen Orbit und Hermes
- Schedule 1: „Product Commission“;
- Schedule 2: „Contact information for delivery of notices“;
- „Services Agreement“ vom 25. November 2015 zwischen Orbit und Hermes
  - Schedule A: Services;
    - Part A – Hosting Services;
    - Part B – Callcenter Services;
- „Addendum 1 to the Services Agreement“ vom 1. Januar 2017 zwischen Orbit und Hermes;
- „Addendum 2 to the Services Agreement“ vom 1. April 2017 zwischen Orbit und Hermes;
- Rechnungen von Hermes an Orbit für 2017 und 2018;
- Hauptbücher von Hermes für 2017 und 2018;
- „Balance Confirmation Orbit“ vom 31. Dezember 2018, per E-Mail an EY Audit gesendet, KPMG Einsichtnahme im Rahmen eines Informationsgespräches mit EY Audit am 10. Dezember 2019, wurde KPMG nicht zur Verfügung gestellt.

<sup>124</sup> Sofern von Orbit gesprochen wird, ist eine der drei Namensvarianten gemeint:

- von Gründung bis zum 17. Oktober 2013 Goomo Orbit Corporate and Leisure Travels (I) Private Limited
- ab 18. Oktober 2013 Orbit Corporate & Leisure Travel (I) Private Limited
- ab 30. August 2017 Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels (India) Private Limited

### 3.8.12.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #18

Bei dem im Vorwurf genannten „Services Agreement“ zwischen Orbit und Hermes vom 20. Januar 2017 handelt es sich um einen nicht unterzeichneten Vertrag. Es liegt jedoch ein schriftlicher Vertrag aus dem Jahr 2015 zwischen Orbit und Hermes vor.

Das „Services Agreement“ vom 25. November 2015 enthält Unterschriften von beiden Vertragsparteien, Orbit und Hermes (vgl. Abschnitt 4.4.4.4 Hosting-Gebühren). Orbit sichert in dem Vertrag die Zahlung einer monatlichen Servicegebühr i. H. v. INR 10.000.000<sup>125</sup> an Hermes zu. Ferner liegen für den Vertrag zwei Nachträge vor. Das „Addendum 1 to the Services Agreement“ vom 1. Januar 2017 ist einseitig von Hermes unterzeichnet, eine Unterschrift von Orbit fehlt. Das „Addendum 1“ führt eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 50.000.000<sup>126</sup> auf.

Das „Addendum 2 to the Services Agreement“ vom 1. April 2017 weist Unterschriften von Orbit und Hermes auf. Zudem wird in der Vertragsergänzung eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 115.000.000<sup>127</sup> von Orbit an Hermes für unterstützende Dienstleistungen vereinbart.

Die Rechnungsbeträge für die Jahre 2017 und 2018 ließen sich mit den Angaben zu der monatlichen Provisionsgebühr von Orbit an Hermes i. H. v. INR 10.000.000<sup>128</sup> aus dem „Services Agreement“ vom 25. November 2015 abstimmen.

Der in der Rechnung von Hermes an Orbit vom 31. Dezember 2017 genannte Betrag i. H. v. INR 115.000.000<sup>129</sup> für den Zeitraum April bis Dezember 2017 ist konsistent mit der Servicegebühr aus der Vertragsergänzung „Addendum 2 to the Services Agreement“ vom 1. April 2017.

EY Audit hat am 13. März 2019 eine Saldenbestätigung von Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels (I) Pvt. Ltd., vormals Orbit, per E-Mail erhalten. Die ausstehenden Beträge beliefen sich zum 31. Dezember 2018 auf INR 1.401.052.836<sup>130</sup>. Der Saldo ließ sich mit den Journal-einträgen im Hauptbuch von Hermes für das Jahr 2018 abstimmen.

Der Vorwurf des (SIN) Issue #18 wurde nicht bestätigt. Es existiert eine vertragliche Grundlage zwischen Orbit und Hermes in Form eines „Services Agreement“ vom 25. November 2015, welches monatliche Servicegebühren zum Vertragsgegenstand hat. Im Untersuchungsbereich „Indien“ (vgl. Abschnitt 4.4.4.4) werden die vereinbarten Hosting-Gebühren erneut aufgegriffen und thematisiert.

<sup>125</sup> entspricht ca. EUR 143.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>126</sup> entspricht ca. EUR 698.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 71,5935 vom 1. Januar 2017 (Quelle: EZB)

<sup>127</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,3965 vom 1. April 2017 (Quelle: EZB)

<sup>128</sup> entspricht ca. EUR 143.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>129</sup> entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 76,6055 vom 31. Dezember 2017 (Quelle: EZB)

<sup>130</sup> entspricht ca. EUR 17,6 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 79,7298 vom 31. Dezember 2018 (Quelle: EZB)

### 3.8.13 (SIN) Issue #19 – Rendering of Services – Matrimonial Global

#### 3.8.13.1 Vorwurf

Ein Vertrag zwischen Wirecard Singapore Pte. Ltd. (im Folgenden „Wirecard Singapore“) und Matrimonial Global Pte. Ltd. (im Folgenden „Matrimonial Global“) über die Bereitstellung einer Plattform soll zurückdatiert worden sein, um eine Rechnung zu legitimieren, die an Matrimonial Global gestellt wurde.

#### 3.8.13.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „License and Service Agreement Prepaid Closed Loop Wallet Platform“ vom 28. August 2017 mit einem Vertragswert i. H. v. EUR 851.000;
- Eine Rechnung von Wirecard Singapore an Matrimonial Global zur „Prepaid Closed Loop Wallet Plattform“ vom 21. Dezember 2017;
- Kontoauszüge der CIMB Bank von Wirecard Singapore von Dezember 2017;
- „Journal Entries“ von Wirecard Singapore für die Jahre 2014 bis 2018;
- „Delivery Confirmation“ von Matrimonial Global vom 21. September 2017;
- „Contract Confirmation“ von Matrimonial Global vom 22. März 2019;
- Registerauszug zu Matrimonial Global.

#### 3.8.13.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #19

Das „License and Service Agreement Prepaid Closed Loop Wallet Platform“ vom 28. August 2017 ist von Wirecard Singapore und Matrimonial Global unterzeichnet sowie von Matrimonial Global paraphiert. Der Vertragswert im „License and Service Agreement Prepaid Closed Loop Wallet Platform“ beträgt EUR 851.000 und wird im Hauptbuch von Wirecard Singapore für das Jahr 2017 als Forderung verbucht. Der gesichtete Vertrag vom 28. August 2017 ließ sich mit der Rechnung zur „Prepaid Closed Loop Wallet Plattform“ vom 21. Dezember 2017 i. H. v. EUR 910.570 (EUR 851.000 + 7 % Goods and Services Tax) abstimmen.

EY Audit hat eine „Delivery Confirmation“ vom 21. September 2017 und eine „Contract Confirmation“ vom 22. März 2019, unterzeichnet von Matrimonial Global, erhalten.

Dem gesichteten Kontoauszug zufolge erhielt Wirecard Singapore am 19. Dezember 2017 eine Gutschrift von Matrimonial Global i. H. v. EUR 255.300.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #19 kann nicht abschließend geklärt werden. Ein gültiger Vertrag mit Datum 28. August 2017 zwischen Wirecard Singapore und Matrimonial Global lag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vor. Das Erstellungsdatum des Vertrags kann über die Dokumentendaten nicht eindeutig verifiziert werden. Eine Klärung des Vorwurfs hätte nur anhand von Interviews mit den Personen, die den Vertrag unterzeichnet haben, durchgeführt werden

können. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

### 3.8.14 (SIN) Issue #22 – Mandiri Project – Mandiri

#### 3.8.14.1 Vorwurf

In einem anonymen Print Package vom 6. Februar 2019 ist eine E-Mail-Korrespondenz enthalten, nach der es Absprachen zwischen Jan M [REDACTED] und Edo K [REDACTED] gegeben haben soll. Es sei nach einem geeigneten Partner gesucht worden, der als Factoring-Gesellschaft Geschäfte mit PT Aprisma Indonesia (im Folgenden „PT Aprisma“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, abwickeln sollte. Ziel soll es gewesen sein, das EBITDA von PT Aprisma zu erhöhen. In der E-Mail-Korrespondenz wurden sowohl die Erhöhung des EBITDA, als auch die Folgen einer Nichterhöhung des EBITDA, mit einem Verweis auf mögliche Auswirkungen auf Earn-Out-Zahlungen im Rahmen der Unternehmenstransaktion in Verbindung mit PT Aprisma thematisiert. Konkrete Absprachen wurden in der E-Mail Korrespondenz nicht getroffen.

#### 3.8.14.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Agreement on procurement of new internet banking/new mobile“ zwischen P.T. Bank Mandiri (Persero) Tbk. (im Folgenden „Mandiri“) und PT Aprisma vom 15. Dezember 2015 (in englischer Sprache);
- „Licence agreement internet banking/mobile banking“, unterzeichnet von O.C Harry P [REDACTED] und Triar S [REDACTED] (Mandiri) und Susanto C [REDACTED] (PT Aprisma) vom 15. Dezember 2015 (in indonesischer Sprache);
- Business Intelligence Bericht von EY FIS zu Mandiri.

#### 3.8.14.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #22

Nach Auskunft von EY Audit konnte kein Zusammenhang zwischen der E-Mail Korrespondenz von Jan M [REDACTED] und Edo K [REDACTED] und den vorhandenen Geschäftsaktivitäten von Wirecard-Gesellschaften hergestellt werden. Gegenüber EY Audit erklärte Jan M [REDACTED], dass er sich keine Sorgen über mögliche Earn-Out-Zahlungen gemacht hat, sondern ausschließlich wegen der Zielerreichung von PT Aprisma beunruhigt war. In Bezug auf einen in der E-Mail-Korrespondenz erwähnten Geschäftspartner konnte EY Audit eine vertragliche Grundlage verifizieren. Das „Agreement on procurement of new internet banking/new mobile“ zwischen Mandiri und PT Aprisma vom 15. Dezember 2015 ist in der originalen Version (in indonesischer Sprache) von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und paraphiert. Ob der Vertrag mit den Auskünften in der E-Mail im Kontext steht, konnte im Rahmen der „extended audit procedures“ von EY Audit nicht geklärt werden. Es wurden keine weiteren Prüfungshandlungen von EY Audit vorgenommen, da keine weiteren Anhaltspunkte vorhanden waren.

Der Vorwurf des (SIN) Issues #22 wurde nicht bestätigt. Über die im Vorwurf erwähnte E-Mail Korrespondenz hinausgehende Anhaltspunkte für eine Erhöhung des EBITDA haben sich aus den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht ergeben. Jedoch hätte die Untersuchung des EBITDA von PT Aprisma zur weiteren Klärung der Geschäftsaktivitäten mit Mandiri beitragen können, insbesondere da der Vorwurf des (SIN) Issues #22 nicht eindeutig aus dem anonymen Print Package vom 6. Februar 2019 abzuleiten ist. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

### 3.8.15 (SIN) Issue #23 – Development of Software für Sale of Products in Travel Industry – RFT

#### 3.8.15.1 Vorwurf

Das anonyme Print Package vom 6. Februar 2019 enthält ein unterzeichnetes „Software Development Agreement“, welches am 2. März 2015 zwischen RFT Pte. Ltd. (Roam Fly Travel) (im Folgenden „RFT“) und GI Philippines Corp. (im Folgenden „GI Philippines“), ein laut dem „Organisation Chart Wirecard Group“ mit der Wirecard AG verbundenes Unternehmen, geschlossen wurde.

Darüber hinaus sind dem anonymen Print Package mehrere E-Mails beigelegt. Bei einer E-Mail vom 18. Januar 2017 von Arun B. für GI Philippines an N R Ven. von Hermes handelt es sich um eine Begleit-E-Mail für drei Anhänge „RFT Invoices.pdf“, „RFT Agreement Letter.pdf“ sowie „RFT Letter of Delivery 2.pdf“. Des Weiteren liegt eine E-Mail-Korrespondenz vom 4. April 2017 zwischen Arun B. und Edo K. bezüglich RFT, Rechnungen und Zahlungsdetails vor.

Im Rahmen der „extended audit procedures“ wurde geprüft, ob Zweifel an der Geschäftsbeziehung bestehen. Ein konkreter Vorwurf ließ sich auf Grundlage der Informationen des anonymen Print Packages nicht ableiten, sodass der Sachverhalt einer grundsätzlichen Überprüfung unterlag.

#### 3.8.15.2 Von EY Audit übergebene und von KPMG gesichtete Dokumente

- „Software Development Agreement“ vom 2. März 2015 zwischen GI Philippines und RFT über PHP 120,8 Mio<sup>131</sup>;
- Rechnungen GI Philippines an RFT vom 5. März, 25. September 2015 und 31. März 2016;
- Hauptbücher von GI Philippines für die Jahre 2015 und 2016;
- Nebenbücher von GI Philippines für die Jahre 2015 und 2016;
- Financial Statement von GI Philippines zum 31. Dezember 2016;

<sup>131</sup> entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

- „Debtors list“ von GI Philippines für die Jahre 2015 bis 2018;
- Kontoauszüge der Security Bank in PHP;
- Kontoauszug der Security Bank in USD;
- Gesprächsprotokoll zum Interview mit Christopher B. vom 11. April 2019;
- Vertragsbestätigung unterzeichnet von RFT vom 10. April 2019;
- Memorandum zur Transaktion zwischen GI Philippines und RFT;
- Registerauszüge zu RFT.

### 3.8.15.3 Details zur Feststellung zu (SIN) Issue #23

Das „Software Development Agreement“ vom 2. März 2015 ist von GI Philippines als „Software Developer“ und von RFT als „Kunde“ unterzeichnet. In dem Vertrag sind die Zahlungsmodalitäten wie folgt festgelegt:

- eine Anzahlung i. H. v. PHP 50 Mio<sup>132</sup>;
- eine Zahlung bei Fertigstellung der Software i. H. v. PHP 48.800.000<sup>133</sup>;
- eine „Retention Fee“ zu leisten sechs Monate ab dem Datum der erfolgreichen Lieferung der Software i. H. v. PHP 22.000.000<sup>134</sup>.

RFT hat nach dem Vertrag somit einen Gesamtbetrag i. H. v. PHP 120,8 Mio<sup>135</sup> an GI Philippines zu entrichten.

Die gesichteten Rechnungen vom 5. März, 25. September 2015 und 31. März 2016 ließen sich mit den oben bezeichneten Zahlungsmodalitäten abstimmen.

Das Neben- und Hauptbuch von GI Philippines für das Jahr 2015 enthält zwei zusammengehörige Einträge, welche einen Betrag i. H. v. PHP 50.280.000<sup>136</sup> ergeben. Dieser Betrag deckt sich bis auf eine kleine Abweichung mit der ersten Rechnung von GI Philippines vom 5. März 2015 über einen Betrag i. H. v. PHP 50.000.000<sup>137</sup>.

<sup>132</sup> entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

<sup>133</sup> entspricht ca. EUR 985.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

<sup>134</sup> entspricht ca. EUR 444.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

<sup>135</sup> entspricht ca. EUR 2,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 49,528 vom 2. März 2015 (Quelle: EZB)

<sup>136</sup> entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 50,269 vom 3. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>137</sup> entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 48,848 vom 5. März 2015 (Quelle: EZB)



Die zweite Rechnung vom 25. September 2015 über einen Betrag i. H. v. PHP 48.800.000<sup>138</sup> stimmt unter Berücksichtigung von Währungsschwankungen mit einer Position i. H. v. USD 941.600<sup>139</sup> in einem Kontoauszug der Security Bank sowie mit Einträgen in dem Neben- und Hauptbuch von GI Philippines für das Jahr 2016 überein.

Die dritte Rechnung 31. März 2016 über PHP 22.000.000<sup>140</sup> deckt sich unter Berücksichtigung von Währungsschwankungen mit einer Position i. H. v. USD 467.000<sup>141</sup> in einem Kontoauszug der Security Bank sowie mit einem Eintrag in dem Nebenbuch von GI Philippines für das Jahr 2016. Im Hauptbuch von GI Philippines für das Jahr 2016 konnte kein Eintrag in Verbindung mit der „Retention Fee“ i. H. v. PHP 22.000.000<sup>142</sup> gefunden werden.

Die Forderungsliste von GI Philippines enthält in der Kategorie „Software“ für das Jahr 2015 eine Position i. H. v. PHP 49.908.710<sup>143</sup> mit Bezug zu RFT. In dem Financial Statement von GI Philippines zum 31. Dezember 2016 ist eine Forderung „A/R Trade RFT“ i. H. v. PHP 49.908.710 aufgeführt, die mit dem offenen Posten aus der Forderungsliste von GI Philippines für 2015 übereinstimmt.

Darüber hinaus wurde in der Forderungsliste von GI Philippines für das Jahr 2015 eine zweite Forderung in der Kategorie „Interco“ mit Bezug zu Hermes festgestellt. Die Forderung von GI Philippines gegenüber Hermes i. H. v. PHP 49.908.710<sup>144</sup> ist vom Betrag identisch zu der Forderung gegenüber RFT. Des Weiteren enthält die Forderungsübersicht in dem Financial Statement von GI Philippines zum 31. Dezember 2016 den Posten „Advances to Hermes“ i. H. v. PHP 49.908.710<sup>145</sup>.

EY Audit hat die vom Betrag identischen Forderungen von GI Philippines gegenüber RFT und Hermes für das Jahr 2015 identifiziert. Hinsichtlich der Intercompany Forderung gegenüber Hermes wurden keine weiteren Prüfungshandlungen von EY Audit unternommen, da sich der Sachverhalt nach Auskunft von EY Audit nicht auf das originäre (SIN) Issue #23 bezieht.

In einem Schreiben vom 10. April 2019 bestätigt RFT am 15. April 2019 gegenüber GI Philippines die Gültigkeit des „Software Development Agreement“ vom 2. März 2015.

Ein sog. „RFT Memo“, welches E-Mail Korrespondenz zwischen GI Philippines und RFT, Screenshots und Beschreibungen zur Software und den dazugehörigen Anforderungsspezifikationen beinhaltet, diente EY Audit als „substantiated explanation about the economic substance of the transactions“. Das Dokument enthält kein Datum und keinen Hinweis auf den

<sup>138</sup> entspricht ca. EUR 936.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,126 vom 25. September 2015 (Quelle: EZB)

<sup>139</sup> entspricht ca. EUR 844.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1151 vom 25. September 2015 (Quelle: EZB)

<sup>140</sup> entspricht ca. EUR 421.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,284 vom 31. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>141</sup> entspricht ca. EUR 410.000, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1385 vom 31. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>142</sup> entspricht ca. EUR 421.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,284 vom 31. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>143</sup> entspricht ca. EUR 955.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,284 vom 31. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>144</sup> entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = PHP 48057 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>145</sup> entspricht ca. EUR 955.000, Wechselkurs EUR 1 = PHP 52,268 vom 31. Dezember 2016 (Quelle: EZB)

Ersteller. Danach bildete das Dokument für EY Audit die Grundlage dafür, dass ein gültiger Vertrag vorlag.

Ein Vorwurf zu (SIN) Issue #23 ließ sich aus dem anonym erhaltenen Print Package vom 6. Februar 2019 nicht ableiten, daher konnte ein solcher weder verifiziert noch falsifiziert werden. Jedoch hätte die Untersuchung der Auffälligkeit in Bezug auf die Forderung von GI Philippines gegenüber Hermes zur weiteren Klärung der Intercompany Verträge zwischen GI Philippines und Hermes beitragen können. Eine weitergehende Untersuchung dieses Sachverhaltes ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

### **3.9 Zusammenfassung der Sonderuntersuchung zu den (SIN) Issues**

Zusammenfassend kommt KPMG zu der Einschätzung, dass eine weitergehende Untersuchung der von EY Audit im Rahmen der „extended audit procedures“ und der beteiligten Rechtsanwaltskanzleien 1 und 2 untersuchten Sachverhalte auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist.

#### **3.9.1 Compliance Audit bzw. Internal Investigation**

In Reaktion auf die Vorwürfe des Whistleblowers hat die Wirecard AG ein Compliance Audit bei Rajah & Tann und eine Internal Investigation bei Rechtsanwaltskanzlei 2 in Auftrag gegeben. Das Compliance Audit von Rajah & Tann weist Schwächen auf. So wurde u. a. die Datengrundlage, insbesondere bestehend aus Buchhaltungsdaten und E-Mailverkehr, nicht vollständig gesichert. Die Unvollständigkeit der Datengrundlage konnte im Verlauf der Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 2 nicht vollständig behoben werden. Dies führte dazu, dass die Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzlei 2 und die Prüfungshandlungen im Rahmen der „extended audit procedures“ ebenfalls nicht auf einer vollständigen Daten- und Informationsgrundlage durchgeführt wurden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die durchgeführten Untersuchungshandlungen von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 sowie die Prüfungshandlungen im Rahmen der „extended audit procedures“ zu einem anderen Ergebnis gekommen wären, wenn eine vollständige Datenbasis vorgelegen hätte.

EY Audit hat die Ergebnisse des Compliance Audit bzw. der Internal Investigation von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 durch eigene Prüfungshandlungen – auch unter Einsatz von EY FIS – ergänzt. So wurden u. a. Interviews geführt. Hierbei wurde teilweise mit Personen gesprochen, die in die durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe verwickelt waren, wobei aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, dass diese in ihrer Rolle als Beteiligte in den Vorwürfen befragt wurden, was eine Auswirkung auf die Objektivität der durch diese Person zur Verfügung gestellte Informationen gehabt haben könnte.

Im Rahmen des Nachvollzuges der (SIN) Issues durch KPMG wurden Feststellungen in den Prozessen identifiziert, die auf wesentliche Schwachstellen in den Corporate Governance-Strukturen zurückzuführen sind. Diese wurden ebenfalls von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 angemerkt. Die Wirecard AG hat in Reaktion auf die Untersuchungsergebnisse der Rechtsanwaltskanzleien 1 und 2 sowie den „extended audit procedures“ von EY Audit ein internes Compliance-Projekt für „Wirecard in Singapore“ aufgesetzt. Die inhaltliche Bewertung, wie z. B. der Scope, der Stand der Implementierung sowie die Maßnahmenwirksamkeit des Projektes, war nicht Bestandteil der Beauftragung von KPMG und wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

### 3.9.2 Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat im Rahmen der Konzernjahresabschlussprüfung Korrekturbuchungen durch die Wirecard AG vornehmen lassen. Die Begründung für die Buchung der Transaktionen, denen keine wirtschaftliche Substanz zugrunde lag, ließ sich nicht ermitteln. Die Vorwürfe sind in Singapur derzeit noch Gegenstand einer behördlichen Untersuchung. In einem Gespräch mit Stephan E wurde KPMG bestätigt, dass in diesen Fällen zu keiner Zeit ein Kauf- oder Verkauf stattgefunden habe. Die zugrunde liegenden Kontroll- und Prozessschwächen, die solche Geschäfte begünstigt haben, werden in den nachfolgenden Abschnitten ausgeführt und wurden von EY Audit auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angemerkt.

In dem Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG werden die Korrekturen nach dem International Accounting Standard 8 erläutert:

*„Im Zusammenhang mit den Untersuchungen in Asien wurden Fehler bei der Umsatzabgrenzung für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt, die retrospektiv korrigiert wurden. Die Umsatzerlöse wurden insgesamt um 1,5 Mio. EUR reduziert.“*

*Grund hierfür war zum einen, dass Software-Geschäfte (Einkauf und Veräußerung von Software) zunächst in den falschen Geschäftseinheiten des Konzerns mit dem Vermittler als Vertragspartner erfasst wurden. Hierbei wurde in Höhe von rund 10,0 Mio. EUR ein immaterieller Vermögenswert (Einkauf von Software) und Umsatzerlöse in korrespondierender Höhe (Veräußerung von Software) eingebucht. Nach Korrektur wurde das gesamte Software-Geschäft in der richtigen Geschäftseinheit erfasst. Hierbei wurden Umsatzerlöse um 1,0 Mio. erhöht, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden in Höhe von 11,0 Mio. EUR sowie eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Software-Lieferanten in Höhe von 10,0 Mio. EUR eingebucht.“*

Der Hintergrund sowie die Motivation, warum Buchungen getätigt wurden, die die Umsatzerlöse erhöhten, obwohl nachweislich keine wirtschaftliche Substanz bestand, konnten durch die Rechtsanwaltskanzleien und in den „extended audit procedures“ dokumentierten Prüfungshandlungen nicht aufgeklärt werden. Zur vollumfänglichen Klärung der Hintergründe hätten weitere Prüfungshandlungen, wie z. B. Interviews, durchgeführt werden müssen.

Als Ergebnis zu den „extended audit procedures“ hat EY Audit im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 folgendes ausgeführt:

*„Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“*

Da die CAD in Singapur noch ermittelt, könnten durch deren Ermittlungen ggf. noch weitere Informationen bekannt werden. Im Zuge dieser Ermittlungen waren Dokumente teilweise beschlagnahmt worden, sodass der Wirecard Singapore das Testat für den Jahresabschluss 2017 durch den lokalen Abschlussprüfer nicht erteilt wurde, da ein Prüfungshemmnis festgestellt wurde.

### 3.9.3 Nachvollzug (SIN) Issues

Bei den von KPMG untersuchten Sachverhalten, die den (SIN) Issues zugrunde liegen, ist eine Häufung von Software-Verträgen ohne wirtschaftliche Substanz erkennbar, die nicht oder nicht korrekt in der Buchhaltung der jeweiligen Gesellschaft erfasst wurden. Insgesamt ist diese vergleichbare Problematik bei acht (SIN) Issues aufgetreten.

Insgesamt wurden zwölf (SIN) Issues bestätigt und neun (SIN) Issues wurden nicht bestätigt. (SIN) Issue #1 wurde teilweise bestätigt, da unwesentliche Zahlenabweichungen identifiziert wurden. (SIN) Issue #21 wurde ebenfalls nur zum Teil bestätigt, da im Rahmen des Vorwurfs zu (SIN) Issue #21 zwei Vorwürfe erhoben wurden, welche separat voneinander betrachtet wurden. Drei (SIN) Issues ließen sich nicht abschließend beurteilen. Insbesondere bei den (SIN) Issues #5b und #19 wurden alle im Rahmen der „extended audit procedures“ zielführenden Prüfungshandlungen durchgeführt, jedoch wäre eine Ausweitung der Prüfungshandlungen von EY Audit auf Drittparteien außerhalb des Wirecard-Konzerns notwendig gewesen, um eine vollständige Beurteilung zu erzielen, was im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht möglich war. Aufgrund eines fehlenden konkreten Vorwurfs zu (SIN) Issue 23 ließ sich ein solcher weder verifizieren noch falsifizieren.

Die von EY Audit durchgeführten „extended audit procedures“ zur Prüfung der Vorwürfe aus den einzelnen Sachverhalten waren unseres Erachtens sachgerecht. Die von KPMG in Bezug auf diese Transaktionen erlangten Kenntnisse entsprechen den bereits von EY Audit und den Rechtsanwaltskanzleien gewonnenen Erkenntnissen. Eine weitergehende Untersuchung der von EY Audit im Rahmen der „extended audit procedures“ und der beteiligten Rechtsanwaltskanzleien 1 und 2 untersuchten Sachverhalte ist auf Basis der KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

## 3.10 Kontroll- und Prozessschwächen

Im Rahmen des Nachvollzugs der (SIN) Issues wurden die nachfolgenden Verstöße gegen Corporate Governance Regeln identifiziert.

### 3.10.1 Übergeordnete Mängel in der Corporate Governance

Generell wurden die einzelnen (SIN) Issues durch eine hohe Anzahl der nachfolgend dargestellten Kontroll- und Prozessschwächen begünstigt. Hierbei unterstützen die identifizierten Kontroll- und Prozessschwächen die Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und bieten Mitarbeitern mit krimineller Energie Manipulationsmöglichkeiten. Zur Vermeidung entsprechender Sachverhalte in der Zukunft ist eine konzernweite und konsequente Stärkung der Governance-Funktionen und des Internen Kontrollsystems erforderlich.

### 3.10.2 Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Im Rahmen des Nachvollzuges der einzelnen (SIN) Issues hat KPMG für den Untersuchungszeitraum festgestellt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den jeweiligen Gesellschaften nicht eingehalten wurden. So wurden in einigen Fällen Buchungen in den ERP-Systemen durchgeführt, ohne dass eine dokumentierte Grundlage (Beleg) vorlag oder dass die Vertragskontrollen ordnungsgemäße Wirkung gezeigt haben. KPMG hat in diesem Zusammenhang zudem Buchungen bei zumindest einem Unternehmen identifiziert, welches seine Geschäftsaktivität zu dem Zeitpunkt der Buchung noch nicht aufgenommen hatte und erst später gegründet worden ist. Weiter wurden zentrale Kontrollen wie bspw. Prüfung der vertraglichen Grundlage oder ein Abgleich mit Leistungsnachweisen nicht durchgeführt. Darüber hinaus hat KPMG Zahlungen identifiziert, die ohne vertragliche Grundlage geleistet wurden. Vor dem Hintergrund zahlreicher Schwachstellen in Bezug auf die vertragliche Grundlage hat KPMG darüber hinaus festgestellt, dass diese in Teilen auf ein nicht einheitliches Vertragsmanagement zurückzuführen sind. Hierzu zählt u. a., dass es keine zentrale Ablage und/oder Archivierung von Geschäftsunterlagen gibt. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege erfolgte.

In einzelnen (SIN) Issues hat KPMG festgestellt, dass Forderungen über einen sehr langen Zeitraum nicht beglichen wurden. In einem Fall führte dies dazu, dass die Forderung so lange offen war, bis diese abgeschrieben werden musste, da die Gesellschaft (Debitor) zwischenzeitlich nicht mehr existierte. Es war für KPMG im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht ersichtlich, dass ein ausreichendes Mahnwesen bei den beteiligten Wirecard-Konzerngesellschaften bestand. Da wir nur eine eingeschränkte Anzahl an Transaktionen nachvollzogen haben, können wir keine Aussagen treffen, ob darüber hinaus weitere Beträge lange überfällig sind bzw. ohne Grundlage eingebucht wurden.

In einzelnen (SIN) Issues hat KPMG festgestellt, dass einzelne Wirecard-Gesellschaften Verbindlichkeiten von anderen Wirecard-Gesellschaften ausgeglichen haben und Intercompany-Verbindlichkeiten über lange Zeiträume nicht ausgeglichen wurden.

### 3.10.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Auf Grundlage der von KPMG nachvollzogenen Prüfungshandlungen von EY Audit, konnte für die Geschäftsprozesse, die den Vorwürfen zugrunde lagen, ein für die betroffenen Geschäftsaktivitäten übliches Internes Kontrollsystem nicht identifiziert werden. Grundlegende Kontrollen wie das 4-Augen-Prinzip kommen nicht zur Anwendung. Dies hat dazu beigetragen, dass wesentliche Feststellungen (wie bspw. Buchen ohne Beleg und ohne vertragliche Grundlage) nicht verhindert wurden und Schwächen in den Geschäftsprozessen nicht identifiziert wurden. EY Audit hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ebenfalls weitreichende Kontroll- und Prozessschwächen angemerkt.

Hierzu zählt auch, dass bestimmte Feststellungen auf eine unzureichende Geschäftspartnerprüfung (inkl. eines Know-Your-Customer (KYC)-Prozesses) und/oder ungenügendes Stammdatenmanagement hindeuten. So wurden beispielsweise Buchungen in Bezug auf Unternehmen vorgenommen, die zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht gegründet waren.

### 3.10.4 Finanzberichterstattung

Insbesondere in Bezug auf die Infrastruktur der internen Finanzberichterstattung wurde in den Sachverhalten, die den Vorwürfen zugrunde lagen, eine Vielzahl an Prozessschwächen und Risiken identifiziert. So bestehen in den Prozessen der Finanzberichterstattung für Wirecard-Gesellschaften in Asien zahlreiche System- und Medienbrüche. Diese sind auf die Nutzung unterschiedlicher ERP-Systeme sowie die Nutzung von Microsoft Excel-Dateien in der Finanzberichterstattung zurückzuführen. Insgesamt ist es somit fraglich, ob auf Microsoft Excel-Dateien basierenden Finanzdaten der asiatischen Tochtergesellschaften generell den Anforderungen an den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchhaltungssysteme entsprechen.

Richtlinien bezüglich Prozess-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen in Bezug auf die lokalen Gesellschaften in Asien waren nicht Bestandteil der von KPMG nachvollzogenen Prüfungshandlungen.

### 3.10.5 Kontrolle durch die Interne Revision der Wirecard AG

Auf Grundlage der Einsichtnahme in die Prüfungspläne der Internen Revision hat KPMG festgestellt, dass keine expliziten Prüfungen durchgeführt wurden, die relevante Bereiche der (SIN) Issues zum Prüfungsobjekt hatten.

### 3.10.6 Compliance-Projekt Wirecard AG

Die Wirecard AG hat in Reaktion auf die Untersuchungsergebnisse von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 sowie den „extended audit procedures“ von EY Audit ein internes Compliance-Projekt für „Wirecard in Singapore“ aufgesetzt. Dem KPMG zur Verfügung gestellten „Summary of Compliance Review and Remediation“ mit Stand vom 29. November 2019 ist zu entnehmen, dass „Improvement actions“ und Bearbeitungspläne beschrieben werden.

Die inhaltliche Bewertung, wie z. B. der Scope, der Stand der Implementierung sowie die Maßnahmenwirksamkeit des Projektes, war nicht Bestandteil der Beauftragung von KPMG und wurde dementsprechend nicht durchgeführt. Das Projekt sollte dahingehend bewertet werden, ob sämtliche in diesem Bericht aufgeworfenen Schwachstellen wirksam adressiert werden.

### 3.10.7 Vorstellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2018

EY Audit hat in der Aufsichtsratssitzung am 24. April 2019 den Jahres- und Konzernabschluss 2018 vorgestellt. Dabei hat EY Audit ausgeführt, dass im Management Letter u. a. eine „Verbesserung des Prozess- und Kontrollumfelds in Asien“ angemahnt wird, die im Jahr 2019 umgesetzt werden muss.

Nach Auskunft der Wirecard AG wurde eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt bei der Implementierung von Compliance-Maßnahmen zu unterstützen.

Die inhaltliche Bewertung des Projektes war nicht Teil der Beauftragung von KPMG und wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

### 3.10.8 Memorandum for the Supervisory Board of Wirecard AG

Das Beratungsunternehmen 2 aus Großbritannien hat dem Aufsichtsrat der Wirecard AG in einem „Memorandum for the Supervisory Board of Wirecard AG“ vom 16. August 2019 auf Basis der Berichte von Rajah & Tann und der Rechtsanwaltskanzlei 2 Hinweise zu den Schwachstellen des Internen Kontrollsystems vorgestellt.

Die inhaltliche Bewertung der sich daraus ergebenden Maßnahmen war nicht Teil der Beauftragung von KPMG und wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

# 4 Detailuntersuchungsergebnisse Vorwürfe Indien

## 4.1 Ausgangssituation

Im Rahmen des Markteintritts in Indien hat die Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Sales“), das „Payment-Geschäft“ der Great India Retail Group, Chennai, Indien (im Folgenden „GI Retail Group“) von Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius (im Folgenden „EMIF 1A“ oder „Fund“), erworben. Im Zusammenhang mit der Unternehmenstransaktion wurden in der Presse und im Internet Vorwürfe bzgl. der Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“ und „Roundtripping“ von Zahlungen veröffentlicht.

### 4.1.1 Markteintritt der Wirecard AG in Indien

Nach Auskunft von Burkhard L. [REDACTED] damaliger CFO der Wirecard AG, wollte die Wirecard AG durch eine gezielte Unternehmenstransaktion den Markteintritt in Indien erreichen. Ein organisches Wachstum sei zum damaligen Zeitpunkt keine Option gewesen. Die Wirecard AG hat sich dazu entschieden einen strategischen Partner zu suchen, um damit vorhandene lokale Anschlüsse und Strukturen zu nutzen. Der Wirecard AG sei es darüber hinaus wichtig gewesen, dass ein gutes Händlernetzwerk und ein Zugang zum Bankensystem ermöglicht werden kann. Nach Auskunft von Jan M. [REDACTED], COO der Wirecard AG, sei das Ziel gewesen, sich als „Global Player“ aufzustellen. Dies sei bei der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group der Fall gewesen. Die GI Retail Group wurde in dem Jahr 2006 gegründet. Gemäß der Wirecard AG handelt es sich bei der GI Retail Group um eine der führenden Unternehmensgruppen in Indien und Südostasien im Bereich elektronischer Zahlungs- und E-Commerce-Lösungen mit Bezahlung in lokalen Einzelhandelsgeschäften.

Mit Vertragsdatum vom 1. März 2016 hat die Wirecard Sales von EMIF 1A das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group zu einem Kaufpreis i. H. v. EUR 216 Mio zuzüglich möglicher maximaler Earn-Out Zahlungen i. H. v. EUR 110 Mio erworben. Laut Schedule 1 „The Target Companies“ des Vertrags vom 1. März 2016 wurden dabei folgende Unternehmen, zu denen u. a. die Marken „iCASHCARD“, „Smartshop“, „StarGlobal“ und „Commerce Payment“ gehören, erworben:

- Hermes I-Tickets Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „Hermes“);
- GI Philippines Corporation, Manila, Philippinen (100%ige Tochtergesellschaft von Hermes) (im Folgenden „GI Philippines“);
- GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „GI Technology“);
- Star Global Currency Exchange Pte. Ltd., Bangalore, Indien (im Folgenden „Star Global“).



Die Gesellschaften Commerce Payment Sdn. Bhd., Pataling Jaya, Malaysia (im Folgenden „Commerce Payment“), und CV Illusion, Batam, Indonesien, sind nach Auskunft von Dagmar S. [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, nicht in den Wirecard-Konzern übergegangen.

Die Wirecard AG übernahm laut einer Ad-hoc-Mitteilung vom 27. Oktober 2015 durch die Transaktion mehr als 900 Mitarbeiter an Standorten in Delhi, Chennai, Hyderabad, Bangalore, Mumbai, Kalkutta, Lucknow, Manila, Batam und Kuala Lumpur.

Im Rahmen des Kaufs wurde vertraglich ein Upfront Payment i. H. v. EUR 125 Mio sowie ein Closing Payment i. H. v. EUR 91 Mio festgelegt, welche laut der Wirecard AG mit Barmitteln sowie zugesagten Kreditlinien finanziert werden. Neben dem Kaufpreis wurde für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 die mögliche Zahlung von Earn-Outs i. EUR 110 Mio vereinbart. Für die Jahre 2015 und 2016 war jeweils ein maximales Earn-Out i. EUR 50 Mio und für das Jahr 2017 i. H. v. maximal EUR 10 Mio vereinbart.

Die jeweilige Berechnung der Earn-Outs für die Jahre 2015, 2016 und 2017 wird in dem zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales geschlossenen „Amended and restated share sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27 October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16 December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28 January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29 February 2016“ vom 1. März 2016 wie folgt definiert (beispielhaft für das Jahr 2015):

*“Within ten Business Days of the date on which the determination of the EBITDA for the financial year ending on 31 December 2015 (“2015 EBITDA”) becomes final and binding on the parties in accordance with Schedule 2, if 2015 EBITDA exceeds the Minimum 2015 EBITDA, the Purchaser shall pay to the Seller an amount in Euro equal to the lower of:*

*(i) the Maximum Earn-Out 2015; and*

*(ii) the greater of (x) the Minimum Earn-Out 2015 and (y) the amount resulting from the following calculation:*

*((2015 EBITDA minus Minimum 2015 EBITDA) divided by (Target 2015 EBITDA minus Minimum 2015 EBITDA)) multiplied by Maximum Earn-Out 2015 where:*

*“Maximum Earn-Out 2015” is the amount of EUR 50,000,000.00;*

*“Minimum Earn-Out 2015” is the amount of EUR 10,000,000.00;*

*“Minimum 2015 EBITDA” is the amount of Rs. 389,000,000.00; and*

*“Target 2015 EBITDA” is the amount of Rs. 514,000,000.00.”*

In Anlage 2 zum Vertrag, („Schedule 2“; „Determination of 2015 EBITDA, 2016 EBITDA and 2017 EBITDA“; Rn. 3) wird zudem u. a. folgendes präzisiert:

*„‘EBITDA’ means, in respect of any financial year, the earnings of each Target Group Company before interest, tax, depreciations and amortizations, excluding:*

*(i) One time or extraordinary revenues not part of the ordinary course of business also excluding any revenues of earnings as a result of the change of the accounting period described in paragraph 2.“*

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde nicht der volle Earn-Out i. H. v. EUR 50 Mio gezahlt. Die von der Wirecard AG zur Verfügung gestellten Swift-Auszüge weisen eine Zahlung von EUR 49.485.955,96 in drei Tranchen aus. Im Geschäftsjahr 2016 wurde der volle Earn-Out i. H. v. EUR 50 Mio in einer Summe von Wirecard an EMIF 1A ausgezahlt. Hierzu wurde KPMG ebenfalls ein Swift-Auszug vorgelegt. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde nach Auskunft von Matthias H. [REDACTED] Leiter M&A der Wirecard AG, eine Rückstellung i. H. v. EUR 10 Mio für den Earn-Out gebildet. Die letzte Earn-Out Zahlung i. H. v. EUR 10 Mio ist derzeit Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

#### **4.1.2 Veröffentlichte Vorwürfe zu Geschäftsaktivitäten in Indien**

Am 19. Dezember 2019 wurde der FT-Artikel „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ mit der Unterüberschrift „Acquisition in 2015 raises more questions over German payments group’s business“ veröffentlicht. In dem Artikel werden verschiedene Vorwürfe im Zusammenhang mit der Akquisition des „Payment-Geschäfts“ der Great India Retail Group, Chennai, Indien (im Folgenden „GI Retail Group“) durch die Wirecard Sales International Holding GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Sales“), von dem Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius (im Folgenden „EMIF 1A“ oder „Fund“), erhoben.

Auch in einigen früheren FT-Artikeln wurde die Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch die Wirecard Sales bereits thematisiert. Hierzu zählen u. a. die folgenden veröffentlichten Artikel: „Rupee do: what is Wirecard buying?“ vom 12. November 2015, „Revisiting Wirecard’s big Indian deal“ vom 25. Januar 2018, „Executive at Wirecard suspected of using forged contracts“ vom 30. Januar 2019 sowie „Wirecard: inside an accounting scandal“ vom 7. Februar 2019.

Die Vorwürfe werden teilweise auch in Darstellungen auf der Internet-Seite [www.mca-mathematik.com](http://www.mca-mathematik.com) aufgegriffen. Insbesondere in dem veröffentlichten Artikel „Part 1: The Indian Round-trip – Was Wirecard’s Indian acquisition deliberately structured to generate round-trip profits through EMIF?“ vom 4. Oktober 2019 werden Fragen zum Indien-Geschäft der Wirecard AG und zum angeblichen Umsatzwachstum nach der Übernahme von Hermes gestellt.

#### 4.1.2.1 Vorwurf: Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“;

Hinsichtlich des Vorwurfs der Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“ wurden insbesondere folgende Zitate in der Presse geäußert:

Zitat	Quelle
„In 2015 Wirecard agreed to pay up to €340m for a collection of Indian payments businesses, [...]. Yet a year before the acquisition the founders of that business failed to raise funding in a process which would have valued the key asset at just €46m.“	FT-Artikel vom 25. Januar 2018, Titel: „Revisiting Wirecard’s big Indian deal“ <sup>146</sup>
„Wirecard said it “is not in a position to disclose the ultimate beneficial owner of EMIF 1A“.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>147</sup>
„[...] why did the German company agree to pay around €300m for an Indian business only weeks after it changed hands for €37m?“ Wirecard said it “is not in a position to disclose the ultimate beneficial owner of EMIF 1A.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>147</sup>
„The buyer was a Mauritius entity called Emerging Markets Investment Fund 1A - effectively a middleman - which bundled Hermes together with an unrelated Bangalore chain of currency exchange kiosks, then sold the package straight on to Wirecard for €326m.“	FT-Artikel vom 19. Dezember 2019, Titel: „Middleman’s profits draw India deal into Wirecard scandal“ <sup>147</sup>

Tabelle 27: Pressezitate zur Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“

<sup>146</sup> Link: <https://ftalphaville.ft.com/2018/01/25/2197959/revisiting-wirecards-big-indian-deal/>, zuletzt eingesehen am 20. April 2020

<sup>147</sup> Link: <https://www.ft.com/content/b3672388-200a-11ea-b8a1-584213ee7b2b>, zuletzt eingesehen am 19. April 2020



Der Vorwurf lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

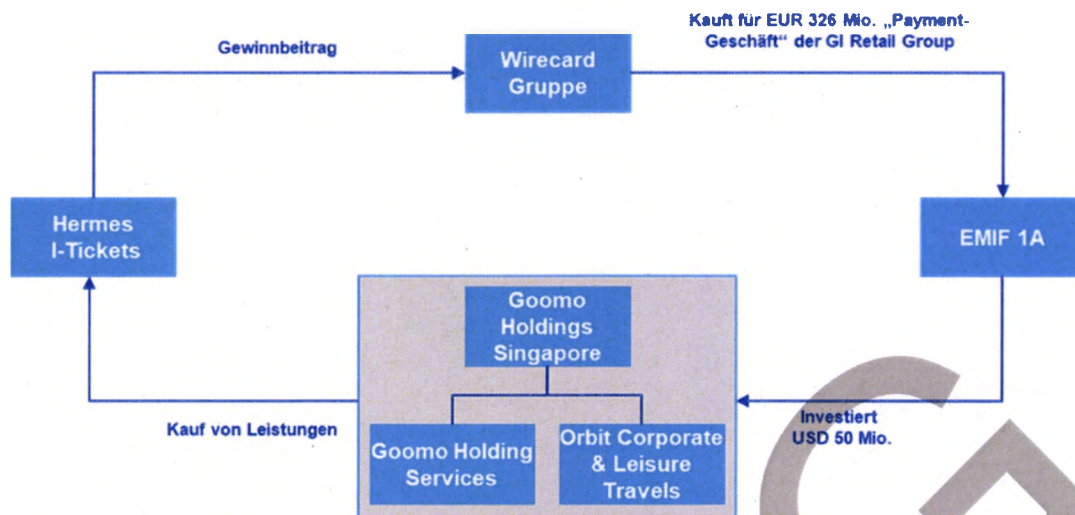


Abbildung 2. Grafische Darstellung Vorwurf „Roundtripping“ von Zahlungen“

#### 4.1.3 Berücksichtigung der Vorwürfe in der Jahresabschlussprüfung

Die Wirecard AG hat KPMG mitgeteilt, dass die Vorwürfe von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „EY Audit“) im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen seit dem Geschäftsjahr 2016 geprüft worden sind. Hierzu wurden KPMG von EY Audit entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. KPMG hat mit der Wirecard AG vereinbart, dass die Ergebnisse zu den Prüfungshandlungen zu den Vorwürfen nachvollzogen werden sollen, um die Vorwürfe zu untersuchen.

### 4.2 Untersuchungshandlungen

#### 4.2.1 Unterlagen

Im Rahmen des Nachvollzuges der Prüfungshandlungen wurden KPMG folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Beschluss des Vorstands der Wirecard AG vom 21. Oktober 2015;
- Schreiben von Herbert Smith Freehills LLP, London, Großbritannien, an The Financial Times, vom 14. November 2019, Antworten auf eine Frageliste von FT;
- Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei aus Großbritannien (im Folgenden „Rechtsanwaltskanzlei 2“) an die Wirecard AG, vom 31. Januar 2020, Betreff: Advice on the Merits of the Claims by Prashant Manek, Sanjay Chandi and EAGM Ventures (India) Private Limited;
- Schriftstück A. No. 3847 of 2019, Ordinary Original Civil Jurisdiction;

- Schriftstück A. No. 4724 of 2019, Ordinary Original Civil Jurisdiction;
- „Amendment Agreement No. 4 relating to Amended and Restated Share Sale Agreement dated 1 March 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 10. Juli 2017;
- Schreiben „Goomo: Outstanding Balances“ vom 4. April 2017 von Jan M. [REDACTED], COO der Wirecard AG;
- Vorstandsbeschluss betreffend Darlehensvertrag zwischen Wirecard Bank AG, Aschheim, und Goomo Holdings Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Goomo Holdings“) vom 22. Dezember 2016;
- Dokument zum Akzeptanztest „Orbit UAT confirmation“ zu „Software Development“ vom 10. Oktober 2016;
- Rechnungen von Hermes an Orbit für den Zeitraum Januar bis August 2016;
- „Orbit UAT confirmation“ für erbrachte Hosting-Services, datiert mit 31. März 2016 und 30. Juni 2016;
- Dokument zum Akzeptanztest „Orbit UAT confirmation“ zu „Brand – URL“ vom 1. März 2016;
- „Amended and restated share sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27 October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16 December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28 January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29 February 2016“ zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales vom 1. März 2016;
- Services Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 25. November 2015;
- Software Development Agreement zwischen Hermes und Orbit vom 25. November 2015;
- Asset Sale Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 30. November 2015;
- Financial and Tax Due Diligence Report von Baker Tilly vom 24. November 2015;
- Legal Due Diligence Report zu Hermes von der Business Transactions Group Legal, Mumbai, Indien, vom 17. November 2015;
- Valuation of equity shares of Hermes I Tickets Private Limited von Kuriachan & Nova Chartered Accountants, Chennai, Indien vom 25. Mai 2015;
- Term Sheet von Orbit und Hermes mit Beschreibung zu den „Key terms of the Carve Out Plan“, nicht datiert;
- Microsoft Excel-Tabelle „Revenue summary of GOOMO - 2016-2019“, erstellt von der Wirecard AG, übergeben am 18. April 2020;
- Tabelle mit Untersuchungshandlungen zur Jahresabschlussprüfung 2016 der Wirecard AG übergeben von Burkhard L. [REDACTED] nicht datiert.

Die erhaltenen Unterlagen wurden seitens KPMG gesichtet und ausgewertet.

Im Rahmen einer globalen Interessenkollisionsprüfung haben wir Leistungen der rechtlich selbständigen, von uns unabhängigen indischen KPMG-Netzwerksgesellschaft im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion im Jahr 2015 identifiziert („Vendor Due Diligence“ im Auftrag des Verkäufers). Wir haben den öffentlich bekannten Umstand der Erbringung dieser Leistungen durch KPMG Indien bewertet und festgestellt, dass es keine Überschneidungen zwischen diesen Leistungen und der von uns durchgeführten Sonderuntersuchung gibt. Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Leistungen von KPMG Indien sind uns ausschließlich aus der Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly vom 24. November 2015 bekannt.

## 4.2.2 Hintergrundrecherchen

Zur Identifizierung relevanter Informationen wurden durch KPMG gezielte Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Onlinequellen, u. a. in Presse- und Mediendatenbanken, Wirtschafts- und Firmenregistern sowie dem Internet, durchgeführt (vgl. Abschnitt 4.3.1).

## 4.2.3 Gespräche mit dem Vorstand der Wirecard AG

### 4.2.3.1 Gespräch mit dem ehemaligen CFO

Am 22. Januar 2020 fand ein Informationsgespräch zwischen Burkhard L. dem damaligen CFO und aktuell „Senior Advisor to the Executive Board“ des Vorstandes der Wirecard AG, und KPMG statt. Inhalt des Gesprächs waren der Ablauf der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group und die Kaufpreisermittlung.

### 4.2.3.2 Gespräche mit dem COO

Am 28. November 2019 fand ein Informationsgespräch zwischen Jan M. COO der Wirecard AG, und KPMG zu der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group statt. Insbesondere die Hintergründe zum Kauf wurden im Rahmen des Gespräches erläutert. Am 4. Februar 2020 fand ein zweites Informationsgespräch zu diesem Thema zwischen Jan M. und KPMG statt.

## 4.2.4 Gespräche mit Mitarbeitern der Wirecard AG

### 4.2.4.1 Gespräche mit dem Head of Accounting

Am 24. Januar 2020 gab Stephan E. Head of Accounting Wirecard AG, KPMG im Rahmen eines Informationsgesprächs Auskünfte zu dem Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group.

#### 4.2.4.2 Gespräche mit dem Leiter M&A

Am 3. Dezember 2019 gab Matthias H[REDACTED] Leiter M&A der Wirecard AG, KPMG im Rahmen eines Informationsgesprächs einen zeitlichen Überblick über den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group von dem EMIF 1A. Am 5. Februar 2020 wurden weitere Fragestellungen zu dem Kauf mit dem Leiter M&A besprochen.

#### 4.2.4.3 Gespräch mit dem General Counsel

Am 4. März 2020 wurde im Rahmen eines Informationsgesprächs mit Andrea G[REDACTED], General Counsel der Wirecard AG, die Einbeziehung der Rechtsabteilung in den Erwerb der GI Retail Group thematisiert.

#### 4.2.5 Gespräche mit dem Abschlussprüfer

Am 12. Dezember 2019 hat in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Aufsichtsrates ein Gespräch mit EY FIS, die den Abschlussprüfer bei den „extended audit procedures“ im Untersuchungsbereich „Singapur“ unterstützt haben, in deren Räumlichkeiten in Eschborn stattgefunden, in dem KPMG über durchgeführte Untersuchungshandlungen für den Untersuchungsbereich Indien in Kenntnis gesetzt wurde. Darüber hinaus fand am 15. Januar 2020 in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Aufsichtsrates ein Gespräch mit EY Audit in den Räumlichkeiten von Clifford Chance LLP, Frankfurt am Main (im Folgenden „Clifford Chance“) zu den durchgeführten Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen seit dem Geschäftsjahr 2016 statt.

Am 21. Januar 2020 fand in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Aufsichtsrates ein weiteres Gespräch mit EY Audit in den Räumlichkeiten der Wirecard AG unter Anwesenheit von Clifford Chance sowie Vertretern der Wirecard AG zu dem gleichen Sachverhalt statt.

#### 4.2.6 Gespräch mit Henry O' [REDACTED]

Aus einer Veröffentlichung im Internet vom 4. Oktober 2019 geht hervor, dass im Dezember 2014 ein Treffen, welches von Henry O' [REDACTED] initiiert wurde, zwischen Palani R [REDACTED] und Jan M [REDACTED] stattgefunden haben soll. Dem Artikel ist Folgendes zu entnehmen:

*„Palani R [REDACTED] co-founder of Hermes, and Jan M [REDACTED], the Wirecard COO, meet in Vienna to discuss Wirecard purchasing Hermes and assets of the GI Retail group. The meeting is set up by Henry O' [REDACTED] who later proposed that “HenryCo-Offshore” acquire some assets in the transaction.“*<sup>150</sup>

<sup>150</sup> Link <https://www.mca-mathematik.com/indian-round-trip/>, zuletzt eingesehen am 25. April 2020



KPMG hat über die Wirecard AG deshalb ein Gespräch mit Henry O' [REDACTED] angefragt. Henry O' [REDACTED] hatte sich zu einem Gespräch bereit erklärt, sofern keine Auskünfte von ihm in dem von KPMG zu erstellendem Bericht aufgenommen werden. Daneben sollten auch sonst keine Hinweise in dem Bericht auf Henry O' [REDACTED] gemacht werden, was eine auftragsgemäße Berichterstattung nicht möglich gemacht hätte. Somit hat vor diesem Hintergrund kein Gespräch mit Henry O' [REDACTED] stattgefunden.

#### **4.2.7 Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer**

EY Audit hat einzelne Vorwürfe innerhalb der Konzernjahresabschlussprüfung für das Jahr 2017 der Wirecard AG berücksichtigt.

Im Hinblick auf die von der Wirecard AG eigenständig durchgeführten Untersuchungshandlungen zur Zulieferung zur Konzernjahresabschlussprüfung 2017 erläuterte Burkhard L [REDACTED] in einem Gespräch am 22. Januar 2020, dass die Abteilungen Controlling und Accounting der Wirecard AG einzelne Prüfungsanfragen von EY Audit zusätzlich bearbeitet und nachvollzogen haben. Dabei habe es keine Feststellungen gegeben. Daneben habe es regelmäßige Meetings zwischen Burkhard L [REDACTED] und einem damaligen Partner bei EY Audit gegeben. Im Rahmen dieser Meetings seien Fragen von EY Audit detailliert besprochen worden. Hierzu habe es eine Dokumentation in Form einer Tabelle gegeben, die von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 berücksichtigt worden sei. Die Wirecard AG hat KPMG diese Tabelle zur Verfügung gestellt. Es werden in dieser Tabelle die Sachverhalte („Requests“), die angefragten Dokumente und die Antworten der Wirecard AG sowie ein Status aufgeführt. Die Tabelle enthält keinen Hinweis auf das Erstellungsdatum bzw. auf den Ersteller. KPMG hat die entsprechenden Untersuchungshandlungen der Wirecard AG beim Nachvollzug einzelner Vorwürfe berücksichtigt.

#### **4.3 Nachvollzug Vorwurf: Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“**

Im Zusammenhang mit der Akquisition des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch die Wirecard Sales von dem Emerging Markets Investment Fund 1A, Port Louis, Mauritius (im Folgenden „EMIF 1A“ oder „Fund“), im März 2016 wird in einem FT-Artikel u. a. der Vorwurf erhoben, dass ein überhöhter Kaufpreis an EMIF 1A gezahlt worden sei. EMIF 1A soll bei der Transaktion lediglich als Mittelsmann fungiert haben. Zudem werden in dem FT-Artikel weitere Zahlungen im Rahmen des Kaufs als intransparent bezeichnet und in Frage gestellt.

### 4.3.1 Hintergrundrecherche zu EMIF 1A

Nach der von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche wurde EMIF 1A gemäß dem Unternehmensregister von Mauritius am 10. Februar 2015 auf Mauritius gegründet. Der Fund bietet bankenfremde Finanzdienstleistungen an. Das registrierte Stammkapital von EMIF 1A beläuft sich auf USD 100<sup>151</sup>.

Die Gesellschaftsanteile des EMIF 1A werden gemäß den KPMG vorliegenden Informationen zu 100 % von dem Emerging India Fund Management Ltd., Port Louis, Mauritius (im Folgenden „EIFM“), gehalten, der im Mai 2008 registriert wurde. Im örtlichen „Corporate Registry“ von Mauritius ist kein wirtschaftlich Berechtigter des EIFM aufgeführt.

Als Direktoren für EMIF 1A sind Abdoolakhan S [REDACTED] und Sahjahan Ally N [REDACTED] im Register genannt. Eine Wirtschaftsauskunftei listet zudem Mohammad Ashraf Ali D [REDACTED] [REDACTED], Kumar R [REDACTED] und Parokkot M [REDACTED] als weitere Direktoren auf. Als Verwaltungsgesellschaft des EMIF 1A ist die Trident Trust Company (Mauritius) Limited, Port Louis, Mauritius, aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hat den gleichen Sitz wie EMIF 1A: Trident Trust Company (Mauritius) Limited, 5th Floor Barkly Wharf Le Caudan Waterfront, Port Louis, Mauritius.



Abbildung 3 Flow Chart EMIF 1A

### 4.3.2 Wirtschaftlich Berechtigter

Aus den KPMG zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen in öffentlich zugänglichen Medien ergaben sich keine Informationen, wer der letztendlich wirtschaftlich Berechtigte von EMIF 1A bzw. von EIFM ist. Darüber hinaus konnte gegenüber KPMG auch kein Gesprächspartner mitteilen, wer der wirtschaftlich Berechtigte von EMIF 1A ist.

<sup>151</sup> entspricht ca. EUR 88, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1364 vom 10. Februar 2015 (Quelle: EZB)

Während der Verhandlungen zur Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard habe laut Burkhard L. ein Vertreter des Fonds während der Verhandlungen den Fund vorgestellt. Bei dem EMIF 1A auf Mauritius soll es sich dabei um ein Special Purpose Vehicle eines Fonds in Singapur handeln. Burkhard L. führte weiter aus, dass nach Auskunft des Transaktionsberaters der Wirecard AG, Transaktionen in Indien häufig über Gesellschaften in Mauritius abgewickelt werden. Daneben habe der Transaktionsberater der Wirecard AG laut Burkhard L. auch nicht die Frage gestellt, woher die Mittel des EMIF 1A stammen. Der Vertreter des Fonds habe jedoch laut Burkhard L. mitgeteilt, dass von dem Vertreter des EMIF 1A die allgemeine Auskunft gegeben wurden, dass hinter dem Fund institutionelle Investoren und Family Offices stehen würden. Diese Auskunft wurde weder von dem Transaktionsberater noch von der Wirecard AG während der Transaktion weiter hinterfragt.

Jan M. hat gegenüber KPMG angegeben, dass auch in anderen Geschäften die Investmentstruktur von Investmentfonds grundsätzlich nicht nachgefragt werde. Dies sei in den Geschäften auch kein „Show-Stopper“.

In einem vom Latham & Watkins LLP, Frankfurt am Main (im Folgenden „Latham & Watkins“) erstellten Memorandum vom 29. April 2019 wird ausgeführt, dass auch der Abschlussprüfer den wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A nicht ermitteln konnte. Als Teil der Konzernjahresabschlussprüfung 2015 sei laut EY Audit im Rahmen einer Stichprobe eine Hintergrundanalyse für den EMIF 1A durchgeführt worden. Daneben hat auch der rechtliche Berater des Aufsichtsrates recherchiert. Jedoch konnte durch beide Recherchen der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A nicht identifiziert werden.

In einem Gespräch zwischen EY FIS und Latham & Watkins LLP, welches am 1. März 2019 stattgefunden hat, wurde laut einem Memorandum von Latham & Watkins LLP durch EY FIS erstmalig ein Vorstandsmitglied der Wirecard AG, Jan M., in Zusammenhang mit dem EMIF 1A gebracht. Es konnten dafür von EY FIS jedoch keine zugrunde liegenden Dokumente oder sonstigen Nachweise, wie z. B. Ergebnisse von Gesprächen oder weitere Erkenntnisse, vorgebracht werden. Jan M. war bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem EMIF 1A in Verbindung gebracht worden. Obwohl es neben dieser Auskunft keine weiteren Hinweise gab, ist der Aufsichtsrat der Wirecard AG dieser Auskunft von EY FIS nachgegangen. Aus diesem Grund wurde am 18. März 2019 ein Gespräch von Latham & Watkins LLP mit Jan M. geführt. Daneben hat auch die für den Sachverhalt „Singapur“ beauftragte Rechtsanwaltskanzlei 2 ein forensisches Interview mit Jan M. geführt. Im Ergebnis haben die Gespräche keine neuen Erkenntnisse zu den Eigentumsverhältnissen des EMIF 1A gebracht. Daneben wurde auch keine Verbindung zwischen Jan M. und EMIF 1A festgestellt. Die Auskunft von EY FIS wurde somit nicht bestätigt.

Jan M. hat auch KPMG gegenüber angegeben, dass er nicht der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist und diesen auch nicht kenne. Burkhard L. hat gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass ihm der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A nicht bekannt sei.

Diese Frage wurde auch weiteren Mitarbeitern der Wirecard AG durch KPMG gestellt. Matthias H. hat KPMG gegenüber angegeben, dass er keine Anteile an EMIF 1A hält und auch den wirtschaftlich Berechtigten nicht kennt. Stephan E., Head of Accounting, und Andrea G., General Counsel, die den Vertrag auf Seiten der Wirecard Sales unterschrieben haben, haben gegenüber KPMG ebenfalls angegeben, dass sie keine Anteile an dem EMIF 1A halten und auch keine Kenntnisse haben, wer der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A ist.

### 4.3.3 Zeitlicher Ablauf des Erwerbs

Der initiale Kontakt zwischen Palani und Ramu R. (Hermes) und Jan M., COO der Wirecard AG, sei laut Jan M. über Henry O. entstanden. Hierzu habe nach Auskunft von Jan Marsalek ein Treffen zwischen den Parteien in Wien stattgefunden. Aus einer KPMG vorliegenden E-Mail Korrespondenz zwischen den Beteiligten geht hervor, dass das Treffen im Dezember 2014 stattgefunden haben soll. Darüber hinaus hat Jan M. KPMG mitgeteilt, dass über die initiale Kontaktvermittlung hinaus kein Beratungsmandat für Henry O. im Rahmen des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bestanden habe, demzufolge Henry O. nicht weiter an den Verhandlungen beteiligt gewesen sei. Auch Andrea G. hat KPMG mitgeteilt, dass Henry O. kein Mandat zur Vertretung der Wirecard AG im Rahmen des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group hatte. Zudem sei Burkhard L., damaliger CFO der Wirecard AG, eine Vermittler-tätigkeit von Henry O. nicht bekannt.

Die Wirecard AG hat eine Financial and Tax Due Diligence zum Projekt „Peacock“ bei Baker Tilly Roefls AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Baker Tilly“) beauftragt, deren Ergebnisse mit Datum vom 24. November 2015 an die Wirecard AG berichtet wurden. Im Rahmen der von Baker Tilly durchgeführten Financial and Tax Due Diligence sollten die Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 auf Grundlage der durchgeführten Due Diligence für die Zielunternehmen Hermes, GI Technology sowie Star Global überprüft werden. Der Fokus, der durch Baker Tilly durchgeführten Financial and Tax Due Diligence, lag auf der Analyse der Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Business Plans für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 für Hermes und GI Technology. Burkhard L. hat gegenüber KPMG bestätigt, dass der Business Plan der Zielunternehmen im Rahmen der Due Diligence plausibilisiert worden sei. Zusätzlich hat die Wirecard Sales eine Legal Due Diligence zu Hermes bei BTG Legal, Mumbai, India (im Folgenden „BTG Legal“) beauftragt, deren Ergebnisse mit Datum vom 17. November 2015 berichtet wurden.

Aus dem KPMG vorliegenden und von Hermes an die Wirecard Sales gerichteten Disclosure Letter vom 27. Oktober 2015 geht hervor, dass am 8. und 9. Juli 2015 ein Treffen zwischen Beteiligten der Wirecard AG, deren Beratern sowie dem Verkäufer in den Bürogebäuden von Hermes und GI Technology in Chennai, Indien, stattgefunden hat. Ein entsprechendes Confidentiality Agreement zu Projekt „Peacock“ zwischen der Wirecard AG, Hermes und GI Technology wurde am 19. August 2015 von allen Parteien gegengezeichnet. Für die Wirecard AG haben Stephan E., Head of Accounting der Wirecard AG, sowie Thorsten H., Head of Treasury der Wirecard AG, unterschrieben. In dem Confidentiality Agreement wurde festgehalten, dass die vorgenannten Parteien über den Verkauf von 100 % der Unter-

nehmensanteile von Hermes und 25 % der Unternehmensanteile von GI Technology verhandeln, wobei die Transaktionen nicht losgelöst voneinander vollzogen werden können. Ein entsprechender Datenraum soll nach Auskunft von Matthias H■■■■, Leiter M&A der Wirecard AG, im August 2015 geöffnet worden sein und wurde gemäß dem Disclosure Letter am 13. Oktober 2015 wieder geschlossen.

Die vertragliche Grundlage für das Projekt „Peacock“ bildet das zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales geschlossene „Share Sale Agreement“ vom 27. Oktober 2015. Darauf aufbauend wurden im Zeitverlauf die folgenden Amendment Agreements zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales geschlossen, welche sich auf das ursprüngliche „Share Sale Agreement“ vom 27. Oktober 2015 beziehen:

Titel des Amendment Agreements	Datum
Amendment Agreement No. 1	16. Dezember 2015
Amendment Agreement No. 2	28. Januar 2016
Amendment Agreement No. 3	29. Februar 2016
Amended and restated Share Sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27. October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16. December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28. January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29. February 2016	1. März 2016
Amendment Agreement No. 4 relating to Amended and Restated Share Sale Agreement dated 1. March 2016	10. Juli 2017

Tabelle 29 Amendment Agreements zum Share Sale Agreement vom 27. Oktober 2015

Die Transaktion zwischen EMIF 1A und Wirecard Sales über den Verkauf des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group wurde mit dem „Amended and restated Share Sale Agreement relating to a Share Sale Agreement dated 27. October 2015, as amended by Amendment Agreement No. 1 dated 16. December 2015, Amendment Agreement No. 2 dated 28. January 2016 and Amendment Agreement No. 3 dated 29. February 2016“ vom 1. März 2016 vollzogen.

Der zeitliche Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

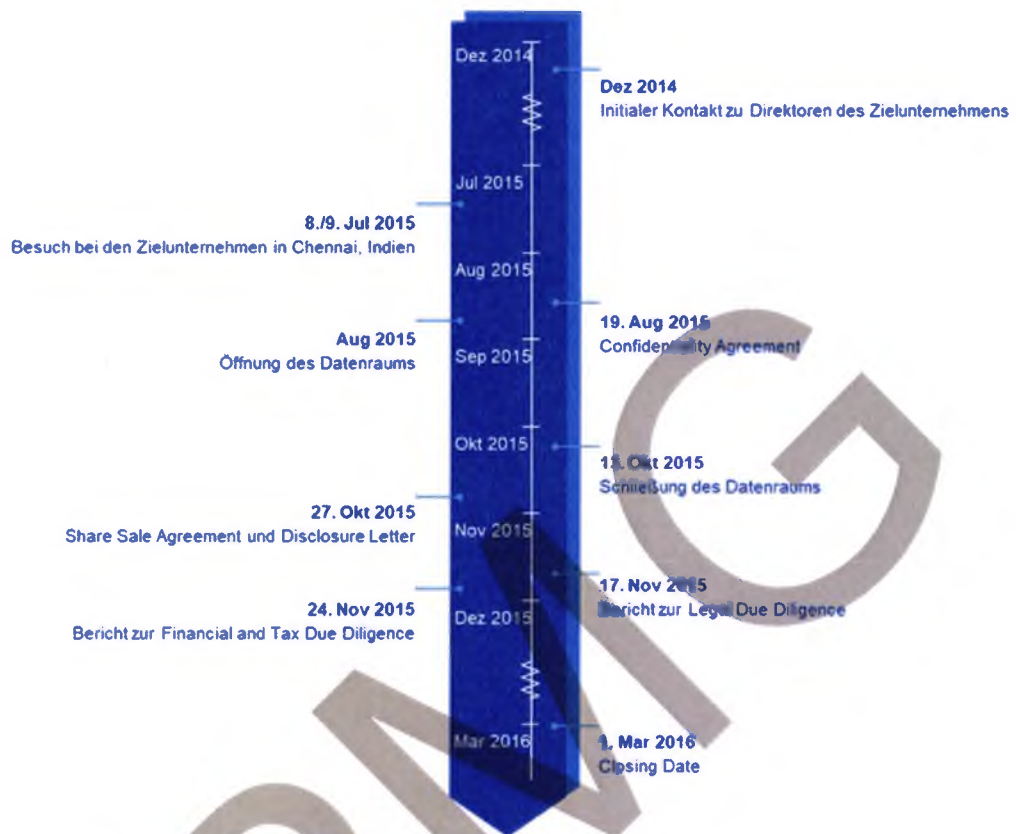


Abbildung 4 Zeitlicher Ablauf des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group

Matthias H. [REDACTED] hat gegenüber KPMG den zuvor dargestellten zeitlichen Ablauf des Projekts „Peacock“ bestätigt.

#### 4.3.4 Kaufpreis von Hermes bei Kauf durch EMIF 1A

KPMG wurde die Legal Due Diligence zu Hermes, durchgeführt von der Business Transactions Group Legal, Mumbai, Indien (im Folgenden „BTG Legal“), mit Datum vom 17. November 2015 zur Verfügung gestellt. Diese liegt demnach zeitlich nach Abschluss des Vertrages zwischen dem EMIF 1A und der Wirecard Sales am 27. Oktober 2015 (Signing Date) und vor dem Closing Date am 1. März 2016. Seite 27 von 151 des „Main Reports“ der Legal Due Diligence ist zu entnehmen, dass Hermes in einer „board resolutions for authorizing transfer of shares to Emerging Markets Investment Fund 1A“ am 18. September 2015 u. a. folgenden Beschluss gefasst hat:

*„74,997 shares transferred from GI Retail to 1A fund @ Rs.35,067 per share totaling Rs. 262 crores (approx) pursuant to SPA dated September 7,2015“.*

Demzufolge hat der EMIF 1A für 74.997 Aktien einen Gesamtpreis von INR 2.629.919.799 an GI Retail bezahlt. Dies entsprach zum Zeitpunkt des Beschlusses etwa EUR 35.066.600. Für die Übertragung von 3.422 Aktien von der GI Retail Private Limited an den EMIF 1A mit Beschluss vom 26. Mai 2015 sind in der Legal Due Diligence keine Preise hinterlegt. Hierzu liegt KPMG zusätzlich ein Valuation Report der Chartered Accountants Kuriachan & Nova, Chennai, Indien vor. Die Unternehmensbewertung für den Kauf von Hermes durch EMIF 1A wurde durch GI Retail wie folgt beauftragt:

*„GI RETAIL PRIVATE LIMITED (GI RETAIL.) has engaged us for valuation of equity shares of M/s Hermes I Tickets Private Limited (Hermes) as on 30.04.2015 for the purpose of Issue of equity shares to Non-Resident under the Foreign Exchange Management Act under Automatic Route of Reserve Bank of India“*

Die Unternehmensbewertung nach der Discounted Cashflow Methode kam zu dem Ergebnis, dass eine Aktie mit INR 35.000<sup>152</sup> bewertet wird. Dies entspricht dem in der Legal Due Diligence aufgeführten Wert.

Die Legal Due Diligence für Hermes mit Datum vom 17. November 2015 liegt zeitlich nach Abschluss des Vertrages zwischen dem EMIF 1A und der Wirecard Sales am 27. Oktober 2015 (Signing Date) und vor dem Closing Date am 1. März 2016.

Weiterführend geht aus der Legal Due Diligence von BTG Legal mit Datum vom 17. November 2015 für Hermes hervor, dass der EMIF 1A am 18. September 2015 99,99 % der Aktien von Hermes besaß. Die restlichen 0,01 % der Aktien (eine Aktie) verblieben im Besitz der GI Retail Private Limited. Zum Zeitpunkt der Due Diligence bestand das „Board of Directors“ von Hermes aus Ramu Ramasamy und R M Palaniyapan. Aus der KPMG vorliegenden Legal Due Diligence von BTG Legal geht hervor, dass gemäß der „board resolutions“ von Hermes die GI Retail Private Limited im Vorfeld der Transaktion die Aktienanteile von S. N. [REDACTED], RM K. [REDACTED], Sudha S. [REDACTED], U R. [REDACTED], Subash K. [REDACTED], EAGM Ventures, Sanjay C. [REDACTED] und Prashant M. [REDACTED] gekauft hat.

Das erste Share Sale Agreement zum Kauf von u. a. Hermes zwischen Wirecard Sales und EMIF 1A wurde am 27. Oktober 2015 geschlossen. Im Rahmen der durchgeführten Gespräche wurde KPMG von allen Gesprächspartnern der Wirecard AG mitgeteilt, dass der niedrigere Kaufpreis i. H. v. EUR 35.066.600, den EMIF 1A für Hermes bezahlt hat, zum Zeitpunkt des Signing Dates nicht bekannt war. Dieser Kaufpreis hätte allerdings dem Leser der vollständigen Legal Due Diligence vom 17. November 2015 nach Signing Date und vor dem Closing Date bekannt werden können.

<sup>152</sup> entspricht ca. EUR 502, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,7761 vom 25. Mai 2015 (Quelle: EZB)

Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat untersucht, ob Ansprechpartnern der Wirecard AG der Kaufpreis i. H. v. ca. EUR 37 Mio zum Zeitpunkt des Kaufs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bekannt gewesen ist. Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat dazu Unterlagen und E-Mails ausgewertet sowie Gespräche geführt. Hierbei ist die Rechtsanwaltskanzlei 2 zu folgendem Ergebnis gekommen:

*„We found nothing suspicious in relation to Wirecard’s acquisition of the Hermes shares from EMIF.“*

und

*“Wirecard was not privy to EMIF’s negotiations with the former Hermes shareholders at all, and was never shown the relevant share purchase agreements.“*

Hinsichtlich der Erwähnung des Kaufpreises in der Legal Due Diligence vom 17. November 2015 führt die Rechtsanwaltskanzlei 2 aus:

*„[indische Rechtsanwaltsgesellschaft] finalised its due diligence on 17 November 2015 and that report did refer to the share price of GIR to EMIF but it was not flagged – it was a minor detail in a 155 page report.“*

Der von der Rechtsanwaltskanzlei 2 zitierte Bericht umfasst 155 Seiten, der KPMG vorliegende Legal Due Diligence-Bericht umfasst 151 Seiten.

Hinsichtlich des Unterschieds zwischen dem Kaufpreis i. H. v. EUR 35.066.600 den EMIF 1A für Hermes bezahlt hat und dem letztlichen Kaufpreis i. H. v. EUR 216 Mio (plus mögliche maximale Earn-Out Zahlungen i. H. v. EUR 110 Mio), den Wirecard Sales für das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group (hinsichtlich der erworbenen Unternehmen siehe Abschnitt 4.1.1) bezahlte, wurde KPMG Auskunft erteilt, dass es sich um einen strategischen Preis gehandelt hat.

Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Share Sale Agreement vom 27. Oktober 2015 vor der Beendigung der Due Diligence geschlossen wurde.

KPMG wurde von Jan M. [REDACTED] und Burkhard L. [REDACTED] mitgeteilt, dass der Kaufpreis für das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group gerechtfertigt gewesen sei, da der Markteintritt in Indien von großer strategischer Relevanz für die Wirecard AG gewesen sei. Der Kaufpreis wurde laut Wirecard AG zudem von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie etwa Unternehmenstransaktionen von Dritten, Vermeidung von Minderheitsgesellschaftern. Der Vorstand der Wirecard AG hat uns darüber hinaus mitgeteilt, dass selbst wenn der vorherige Preis bekannt gewesen wäre, dies keinen Einfluss auf das Kaufpreisangebot gehabt hätte. Die Kaufpreisfindung ist somit nach Angabe des Vorstands nicht von einer möglichen vorherigen Kenntnis abhängig gewesen.



Aus einem von der Rechtsanwaltskanzlei 2 erstellten Dokument vom 31. Januar 2020 geht ebenfalls hervor, dass der Wirecard AG im September 2015 nicht bekannt war, zu welchen Kaufpreisen die Sharetransfers zwischen den Minderheitsgesellschaftern von Hermes an die GI Retail Group sowie nachfolgend von der GI Retail Group an EMIF 1A stattgefunden haben:

*„there was no evidence that Wirecard had any detailed knowledge of the Hermes re-structure and no evidence at all that Wirecard had any knowledge of the price of the shares paid to former shareholders.“*

Rechtsanwaltskanzlei 2 führt in dem Dokument hinsichtlich der durchgeführten Legal Due Diligence weiter aus, dass nach indischem Recht ein „pricing of shares“ nicht typischerweise von der Legal Due Diligence umfasst ist, da sich eine solche auf die Validität der Eigentumsübertragung fokussiert. Hierzu zitiert Rechtsanwaltskanzlei 2 die Auskunft der mit der Legal Due Diligence beauftragten Rechtsanwaltskanzlei:

*„it is necessary to have proof that any prior share sales were valid and binding but the share price is not relevant“.*

Rechtsanwaltskanzlei 2 führt in dem Dokument ebenfalls aus, dass die Wirecard AG hinsichtlich der „Hermes transaction“ ausschließlich mit EMIF 1A verhandelt habe:

*„EMIF specifically requested Wirecard to refrain from discussing the Hermes transaction with Ramu and Palani, and refused a request from Wirecard to see the SPA between Hermes and GIR on the grounds it was confidential“.*

Rechtsanwaltskanzlei 2 stellt weiter fest:

*„We initially considered that it was unusual for an acquiring entity to have no regard to previous share prices but we accept that the valuation of Hermes by Wirecard took into account Wirecard’s ambition to move into the Indian market and acquire an existing and successful payments business. Hermes was also restructured to carve out the travel business.“*

Nach KPMG vorliegenden SWIFT-Belegen hat die Wirecard Sales alle vertraglich vereinbarten Zahlungen bestehend aus Upfront Payment, Closing Payment und Earn-Outs, ausschließlich an den EMIF 1A geleistet.

#### **4.3.5 Vorstandsbeschluss im Rahmen des Unternehmenserwerbs**

Mit Vorstandsbeschluss der Wirecard AG vom 21. Oktober 2015, unterzeichnet von Dr. Markus Br., Burkhard L. und Jan M., hat die Wirecard AG entschieden, dass die Wirecard Sales sämtliche Geschäftsanteile von Hermes erwerben sollte („Hermes Purchase Agreement“). Daneben wurde laut dem Beschluss der Erwerb einer Beteiligung an GI Technology im Wege einer Kapitalerhöhung durch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“) angestrebt.

Durch das Hermes Purchase Agreement erwarb die Wirecard Sales zudem sämtliche Geschäftsanteile an Star Global sowie 9,09 % der Geschäftsanteile von GI Technology und 100 % der Geschäftsanteile weiterer kleiner Gesellschaften u. a. in Indonesien. Am Ende sollen zudem die Wirecard Acquiring & Issuing und die Wirecard Sales zusammen rund 60 % der Geschäftsanteile an GI Technology halten.

Es wird im Vorstandsbeschluss explizit ein möglicher Gesamtkaufpreis i. H. v. bis zu EUR 350 Mio genannt.

Im Vorstandsbeschluss wird auch bereits festgelegt, dass das Reisebuchungsgeschäft der Hermes umstrukturiert werden sollte („Travel Carve Out“).

### 4.3.6 Kaufpreisermittlung

Für den Kauf des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch die Wirecard AG wurde ein maximaler Kaufpreis i. H. v. EUR 326 Mio vertraglich vereinbart. Der Kaufpreis teilt sich in ein „upfront payment“ i. H. v. EUR 125 Mio, ein „closing payment“ i. H. v. EUR 91 Mio sowie maximale „Earn-Out“ Zahlungen i. H. v. EUR 110 Mio. Hinsichtlich der vereinbarten Earn-Out Zahlungen führt Baker Tilly in der Financial and Tax Due Diligence für Hermes folgendes aus:

*„We recommend to include an earn-out mechanism regarding future EBITDA targets in the overall purchase price calculation.“*

Die KPMG zur Verfügung gestellten Dokumente hinsichtlich des Kaufs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group, enthalten Dokumente in denen Informationen zur Unternehmensbewertung in Indien zusammengetragen werden. So enthält bspw. die Microsoft-Excel Tabelle mit dem Namen „Indian M+A Valuation“ Auszüge aus Berichten von Drittparteien. Folgende Quellen werden in der Datei angegeben:

- „India Private Equity Report 2013“ von Bain & Company Inc., ohne Datum;
- „Ecommerce M&A Action is Vibrant and Focused“ von Multichannel Merchant vom 2. Juli 2012;
- „E-Commerce: India's next big opportunity or a bubble?“ von Dinodia Capital Advisors mit Stand vom September 2013;
- „Analysis of the Indian e-Commerce sector“ von Financial Advisory Services – Team RBSA, ohne Datum;
- „Global M&A Outlook Valuation 2014“ von American Appraisal Contacts, ohne Datum.

Die vollständigen Berichte der Drittparteien liegen KPMG vor. Darüber hinaus wurde KPMG eine weitere Microsoft-Excel Tabelle mit dem Namen „Peers + Market“ zur Verfügung gestellt. Diese Datei enthält grundsätzliche Kennzahlen und Informationen zum indischen Markt, die der Internetseite „www.thepayers.com“ entnommen sind. Darüber hinaus enthält die Datei eine Liste mit „Peers“, für die jeweils bestimmte Informationen wie bspw. „Shareholding“, „Merchants/reseller“, „Purchase price“ und „Market share“ zusammengetragen

wurden, soweit diese vorhanden waren. Eine Quellenangabe der jeweiligen Informationen ist nicht enthalten.

Zudem wurde KPMG eine PDF-Datei mit dem Namen „vebitdIndia“ zur Verfügung gestellt. Der Datei ist zu entnehmen, dass diese „Enterprise value multiples“ in Indien wiedergibt. Die Daten werden pro Branche zusammengefasst und wurden gemäß dem Dokument am 5. Januar 2015 aktualisiert. Für Branchen, die im Rahmen der Kaufpreisermittlung für das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group möglicherweise relevant waren, werden folgende Multiples dargestellt:

„Industry“	„Number of firms“	„EV/EBITDAR&D“	„EV/EBITDA“	„EV/EBIT“	„EV/EBIT (1-t)“
„Financial Svcs. (Non-bank & Insurance)“	193	155,79	155,79	164,41	„NA“
„Software (System & Application)“	80	10,39	11,24	20,70	36,96

Tabelle 30 „Enterprise value multiples“ in Indien

Matthias H. (Leiter M&A) hat KPMG einen Zeitplan hinsichtlich der Unternehmenstransaktion zur Verfügung gestellt. Diesem ist zu entnehmen, dass am 1. Juni 2015 die Due Diligence startete. Als „parties“ sind in dem Zeitplan „WD M&A; CFO; various advisors“ genannt. KPMG wurden insgesamt die vier nachfolgend aufgelisteten Due Diligences zur Verfügung gestellt:

- Financial and Tax Due Diligence für Hermes, GI Tech und Star Global, von Baker Tilly, mit Datum vom 24. November 2015;
- Legal Due Diligence für Hermes, von BTG Legal, mit Datum vom 17. November 2015;
- Legal Due Diligence für GI Technology, von BTG Legal, mit Datum vom 17. November 2015;
- Legal Due Diligence für Star Global, von BTG Legal, mit Datum vom 17. November 2015.

Bei den zuvor aufgelisteten Due Diligences handelt es sich nicht um Unternehmensbewertungen zur Kaufpreisermittlung für das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group.

Nach Auskunft von Burkhard L. gegenüber KPMG am 22. Januar 2020 habe er bei der Kaufpreisermittlung für Hermes „mit am Tisch gesessen“. Es habe eine intensive Due Diligence (Tax, Finance und Legal) mit allen marktüblichen Kriterien gegeben. Lediglich die technische Due Diligence der Plattform sei von Wirecard selber durchgeführt worden, da es keine sachkundigen Dritten am Markt gegeben habe, die über die notwendigen Fähigkeiten verfügten. Im Ergebnis der eigenen Due Diligence sei die Plattform funktionsfähig gewesen. Der zu zahlende feste Betrag i. H. v. EUR 215 Mio habe sich aus dem Ergebnis plus Wachstumsaussichten zusammengesetzt. Dabei sei bewusst gewesen, dass das aktuelle Ergebnis nur EUR 4 Mio betragen habe. Dies sei jedoch aufgrund der Wachstumsaussichten zweitrangig gewesen. Zudem sei im Rahmen der Due Diligence der Business Plan plausibilisiert worden. Burkhard L. führte hierzu weiter aus, dass von vorne herein klar gewesen sei, dass Wirecard nur 100 % einer Gesellschaft übernehmen werde, um Minderheitsgesellschafter zu vermeiden. Dies habe auch dazu geführt, dass allen klar gewesen sei, dass ein hoher Kaufpreis zu zahlen sei. Weiter erläuterte Burkhard L., dass Jan M., COO der Wirecard AG, dem

Vorstand der Wirecard AG zur Realisierung des Markteintritts in Indien drei Unternehmen als „potenzielle Targets“ vorgestellt hat. Die Wirecard AG hat sich letztendlich für den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group entschieden. Bei einem der anderen beiden Unternehmen, die in der engeren Auswahl standen, hat die Alibaba Group Holding Limited, Hangzhou, China, laut der Presseberichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition i. H. v. ca. USD 680 Mio<sup>153</sup> getätigt.

EY Audit führte gegenüber KPMG aus, dass die zugrunde liegende Akquisition seinerzeit von Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Baker Tilly Roelfs Steuerberatungsgesellschaft mbH, beide München, (im Folgenden „Baker Tilly“) sowie von Osborne Clarke LLP, München, und Business Transactions Group Legal, Mumbai, Indien, begleitet worden sei. Im Jahr 2016 seien die ersten Vorwürfe im Zusammenhang mit der Akquisition aufgetreten. EY Audit hat in der Konzernjahresabschlussprüfung 2016 (geprüft im Jahr 2017) die zu dem Zeitpunkt bekannten Erkenntnisse in der Konzernjahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Hinsichtlich des Kaufpreises der zugrunde liegenden Akquisition führte EY Audit aus, dass im Rahmen der Financial and Tax Due Diligence durch Baker Tilly und des Share Sale Agreements u. a. der Businessplan und die Chance des Markteintritts in Indien berücksichtigt worden seien. Dabei sei der Businessplan laut EY Audit als „erreichbar“ bewertet worden. Baker Tilly führte in Bezug auf die Erreichbarkeit des Business Plans für Hermes folgendes in der Financial and Tax Due Diligence aus:

*„Overall the business plan and the growth rates appear to be ambitious, but seem to be achievable due to the growing Indian market.“*

Darüber hinaus bestätigte EY Audit, dass die Einbringung der Wirecard-Technologie („leverage“) fortlaufend geprüft worden sei.

Im Gesamtkontext der Konzernjahresabschlussprüfung 2018 habe zudem eine nochmalige Kaufpreisvalidierung seitens EY Audit stattgefunden. Diese habe zu keinen Auffälligkeiten geführt.

Für den Konzernjahresabschluss 2017 wurden laut Auskunft von EY Audit durch die Wirecard AG jeweils nachvollziehbare Erklärungen zu einzelnen Themen, die Bestandteil der Vorwürfe waren, abgegeben.

---

<sup>153</sup> entspricht ca. EUR 611 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

In der Presse wird zudem über eine Kapitalerhöhung i. H. v. EUR 14 Mio durch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“), bei der GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „GI Technology“), berichtet. Diese Information wurde von der Wirecard AG schon im Geschäftsbericht 2015 bestätigt:

*„Die GI Technology Pte. Ltd. wird erst zum 1. März 2016 zu 60 Prozent übernommen, da zu dem Zeitpunkt die letzten Schritte des Closings abgeschlossen waren, die Voraussetzung für die Übernahme der Anteile gewesen sind. In diesem Zuge wurde im Wege einer Kapitalerhöhung ein Betrag in Höhe von TEUR 14.000 geleistet.“*

Zudem war der Wirecard AG aus der Financial and Tax Due Diligence bekannt, dass Star Global in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ein negatives EBITDA ausgewiesen hat. Der Wirecard AG hätte dies bei der unternehmerischen Entscheidung des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bekannt sein können.

#### **4.3.7 Zusammenfassende Beurteilung Zahlung eines überhöhten Kaufpreises an EMIF 1A als „Mittelsmann“**

EY Audit konnte den wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht identifizieren. KPMG war es ebenfalls nicht möglich den wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A im Rahmen von Hintergrundrecherchen zu ermitteln.

Die Wirecard AG konnte KPMG den wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A nicht benennen. Die Gesprächspartner der Wirecard AG haben gegenüber KPMG angegeben, dass sie keine Anteile an EMIF 1A halten. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Burkhard L., ehemaliger CFO der Wirecard AG, hat KPMG mitgeteilt, dass im Rahmen der Unternehmenstransaktion die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten nie gestellt worden sei, da hierzu typischerweise keine rechtliche Verpflichtung bestanden habe.

Somit ist der Vorwurf, dass der EMIF 1A ein Mittelsmann ist, nicht abschließend zu klären.

In Bezug auf die dem Vorwurf zugrunde liegende Frage, weshalb die Wirecard AG zugestimmt habe, rund EUR 300 Mio für ein „Indian business“ zu zahlen, welches kurz zuvor den Eigentümer für ca. EUR 37 Mio gewechselt hat, lässt sich hinsichtlich der Kenntnis des Kaufpreises i. H. v. ca. EUR 37 Mio Folgendes feststellen:

Im Rahmen der durchgeführten Gespräche wurde KPMG von allen Gesprächspartnern der Wirecard AG mitgeteilt, dass der Kaufpreis von EMIF 1A an die GI Retail Group zum Zeitpunkt des Signing Dates nicht bekannt war. Der Kaufpreis hätte dem Leser der vollständigen Legal Due Diligence vom 17. November 2015 nach Signing Date und vor dem Closing Date bekannt werden können.

Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat untersucht, ob Ansprechpartnern der Wirecard AG der Kaufpreis i. H. v. ca. EUR 37 Mio zum Zeitpunkt des Kaufs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bekannt gewesen ist. Die Rechtsanwaltskanzlei 2 hat dazu Unterlagen und E-Mails ausgewertet sowie Gespräche geführt. Hierbei ist die Rechtsanwaltskanzlei 2 zu folgendem Ergebnis gekommen:

*„We found nothing suspicious in relation to Wirecard's acquisition of the Hermes shares from EMIF.“*

*“Wirecard was not privy to EMIF's negotiations with the former Hermes shareholders at all, and was never shown the relevant share purchase agreements.“*

Hinsichtlich der Erwähnung des Kaufpreises in der Legal Due Diligence vom 17. November 2015 führt die Rechtsanwaltskanzlei 2 aus:

*„[indische Rechtsanwaltskanzlei] finalised its due diligence on 17 November 2015 and that report did refer to the share price of GIR to EMIF but it was not flagged – it was a minor detail in a 155 page report.“*

Rechtsanwaltskanzlei 2 führt diesbezüglich weiter aus, dass nach indischem Recht ein „pricing of shares“ nicht typischerweise von der Legal Due Diligence umfasst ist, da sich eine solche eher auf die Validität der Eigentumsübertragung fokussiert.

Rechtsanwaltskanzlei 2 hat den Vorwurf der Zahlung eines überhöhten Kaufpreises untersucht und festgestellt, dass der Wirecard AG im September 2015 nicht bekannt war, zu welchen Kaufpreisen die Sharetransfers zwischen den Minderheitsgesellschaftern von Hermes an die GI Retail Group sowie nachfolgend von der GI Retail Group an EMIF 1A stattgefunden haben. Ein Referenzpreis, der als Ausgangspunkt der Verhandlungen genutzt werden konnte, lag somit für die Wirecard AG nicht vor.

Mitarbeiter der Wirecard AG haben KPMG in Gesprächen mitgeteilt, dass der Kaufpreis für das „Payment-Geschäft“ der GI Retail Group gerechtfertigt gewesen sei, da der Markteintritt in Indien von großer strategischer Relevanz gewesen sei. Die Wirecard AG hatte das Ziel, eine Gesellschaft zu 100 % zu übernehmen, um Minderheitsgesellschafter zu vermeiden. Dies habe den Kaufpreis ebenfalls beeinflusst.

Der Vorstand der Wirecard AG hat uns mitgeteilt, dass selbst wenn der vorherige Preis bekannt gewesen wäre, dies keinen Einfluss auf das Kaufpreisangebot gehabt hätte. Die Kaufpreisfindung ist somit nach Angabe des Vorstands nicht von einer möglichen vorherigen Kenntnis abhängig gewesen.

Daneben wurde KPMG erläutert, dass zur Realisierung des Markteintritts in Indien die Wirecard AG drei Unternehmen als „potenzielle Targets“ betrachtet habe, bevor letztendlich die unternehmerische Entscheidung getroffen wurde, das „Payment-Geschäft“ der GI Retail

Group zu erwerben. Bei einem der anderen beiden Unternehmen, die in der engeren Auswahl standen, hat die Alibaba Group Holding Limited, Hangzhou, China, laut der Presseberichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition i. H. v. ca. USD 680 Mio<sup>154</sup> getätigt. Dieser Kauf habe laut einem ehemaligen Vorstand der Wirecard AG auch die Preise für weitere Unternehmenstransaktionen erhöht.

KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Nach KPMG vorliegenden SWIFT-Belegen hat die Wirecard Sales alle vertraglich vereinbarten Zahlungen, bestehend aus Upfront Payment, Closing Payment und Earn-Outs, ausschließlich an den EMIF 1A geleistet.

In der Presse wird zudem über eine Kapitalerhöhung i. H. v. EUR 14 Mio durch die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, Aschheim (im Folgenden „Wirecard Acquiring & Issuing“), bei der GI Technology Pte. Ltd., Chennai, Indien (im Folgenden „GI Technology“), berichtet. Diese Information wurde von der Wirecard AG schon im Geschäftsbericht 2015 bestätigt:

*„Die GI Technology Pte. Ltd. wird erst zum 1. März 2016 zu 60 Prozent übernommen, da zu dem Zeitpunkt die letzten Schritte des Closings abgeschlossen waren, die Voraussetzung für die Übernahme der Anteile gewesen sind. In diesem Zuge wurde im Wege einer Kapitalerhöhung ein Betrag in Höhe von TEUR 14.000 geleistet.“*

Zudem war der Wirecard AG aus der Financial and Tax Due Diligence bekannt, dass Star Global in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ein negatives EBITDA ausgewiesen hat. Der Wirecard AG hätte dies bei der unternehmerischen Entscheidung des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group bekannt sein können.

Der Kaufpreis basiert somit auf einer unternehmerischen Entscheidung. Der Markteintritt in Indien ist nach Auskunft der Wirecard AG von großer strategischer Relevanz gewesen. Der Kaufpreis wurde laut der Wirecard AG von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie etwa Unternehmenstransaktionen von Dritten, Vermeidung von Minderheitsgesellschaftern. KPMG hat in den vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen keine anderweitigen Anhaltspunkte erhalten.

Der im FT-Artikel erhobene Vorwurf, dass aufgrund der dem Kauf vorausgehenden Transaktion über einen Kaufpreis i. H. v. ca. EUR 37 Mio ein überhöhter Kaufpreis für den Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard Sales an EMIF 1A als „Mittelsmann“ gezahlt worden sei, kann auf Basis der vorliegenden Informationen nicht bestätigt werden. Um den Vorwurf abschließend zu klären, müsste die Identität des wirtschaftlich Berechtigten des EMIF 1A geklärt und dessen Nähebeziehung zu den beteiligten Parteien bzw. zur Transaktion untersucht werden. Der wirtschaftlich Berechtigte des EMIF 1A konnte jedoch nicht identifiziert werden. Da die Kenntnis des wirtschaftlich Berechtigten von wesent-

---

<sup>154</sup> entspricht ca. EUR 611 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

licher Bedeutung für die Frage ist, wer von dem Kaufpreis profitiert hat, sind darüber hinausgehende Untersuchungshandlungen zum jetzigen Zeitpunkt, solange die Identität nicht geklärt ist, nicht sinnvoll.

## 4.4 Nachvollzug Vorwurf: „Roundtripping“ von Zahlungen

Im Zuge der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard Sales von EMIF 1A wurde das „travel business“ von Hermes im Rahmen eines „carve out“ ausgliedert und an Orbit verkauft. Die Veräußerung des „travel business“ betraf die Vermögensgegenstände Web-Domains mit Vertrag vom 30. November 2015, IT-Infrastruktur mit Vertrag vom 25. November 2015 und Hosting-Gebühren mit Vertrag vom 25. November 2015. Der in dem FT-Artikel erhobene Vorwurf bezieht sich auf ein mögliches „Roundtripping“ von Zahlungen zwischen Orbit, einer Tochtergesellschaft des EMIF 1A, und Hermes, einer Tochtergesellschaft von Wirecard.

Innerhalb der Konzernjahresabschlussprüfung der Wirecard AG für das Jahr 2017 wurde dem Vorwurf von EY Audit prüferisch nachgegangen.

### 4.4.1 Hintergrundrecherchen zu Orbit (Goomo)

Orbit wurde im August 2017 zu Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels (India) Private Limited umfirmiert, dessen Direktor seit Februar 2016 Pitchai A. [REDACTED] ist, der darüber hinaus auch von Juni 2015 bis zum Mai 2017 Direktor bei Skilworth Technologies Pte. Ltd. war, einem Unternehmen, welches auch im Untersuchungsbereich „Singapur“ Gegenstand war.

Aus der durch KPMG durchgeführten Hintergrundrecherche zu Goomo Holdings und weiteren Goomo-Gesellschaften geht hervor, dass Goomo Holdings am 16. Mai 2011 registriert wurde. Goomo Holdings hält 100 % der Anteile an Goomo Holdings Services Privat Limited, Mumbai, Indien (im Folgenden „Goomo Holdings Services“), Goomo Europe GmbH, Berlin (im Folgenden „Goomo Europe“) sowie zeitweilig an der im November 2019 aufgelösten Goomo (UK) Limited, London, Großbritannien (im Folgenden „Goomo (UK)“). Goomo Holdings Services wiederum hält 29,7 % der Anteile an Goomo Orbit. Darüber hinaus hält EMIF 1A 50,2 % der Anteile an Goomo Orbit. Rupen Vasant V. [REDACTED] sowie Ramesh Kumar B. [REDACTED] halten jeweils 1,3 % an Goomo Orbit. Die verbleibenden 17,4 % werden nach Auskunft einer Rating-Agentur von „Others“ gehalten.

Azlinda Binte D. [REDACTED] ist als Director und Rajaratnam Shan [REDACTED] als Secretary von Goomo Holdings eingetragen. Jede Private Limited Company muss in Singapur einen Secretary und ein Registered Office als Verbindung zum Handelsregister und der örtlichen Verwaltung eingesetzt haben. Beide Personen haben aktuell oder hatten daneben auch Managementpositionen bei weiteren Unternehmen inne, wie z. B. Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Citadelle“), Senjo Payment Asia Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Senjo Payments“), Bijlipay Asia Pte. Ltd., Singapur (im Folgenden „Bijlipay Asia“), und Inter-



national Techno Solutions Pte. Ltd., Singapur. Azlinda Binte D [REDACTED] war Anteilseigner von Citadelle und Director bei Goomo (UK). Rajaratnam Shan [REDACTED] ist Director und Anteilseigner von Citadelle und war Director bei Goomo (UK).

Den KPMG vorliegenden Dokumenten nach unterstützt Citadelle u. a. als „corporate service provider“ Einzelpersonen und Unternehmen bei der Gründung und dem Geschäftsbetrieb von Niederlassungen, Vertretungsbüros und Gesellschaften nach singapurianischem Recht.

Darüber hinaus ist Rajaratnam Shan [REDACTED] Secretary von Senjo Payment. In der Vergangenheit war Rajaratnam Shan [REDACTED] u. a. bis November 2016 Director und Anteilseigner von Bijlipay Asia, bis November 2016 Director der Senjo Group Pte. Ltd. sowie bis November 2019 Director von Goomo (UK). Vor dem Hintergrund seiner Tätigkeit als Director bei Citadelle, die als „corporate service provider“ agiert, ist dies jedoch nicht ungewöhnlich.

Citadelle und Senjo Payments sind ebenfalls wichtige Geschäftspartner der Wirecard AG (siehe Abschnitt 1.2.3.2.4 und 1.2.3.2.2).

Director von Goomo Holdings Services (seit Dezember 2017) sowie von Goomo Europe (seit April 2016) ist Aleksandar V [REDACTED]. Aus den KPMG vorliegenden Informationen konnte keine, über die identifizierten Verbindungen von Aleksandar V [REDACTED] zu Goomo Holdings Services und Goomo Europe hinausgehenden, direkten Verbindungen zu Wirecard-Gesellschaften identifiziert werden.

#### **4.4.2 Darlehen von EMIF 1A an Orbit (Goomo)**

Gemäß einer Presseveröffentlichung von Goomo Holdings vom 24. Mai 2017 mit dem Titel „Goomo enters the OTA market in India with \$50m funding“<sup>155</sup> soll Goomo Holdings ein Darlehen i. H. v. USD 50 Mio<sup>156</sup> von EMIF 1A erhalten haben. Die Geschäftsbeziehung und mögliche Darlehensvergabe von EMIF 1A an Goomo Holdings konnte KPMG nicht verifizieren, da es sich um Dritte – nicht mit der Wirecard AG verbundene – Unternehmen handelt und damit keine Einsichtnahme möglich war.

#### **4.4.3 Geschäftsbeziehungen Wirecard AG mit Orbit (Goomo)**

Im Rahmen der in der Presse und im Internet veröffentlichten Vorwürfe wird ein Näheverhältnis im Rahmen der Geschäftstätigkeiten zwischen der Wirecard AG, dem EMIF 1A, Hermes und Orbit (später Goomo) aufgeworfen.

<sup>155</sup> <https://www.goomo.com/docs/default-source/press/press-release-goomo-funding-output.pdf>; abgerufen 4. März 2020

<sup>156</sup> entspricht ca. EUR 45 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,1122 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

#### 4.4.3.1 Geschäftsmodell in Indien

Hermes, eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG, betreibt in Indien und auf den Philippinen die Marke „TheSmartShop“. Hierbei handelt es sich um ein Zahlungs- und Vertriebsnetzwerk mit unabhängigen „Agents“. Diese „Agents“ bieten an lokalen Standorten (entweder als Haupt- oder als Zusatzgeschäft) Zahlungsdienstleistungen und Lösungen für Reisen und Geldtransfers an. Laut EY Audit nutzen die „Agents“ hierfür die Software von Hermes. Zu den angebotenen Produkten, welche über die Software verfügbar sind, zählen gemäß der Internetseite [www.thesmartshop.in](http://www.thesmartshop.in) u. a.:

- „money transfer“ ermöglicht dem Kunden einen inländischen Geldtransfer über ein sicheres Netzwerk an eine Vielzahl von Banken. Darüber hinaus haben die Kunden die Möglichkeit Geld von „SmartShop“ zu „SmartShop“ zu senden, sodass der Empfänger der Zahlung diese in einem nahegelegenen „SmartShop“ entgegennehmen kann;
- „travel ticketing“ beinhaltet die Buchung, Stornierung sowie Umbuchung von Flug-, Bus- und Zugfahrkarten.
- „retail orders“ ermöglicht den Kunden Rechnungen für im Internet erworbene Waren und Dienstleistungen zu begleichen.

Aus der KPMG vorliegenden Financial and Tax Due Diligence von Baker Tilly vom 24. November 2015 geht hervor, dass Hermes zum Zeitpunkt der Durchführung der Due Diligence über ein Netzwerk von mehr als 118.362 „Agents“ verfügte.

#### 4.4.3.2 Goomo – wichtiger Geschäftspartner der Wirecard AG

Ansprechpartner der Wirecard AG haben KPMG bestätigt, wie nachfolgend ausgeführt, dass Goomo Holdings ein wesentlicher Geschäftspartner ist. Daneben bestehen auch Darlehensvereinbarungen mit Goomo. Das Darlehen wurde von der Wirecard Bank an Goomo vergeben. Die Besicherung erfolgt durch eine Bürgschaft der Wirecard AG. Es handelt sich hierbei um eine konzerninterne Umschichtung einer Linie der GI Technologies an ihr lokales Travel-Agent-Netzwerk. Das Projekt zu dem Darlehen wird in der Kreditvorlage wie folgt beschrieben:

*„Unsere Konzerntochter GI Technologies Indie betreibt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter anderem auch die Zahlungsabwicklung von privaten und geschäftlichen Reisbuchungen. Um dieses Geschäft in Indien auszubauen, hat die GI Technologies einem Netzwerk aus Travel-Agents eine Anschubfinanzierung gewährt. In diesem Zusammenhang besteht zwischen der GI Technologies und den lokalen Travel-Agents eine Profit-Share-Vereinbarung hinsichtlich der verkauften reisen und zwar dergestalt, dass die Marge nach Abzug von Kosten hälftig geteilt wird. Dieses Geschäft soll nun aus strategischen Überlegungen aus der GI Technologies India abgetrennt und von einer eigenständigen operativen Einheit weiter fortgeführt werden. Bei der operativen Einheit handelt es sich um unseren Kreditnehmer, die GOOMO Holdings Pte. Ltd. aus Singapur.“*

Aus einem Memorandum von Latham & Watkins vom 29. April 2019 mit dem Betreff „Approval of Executive Board’s Management (Entlastung)“ geht hervor, dass Jan M [REDACTED], COO der Wirecard AG, in einem Interview bestätigt hat, dass es sich bei Goomo Holdings um einen wichtigen strategischen Partner der Wirecard AG handelte. Hierzu hat Jan M [REDACTED] der Rechtsanwaltskanzlei 2 folgende Auskunft erteilt:

*„[...] the commercial rationale behind providing a payment solution to the gift card business operated by the wife of Mr. Varun G [REDACTED] had not been to enrich himself, but to strengthen the relationship to Wirecard’s important strategic partner Goomo Holdings Services India Private Limited (“Goomo”) given that Mr. Varun G [REDACTED] is Goomo’s CEO.“*

In einem Brief von der Rechtsanwaltskanzlei 2 an Andrea G [REDACTED] General Counsel der Wirecard AG, vom 23. April 2019 teilt diese mit:

*„Jan informed [Rechtsanwaltskanzlei 2] that the software in relation to the abovementioned agreement was delivered to a subsidiary of Matrimonial Global Pte Ltd, Lifafa Giftech Pvt Ltd (“Lifafa”). Jan informed [Rechtsanwaltskanzlei 2] that Varun G [REDACTED], the CEO of Goomo Orbit Corporate & Leisure Travels (India) Private Limited (“Goomo”) wanted a wallet solution for Lifafa (which is his wife’s business) and Wirecard was in a position to assist.“*

#### 4.4.3.3 Bürgschaft der Wirecard AG

Der Beschluss des Vorstandes der Wirecard AG mit dem Betreff „Bürgschaft der Wirecard AG zugunsten der Wirecard Bank AG betreffend Darlehensvertrag zwischen der Wirecard Bank AG und Goomo Holdings Pte. Ltd.“ vom 22. Dezember 2016 wird wie folgt eingeleitet:

*„Die Wirecard Bank AG gewährt der GOOMO Holdings Pte. Ltd. mit Darlehensvertrag vom 19.12.2016 ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 11.000.000,00. Der Verwendungszweck dieses Darlehens ist die Finanzierung einer Geschäftssparte der GOOMO Holdings Pte. Ltd., welche die GOOMO Holdings Pte. Ltd. von der Konzerntochter der WDAG, der GI Technology India, übernahm.“*

*„Insofern betrieb die Konzerntochter GI Technology India im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter anderem das Acquiring von privaten- und geschäftlichen Reisebuchungen. Um dieses Geschäft in Indien auszubauen, gewährte die GI Technology India einem Netzwerk aus Travel-Agents eine Anschubfinanzierung. Dieses Geschäft sollte nun aus strategischen Überlegungen von der GI Technology India abgetreten und von der GOOMO Holdings Pte. Ltd. weiter fortgeführt werden. Hierzu gewährte die Wirecard Bank AG der GOOMO Holdings Pte. Ltd. das genannte Darlehen.“*

Aus dem KPMG vorliegenden Vorstandsbeschluss, der von Dr. Markus B. CEO der Wirecard AG, Burkhard L. ehemaliger CFO der Wirecard AG, sowie Jan M., COO der Wirecard AG, unterzeichnet ist, geht hervor, dass Goomo Holdings gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags für alle bestehenden und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Wirecard Bank AG Sicherheiten zu stellen hat:

*„Dieses Sicherungsverlangen der Wirecard Bank AG soll durch eine Bürgschaft der Wirecard AG erfüllt werden.“*

In diesem Zusammenhang hat der Vorstand der Wirecard AG einstimmig:

*„die selbstschuldnerische Bürgschaft der Wirecard AG zugunsten der Wirecard Bank AG zur Sicherung der Forderungen der Wirecard Bank AG gegen die Goomo Holdings Pte Ltd. aus dem genannten Darlehensvertrag mit Datum vom 19.12.2016“*

beschlossen.

Eine solche Darlehensgewährung ist laut Burkhard L. ehemaliger CFO der Wirecard AG, kein unüblicher Geschäftsvorfall für die Wirecard AG. Es sei dabei immer ein Ziel, durch die Finanzierung zusätzliches Transaktionsvolumen zu generieren, was letztendlich zu mehr Umsatz führen soll. Dieses Vorgehen wurde nach Burkhard L. schon bei mehreren Geschäftspartnern erfolgreich angewandt.

#### 4.4.3.4 Umsätze mit Goomo

Bei dem Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard Sales wurde das „travel business“ von Hermes explizit vom Kauf ausgeschlossen und an Orbit, welches eine Tochtergesellschaft von Goomo Holdings war, verkauft. Aus dem von Jan M. am 4. April 2017 unterschriebenen Schreiben „Goomo: Outstanding Balances“ geht folgendes hervor:

*„Goomo’s retail-assisted travel booking and corporate travel services divisions are operating at a profit, while Goomo has raised additionally \$30m<sup>157</sup> in financing in order to be able to build its online and mobile value proposition.“*

*„In the context of Goomo’s successful operation in the retail-assisted and corporate travel segments as well as growth- and expansion-funding secured from investors, Wirecard’s management has no doubt as to the collectability of any outstanding payments, i.e. the ability of Goomo to cover any incurred fees.“*

<sup>157</sup> entspricht ca. EUR 28,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,0651 vom 4. April 2017 (Quelle: EZB)

Im Rahmen des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group hat Orbit von Hermes mit Vertrag vom 30. November 2015 drei Web-Domains im Wert von INR 105 Mio<sup>158</sup> (siehe hierzu auch 4.4.1) und mit Vertrag vom 25. November 2015 IT-Infrastruktur (siehe hierzu auch 4.4.4.2.3) im Wert von INR 120 Mio<sup>159</sup> gekauft. Darüber hinaus hat Orbit mit Hermes ein Service Agreement mit Datum vom 25. November 2015 geschlossen, demzufolge Orbit beginnend im Januar 2016 monatlich INR 10 Mio<sup>160</sup> an Hermes zu zahlen hat (siehe hierzu auch 4.4.4.4).

Nach der KPMG von der Wirecard AG übergebenen Microsoft Excel-Tabelle haben die mit der Wirecard AG verbundenen Unternehmen in den Jahren 2016 bis 2019 die folgenden Umsätze mit Goomo Orbit sowie Goomo Holdings realisiert:

	2016	2017	2018	2019
<b>Goomo Orbit</b>	INR 240.000.000 <sup>161</sup>	INR 411.574.491 <sup>162</sup>	INR 415.368.013 <sup>163</sup>	INR 708.058.954 <sup>164</sup>
<b>Goomo Holdings</b>	-	INR 383.027.500 <sup>165</sup>	INR 154.000.000 <sup>166</sup>	INR 92.800.000 <sup>167</sup>

Tabelle 31: Umsätze von Wirecard-Gesellschaften mit Goomo Orbit und Goomo Holdings

Die Umsätze im Jahr 2016 umfassen die im Abschnitt 4.4.4.4 aufgeführten monatlichen Hosting-Gebühren. Daneben nutze Goomo Orbit ein Multi-Channel-Reisebüro von Hermes und entsprechende Buchungsdienste. Im Jahr 2016 wurde diese Software auf Kosten von Goomo Orbit geändert, um die Markenanforderungen und Workflows von Goomo Orbit widerzuspiegeln und die Funktionen zur Bestandsverwaltung in die Website von Goomo zu integrieren. Hierdurch entstand in 2016 der restliche Umsatz. In den Umsätzen im Zeitraum 2017 und 2018 sind jährlich ca. EUR 1,5 Mio und für 2019 ca. EUR 500.000 monatlichen Hosting-Gebühren enthalten. In 2017 und 2018 hat Hermes Goomo Orbit im Rahmen eines Call-Centers und eines Helpdesks unterstützt und dafür eine Gebühr in Höhe von ca. EUR 2,9 Mio erhalten. Der weitere Umsatz in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von insgesamt ca. EUR 12,6 Mio wurde durch Provisionen und Incentives bei dem Verkauf von Reisetickets erzielt. Die Incentives hat Hermes gemäß der von der Wirecard übergebenen Microsoft Excel-Tabelle anteilig von Goomo Orbit erhalten. Die Incentives werden von verschiedenen Airlines und Kreditkartenherausgebern ausgezahlt, sobald gewisse Umsatzhöhen/Ticketvolumen erreicht wurden. Die Umsätze mit Goomo Holdings sind durch Software-Verkäufe (u. a. ein „multi-currency travel wallet“), Unterstützung im Support-Service und des Verkaufs des Travel Agents Business von Hermes entstanden.

<sup>158</sup> entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>159</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>160</sup> entspricht ca. EUR 134.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,5562 vom 31. August 2016 (Quelle: EZB)

<sup>161</sup> entspricht ca. EUR 3,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>162</sup> entspricht ca. EUR 5,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>163</sup> entspricht ca. EUR 5,1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>164</sup> entspricht ca. EUR 8,8 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>165</sup> entspricht ca. EUR 4,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>166</sup> entspricht ca. EUR 1,9 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

<sup>167</sup> entspricht ca. EUR 1,2 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 80,917 vom 2. März 2020 (Quelle: EZB)

Im Rahmen der Transaktion des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group wurde das „travel business“ von Hermes an Orbit verkauft. Daneben wird bis zum Datum der Berichtserstellung Umsatz mit Goomo erzielt, der mittels einer Anschubfinanzierung von der Wirecard AG unterstützt wurde. Und der EMIF 1A ist Gesellschafter der Goomo Holdings. Eine enge geschäftliche Beziehung lässt sich aus diesen Aktivitäten erkennen.

#### 4.4.4 Carve-out travel business

Im Zuge der Übernahme des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard Sales von EMIF 1A wurde das „travel business“ von Hermes im Rahmen eines „carve out“ ausgegliedert und an Orbit verkauft. Die Veräußerung des „travel business“ betraf die Vermögensgegenstände Web-Domains mit Vertrag vom 30. November 2015, IT-Infrastruktur mit Vertrag vom 25. November 2015 und Hosting-Gebühren mit Vertrag vom 25. November 2015. Der von der Presse und im Internet erhobene Vorwurf bezieht sich auf ein mögliches „Roundtripping“ von Zahlungen zwischen Orbit, einer Tochtergesellschaft des EMIF 1A, und Hermes, einer Tochtergesellschaft von Wirecard.

Innerhalb der Konzernjahresabschlussprüfung der Wirecard AG für das Jahr 2017 wurde der Vorwurf von EY Audit überprüft und nicht bestätigt.

##### 4.4.4.1 Grundsätzliche Entscheidung zum carve-out

In den Verhandlungen zum Erwerb des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group wurde zu Beginn der Verhandlungen laut Burkhard L., damaliger CFO der Wirecard AG, aus geschäftspolitischen Erwägungen entschieden, dass das „travel business“ nicht einbezogen werden sollte („carve-out“). Das „travel business“ beinhaltete u. a. die Entwicklung und Bereitstellung von Reiselösungen und -dienstleistungen für Kunden und Reisevermittler, welches die Wirecard AG mit der Begründung „kein Reisegeschäft betreiben zu wollen“ im Rahmen der Transaktion ausgegliedert hat. Hierzu liegen KPMG ein Vorstandsbeschluss der Wirecard AG und eine Aktannotiz von Jan M., COO der Wirecard AG vor, die bestätigen, dass das „travel business“ nicht Bestandteil der Transaktion der GI Retail Group werden sollte. Basierend auf der KPMG vorliegenden Dokumentation sowie Gesprächen mit Ansprechpartnern der Wirecard AG ist diese geschäftspolitische Entscheidung nachvollziehbar.

##### 4.4.4.2 Verkauf Web-Domains

EY Audit hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung u. a. den Verkauf der Web-Domains www.GetMyTrip.com, www.Biyahko.com und www.EaseTicket.com von Hermes an Orbit zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt. KPMG hat die Ergebnisse der Prüfungshandlungen von EY Audit wie nachfolgend dargestellt nachvollzogen.

#### 4.4.4.2.1 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat zu den Verkäufen der Web-Domains ausgeführt, dass ihnen mit einer Aktennotiz vom COO vom 4. April 2017 mitgeteilt wurde, dass das „travel business“ nicht Bestandteil der Transaktion der GI Retail Group werden sollte:

*„The travel agency part of Hermes original / pre-acquisition business was not acquired by Wirecard. It was agreed that Hermes' largest previous shareholder would continue to operate the travel agency business and would rely on Hermes (and Wirecard) as his strategic payment and agent network partner.*

*All assets residing within Hermes, which were related to the travel agency business, were transferred in the form of an asset-deal (brand, domain names, etc.) and the mutually consensual transfer of supplier relationships from Hermes to Orbit Corporate & Leisure Travels (I) Pvt Ltd.“*

Darüber hinaus war der Verkauf der Webseiten in der Legal Due Diligence erwähnt, und es wurde EY Audit ein Asset Sale Agreement zum Verkauf der Web-Domains mit Datum 30. November 2015 vorgelegt. Zusätzlich wurde ein User Acceptance Test aus März 2016 berücksichtigt.

Es wurden EY Audit zwei Rechnungen von Hermes an Orbit vorgelegt. Die beiden Rechnungen haben jeweils ein unterschiedliches Hermes-Logo. Daneben haben unterschiedliche Personen die Rechnung unterzeichnet. Eine Rechnung enthält „Sales Tax“, die andere Rechnung nicht. Beide Rechnungen haben das Rechnungsdatum 31. Dezember 2015. Im Buchhaltungssystem konnte nachvollzogen werden, dass die Rechnung ohne „Sales Tax“ im Mai 2016 bezahlt wurde. Unterschiedliche Logos auf den Rechnungen vom Hermes an Orbit wurden EY Audit mit einem Wechsel des Logos durch Hermes begründet. Bei der Angabe der Rechnungsbeträge mit und ohne Steuer handelt es sich nach Auskunft von Dagmar S [REDACTED], Director Financial Processes der Wirecard AG, gegenüber EY Audit um einen Arbeitsfehler.

Im Rahmen der eigenen Untersuchungshandlungen der Wirecard AG wurden EY Audit folgende Auskünfte von Edo K [REDACTED] mitgeteilt:

*„There are no further agreement entered with regards to URL/brand sales considering the simplicity of the transaction. The completeness of the transaction was done in 2015 following the transfer of domain from Hermes to Orbit.“*

*„The valuation of URLs sold to Orbit is based on professional management judgement from historical market value which has the closest business nature which around travel industry. Management took 2 examples of flying.com and fly.com which were sold around 1-2mil EUR.“*

*„The domain transfer has done in 2015 which is legal evidence on risk and reward transfer. Subsequently management requested on UAT to support the transaction, however Orbit put wrong date instead of the date of domain transfer but the date when the UAT signed.“*

Der Preis für die Domain „fly.com“ wird mit USD 1,8 Mio<sup>168</sup> angegeben, der Preis für die Domain „Flying.com“ mit USD 1,1 Mio<sup>169</sup>.

EY Audit hat keine Beanstandungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu dem Verkauf der Web-Domains geäußert.

#### 4.4.4.2.2 Feststellungen von KPMG

In einem Vorstandsbeschluss der Wirecard AG vom 21. Oktober 2015 wird ausgeführt, dass die Wirecard Sales sämtliche Geschäftsanteile von Hermes erwerben soll. In diesem Beschluss wird auch thematisiert, dass eine Umstrukturierung des Reisebuchungsgeschäfts erfolgen soll.

Burkhard L. bestätigte in einem Gespräch am 22. Januar 2020 gegenüber KPMG, dass das „travel business“ nicht in den Kauf einbezogen werden sollte. Jedoch seien Einmalzahlungen in das Geschäft eingeplant gewesen.

In einem zur Verfügung gestellten Term Sheet ist der „Carve Out Plan“ zwischen Orbit und Hermes beschrieben. Das Term Sheet ist von beiden Seiten unterzeichnet und paraphiert, jedoch nicht datiert.

Als das Term Sheet vereinbart wurde, war der alleinige Anteilseigner der beiden Gesellschaften EMIF 1A. Es wird im Term Sheet ausgeführt:

*„As part of the efforts of EMIF 1A towards restructuring its businesses, it is proposed to consolidate all travel services business in Orbit and to focus Hermes' activities on payments and payments enablement business with effect from 30 April 2016.“*

Als ein Prinzip wird ausgeführt:

*„Orbit will be the sole operator of travel related services including the MICE / signature travel business and any travel business historically operated by Hermes.“*

Zu den Domains wird explizit folgendes ausgeführt:

*„getmytrip, Biyaheko & Easetickets will be sold to / purchased by Orbit on or before February 29, 2016 for a mutually agreed consideration“*

<sup>168</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,079 vom 20. Februar 2020 (Quelle: EZB)

<sup>169</sup> entspricht ca. EUR 1,0 Mio, Wechselkurs EUR 1 = USD 1,079 vom 20. Februar 2020 (Quelle: EZB)



In der Financial and Tax Due Diligence ist der Verkauf des „travel business“ ebenfalls thematisiert. Auch in der Legal Due Diligence zu Hermes werden die drei Web-Domains aufgeführt.

Zu dem Verkauf der drei Web-Domains liegt KPMG ein Asset Sales Agreement zwischen Orbit und Hermes vom 30. November 2015 vor. Das Asset Sales Agreement ist von Orbit unterzeichnet, die Unterschrift ist nicht lesbar. Eine Unterschrift von Hermes fehlt in dem vorliegenden Exemplar. Es wird unter Punkt 2.1.3 der Verkauf der Domains thematisiert. Unter dem Punkt 1.1 „Definitions and interpretations“ wird Folgendes ausgeführt:

*„'Domain Names' mean certain internet domain names and world wide web (www) URLs and internet addresses namely (i) www.biyaheko.com, (ii) www.getmytrip.com, and (iii) www.ease-ticket.com.“*

Unter Punkt 2.1.5 im Agreement wird konkret der Verkauf der Domain „getmytrip“ thematisiert. Der Verkaufspreis i. H. v. INR 105 Mio<sup>170</sup> wird in dem Asset Sales Agreement unter Punkt 4.1 genannt.

Das Dokument zum Akzeptanztest (UAT) führt zum Verkauf der Web-Domains den Projekt-Namen „Brand – URL“ aus. Die „Acceptance objects“ lauten „Hermes URL on Getmytrip, Biyaheko and Easetickets“.

Es wird im Hinblick auf die „Acceptance specification“ auf den Carve Out Plan vom 29. Februar 2016 zwischen Hermes und Orbit verwiesen. Teilnehmende Personen waren ohne Nennung von Namen „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet und mit einem Stempel von Orbit versehen.

Als Resultat des Akzeptanztests wird folgendes ausgeführt:

*„URL Getmytrip, Biyaheko and Easetickets received and payment of INR 105 Mn<sup>171</sup> done against invoice no. ORBIT-2015-16/001 dated 31.12.2015“.*

Die Wirecard AG hat Dokumente zur Kaufpreisermittlung für die drei Web-Domains KPMG nicht zur Verfügung gestellt.

#### 4.4.4.2.3 Einschätzung Verkauf Web-Domains

Der geplante Verkauf des „travel business“ wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen Wirecard Sales und Hermes dokumentiert. Auch in den durchgeführten Due Diligence wird die Umstrukturierung thematisiert. Es ist jedoch aus den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund erst im Jahr 2017 in dem Amendment No. 4 zu dem Kaufvertrag eine Änderung eines Passus des Kaufvertrags hinsichtlich der Einbeziehung des

<sup>170</sup> entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

<sup>171</sup> entspricht ca. EUR 1,5 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,2617 vom 31. Dezember 2015 (Quelle: EZB)

Verkaufs der drei Web-Domains in das EBITDA erfolgte, was Grundlage für das vereinbarte Earn-out war. Die Zahlung des Earn-Outs an den EMIF 1A war zu diesem Zeitpunkt bereits geleistet. Gemäß dem ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag hätte der Verkauf der drei Web-Domains nicht in das EBITDA eingerechnet werden dürfen, was wiederum Einfluss auf die Höhe des Earn-Out gehabt hätte.

Ein Vertragsexemplar für den Verkauf der drei Web-Domains liegt vor, wobei in dem KPMG vorliegenden Dokument die Unterschrift von Hermes fehlt.

Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob der Verkaufspreis einem Marktpreis für die drei Web-Domains entspricht. Es werden zwar zwei Vergleichspreise für Web-Domains genannt, einmal mit einem höherem, einmal mit einem niedrigeren Preis. Jedoch sind keine weiteren Parameter zur Wertermittlung der Web-Domains angegeben. Die Ermittlung des Verkaufspreises wird von Gesprächspartnern der Wirecard AG mit einer Entscheidung basierend auf einer „professional management judgement“-Beurteilung begründet. Nach schriftlicher Auskunft der Wirecard AG liegen keine Dokumente zur konkreten Kaufpreismittlung für die drei Web-Domains vor. Es lässt sich für KPMG die Ermittlung des Kaufpreises nicht nachvollziehen.

#### 4.4.4.3 Verkauf IT-Infrastruktur

EY Audit hat im Rahmen Jahresabschlussprüfung u. a. einen Verkauf von IT-Infrastruktur von Hermes an Orbit mit Bezug zu den drei Web-Domains (siehe Abschnitt 4.4.1) berücksichtigt. KPMG hat die Prüfungshandlungen im Rahmen der Untersuchung nachvollzogen.

##### 4.4.4.3.1 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit hat ausgeführt, dass es sich bei diesem Verkauf um die IT-Infrastruktur für die drei verkauften Web-Domains an Orbit handelt. Der Kaufpreis habe INR 120 Mio<sup>172</sup> betragen, aufgeteilt auf zwei Rechnungen. Die erste Rechnung vom 10. März 2016 umfasse einen Betrag i. H. v. INR 50 Mio<sup>173</sup> (plus Sales Tax) und die zweite Rechnung vom 7. April 2016 umfasse einen Betrag i. H. v. INR 70 Mio<sup>174</sup> (plus Sales Tax). Die Zahlung der ersten Rechnung sei mit einem elektronischen Bankauszug nachgewiesen worden, die zweite Zahlung stand zum 4. April 2017 noch aus. Der Verkauf sei bei Hermes unter „Airline Hosting Service“ gebucht worden.

Grundlage für den Verkauf ist ein Vertrag vom 25. November 2015.

<sup>172</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>173</sup> entspricht ca. EUR 688.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,6645 vom 10. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>174</sup> entspricht ca. EUR 925.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 75,7135 vom 7. April 2016 (Quelle: EZB)

In einem Schreiben vom 4. April 2017, unterzeichnet von Jan M. [REDACTED] mit dem Titel „Goomo: Outstanding Balances“, wird Folgendes ausgeführt:

*„The travel agency part of Hermes original / pre-acquisition business was not acquired by Wirecard. It was agreed that Hermes' largest previous shareholder would continue to operate the travel agency business and would rely on Hermes (and Wirecard) as his strategic payment and agent network partner.*

*All assets residing within Hermes, which were related to the travel agency business, were transferred in the form of an asset-deal (brand, domain names, etc.) and the mutually consensual transfer of supplier relationships from Hermes to Orbit Corporate & Leisure Travels (I) Pvt Ltd.“*

Im Oktober 2016 habe EY Audit eine Acceptance von Orbit erhalten, in dem die Übernahme der Software bestätigt wurde. In dieser Acceptance sei auch dargelegt, dass der Quellcode noch nicht vollständig übergegangen sei.

EY Audit erklärte weiter, dass INR 50 Mio<sup>173</sup> bezahlt worden seien und die restliche Summe im Rahmen der Abschlussprüfung mithilfe einer von Orbit unterschriebenen Saldenbestätigung überprüft worden sei.

#### 4.4.4.3.2 Nachvollzug der Prüfungshandlungen durch KPMG

Es wurde KPMG ein von beiden Vertragsparteien unterschriebenes und paraphiertes „Software Development Agreement“ zwischen Hermes und Orbit vom 25. November 2015 vorgelegt. Als Leistungsgegenstand wird in dem Vertrag unter Punkt 2.1 ausgeführt:

*„Client [Orbit] hereby engages Software Developer [Hermes] to customize the Base Solution in order to design and develop the Client's Software in accordance with the Software Specifications developed jointly by Client and Software Developer“.*

Unter Punkt 3.1 wird zum Vertragswert ausgeführt:

*„Client [Orbit] agrees to pay Software Developer [Hermes] upon completion of the Software a sum of Rs 12,00,00,000/- (Rupees Twelve Crores Only)<sup>175</sup> ("Contract Price“).“*

<sup>175</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 71,8562 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

In der Anlage 1 des Software Development Agreements wird die verkaufte Software wie folgt beschrieben:

*„1. The B2C travel booking engine on (i) www.biyahoko.com, (ii) www.getmytrip.com, and (iii) www.ease-ticket.com where a consumer can search, book and pay for any travel products. Additionally any software, all intellectual property rights associated therewith, the source code, design documents, and the rights in respect of any modifications, improvements, etc., associated with displaying and enabling the booking of the travel products to Hermes aggregator network.*

*2. The B2B travel booking engine on www.getmytrip.com being a booking platform for travel agents to login and book the travel products. Additionally any software, all intellectual property rights associated therewith, the source code, design documents, and the rights in respect of any modifications, improvements, etc., associated with displaying and enabling the booking of the travel products to Hermes aggregator network.“*

Die drei Web-Domains werden hier explizit aufgeführt.

In dem Dokument zum Akzeptanztest (UAT) wird der Verkauf der IT-Infrastruktur unter dem Projekt-Namen „Software Development“ geführt. Im Hinblick auf die „Acceptance objects“ und „Acceptance specifications“ wird auf „Article 2 and Annexure 1“ des Software Development Agreements vom 25. November 2015 zwischen Orbit und Hermes verwiesen.

Am Akzeptanztest teilnehmende Personen waren ohne Nennung von Namen „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet.

Das Resultat des Akzeptanztests stellt sich wie folgt dar:

*„Payment of INR 50 Mn.<sup>176</sup> done (excluding service tax) against invoice of INR 120 Mn<sup>177</sup> (excluding service tax). Source code will be transfer by Hermes after making of balance payment of INR 70 Mn<sup>178</sup> (excluding service tax).“*

Unterlagen zu der Validierung des Kaufpreises wurden KPMG nicht vorgelegt.

In einem Gespräch am 22. Januar 2020 bestätigte Burkhard L. gegenüber KPMG, dass das „travel business“ nicht in den Kauf einbezogen werden sollte. Jedoch seien Einmalzahlungen in das Geschäft eingeplant gewesen.

In einem zur Verfügung gestellten Term Sheet ist der „Carve Out Plan“ zwischen Orbit und Hermes beschrieben. Das Term Sheet ist von beiden Seiten unterzeichnet und paraphiert, jedoch nicht datiert.

<sup>176</sup> entspricht ca. EUR 688.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 72,6645 vom 10. März 2016 (Quelle: EZB)

<sup>177</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>178</sup> entspricht ca. EUR 1 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 68,3775 vom 7. April 2016 (Quelle: EZB)

Als das Term Sheet vereinbart wurde, war der alleinige Anteilseigner der beiden Gesellschaften EMIF 1A. Es wird in dem Term Sheet ausgeführt:

*„As part of the efforts of EMIF 1A towards restructuring its businesses, it is proposed to consolidate all travel services business in Orbit and to focus Hermes' activities on payments and payments enablement business with effect from 30 April 2016.“*

Als ein Prinzip wird ausgeführt:

*„Orbit will be the sole operator of travel related services including the MICE / signature travel business and any travel business historically operated by Hermes.“*

Zu den Domains wird explizit folgendes ausgeführt:

*„getmytrip, Biyaheko & Easetickets will be sold to / purchased by Orbit on or before February 29, 2016 for a mutually agreed consideration“*

#### 4.4.4.3 Einschätzung Verkauf IT Infrastruktur

Der Verkauf des „travel business“ wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen Wirecard Sales und Hermes ausgeführt. Auch in den durchgeführten Due Diligences (Financial and Tax sowie Legal) wird die Umstrukturierung thematisiert. In dem Amendment Agreement No. 4 aus dem Jahr 2017 erfolgt eine Änderung hinsichtlich des Einbezugs des Verkaufs der drei Web-Domains in das EBITDA. Der Verkauf der IT-Infrastruktur wird nicht aufgeführt.

Eine vertragliche Grundlage in Form des „Software Development Agreements“ vom 25. November 2015 liegt für den Verkauf der IT-Infrastruktur vor, ohne konkrete Softwareteile oder Funktionalitäten zu spezifizieren.

Aus den KPMG vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob der Verkaufspreis der IT-Infrastruktur einem angemessenen Marktpreis entsprach. Es werden weder Vergleichspreise aufgeführt, noch liegt eine Bewertung der IT-Infrastruktur vor. Es lässt sich für KPMG die Ermittlung des Kaufpreises nicht nachvollziehen.

#### 4.4.4.4 Hosting-Gebühren

EY Audit hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung u. a. monatliche Hosting-Gebühren von Hermes mit Bezug zu den drei Web-Domains (siehe Abschnitt 4.4.4.2) berücksichtigt. Hermes soll ab Januar 2016 eine monatliche Hosting-Gebühr auf Grundlage von Personentagen ohne zugrunde liegende Kalkulation von Orbit erhalten haben. KPMG hat die Prüfungshandlungen im Rahmen der Untersuchung nachvollzogen.

#### 4.4.4.4.1 Prüfungshandlungen von EY Audit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

EY Audit erklärte, dass stichprobenartig Leistungsnachweise („User Acceptance Tests“) von Hermes für die Quartale 1 und 2 2016 geliefert und gesichtet wurden.

Darüber hinaus habe Orbit die Existenz der Forderung bestätigt. EY Audit erläuterte darüber hinaus, dass die Salden von Orbit jährlich, im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft würden, da Orbit neben Goomo Holdings Services ein Hauptgeschäftspartner von Hermes sei.

Zum Carve-Out des Travel Business wird in einem Schreiben vom 4. April 2017, unterzeichnet von Jan Marsalek, mit dem Titel „Goomo: Outstanding Balances“, Folgendes ausgeführt:

*„The travel agency part of Hermes original / pre-acquisition business was not acquired by Wirecard. It was agreed that Hermes' largest previous shareholder would continue to operate the travel agency business and would rely on Hermes (and Wirecard) as his strategic payment and agent network partner.*

*All assets residing within Hermes, which were related to the travel agency business, were transferred in the form of an asset-deal (brand, domain names, etc.) and the mutually consensual transfer of supplier relationships from Hermes to Orbit Corporate & Leisure Travels (I) Pvt Ltd.“*

Den vertraglich vereinbarten Preis hat EY Audit nicht untersucht, da dies nach eigener Auskunft nicht in den Scope der Jahresabschlussprüfung fiel.

#### 4.4.4.4.2 Prüfungshandlungen durch KPMG

Zu dem Carve Out des „travel business“ bestätigte Burkhard Ley in einem Gespräch am 22. Januar 2020 gegenüber KPMG, dass das Travel-Business nicht in den Kauf einbezogen werden sollte. Jedoch seien Einmalzahlungen in das Geschäft eingeplant gewesen.

In einem zur Verfügung gestellten Term Sheet ist der „Carve Out Plan“ zwischen Orbit und Hermes beschrieben. Das Term Sheet ist von beiden Seiten unterzeichnet und paraphiert, jedoch nicht datiert.

Als das Term Sheet vereinbart wurde, war der alleinige Anteilseigner der beiden Gesellschaften EMIF 1A. Es wird in dem Term Sheet ausgeführt:

*„As part of the efforts of EMIF 1A towards restructuring its businesses, it is proposed to consolidate all travel services business in Orbit and to focus Hermes' activities on payments and payments enablement business with effect from 30 April 2016.“*

Als ein Prinzip wird ausgeführt:

*„Orbit will be the sole operator of travel related services including the MICE / signature travel business and any travel business historically operated by Hermes.“*

Zu den Domains wird explizit folgendes ausgeführt:

*„getmytrip, Biyaheko & Easetickets will be sold to / purchased by Orbit on or before February 29, 2016 for a mutually agreed consideration“.*

Darüber hinaus lag KPMG das „Services Agreement“ zwischen Orbit und Hermes vom 25. November 2015 über die Vereinbarung von Hosting-Gebühren vor. Die vertragliche Grundlage wurde ebenfalls im Untersuchungsbereich „Singapur“ unter (SIN) Issue #18 untersucht.

In dem Vertrag wird eine monatliche Hosting-Gebühr i. H. v. INR 10 Mio<sup>179</sup> aufgeführt. Die Zahlungen von Orbit an Hermes sollten im Januar 2016 starten und folgende Dienstleistungen umfassen:

*„(i) managing the booking, cancellation and co-ordination process with airlines, trains, hotels, cars and bus packages [...]*

*(ii) hosting and maintenances services in respect of the travel booking engine of Orbit where a customer or agent can search, book or pay for any travel products and any software associated with displaying and enabling the booking of the travel products to the agents*

*(iii) call center operations and support services.“*

Eine konkrete Vertragslaufzeit wird nicht vereinbart. Es wird den Parteien lediglich ein Kündigungsrecht mit einem Vorlauf von 30 Tagen eingeräumt.

Die Rechnungsbeträge für die Monate Januar bis August 2016 ließen sich mit den Angaben zu der monatlichen Provisionsgebühr von Orbit an Hermes i. H. v. INR 10 Mio<sup>180</sup> aus dem „Services Agreement“ vom 25. November 2015 abstimmen.

In Ergänzung zum „Services Agreement“ vom 25. November 2015 wurden im Rahmen der Bearbeitung des (SIN) Issues #18 durch EY Audit zwei Nachträge mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorgelegt.

Das „Addendum 1 to the Services Agreement“ vom 1. Januar 2017 ist einseitig von Hermes unterzeichnet, eine Unterschrift von Orbit fehlt. Das „Addendum 1“ führt eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 50 Mio<sup>181</sup> auf.

Das „Addendum 2 to the Services Agreement“ vom 1. April 2017 weist Unterschriften von Orbit und Hermes auf. Zudem wird in der Vertragsergänzung eine zusätzliche Servicegebühr i. H. v. INR 115 Mio<sup>182</sup> von Orbit an Hermes für unterstützende Dienstleistungen festgelegt.

<sup>179</sup> entspricht ca. EUR 142.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 70,1855 vom 25. November 2015 (Quelle: EZB)

<sup>180</sup> entspricht ca. EUR 134.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 74,5562 vom 31. August 2016 (Quelle: EZB)

<sup>181</sup> entspricht ca. EUR 700.000, Wechselkurs EUR 1 = INR 71,5935 vom 1. Januar 2017 (Quelle: EZB)

<sup>182</sup> entspricht ca. EUR 1,7 Mio, Wechselkurs EUR 1 = INR 69,3965 vom 1. April 2017 (Quelle: EZB)

Dieser Betrag entspricht der Summe, die in einer Rechnung vom 31. Dezember 2017 von Hermes an Orbit für den Zeitraum April bis Dezember 2017 ausgewiesen wurde.

Im Rahmen der Bearbeitung des (SIN) Issue #18 wurde durch EY Audit eine Saldenbestätigung von Orbit zum 31. Dezember 2018 vorgelegt. Belege für die Begleichung offener Forderungen an Orbit liegen KPMG nicht vor.

Das Dokument „Orbit UAT confirmation“ verweist auf das „Services Agreement“ vom 25. November 2015 zwischen Orbit und Hermes. Teilnehmer an dem Akzeptanztest, welche nicht namentlich genannt werden, sind „Project Manager from Hermes“, „Application engineer from Hermes“ und „Project Manager from Orbit“. Das Dokument ist unleserlich unterzeichnet und gestempelt. Als Ergebnis des Akzeptanztests wurden keine Mängel in Bezug auf die erhaltenen Hosting-Services im Zeitraum Januar bis März 2016 und April bis Juni 2016 identifiziert.

#### 4.4.4.3 Einschätzung Hosting-Gebühren

Der Verkauf des „travel business“ wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen Wirecard Sales und Hermes thematisiert. Im Gegensatz zum Verkauf der Web-Domains und der IT-Infrastruktur handelt es sich bei den Hosting-Gebühren nicht um eine Einmalzahlung, sondern um eine fortlaufende Einnahme. Da es sich um eine Serviceleistung handelt, die dem operativen Geschäft zuzuordnen ist, ist ein Einbezug in das EBITDA, welches Grundlage für die Berechnung des Earn-out war, nachvollziehbar.

Eine vertragliche Grundlage in Form des „Services Agreement“ vom 25. November 2015 zwischen Hermes und Orbit liegt für die Hosting-Gebühren vor. Zudem wurden nachfolgend zwei Vertragsergänzungen geschlossen, die im Untersuchungsbereich „Singapur“ unter (SIN) Issue #18 ebenfalls untersucht werden. Der Hintergrund der Vertragsergänzungen lässt sich aus den KPMG vorliegenden Unterlagen nicht erkennen.

Die der vereinbarten Hosting-Gebühr zugrunde liegende Kalkulation liegt KPMG nicht vor. In den KPMG vorliegenden Unterlagen sind die Parameter für die Preisermittlung nicht aufgeführt. Die Ermittlung der Hosting-Gebühr lässt sich für KPMG somit nicht nachvollziehen.

#### 4.4.5 Zusammenfassende Beurteilung „Roundtripping“ von Zahlungen

Im Rahmen der FT-Presseberichterstattung wurden Vorwürfe gegenüber Wirecard erhoben, welche in Zusammenhang mit „Roundtripping“ von Zahlungen stehen. Es werden insbesondere Zahlungen zwischen Orbit und Hermes, welche im Zuge des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group durch Wirecard Sales von EMIF 1A geleistet wurden, in Frage gestellt.



Ansprechpartner der Wirecard AG haben gegenüber KPMG erklärt, dass die Wirecard AG durch eine gezielte Unternehmenstransaktion und nicht durch organisches Wachstum den Markteintritt in Indien erreichen wollte. Aus diesen Gründen sei die Wahl auf die GI Retail Group gefallen.

Im Zuge des Erwerbs des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group wurden zumindest zwei Verkäufe von Vermögensgegenständen mit Bezug zum „travel business“ von Hermes an Orbit getätigt (Web-Domains und IT-Infrastruktur, Kaufpreis ca. EUR 3,5 Mio). Daneben hat Orbit mit Hermes ein Service Agreement für Unterstützungen im „travel business“ geschlossen (monatliche Hosting-Gebühr i. H. v. ca. EUR 130.000). Entsprechende Vertragsunterlagen wurden KPMG vorgelegt. Unterlagen zur Kaufpreisfindung bzw. zur Ermittlung der monatlichen Gebühr wurden KPMG nicht vorgelegt. Neben diesen Geschäften im Rahmen der Transaktion des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group wurde im Zeitraum 2016 bis zum Datum der Berichtserstellung Umsatz i. H. v. ca. EUR 10 Mio mit Goomo erzielt. Hierbei handelt es sich um Umsätze aus den Transaktionen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Zahlungs- und Vertriebsnetzwerk mit unabhängigen „Agents“, welche die Software von Hermes nutzen, erzielt wurden.

Im Rahmen der von KPMG durchgeführten Hintergrundrecherchen wurde EMIF 1A als alleiniger Gesellschafter der Goomo Holdings und Besitzer von 50,2 % der Gesellschaftsanteile von Goomo Orbit identifiziert. Darüber hinaus soll Goomo Holdings gemäß einer Presseveröffentlichung ein Darlehen i. H. v. USD 50 Mio<sup>183</sup> von EMIF 1A erhalten haben. Die Geschäftsbeziehung und mögliche Darlehensvergabe von EMIF 1A an Goomo Holdings konnte KPMG nicht verifizieren, da es sich um Dritte – nicht mit der Wirecard AG verbundene – Unternehmen handelt und damit keine Einsichtnahme in Unterlagen dieser Unternehmen möglich war.

Die Wirecard AG unterhält mit Goomo eine enge geschäftliche Beziehung. Daneben ist der Verkäufer des „Payment-Geschäfts“ der GI Retail Group, der EMIF 1A, Gesellschafter der Goomo Holdings.

Auf der Basis der KPMG vorgelegten Unterlagen und den durchgeführten Untersuchungshandlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte auf „Roundtripping“.

---

<sup>183</sup> entspricht ca. EUR 44,4 Mio, Wechselkurs EUR 1 =USD 1.1249 vom 5. Juni 2017 (Quelle: EZB)

KPMG

Anlage 2

Vollständigkeitserklärung  
„Escrow Accounts“

KPMG

KPMG



Wirecard AG  
Vollständigkeitserklärung

Aschheim, den 04.03.2020

An

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
Postfach 30 34 53  
10728 Berlin

### Vollständigkeitserklärung „Escrow Accounts“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufsichtsrat hat Sie am 27. Oktober 2019 mit einer Sonderuntersuchung bestimmter in der Presse und im Internet veröffentlichter Vorwürfe gegen Wirecard beauftragt.

Entsprechend den Regelungen in Nr. 3 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 bestätigen wir Ihnen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der Ihnen gegebenen Auskünfte und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen. Dazu haben wir uns – sofern erforderlich – durch Befragungen angemessen informiert. Dabei haben wir außer unseren persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen gesetzlichen Vertreter an Sie weitergegeben.

Für Zwecke Ihrer Sonderuntersuchung haben wir Ihnen im Zusammenhang mit den „Escrow Accounts“ folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

a) Verträge

- i. Escrow Agreement between Al Alam Solution Provider FZ LLC and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. Dated 10.12.2015
- ii. Clarification of Escrow Agreement dated 27.03.2016 between Al Alam Solution Provider FZ LLC and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. (ohne Firmenstempel Cardsystems Middle East FZ LLC und Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.)
- iii. Escrow Agreement between Al Alam Solution Provider FZ LLC and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. dated 01.01.2017
- iv. Clarification of Escrow Agreement dated 27.03.2016 between Al Alam Solution Provider FZ LLC and Wirecard UK & Ireland Ltd. and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.
- v. Escrow Agreement between Al Alam Solution Provider FZ LLC and Wirecard UK & Ireland Ltd. and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. dated 01.01.2017



- vi. Escrow Agreement between PayEasy Solutions Inc. and Wirecard Technologies GmbH and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. dated 02.07.2018
- vii. Escrow Agreement between Senjo Payment Asia Pte. Ltd., Senjo Payments Europe SA and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. Dated 16.12.2015
- viii. Clarification of Escrow Agreement dated 16.12.2015 between Senjo Payment Asia Pte. Ltd., Senjo Payments Europe SA and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.
- ix. Escrow Agreement between Senjo Payment Asia Pte. Ltd. and Cardsystems Middle East FZ LLC and Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. dated 01.01.2017

b) Saldenbestätigungen der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd.

- i. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Cardsystems Middle East FZ LLC zum 31.12.2016
- ii. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Cardsystems Middle East FZ LLC zum 31.12.2017
- iii. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Wirecard AG zum 31.12.2017
- iv. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Wirecard Gibraltar zum 31.12.2017
- v. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Wirecard UK & Ireland Ltd. zum 31.12.2016
- vi. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Wirecard UK & Ireland Ltd. zum 31.12.2017
- vii. Saldenbestätigung der Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. für Wirecard Sales International Holding GmbH, Wirecard Technologies GmbH, Cardsystems Middle East FZ LLC for Senjo Payment Asia Pte. Ltd., Cardsystems Middle East FZ LLC for Al Alam Solution Provider FZ LLC, Wirecard UK & Ireland Ltd. for Al Alam Solution Provider FZ LLC and Wirecard AG zum 31.12.2018
- viii. Quarterly Balance Confirmation from Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. for the balances of the trustee accounts of Wirecard UK & Ireland Ltd and Cardsystems Middle East FZ LLC as of 31.03.2017, 30.06.2017, 30.09.2017, 31.12.2017, 30.06.2018, 30.09.2018 and 31.12.2018 (E-Mails)

c) Kontoauszüge

- i. Statement of accounts of BDO Unibank Inc. for the period from December 2019 to February 2020 held by the Escrow Agent by MK Tolentino Law Office

d) Auszahlungsanweisungen

- i. PDF-Unterlage mit E-Mails zu Auszahlungsanweisungen zum 18.09.2018, 19.09.2018, 02.10.2018, 11.10.2018, 12.12.2018.

e) Vorstandsbeschlüsse

- i. Beschluss des Vorstands der Wirecard AG zum Wechsel des Escrow Agents vom 20.02.2020

Im Rahmen der Sonderuntersuchung haben wir Ihnen zum Thema „Escrow Accounts“ insbesondere folgende Auskünfte erteilt:

- a) Neben den o.a. zur Verfügung gestellten Kopien von für den Untersuchungszeitraum relevanten Verträgen zwischen Unternehmen der Wirecard-Gruppe, TPA-Geschäftspartnern und Escrow Agents liegen uns keine weiteren Vertragsdokumente und keine diesbezüglich relevanten ergänzenden Informationen vor.
- b) Die einzelnen Escrow-Agreements ersetzen das jeweils vorausgegangene Agreement zwischen den jeweiligen Vertragspartnern.
- c) Die durch den Escrow Agent verwalteten Gelder dienen den jeweiligen TPA-Partnern als Sicherheiten entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verträge („Business Referral and Commission Agreement“ und „Reseller and Commission Agreement“).
- d) Aufgrund der Verwendung als Sicherheit sind die auf dem Escrow Account gehaltenen Gelder nicht zur Begleichung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen vorgesehen, wenngleich sie für Wirecard jederzeit kurzfristig abrufbar sind.
- e) Neben den zur Verfügung gestellten Auszahlungsanweisungen wurden im Untersuchungszeitraum keine weiteren Anweisungen zur Auszahlung von Guthaben aus dem Escrow Account getätigt.
- f) Die Auszahlung der Guthaben aus dem Escrow Account ohne Bereitstellung alternativer Sicherheiten würde nach den Ihnen erteilten Auskünften die Geschäftsbeziehung zum jeweiligen TPA-Partner belasten und ggf. zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.
- g) Am 29.01.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Geschäftsbeziehung mit Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. beendet worden ist.

Diese Vollständigkeitserklärung ist vorläufig und enthält nur den Stand vor dem 4. März 2020. Die durch die Termine mit dem Escrow Agent und den Banken gewonnenen Erkenntnisse müssen nachträglich noch reflektiert werden.

  
Alexander  

Dr. Markus B. , CEO

(Firmenstempel und Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Wirecard AG

KPMG



Anlage 3

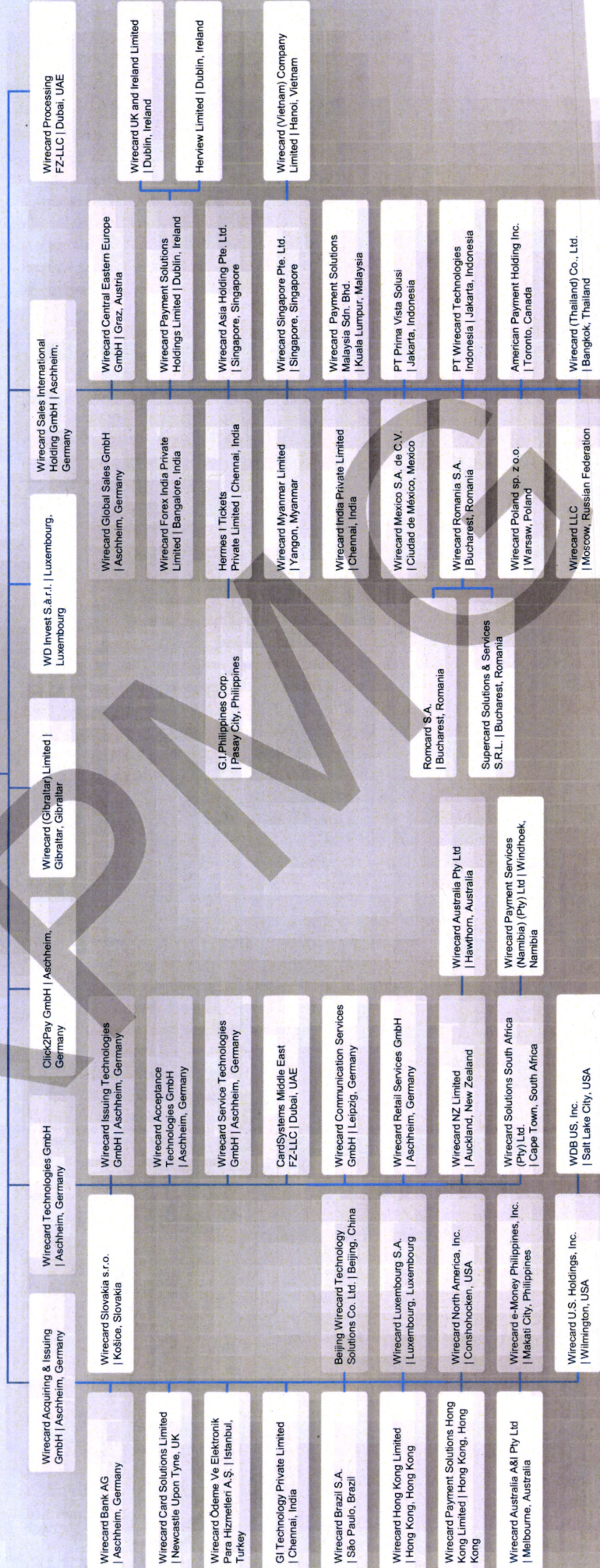
Übersicht Konzerngesell-  
schaften Wirecard AG

KPMG



# Organisation Chart Wirecard Group

Wirecard AG | Aschheim, Germany



KPMG

KPMG

Anlage 4

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen

KPMG

KPMG

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.